Z 37
43

4° Z 37.
43/1853 = 43

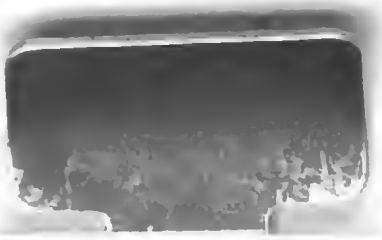

<36604825400018

<36604825400018

Bayer. Staatsbibliothek

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Königsberg

für das Jahr

1853.

Drei und vierzigster Jahrgang.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Königsberg,

gedruckt bei G. D. Böhmer.

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Bayerische Staats-Bibliothek München

Uebersicht

der in den Monaten Januar, Februar und März 1853 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	No. d. Stück.	Inhalt.	No. d. Blatts.	Seite.
		Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.		
11. Dez. 1852.	1	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. d. Heydt: Die Aufnahme der Chaussee von Braunsberg nach Mehlsack in das Radfelgen-Verzeichniß betr.	1	1
24. " "	2	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. d. Heydt: Die Organisation und Leitung des Betriebes auf der Stargardt-Posener Eisenbahn und den eröffneten Strecken der Ostbahn betr. . .	1	2
11. Jan. 1853.	16	Ministerium des Innern: In Betreff des in Porto Feliz in Brasilien ermordeten Johann Berner aus Preußen.	4	13
5. März "	65	Der Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten v. Manteuffel und der Minister des Innern v. Westphalen: Den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu dem Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15ten Juli 1851 betr.	12	47
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
6. Dez. 1852.	37	Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1853 betreffend.	8	26
18. " "	3	Mit der Bekanntmachung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, vom 30sten November 1852: Betrifft die Realschule zu Halle in Bezug auf die Kandidaten des Baufachs.	1	2

Datum.	No der Verfüg.	Inhalt.	No des Blatts.	Seite.
20. Dez. 1852.	4	Die erledigte Kreis-Thierarztstelle des Allensteiner Kreises betr.	1	2
20. " "	6	Mit der Bestimmung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom 12ten Dezember 1852: Die unmittelbar an die Königl. Ober-Post-Direktion zu richtenden Gesuche wegen Concessionirung von Personenfuhrwerken der innen benannten Art betr.	1	3
22. " "	5	Mit dem Rescript des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, vom 7ten Dezember 1852: Die Real-Abtheilung des Marien-Gymnasiums zu Posen in Bezug auf die Kandidaten des Baufachs betr.	1	2
22. " "	7	Die Arznei-Taxe pro 1853 betr.	1	3
29. " "	10	Neu entstandener Abbau „Fürstenhoff" betr.	2	6
30. " "	8	Kalender-Verwaltung betr.	2	5
4. Jan. 1853.	9	Das Verbot der Einfuhr der polnischen Scheidemünze „der 5 und 10 Groschenstücke" nach Polen betr.	2	5
4. " "	11	Empfangnahme eingereichter freiwilliger Anleihescheine de 1848 betr.	2	6
5. " "	13	Die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betr.	3	9
6. " "	14	Den neuen Servis-Tarif für sämmtliche Garnisonstädte der Königl. Armee betr.	3	9
11. " "	17	Das Einrollen und Täfeln der Leinwand betr.	4	13
13. " "	19	Empfehlung des Werks: die ständische Gesetzgebung der Preuß. Staaten betr.	5	15
21. " "	20	Allgemeine evangelische Kirchenkollekte für den Bau einer neuen evangelischen Kirche zu Brilon, Regierungs-Bezirks Arnsberg betr.	5	16
21. " "	21	Den ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb der Müller betr.	5	16
22. " "	22	Neu errichtetes Vorwerk Annenhöhe betr.	5	17
24. " "	25	Das Verheirathen oder Ansäßigmachen der Militair-Pflichtigen betreffend.	6	19
24. " "	26	Die Besetzung der erledigten Kreis-Chirurgen-Stelle in Braunsberg betr.	6	19
26. " "	23	Die Empfangnahme eingereichter freiwilliger Anleihescheine de 1848 betr.	5	17
26. " "	27	Die Entwässerung des Großen Ottern-Sees betr.	6	19
29. " "	28	Die Ablieferung der Hohenzollernschen Denkmünzen, welche durch den Tod der Inhaber solcher Denkmünzen erledigt werden betr.	6	19

Datum.	№ d. Stück.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
29. Jan. 1853.	47	Die Beförderung der Drain-Cultur betr.	10	35
2. Febr. "	33	Die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Mohrungen betr.	7	22
3. " "	29	Den diesjährigen Schluß der Revier-Jagd betr.	6	20
5. " "	31	Einreichung der ausgelooseten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 und der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 und 1852 betr.	7	21
7. " "	34	Neu entstandenes Vorwerk Kahlfeld betr.	7	22
8. " "	32	Den vorjährigen Herbstmarkt in Hohenstein betr.	7	22
8. " "	36	Die Ausstellung ärztlicher Atteste betr.	8	25
12. " "	38	Prämie für Ergreifung eines gefährlichen Verbrechers betr.	8	27
13. " "	48	Mit den Allerhöchsten Bestimmungen vom 30sten Dezember 1852: Das in Rehabilitationsfällen der nicht in Militair-Verhältnissen stehenden Personen, künftighin zu beobachtende Verfahren betr.	10	35
14. " "	39	Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 3ten Quartal 1852 zum Domainen-Veräußerungs-Gelder-Fonds geleisteten Zahlungen betr.	8	27
17. " "	42	Die Einführung der Gemeinde-Ordnung in Drengfurth betreffend	9	31
17. " "	49	Die Beschälkrankheit und den Beschälausschlag betr.	10	36
18. " "	40	Die Einzahlung von Ablösungs-, Kauf-, Erbstands- und Inventarien-Kapitalien betr.	9	29
21. " "	41	Allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte für den Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Panthenau, Regierungsbezirks Breslau betr.	9	30
23. " "	50	Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 16ten Februar 1853: Betreffend die Auszahlung der Kapital-Beträge der am 4ten September 1852 ausgelooften Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852.	10	36
24. " "	51	Die Besetzung der Kreis-Thierarztstelle des Kreises Allenstein betreffend.	10	37
26. " "	52	Den Schulbesuch der dienenden und Hütekinder betr.	10	37
26. " "	66	Die Durchschnitts-Martini-Marktpreise betr.	12	48
28. " "	58	Neu entstandener Abbau Ottilienhoff betr.	11	41
1. März "	53	Mit der Bekanntmachung der General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät vom 23sten Februar 1853: Wegen Rückzahlung von 5 prozentigen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Serie 1. und 2.	10	38

Datum.	No. d. Verfüg.	Inhalt.	No. d. Blatts.	Seite.
1. März 1853.	54	Die Empfangnahme eingereichter Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe de 1848 betr. . . .	10	38
3. " "	55	Neu entstandenes Etablissement Amalienhoff betr. .	10	38
3. " "	60	Neu entstandenes Etablissement Garben betr. . .	11	43
4. " "	59	Die im Laufe des Jahres 1852 als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere betr.	11	41
8. " "	67	Mit der Ministerial-Verfügung vom 22sten Februar 1853: Die Häfen Tripolis in Syrien, Alexandria, Damiette und die Häfen der Insel Candia nur als der Pest verdächtig betr.	12	49
9. " "	68	Die neu entstandenen Vorwerke Herrmannshoff und Antonienhoff betr.	12	49
15. " "	70	Das Aufhören der Jahrmärkte in Draulitten und die Vermehrung der Vieh- und Pferdemärkte in Pr. Holland betr.	12	50
16. " "	69	Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 7ten März 1853: Die festgesetzte Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852 betr. .	12	49
16. " "	72	Die Ergänzung resp. Abänderung der Verfügung vom 22sten September v. J. in Betreff der Vertheilung der Baugeschäfte im diesseitigen Regierungs-Bezirk betr. .	13	55
16. " "	74	Neu errichtetes Vorwerk Rosenthal betr. . .	13	56
18. " "	73	Die den innenbenannten Schiffseignern und Schiffsbefrachtern ertheilte Erlaubniß in Betreff des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preuß. Staats betr.	13	55
19. " "	75	Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 10ten März 1853: Betreffend die Einlösung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.	13	56
23. " "	76	Die den Kaufleuten D. Wagner und E. Wichelhausen & Comp. zu Bremen ertheilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern betr.	13	56
		Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schulkollegiums.		
15. Jan. "	18	Die Trauung eines Ausländers mit einer Inländerin betr.	4	14
23. Febr. "	56	Die Prüfung der Jünglinge Behufs Aufnahme in das Schullehrer-Seminar des hiesigen Königl. Waisenhauses betreffend.	10	39

Datum.	№ der Verfüg.	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
24. Febr. 1853.	57	Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Braunsberg betr.	10	39
24. " "	61	Die Prüfung der Jünglinge Behufs Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Karalene betr.	11	44
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
27. Nov. 1852.	45	Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen Müllner: Diejenigen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, bei denen nach §. 19. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 die Versicherung rentepflichtiger Grundstücke erfolgen darf.	9	33
14. Dez. "	12	Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken Bode: Den Druck der ausgelooften Rentenbriefe betreffend.	2	6
8. Jan. 1853.	15	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Mit der General-Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom 29sten Oktober 1852: Die Mitsendung von Geldern durch die Schnellpost zwischen Königsberg und Tilsit und die von Geldern durch die Personen- und Güterpost zwischen Königsberg und Braunsberg betr.	3	10
20. " "	24	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Bezeichnung der Wohnungen der Adressaten auf den Briefen und Adressen an Privat-Personen betr.	5	17
23. " "	35	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Das Vorsteher-Amt der Salzburger-Hospitals-Anstalt in Gumbinnen betr.	7	22
31. " "	71	General-Postamt zu Berlin. Revidirtes-Reglement über die Annahme und Anstellung der Post-Expedienten betr.	12	50
31. " "	77	General-Postamt zu Berlin: Reglement über die Zulassung und die Dienstverhältnisse der Post-Expeditions-Gehülfen betreffend.	13	56
Februar "	44	Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie E. Baumstark: Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommersemester 1853.	9	32
2. " "	30	Für den Provinzial-Steuer-Direktor Voigtel: Den Weiterbau der Königsberg-Labiauer Chausseestrecke betr.	6	20

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
12. Febr. 1853.	46	Königl. Preuß. Regierung zu Stralsund: Den gefährlichen Steintrendel auf der Außenrhede vor dem Ostertief zwischen der Greifswalder Oie und der Insel Usedom betr.	9	33
14. " "	43	Der Geheime Regierungsrath und Direktor Heinrich: Die Vorlesungen auf der Königl. landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau betr.	9	31
1. März "	62	Königl. akademischer Senat zu Königsberg: Die Immatrikulation der Studirenden auf hiesiger Universität betr.	11	44
4. " "	63	Das Direktorium der Königl. landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Proskau: Die Ausführung und Unterweisung in den Drainirungs-Arbeiten betr.	11	44

Außerordentliche Beilagen.

Außerordentliche Beilage № 1. zu № 3. des Amtsblatts vom 19ten Januar 1853 Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Preußen vom 7ten Januar 1853: die Provinzial-Hilfs-Kasse der Provinz Preußen betreffend.

Außerordentliche Beilage № 2. zu № 12. des Amtsblatts vom 23sten März 1853: (№ der Verf. 64.) Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 24sten Februar 1853: die Martini-Durchschnitts-Marktpreise aus den Jahren 1829/52 betreffend.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Uebersicht

der in den Monaten April, Mai und Juni 1853 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	No. d. Verfüg.	Inhalt.	No. d. Blatts.	Seite.
		Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.		
11. März 1853.	78	Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement: Bedingtes Verbleiben als Mitglied der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät.	14	62
5. April "	86	Der Finanz-Minister. Im Auftrage gez. v. Pommer-Esche: Ergänzung einiger Bestimmungen der Bekanntmachung vom 17ten Februar 1844, die Aufnahme des Herzogl. Braunschweigschen Harz- und Weser-Distrikts in den Zollverein betr.	16	73
6. " "	97)	Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen:	20	90
	104)	Den Remonte-Ankauf pro 1853 betr. . . .	22	97
28. " "	96	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. d. Heydt: Die Anwendung und Erhebung einer Bestellgebühr für Briefe betr.	20	89
		Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.		
1. Juni 1853.	120	Die Eröffnung der Pflege-Anstalt für unheilbare Geisteskranke in Allenberg bei Wehlau betr. . . .	25	122
7. " "	114	Die Provinzial-Hilfs-Kasse der Provinz Preußen betr.	24	110
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
6. Dez. 1852.	105	Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1853 betreffend.	22	98

Datum.	No der Sammlung	Inhalt.	No des Blatts	Seite.
3. Jan. 1853.	90	(Zugleich als Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts): Das den Forstarbeitern aufzuerlegende bestimmte Arbeitsmaaß betr.	16	76
18. März "	79	Die kostenfreie Beförderung der dienstlichen Korrespondenz an die Herren Superintendenten ꝛc. betr.	14	62
24. " "	80	Die Herbeiführung einer ordentlichen Buchung der Ablösungs-Kapitalien für die sogenannten Pfennigspitzen betr.	14	64
26. " "	81	Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 15ten März 1853: Betreffend die Einlösung von nicht konvertirten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betr.	14	64
6. April "	89	Betrifft die Aufbringung außerordentlicher Beiträge für die Feuer-Societät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirk Königsberg, mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Kreises Rosenberg, im Regierungsbezirk Marienwerder.	16	74
9. " "	88	Mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 25sten März 1853: Den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und vielen andern Deutschen Staaten, wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden betr.	16	74
12. " "	87	Betrifft die Besetzung der erledigten Kreis-Chirurgenstelle des Fischhauser Kreises.	16	73
21. " "	91	Erlaubniß-Ertheilung an die Kaufleute Wilhelm Fehrmann und John Henry Dreyer zu Bremen zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderer.	18	83
21. " "	92	Erlaubniß-Ertheilung an die Kaufleute Valentin Lorenz Meyer und Gustav Heinrich Behn in Hamburg zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderer.	18	83
25. " "	93	Die Verlegung des diesjährigen Pfingst-Marktes in Osterode betreffend.	18	83
29. " "	95	Die Ernennung des Bürgermeisters Neide zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Kommission für Handwerker des landräthlichen Kreises Friedland betr.	19	86
2. Mai "	98	Den Vieh- und Pferdemarkt in Rastenburg betr.	20	91
10. " "	100	Den hiesigen Wollmarkt betr.	21	93
11. " "	106	Mit der Verfügung des Herrn Handels-Ministers vom 25sten April 1853: Den Gebrauch und die Eichung verschiedener Gemäße betr.	22	99

Datum.	No. d. Verfg.	Inhalt.	No. d. Blatts.	Seite.
14. Mai 1853.	101	Die Lehrer-Prüfung in Pr. Eylau betr.	21	93
21. " "	107	Den Jahrmarkt in Heiligenlinde, Kreises Rastenburg, betr.	22	101
23. " "	116	Errichtung eines Eichungs-Amtes in der Stadt Labiau betr.	24	115
4. Juni "	117	Ueber die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen betr.	24	115
9. " "	123	Die Bezeichnung der Schifffahrtsrinne im kurischen Haff bei Schwarzort, sowie die übrigen zur Sicherung der Schifffahrt im kurischen Haff ausgelegten Marken betr.	26	129
10. " "	121	Verzeichniß der Straßen auf welche die Verordnung wegen der Kommunikations-Abgaben vom 16ten Juni 1838 Anwendung findet.	25	122
11. " "	115	Die Aufnahme von Jungfrauen in das Lehrerinnen-Seminar zu Oroyssig betr.	24	112
13. " "	122	Mit der Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staats-Schulden vom 3ten Juni 1853: Die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I. II. und III. betr.	25	196
13. " "	124	Unerlaubte Fischereiarten betr.	26	130
18. " "	125	Die Versicherung der dem Domainen-Fiskus rentenpflichtigen Gebäude gegen Feuersgefahr betr.	26	130
		Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schulkollegiums.		
16. Febr. "	83	Die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau betr.	15	67
23. " "	82	Die Prüfung der Jünglinge Behufs Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg betr.	14	65
6. Mai "	99	Die wahlfähigen katholischen Schulamts-Candidaten betr.	20	91
19. " "	108	Die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Marienburg betr.	22	101
25. " "	111	Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betr.	23	105
30. " "	112	Wahlfähige Elementar-Schullehrer betr.	23	106
		Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts.		
3. Jan. "	90	(Zugleich als Bekanntmachung der Königl. Regierung): Das den Forstarbeitern aufzuerlegende bestimmte Arbeitsmaaß betr.	16	76
26. März "	84	Das Institut der Schiedsmänner betr.	15	68
21. Juni "	126	Die diesjährigen Appellationsgerichts-Ferien betr.	26	130

Datum.	№ d. Stück.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
30. März 1853.	85	Für den Provinzial-Steuer-Direktor. Der Ober-Regierungsrath Voigtel: Die Waaren-Abfertigung auf dem hiesigen Packhofe betr.	15	69
21. April "	94	Für den Provinzial-Steuer-Direktor. Der Ober-Regierungsrath Voigtel: Die Chausseegeld-Quittungen betr.	18	84
20. Mai "	102	Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betreffend.	21	94
20. " "	103	Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die Empfangnahme ausgelooster Rentenbriefe betr.	21	95
	110		22	102
	113		23	106
21. " "	109	Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Engelmann. Die Anmeldung der Tabacks-Pflanzungen betr.	22	102
1. Juni "	118	Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Engelmann: Die anderweite Chausseegeld-Regulirung auf der Strecke von Memel bis zur Grenze des Regierungs-Departements Königsberg betr.	24	118
8. " "	119	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Besetzung von Fußboten und Landbriefträgerstellen betr.	24	118
15. " "	127	Königl. Intendantur 1sten Armee-Corps: Die von dem Königl. Militair-Oekonomie-Departement mittelst Verfügung vom 10ten Mai c. angeordnete besondere Aufführung der Stall-Servis-Competenzen in den Servis-Liquidationen betr.	26	131

Außerordentliche Beilage.

Außerordentliche Beilage № 3. zu № 14. des Amtsblatts vom 6ten April 1853. Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Sommerhalbjahr, vom 18ten April 1853 an, zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen academischen Anstalten.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Uebersicht

der in den Monaten Juli, August und September 1853 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	No d. Stücks.	Inhalt.	No d. Blatts.	Seite.
		Allerhöchste Kabinets-Ordre.		
24. Mai 1853.	176	Die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betr.	37	208
		Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.		
6. April "	146	Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen: Den Remonte-Ankauf pro 1853 betr. . .	32	154
11. August "	155	Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh: Die Ausdehnung des freien Verkehrs mit dem Zollvereine auf den Harz-Leine-Distrikt betr.	34	171
20. " "	169	Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement: Die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät betr. .	36	191
1. Septb. "	186	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. d. Heydt und der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten v. Raumer: Die Befähigung der höheren Bürgerschule „zum heiligen Geist" in Breslau zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches betr. .	38	215
8. " "	187	Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh: Die Aussetzung und Erhebung des Eingangszolles für innen benannte Gegenstände betr.	38	215
		Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.		
10. " "	188	Die Eröffnung des Provinzial-Landtages in Königsberg betreffend	38	215

Datum.	No. d. Stück.	Inhalt.	No. d. Blatts.	Seite.
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
16. Dez. 1852.	142	Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1853 betreffend	31	149
13. Juni. 1853.	129	Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 3ten Juni 1853. Die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I. II. und III. betr. .	27	134
	143		31	150
21. "	130	Betrifft das Aufhören der Rinderpest im Königreich Polen	27	135
27. " "	128	Stempelung der Bücher, welche gegen einen ermäßigten Eingangszoll nach Großbritanien eingeführt werden sollen betr.	27	134
27. " "	131	Betrifft die den Posten vorkommenden Falls zu leistende Hülfe	27	135
28. " "	133	Die Erhebung der Landarmen- und Irrenhaus-Beiträge pro 1853 betr.	28	137
29. " "	132	Die Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin betr.	27	135
4. Juli "	134	Die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850 in innen benannten Städten betr. . . .	28	138
7. " "	135	Neu entstandenes Vorwerk Charlottenhof betr. . .	28	138
8. " "	137	Die Ernennung des interimistischen Bürgermeisters Gisevius zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Kommissionen in Pr. Holland betr.	29	141
12. " "	138	Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 4ten Juli 1853: Die Portofreiheit für die zur Convertirung an die Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und an die Regierungs-Haupt-Kassen zu Breslau, Liegnitz und Frankfurt a. O. einzusendenden Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. betr. .	30	145
16. " "	139	Die Versicherung der Domainen-Fiskus rentepflichtigen Grundstücke gegen Feuersgefahr betr.	30	145
16. " "	140	Den Martini-Durchschnitts-Marktpreis in Königsberg vom 1sten Juni 1852 bis dahin 1853 betr. . .	30	145
18. " "	141	Empfehlung des Werkes: Zusammenstellung der in den Preuß. Staaten bestehenden allgemeinen Polizei-Gesetze und Verordnungen	30	146
20. " "	148	Betrifft den Zustand des Feuer-Sozietäts-Fonds der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer des Regierungs-Bezirks Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Regierungs-Bezirks Marienwerder .	32	155

Datum.	No der Verfüg.	Inhalt.	No des Blatts	Seite.
21. Juli 1853.	145	Die Verpflichtung zur Gestellung von Hilfs-Postpferden betr.	31	151
23. " "	144	Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 4ten Quartal 1852 zum Domainen-Veräußerungs-Gelder-Fond geleisteten Zahlungen betr.	31	151
25. " "	150	Die Entdeckung von Brandstiftern in Königl. Forst betr.	32	166
27. " "	147	Den Unterrichts-Kursus in den Steuermanns-Klassen der Navigationsschulen in Danzig, Memel und Pillau betr.	32	155
28. " "	151	Die Entwendung des Dienstsiegels des Schulzen-Amts Gr. Friedrichsgraben betr.	32	166
1. August "	149	Termine zum Brennen der von Königl. Landbeschälern erzeugten Fohlen und zur Consignirung der Stuten für die nächste Deckzeit	32	162
5. " "	153	Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 1sten Quartal d. J. zum Domainen-Veräußerungs-Gelder-Fond geleisteten Zahlungen betr.	33	169
8. " "	157	Die Besetzung der erledigten Kreiswundarztstelle des Heiligenbeiler Kreises betr.	34	173
11. " "	156	Die nächtliche Beleuchtung der Segelschiffe, Segelfahrzeuge und Dampfschiffe betr.	34	172
13. " "	154	Die Einreichung der gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 und der Staats-Anleihen vom Jahre 1850 und von 1852 betr.	33	169
15. " "	158	Die Eröffnung der niedern Jagd betr.	34	173
17. " "	162	Neu entstandenes Etablissement „Lindenhoff" betr.	35	180
18. " "	160	Mit den Bestimmungen des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10ten Juli 1853: Die Eichung und Stempelung der Gasmesser betreffend.	35	177
22. " "	174	Betrifft den Zustand des städtschen Feuer-Sozietätsfonds mit Ausschluß der Städte Königsberg und Memel pro 1852	36	191
22. " "	175	Die Prüfung von Schulamtsbewerbern im Seminar zu Braunsberg betr.	36	205
23. " "	161	Warnung vor dem Ankauf der durch den Kommissionair Forster in Frankfurt a. M. versendeten Promessen zur diesseitigen 108ten Klassen-Lotterie	35	179
27. " "	170	Neu entstandener Abbau „Waldhöhe" betr.	36	191
29. " "	171	Den Vieh- und Pferdemarkt in Rastenburg betr.	36	191
29. " "	172	Die Verlegung des diesjährigen Herbst-Jahrmarkts in Wehlau betr.	36	191

Datum.	No d. Verfüg.	Inhalt.	No d. Blatts.	Seite.
30 August 1853.	177	Die Besetzung der erledigten Physikatsstelle des Heilsberger Kreises betr.	37	210
30. " "	178	Die interimistische Verwaltung der Kreis-Physikatsstelle des Heilsberger Kreises betr.	37	210
30. " "	179	Die Verwaltung der Forst-Rezeptur Drusken betr.	37	210
1. Septb. "	173	Aerztliche Revision im Hafen zu Stralsund betr.	36	191
2. " "	180	Neu entstandener Abbau „Friedrichsruh" betr.	37	210
4. " "	181	Das Fischen in Fluß- und Bachmündungen betr.	37	211
5. " "	182	Veränderungen der Taxpreise der Droguen und ihrer Präparate betr.	37	211
12. " "	196	Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 2ten Quartal d. J. zum Domainen-Veräußerungsgelderfonds geleisteten Zahlungen	39	222
12. " "	197	Betreff das über den Decken der Wohngebäude zur Vergrößerung der Feuersicherheit anzubringenden Lehmstriches	39	222
12. " "	198	Den Ankauf zweier Hengste als Landbeschäler aus Privat-Gestüten betr.	39	222
13. " "	189	Die Erleichterung des Lootsenzwanges in dem Hafen zu Pillau ꝛc. betr.	38	216
14. " "	190	Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 5ten September 1853: Ausgelooſete Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852 betr.	38	216
14. " "	191	Die Navigationsschulen in Danzig, Memel und Pillau betr.	38	217
15. " "	200	Das Aufhören der Jahrmärkte in Draulitten und die Vermehrung der Vieh- und Pferdemärkte in Pr. Holland betreffend	39	226
16. " "	201	Die Prüfung der Thierärzte erster Klasse zu Kreisthierärzten betr.	39	227
19. " "	199	Verzeichniß der geprüften Seefahrer	39	223
23. " "	195	Mit der Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staats-Schulden vom 12ten September 1853: Die Ausreichung neuer Kassenanweisungen betr.	39	221
		Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schulkollegiums.		
1. Juli "	136	Wahlfähige Elementarlehrer betr.	28	138
21. Septb. "	202	Die diesjährige Abhaltung der Kirchen-Kollekte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung betr.	39	229

Datum.	No. d. Verfüg.	Inhalt.	No. d. Blatts.	Seite.
		Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.		
12. Sept. 1853.	192	Den Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare im Departement des hiesigen Apellationsgerichts betr. . .	38	218
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
Juli .	159	Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena: E. Baumstark: Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Winterhalbjahr 1853 54 betr. . .	34	173
30. „ „	152	Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Engelmann: Die Einführung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände durch den Stadteingang am hiesigen Eisenbahnhofe betr. . . .	32	166
12. August „	166	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Danzig: Die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen im Hafen zu Neufahrwasser betr.	35	186
12. „ „	167	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Danzig: Die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen während der Fahrt auf den Binnengewässern von Danzig betr. .	35	186
16. „ „	163	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Danzig: Die bei der Navigationsschule zu Danzig geprüften Seeleute betreffend	35	180
17. „ „	165	Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung Voigtel: Betreffend die innern Steuern, welche auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind	33	181
17. „ „	168	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Stettin: Die Eröffnung eines neuen Lehrkursus bei der Königl. Schiffsbauschule zu Grabow bei Stettin betr. . .	35	187
24. „ „	164	Für den Provinzial-Steuer-Direktor. Der Ober-Regierungs-Rath Voigtel: Die Chausseegelderhebung auf der Kunststraße von Pr. Holland nach Osterode bei den Barrieren zu Fischerbuden und Nickelshagen betr. . .	35	180
24. „ „	183	Der Direktor der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau Geheime Regierungs-Rath Heinrich: Die Vorlesungen für das Wintersemester 1853 54 bei der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau betr.	37	211

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
26. August 1853.	184	Königl. akademischer Senat: Die Immatrikulation bei der hiesigen Universität für das Wintersemester 1853/54 betr.	37	212
27. " "	185	Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen Müllner: Bekanntmachung über diejenigen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften bei denen die Versicherung rentepflichtiger Gebäude erfolgen darf betr. . .	37	212
7. Sept. "	194	Königl. Direktion der Ostbahn: Ressort für Beförderung	38	218
	203	und Reklamationen, welche den Güter-Verkehr auf der Königl. Ostbahn betr.	39	229
9. " "	193	Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Engelmann: Die Chausseegeld-Erhebung auf der Strecke von Königsberg nach Cranz betr. .	38	218
15. " "	204	Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse: Die bevorstehende Neuwahl dreier Curatoren der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse betr. . . .	39	230

Außerordentliche Beilage.

Außerordentliche Beilage № 4. zu № 32. des Amtsblatts vom 10ten August 1853: Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums vom 4ten August 1853, über die Reise Sr. Majestät des Königs durch die Provinz Preußen betr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Uebersicht

der in den Monaten Oktober, November und Dezember 1853 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	No. d. Sammlg.	Inhalt.	No. d. Blatts.	Seite.
		Allerhöchste Kabinets-Ordre.		
25. Sept. 1853.	228	Den Landtags-Abschied vom 25sten September 1853 betr.	44	234
		Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.		
13. Oktobr.	229	Der Minister des Innern und der Finanz-Minister: Eine von dem Sachsenröderschen Industrie-Geschäft zu Greiz beabsichtigte öffentliche Ausspielung betr.	44	256
21. " "	232	Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh: Die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für innenbenannte Gegenstände betr.	45	259
7. Novbr.	238	Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh: Die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Reis vom 10ten November an bis zum Ablaufe des Jahres 1853 betr.	46	263
		Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.		
22. Sept.	205	Den Meliorations-Fonds der Provinz Preußen betr.	40	231
12. Oktobr.	222	Angelegenheiten der Feuer-Sozietät der Ostpreuß. Landschaft betreffend	43	247
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
27. Sept.	210	Die Verlegung des Krammarktes in Liebemühl betr.	41	240
28. " "	211	Die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedlungen betr.	41	240

Datum.	№ d. Sammlg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
30. Sept. 1853.	212	Die Anlegung neuer Privat-Begräbnißplätze betr.	41	240
30. „ „	213	Neu errichtetes Etablissement Friedrichsberg betr.	41	240
30. „ „	214	Neu errichtetes Etablissement Wilhelmshöhe betr.	41	240
30. „ „	215	Die Entwässerung des Kl. Kleebergschen Sees betr.	41	241
7. Oktbr. „	218	Die Prämien für mehrjährige Gestellung und den Verkauf selbst gezogener Remonte-Pferde betr.	42	244
7. „ „	219	Neu errichtetes Etablissement Carlsthal betr.	42	244
10. „ „	226	Mit der Bestimmung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 25sten September 1853: Den Gebrauch ungleichförmiger Hebelwaagen in den Rübenzucker-Fabriken betr.	43	248
15. „ „	223	Die Lehrer-Prüfung in Pr. Eylau betr.	43	247
16. „ „	224	Den Preis der Blutegel betr.	43	248
18. „ „	225	Die Verlegung des Krammarkts in Geierswalde betr.	43	248
27. „ „	239	Allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte zum Besten des hiesigen Provinzial-Vereins für Blinden-Unterricht betr.	46	263
29. „ „	240	Die Verlegung der Forst-Kasse von der Oberförsterei Sadlowo und die Auflösung der Forst-Rezeptur in Barten betr.	46	264
2. Novbr. „	241	Das Verbot der Beschädigung der in den schiffbaren Gewässern aufgestellten Merkmale betr.	46	264
9. „ „	243	Die Zulassung der innenbenannten Gewichte für Ajustirung und Eichung betr.	47	267
10. „ „	244	Die Zollvergütung für die verwendeten metallenen Materialien bei dem Bau ꝛc. von Seeschiffen betr.	47	267
11. „ „	247	Die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen während der Fahrt auf dem frischen Haffe zwischen Pillau, Braunsberg und Elbing und zwischen Elbing, Braunsberg und Königsberg betr.	48	271
12. „ „	245	Betreffend die Besetzung der erledigten Kreis-Wundarzt-Stelle des Memeler Kreises	47	268
14. „ „	253	Die Bestreitung der Unterhaltungskosten in den den Staatsbeamten angewiesenen Dienstwohnungen betr.	49	275
28. „ „	254	Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1854 betreffend	49	275
28. „ „	256	Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 18. Novbr. 1853: Berichtigung eines Druckfehlers bei Beschreibung der neuen Kassenanweisungen betr.	49	277
1. Dez. „	255	Die Verlängerung der Ostbahn von Königsberg bis zur Russischen Grenze resp. das Verbot der Wegnahme oder Beschädigung der Markirpfähle ꝛc. betr.	49	276

Datum.	No. d. Sammlg.	Inhalt.	No. d. Blatts.	Seite.
1. Dez. 1853.	257	Steckbrief: Die Ermordung und Beraubung des Bürgermeisters der Stadt Kalwary, Zabarnowski und die Verfolgung des Hebräers Elias Blacharski betr.	49	277
7. " "	261	Das Verbot der Einfuhr der polnischen Scheidemünze, die 5 und 10 Groschenstücke, nach Polen betr.	50	281
8. " "	265	Das Verfahren der Bauhandwerker bei Anstellung ihrer Gesellen bei Bauten betr.	51	286
15. " "	266	Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 2ten Dezember 1853: Die Einziehung der Darlehns-Kassenscheine betr.	51	287
23. " "	268	Neu errichtetes Etablissement Bertienen betr.	52	290
23. " "	269	Neu errichtetes Etablissement Waldsee betr.	52	290
		Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schulkollegiums.		
18. Oktbr. "	233	Wahlfähige Elementar-Schullehrer betr.	45	259
28. Novbr. "	262	Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betr.	50	282
		Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.		
19. " "	248	Die periodische Gerichts-Deputation in Gerdauen betr.	48	272
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
8. Juni. "	242	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen betr.	46	264
7. Septb. "	206	Königl. Direktion der Ostbahn: Ressort für Beförderung und Reklamationen, welche den Güter-Verkehr auf der Königl. Ostbahn betr.	40	235
24. " "	207	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Anstellung bei der Eisenbahn betr.	40	235
24. " "	208	Für den Provinzial-Steuer-Direktor, der Ober-Regierungsrath Voigtel: Die Chausseegeld-Erhebung auf der Kunststraße von Rastenburg nach Lötzen betr.	40	235
26. " "	209	Die Königl. Remonte-Ankaufs-Kommission für Preußen: Die Remonte-Märkte betr.	40	236
29. " "	216	Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Engelmann: Die Chausseegelderhebung auf der Chausseestrecke von Tilsit bis Heydekrug betr.	41	241

Datum.	Nr der Verfüg.	Inhalt.	Nr des Blatts	Seite.
3. Oktb. 1853.	217	Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Engelmann: Die Uebergangsstraßen nach dem Königreiche Würtemberg betr. . . .	11	211
3. " "	220 222 230	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die erweiterte Beschränkung des Postdienstes an Sonntagen betr. . . .	12 13 14	214 248 256
12. " "	221	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die beiden Landbriefträgerstellen bei der Post Expedition zu Wormditt betr. .	42	245
14. " "	238	Königl. General-Ordens-Kommission: Die Einsendung von Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode der Inhaber durch die Hinterbliebenen an die Königl. General-Ordens-Kommission betr.	49	278
20. " "	231	Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v Engelmann: Eröffnung der Chausseegeld-Barriere zu Pflawken auf der Chausseestrecke von Osterode bis Liebemühl betr.	44	257
29. " "	234	Für den Provinzial-Steuer-Direktor: Der Ober-Regierungsrath Voigtel: Die neu errichtete Chausseegeld-Hebestelle zu Selwethen auf der Labiauer Kunststraße betr. .	45	260
29. " "	235	Für den Provinzial-Steuer-Direktor: Der Ober-Regierungsrath Voigtel: Die Verlegung der bisherigen Steuer-Receptur zu Eymen nach Selwethen betr. . .	45	260
31. " "	236	Für den Provinzial-Steuer-Direktor: Der Ober-Regierungsrath Voigtel: Chausseegeld-Hebestellen auf der Kunststraße von Guttstadt nach Wormditt betr. . .	45	260
1. Nov. 1853.	237	Für den Provinzial-Steuer-Direktor: Der Ober-Regierungsrath Voigtel: Die Prorogation des Termins vom 1sten November c. bis zum 1sten Dezember c zur anderweiten Chausseegelderhebung an den Barrieren bei Trakseden und bei Sakuten auf der Memeler Kunststraße betr. .	45	261
14. " "	252	Königl. Regierung, Abth. des Innern zu Marienwerder: Die Besetzung der Kreis-Thierarztstelle des Kreises Löbau betr.	48	274
17. " "	246 249 259	Königl. Direktion der Ostbahn: Tarif-Veränderungen bei der Königl. Ostbahn und der Stettin-Posener Eisenbahnstrecke vom 1sten Januar 1854 ab betr. . .	47 48 49	268 272 278
22. " "	250	Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betreffend	48	273
22. " "	251 260 263	Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die Empfangnahme ausgelooster Rentenbriefe betr.	48 49 50	273 279 282

Datum.	№ d. Stück.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
2. Dez. 1853.	264	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Tarifermäßigung für mehrere der bedeutendsten landwirthschaftlichen Produkte vom 1sten Januar 1854 ab betr. . . .	50	233
8. „ „	267	Der Ober-Post-Direktor: Die Anhaltestellen Behufs Aufnahme von Reisenden der Personenpost zwischen Prökuls und Heydekrug betr.	51	288
17. „ „	270	Der Ober Post-Direktor Pieck: Die Aufnahme für die den Posten zutretenden Reisenden auf der neu eröffneten Königsberg-Labiauer Poststraße betr. . . .	52	290
20. „ „	271	Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Engelmann: Die Chausseegeld-Erhebung an der Barriere zu Selwethen betr. . . .	52	290

Außerordentliche Beilagen.

Außerordentliche Beilage № 5. zu № 41. des Amtsblatts vom 12ten Oktober 1853: Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Winter-Halbjahr vom 17ten Oktober 1853 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

Außerordentliche Beilage № 6. zu № 42. des Amtsblatts vom 19ten Oktober 1853: Reglement betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen (§§. 5. 7. des Gesetzes vom 7ten Mai 1853).

Außerordentliche Beilage № 7. zu № 46. des Amtsblatts vom 16ten November 1853: Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern vom 10ten November 1853. Den Zusammentritt der Kammern am 28sten November 1853 betr.

Außerordentliche Beilage № 8. zu № 47. des Amtsblatts vom 23sten November 1853: Bekanntmachung des Königl. Ministeriums vom 24sten Oktober 1853, die zwischen den Zollvereinsstaaten getroffene Vereinbarung zur Beförderung des Baues von Seeschiffen betr.

Außerordentliche Beilage № 9. zu № 47. des Amtsblatts vom 23sten November 1853 Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 15ten November 1853, die Verhütung des Uebertretens des Viehes auf die Eisenbahn betr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 1. Königsberg, Mittwoch den 5ten Januar 1853.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 15sten Dezember 1852 zu Berlin ausgegebene № 46. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3669. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 17ten November 1852.

„ 3670. Privilegium wegen Emission von 250,000 Thalern auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 17ten November 1852.

„ 3671. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Phönix, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" mit dem Domizil zu Eschweiler-Au im Regierungs-Bezirke Aachen gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 24sten November 1852.

„ 3672. Allerhöchster Erlaß vom 28sten November 1852, betreffend die Aufhebung der Handelskammer für die Kreise Glatz und Habelschwerdt.

„ 3673. Bekanntmachung wegen Bestätigung des von der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau gefaßten Beschlusses über Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft. Vom 6ten Dezember 1852.

„ 3674. Verordnung, betreffend einige Abänderungen der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten November 1851 wegen Einführung der Preuß. Sportel-Gesetze in die Hohenzollernschen Lande (Gesetz-Sammlung S. 719.) ertheilten Vorschriften. Vom 8ten Dezember 1852.

Die am 23sten Dezember 1852 zu Berlin ausgegebene № 47. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3675. Statut des Riehl-Worringer Deichverbandes. Vom 29sten November 1852.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 1. Die Aufnahme der Chaussee von Braunsberg nach Mehlsack in das Radfelgen-Verzeichniß betr.

Die Chaussee von Braunsberg über Packhausen nach Wormditt mit der Abzweigung von Packhausen nach Mehlsack ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17ten März 1839, für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden. Berlin, den 11ten Dezember 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. von der Heydt.

III. 12937.

№ 2. Die Organisation und Leitung des Betriebes auf der Stargard-Posener Eisenbahn und den eröffneten Strecken der Ostbahn betr.

Mit Allerhöchster Genehmigung tritt vom 1sten Januar 1853 ab, die zur Organisation und Leitung des Betriebes auf der Stargard-Posener Eisenbahn und den eröffneten Strecken der Ostbahn, zu Stettin eingesetzte Königl. Eisenbahn-Direktion außer Wirksamkeit. Die Leitung des Betriebes geht vom gedachten Zeitpunkte ab auf die Königl. Direktion der Ostbahn zu Bromberg über. Als Vorsteher dieser Behörde, welche zugleich den weiteren Bau der Bahn zu leiten hat, ist der Geheime-Regierungs-Rath Wervich, und als Mitglieder sind die Regierungs- und Bauräthe Wiebe und Hoffmann, der Regierungs-Assessor Freiherr von Düring und der Obergerichts-Assessor Eggert in Wirksamkeit. Berlin, den 24sten Dezember 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 3. Betrifft die Realschule zu Halle in Bezug auf die Kandidaten des Baufachs. 717/12. I.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26sten Oktober c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Halle als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungszeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse in Prima und Sekunda vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königl. technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königl. Bau-Deputation ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 30sten November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (gez.) von Raumer.

III. 12647. M. f. H. ꝛc. ꝛc.
18944. U. M. d. g. ꝛc. ꝛc. A.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 18ten Dezember 1852.

№ 4. Die erledigte Kreis-Thierarztstelle des Allensteiner Kreises betr. I.

Durch den Tod des Kreis-Thierarzts Seydell in Allenstein, ist die Kreis-Thierarzt-Stelle, des Allensteiner Kreises, mit einer jährlichen Besoldung von 100 Rthlrn. vakant geworden. Wir fordern daher die Thierärzte erster Klasse, welche die Prüfung als Kreis-Thierärzte bereits zurückgelegt haben hierdurch auf, sich um diese Stelle innerhalb 6 Wochen, unter Einreichung ihrer Befähigungs-Zeugnisse, bei uns zu bewerben.

Königsberg, den 20sten Dezember 1852.

№ 5. Die Real-Abtheilung des Marien-Gymnasiums zu Posen in Bezug auf die Kandidaten des Baufachs betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26sten Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zur Zeit mit dem Marien-Gymnasium zu Posen verbundene Real-Abtheilung als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Sekunda und Prima vor-

vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königl. technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königl. Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 7ten Dezember 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeitn.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

III. 12694. M. f. H.
20256. U. M. d. g. A.

Vorstehendes Ministerial-Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 22sten Dezember 1852.

№ 6. Die unmittelbar an die Königl. Ober-Post-Direktion zu richtenden Gesuche wegen Concessionirung von Personenfuhrwerken der innen benannten Art betr. 2772/12. I.

Da häufig Gesuche wegen Concessionirung von Personenfuhrwerken, zu deren Unterhaltung nach §. 4. des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni d. J. die Genehmigung der Postverwaltung erforderlich ist, mit Umgehung der Königl. Ober-Post-Direktionen unmittelbar an mich oder an das General-Post-Amt eingereicht werden, so sehe ich mich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß dergleichen Gesuche zunächst an die Königl. Ober-Post-Direktionen gerichtet werden müssen und zwar an die Ober-Post-Direktion desjenigen Regierungs-Bezirks, in welchem der Unternehmer seinen Wohnsitz hat. Die Ober-Post-Direktionen sind beauftragt, die Gesuche einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen und dieselben hiernächst mit ihrem gutachtlichen Berichte an mich zur Entscheidung einzureichen. Berlin, den 12ten Dezember 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Die vorstehende ministerielle Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 20sten Dezember 1852.

№ 7. Die Arznei-Taxe pro 1853 betr. I.

Den Herrn Apothekern wird hiermit bekannt gemacht, daß die Arznei-Taxe pro 1853 in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu erhalten ist.

Königsberg, den 22sten Dezember 1852.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Durch freiwillige Beiträge der Mitglieder der Steinbecker Kirchen-Gemeinde, Landkreises Königsberg, ist die Beschaffung einer neuen Decke von rothem Tuche für den neuen Altar der Kirche zu Steinbeck ermöglicht worden.

Außerdem hat ein Gemeinde-Mitglied eine neue weiße Decke für den Altartisch, sowie für den ganzen Altar einen Ueberzug von feinem schwarzen Tuche, nebst einer daran zu hängenden Decke von schwarzem Sammet mit silbernen Franzen und silbernem Kreuz dieser Kirche zum Geschenk gemacht.

In Anerkennung dieser Beweise kirchlichen Sinns bringen wir dieselben hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Belobung.

Der Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D., Herrn von Stutterheim auf Georgenau, Kreises Friedland, hat daselbst aus eigenem Antriebe ein sehr geräumiges, allen Anforderungen entsprechendes, völlig massives Organisten- und Schulhaus auf eigene Kosten erbaut.

In Anerkennung der hierdurch bewährten guten Gesinnung bringen wir dieses zur öffentlicher Kenntniß.

Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Assessor Wilhelm Carl Ernst Benedict Hoyer, ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 3ten November c., zum Regierungs-Rath ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Nietzki ist zum Kreisrichter beim Kreisgerichte Allenstein ernannt.

Der Ober-Steuer-Controleur v. Losch zu Rastenburg ist durch Rescript des Herrn Finanz-Ministers, Excellenz, vom 18ten Dezember c. zum Steuer-Inspektor ernannt worden.

Dem seitherigen Predigtsamts-Kandidaten und Rektor zu Pr. Eylau, Carl Ferdinand Rockel, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Paterswalde, in der Diözese Wehlau, verliehen worden.

Der Lehrer Michael Praceius in Mensguth ist zum Organisten und Lehrer-Adjunkt in Tannenberg, Kreises Osterode, vom Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium und der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Johann Friedrich Neumann aus Guttenfeldt, ist zum Organisten und ersten Lehrer an der Kirche und Schule zu Ottenhagen, vom Patronate berufen, vom Königl. Konsistorium und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Bürgermeister Pahlke in Neidenburg, ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst auf anderweitige sechs Jahre als solcher erwählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem bisher auf Probe angestellt gewesenen Förster Jährling ist die Försterstelle zu Gensken, Forstreviers Taberbrück, vom 1sten Januar 1853 ab, definitiv verliehen worden.

Die zur Erledigung gekommene Forstaufseherstelle in Cronau, Forstreviers Sadlowo, ist dem bisherigen Hilfsaufseher Albert Hoffmann interimistisch übertragen.

Dem Barbier August Barth hieselbst, ist die Erlaubniß zur Praxis als Hühneraugen-Operateur, nach vorher bestandener Prüfung, ertheilt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 1.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 2. Königsberg, Mittwoch den 12ten Januar 1853.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 31sten Dezember 1852 zu Berlin ausgegebene № 48. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3676. Statut des Koppen-Schönauer Deichverbandes. Vom 29sten November 1852.

Die am 31sten Dezember 1852 zu Berlin ausgegebene № 49. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3677. Allerhöchster Erlaß vom 14ten August 1852, betreffend die Rechtsverhältnisse der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser.

„ 3678. Allerhöchster Erlaß vom 24sten September 1852, betreffend die Auflösung der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

„ 3679. Allerhöchster Erlaß vom 13ten Dezember 1852, betreffend die Ermäßigung der Lippeschifffahrts-Abgaben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 8. Kalender-Verwaltung betr. 2832/12. I.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11ten Oktober d. J. die Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem statistischen Büreau in Berlin zu genehmigen geruhet haben und daß obige Vereinigung vom 1sten Januar k. J. ab eintreten wird.

Wenn hiernach nun auch die Kalender-Verwaltung, welche bisher vom Königl. Finanz-Ministerium ressortirte, von dem genannten Zeitpunkte ab auf das Ressort des Königl. Ministeriums des Innern übergehet, so wird doch hinsichtlich des Geschäftsganges bei dieser Verwaltung dadurch vorläufig nichts geändert und namentlich hat sich das betheiligte Publikum nach wie vor in Allen das Kalenderwesen betreffenden Angelegenheiten direkt an diese Verwaltung und zwar unter der bisher üblichen Bezeichnung „Kalender-Deputation“ zu wenden.

Königsberg, den 30sten Dezember 1852.

№ 9. Das Verbot der Einfuhr der polnischen Scheidemünze „der 5 und 10 Groschenstücke“ nach Polen betr. I.

Nach einer uns von dem Königl. Preuß. General-Konsul zu Warschau mitgetheilten deutschen Uebersetzung der von dem dortigen Magistrate publicirten Bekanntmachung, sind die polnischen eine niedrige Probe enthaltenden Scheidemünzen, die 5 und 10 Groschenstücke aus dem Auslande zur Einfuhr verboten worden.

Um etwaigen Unannehmlichkeiten bei dem Grenzverkehre vorzubeugen, bringen wir dies hiemit zur allgemeinen Kenntniß.

Königsberg, den 4ten Januar 1853.

№ 10. Neu entstandener Abbau „Fürstenhoff" betreffend.

Dem im Kreise Rastenburg auf der Feldmark des Königl. Dorfes Fürstenau entstandenen Abbau ist der Name „Fürstenhoff" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Communal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 29sten Dezember 1852.

№ 11. Empfangnahme eingereichter freiwilliger Anleihescheine de 1848 betr.

Diejenigen freiwilligen Anleihescheine de 1848, welche mittelst Verzeichniß, Behufs Einholung neuer Coupons Serie II. № 1. — 8., hier eingereicht und mit unserer № bis incl. 632. versehen sind, können unter den früher bekannt gemachten Bedingungen mit Coupons von uns in Empfang genommen werden.

Königsberg, den 4ten Januar 1853. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 12. Den Druck der ausgelooften Rentenbriefe betreffend.

Es ist mehrseitig der Wunsch laut geworden, daß die neu ausgelooften und die aus den früheren Verloosungen noch nicht zur Zahlung präsentirten Rentenbriefe sämmtlicher Rentenbanken im Zusammenhange bekannt gemacht werden mögen. Wir haben eine derartige Zusammenstellung der im November d. J. ausgelooften, sowie der früher schon ausgelooften, allein bis zum November d. J. zur Zahlung noch nicht präsentirten Rentenbriefe anfertigen lassen, deren Druck und Debit die Deckersche Geheime Ober-Hof-Buchdruckerei hierselbst übernommen hat und die bei derselben sowie im Buchhandel einstweilen für den Preis von 1½ Sgr. zu haben ist. Mit der Herausgabe solcher Zusammenstellungen wird auch in Zukunft halbjährlich bis auf Weiteres fortgefahren werden.

Uebrigens verbleibt es auch ferner bei den im §. 42. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 vorgeschriebenen, von den Rentenbank-Direktionen zu erlassenden Bekanntmachungen. Berlin, den 14ten Dezember 1852.

Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken. (gez.) Bode.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 294., de dato Berlin, den 15ten Dezember 1852.)

Dem Mechaniker J. G. Freyer zu Hirschberg im Regierungsbezirk Liegnitz, ist unter dem 9ten Dezember 1852 ein Patent:

auf eine rotirende Doppel-Pumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Büchsenmacher Carl Schneider zu Frankfurt a. O., ist unter dem 9ten Dezember 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Perkussions-Gewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem

Dem Mechaniker Louis Schönherr zu Chemnitz, ist unter dem 10ten Dezember 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung des Zeugbaumes und des Regulators für den Garnbaum an mechanischen Webestühlen, ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 293., de dato Berlin, den 16ten Dezember 1852.)

Das dem Bombardier Christian Lambert Herlitschka zu Ratingen, unterm 22sten Juli 1851, ertheilte Patent:

auf ein Copir- und Zeichnen-Instrument, in der durch Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Mittels Patents vom 11ten Dezember 1852 haben des Königs Majestät dem Domainen-Rentmeister, Oberamtmann Möller hier, den Charakter als Domainen-Rath Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Der bisherige Privat-Docent Dr. Franz Beckmann ist zum außerordentlichen Professor für das Fach der Geschichte und deutschen Literatur bei dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Arthur Albrecht Heinrich von Obernitz ist zum Staats-Anwalts-Gehülfen bei dem Königl. Kreisgerichte zu Labiau ernannt.

Der Appellations-Gerichts-Auskultator Friedrich Franz Curt Stellter ist zum Appellations-Gerichts-Referendarius ernannt.

Dem bisherigen Verwalter der Kreis-Chirurgenstelle des Heiligenbeiler Kreises in Brandenburg, Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Bobrick, ist die gedachte Stelle definitiv verliehen worden.

Der bisherige Bürgermeister Schulz in Soldau ist von der Stadtverordneten Versammlung daselbst auf fernere 6 Jahre zum Bürgermeister erwählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die köllmischen Gutsbesitzer und Schulzen Königsmann in Salbken und Klomfaß in Diwitten, Kreises Allenstein, sind als Landgeschworene angestellt worden.

Dem Fräulein Angelika Ellwitz ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Mathilde Hein ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem

Dem Fräulein Antonie Radefeldt ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Ottilie Schulz ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Bertha Willner ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die zur Erledigung gekommene Forstaufseherstelle zu Kekitten, Forstreviers Sadlowo, ist dem Oberjäger Rahnenführer interimistisch übertragen.

Der Kaufmann G. A. Riemenschneider in Barten hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau niedergelegt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 2.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 3. Königsberg, Mittwoch den 19ten Januar 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 13. Die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend. I.

Unter Bezugnahme auf den §. 6. der von uns unterm 22sten Januar 1851 (Amtsblatt pro 1851.) veröffentlichten Ministerial-Verordnung vom 31sten Dezember 1850, die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für das Jahr 1853 Paßkarten von rother Farbe zur Anwendung kommen.

Königsberg, den 5ten Januar 1853.

№ 14. Den neuen Servis-Tarif für sämmtliche Garnisonstädte der Königl. Armee betr. 322/1. I.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten Juni 1852 ist ein neuer Servis-Tarif für sämmtliche Garnisonstädte der Königl. Armee mit der Maaßgabe genehmigt worden, daß derselbe vom 1sten Januar 1853 ab in Anwendung zu bringen ist. Nachdem dieser Servis-Tarif den sämmtlichen Kreisverwaltungs-Behörden von uns und denjenigen Stadtgemeinden, welche eine Garnison haben, und für welche ein Zuschuß schon früher bewilligt war, von der Königl. Intendantur 1sten Armeekorps mitgetheilt worden ist, wird hiezu auf Grund des Rescripts des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 18ten November v. J. noch Folgendes bemerkt:

1. Wie die oben erwähnte, dem Tarif vorgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre bestimmt, ist der bisher gewährte Offizier-Servis-Zuschuß vom 1sten Januar 1853 ab nicht weiter besonders (vielmehr mit dem regulativmäßigen Servise zusammengeworfen) zu liquidiren.

Die Schemata zur Aufstellung der diesfälligen Servis-Liquidationen werden noch besonders mitgetheilt werden. Es können jedoch die bei den Truppen ꝛc. ꝛc. noch vorhandenen älteren Formulare zu den Servis-Liquidationen, in welchen nur die Spalten für den Servis-Zuschuß unausgefüllt bleiben, bis zu ihrer Aufräumung in Anwendung gebracht werden.

2. Nach der erwähnten Allerhöchsten Bestimmung sollen diejenigen Offiziere, welche nach diesem Tarife in einigen Garnison-Orten weniger Servis als bisher zu empfangen haben, bis zu ihrem Abgange, oder bis zu ihrem Uebertritt in andere Stellen, in dem Genuße der höhern Kompetenz verbleiben. Dagegen ist der tarifmäßig an einigen Orten und für einige Chargen mehr als bisher zu zahlende Servis von der Einführung des Tarifs (1sten Januar 1853) ab zu gewähren.

Die Kontrole darüber, daß für die Amts-Nachfolger derjenigen Offiziere, welche zur Zeit gegen den neuen Tarif zu viel empfangen, nur die tarifmäßige Kompetenz

liquidirt werde, haben die Korps-Intendanturen zu führen, resp. durch die Garnison-Verwaltungen, soweit diese den Servis zahlen, ausführen zu lassen.

3. Die bestimmungsmäßige Kompetenz der kasernirten Offiziere ($\frac{1}{4}$ des regulativmäßigen Personal-Servises ohne Zuschuß) bleibt überall unverändert. Ebenso bleiben die Kompetenzen für sämmtliche Chargen ꝛc. ꝛc. auch in allen andern Fällen, wo es sich blos um den regulativmäßigen Servis (ohne Offizier-Servis-Zuschuß) handelt, unverändert und daher ausschließlich die Spezial-Tarife № I. resp. № II. in Anwendung zu bringen.

4. Rücksichtlich der an die Festungs-Dotirungs- und an andere Kassen abzuführenden halben Servisbeträge für die Unterhaltung der Dienstwohnungen (confr. Passus 2. der allgemeinen Bemerkungen im vorliegenden Tarif) tritt dieser Tarif sofort vom 1sten Januar 1853 ab in Kraft, und ist hiernach überall nur der tarifmäßige Satz zur Liquidation zu bringen, da hierbei die Kompetenz des Dienstwohnungs-Inhabers selbst sich nicht verändert.

5. Soweit es zur Zahlung des Servises an einzelne nicht regimentirte Offiziere ꝛc. ꝛc., deren Kompetenzen nicht in den Liquidationen der Truppentheile, Komandostäbe, Behörden ꝛc. ꝛc. mit ausgebracht werden, der besonderen Anweisung bedarf, ist diese Seitens der Korps-Intendanturen (welchen übrigens das Erforderliche besonders mitgetheilt worden ist) zu bewirken.

Der Servis für die Städte, für welche früher kein Servis-Zuschuß normirt war, desgleichen für das platte Land ist gegen die frühern Tarifsätze nicht verändert worden.

Endlich wird noch erwähnt, daß die Deckersche Geheime Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin den vorerwähnten Tarif auch in eigenen Verlag genommen hat und derselbe zum Preise von 10 Sgr. für das geheftete Exemplar bezogen werden kann.

Königsberg, den 6ten Januar 1853.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 15. General-Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Die Mitsendung von Geldern durch die Schnellpost zwischen Königsberg und Tilsit und die von Geldern durch die Personen- und Güterpost zwischen Königsberg und Braunsberg betreffend.

Mit Bezug auf die §§. 26. und 48. des Regulativs über die Preußische Portotaxe vom 18ten Dezember 1824 bestimme ich hierdurch, daß auf das etwaige Verlangen der Absender von Packet- und Geldsendungen, wegen Beförderung derselben mit der Schnellpost, nicht ferner Rücksicht genommen werden, und somit eine abweichende Behandlung der auf diese Weise zur schnelleren Beförderung empfohlenen Sendungen von der Behandlung der gewöhnlichen Fahrpost-Sendungen nicht ferner eintreten soll. Dagegen wird nachgegeben, daß die Schnellposten allgemein zur Beförderung von Fahrpost-Sendungen oder gewisser Gattungen derselben benutzt werden dürfen, insofern und insoweit solches nach dem Ermessen der Königl. Ober-Post-Direktionen, deren Bezirken die betreffenden Schnellposten angehören, im Interesse des Publikums zweckmäßig und ohne Gefährdung des regelmäßigen und beschleunigten Ganges jener Posten ausführbar erscheint. Die Benutzung jeder einzelnen Schnellpost ist daher durch Spezial-Verfügungen zu regeln, welche rücksichtlich der die Bezirke mehrerer Königl. Ober-Post-Direktionen berührenden Schnell-

posten

posten von den betheiligten Königl. Ober-Post-Direktionen nach vorheriger gegenseitiger Verständigung gemeinschaftlich zu erlassen sind. Es ist hiebei vorzugsweise darauf Bedacht zu nehmen, daß Fahrpost-Sendungen, welche dem betreffenden Course von weiterher zugeführt werden, und welche, wenn die Schnellposten nicht benutzt würden, an den Uebergangspunkten verhältnißmäßig lange Stilllager erleiden müßten, dieser Stilllager durch die Weiterbeförderung mit der Schnellpost enthoben werden.

Ein Porto-Zuschlag tritt bei den hiernach mit der Schnellpost zu befördernden Sendungen nicht ein. ꝛc.

Berlin, den 29sten Oktober 1852.

Hiernach bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß nur zwischen Königsberg und Tilsit die neu eingerichtete Schnellpost zur Mitsendung von Geldern und kleinen Packeten, sofern sie der Beschleunigung bedürfen und in Briefbeuteln Platz finden, benutzt wird, daß zwischen Königsberg und Braunsberg mit den bestehenden Schnellposten aber weder Gelder noch Packete befördert werden, da die gleichzeitig coursirenden Personen- und Güterposten zu deren Beförderung ausreichende Gelegenheit bieten.

Königsberg, den 8ten Januar 1853.

Der Ober-Post-Direktor Pieck.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Eigenthümer Herr Rudolph Wölk hat als Mitglied der Neuroßgärtschen Kirchengemeinde am vorjährigen Weihnachtsfeste zwei große Wachslichte und eine unbekannte Dame zwei Blumenvasen für den Altar der Neuroßgärtschen Kirche zum Geschenk gemacht.

Der Kirche zu Tharau, Kreises Pr. Eylau, sind ebenfalls am vorjährigen Weinachtsfeste zwei werthvolle Vasen mit künstlichen Blumen für den Altar von unbekannter Hand geschenkt worden.

Wir bringen diese Geschenke in Anerkennung des durch sie bethätigten kirchlichen Sinnes gern hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Personal-Chronik.

Für den in den Ruhestand getretenen Steuerrath le Juge ist der Steuerrath Mätzig von Memel nach Königsberg, ferner der Steuerrath Bendir von Gumbinnen nach Memel, der Ober-Zoll-Inspektor Lintner von Pillau als Ober-Steuer-Inspektor nach Gumbinnen, der Steuerrath Dippe aus Braunsberg als Ober-Salz-Inspektor nach Königsberg versetzt und die Steuer-Inspektoren Packhofs-Vorsteher Steinbart aus Königsberg zum Ober-Zoll-Inspektor in Pillau und von Winckler aus Landeshut zum Ober-Steuer-Insektor in Braunsberg ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Carl Eduard Güterbock ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Otto Eduard Retzlaff, ist zum 7ten ordentlichen Lehrer am Altstädtschen-Gymnasium zu Königsberg berufen und als solcher bestätigt worden.

Der

Der bisherige provisorisch angestellte Lehrer Joseph Gruhn in Open, Kreises Braunsberg, ist zum Kirchschullehrer und Organist daselbst, vom Patronate berufen und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Von dem Gemeinderathe in Mohrungen sind: der interimistische Bürgermeister Faust zum Bürgermeister und der Rathmann Günttert zum Beigeordneten gewählt und von dem Königl. Regierungs-Präsidium bestätigt worden.

Zu unbesoldeten Rathmännern resp. Rathsherrn sind gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden: in Bischofstein, Kaufmann Reißner und Färber Erdmann; in Wartenburg, Apotheker Burghard; in Domnau, Kaufmann Großmann und Rathmann Pahlke; in Rössel, Bäckermeister August Briese; in Schippenbeil, Kaufmann Küßner; in Zinten, Rathmann Lamoth; in Wehlau, Färbermeister Deege; in Memel, Kaufmann Hewelke, Kaufmann Richter, Rathsherr Funck, Rathsherr Gubba; in Neidenburg, Rathmann, Condukteur Radike.

Der köllmische Besitzer Adolph Reichel in Vorstadt Drengfurth ist als Kreis-Taxator für den Kreis Rastenburg bestätigt und vereidigt worden.

Der Kandidat der Zahnarzeneikunst Friedrich Alexander Robert Louis Haupt hieselbst ist als Zahnarzt approbirt und vereidigt worden.

Der Kaufmann Franz Heinrich in Braunsberg ist als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Der Apotheker Kusch in Zinten ist als Agent der Achener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 3. und die außerordentliche Beilage № 1., enthaltend: Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Preußen vom 7ten Januar 1853, die Provinzial-Hülfs-Kasse der Provinz Preußen betreffend.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Außerordentliche Beilage № 1.

zu Nro. 3. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Die Provinzial-Hilfs-Kassen der Provinz Preußen betr.

Das mit Ihrem Berichte vom 21sten September c. Mir überreichte und anbei zurückgehende Statut der Hilfs-Kasse für die Provinz Preußen will Ich hiermit landesherrlich bestätigen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Zurückziehung der gewährten Summe von 400,000 Rthlr. zur Staats-Kasse in dem Falle zulässig sein soll, wenn entweder ihre Verwendung nicht statutenmäßig geschehen oder diese Summe in sich auf das Doppelte anwachsen sollte. Aber auch dann soll, wie Ich hiermit ausdrücklich bestimme, die Zurückziehung nur so langsam erfolgen, daß daraus keine Verlegenheiten für die Kasse, deren Gläubiger und Schuldner entstehen können.

Charlottenhof, den 27sten September 1852.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister, den Minister des Innern, den Finanz-Minister und das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Statut
der Provinzial-Hilfs-Kasse für die Provinz Preußen.

Titel I.
Von der Einrichtung der Kasse und ihren Fonds.

§. 1. Zu dem Zwecke, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeinbauten, Tilgung von Gemeinschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen durch Darlehne zu erleichtern, den Geldverkehr überhaupt und das heilsame Sparkassenwesen zu fördern, wird in der Provinz Preußen eine Provinzial-Hilfs-Kasse errichtet, die ihren Sitz in der Stadt Königsberg hat.

§. 2. Den Fonds dieser Hilfskasse bildet die aus Staatskassen gewährte Summe von 400,000 Rthlr. und zwar mit $\frac{4}{5}$ zum Betrage von 320,000 Rthlr. in Staats-Schuldscheinen nach dem Nennwerthe und mit $\frac{1}{5}$ zum Betrage von 80,000 Rthlr. baar. Von dieser Summe wird den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen der Betrag von 241,000 Rthlr. und den Regierungs-Bezirken Danzig und Marienwerder der Betrag von 159,000 Rthlr. der Art überwiesen, daß diese Beträge, so weit sie nicht zu Provinzial-Instituten zu verwenden sind, ausschließlich im Interesse der erwähnten Bezirke verwendet werden müssen. Die Verwaltung beider Fonds wird von demselben Direktorium, welches von der jedesmaligen Provinzial-Versammlung gewählt wird, geleitet.

§. 3. Diese Summe wird von der Provinzial-Hilfs-Kasse in den aus der Staats-Kasse zu leistenden Raten-Zahlungen übernommen, um zur Beförderung der im §. 1. abennnten gemeinnützigen Zwecke ausgeliehen zu werden.

§. 4. Die Hilfs-Kasse ist außerdem verpflichtet, Gelder aus den mit Genehmigung des Staats errichteten Sparkassen der Provinz, ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe, zu gleichen Zwecken anzunehmen. Die Direktion der Hilfs-Kasse wird alljährlich, unter Genehmigung des Ober-Präsidenten bestimmen, welche Zinsen die Kasse gewähren und nach welcher Frist sie die Rückzahlung leisten kann.

§. 5. Unter gleichen Bestimmungen ist der Hilfs-Kasse die Annahme von Geldern aus Provinzial-Gemeine- und Instituten-Kassen gestattet.

§. 6. Die in den §§. 4., 5. genannten Institute sind ihrerseits keinem Zwange wegen Belegung ihrer Gelder bei der Provinzial-Hilfs-Kasse unterworfen.

§. 7. Von Privatleuten verzinsliche Darlehne oder Depositen anzunehmen, ist der Hilfs-Kasse untersagt.

Titel II.

Von der Verwendung der Fonds.

§. 8. Die Darlehne der Provinzial-Hilfs-Kasse werden nach ihrer Wahl auf Amortisation oder gegen gewöhnliche Zinsenzahlung mit dreimonatlicher, beiden Theilen freistehender Kündigung gegeben.

§. 9. Die Darlehne auf Amortisation finden in der Art statt, daß von den Empfängern jährlich

10 Prozent während 13½ Jahren,
8 „ „ 18 „
5⅓ „ „ 37 „

an die Provinzial-Hilfs-Kasse zurückgezahlt werden. Bei allen diesen Sätzen liegt die Berechnung zum Grunde, daß der Schuldner 3⅔ Prozent Zinsen und ½¼ Prozent für Verwaltungskosten zahlt.

Nach Erlegung der letzten antheiligen Zahlung ist der Schuldner von jeder Verpflichtung gegen die Hilfskasse frei.

§. 10. Der Zinsfuß bei den gewöhnlichen Darlehnen ist auf 4 Prozent bestimmt, wovon ⅓ Prozent auf Verwaltungskosten gerechnet wird.

§. 11. Die Zahlung sowohl der gewöhnlichen, als der Amortisations-Zinsen muß in halbjährlichen gleichen Theilen jedesmal am 1sten Juni und 1sten Dezember erfolgen.

§. 12. Die Direktion der Hilfs-Kasse ist berechtigt, mit Rücksicht auf den allgemeinen Stand des Zinsfußes, alljährlich, mit Genehmigung des Ober-Präsidenten, diejenigen Abänderungen in dem Zinsfuße der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne vorzunehmen, welche die Umstände erfordern. Durch solche Aenderungen wird der Zinsfuß der früher gegebenen Darlehne niemals betroffen.

§. 13. Darlehne aus der Hülfskasse können stattfinden:

a) zur Gründung oder Erweiterung von Provinzial-Instituten;

b) an

b) an Kreis-Korporationen zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen;

c) an mehrere Gemeinen in Gemeinschaft zu ähnlichen Zwecken;

d) an einzelne Gemeinen, zur Tilgung oder Herabsetzung des Zinsfußes ihrer Passiv-Kapitalien, zur Verbesserung ihres Haushalts, zu Bauten für Kirchen-, Hospital- und Schul-Zwecke, Wege-Anlagen und ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen. Auch zur Abhilfe eines augenblicklichen Nothstandes, z. B. zum Ankauf von Getreide bei großer Theurung, können die etwa vorhandenen Bestände der Hilfskasse an Gemeinen oder Hilfs-Vereine dargeliehen werden;

e) an Grundbesitzer Behufs Urbarmachung wüster Grundflächen und anderer Boden-Verbesserungen;

f) an Unternehmer von nützlichen Gewerbe-Anlagen, insonderheit von solchen, die darauf berechnet sind, früher nicht vorhandene Industrie-Zweige in die Provinz einzuführen.

Für die sub e. f. aufgeführten Darlehne wird das Minimum der an einen Empfänger zu leihenden Summe auf 100 Rthlr., das Maximum auf 5000 Rthlr. vorläufig festgestellt.

§. 14. Bei der Concurrenz mehrerer Darleihe-Gesuche, welche nicht gleichzeitig befriedigt werden können, gehen die Gesuche der im §. 13. sub a. den übrigen, die sub b. c. d. genannten, unter sich gleich berechtigten Körperschaften denen der Privatpersonen (e. f.) vor, Alles jedoch mit Rücksicht auf die vollständige Erledigung nachstehender Vorschriften wegen Sicherstellung der Darlehne.

§. 15. Darlehne für Provinzial-Institute (§. 13. a.) können nur aufgenommen werden in Folge eines Beschlusses der Provinzial-Vertretung, in diesem Beschlusse muß der Kosten-Bedarf zur Ausführung der beabsichtigten Anlage oder Erweiterung umständlich nachgewiesen sein. Die Provinz bleibt alsdann der Hilfs-Kasse für die Zahlung des Kapitals und der Zinsen noch besonders verhaftet.

Kreis-Korporationen (§. 13. b.) und Gemeinen (§. 13. c. d.) müssen zur Erlangung von Darlehnen sich über die Ordnung ihres Geldhaushaltes ausweisen und ihrem Antrage zugleich den speziellen Nachweis über den Kosten-Bedarf zur Ausführung der beabsichtigten Unternehmungen, so wie den von der Aufsichts-Behörde festgesetzten und bestätigten Tilgungs-Plan des Darlehns beifügen. Das Geld wird ihnen demnächst gegen eine auf vorschriftsmäßige Art ausgestellte und resp. bestätigte Schuld-Urkunde gezahlt.

Auch in dem Falle eines zur Abhilfe eines Nothstandes bewilligten Darlehns müssen die Gemeinden sowohl als die Hilfs-Vereine sich über ihre Zahlungsfähigkeit, über den Geldbedarf und über den Termin zur Erstattung vollständig und resp. in gesetzlicher Form ausweisen.

Privatpersonen, welche zu den §. 13. sub e. aufgeführten Zwecken Geld verlangen, müssen:

1) über die zu machende Anlage sich deutlich und bestimmt ausweisen und den zur Ausführung erforderlichen Kostenbetrag genau begründen;

2) durch ein amtliches Zeugniß den Ruf als erfahrene und solide Hauswirthe darthun;
3) hinlängliche Sicherheit im Grundvermögen nachweisen und in der gesetzmäßigen Art Hypothek bestellen.

Unter diesen Bedingungen können Darlehne bis zu $\frac{2}{3}$ des durch glaubhafte Taxen zu ermittelnden Werthes der zur Sicherstellung angebotenen Grundstücke gegeben werden.

Wird ein Darlehn dieser Art von sämmtlichen Einwohnern eines Ortes oder doch von der Mehrzahl derselben zu einem gemeinsamen Zwecke nachgesucht, so darf die Direktion der Hilfs-Kasse das unter № 2. erforderte Zeugniß über den Ruf der Schuldner als erfahrener und solider Hauswirth erlassen.

Personen, welche zu dem §. 13. sub f. aufgeführten Zwecke Darlehne verlangen, sind verpflichtet:

1) den Zweck, den Umfang und die Kosten der Anlage, wozu das Darlehn verwendet werden soll, genau anzugeben;
2) den Ruf tüchtiger Kenntnisse und solider Lebensweise durch obrigkeitliche Zeugnisse nachzuweisen;
3) Sicherheit zu stellen, und zwar:
   a) durch Grundstücke, wenn das Darlehn innerhalb der ersten $\frac{2}{3}$ des Werthes derselben hypothekarisch eingetragen wird;
   b) durch Verpfändung von hypothekarisch eingetragenen Forderungen, wenn dieselben innerhalb der ersten $\frac{2}{3}$ des Werthes der Grundstücke eingetragen sind;
   c) durch Verpfändung von Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, und von inländischen Pfandbriefen. Diese Papiere können jedoch höchstens nur in Höhe von 75 Prozent ihres Nominalwerthes beliehen werden;
   d) durch Bürgschaft angesessener und als solid anerkannter Eingesessenen der Provinz, wenn die Bürgschaft selbst schuldnerisch übernommen wird, und über diese Verbindlichkeit Wechsel ausgestellt werden.

§. 16. Wer ein Darlehn auf Amortisation erhalten, dasselbe jedoch erweislich nicht zu den angegebenen einzelnen Zwecken verwendet hat, muß drei Monate nach geschehener Kündigung entweder das ganze rückständige Kapital oder die nicht bestimmungsmäßig verwendeten Theile desselben zurückzahlen, je nachdem das ganze Darlehn oder einzelne Theile desselben nicht zu den angegebenen Zwecken verwendet sind.

§. 17. Diejenigen Schuldner, welche entweder Ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Terminal- und beziehungsweise Zinszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraume haben erlangt werden können, sind gehalten, den ganzen Rückstand des auf Amortisation geliehenen Kapitals, sechs Monate nach geschehener Kündigung zurückzuzahlen.

§. 18. Wenn Grundstücke, welche für ein Darlehn der Hilfs-Kasse verpfändet sind, zur gerichtlich nothwendigen Versteigerung kommen, so ist die Direktion ermächtigt, nach pflichtmäßigem Ermessen zur Sicherung des Kapitals:

a) ent-

a) entweder bei der Versteigerung bis zur Deckung des vorgeschossenen Kapitals, der Zins-Rückstände und der etwaigen verlegten Kosten mitzubieten und, wenn das Pfand der Hilfs-Kasse zugeschlagen wird, solches zum Besten des Instituts so lange zu benutzen, bis sich Gelegenheit zu vortheilhafter Wiederveräußerung bietet;

b) oder einem Kauflustigen das nöthige Kapital, welches jedoch $\frac{3}{4}$ der Kaufsumme nicht übersteigen darf, vorzuschießen, und resp. zu belassen, ohne bei einem solchen Darlehn an die allgemeinen Vorschriften des Statuts gebunden zu sein. Die rückständigen Zinsen und Kosten, welche die Kasse zu fordern hat, müssen jedoch soweit sie zur Hebung kommen, von dem Käufer unter allen Umständen berichtigt werden.

§. 19. Die Hilfs-Kasse ist verpflichtet, den ganzen Rückstand eines auf Amortisation geliehenen Kapitals sechs Monate nach der vom Schuldner erfolgten Kündigung anzunehmen.

§. 20. Es steht der Hilfs-Kasse frei, die ihr zuständigen Aktiva bei vorkommender Gelegenheit, jedoch ohne Gewährleistung zu cediren, und entweder für Rechnung des Cessionars fortan die Zinsen zu erheben und solche dem neuen Gläubiger nach den verabredeten Bedingungen auszuzahlen, oder demselben selbst die Erhebung der in der Obligation bedungenen Zinsen zu überlassen.

Titel III.

Von der Verwendung der Zinsüberschüsse.

§. 21. Von dem jährlichen Zinsgewinn der Hilfs-Kasse ist die Hälfte zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten der Provinz zu verwenden.

Ein Viertel des Gewinns wird dem Stammvermögen der Hilfs-Kasse Behufs dessen allmähliger Vermehrung, so wie zur Deckung etwaiger Verluste zugeschlagen.

Ueber das letzte Viertel kann die Provinzial-Vertretung zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen (§. 2.)

§. 22. Zur Prämiirung berechtigte Sparkassen-Interessenten sind nur in der Provinz wohnende,

a) kleine Grundbesitzer,
b) Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerks-Arbeiter,
c) Fabrik-Arbeiter,
d) Tagelöhner,
e) Dienstboten,
f) Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren an und für sich zu einer der Kategorien b. — e. gehörigen Stand nicht verändert haben;
g) Wittwen mit oder ohne Kinder, welche ihren Unterhalt durch Händearbeit erwerben müssen, insofern die unter a. — g. bezeichneten Personen nicht wegen notorischer Wohlhabenheit auszuschließen sind.

Keinen Anspruch auf Prämiirung haben Personen, welche wegen Wuchers oder Betruges in Untersuchung sich befunden haben und nicht freigesprochen sind, und zwar

inner-

innerhalb 5 Jahren vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe. Im Falle der Wiederholung des Verbrechens sind diese Personen für immer von der Wohlthat der Prämiirung ausgeschlossen.

§. 23. In welcher Art die Hälfte des Zinnsgewinns zur Prämiirung der in §. 22. bezeichneten Sparer zu verwenden ist, wird durch ein besonderes von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ bestimmt.

Titel IV.

Von den Vorrechten der Hilfs-Kasse.

§. 24. Die Provinzial-Hilfs-Kasse hat die Rechte einer privilegirten öffentlichen Korporation.

§. 25. Der Hilfs-Kasse wird innerhalb der Provinz für die Correspondenz mit den Behörden, sowie mit ihren Beamten und Agenten die Portofreiheit verliehen, welche jedoch dergestalt ausgeübt werden muß, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband und die Adresse mit dem Rubrum:

„Angelegenheiten der Hilfskasse der Provinz Preußen"

versehen werden. Sie hat sich eines Siegels mit der Umschrift:

„Provinzial-Hilfskasse von Preußen"

zu bedienen.

Der Widerruf der Portofreiheit für diese Anstalt bleibt vorbehalten.

Titel V.

Von der Verwaltung der Hilfskasse.

§. 26. Der Provinzial-Vertretung steht die Beschlußnahme in allen den Angelegenheiten zu, wo innerhalb der Grenzen dieses Statuts in der Wirksamkeit und in den Geschäften der Hilfskasse eine wesentliche Veränderung eintreten soll. Sie bestimmt, welcher Theil des Fonds den Darlehnen auf Amortisation und welcher den Dahrlehnen auf Kündigung zu widmen sei; ob eine bedeutendere Hinwirkung auf eine oder die andere Kategorie von Meliorationen eintreten solle ꝛc. ꝛc. Zu dem Ende wird derselben bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten eine vollständige Uebersicht der Lage und der Verhältnisse der Hilfskasse so wie die Rechnung derselben zur Dechargirung vorgelegt. Diese Beschlüsse bleiben in Kraft, bis sie von einer der nächstfolgenden Provinzial-Versammlungen geändert werden.

§. 27. Die Provinzial-Versammlung ernennt am Schlusse eines jeden Landtages einen Ausschluß, der für jeden Regierungsbezirk aus einem Mitgliede der Ritterschaft, einem Mitgliede der Stadt und einem Mitgliede der Landgemeinen besteht. Dieser Ausschuß, welcher die ihm übertragenen Geschäfte zu besorgen autorisirt ist, sobald 8 Mitglieder beisammen sind, versammelt sich in den ersten Tagen des nächsten Landtages, um sich von der Direktion der Hilfskasse die §. 26. erwähnten Uebersichten und Rechnungen vorlegen zu lassen, die er demnächst, mit seinen Bemerkungen und Anträgen begleitet, zur Berathung des Landtages bringt.

§. 28.

§. 28. Die Provinzial-Versammlung erwählt ferner von einem Landtage zum andern aus ihrer Mitte die Direktion der Hilfskasse und zwar für jetzt 3 Personen, aus jedem Stande: der Rittergutsbesitzer, der Städte und der Landgemeinden, eine. Der Ober-Präsident der Provinz ordnet ihnen jedesmal einen Staats-Beamten zu, der namentlich den Rechtspunkt wahrzunehmen hat. Aus diesen 4 Personen besteht sodann bis zur neuen Wahl und resp. bis zur Einführung der Neugewählten, die Direktion der Hilfskasse.

§. 29. Für jedes der vorstehend bemerkten 3 Direktions-Mitglieder wird in der §. 28. angegebenen Weise auch ein Stellvertreter gewählt, der jedoch in der Regel nur für den Fall länger dauernder Verhinderung oder eingetretener gänzlicher Unfähigkeit dessen, für den er eintreten soll, berufen wird und dann seine Stelle bis zur nächsten Wahl behält.

§. 30. Der Direktion steht es jedoch auch frei, bei wichtigen Verhandlungen, oder wenn 2 Mitglieder derselben solches ausdrücklich verlangen, die Stellvertreter außerordentlich einzuberufen und an den Verhandlungen mit Stimmrecht Theil nehmen zu lassen.

§. 31. Die so (§. 28.) konstituirte Direktion der Hilfskasse erwählt unter sich jährlich einen Vorsitzenden, und erledigt demnächst sämmtliche Geschäfte nach Anleitung eines von dem Minister des Innern festzustellenden Reglements.

§. 32. In den Verhandlungen der Direktion entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl des Vorsitzenden.

§. 33. Ueber das zur Verwaltung nöthige Subaltern-Personal wird in dem Reglement Bestimmung getroffen. Die Verwaltungs-Behörden in der Provinz sind verpflichtet, der Direktion jede zu ihrem Geschäft erforderliche Auskunft zu ertheilen, die Landräthe und Bürgermeister ihren Rückfragen und Ansuchen zu genügen und wenn Gefahr für die Darlehne der Hilfskasse in ihrem Bereiche ihnen kund wird, davon der Direktion unaufgefordert Anzeige zu machen.

§. 34. Bei Beobachtung des Inhalts der §§. 13. 15. 30. und 32. dieses Statuts, sowie der bezüglichen Vorschriften dieses Reglements, werden die Mitglieder der Direktion nur dann für etwa entstehende Verluste der Hilfskasse verantwortlich, wenn dieselben vorsätzlich, oder durch grobe Versehen von ihrer Seite herbeigeführt worden sind.

Titel VI.

Staatsverwaltungs-Ressort und Gerichts-Stand der Hilfskasse.

§. 35. Der Ober-Präsident der Provinz Preußen ist fortwährender Kurator der Hilfskasse in der Art, daß es ihm jederzeit frei steht, sich von dem statuten- und reglementsmäßigen Gange ihrer Verwaltung zu überzeugen, auch über etwaige Anstände und Zweifel, die ihm von der Direktion der Hilfskasse vorgetragen werden, unter Vorbehalt des Recurses an das betreffende Ministerium zu entscheiden.

§. 36. Die Hilfskasse hat den Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte zu Königsberg.

Den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 27sten September 1852 nebst dem Statut der Provinzial-Hilfskasse der Provinz Preußen bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß über den Zeitpunkt der Eröffnung der Provinzial-Hilfskasse, welcher die Konstituirung der Direktion, die Feststellung des Reglements (§. 31. des Statuts) und die sonstigen Verwaltungs-Einrichtungen voraus gehen müssen, besondere Bekanntmachung ergehen wird.

Königsberg, den 7ten Januar 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen Eichmann.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 4. Königsberg, Mittwoch den 26sten Januar 1853.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 16

In Betreff in Porto F in Brasilien morden Johann Berner a Preußen.

Am 28sten Januar 1852 ist in Porto Feliz in der Provinz St. Paulo in Brasilien der angeblich in Preußen geborene Johann Berner durch einen Flintenschuß ermordet worden, ohne daselbst Erben oder ein Testament und sonst Papiere zu hinterlassen. Ueber seine Lebensverhältnisse hat nur ermittelt werden können, daß er am 24sten Oktober 1825 von Frankreich (Paris) auf dem Französischen Schiffe Harponeur in Brasilien angekommen, am 20sten Juni 1816 von Ulatuba nach St. Paulo gezogen ist, und zuletzt 2 Jahre in Porto Feliz, wo er das Gewerbe eines Goldarbeiters ausübte, gewohnt hat. Bei seinem Tode soll er etwa 45 Jahre alt gewesen sein. Sein Nachlaß besteht außer in einigen Gold-, Silber-, andern Metall-, Glas- und Porzellan-Sachen, in Sattel- und Reitzeug und mehreren Pferden und Maulthieren.

Die etwanigen Verwandten des ꝛc. Johann Berner, welche über seine Herkunft, Angehörigkeit und Verwandtschafts-Verhältnisse nähere Auskunft ertheilen können, werden hierdurch aufgefordert, sich, Behufs der deshalb von ihnen zu machenden Mittheilungen, bei der betreffenden Polizeibehörde zu melden.

Berlin, den 11ten Januar 1853.

Ministerium des Innern. Im Auftrage: von Manteuffel.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 17

Das Ei-ro und Täfeln Leinwand be 2357/1. I.

Der §. 6. des in der Provinz Preußen noch geltenden Reglements d. d. Stargardt den 28sten Mai 1804 schreibt vor, daß jedes Stück Leinwand bei einem Thaler Strafe nicht eingerollt, sondern dergestalt gefelt sein soll, daß jede Tafel zwei kleine oder eine und drei Viertel Berliner Ellen in sich halte und blos mit einem Bande zwei bis drei Mal zusammengebunden auf den Markt gebracht, oder zum Verkauf ausgeboten, kein Käufer aber behindert werden soll, das Stück vor der Behandlung auseinander zu legen und zu besichtigen. Es ist bekannt, daß diese Vorschriften in mehren Gegenden unseres Departements nicht immer beachtet wrden. Wir nehmen daher Veranlassung, unsere Amtsblatts-Verfügungen vom 3ten Mai 1834 und 2ten Januar 1837, dem Publikum, wie den Kreis- und Ortsbehörden zur genauesten Befolgung wiederholt in Erinnerung zu bringen, die Letzteren aber anweisen, bei eigener Verantwortung und bei der in der gedachten Verfügung vom 2ten Januar 1837 angedroheten eigenen Bestrafung die Vorschriften derselben mit Sorgfalt zu überwachen.

Königsberg, den 11ten Januar 1853

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 18. ie Trauung s Ausländers einer In- erin betr.

Die Allerhöchste Verordnung vom 28sten April 1841 (Gesetzsammlung S. 121.) schreibt vor:

daß künftig von jedem Fremden, der in den Königl. Staaten mit einer Inländerin getraut werden will, neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch die Beibringung eines gehörig beglaubigten Attestes der Orts-Obrigkeit seiner Heimath gefordert werden soll, nach welchem es ihm, den dortigen Gesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege stehe.

In den letzten Jahren sind bei dem Königl. Ministerium des Innern sehr viele Fälle zur Sprache gekommen, in denen diese Vorschrift von den betreffenden Geistlichen außer Acht gelassen ist. Die Königl. Regierungen sind in solchen Fällen in Folge der mit anderen Staaten abgeschlossenen Conventionen genöthigt gewesen, solche Individuen und deren Familien in den diesseitigen Unterthanen-Verband zu übernehmen, haben es aber denjenigen Armen-Verbänden, welchen diese Familien zugewiesen worden sind, überlassen müssen, wegen der daraus für sie entstehenden Lasten, von dem betreffenden Geistlichen im Wege Rechtens Schadloshaltung zu suchen.

Wir sind deshalb durch den Evangelischen Ober-Kirchen-Rath beauftragt worden, den Geistlichen unseres Bezirks die gewissenhafte Befolgung dieser gesetzlichen Vorschrift in Erinnerung zu bringen. Königsberg, den 15ten Januar 1853.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 22sten Dezember v. J. den bisherigen Landrathsamts-Verweser, Regierungs-Assessor Gustav Adolph August von Röbel zum Landrathe des Ortelsburger Kreises zu ernennen geruhet.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Samuel Davidsohn ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der Kreisgerichts-Sekretair Heidmann zu Wartenburg ist nach Allenstein versetzt und der Büreau-Assistent Pezenburg zu Soldau zum etatsmäßigen Kreisgerichts-Sekretair des Kreisgerichts Allenstein mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Wartenburg, ernannt worden.

Die Forstkasse vom Revier Gutstadt ist dem Lieutenant a. D. Ströbel in Schmolainen übertragen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 4.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 5. Königsberg, Mittwoch den 2ten Februar 1853.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 15ten Januar 1853 zu Berlin ausgegebene № 1. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3680. Allerhöchster Erlaß vom 15ten Oktober 1852, betreffend die Reorganisation des St. Johanniter-Ordens.

„ 3681. Allerhöchster Erlaß vom 29sten November 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Leobschütz einerseits bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Kosel und anderseits bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Jägerndorf durch den Kreis Leobschütz.

„ 3682. Allerhöchster Erlaß vom 13ten Dezember 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Blumenthal über Ingersberg und Eichen bis zur Schleiden-Schmittheimer Gemeinde-Chaussee.

„ 3683. Allerhöchster Erlaß vom 13ten Dezember 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Düren über Kettenich und Lindern nach Heinsberg und zweier Zweigstraßen von Kettenich über Niederzier nach Steinstraß und von Lindern nach Bracheln.

„ 3684. Privilegium wegen Emission von 500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27sten Dezember 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 19. Empfehlung des Werks: die ständische Gesetzgebung der Preuß. Staaten betreffend. 599/12. L.

In der Verlagshandlung von Heymann zu Berlin ist ein Werk, betitelt:

„die ständische Gesetzgebung der Preußischen Staaten, herausgegeben von Rauer, geheimen expedirenden Sekretair im Königl. Ministerium des Innern"

bereits im Jahre 1845 erschienen, welches einen so ausführlichen und vollständigen Text der ständischen Gesetze enthält, daß dieses Werk ein sehr brauchbares Hülfsmittel bei der Bearbeitung ständischer Angelegenheiten gewährt.

Gegenwärtig ist von demselben Herausgeber und in demselben Verlage eine neue Folge jenes Werkes erschienen, welche die weitere Ausbildung resp. Reform der ständischen Verfassung bis zum 1sten November v. J. darstellt.

Mit Rücksicht auf den allgemeinen Nutzen, welchen dieses Werk zu gewähren verspricht, wird dasselbe, in Verbindung mit dem im Jahre 1845 erschienenen Hauptwerke den Herrn Landräthen und den Mitgliedern der ständischen Korporationen und sonstigen Betheiligten zur Anschaffung hiermit empfohlen.

Königsberg, den 13ten Januar 1853.

№ 20. Allgemeine evangelische Kirchenkollekte für den Bau einer neuen evangelischen Kirche zu Brilon, Regierungsbezirks Arnsberg betr. 25/1. II.

Die evangelische Gemeinde zu Brilon, im Regierungsbezirk Arnsberg, zählt bei 81 selbstständigen Gemeindegliedern 252 Seelen, inmitten katholischer Glaubensgenossen. Bis jetzt ist derselben noch der Mitgebrauch der katholischen Progymnasial-Kirche in Brilon eingeräumt, sie muß sich jedoch spätestens bis zum Jahre 1854 ein eigenes Gotteshaus beschaffen, da ihr ein längerer Mitgebrauch der gedachten katholischen Kirche versagt worden, und ein anderweites, zur Abhaltung des evangelischen Gottesdienstes geeignetes Lokal miethsweise dort nicht zu erlangen ist. Um sich daher für die Zukunft der Predigt des Wortes Gottes in ihrer Mitte zu sichern, hat die kleine und arme evangelische Gemeinde ein ihren kirchlichen Bedürfnissen angemessenes Projekt zum Bau eines Gotteshauses aufstellen lassen, dessen Ausführung ungefähr 7600 Rthlr. Kosten erfordern wird. Obgleich die Gemeinde nach ihren geringen Leistungskräften zu erheblichen Beiträgen bereit ist, so kann sie doch die erforderlichen Baukosten aus eignen Mitteln nicht decken. Durch die Opferwilligkeit der Gemeinde und die Liebe einiger Glaubensgenossen, denen die bedrängte und außergewöhnliche Lage der Gemeinde bereits bekannt geworden ist, erscheint ein Baufonds von ungefähr 300 Rthlr. gesichert. Es fehlt sonach noch die größere Hälfte der erforderlichen Baukosten. Die der Gemeinde zum Bau ihrer Kirche noch verbleibende kurze Frist drängt dagegen zum baldigen Bau. Im Vertrauen auf den hilfreichen Beistand der Glaubensgenossen nah und fern, hat daher die Gemeinde die Bewilligung einer Kollekte in den evangelischen Kirchen der Monarchie zu dem beregten Zweck erbeten und des Königs Majestät haben ausnahmsweise die Abhaltung der Kollekte Allergnädigst zu genehmigen geruhet. Sämmtliche evangelische Herren Geistlichen werden daher hierdurch aufgefordert, die Kirchenkollekte zu veranstalten und die eingekommenen milden Gaben oder die Vakat-Atteste bis zum 28sten Februar c. an die Herren Superintendenten einzusenden. Die Letzteren haben die gesammelten Beiträge mit einem Verzeichnisse, unter Angabe der Münzsorten, bis zum 20sten März c., an den Verwalter der Kollektenkasse, Herrn Hofrath v. Wiechert hieselbst, abzuführen.

Sollten die Kollektengelder oder die Vakat-Bescheinigungen nicht recht zeitig eingehen, so werden kostenpflichtige Erinnerungen erlassen werden, und dürfen die Herren Superintendenten sich die desfälligen Kosten von denjenigen Geistlichen erstatten lassen, welchen die Versäumniß zur Last fällt. Königsberg, den 21sten Januar 1853.

№ 21. Den ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb der Müller betr. 3363/12. I.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß unsere unterm 9ten August v. J. ergangene Amtsblatts-Verordnung noch nicht ausreichend gewesen ist, um dem Publiko die nöthigen Bürgschaften für einen ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb der Müller zu gewähren. Vielmehr haben die Müller häufig die Annahme des Mahlgutes verweigert, wenn ein Zuwiegen des Getreides Seitens der Mahlgäste verlangt wurde, oder diese die Eintragung in die Rangtafel gefordert haben.

Wir

Wir bestimmen deshalb zur Ergänzung unserer Eingangs gedachten Amtsblatts-Verordnung vom 9ten August v. J. und unter wiederholter Hinweisung auf dieselbe, daß jeder Müller eine Strafe von 2 Rthlr. oder im Unvermögensfalle von dreitägigem Gefängniß für jeden Einzelfall verwirkt, in welchem derselbe sich weigert, einem Mahlgaste den Gebrauch der Mühlenwaagetabelle oder der Rangtafel behufs der Kontrolle bei der Ueberlieferung des Mahlgutes nach Vorschrift der Mühlen-Ordnung vom 28sten Oktober 1810 zu gestatten. Königsberg, den 21sten Januar 1853.

№ 22. Neu errichtetes Vorwerk „Annenhöhe" betreffend.

Dem in den Grenzen des adelichen Guts Glittehnen, Kreises Rastenburg, neu errichteten Vorwerk ist der Name Annenhöhe beigelegt.

Königsberg, den 22sten Januar 1853.

№ 23 Die Empfangnahme eingereichter freiwilliger Anleihescheine de 1848 betreffend.

Bis zu unserer auf den Verzeichnissen befindlichen Nummer 696. können die freiwilligen Anleihescheine de 1848, welche Behufs Einholung neuer Coupons Serie II. № 1 — 8. eingereicht sind, von uns unter den früher bekannt gemachten Bedingungen gegen Quittung in Empfang genommen werden.

Königsberg, den 26sten Januar 1853. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 24. Die Bezeichnung der Wohnungen der Adressaten auf den Briefen und Adressen an Privat-Personen betr.

Um im Allgemeinen die Briefbestellung zu erleichtern und in Bezug auf Pünktlichkeit zu sichern, ist es wünschenswerth, wenn auf allen Briefen und Adressen an Privat-Personen in den größeren Städten des In- und Auslandes die Wohnungen der Adressaten genau bezeichnet werden.

Das korrespondirende Publikum wird in seinem eigenen Interesse ersucht, bei Auflieferung von Briefen zur Post hierauf bedacht zu sein.

Königsberg, den 20sten Januar 1853. Der Ober-Post-Direktor Pieck.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche in Mühlhausen, Kreises Pr. Holland, ist im vergangenen Jahre von der Ehegattin des Herrn Baumeisters Reimann eine weiße gestickte Altardecke und am diesjährigen Neujahrstage eine mit Gold gestickte Decke, welche in Jerusalem gearbeitet worden und bei einer Verloosung zum Besten des dortigen Hospitals für Evangelische auf den Herrn Stadtkämmerer Jäckel in Mühlhausen gefallen ist, von demselben zur Ausschmückung des Altarpultes geschenkt worden.

In Anerkennung des auch durch diese Geschenke bethätigten kirchlichen Sinnes werden dieselben hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 10. de dato Berlin, den 13ten Januar 1853.)

Dem Uhrmacher E. Engelhardt zu Berlin ist unter dem 9ten Januar 1853 ein Patent:

auf einen Apparat zur Kontrolirung der Droschkenkutscher, soweit solcher für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 12., de dato Berlin, den 15ten Januar 1853.)

Das dem Kaufmann W. Elliot hierselbst unterm 28sten Februar 1852 ertheilte Einführungs-Patent:

auf eine Maschine, um Zucker vom Syrup zu befreien,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Im Ressort der Ober-Post-Direktion in Königsberg sind während des 4ten Quartals nachstehende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt: der Vice-Feldwebel Trostmann als Schirrmeister.

Versetzt: der Post-Sekretair Gebauer von Braunsberg nach Königsberg, der Post-Sekretair Marty von Posen nach Königsberg, die Kondukteure Hille und Gubba von Königsberg nach Dirschau.

Ausgeschieden: der Briefträger Schiebrieß in Memel.

Gestorben: der Schirrmeister Schönborn in Königsberg, der Wagenmeister Kobs in Pr. Holland.

Der bisherige dritte Lehrer bei der hiesigen Domkirchschule Carl Leopold Walter ist zum zweiten Lehrer an derselben Schule vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Fräulein Friederike Brausewetter ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Auguste Schielin ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg anzunehmen.

Dem Fräulein Bertha Schube ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Barbier Wilhelm Conrad in Memel, ist die Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Ernstine Riewendt, gegenwärtig in Rossitten, Kreises Fischhausen, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Der Kaufmann A. C. Liedtke in Friedland und der praktische Arzt Dr. Albrecht Hahn in Schippenbeil sind als Agenten der Aachener-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer L. W. Wachsen zu Friedrichshoff, Landkreises Königsberg, hat das Amt als Stellvertreter des Special-Direktors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen zu Marienwerder niedergelegt.

Der Apotheker Ihlo in Fischhausen hat die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 5.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 6. Königsberg, Mittwoch den 9ten Februar 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 25. Das Verheirathen oder Ansäßigmachen der Militair-Pflichtigen betr. 493. I. I. u. II.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten April 1824 ist bestimmt worden, daß Militairpflichtige, welche sich vor dem Antritt des Militairdienstes verheirathen oder ansäßig machen, dadurch von ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht befreit sein sollen.

Indem wir diese Verordnung (Amtsblatt pro 1834 Seite 145.) wiederholentlich zur allgemeinen Kenntniß bringen, auch die Herren Landräthe beauftragen, selbige durch die Kreisblätter zu veröffentlichen, machen wir es gleichzeitig sämmtlichen Herren Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks hiermit zur Pflicht, den Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots den Inhalt der erwähnten Bestimmung vorzuhalten, und sofern die Betheiligten bei der Absicht zur Verheirathung beharren, eine kostenfreie Verhandlung darüber aufzunehmen und solche bei den Akten aufzubewahren, damit sie auf Erfordern vorgelegt werden können. Königsberg, den 24sten Januar 1853.

№ 26. Die Besetzung der erledigten Kreis-Chirurgen-Stelle in Braunsberg betreffend. I.

Die Kreis-Chirurgen-Stelle des Kreises Braunsberg ist durch Versetzung des Kreischirurgus Hennigson erledigt worden.

Wir fordern daher qualifizirte Wundärzte 1ster Klasse, welche bei der Besetzung dieser Stelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Rthlr. verbunden ist, berücksichtigt zu werden wünschen, hiemit auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation als Wundarzt 1ster Klasse, als Geburtshelfer und als gerichtlicher Wundarzt, bei uns innerhalb 6 Wochen zu melden. Königsberg, den 24sten Januar 1853.

№ 27. Die Entwässerung des Großen Ottern-Sees betr. I.

Nachdem auf Antrag des Rittergutsbesitzer Plaschke auf Kl. Ottern Behufs Entwässerung des ihm gehörigen, in dem Rösseler Landraths Kreise belegenen Großen Ottern-Sees des in dem Gesetze vom 23sten Januar 1846 (G.-S. de 1846 S. 26.) geordnete Aufgebots- und Präklusions-Verfahren stattgefunden hat und der Präklusionsbescheid von uns erlassen ist, haben wir eine Ausfertigung des Letztern dem Königl. Landraths-Amte zu Rössel zur Einsicht für Jedermann zugefertigt. Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 26sten Januar 1853.

№ 28. Die Ablieferung der Hohenzollernschen Denkmünzen welche durch den Tod der Inhaber solcher Denkmünzen erledigt werden betr.

Der §. 15., der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27sten April 1852 genehmigten Instruktion über Verleihung der Hohenzollernschen Denkmünze, schreibt vor:

„Die durch den Tod erledigten Denkmünzen werden der General-Ordens-Kommission zurückgeschickt; das Besitzzeugniß jedoch verbleibt den Angehörigen zur ehrenvollen Erinnerung.“

Dennoch sind jetzt Fälle zur Sprache gebracht, wo der vorbezeichneten Allerhöchsten Instruktion zuwider, erledigte Denkmünzen nicht abgeliefert, solche sogar den verstorbenen Inhabern mit ins Grab gegeben worden sind.

Um fernern derartigen Verstößen gegen die allegirte Allerhöchste Instruktion vorzubeugen, bringen wir die obige Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß, und werden gleichzeitig die Herren Geistlichen, sowie sämmtliche Behörden ersucht, resp. angewiesen, gefälligst dahin zu wirken, resp. dafür Sorge zu tragen, daß die Ablieferung der Hohenzollernschen Denkmünzen, im Falle des Absterbens der Inhaber derselben, an uns, Behufs deren Zurücksendung an die General-Ordens-Kommission, erfolge.

Königsberg, den 29sten Januar 1853.

№ 29. Den diesjährigen Schluß der Revier-Jagd betreffend.

Auf Grund §. 18. des Jagdpolizeigesetzes vom 7ten März 1850, bestimmen wir für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks, daß die Jagd mit dem 15ten Februar d. J. allgemein geschlossen werden soll. Königsberg, den 3ten Februar 1853.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 30. Den Weiterbau der Königsberg-Labiauer Chaussestrecke betr.

Nachdem die Chausseestrecke der Königsberg-Labiauer Chaussee von Neuhausen bis Bruch weiter ausgebaut und in einer Ausdehnung von 2950 Ruthen fertig und dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, wird in Folge höherer Bestimmung das Chausseegeld an der bisher einmeiligen Barriere zu Conradswalde, vom 15ten d. M. ab, für 1½ Meile erhoben werden, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Königsberg, den 2ten Februar 1853.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor Voigtel.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Von dem Gemeinderath in Drengfurth sind der emeritirte Pfarrer Kuhnke zum Bürgermeister und der Rathmann Mattern zum Beigeordneten gewählt und von dem Königl. Regierungs-Präsidium bestätigt worden.

Dem seitherigen Kreiswundarzt Dr. Hennigson in Braunsberg ist höhern Orts die Physikatsstelle des Kreises Ortelsburg verliehen worden.

Dem Fräulein Elvire Sievert ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien der Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Constanze Sobolewski ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die dem Pächter Rogall zu Brasnicken, Kreises Fischhausen, ertheilte Agentur der Preuß. National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin wird hierdurch widerrufen und als erloschen erklärt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 6.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 7. Königsberg, Mittwoch den 16ten Februar 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 31. Einreichung der ausgelooseten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 und der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 und 1852 betr.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatts-Verfügung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 4ten September v. J. (Amtsblatt pro 1852 Pag. 205.), wegen der ausgelooseten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Anleihen vom Jahre 1848 und der Staats-Anleihen vom Jahre 1850 und 1852, deren Kapitalbeträge am 1sten April d. J. zahlbar sind, machen wir bekannt, daß diese Papiere mit den dazu gehörigen, dort näher bezeichneten Zins-Coupons, schon vom 20sten d. M. ab, in den Vormittagsstunden bis 12 Uhr, zur weitern Veranlassung eingereicht werden können An den Tagen, am 1sten, 2ten, 15ten und 16ten jeden Monats bleibt die Annahme aber ausgeschlossen.

Es wird hiebei nach ausdrücklich bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe de 1848 nur die mit dem Reduktions-Stempel bedruckten Papiere zur baaren Realisation am 1sten April 1853 den Besitzern derselben gekündigt worden sind, während die mit dem Reduktions-Stempel nicht versehenen, wenn gleich in der Ziehungsliste ebenfalls enthaltenen Schuldverschreibungen, dem Convertirungsfonds angehören und in Folge der Bekanntmachung vom 20sten Januar 1852, im Amtsblatt Pag. 19. zur baaren Realisation, am 1sten April 1852 gekündigt worden sind.

Diese Letztern können daher wie bisher in der gewöhnlichen Art zur Realisation bei uns eingereicht werden.

Die zu den benannten Staatspapieren gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons müssen den Erstern beigefügt sein, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons der Kapital-Valuta in Abzug gebracht werden muß.

Endlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß alle auf den gekündigten Schuldverschreibungen etwa befindlichen Außerkourssetzungs-Vermerke, welche nach dem Gesetze vom 16ten Juni 1835 (Gesetzsammlung Seite 133.) Rechtsverbindlichkeit haben, noch vor der Einreichung an uns rechtsbeständig wieder aufgehoben sein müssen.

Die Schemas zu den Verzeichnissen der uns einzureichenden Schuldverschreibungen, sowie zu den Quittungen über die baaren Valuta derselben, können von uns unentgeldlich in Empfang genommen werden.

Königsberg, den 5ten Februar 1853. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Der

№ 32. Den vorjährigen Herbstmarkt in Hohenstein betr. I.

Der vorjährige auf den 8ten und 9ten November anberaumte Herbstmarkt in Hohenstein konnte der Cholera-Epidemie wegen nicht abgehalten werden und wird an Stelle desselben den 22sten d. M. ein Krammarkt und Tages vorher ein Vieh- und Pferdemarkt in Hohenstein stattfinden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 8ten Februar 1853.

№ 33. Die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Mohrungen betr.

In der Stadt Mohrungen, Kreises Mohrungen, ist die Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850 eingeführt worden, was auf den Grund des §. 156. des Gesetzes von gleichem Tage, hierdurch bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 2ten Februar 1853.

№ 34. Neu entstandenes Vorwerk „Kahlfeld" betreffend.

Dem in den Grenzen des Adelichen Guts Quetz, Kreises Heilsberg, neu entstandenen Vorwerk ist der Name „Kahlfeld" beigelegt.

Königsberg, den 7ten Februar 1853.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 35. Das Vorsteher-Amt der hiesigen Salzburger Hospitals-Anstalt betr.

In Gemäßheit des §. 61. der Statuten der hiesigen Salzburger Hospitals-Anstalt, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Verwaltungs-Periode Februar 1853/55

zu Vorstehern:

1. Der Mälzenbräuer Christian Zenthöfer hieselbst;
2. Der Gutsbesitzer Büttler zu Marienhöhe;

zu stellvertretenden Vorstehern:

3. Kaufmann C. Lottermoser hieselbst;
4. Gutsbesitzer Bleyhöfer zu Blecken;

zu Abgeordneten:

5. Kaufmann Ebner zu Schirwindt;
6. Kaufmann Schwaiger zu Insterburg;

zu stellvertretenden Abgeordneten:

7. Mälzenbräuer Vogelreuter zu Darkehmen;
8. Kaufmann Hofer hieselbst;

gewählt und bestätigt worden sind.

Gumbinnen, den 23sten Januar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Miswalde, Inspektion Mohrungen, ist am diesjährigen Neujahrstage, von dem Gutsbesitzer Wendling'schen Ehepaare auf Paudelwitz, eine neue Altar- und Kanzelbekleidung geschenkt worden.

Das Patronat der Kirche zu Reichenau, Inspektion Liebemühl, hat derselben ein Cruzifix von Gußeisen und eine weißseidene Altardecke zum Geschenk gemacht, und

Die

Die Kirche zu Cumehnen, Inspektion Fischhausen, hat von einem Mitgliede des Cumehnenschen Gemeinde-Kirchenrathes, am letzten Geburtstage Sr. Majestät des Königs, zwei große Altarlichte mit der Bedingung zum Geschenk erhalten, daß dieselben zum Erstenmal bei der kirchlichen Feier des gedachten Tages benutzt werden.

In Anerkennung des durch diese Geschenke bethätigten kirchlichen und, in Beziehung auf die letzterwähnte Gabe, auch bekundeten patriotischen Sinnes, bringen wir dieselben gern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 28., de dato Berlin, den 2ten Februar 1853.)

Dem Fabrikanten Hecker zu Görlitz ist unter dem 29sten Januar 1853 ein Patent:

> auf eine Hobelmaschine zur Herstellung von runden Zündhölzern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 30., de dato Berlin, den 4ten Februar 1853.)

Den Fabrikanten Hannes und Kraatz zu Berlin ist unter dem 30sten Januar 1853 ein Patent:

> auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zähl-Apparat für Gasmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Kreis-Physikus Dr. August Friedrich Anton Gossow zu Osterode, ist mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents vom 12ten Januar d. J. der Charakter als Sanitäts-Rath verliehen worden.

Der praktische Arzt und Operateur Dr. Anton Hilbert hieselbst, ist auch als Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der bei der 2ten Eskadron 8 Ulanen-Regiments angestellte praktische Arzt und Wundarzt Dr. Theodor Heinrich Bahn in Saalfeld, ist auch als Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Dem Fräulein Eleonore Zander ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg anzunehmen.

Dem Fräulein Johanne Agnes Tackmann, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Meliorations-Kassen-Rendant Döring, ist mit Beibehaltung dieser Stellung, zum Bürgermeister in Wartenburg gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der

Der bisherige Kreisschreiber Adolph Reese in Labiau, ist von den Stadtverordneten zum Bürgermeister und Stadtschreiber in Domnau auf 6 Jahre gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Jäger Grashof zu Ketzwalde ist zum Polizei-Anwalt in Holzdiebstahls-Angelegenheiten, für die Schloß-Gilgenburger-Forsten ernannt worden.

Der Gutspächter Christoph Leopold Lukatis in Altstadt, Kreises Osterode, ist von der Königl. Regierung zum Boniteur ernannt und in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Die Försterstelle zu Permauern, Forstreviers Neu Sternberg, ist dem Versorgungsberechtigten Jäger Eduard Emme auf Probe übertragen.

In Stelle des zum Fischmeister beförderten Heinrich Schött zu Alt Passarge, ist der bisherige Fischerwirth Carl Nebel daselbst, zum interimistischen Fischerschulzen für den 2ten Frauenburger Haffbezirk bestellt worden.

Der Kaufmann David Linde in Memel ist als Agent der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig von uns bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 7.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 8. Königsberg, Mittwoch den 23sten Februar 1853.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 9ten Februar 1853 zu Berlin ausgegebene № 2. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3685. Allerhöchster Erlaß vom 8ten November 1852, betreffend die Ausprägung von Guldenstücken und Theilstücken von Gulden im 24½ Guldenfuße für die Hohenzollernschen Lande.

„ 3686. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Coseler Kreises im Betrage von 70000 Rthlrn. Vom 29sten November 1852.

„ 3687. Allerhöchster Erlaß vom 27sten Dezember 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Bonn-Schleidener Bezirksstraße in Essig über Rheinbach, Meckenheim und Berkum bis zur Köln-Mainzer Staatsstraße in Mehlem mit einer Zweig-Chaussee von Rheinbach über Gelsdorf bis zur Ahrstraße im Hemmessen.

„ 3688. Allerhöchster Erlaß vom 29sten Dezember 1852, betreffend die Bedingungen der Arrestanlegungen gegen Bayerische Unterthanen.

„ 3689. Allerhöchster Erlaß vom 5ten Januar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße in Vorst bis Anrath.

„ 3690. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde d. d. Berlin, den 22sten Januar 1853, betreffend die Statuten der unter der Firma „Aktien-Gesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur" errichteten Aktien-Gesellschaft, nebst dem Deutschen Text dieser Statuten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 36. Die Ausstellung ärztlicher Atteste betr. 3545/1. I.

Um die größere Zuverlässigkeit ärztlicher Atteste zu erzielen, ist durch das Reskript des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20sten Januar c. bestimmt worden, daß fortan die ärztlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;

2. die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4. die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports, oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6. die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amtscharakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Diese Bestimmung wird hiermit den Medizinal-Beamten unseres Bezirks zur Beachtung bekannt gemacht.

Königsberg, den 8ten Februar 1853.

№ 37.

Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1853 betreffend.

I.

Mit Bezugnahme auf die Instruktion vom 21sten Januar 1822 (außerordentliche Beilage № 4. zum Amtsblatt pro 1826) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die hiesige Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst aus folgenden Mitgliedern besteht:

A. Ordentliche Mitglieder:

a) Militairischer Seits:

1. Herr Major v. Schmidt, Kommandeur des Landwehr-Bataillons Königsberg.
2. Herr Major v. Dieczelski im 4ten Infanterie-Regiment.

b) Von Seiten der Regierung:

1. Herr Regierungs- und Militair-Departements-Rath Müllner.
2. Herr Regierungs- und Schulrath Giesebrecht.

B. Außerordentliche Mitglieder:

1. Herr Kaufmann A. W. Frisch.
2. Herr Maler Knorre.
3. Herr Gutsbesitzer Meßling.

Auch ist der Herr Regimentsarzt Dr. Hasse vom Königl. 3ten Kürassier-Regiment der genannten Kommission zugeordnet worden.

Die Prüfungs-Termine pro 1853 haben wir auf Mittwoch den 5ten Januar, den 2ten März, den 6ten Juli und den 7ten September angesetzt und wird die Prüfungs-Kommission sich an den genannten Tagen des Morgens 10 Uhr in unserm, nach dem Hofe des Königl. Schlosses belegenen Lesezimmer versammeln.

Die-

Diejenigen jungen Leute, welche das Anerkenntniß ihrer Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zu erhalten wünschen, haben ihre schriftlichen Anträge nebst den in der Instruktion vom 21 sten Januar 1822 vorgeschriebenen Zeugnissen unter der Adresse: „An die Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst in Königsberg"
zu richten und insofern sie sich am hiesigen Orte aufhalten, solche in unserm Militair-Büreau unter näherer Bezeichnung ihrer Wohnung einzureichen.

Die Gesuche müssen, um noch in dem jedesmal zunächst anstehenden Prüfungs-Termin berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben eingehen.

Auch machen wir wiederholentlich darauf aufmerksam:

1. daß die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sich erst nach vollendetem 17 ten Lebensjahre und spätestens vor dem 1 sten Mai desjenigen Jahres, in welchem sie ihr 20 stes Lebenjahr erreichen, bei der Departements-Prüfungs-Kommission zu melden haben, widrigenfalls sie bei Verabsäumung dieses letztgenannten Zeitpunktes der Berechtigung verlustig gehen und
2. daß die Annahme zum einjährigen freiwilligen Militairdienst bei allen Truppen allein zum 1 sten April und 1 sten Oktober stattfinden darf, mit Ausnahme der Artillerie, bei welcher der Eintritt jährlich nur einmal am 1 sten Oktober gestattet ist.

Königsberg, den 6 ten Dezember 1852.

№ 38. Prämie für Ergreifung eines gefährlichen Verbrechers betr. 1648/1. I.

Der wegen Tödtung des Janis Grickßas und wegen Theilnahme an den in Rußland zu Puschkori und Wekschnehnen verübten Räubereien bezüchtigte russische Ueberläufer Janis Mestars, welcher durch Verheirathung mit der Tochter des Wirths Patra in Zeipen-Gerge alias Andullen, in den Besitz eines Bauergrundstücks daselbst gelangte, hat sich seiner Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Da an der Ergreifung des Mestars im öffentlichen Interesse sehr viel gelegen ist, so sichern wir hiermit demjenigen, der den ꝛc. Mestars ergreift und in ein Polizei- oder gerichtliches Gefängniß abliefert oder seinen Aufenthalt dergestalt nachweiset, daß er zum Arrest abgeführt werden kann, eine Prämie von:

„Fünfzig Thalern"

zu. Hiebei bemerken wir, daß nach uns zugekommenen Mittheilungen ꝛc. Mestars sich in Rußland aufhalten, dort im Verein mit zwei andern verfolgten, flüchtigen russischen Unterthanen, Verbrechen gegen Eigenthum und Personen verüben und bisweilen das Preußische Gebiet betreten soll.

Königsberg, den 12 ten Februar 1853.

№ 39. Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 3 ten Quartal 1852 zum Domainen-Veräußerungs-Gelder-Fonds geleisteten Zahlungen betr.

Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen, über die im 3 ten Quartal 1852 zur Ablösung von Domanial-Gefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungs-Gelder, sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung, von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Spezial-Kassen zur Einhändigung an die Interessenten übersandt worden.

Die Letztern haben sich daher bei diesen Kassen jetzt zu melden und dabei die früher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben.

Königsberg, den 14 ten Februar 1853.

Nach-

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Joseph Heinrich Jacobson hieselbst ist auch als Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der praktische Arzt und Operateur Edwin Adalbert Hay hieselbst ist auch als Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Bürgermeister Sperling ist auf seinen Wunsch von dem Amte des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer im Stadtbezirk Königsberg entbunden und solches dem Königl Landrath von Wegnern übertragen worden, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Dem Fräulein Ida Gisewius ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg anzunehmen.

Dem Fräulein Bertha Passarge ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg anzunehmen.

Der Intendantur-Sekretair Holder-Egger von der Königl. Intendantur des 5ten Armee-Corps, ist zur hiesigen Intendantur, und der Sekretariats-Assistent Buzello von hier zur Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps versetzt und dem Lazareth-Inspektor Hoffmann in Berlin ist die Stelle des Ober-Lazareth-Inspektors hieselbst verliehen worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Dezember 1852.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	9	6	7	—
2.	Deime	Tapiau	9	—	4	4
3.	Deime	Labiau	6	10	4	9
4.	Passarge	Braunsberg	8	—	2	6
5.	Alle	Allenburg	10	—	3	—
6.	Alle	Schippenbeil	2	1	—	0/2
7.	Lootsenhafen . . .	Pillau	9	6	6	11
8.	Dange	Memel	4	9	2	—
9	Hafen	Memel	4	1	1	1
10.	Nemonien	Tymber-Krug	4	5	2	8
11.	Nemonien	Nemonien	3	9	2	2
12.	Tymber	Piplin	5	2	2	5
13.	Gilge	Gilge	6	—	3	8
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	5	6	3	—
15.	Frisching	Kobbelbude	6	8	2	8

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 8.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 9. Königsberg, Mittwoch den 2ten März 1853.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 15ten Februar 1853 zu Berlin ausgegebene № 3. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3691. Verordnung, die Einführung einer interimistischen neuen Deichrolle für das Ober-Oderbruch betreffend. Vom 17ten Januar 1853.

„ 3692. Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Alt-Damm und Greifswald. Vom 5ten Februar 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 40. Die Einzahlung von Ablösungs-, Kauf-, Erbstands- und Inventarien-Kapitalien betr. 141/1. III.

Höherer Anordnung gemäß wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die frühere Bestimmung:

> wonach die Kapitalien für Ablösung von Prästationen oder andern Pflichten und Lasten, ferner die Kauf- und Erbstandsgelder für acquirirte Domainen- und Forst-Grundstücke oder Berechtigungen, so wie die Inventarien-Kapitalien in Folge der Verordnung wegen Verleihung des Eigenthums der Grundstücke an die Immediat-Einsassen vom 27sten Juli 1808 und deren Deklaration bis zum Betrage von 500 Thlr. bei den Domainen- und Rentämtern eingezahlt werden durften, und nur höhere Beträge unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse abgeführt werden mußten,

nach Allerhöchster Bestimmung aufgehoben worden ist.

Es ist daher die ursprügliche schon aus dem §. 7. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 folgende Bestimmung, worauf sich die diesseitigen Verfügungen vom 15ten August 1821 (Amtsblatt Seite 311.) und 28sten Mai 1824 (Amtsblatt Seite 200.) gründen, wiederhergestellt, und ausdrücklich angeordnet,

> daß alle diejenigen, welche die oben bezeichneten Kapitalszahlungen zu leisten haben, verpflichtet sind, dieselben ohne Unterschied des Betrages unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse zu bewirken, und nur dann ausnahmsweise an die Spezial-Kassen (die Domainen- und Domainen-Rentämter) zahlen dürfen, wenn dieses auf besondere und begründete Anträge von der Königl. Regierung vorher ausdrücklich genehmigt worden ist.

Außer dem Fall einer solchen ausdrücklichen Genehmigung sind daher die Domainen- und Rentämter zur Annahme solcher Kapitalien nicht befugt.

Daß die Einzahlung an die Regierungs-Haupt-Kasse auf Kosten der Einzahler geschieht, folgt von selbst.

Es wird hierbei aber darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Einzahlung der Gelder unerläßlich ist:

1. ein an die Regierungs-Haupt-Kasse gerichtetes Schreiben,
   welches den Vor- und Zunamen und Stand des Einzahlers, seinen Wohnort, die Benennung des Amtsbezirks, zu dem derselbe gehört,
   demnächst ganz genau den Gegenstand, wofür oder worauf die Zahlung erfolgt und den Betrag des Geldes sowohl mit Ziffern als auch mit Buchstaben,
   enthalten muß.

Abgesondert hiervon muß

2. jeder Einzahler
   gleichzeitig eine Anzeige, worin genau ganz dasselbe anzugeben ist,
   an die unterzeichnete Regierung machen.

Es haben daher auch diejenigen, welche sich etwa persönlich bei der Regierungs-Haupt-Kasse einfinden und hier zur Stelle die Zahlung bewirken, eben sowohl
   ein Schreiben an die Regierungs-Haupt-Kasse, welches derselben abzugeben ist, als auch
   eine Anzeige an die Regierung, welche dieser einzureichen ist,
mitzubringen.

Nur die Letzteren, d. h. die bei der Regierungs-Haupt-Kasse persönlich oder durch andere Beauftragte sich einfindenden Einzahler erhalten dann sogleich unmittelbar die Kassen-Quittung über die Einzahlung, wogegen den nicht persönlich anwesenden Einzahlern die Quittungen durch das zuständige Domainen- oder Domainen-Rentamt werden ausgehändigt werden.

Vorstehende Bestimmungen sind auf das Genaueste zu beachten, damit Irrthümern, Weiterungen und für die Einzahlenden erwachsenden Verzögerungen der Sache selbst, so wie portopflichtigem Schriftwechsel vorgebeugt werde.

Königsberg, den 18ten Februar 1853.

№ 41.

Allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte für den Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Panthenau, Regierungsbezirks Breslau, betreffend.

12/2. II.

Die alte historisch denkwürdige evangelische Kirche zu Panthenau, im Kreise Nimptsch, Regierungs-Bezirks Breslau, welche einst in den Zeiten religiöser Verfolgung vielen tausend Evangelischen des benachbarten Reichenbacher Kreises als Zufluchtsstätte gedient hatte, ist mit dem Pfarrhause und den dazu gehörigen Nebengebäuden im Jahre 1849 ein Raub der Flammen geworden. Der Gottesdienst wird einstweilen in drei Interims-Lokalen gehalten; diese liegen jedoch von dem Kirchorte sehr weit entfernt und keines derselben bietet einen dem Bedürfniß entsprechenden Raum dar. Die Eingepfarrten sind daher genöthigt, ihre kirchlichen Bedürfnisse mühsam in fremden Kirchen zu befriedigen.

Zwar hat die Kirchengemeinde mit großen Opfern den Neubau im vorigen Jahre begonnen, jedoch ist sie nicht im Stande, denselben ohne Beihilfe aus eigenen Kräften zu vollenden, denn die Gesammtkosten für den Bau der Kirche und der Pfarrgebäude be-

betragen 13500 Rthlr., wovon nur 4623 Rthlr. theils aus dem Kirchen-Vermögen, theils durch Brandschaden-Vergütigung gedeckt worden. Hiernach sind noch 8877 Rthlr. erforderlich und hat davon die Gemeinde mit Einschluß der zu Gelde berechneten Hand- und Spanndienste, die Summe von 5892 Rthlr. zu tragen. Die Gemeinde ist aber nur 3183 Rthlr. 9 Sgr. 9 Pf. aufzubringen im Stande, sie bedarf daher eines Zuschusses von 2708 Rthlr. 20 Sgr. 3 Pf.

Demgemäß hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für den erwähnten Wiederaufbau eine allgemeine Kirchen-Kollekte in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie bewilligt.

Es werden daher sämmtliche evangelische Herren Geistlichen des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks aufgefordert, die Kirchen-Kollekte zu veranstalten und die eingegangenen milden Gaben oder die Vakat-Atteste bis zum 15ten April c. an die Herren Superintendenten einzusenden. Die Letzteren haben die gesammelten Beiträge mit einem Verzeichnisse, unter Angabe der Münzsorten, bis zum 15ten Mai c. an den Verwalter der Kollekten-Kasse Herrn Hofrath von Wichert hieselbst abzuführen. Sollten die Kollekten-Gelder oder die Vakat-Bescheinigungen nicht rechtzeitig eingehen, so werden kostenpflichtige Erinnerungen erlassen werden, und dürfen die Herren Superintendenten sich die diesfälligen Kosten von denjenigen Geistlichen erstatten lassen, welchen die Versäumniß zur Last fällt.

Eine besondere Darstellung von der Sachlage des erwähnten Brandunglücks wird den Herren Superintendenten zur Verbreitung in den Kirchen ihres Inspektions-Kreises wegen Erzielung eines möglichst reichlichen Ertrages der Kollekte noch besonders zugehen.

Königsberg, den 21sten Februar 1853.

№ 42. Die Einführung der Gemeinde-Ordnung in Drengfurth betreffend.

In der Stadt Drengfurth, Kreises Rastenburg, ist die Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850 eingeführt worden, was auf Grund des §. 156. des Gesetzes vom gleichen Tage hierdurch bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 17ten Februar 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 43. Die Vorlesungen auf der Königl. landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau betr.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1853 auf der Königl. Höhern landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Proskau in Ober-Schlesien.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Geh. Reg.-Rath Heinrich.
2. Specieller Pflanzenbau;
3. Wiesenbau;
4. Schafzucht;
5. Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter mit Demonstrationen, Administrator Settegast.
6. Landwirthschaftliche Zoologie;
7. Landwirthschaftliche Botanik;
8. Ueber Krankheiten der Pflanzen;

9. Praktische

9. Praktische Uebungen in anatomisch physiologischen Untersuchungen an landwirthschaftlichen Kultur-Pflanzen.
10. Botanische Excursionen und Demonstrationen, Professor Dr. Heinzel.
11. Organische Chemie.
12. Landwirthschaftliche Technologie.
13. Bodenkunde.
    Analytische Chemie mit Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium, Professor Dr. Krocker.
14. Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Rendant Schneider.
15. Ueber Trockenlegung der Felder mit Berücksichtigung der Röhrendrainirung mit Demonstrationen, Dr. John.
16. Waldbau und Forstschutz mit Excursionen, Oberförster Wagner.
17. Obstbaumzucht mit Demonstrationen im Institutsgarten, Institutsgärtner Stoll.
18. Thierheilkunde, Departements-Thierarzt Kniebusch.

Die Vorlesungen des Sommer-Semesters beginnen den 6ten April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender, oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau in Ober-Schlesien, den 14ten Februar 1853.

Der Geheime Regierungsrath und Direktor. (gez.) Heinrich.

№ 44.

Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommersemester 1853.

Lektionsplan
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommer-Semester 1853.

Die Vorlesungen an der Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena werden am 11ten April beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen.

1. Ein- und Anleitung in das akademische Studium; 2. Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft; 3. allgemeine Acker- und Pflanzenbaulehre; 4. landwirthschaftliche Abschätzungskunde; 5. praktische Uebungen im Bonitiren; 6. besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7. Wiesenbaulehre; 8. praktische landwirthschaftliche Demonstrationen; 9. Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst; 10. allgemeine Viehzuchtslehre; 11. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; 12. forstwirthschaftliche Betriebslehre; 13. forstliche Excursionen; 14. die Lehre von den inneren Krankheiten der Hausthiere; 15. organische Chemie; 16. Physik, insbesondere die Lehre von der Wärme, dem Lichte und der Electricität, Klimatologie und Meteorologie; 17. analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium; 18. Bodenkunde; 19. Pflanzensystematik und landwirthschaftliche Pflanzenkunde; 20. botanische Excursionen; 21. Lehre von der Construction, Veranschlagung und Taxation landwirthschaftlicher Gebäude; 22. landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau; 23. Feldmessen und Nivelliren; 24. Landwirthschaftsrecht. Eldena, im Februar 1853.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie. E. Baumstark.

Mit

№ 45. Diejenigen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, bei denen nach §. 19. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 die Versicherung rentepflichtiger Grundstücke erfolgen darf.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24sten April d. J. und auf G-und des §. 19. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den uns rentepflichtigen Grundstücken, wenn von uns deren Versicherung gegen Feuersgefahr verlangt wird, und nicht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei einer anderen Gesellschaft besteht, außer bei der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau nur noch

bei den Feuer-Societäten der landschaftlich nicht associationsfahigen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen,
bei der Aachener und Münchener Gesellschaft,
bei der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia",
bei der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin
und bei der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Königsberg, den 27sten November 1852.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen. Müllner.

№ 46. Den gefährlichen Steintrendel auf der Außenrhede vor dem Ostertief, zwischen der Greifswalder Die und der Insel Usedom betreffend.

Auf der Außenrhede vor dem Ostertief, zwischen der Greifswalder Die und der Insel Usedom, ist ein für die Schifffahrt gefährlicher Steintrendel entdeckt worden, auf welchem sich bei Tagewasser nur eine Wassertiefe von 11 Fuß befindet.

Der Trendel erstreckt sich von Ost nach West in einer Länge von etwa 120 Fuß und einer Breite von 80 Fuß, und ist mit einem weißangestrichenen Waaker bezeichnet worden, an dessen Spitze ein Knirkbusch angebracht ist.

Der Waaker liegt auf der Mitte des Trendels und hat folgende Peilungen per Compaß: Die Leuchtbaake auf der Greifswalder Die im NO. zu N. Die nördliche Huk der Insel Rüden im NW. zu W.

Stralsund, den 12ten Februar 1853. Königl. Preuß. Regierung.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Erben des verstorbenen Kaufmanns Otto Guthzeit hierselbst, der seit vielen Jahren Repräsentant der hiesigen Neuroßgärtschen Gemeinde war, haben der Neuroßgärtschen Kirche, laut Bestimmung des Verstorbenen, die Summe von „Fünfhundert Thalern" überwiesen, welche nach dem Wunsche des Letztern zur Renovirung der Kirchen-Orgel verwendet werden soll.

Dem durch dieses der gedachten Kirche zugeflossene bedeutende Geschenk bethätigten kirchlichen Sinne des Verewigten, bezeugen wir hiedurch gern unsere Anerkennung.

Personal-Chronik.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Emil Wilhelm Louis Maroska ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der Regierungs-Supernumerarius Eduard Stoppa ist von der Stadtverordneten-Versammlung zum Bürgermeister in Tapiau auf die nächsten 6 Jahre gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der

Der Bürgermeister Reese in Domnau ist zum Polizei-Anwalt ernannt worden.

Der interimistische Bürgermeister Rohde ist zum Polizei-Anwalt in Zinten ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Joseph Altmann ist verstorben.

Das Fräulein Bertha Mau ist zur Lehrerin an der zweiten Klasse der Mädchenschule in Frauenburg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Riemenschneider in Barten ist als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Grundbesitzer C. Rudenick in Seeburg ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der pensionirte Bürgermeister Thomas in Barten hat die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Die dem Kaufmann Jacob Simonsohn in Rössel übertragene Agentur der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt ist durch den Tod desselben erloschen.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Januar 1853.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	9	11	7	1
2.	Deime	Tapiau	9	—	5	9
3.	Deime	Labiau	7	2	5	3
4.	Passarge	Braunsberg	5	—	2	10
5.	Alle	Allenburg	7	11	4	6
6.	Alle	Schippenbeil	2	—	—	6
7.	Lootsenhafen	Pillau	9	4	7	1
8.	Dange	Memel	3	1	—	10
9.	Hafen	Memel	4	3	2	—
10.	Nemonien	Tymber-Krug	5	—	4	—
11.	Nemonien	Nemonien	4	1	2	4
12.	Tymber	Piplin	4	8	1	11
13.	Gilge	Gilge	6	2	4	9
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	6	8	4	3
15.	Frisching	Kobbelbude	5	11	3	4

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 9.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 10. Königsberg, Mittwoch den 9ten März 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 47. Die Beförderung der Drain-Cultur betr. 3707/1. I.

Mit Genehmigung des Königl. Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten, ist der Oekonom Herr Adolph Haase hierselbst als Techniker zur Förderung der Drain-Cultur für den diesseitigen Regierungsbezirk vorläufig auf 1 Jahr, vom 1sten März d. J. ab, engagirt worden.

Derselbe ist insbesondere verpflichtet, innerhalb unseres Departements Pläne für beabsichtigte Drainanlagen und für die Einrichtung von Drain-Ziegeleien aufzustellen und die Kosten-Ueberschlage zu entwerfen, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen, tüchtige Vorarbeiter auszubilden und den Grundbesitzern bei Anschaffung der Drain-Röhren-Maschinen und Geräthe behülflich zu sein.

Diejenigen Gutsbesitzer, welche die Hülfe des ꝛc. Haase in Anspruch nehmen, haben demselben an Diäten für jeden Tag zwanzig Silbergroschen und außerdem an Reise-Entschädigung sechs Silbergroschen für die Meile zu gewähren und können ihre Anträge an uns oder unmittelbar an den ꝛc. Haase richten.

Königsberg, den 29sten Januar 1853.

№ 48. Das in Rehabilitationsfällen der nicht in Militair-Verhältnissen stehenden Personen, künftighin zu beobachtende Verfahren betr. 3832/1. I.

Auf Ihren Bericht vom 30sten November c. bin Ich damit einverstanden, daß das bisher beobachtete Verfahren in Betreff der Wiederverleihung der National-Kokarde — resp. der Kriegsdenkmünze und der Dienstauszeichnung — an nicht in Militair-Verhältnissen stehende Personen, mit Rücksicht auf die veränderte Gesetzgebung für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr vollständig anwendbar erscheint. In Betracht dessen setze Ich hierdurch fest:

1) daß diejenigen Rehabilitationsfälle, in denen die zu Rehabilitirenden auf Grund des Strafgesetzbuchs mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind, nur ausnahmsweise, wie alle andern Begnadigungsgesuche, mittelst besonderer von Ihnen gemeinschaftlich zu erstattender Berichte, zu Meiner Entscheidung gebracht werden, falls Sie dieselben zur Befürwortung für angethan erachten;
2) daß alle andern, auf Verurtheilungen nach der früheren Strafgesetzgebung beruhenden Rehabilitationsfälle, insoweit der zu Rehabilitirende wegen Staatsverbrechen, also wegen Hochverraths, Landesverraths oder Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des Königl. Hauses bestraft ist, einer abgesonderten Prüfung unterworfen und zum Gegenstande besonderer Separatberichte, in welchen zugleich das politische Verhalten des zu Rehabilitirenden näher erörtert wird, gemacht werden;

3) daß

3) daß abgesehen hiervon in allen auf Verurtheilungen nach der früheren Strafgesetzgebung beruhenden Rehabilitationsfällen, hinsichtlich des Zeitraums für die Rehabilitation geprüft wird, ob die Bestraften nach dem Strafgesetzbuche mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte, und auf wie lange würden bestraft worden sein, und daß ferner vor Befürwortung des Rehabilitationsgesuchs der Ablauf desjenigen Zeitraums abgewartet wird, welcher nach dem Strafgesetzbuch für den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wahrscheinlich würde festgesetzt worden sein. Berlin, den 30sten Dezember 1852.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Simons. von Westphalen.

An die Minister der Justiz und des Innern.

Indem wir die vorstehenden Allerhöchsten Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam: daß etwaige Rehabilitationsanträge, nicht unmittelbar bei Seiner Majestät dem Könige, oder bei dem Königl. Ministerio, oder bei uns — wie dies sehr häufig geschehen ist —, sondern bei den Kreisbehörden, d. h. bei den Kreis-Landräthen und im Stadtbezirk Königsberg, bei dem Königl. Polizei-Präsidio hieselbst, anzubringen sind.

Königsberg, den 13ten Februar 1853.

№ 49.

Die Beschälkrankheit und den Beschälausschlag betr.

I.

Der Gestüts-Inspektor Rodloff zu Zirke hat unter dem Titel: die Beschälkrankheit und der Beschälausschlag der Pferde, Birnbaum 1852, eine Schrift herausgegeben, welche einen praktischen Werth für alle Thierärzte hat und auf Grund der gemachten Erfahrungen den Gegegenstand gründlich und allgemein verständlich behandelt.

Im Auftrage des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen wir die Thierärzte auf dieses Werk aufmerksam.

Königsberg, den 17ten Februar 1853.

№ 50.

Betreffend die Auszahlung der Kapitalbeträge der am 4ten September 1852 ausgelooften Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852.

Zufolge unserer Bekanntmachung vom 4ten September v. J. können die durch dieselbe gekündigten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 und der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 schon vom 1sten März d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst (Taubenstraße № 30. Parterre rechts) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen eingereicht und dagegen, nach erfolgter Prüfung der Dokumente, die Kapitalbeträge in Empfang genommen werden.

Wir bringen diese Bekanntmachung hiermit in Erinnerung und wiederholen zugleich, daß vom 1sten April d. J. ab, die Verzinsung der gekündigten Schuld-Verschreibungen aufhört, und daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848

die dazu gehörigen 7 Zins-Coupons der zweiten Serie № 2. bis 8. über die Zinsen vom 1sten April 1853 bis zum 1sten Oktober 1856,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850

die 3 Zins-Coupons Serie 1. № 6. bis 8. über die Zinsen vom 1sten April 1853 bis zum 1sten Oktober 1854, und

mit

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852

die 6 Zins-Coupons Serie 1. № 3. bis 8. über die Zinsen vom 1sten April 1853 bis zum 1sten April 1856,

unentgeldlich zurückgeliefert werden müssen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Berlin, den 16ten Februar 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Natan. Rolcke. Gamet.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit unter Bezugnahme auf die dieserhalb bereits im Amtsblatt № 7. publizirte Bekanntmachung unserer Haupt-Kasse vom 5ten d. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 23sten Februar 1853.

№ 51. Die Besetzung der Kreis-Thierarztstelle des Kreises Allenstein betr.

I.

Aus Versehen ist unterm 20sten Dezember v. J. durch unser Amtsblatt und die Staatszeitung bekannt gemacht, daß die Kreis-Thierarzt-Stelle in Allenstein mit einem Gehalt von 100 Rthlr. verbunden ist. Da die Stelle aber nur 50 Rthlr. Gehalt trägt, so setzen wir die Thierärzte, welche sich um dieselbe bei uns bewerben wollen, davon in Kenntniß.

Königsberg, den 24sten Februar 1853.

№ 52. Den Schulbesuch der dienenden und Hütekinder betreffend.

1069/1. I. u. II.

Wir haben die Lokal-Verwaltungs-Behörden, so wie die Herren Kreis-Schul-Inspektoren des Regierungs-Bezirks durch Cirkular-Verfügung vom 9ten Dezember v. J. (№ 1204/10. K.S.) mit Instruktion darüber versehen, unter welchen Bedingungen die Verwendung der schulpflichtigen Kinder zum Viehhüten oder zum Dienen überhaupt gestattet werden darf, und dabei Folgendes festgesetzt:

1) Nur solche schulpflichtige Kinder, welche das zehnte Jahr schon erreicht haben, welche schon — wenigstens nothdürftig — lesen können, welche im Winter die Schule regelmäßig besucht haben und arm sind, dürfen zum Viehhüten verwendet werden;

2) diese Kinder müssen in der Hütezeit, zwischen dem 1sten Mai und 1sten November, wenn es irgend die Umstände gestatten, — mit Ausschluß der Ferienzeit — täglich eine oder ein Paar Stunden, sonst aber in jeder Woche mindestens an einem, oder besser, an zwei Tagen die Schule Vor- und Nachmittags besuchen.

Darüber, welche von diesen beiden Arten dieses neuen Schulbesuches eintreten soll, werden für jede Schule, wo Hüte- oder sonst dienende Kinder vorhanden sind, von dem Kreisschul-Inspektor, in Verbindung mit dem Landrathe des Kreises, Festsetzungen getroffen werden.

3) Kein schulpflichtiges Kind darf ohne schriftliche Erlaubniß des Lokal-Schul-Inspektors zum Hüten oder zum Dienen überhaupt vermiethet oder verwendet werden. Ein solcher Erlaubnißschein ist dem Lehrer vorzuzeigen, in dessen Schulbezirk das Kind zur Viehhut oder zu anderweiten Diensten vermiethet ist, oder auch nur verwendet wird;

4) wer

4) wer ein schulpflichtiges Kind ohne Erlaubnißschein des Schul-Inspektors zum Hüten oder Dienen miethet oder verwendet, oder diesen Erlaubnißschein dem Lehrer nicht vorzeigt, und das Kind zur Sommer-Schule nicht anmeldet, verfällt in eine Polizei-Strafe von einem bis zehn Thalern (§. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850) und ist im Wege der Execution dazu anzuhalten, das Kind aus dem Dienste zu entlassen, resp. zum Hüten nicht mehr zu verwenden, oder den Erlaubnißschein des Schul-Inspektors nachträglich beizubringen und die Eintragung in das Verzeichniß der Sommer-Schule nachzuweisen.

Königsberg, den 26sten Februar 1853.

№ 53. Wegen Rückzahlung von 5% tigen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Serie 1. und 2.

Von den nicht zur Convertirung gelangten 5% tigen Prioritäts-Obligationen Serie 1. und 2. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, deren baare Rückzahlung in Folge unserer und der Bekanntmachung der Königl. Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 16ten Juni 1851, vom 2ten Januar 1852 ab, durch unsere Haupt-Kasse erfolgen sollte, sind zur Empfangnahme der Kapital-Beträge bisher nicht präsentirt worden:

211 Stück à 100 Rthlr. der Serie 1. und
638 " à 50 " " " 2.

Da die Verzinsung dieser Obligationen mit dem 1sten Januar 1852 aufgehört hat, so fordern wir die Inhaber derselben, zur Vermeidung von noch weiteren Zins-Verlusten, hierdurch wiederholt auf, die zur Rückzahlung gekündigten Kapital-Beträge dieser Obligationen, unter Einreichung der Letzteren selbst nebst Zins-Coupons № 12. bis 20. schleunigst bei unserer Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen.

Für jeden hierbei fehlenden Zins-Coupon wird der Betrag von dem Kapitale in Abzug gebracht.

Berlin, den 23sten Februar 1853.

General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät.
(gez.) Bloch. Wentzel.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 1sten März 1853.

№ 54. Die Empfangnahme eingereichter Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe de 1848 betreffend.

Die bei uns bis incl. № 739. eingereichten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Anleihe de 1848 Behufs Einholung der neuen Zins-Coupons, können vom 3ten d. M. ab, Vormittags bis 12 Uhr, unter den schon bekannten Bedingungen mit den neuen Coupons Serie 2. № 1. — 8. wieder in Empfang genommen werden.

Königsberg, den 1sten März 1853.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

№ 55. Neu entstandenes Etablissement Amalienhoff betr.

Dem in den Grenzen des Dorfes Bartelsdorf, Kreises Allenstein, neu entstandenen Etablissement ist der Name Amalienhoff beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen kommunal-polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 3ten März 1853.

I. Bekannt-

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 56. Die Prüfung der Jünglinge Behufs Aufnahme in das Schullehrer-Seminar des hiesigen Königl. Waisenhauses betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar des hiesigen Königl. Waisenhauses für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 6ten April c., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend;
2) den Tauf-, Confirmations- und Communions-Schein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel; und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Die Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; solches muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1845 № 14. unterm 12ten März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 23sten Februar 1853.

№ 57. Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Braunsberg betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Braunsberg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 27sten April c., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1) einen selbst verfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher und, wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2) den Tauf-, Confirmations- und Communions-Schein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; solches muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden.

Die

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1845 № 14. unterm 12ten März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 24sten Februar 1853.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 35., de dato Berlin, den 10ten Februar 1853.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unterm 5ten Februar 1853 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthumlich erkannte lösbare Kuppelung für Eisenbahn-Fahrzeuge,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruhet, dem Kaufmann A. W. Frisch zu Königsberg den Charakter als Kommerzienrath zu verleihen.

Der Bürgermeister Kuhnke in Drengfurth ist zum Polizei-Anwalt ernannt worden.

Der Lehrer Friedrich Buchhorn aus Nickelshagen, Kreises Mohrungen, ist zum Organisten- und Kirchschullehrer in Gr. Simnau desselben Kreises vom Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium und der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Fräulein Emilie Schlutius ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Barbier Johann Herrmann Feyerabend hieselbst ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

Den beiden Barbieren Erdmann Bayer und Michael Scheffler in Heilsberg sind die Konzessionen als Chirurgen-Gehilfen ertheilt worden.

Dem Barbier Friedrich Schultz in Memel, ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Rosine Dühring in Krakau, Kreises Labiau, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker Handewerk in Labiau, ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Louis Liedtke in Gerdauen ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 10.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 11. Königsberg, Mittwoch den 16ten März 1853.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 2ten März 1853 zu Berlin ausgegebene № 4. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3693. Allerhöchster Erlaß vom 24sten Januar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung der Chausseestrecke von Dramburg nach Augustenhoff.

„ 3694. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Herzoglichen Regierungen von Anhalt-Dessau mit Cöthen und von Anhalt-Bernburg zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13ten Mai 1846. Vom 12ten Februar 1853.

„ 3695. Allerhöchster Erlaß vom 14ten Februar 1853, betreffend die Ausdehnung des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmens auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Schweidnitz nach Reichenbach.

„ 3696. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den fünften Nachtrag zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 14ten Februar 1853.

„ 3697. Privilegium wegen Ausgabe von 800000 Rthlrn. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 14ten Februar 1853.

„ 3698. Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15ten Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 26sten Februar 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 58. Neu entstandener Abbau „Ottilienhoff" betreffend.

Dem im Kreise Ortelsburg, auf der Feldmark der Stadt Passenheim entstandenen Abbau ist der Name „Ottilienhoff" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen kommunal-polizeilichen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 28sten Februar 1853.

№ 59. Die im Laufe des Jahres 1852 als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere betreffend.

Die in nachstehender Liste verzeichneten Staats-Papiere sind im Laufe des Jahres 1852 amortisirt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 4ten März 1853.

Liste

Liste

der aufgerufenen und der Königl. Controlle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1852 als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Des Dokuments			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litr.	Betrag. Rthlr.	
I. Staats-Schuldscheine de 1811.			
118342	J.	100	vom 27sten Mai 1852.
37734	F.	50	
49747	J.	25	
118323	T.	25	
II. Staats-Schuldscheine de 1842.			
101910	F.	100	vom 10ten Juli 1851.
139882	F.	100	vom 8ten Januar 1852.
139883	F.	100	
90453	F.	100	vom 30sten Oktober 1851.
90454	F.	100	
90455	F.	100	
90456	F.	100	
90457	F.	100	
90458	F.	100	
21361	G.	50	
24813	H.	25	
24814	H.	25	
24815	H.	25	
3699	F.	100	vom 30sten Oktober 1851.
20055	G.	50	vom 30sten Oktober 1851.
84703	F.	100	vom 8ten Januar 1852.
12502	H.	25	vom 8ten Januar 1852.
23772	H.	25	
43648	H.	25	
51924	H.	25	vom 8ten Januar 1852.
51927	H.	25	
102713	F.	100	vom 30sten Oktober 1851.

Noch II.

Noch II. Staats-Schuldscheine de 1842.

Des Dokuments			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litr.	Betrag. Rthlr.	
14048	E.	200	vom 8ten Januar 1852.
31430	G.	50	
31432	G.	50	
31434	G.	50	
31435	G.	50	
161509	F.	100	vom 8ten Januar 1852.
44695	F.	100	vom 26sten Februar 1852.
44696	F.	100	
8274	G.	50	vom 8ten Januar 1852.
179867	F.	100	vom 4ten Dezember 1851.
8357	D.	300	vom 30sten Oktober 1851.
18416	E.	200	
180820	F.	100	
180821	F.	100	
38770	G.	50	vom 27sten Mai 1852.
38771	G.	50	
31816	G.	50	
40048	G.	50	

III. Kurmärkische Schuld-Verschreibung.

2310	F.	100	durch Verfügung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 17. Dezember 1851 in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819 §§. 2. und 3. (Gesetz-Sammlung Seite 157.) als amortisirt erklärt.

Berlin, den 2ten Februar 1853.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

№ 60. Neu entstandenes Etablissement „Garben" betr.

Dem in den Grenzen der Stadt Landsberg, Kreises Pr. Eylau, neu entstandenen Etablissement ist der Name „Garben" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen kommunal-polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 3ten März 1853.

Bekannt- L.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 61. Die Prüfung der Jünglinge Behufs Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Karalene betr.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Karalene für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 4ten Mai c., von 8 Uhr Morgens, festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 3ten Mai c., gegen Mittag, bei dem Direktor des Seminars zu melden.

Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1) einen selbst verfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher und, wenn sie litthauischer Zunge sind, auch in litthauischer Sprache;
2) den Tauf-, Confirmations- und Communions-Schein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, die Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; solches muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute zu genügen haben, sind im Gumbinner Amtsblatt pro 1845 № 13. unterm 12ten März 1845 bekannt gemacht worden. Königsberg, den 24sten Februar 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 62. Die Immatrikulation der Studirenden auf hiesiger Universität betreffend.

Zur Immatrikulation bei der hiesigen Universität für das Sommersemester 1853, sind folgende Termine bestimmt:

den 12ten, den 15ten und den 21sten April d. J., Nachmittags 4 Uhr.

Wer diese Termine ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe versäumt, hat sich die nachtheiligen Folgen, welche sich bis zur Zurückstellung für das ganze Semester steigern können, selbst zuzuschreiben.

Bei der Immatrikulation sind vorzulegen:

1) ein Zeugniß der wissenschaftlichen Vorbildung zur Universität, oder das Abgangszeugniß von einer andern Universität;
2) eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuch der Universität. Königsberg, den 1sten März 1853.

Königl. akademischer Senat.

№ 63. Die Ausführung und Unterweisung in den Drainirungs-Arbeiten betr.

Das unterzeichnete Direktorium der Königl. landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Proskau macht hierdurch bekannt, daß in Folge höherer Anordnung auch in dem bevorstehenden Sommer, denjenigen Beamten der Königl. General-Kommissionen, oder landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen, welche sich über das Röhren-Drainen und

und die praktische Ausführung derartiger Meliorationen, näher zu unterrichten wünschen, durch die hiesige Lehr-Anstalt in ähnlicher Weise, als dies im verflossenen Sommer geschehen, Gelegenheit hierzu dargeboten werden soll. Diejenigen, welche davon Gebrauch zu machen wünschen, werden daher hierdurch ersucht, dies dem unterzeichneten Direktorium rechtzeitig anzuzeigen mit dem Bemerken, daß im Monat Juni d. J. (vom 13ten Juni ab) der Dr. John nicht nur einen theoretischen etwa 2 Wochen währenden Vortrag über Drainirung halten, sondern gleichzeitig diesen Vortrag durch praktische Demonstrationen zu erläutern suchen wird.

Jungen Oekonomie-Beamten und Geometern, welche an diesen Unterweisungen sich zu betheiligen geneigt sein möchten, wird dies sehr gern gestattet werden, doch bemerkt das unterzeichnete Direktorium, daß ein Zeitraum von wenigen Wochen, niemals ausreichend erscheinen kann, um diejenige technische Ausbildung sich anzueignen, welche bei selbstständiger Uebernahme größerer Drain-Anlagen überall vorausgesetzt werden muß, weshalb auch Qualifikations-Zeugnisse von dem unterzeichneten Direktorium nicht weiter ausgestellt werden können.

Proskau, den 4ten März 1853.

Das Direktorium der Königl. landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.

(gez.) Heinrich, Geheimer Regierungs-Rath.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Bei Gelegenheit einer nothwendig gewordenen Reparatur an der Orgel der Kirche zu Hirschfeld, Kreises Pr. Holland, hat die Kirchengemeinde, im Vereine mit dem resp. Kirchen-Patronate, den Betrag von 120 Rthlrn. zur Herstellung des bis dahin fehlenden Pedals in milden Gaben aufgebracht, woran sich auch Schulkinder betheiligt haben, und der Kirche zu Rudau, Kreises Fischhausen, sind nach und nach folgende Geschenke zu Theil geworden: eine in Baumwolle gehäkelte große Altardecke; eine derartige Kanzeldecke; eine eben solche Taufsteindecke; ein Altar-Fußteppich; eine Altarpultdecke, von schwarzem Sammet, mit den sieben Worten Christi am Kreuz; eine rothsammetne Altarpultdecke; zwei gelbseidene und zwei schwarzsammetne Kelchdecken; ein Paar Blumenvasen für den Altar; ein Crucifix, aus milden Gaben von den Kirchspielslehrern, Schülern und Confirmanden; eine neue Altarbekleidung, von schwarzem Tuche, aus milden Gaben von Gemeindemitgliedern.

In Anerkennung des durch diese Geschenke und milden Gaben bethätigten kirchlichen Sinnes bringen wir dieselben hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 48., de dato Berlin, den 25sten Februar 1853.)

Den Orgelbauern, Gebrüdern Theodor und Ludwig Walter in Guhrau ist unter dem 20sten Februar 1853 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Oktav-Koppelung an Orgelwerken, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Büchsenmacher Rudolph Bock zu Potsdam ist unter dem 20sten Februar 1853 ein Patent:

auf eine durch Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannnte Vorrichtung am Visir der Scheibenbüchsen, um sich der richtigen Lage derselben zu versichern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierselbst unterm 27sten Dezember 1851 ertheilte Patent:

auf eine Vorrichtung an Eisenbahnwagen, wodurch den Reisenden der Name der Stationen angezeigt werden soll,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Heinrich Theodor Scheumann ist zum Regierungs-Assessor ernannt und in das hiesige Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Dem seitherigen Predigtsamts-Kandidaten und Prorektor der Stadtschule zu Lötzen August Wilhelm Czygan ist die provisorische Verwaltung der neu eingerichteten zweiten Prediger-Stelle an der evangelischen Kirche zu Willenberg in der Diöcese Ortelsburg übertragen worden.

Der bisherige Kontrolleur Glede ist zum Rendanten der vereinigten städtschen und ländlichen Feuer-Sozietäts-Kasse ernannt und die dadurch erledigte Kontrolleurstelle dem Regierungs-Supernumerarius Eggert zur interimistischen Verwaltung übertragen worden.

Dem Barbier Schackwitz in Saalfeld, Kreises Mohrungen, ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

Der Kaufmann Tackmann in Fischhausen ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 11.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 12. Königsberg, Mittwoch den 23sten März 1853.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 7ten März 1853 zu Berlin ausgegebene № 5. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3699. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zum Gesammtbetrage von 2000000 Rthlrn. Vom 14ten Februar 1853.

Bekanntmachung der Königl. Ministerien.

№ 65. Den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu dem Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15ten Juli 1851 betreffend.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung ist dem zwischen Preußen und vielen anderen deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15ten Juli 1851 (Gesetz-Sammlung S. 711.) mit dem 1sten März d. J. beigetreten, wie dies durch das 4te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung bekannt gemacht worden ist.

Dieser Beitritt ist unter der Vereinbarung erfolgt, daß der §. 13. jenes Vertrages, welcher dessen Anwendbarkeit auf frühere Fälle betrifft, zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin unter folgender Einschränkung zur Ausführung gebracht werden soll:

1. Keine der beiden contrahirenden Regierungen wird von ihrem vertragsmäßigen Rechte, ehemalige Unterthanen (Angehörige) des andern Staates dorthin zurückzuweisen, in Ansehung solcher Personen Gebrauch machen,

   a) welchen während der Jahre 1849 — 1851 der Wohnsitz im Lande in der Art ausdrücklich oder stillschweigend gestattet worden ist, daß sie in demselben in der Ehe gelebt und eine eigene Wirthschaft geführt haben, ohne einen Heimathschein zu besitzen;

   b) welche sich im Lande, ohne einen die Zurücknahme des Inhabers mit der Familie zusichernden Heimathschein (Domicilschein) zu besitzen, verheirathet und ihren Aufenthalt in diesem Lande bis zur Zeit der Beitrittserklärung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung vom 9ten Januar d. J. fortgesetzt haben.

2. Die vorstehend unter 1. a. gedachte, auf den fortgesetzten dreijährigen Wohnsitz während der Jahre 1849 bis 1851 bezügliche Einschränkung findet auf solche Personen keine Anwendung, welche sich als Dienstboten, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Handlungsdiener oder sonst in Privatdienst- oder Arbeitsverhältnissen oder zur Erziehung oder zur Ausbildung in ihrem Berufe im Lande aufgehalten haben, auch wenn diese Personen in Verhältnisse getreten sind, welche die Aufschlagung eines eigenen Wohnsitzes begründen.

In Ansehung dieser Personen, sofern nicht etwa der unter 1. b. gedachte Fall bei ihnen vorhanden ist, kommen vielmehr lediglich die Bestimmungen des §. 13. des Vertrages zur Anwendung.

Die vorstehende zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen Anwendung des §. 13. des obgedachten Vertrages getroffene besondere Vereinbarung wird den betreffenden diesseitigen Behörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 5ten März 1853.

Der Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
(gez.) v. Manteuffel.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 66. Die Durchschnitts-Martini-Marktpreise betreffend. 903/12.

Die Durchschnitts-Martini-Marktpreise des Roggens und Hafers

1. aus den Jahren $18\frac{3}{5}\frac{9}{2}$ zur Anwendung bei Ablösungen und Gemeinheitstheilungen,
2. aus den Jahren $18\frac{4}{5}\frac{3}{2}$ zur Ermittelung des Geldwerths der durch die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse festgestellten Renten,

werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebrgcht.

Nachweisung

der für das Jahr 1853 ermittelten Durchschnitts-Martini-Marktpreise:

a. aus den Jahren $18\frac{3}{5}\frac{9}{2}$ zur Anwendung bei Ablösungen und Gemeinheitstheilungen nach den Verordnungen vom 7ten Juni 1821,

b. aus den Jahren $18\frac{4}{5}\frac{3}{2}$ zur Anwendung bei Regulirungen auf Rente, nach dem Edikt vom 14ten September 1811.

Namen der Marktstädte.	Die Durchschnitts-Martini-Marktpreise betragen:											
	a. pro $18\frac{3}{5}\frac{9}{2}$ mit Weglassung der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre						b. pro $18\frac{4}{5}\frac{3}{2}$					
	von einem Scheffel											
	Roggen.			Hafer.			Roggen.			Hafer.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Braunsberg	1	11	—	—	19	10	1	14	3	—	22	7
Elbing	1	12	6	—	20	6	1	16	—	—	22	11
Königsberg	1	12	8	—	21	10	1	16	3	—	24	3
Memel	1	16	6	—	21	9	1	18	6	—	23	11
Neidenburg	1	5	4	—	18	—	1	9	5	—	20	7
Wehlau	1	12	11	—	19	2	1	16	1	—	22	1

Königsberg, den 26sten Februar 1853.

Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.

Im

№ 67.
Die Häfen Tripolis in Syrien, Alexandria, Damiette, und die Häfen der Insel Candia nur als der Pest verdächtig, betreffend.
1718/3.
I.

Im §. 8. des Reglements zur Abwendung der Einschleppung der Pest ꝛc. vom 30sten April 1847 ist bestimmt, daß Tripolis in Syrien, Alexandria, Damiette und die Häfen der Insel Candia bis auf Weiteres bei Handhabung der auf das See-Quarantäne-Wesen bezüglichen Vorschriften als pestartig angesteckt zu betrachten seien.

Nach amtlich beglaubigten Nachrichten ist indessen innerhalb der letzten 10 Jahre die Pest in den Landestheilen, in welchen die genannten Häfen liegen, nicht mehr aufgetreten und es ist kein Grund vorhanden, die aus denselben abgefertigten Schiffe anders zu behandeln, als geschehen würde, wenn sie aus andern Häfen des türkischen Reichs ankämen.

Unter Aufhebung der Bestimmung des §. 8. des Reglements vom 30sten April 1847 wird daher hiedurch angeordnet, daß die gedachten Häfen fortan und bis auf Weiteres den im §. 9. ibid. aufgeführten Häfen zuzuzählen und nur als der Pest verdächtig zu betrachten sind.

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmung durch ihr Amtsblatt zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen. Berlin, den 22sten Februar 1853.

Der Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten. v. Manteuffel.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten. v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Raumer.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Manteuffel.

An die Königl. Regierung zu Königsberg.

Die obige Verfügung wird hiermit zur Kenntniß des Schifffahrttreibenden Publikums unseres Verwaltungs-Bezirks gebracht.

Königsberg, den 8ten März 1853.

№ 68.
Die neu entstandenen Vorwerken Herrmannshoff und Antonienhoff betreffend.

Den im Kreise Ortelsburg in den Grenzen des Adl. Gutes Erben neu entstandenen zwei Vorwerken sind die Namen „Herrmannshoff und Antonienhoff" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird. Königsberg, den 9ten März 1853.

№ 69.
Die festgesetzte Verlooſung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850 u. 1852 betr.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 1sten d. Mts. sind bei der heutigen öffentlichen Verlooſung die in den anliegenden drei Verzeichnissen aufgeführten Schuld-Verschreibungen über:

1430000 Rthlr. von der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848,
100000 Rthlr. von der Staats-Anleihe vom Jahre 1850,
85000 " " " " " 1852,

gezogen worden.

Dieselben werden hierdurch ihren Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1sten Oktober d. J., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße № 30. Parterre rechts, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung (wozu Formulare von den erwähnten Kassen unentgeldlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuld-Verschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit

Mit dem 30sten September d. J. hört die weitere Verzinsung dieser Schuld-Verschreibungen auf, und müssen daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848:

die dazu gehörigen 6 Zins-Coupons der zweiten Serie № 3. bis 8. über die Zinsen vom 1sten Oktober 1853/56,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850:

die 2 Zins-Coupons der ersten Serie № 7. und 8. über die Zinsen vom 1sten Oktober 1853/54,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852:

die 5 Zins-Coupons der ersten Serie № 4. bis 8. über die Zinsen vom 1sten Oktober 1853 bis zum 1sten April 1856,

unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Capital zurückbehalten wird.

Da übrigens die Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so werden dieselben schon vom 1sten September d. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten sich unter den verlooften Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 solche befinden, welche nicht mit dem Convertirungs-Stempel versehen sind, so können dieselben nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 20sten Januar v. J. jederzeit, unter Beifügung der Zins-Coupons Serie 1. № 8. bei der Controlle der Staats-Papiere, Taubenstraße № 29. Parterre links zur baaren Auszahlung eingereicht werden. Berlin, den 7ten März 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke. Gamet.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königsberg, den 16ten März 1853.

№ 70.

Das Aufhören der Jahrmärkte in Draulitten und die Vermehrung der Vieh- und Pferdemärkte in Pr. Holland betreffend.

Es wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher in Draulitten alljährlich abgehaltenen beiden Pferde-, Vieh- und Krammärkte, vom laufenden Jahre ab, aufgehoben sind und statt dessen in der Stadt Pr. Holland, neben den daselbst bereits bestehenden 4 jährlichen Kram-, Vieh- und Pferdemärkten, und zwar für das Jahr 1853, am 25sten Mai und 19ten Oktober stattfinden werden.

Königsberg, den 15ten März 1853.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 71.

Revidirtes Reglement über Annahme und Anstellung der Post-Expedienten betr.

Revidirtes Reglement
über
Annahme und Anstellung der Post-Expedienten.

§. 1.

Die Post-Expedienten sind dazu bestimmt, bei Post-Anstalten den mehr mechanischen Theil der Expeditions-Geschäfte und bei Ober-Post-Direktionen den einfacheren Theil der Büreau-Geschäfte zu verrichten, wozu die erforderliche Brauchbarkeit und Geschick

schicklichkeit sich bei vorhandenem guten Willen durch Aufmerksamkeit und Uebung auch ohne höhere wissenschaftliche Ausbildung erwerben läßt.

§. 2.

Als Post-Expedienten können zugelassen werden:

1) die versorgungsberechtigten Militairs, einschließlich der zwölf Jahre gedienten Unteroffiziere, und die sonst anstellungsberechtigten Personen,
2) bewährte Post-Expediteure nach mindestens dreijähriger Dienstzeit,
3) Post-Expeditions-Gehülfen (mit Ausschließung der nur für den Ort angenommenen), welche mindestens drei Jahre ununterbrochen gedient und sich als brauchbar, zuverlässig, gewissenhaft und diensteifrig bewiesen haben,
4) Civil-Supernumerarien, welche das Qualificationszeugniß in dieser Eigenschaft in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31sten Oktober 1827 sich erdient haben.

§. 3.

Die näheren Bedingungen der Annahme sind folgende:

1) der Bewerber muß richtig Deutsch sprechen, seinen Lebenslauf, eine Verhandlung oder einen leichten Aufsatz in Deutscher Sprache richtig abfassen können, eine nicht bloß leserliche, sondern deutliche und gefällige Handschrift besitzen, mit den gewöhnlichen im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarbeiten vertraut sein, von der geographischen Lage der größeren und wichtigeren Verkehrsorte gehörige Kenntniß haben und französische Adressen und Ortsnamen zu verstehen und richtig auszusprechen im Stande sein;
2) der Bewerber darf das 35ste Lebensjahr in der Regel nicht überschritten haben, muß körperlich gesund und persönlich für den Postdienst geeignet, von entstellenden Gebrechen frei sein und ein ungeschwächtes Seh- und Gehör-Vermögen besitzen,
3) derselbe muß, insofern er nicht bereits zu den versorgungsberechtigten Militair-Personen gehört, den ein- resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere abgeleistet haben,
4) es muß feststehen, daß er sich in seinen früheren Lebensverhältnissen durchaus redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden und Sr. Majestät dem Könige und Allerhöchst Dero Königl. Hause treu und ergeben ist;
5) er muß vor seinem Eintritt in den Postdienst eine Caution von 100 Thalern in zinstragenden, inländischen Staats-Papieren oder in anderen, zu einer derartigen Cautionsleistung geeigneten zinstragenden Papieren beibringen.

§. 4.

Die Meldung zum Eintritte als Post-Expedient geschieht durch Vermittelung der Post-Anstalt des Ortes, an welchem oder in dessen Nähe der Bewerber wohnt, bei der Königl. Ober-Post-Direktion des Bezirks.

Dem schriftlich abzufassenden Antrage des Bewerbers müssen beigefügt sein:

1) die Dienstpapiere zur Begründung des Anspruchs auf Zulassung als Post-Expedient in Gemäßheit des §. 2.,

2) der

2) der Lebenslauf des Bewerbers, von ihm gefertigt und geschrieben,
3) der Nachweis des Alters durch Geburtszeugniß,
4) ein von einem Königl. Medizinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem der Beschaffenheit des Seh- und Gehör-Vermögens ausdrücklich erwähnt sein muß,
5) die Papiere über die abgeleistete Militairpflicht, und
6) Zeugnisse der Polizei-Behörden oder sonst glaubhafter Personen über die sittliche Führung des Bewerbers und über dessen Verhalten gegenüber den obrigkeitlichen Behörden.

In dem Antrage muß der Bewerber die schriftliche Versicherung abgegeben haben, daß er frei von Schulden sei.

§. 5.

Findet sich nach den vorgelegten Papieren gegen den Antrag nichts zu erinnern, so hat sich der Bewerber, nach vorangegangener Aufforderung der Königl. Ober-Post-Direktion, bei derselben persönlich vorzustellen und einem Tentamen über den Grad seiner allgemeinen und schulwissenschaftlichen Bildung zu unterwerfen.

Die Kosten der Reise u. s. w. nach dem Sitze der Königl. Ober-Post-Direktion und der Rückreise trägt der Bewerber.

Prüfungs-Gebühren finden nicht statt.

§. 6.

Nach bestandenem Tentamen genehmigt die Königl. Ober-Post-Direktion, insofern ein Bedürfniß zur Anlernung neuer Post-Expedienten vorhanden ist, die Zulassung des Bewerbers auf Probe und bestimmt Zeit und Ort seines Eintritts, sowie der weiteren Beschäftigung.

Der Vereidigung und dem Eintritte als Post-Expedient muß die Berichtigung der Dienst-Caution vorangehen.

§. 7.

Die Dauer der Probezeit für den Post-Expedienten beträgt ein Jahr. So lange der Post-Expedient als überzähliger Arbeiter Behufs seiner Heranbildung beschäftigt wird, muß derselbe die Kosten der damit verknüpften Reisen selbst tragen.

Während der Dauer der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter kann derselbe eine Remuneration aus Königl. Kasse nicht in Anspruch nehmen; doch wird ihm, insofern er aus der Klasse der versorgungsberechtigten Militairs hervorgegangen ist, den Postdienst außerhalb seines Wohnorts zu erlernen hat, und bei sonst mittelloser Lage für die Erhaltung eines Hausstandes sorgen muß, eine mäßige Remuneration nicht versagt werden.

Von da ab, wo der Post-Expedient eine unentbehrliche Arbeitsstelle befriedigend ausfüllt, empfängt er schon während der Probezeit eine Remuneration unter und bis 15 Thaler monatlich, bei besonderer Kostspieligkeit des Lebensunterhaltes im Orte und bei größerer Bedürftigkeit ausnahmsweise bis 20 Thaler monatlich.

§. 8.

Post-Expedienten, welche sich während der Probezeit in irgend einer Beziehung nicht

nicht bewähren, werden vor oder mit dem Ablauf der Probezeit wieder entlassen, ohne daß sie aus der Beschäftigung im Postdienste einen Anspruch herleiten können.

§. 9.

Diejenigen Post-Expedienten, welche während der Probezeit in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügen, sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung, insbesondere durch Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit, vollständiges Vertrauen erworben, Eifer, Ausdauer und Liebe für den Beruf bewiesen haben und danach, sowie nach Maaßgabe der erlangten Dienstkenntniß, zu der Erwartung berechtigen, daß sie mit Erfolg und Nutzen für den Königl. Postdienst in demselben angestellt werden können, rücken bei sich darbietenden Vacanzen, mit vorzugsweiser Berücksichtigung der am meisten Qualificirten, in etatsmäßige Anstellung als Post-Expedient ein.

Die Anstellung erfolgt mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung. Die Ertheilung der Anstellung findet nicht eher statt, als bis auf ergangene Aufforderung die gesetzliche Caution in baarem Gelde bestellt worden ist.

§. 10.

Nach Ablauf bestandener Probezeit und bis dahin, wo die Anstellung erfolgt, wird dem Post-Expedienten eine Remuneration von monatlich 20 Thalern gewährt.

§. 11.

Bei Bemessung des mit der Anstellung verbundenen Gehalts und der späteren Festsetzung desselben sind vorzugsweise die dienstlichen Leistungen der Post-Expedienten, außerdem aber die Preise des Lebensunterhalts im Orte, maaßgebend. Das Gehalt eines angestellten Post-Expedienten kann bis zu dem Betrage von 400 Thalern jährlich, steigen.

§. 12.

Post-Expedienten können auch als Vorsteher von Post-Expeditionen erster Klasse verwendet werden, müssen hierzu aber vorher überzeugend den Beweis geliefert haben, daß sie die zu einer solchen Dienststellung erforderlichen umfassenderen Dienstkenntnisse, namentlich über Postregal, Postzwang, Garantie, Taxe, Portofreiheiten, über alle Zweige des Expeditions-Dienstes, conventionelle Verhältnisse zu den fremden Post-Verwaltungen, Behandlung steuerpflichtiger Postgüter, über das Kassen- und Rechnungswesen, die Instruktionen für Post-Unterbeamte, die Verordnungen in Betreff des Postfuhr-, Extrapost-, Courier- und Estafetten-Wesens und über den Zeitungs-Verlag und Debit in ausreichendem Grade besitzen.

Die Anstellung der Vorsteher der Post-Expeditionen erster Klasse erfolgt ebenfalls mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung.

Bei ganz besonderer Diensttüchtigkeit und außergewöhnlichem Talente können Post-Expedienten mit Genehmigung der obersten Postbehörde, als Ausnahme von der Regel zu den für höhere Subaltern-Postbeamte bestimmten Prüfungen zugelassen und auf Grund der bestandenen Prüfungen in die höheren Klassen der Subaltern-Postbeamten befördert werden. Berlin, den 31sten Januar 1853.

General-Postamt. Schmückert.

Nach-

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Otto Julius Herrmann Susett ist zum Regierungs-Assessor ernannt und seine Einführung in das Regierungs-Kollegium veranlaßt worden.

Der Kreisrichter Weißermel zu Löbau ist an das Kreisgericht zu Osterode versetzt.

Dem seitherigen Predigamts-Kandidaten und Prorektor-Adjunkten bei der Stadtschule in Saalfeld, August Otto Robert Thiem ist die Stelle eines Hilfsgeistlichen an der evangelischen Kirche zu Saalfeld, in der Diözese Mohrungen, neben der Verwaltung seines Schulamtes übertragen worden.

Der bisherige Stadtkämmerer Friedrich Lubenau in Allenstein ist von den Stadtverordneten daselbst auf fernere sechs Jahre als solcher wieder erwählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Den Domainen-Pächtern Wilhelm Eben in Pr. Mark und Herrmann Hamilton in Brandenburg ist der Charakter Königl. Oberamtmann höhern Orts verliehen worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Februar 1853.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	7	11	6	4
2.	Deime	Tapiau	5	11	4	8
3.	Deime	Labiau	5	4	4	6
4.	Passarge	Braunsberg	4	—	2	6
5.	Alle	Allenburg	6	—	4	—
6.	Alle	Schippenbeil	2	6	—	11
7.	Lootsenhafen	Pillau	7	10	6	6
8.	Dange	Memel	2	9	1	4
9.	Hafen	Memel	1	4	—	3
10.	Nemonien	Tymber-Krug	3	5	2	7
11.	Nemonien	Nemonien	2	3	1	8
12.	Tymber	Piplin	3	6	1	3
13.	Gilge	Gilge	4	11	4	1
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	6	8	6	3
15.	Frisching	Kobbelbude	3	3	2	7

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 12. und die außerordentliche Beilage № 2., enthaltend: Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 24sten Februar 1853, die Martini-Durchschnitts-Marktpreise aus den Jahren 1829/52 betreffend.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. H. Böhmer.

Außerordentliche Beilage № 2.

zu Nro. 12. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 64. Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise aus den Jahren 1829/52 betr.

Die nach Vorschrift des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach Maaßgabe der Festsetzungen der resp. Distrikts-Kommissarien berechneten Martini-Durchschnitts-Marktpreise aus den Jahren 1829/52 werden nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben bei Ablösungen von Reallasten und bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, in Betreff welcher die Provokation in dem Zeitraume vom Martini 1852 bis dahin 1853 erfolgt, zur Anwendung zu bringen sind.

Königsberg, den 24sten Februar 1853.

Königl. Regierung. Landwirthschaftliche Abtheilung.

Nachweisung

der bei Ablösungen von Reallasten und bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und zwar bei Provokationen aus dem Zeitraume von Martini 1852 bis dahin 1853 im Regierungs-Bezirk Königsberg anzuwendenden Durchschnitts-Marktpreise. Berechnet nach Vorschrift des §. 19. des Gesetzes vom 2ten März 1850.

№	Namen der Kreise und der Normal-Markt-Orte.	Jahr.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise der beiden theuersten und der pro											
			1. Weizen.			2. Roggen.			3. Erbsen weiße.			graue.		
			tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.
1	Kreis Allenstein. Normal-Markt-Ort Allenstein.	1852/53	1	22	11	1	2	8	1	4	3	1	6	4
2	Kreis Braunsberg. Normal-Markt-Ort Braunsberg.		1	27	3	1	6	10	—	—	—	1	10	—
3	Kreis Pr. Eylau. Normal-Markt-Ort Königsberg, mit einem Rückschlag von 3 pCt. für alle Getreidesorten.		1	28	1	1	6	11	1	9	5	1	11	5
4	Kreis Fischhausen. Normal-Markt-Ort Königsberg.		1	29	11	1	8	1	1	10	8	1	12	8
5	Kreis Friedland. Normal-Markt-Ort Königsberg, mit einem Rückschlag von $5\frac{1}{2}$ pCt. für alle Getreidesorten.		1	26	7	1	6	—	1	8	5	1	10	4
6	Kreis Gerdauen. A. Normal-Markt-Ort Gerdauen, hiezu gehören sämmtliche im Kreise belegenen Ortschaften mit Ausschluß der № 6. B. aufgeführten.		1	26	—	1	5	1	—	—	—	—	—	—
	B. Normal-Markt-Ort Nordenburg, hiezu gehören: 1) die Stadt und das Kirchspiel Nordenburg, 2) die Ortschaften Glonowken, Damerau, Wickerau, Gr. und Kl. Sobrost, Popowken, Charlottenburg und Preick, sämmtlich aus dem Kirchspiel Assaunen.		1	27	6	1	5	2	—	—	—	—	—	—

betragen pro 1829/52 mit Weglassung beiden wohlfeilsten Jahre.

Scheffel.						6.			7.			8.			9.			Bemerkung.
4. Gerste.			5. Hafer.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.			Butter pro Pfund.			Eier pro Schock.			
tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	
—	26	6	—	18	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Werthe der in den Colonnen 6., 7. und 9. bezeichneten Gegenstände sind durch Normalpreise von der Distrikts-Kommission festgestellt.
—	26	10	—	17	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Werthe der in den Colonnen 6., 7., 8. und 9. bezeichneten Gegenstände sind durch Normalpreise von der Distrikts-Kommission festgestellt.
—	27	11	—	18	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie vor.
—	28	10	—	19	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
—	27	3	—	18	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
—	27	11	—	17	10	—	18	4	3	13	3	—	6	2	—	—	—	Der Preis für Eier ist durch einen Normalpreis von der Distrikts-Kommission bestimmt.
—	26	9	—	16	7	—	15	3	3	—	11	—	4	10	—	—	—	Wie vor.

№	Namen der Kreise und der Normal-Markt-Orte.	Jahr.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise der beiden theuersten und der pro											
			1. Weizen.			2. Roggen.			3. Erbsen weiße.			graue.		
			tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.
7	Kreis Heiligenbeil. Normal-Markt-Ort Königsberg, mit einem Rückschlag von 7 pCt. für alle Getreidesorten.	1852/53.	1	25	9	1	5	5	1	7	10	1	9	9
8	Kreis Heilsberg. Normal-Markt-Ort Königsberg, mit einem Rückschlag von 7 pCt. für alle Getreidesorten.		1	25	9	1	5	5	1	7	10	1	9	9
9	Kreis Pr. Holland. Normal-Markt-Ort Elbing.		1	29	1	1	8	6	1	11	3	1	12	1
10	Landkreis Königsberg. Normal-Markt-Ort Königsberg.		1	29	11	1	8	1	1	10	8	1	12	8
11	Kreis Labiau. A. Normal-Markt-Ort Labiau, hiezu gehören sämmtliche im Kreise belegenen Ortschaften, mit Ausschluß der sub B. und C. aufgeführten.		2	1	2	1	8	—	—	—	—	—	—	—
	B. Normal-Markt-Ort Wehlau., hiezu gehören sämmtliche in den Kirchspielen Popelken und Mehlauken belegenen Ortschaften.		1	26	4	1	6	6	1	9	4	1	12	11
	C. Normal-Markt-Ort Königsberg, hiezu gehören sämmtliche im Kirchspiel Caymen belegenen Ortschaften.		1	29	11	1	8	1	1	10	8	1	12	8
12	Kreis Memel. Normal-Markt-Ort Memel.		2	3	4	1	11	—	1	19	—	1	22	5

betragen pro 1829/52 mit Weglassung beiden wohlfeilsten Jahre.

Scheffel.						6.			7.			8.			9.			Bemerkung.
4. Gerste.			5. Hafer.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.			Butter pro Pfund.			Eier pro Schock.			
tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	
—	26	10	—	17	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Werthe der in den Colonnen 6., 7., 8. und 9. bezeichneten Gegenstände sind durch Normalpreise von der Distrikts-Kommission bestimmt.
—	26	10	—	17	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad № 1.
—	28	3	—	17	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad № 7.
—	28	10	—	19	3	—	13	9	3	6	1	—	4	11	—	11	3	Zur Colonne 7. Bei Krumm- und Sommerstroh findet ein Rückschlag von 25 pCt. statt.
—	27	9	—	18	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad № 7.
—	27	1	—	16	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie vor.
—	28	10	—	19	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
—	28	5	—	19	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Krummstroh (Futterstroh) ist durch einen Normalpreis der Distrikts-Kommission bestimmt.

№	Namen der Kreise und der Normal-Markt-Orte.	Jahr.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise der beiden theuersten und der pro											
			1. Weizen.			2. Roggen.			3. Erbsen weiße.			graue.		
			tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr	sgr.	.
13	Kreis Mohrungen. Normal-Markt-Ort Mohrungen.	1852/53.	1	28	9	1	5	8	1	6	4	1	10	—
14	Kreis Neidenburg. Normal-Markt-Ort Neidenburg.		2	3	11	1	2	4	1	6	9	—	—	—
15	Kreis Ortelsburg. Normal-Markt-Ort Ortelsburg.		1	29	2	1	3	4	—	—	—	—	—	—
16	Kreis Osterode. A. Normal-Markt-Ort Osterode, hiezu gehören sämmtliche im Kreise belegenen Ortschaften, mit Ausschluß der sub B. und C. aufgeführten.		1	28	6	1	5	9	1	10	4	—	—	—
	B. Normal-Markt-Ort Osterode, jedoch mit einem Rückschlag von 7 pCt. für alle in nachbenannten Kirchspielen belegenen Ortschaften: 1) Hohenstein, 2) Waplitz, 3) Seleſen, 4) Kurken.		1	24	5	1	3	3	1	7	6	—	—	—
	C. Normal-Markt-Ort Osterode, jedoch mit einem Rückschlag von 6 pCt. für alle in den Kirchspielen Gilgenburg und Rauschken belegenen Ortschaften.		1	25	—	1	3	7	1	7	11	—	—	—
17	Kreis Rastenburg. Normal-Markt-Ort Rastenburg.		1	23	11	1	3	10	—	—	—	—	—	—
18	Kreis Rössel. Normal-Markt-Ort Rössel.		1	25	7	1	4	10	1	6	7	1	11	10
19	Kreis Wehlau. Normal-Markt-Ort Wehlau.		1	26	4	1	6	6	1	9	4	1	12	11

Königsberg, den 24sten Februar 1853.

Königl. Regierung. Landwirthschaftliche Abtheilung.

betragen pro 1829/52 mit Weglassung beiden wohlfeilsten Jahre.

Scheffel.						6.			7.			8.			9.			Bemerkung.
4. Gerste.			5. Hafer.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.			Butter pro Pfund.			Eier pro Schock.			
tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf	tlr.	sgr.	pf.	
—	27	—	—	18	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad № 7.
—	25	4	—	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad № 1.
—	27	2	—	18	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad № 7.
—	27	7	—	19	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad № 7.
—	25	8	—	18	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie vor.
—	25	11	—	18	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
—	26	9	—	18	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
—	27	3	—	19	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
—	27	1	—	16	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad № 7.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 13. Königsberg, Mittwoch den 30sten März 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 72. Die Ergänzung resp. Abänderung der Verfügung vom 22sten September v. J., in Betreff der Vertheilung der Baugeschäfte im diesseitigen Regierungsbezirk betr. 701/3. I.

Durch die mittelst Ministerial-Rescripts vom 15ten Februar c. erfolgte Ernennung des bisherigen Wasserbaumeisters Dallmer zu Wolffsdorff zum Kreisbaumeister in Pr. Holland und des bisherigen Wegebaumeisters Cochius zu Braunsberg zum Kreisbaumeister in Pr. Eylau, hat unsere Verfügung vom 22sten September v. J. in Betreff der Vertheilung der Baugeschäfte im diesseitigen Regierungs-Bezirk folgende Ergänzung resp. Abänderung erfahren:

1. der Kreisbaumeister Dallmer in Pr. Holland übernimmt die Landbaugeschäfte im Pr. Holländer und Mohrunger Kreise, die Verwaltung der Chaussee von der Danziger Bezirksgrenze bis 1 Meile nördlich von Zölp, und die Beaufsichtigung der Passarge längs der Mohrunger Kreisgrenze;

2. der Kreisbaumeister Cochius in Pr. Eylau besorgt die Landbauten im Pr. Eylauer Kreise und verwaltet die Chaussee von Pr. Eylau bis Landsberg, sowie von Arweiden bis Bischofsburg;

3. die von dem ꝛc. Cochius bisher verwaltete Chausseestrecke von der Westpreuß. Grenze bis Brandenburg ist dem Bau-Inspektor Bertram zu Braunsberg, dagegen die Chausseestrecke von Brandenburg bis Königsberg dem Bau-Inspektor Arndt hierselbst überwiesen;

4. die Landbaugeschäfte im nördlichen Theil des Memeler Kreises, zwischen der Laugaller Chaussee und der Ostsee, gehen von dem Kreisbaumeister Hoffmann auf den Hafen-Bauinspektor Bleek zu Memel über.

Diese Veränderungen treten mit dem Tage der Geschäfts-Uebernahme Seitens der neu ernannten Kreisbaumeister Dallmer und Cochius ein.

Königsberg, den 16ten März 1853.

№ 73. Die den innenbenannten Schiffseignern und Schiffsbefrachtern ertheilte Erlaubniß in Betreff des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preuß. Staats betreffend.

Das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat den Schiffseignern und Schiffsbefrachtern Carl Pokrantz und Lebrecht Hoffmann in Bremen, als Inhabern der Firma Carl Pokrantz & Comp., die Erlaubniß ertheilt, innerhalb des Preuß. Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben.

Gleichzeitig ist von dem genannten Ministerium der Kaufmann Heinrich Volkmann in Bielefeld, welcher von den Unternehmern mit ausreichender Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unteragenten beigelegt ist, als Haupt-Agent für den Preuß. Staat bestätigt.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtungen haben die Unternehmer eine Kaution von 5000 Rthlrn. bestellt.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 18ten März 1853.

№ 74. Neu errichtetes Vorwerk „Rosenthal" betr.

Dem auf den Feldmarken der Dörfer Muldßen und Gonischken neu errichteten Vorwerk ist der Name „Rosenthal" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 16ten März 1853.

№ 75. Betreffend die Einlösung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Die Inhaber der in der ersten Verloosung gezogenen und durch unsere Bekanntmachung vom 9ten September 1851 zur Rückzahlung am 1sten April 1852 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1850, werden hiermit wiederholt aufgefordert, zur Vermeidung weitern Zinsverlustes die Kapitalbeträge entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Taubenstraße № 30. zwei Treppen hoch, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, unter Rückgabe der Obligationen nebst den fünf Zins-Coupons Ser. I. № 4. bis 8., und gegen Quittung, wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeldlich verabfolgt werden, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 10ten März 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke. Gamet.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königsberg, den 19ten März 1853.

№ 76. Die den Kaufleuten D. Wagner und E. Wichelhausen et Co. zu Bremen ertheilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern betr.

Das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat den Kaufleuten D. Wagner und E. Wichelhausen et Comp. zu Bremen die Erlaubniß ertheilt, innerhalb des Preuß. Staates das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben. Gleichzeitig ist von dem genannten Ministerium der Kaufmann L. Deetjen in Cöln, welcher von den Unternehmern mit ausreichender Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unteragenten beigelegt ist, als Haupt-Agent für den Preuß. Staat bestätigt. Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtungen haben die Unternehmer eine Kaution von 5000 Rthlr. bestellt:

Vorstehende Mittheilung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 23sten März 1853.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 77. Die Zulassung und die Dienstverhältnisse der Post-Expeditions-Gehülfen betreffend.

Reglement
über die
Zulassung und die Dienstverhältnisse der Post-Expeditions-Gehülfen.

§. 1.

Die Post-Expeditions-Gehülfen sind dazu bestimmt, im technischen Postdienste Aushülfe zu leisten.

§. 2.

Die Zulassung der Post-Expeditions-Gehülfen findet unter folgenden Bedingungen statt:

1) der

1) der Bewerber muß richtig Deutsch sprechen und schreiben, eine nicht blos leserliche, sondern deutliche und gefällige Handschrift besitzen, mit den gewöhnlichen, im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungs-Arbeiten vertraut sein, von der geographischen Lage der größeren und wichtigeren Verkehrsorte gehörige Kenntniß haben und Französische Adressen und Ortsnamen zu verstehen und richtig auszusprechen im Stande sein;
2) der Bewerber darf nicht jünger als 17 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sein; er muß körperlich gesund, den Jahren angemessen kräftig gebildet, persönlich für den Postdienst geeignet, von entstellenden Gebrechen frei sein und ein ungeschwächtes Seh- und Gehörvermögen besitzen;
3) es muß feststehen, daß er sich in seinen bisherigen Lebensverhältnissen durchaus redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden und Sr. Majestät dem Könige und Allerhöchst Dero Königl. Hause treu und ergeben ist;
4) er muß vor seinem Eintritt in den Postdienst eine Caution von 100 Thalern in zinstragenden, inländischen Staats-Papieren oder in anderen, zu einer derartigen Cautionsleistung geeigneten zinstragenden Papieren beibringen.

§. 3.

Die Meldung zum Eintritt als Post-Expeditions-Gehülfe geschieht durch Vermittelung der Post-Anstalt des Ortes, an welchem oder in dessen Nähe der Bewerber wohnt, bei der Königl. Ober-Post-Direktion des Bezirks.

Dem schriftlich abzufassenden Antrage des Bewerbers müssen beigefügt sein:

1) der Lebenslauf des Bewerbers, von ihm gefertigt und geschrieben;
2) der Nachweis des Alters durch Geburtszeugniß;
3) ein von einem Königl. Medizinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem der Beschaffenheit des Seh- und Gehörvermögens ausdrücklich erwähnt sein muß;
4) die Schulzeugnisse des Bewerbers;
5) Zeugnisse der Polizei-Behörden oder sonst glaubhafter Personen über die sittliche Führung des Bewerbers und über dessen Verhalten gegenüber den obrigkeitlichen Behörden;
6) bei Minorennität des Bewerbers die Genehmigung des Vaters oder Vormundes zum Eintritte des Bewerbers als Post-Expeditions-Gehülfe.

In dem Antrage muß der Bewerber die schriftliche Versicherung abgegeben haben, daß er frei von Schulden sei.

§. 4.

Findet sich nach den vorgelegten Papieren gegen den Antrag nichts zu erinnern, so hat sich der Bewerber, nach vorangegangener Aufforderung, einem von der Königl. Ober-Post-Direktion bezeichneten Postbeamten persönlich vorzustellen und vor diesem ein Tentamen über den Grad allgemeiner und schulwissenschaftlicher Bildung abzulegen.

Die Kosten der hiermit etwa für den Bewerber verknüpften Reise hat derselbe aus eigenen Mitteln zu tragen. Prüfungsgebühren finden nicht statt.

 §. 5.

§. 5.

Nach bestandenem Tentamen genehmigt die Königl. Ober-Post-Direktion, insofern ein Bedürfniß zur Vermehrung der Post-Expeditions-Gehülfen vorhanden ist, die Zulassung des Bewerbers, dessen Sache es demnächst ist, sich ein Engagement (Privatdienstverhältniß) bei dem Vorsteher einer Post-Expedition erster oder zweiter Klasse zu verschaffen.

Zur Erlangung eines Engagements ist die Ober-Post-Direktion dem Bewerber insofern behülflich, als sie ihm die vorkommenden und geeigneten Vakanzen, soweit solche derselben amtlich bekannt werden, bezeichnet.

Dem Bewerber wird aber auch freigestellt, wenn er aus eigenen Mitteln sich unterhalten kann, als überzähliger Arbeiter bei Post-Anstalten, mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direktion, in Beschäftigung zu treten.

Der Vereidigung und dem Eintritte als Post-Expeditions-Gehülfe muß die Berichtigung der Dienst-Caution vorangehen.

§. 6.

Die Kosten der Reise nach dem Orte des ersten Engagements oder der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter, sowie von einem Orte nach einem anderen beim späteren Wechsel des Engagements oder der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter, muß der Post-Expeditions-Gehülfe selbst tragen.

§. 7.

Die Bedingungen, unter welchen von dem Vorsteher der Post-Expedition erster oder zweiter Klasse das Engagement des Post-Expeditions-Gehülfen erfolgt, sind Gegenstand der Vereinbarung zwischen dem Vorsteher der betreffenden Post-Anstalt und dem Post-Expeditions-Gehülfen. Dies gilt insbesondere davon, ob und welche Natural-Entschädigung oder baare Remuneration der Vorsteher der Post-Anstalt dem Post-Expeditions-Gehülfen zu gewähren Willens ist.

Die Ober-Post-Direktion überwacht solches nur im Allgemeinen.

Als stillschweigende Bestimmung des Engagements ist aber anzusehen, daß dem Vorsteher der Post-Anstalt und dem Post-Expeditions-Gehülfen eine Kündigungsfrist von drei Monaten zusteht, und daß die Königl. Ober-Post-Direktion des Bezirks ermächtigt ist, das Engagement nach einmonatlicher Kündigung aufzuheben, sofern sie es etwa für nöthig hält, den Post-Expeditions-Gehülfen gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder Remuneration aus Königl. Kasse in Beschäftigung treten zu lassen.

§. 8.

Zur Beschäftigung gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder Remuneration aus Königl. Kasse werden vorkommenden Falls vorzugsweise diejenigen Post-Expeditions-Gehülfen herangezogen, welche bereits längere Zeit gedient, sich als brauchbar, zuverlässig, gewissenhaft und diensteifrig bewiesen und in den verschiedenen Zweigen des technischen Postdienstes die nöthige Kenntniß und hinlängliche Gewandtheit erworben haben.

§. 9.

Der Post-Expeditions-Gehülfe ist, wenn er in einem Engagement (Privat-Dienstverhältnisse) sich befindet, oder als überzähliger Arbeiter beschäftigt ist, für die Zeit, während

während welcher er Postdienstverrichtungen besorgt, und wenn er gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder von Remuneration aus der Postkasse beschäftigt wird, gleich anderen Diätarien, den für Beamte bestehenden allgemeinen Gesetzen und Disciplinar-Bestimmungen unterworfen.

§. 10.

Der Post-Expeditions-Gehülfe kann bei mangelhafter Dienstführung oder aus anderen dienstlichen Gründen ohne weiteres Verfahren und zu jeder Zeit von der vorgesetzten Ober-Post-Direktion aus dem Postdienste entlassen werden; er darf in solchem Falle auch bei keiner Post-Anstalt eines anderen Bezirks wieder in Beschäftigung treten.

§. 11.

Post-Expeditions-Gehülfen, welche als solche ununterbrochen drei Jahre gedient, in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügt, sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung, insbesondere durch Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit vollständiges Vertrauen erworben, Eifer, Ausdauer und Liebe für den Beruf bewiesen haben und danach, sowie nach Maaßgabe der erlangten Dienstkenntniß, zu der Erwartung berechtigen, daß von ihnen mit Erfolg und Nutzen dauernd für den Königl. Postdienst Gebrauch zu machen sei, können bei stattfindendem dienstlichen Bedürfnisse als Post-Expedienten, unter den in dem Reglement für diese enthaltenen Bedingungen, angenommen werden; es gehört hierzu die vorherige Ableistung der Militairpflicht.

§. 12.

Wenn Personen, deren Hülfe der Vorsteher einer Post-Expedition zweiter Klasse bereits zu seinen anderweiten Geschäften bedarf oder zu seiner persönlichen Erleichterung im Postdienste gebrauchen will, nur zur Beschäftigung im Postdienste am Orte bestimmt sein sollen, ohne sich einer Verwendung durch die Königl. Ober-Post-Direktion zu unterwerfen, so können dieselben, insofern sie unbescholten sind und die im §. 2. sub 1. bezeichneten Kenntnisse besitzen, mit Genehmigung der Königl. Ober-Post-Direktion als Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort vereidet und daselbst zu den Post-Expeditions-Geschäften zugelassen werden. Die Annahme oder das Engagement solcher Gehülfen ist nur bei denjenigen Post-Expeditionen zweiter Klasse statthaft, wo den Vorstehern derselben ein Adjutum auf Unterhaltung des Gehülfen aus der Postkasse nicht gewährt wird.

Die Post-Verwaltung verlangt von diesen Gehülfen keine Caution; findet jedoch das Anerbieten einer Caution statt, so wird dieselbe zur Aufbewahrung bei der Ober-Postkasse entgegengenommen und muß hierzu in den im §. 2. sub 4. bezeichneten Papieren bestehen. Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort sind, so lange sie Postdienst-Verrichtungen besorgen, den für Beamte bestehenden allgemeinen Gesetzen und Disciplinar-Bestimmungen unterworfen.

Die Königl. Ober-Post-Direktion zieht diese Gehülfen zur Beschäftigung gegen Diäten oder Remuneration nicht heran; eben so wenig können dieselben als Post-Expedienten eintreten.

Geht ein solcher Gehülfe in ein anderes, für ihn zulässiges Engagement über, so wird er auch dort nur als Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort angesehen, wenn er

nicht

nicht ausdrücklich die sonstigen Bedingungen dieses Reglements inmittelst erfüllt und sich der etwaigen Verwendung durch die Königl. Ober-Post-Direktion unterwerfen zu wollen erklärt hat; in diesem Falle wird aber die Zeit, welche derselbe in der Eigenschaft als Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort beschäftigt gewesen ist, bei Berechnung der zur Annahme als Post-Expedient nachzuweisenden Dienstzeit nicht in Anschlag gebracht.

Berlin, den 31sten Januar 1853.

General-Post-Amt. Schmückert.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Gutsbesitzer Röblinger auf Wilhelmsthal, Kreises Ortelsburg, ist als Kreisverordneter bestätigt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der Büreau-Assistent Breyer in Braunsberg ist, unter Ernennung zum Kreisgerichts-Sekretair, an die Kreisgerichts-Kommission zu Lapiau versetzt worden.

Der Kandidat der Zahnarzneikunst Carl Ernst Döbbelin hieselbst ist als ausübender Zahnarzt in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Den Fräulein Geschwistern Marie und Mathilde Lehrbaß ist die Erlaubniß ertheilt worden, eine Erziehungs-Anstalt für Töchter gebildeter Eltern am hiesigen Orte eröffnen zu dürfen.

Dem Fräulein Dorothea Arnsberg ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Thereſe Fiſcher ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg anzunehmen.

Dem Fräulein Lina v. Lietzen ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Emma Preſting ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg anzunehmen.

Dem Fräulein Adelheid Thilo ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg anzunehmen.

Der Kämmerei-Kassen-Rendant Laſer in Schippenbeil ist als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 13.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 14. Königsberg, Mittwoch den 6ten April 1853.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 12ten März 1853 zu Berlin ausgegebene № 6. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3700. Allerhöchster Erlaß vom 8ten Februar 1853 nebst Tarif zur Erhebung der Gebühren für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine.

„ 3701. Allerhöchster Erlaß vom 24sten Februar 1853, betreffend die von den Gehältern der Hauptleute und Rittmeister 3ter Klasse zur Befriedigung der Gläubiger zu machenden Abzüge.

Die am 17ten März 1853 zu Berlin ausgegebene № 7. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3702. Allerhöchster Erlaß vom 31sten Januar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Jüterbog nach Baruth.

„ 3703. Gesetz, die Abänderung der §§. 56., 219., 240. und 250. des Strafgesetzbuches betreffend. Vom 9ten März 1853.

„ 3704. Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15ten Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 11ten März 1853.

Die am 23sten März 1853 zu Berlin ausgegebene № 8. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3705. Allerhöchster Erlaß vom 14ten Februar 1853, betreffend die Genehmigung des Tarifs zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf dem Kanale von der Weichsel nach dem frischen Haff.

„ 3706. Allerhöchster Erlaß vom 14ten Februar 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Cöslin nach Bublitz, von Cöslin über Groß-Möllin nach dem Ostseestrande und von Colberg bis an die Greifenberger Kreisgrenze bei Neubrück.

„ 3707. Allerhöchster Erlaß vom 21sten Februar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte Behufs des Baues und der Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Malmedy nach Eupen.

„ 3708. Allerhöchster Erlaß vom 21sten Februar 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung

einer Chaussee von Bütow, im Regierungs-Bezirk Cöslin, nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Lauenburg und auf Rummelsburg durch den Kreis Bütow.

№ 3709. Gesetz, betreffend die Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf andere Straßen und Wege. Vom 12ten März 1853.

„ 3710. Allerhöchster Erlaß vom 14ten März 1853, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Dezember 1849 aufzunehmende Staatsanleihe von fünf Millionen Thalern.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 78. Bedingtes Verbleiben als Mitglied der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 11ten März 1853.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 79. Die kostenfreie Beförderung der dienstlichen Korrespondenz an die Herren Superintendenten ꝛc. betr. 3039/2. II.

Durch die Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 4ten Januar d. J.:

„Von verschiedenen Behörden ist der Anspruch erhoben worden, daß die Post-Anstalten die bei ihnen zur Aufgabe gelangenden, als portofrei bezeichneten Dienstbriefe an solche Adressaten am Orte oder in der Umgegend, welche ihre Korrespondenz von der Post abholen lassen, den zur Post kommenden Boten unentgeldlich verabfolgen.

Dies veranlaßt mich, auf folgende Verhältnisse aufmerksam zu machen.

Die Post-Verwaltung ist aus den gesetzlichen Vorschriften über das Postregal und den Postzwang, nur solchen Korrespondenz-Verkehr zu vermitteln verpflichtet, welcher sich zwischen verschiedenen Orten bewegt, und bei welchem eine Beförderung mit der Post eintreten muß. Korrespondenz zur Bestellung im Orte der Aufgabe, oder nach solchen Orten der Umgegend anzunehmen, wohin nicht vorhandene regelmäßige Post-Verbindungen ganz oder theilweise die Gelegenheit zur Beförderung darbieten, kann dagegen auf Grund der bestehenden Gesetze von der Post-Verwaltung nicht verlangt werden.

Hiermit in Uebereinstimmung beschränkt der §. 19. des Reglements zum Postgesetze vom 5ten Juni v. J. die Verbindlichkeit der Post hinsichtlich der Ausführung von Bestellungen auf die Bestellung angekommener Gegenstände.

Die Post-Verwaltung hat nun zwar durch Einrichtung von Stadtpost-Expeditionen an größeren Orten, so wie dadurch, daß sie bedingungsweise bei allen

allen Post-Anstalten die Mitbenutzung des zur Bestellung der angekommenen Gegenstände vorhandenen Apparats zur Ausführung von Lokal-Bestellungen nachgegeben hat, Vorsorge getroffen, daß von den Post-Anstalten auch solche Briefe zur Besorgung angenommen werden können, welche nach dem Orte selbst oder nach der Umgegend bestimmt sind. Hierdurch wird aber der allgemeine gesetzliche Standpunkt der Post-Verwaltung in Absicht auf die ihr obliegenden Verpflichtungen nicht berührt, und insbesondere auch ihre Verpflichtung zu unentgeldlichen Leistungen nicht über die durch das Gesetz gezogenen Grenzen hinaus erweitert.

Unter diesen Umständen können Behörden und Beamte die Vermittelung der Post-Anstalten zur Besorgung ihrer Dienst-Korrespondenz an Adressaten im Orte oder in solchen Orten der Umgegend, wohin die Beförderung nicht ganz oder theilweise mit der Post geschieht, nicht als ein Recht in Anspruch nehmen, woraus folgt, daß, wenn die Besorgung durch die Post verlangt wird, die Dienst-Korrespondenz denselben Bedingungen und derselben Taxe unterliegen muß, wie die Korrespondenz von und an Privat-Personen. Die Erhebung von Bestellgeld für Briefe der Eingangs erwähnten Art ist hiernach umsomehr gerechtfertigt, als die den Behörden für ihre amtliche Korrespondenz zustehende Portofreiheit überhaupt nur die Befreiung von solchen Gebühren umfaßt, welche für Beförderungen mit der Post zu entrichten sind, eine Befreiung vom Bestellgelde aber für Dienst-Korrespondenz im Allgemeinen nicht nachgegeben ist.

Ich mache den Post-Anstalten daher zur Pflicht, sich jeder unentgeldlichen Besorgung jener Art zu enthalten, und in allen Fällen der Post-Kasse das ihr nach §. 19. des Reglements und nach §§. 26. und 27. der Bestimmungen über den Posttarif zustehende Bestellgeld zu berechnen. Der genauen Befolgung dieser Vorschrift werden die Königl. Ober-Post-Direktionen ihre specielle Aufmerksamkeit widmen.

In den Verhältnissen solcher Behörden gegen die Post, welche in Folge besonderer Bestimmungen für gewisse Gattungen von Korrespondenz Befreiung vom Bestellgelde genießen, wird durch gegenwärtige Verfügung nichts geändert.

Auch mache ich die Post-Anstalten darauf aufmerksam, daß die vorstehenden Bestimmungen auf solche Korrespondenz nicht zu beziehen sind, welche bei den Post-Anstalten zur Beförderung durch die Kondukteure oder Postillone der ordinairen Posten nach Orten an der Poststraße aufgeliefert, oder an derartigen Orten den Kondukteuren oder Postillonen zur Beförderung nach der nächsten Post-Anstalt übergeben wird. Die für Privat-Korrespondenz dieser Art nach §. 18. der Bestimmungen über den Posttarif zu erhebende Gebühr besteht nicht in Bestellgeld, sondern in Porto und kommt für die Beförderung mit der Post in Ansatz. Sofern daher ein Gegenstand zur portofreien Beförderung mit der Post geeignet ist, darf für denselben auch das sogenannte Landporto nicht erhoben werden."

veranlaßt, hat das Königl. Konsistorium der Provinz Preußen die Herren Superintendenten und Superintendentur-Verweser mittelst Circulares vom 8ten v. M. angewiesen,

da,

da, wo eine regelmäßige Postverbindung nicht stattfindet, die an die Herren Geistlichen gehende dienstliche und portofreie Korrespondenz nicht ferner bei der Post abzugeben, indem ihnen nicht zugemuthet werden kann, für ihre dienstliche Korrespondenz das erwähnte Bestellgeld zu bezahlen, sondern eine solche Einrichtung zu treffen, durch welche diese Zahlung vermieden werden kann. Insbesondere ist darauf hingewiesen, daß diejenigen Herren Geistlichen, welche ihre mit der Post angekommenen Briefe von der nächsten Post-Anstalt abholen lassen, zugleich auch die mit dieser Abholung beauftragten Boten zu dem am Orte der Post-Anstalt wohnenden Superintendenten, resp. Pfarrer schicken, um dort für sie etwa vorhandene Briefe in Empfang zu nehmen.

Demnach weisen wir die sämmtlichen Verwaltungs-Behörden und Beamten unseres Bezirks hierdurch an, die in Rede stehenden Dienstbriefe an die Herren Superintendenten, Geistlichen, Kirchen-Gemeinderäthe, Kirchen-Kollegien ꝛc., für welche Seitens der Post-Anstalten ein Bestellgeld zu erheben sein würde, nicht ferner bei den Post-Anstalten zur Bestellung im Orte oder zur Abgabe an abholende Adressaten einzuliefern, sondern bei dem am Sitze der Post-Anstalt wohnenden Superintendenten oder Pfarrer, andern Falls aber wegen der erforderlichen Einrichtung zuvor sich mit den Adressaten zu vereinbaren, damit ihnen solche Dienstbriefe auf sicherem Wege kostenfrei zugehen.

Königsberg, den 18ten März 1853.

№ 80.

Die Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Buchung der Ablösungs-Kapitalien für die sogenannten Pfennigspitzen betreffend.

2973/3.

III.

In Folge einer Anordnung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden in Berlin haben wir zur Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Buchung der Ablösungs-Kapitalien für die sogenannten Pfennigspitzen, welche auf Grund der Renten-Amortisations-Rezesse zum Domainen-Veräußerungs-Fonds an die hiesige Haupt-Kasse einzuzahlen sind, die Königl. Domainen- und Domainen-Rent-Aemter mit der Einziehung und Abführung dieser Ablösungs-Kapitalien ausnahmweise beauftragt und setzen die dabei betheiligten Domainen-Einsassen, mit Bezug auf die diesseitige Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18ten Februar d. J. (Amtsblatt pro 1853 Seite 29/30.) hievon in Kenntniß.

Königsberg, den 24sten März 1853.

№ 81.

Betreffend die Einlösung von nicht konvertirten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betreffend.

Die Inhaber von nicht konvertirten Schuld-Verschreibungen

der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848,

werden hiermit wiederholt aufgefordert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, die durch die Bekanntmachung vom 13ten September 1851 zum 1sten April 1852 gekündigten Kapitalbeträge entweder hier bei der Kontrolle der Staats-Papiere, Taubenstraße № 30., oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, unter Rückgabe der Obligationen nebst dem Zins-Coupon Serie I. № 8. und gegen Quittung, wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 15ten März 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke. Gamet.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 26sten März 1853.

Be-

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 82. Die Prüfung der Jünglinge Behufs Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg betr.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminare zu Angerburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 23sten und 24sten Mai c., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher und, wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2) den Tauf-, Confirmations- und Communions-Schein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel; und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Die Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; solches muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Gumbinner Amtsblatt pro 1845 № 7. unterm 22sten Januar 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 23sten Februar 1853.

Nachrichten.

Belobung.

In Mertensdorf, Kreises Friedland, hat der Schulpatron Herr Baron v. d. Goltz, ein massives Schulhaus mit einem sehr geräumigen, würdig ausgestatteten Schullokal und mit einer eben solchen Wohnung für den Lehrer, aus eigenem Antriebe und auf eigene Kosten erbaut; und

in Hohenstein, im nämlichen Kreise belegen, hat die Schulsocietät, welche nur aus acht Wirthen besteht, den Bau eines neuen massiven, sehr zweckmäßigen und freundlichen Schulhauses ganz aus eigenen Mitteln bewirkt, was hierdurch beifällig anerkannt wird.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 56., de dato Berlin, den 3ten März 1853.)

Dem Schlossermeister Joseph Kreutz zu Aachen ist unter dem 3ten März 1853 ein Patent:

auf ein durch ein Modell nachgewiesenes Thürschloß, welches in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 59., de dato Berlin, den 10ten März 1853.

Den Fabrikanten E. und W. Schürmann zu Barmen ist unterm 6ten März 1853 ein Patent:

auf eine durch Modelle und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung von überzogenen Knöpfen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Hülfsmittel zu ähnlichen Zwecken zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Louis Schönherr zu Chemnitz in Sachsen ist unter dem 6ten März 1853 ein Patent:

auf eine Vorrichtung zum Oeffnen der Klemme an mechanischen Spannstöcken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 60., de dato Berlin, den 11ten März 1853.)

Dem Dr. H. Bleibtreu in Beutel bei Bonn ist unter dem 7ten März 1853 ein Patent:

auf ein Verfahren Cement zu bereiten, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in dem Gebrauche der zur Darstellung verwendeten Materialien zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Lehrer zu Gumbinnen und Predigt-Amts-Candidaten Franz Ludwig Alexander Paczynski ist die Prediger- und Rektorstelle an der Kirche und Schule zu Klein Jerutten, Kreises Ortelsburg, verliehen worden.

Der Bürgermeister Stoppa in Tapiau ist zum Polizei-Anwalt ernannt worden.

Der Schulz Seida in Wuttrinen, Kreises Allenstein, ist als Landgeschworner angestellt worden.

Dem Barbier Wilhelm Wannowski in Memel ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

Dem Barbier Herrmann Kraska hierselbst ist die Erlaubniß zur Praxis als Hühneraugen-Operateur nach vorher bestandener Prüfung ertheilt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 14. und die außerordentliche Beilage № 3., enthaltend: Das Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahr vom 18ten April 1853 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Außerordentliche Beilage № 3.

zu Nro. 14. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Verzeichniß

der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahr vom 18ten April 1853 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Die Geschichte des israelitischen Volkes trägt Dr. Simson unentgeltlich 2stündig vor.

Die Geographie von Palästina trägt Prof. Dr. Sommer öffentlich 2stündig vor.

Die Genesis in Verbindung mit den andern Büchern des Pentateuchs erläutert Dr. Simson 4stündig privatim.

Das Buch Hiob erklärt Prof. Dr. Sommer 5stündig privatim.

Die Leidensgeschichte nach den 4 Evangelien trägt Dr. Weiß 2stündig unentgeltlich vor.

Das Evangelium Johannis erklärt derselbe 5stündig privatim.

Die Briefe an die Korinther erklärt Prof. Dr. Gebser 5stündig privatim.

Die Johanneischen Briefe erklärt Prof. Dr. Sieffert 2stündig öffentlich.

Die Briefe an die Kolosser und Epheser erklärt Prof. Dr. Jacobi 3stündig privatim.

Den 1sten Theil der Kirchengeschichte bis zu Gregor VII. erzählt derselbe 6stündig privatim.

Die gnostischen Systeme trägt derselbe 1stündig öffentlich vor.

Den 1sten Theil der Dogmatik lehrt Prof. Dr. Sieffert 4stündig privatim.

Den Charakter und Unterschied der lutherischen und reformirten Kirche stellt Prof. Erbkam 2stündig öffentlich dar.

Die christliche Moral lehrt derselbe 5stünd. privatim.

Liturgik trägt Prof. Cosack 4stündig privatim vor.

Den 2ten Theil der Geschichte der Predigt trägt derselbe 2stündig öffentlich vor.

Die exegetisch-kritische alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2stündig öffentlich.

Die exegetisch-kritische neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Gebser 2stündig öffentlich.

Die historische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Jacobi 2stündig öffentlich.

Die homiletische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Cosack 2stündig öffentlich.

2. Jurisprudenz.

Neueste juristische Literärgeschichte trägt Prof. Dr. v. Buchholtz 2stündig öffentlich vor.

Juristische Encyclopädie und Methodologie lehrt Prof. Dr. Jacobson 5stündig privatim.

Naturrecht oder Rechts- und Staatsphilosophie lehrt unter Vorausschickung einer kritischen Geschichte dieser Wissenschaft Prof. Dr. von Kaltenborn-Stachau 4stündig privatim.

Die Geschichte und Antiquitäten des römischen Rechts trägt Prof. Dr. v. Buchholtz 5stünd. privatim vor.

Die Institutionen des römischen Rechts nach Mackeldey's Lehrbuch lehrt derselbe 6stündig privatim.

Dieselben nach v. Scheuri's Lehrbuch lehrt Prof. Dr. Simson 6stündig privatim.

Pandekten mit Ausschluß des Familien und Erbrechts lehrt Prof. Dr. Sanio 5stündig privatim.

Familien- und Erbrecht oder der Pandekten 2ten Theil lehrt Prof. Dr. v. Buchholtz 4stündig privatim.

Europäisches Völkerrecht lehrt Prof. Dr. v. Kaltenborn-Stachau 4stündig privatim.

Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte erzählt derselbe 6stündig privatim.

Deutsches und preußisches Staatsrecht lehrt Prof. Dr. v. Buchholtz 4stündig privatim.

Deutsches Privatrecht nebst Lehnrecht lehrt Prof. Dr. Jacobson 8stündig privatim.
Ueber das Privatrecht des Sachsenspiegels spricht Prof. Dr. v. Kaltenborn-Stachau 2stündig öffentlich.
Den Criminalprozeß lehrt Prof. Dr. Jacobson 4stündig privatim.
Die Geschichte der preußischen Gesetzgebung seit dem Regierungsantritte Friedrich's des Großen erzählt Prof. Dr. Simson 2stündig öffentlich.
Ein Repetitorium des deutschen Privatrechts hält Prof. Dr. Jacobson öffentlich.
Ein Repetitorium und Disputatorium über verschiedene Theile des Rechts hält in einer zu errichtenden juristischen Gesellschaft Prof. Dr. v. Kaltenborn-Stachau 2stündig öffentlich.
Die Uebungen der 1sten oder römisch-rechtlichen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Sanio öffentlich fort.
Die Uebungen der 2ten oder kanonisch-germanistischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Jacobson öffentlich fort.

3. Medicin.

Allgemeine und spezielle Gewebelehre lehrt Dr. v. Wittich unentgeltlich.
Experimental-Physiologie trägt Prof. Dr. Helmholtz 6stündig privatim vor.
Physiologische Chemie derselbe 2stündig öffentlich.
Allgemeine Therapie lehrt Prof. Dr. Cruse 4stündig privatim.
Ueber die Anwendung des Wassers und der Heilquellen spricht derselbe 2stündig öffentlich.
Der speziellen Pathologie und Therapie 1sten Theil lehrt Prof. Dr. Möller 4stündig privatim.
Ausgewählte Abschnitte der speziellen Pathologie behandelt Prof. Dr. Hirsch 4stündig öffentlich.
Untersuchungen über pathologische Secrete und Encrete veranstaltet Dr. Hay 4stündig unentgeltlich.
Auscultation und Percussion lehrt derselbe 2stündig privatim.
Chirurgische Operationslehre trägt, in Verbindung mit Operationsübungen an Leichnamen, Prof. Dr. Seerig 4stündig privatim vor.
Die Geschichte der Geburtshülfe erzählt Prof. Dr. Hayn 2stündig öffentlich.
Die Technik der Geburtshülfe in Verbindung mit Phantomübungen lehrt derselbe 4stündig privatim.
Gerichtliche Medicin trägt Prof. Dr. Burow 4stünd. privatim vor.
Die medicinische Klinik leitet Prof. Dr. Hirsch täglich 2stündig öffentlich.
Die medicinische Poliklinik Prof. Dr. Möller täglich 2stündig öffentlich.
Die chirurgische und Augenkranken-Klinik Prof. Dr. Seerig täglich 2stündig öffentlich.
Die chirurgische Poliklinik Prof. Dr. Burow täglich 2stündig öffentlich.
Klinik und Poliklinik für Geburtshülfe und die Krankheiten der Frauen und Neugeborenen Prof. Dr. Hayn täglich privatim.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik und Einleitung in die Philosophie lehrt Prof. Dr. Taute 4stündig öffentlich.
Metaphysik lehrt Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig privatim.
Naturphilosophie derselbe 4stündig öffentlich.
Praktische Philosophie und Naturrecht oder Rechtsphilosophie lehrt Prof. Dr. Taute 4stünd. öffentl.
Pädagogische Unterhaltungen leitet im pädagodischen Seminare Dr. Castell unentgeltlich.

5. Astronomie und Mathematik.

Bestimmung der Kometen- und Planetenbahnen lehrt Dr. Wichmann 2stündig unentgeltlich.
Geographische Ortsbestimmungen lehrt Prof. Dr. Peters 2stündig öffentlich.
Mathematische Geographie derselbe 2stündig öffentlich.
Ebene und sphärische Trigonometrie mit Anwendung auf Astronomie lehrt Dr. Luther 4stündig privatim.
Die höhere Analysis trägt derselbe 2stündig unentgeltlich vor.
Ueber die Kegelschnitte handelt Prof. Dr. Hesse 4stündig öffentlich.
Die Differentialrechnung lehrt derselbe 4stündig privatim.
Die Theorie der elliptischen Functionen lehrt Prof. Dr. Richelot 6stündig privatim.
Ueber Lebenswahrscheinlichkeit und Rentenberechnung spricht Prof. Dr. Moser 3stündig privatim.
Das mathematische Seminar leitet Prof. Dr. Richelot 2stündig öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Den 2ten Theil der Zoologie trägt Prof. Dr. Rathke 4stündig privatim vor.
Die Naturgeschichte der Säugethiere lehrt Dr. Zaddach 2stündig unentgeltlich.
Specielle Botanik lehrt Prof. Dr. Meyer 5stündig privatim.
Mineralogie lehrt Prof. Dr. Neumann 4stündig privatim.
Ueber Magnetismus und Galvanismus spricht Prof. Dr. Moser 3stündig öffentlich.

Auserwählte Kapitel der mathematischen Physik behandelt Prof. Dr. Neumann 2stündig öffentlich.
Zootomische Uebungen hält Prof. Dr. Rathke 4stündig öffentlich.
Botanische Seminarübungen veranstaltet Prof. Dr. Meyer 2stündig öffentlich.
Die Uebungen der physikalischen Abtheilung des physikalisch-mathematischen Seminars leitet Prof. Dr. Neumann privatim.

7. Staats- und Cameralwissenschaften.

Politik und Encyclopädie der politischen Wissenschaften lehrt Prof. Dr. Schubert 5stündig privatim.

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Die Geschichte der alten Völker Asiens und Afrikas erzählt Prof. Dr. Drumann 2stündig öffentlich.
Die Geschichte der Römer von Erbauung der Stadt bis zu Augustus lehrt derselbe 4stündig privatim.
Die Geschichte des Mittelalters trägt Prof. Dr. Voigt 4stündig privatim vor.
Die Geschichte des 14ten und 15ten Jahrhunderts erzählt Prof. Dr. Schubert 1stündig öffentlich.
Die Geschichte der neueren Zeit von Anfang des 16ten Jahrhunderts erzählt Prof. Dr. Voigt 4stündig öffentlich.
Die Geschichte der neuesten Zeit von Mitte des 18ten Jahrhunderts an erzählt Prof. Dr. Schubert 4stündig privatim.
Die Geschichte der neuesten Zeit von 1815 an erzählt Dr. Michaelis 2stündig unentgeltlich.
Die vorzüglichsten Hülfswissenschaften der Geschichte lehrt Prof. Dr. Drumann 2stündig öffentlich.
Die Geschichte der Geographie und der geographischen Entdeckungen in Verbindung mit den wichtigsten Momenten aus der Geschichte der Schifffahrt, des Handels und der Colonien trägt Dr. Merleker unentgeltlich vor.
Das historische Seminar leitet Prof. Dr. Schubert 2stündig öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Im Allgemeinen:

Den 3ten Theil der allgemeinen Literaturgeschichte oder die Geschichte der Wissenschaften trägt Dr. Merleker unentgeltlich vor.

b) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde:

Römische Antiquitäten lehrt Prof. Dr. Lobeck 4stündig öffentlich.
Eine Einleitung in die griechischen und römischen Geschichtsschreiber giebt mit einer Erklärung der Thucydideischen Reden Prof. Dr. Lehrs 4stündig öffentl.
Des Apollonius Argonautica, unter Darlegung des Sprachunterschiedes desselben in Vergleich zu Homer, erklärt Dr. Fischer 2stündig unentgeltlich.
Ausgewählte Kapitel der griechischen Syntax trägt in Verbindung mit griechischen Stylübungen Prof. Dr. Lehrs 2stündig öffentlich vor.
Des Demosthenes Rede für die Krone erklärt Dr. Fischer 2stündig unentgeltlich.
Die Elegieen des Propertius erläutert Dr. Zander 2stündig unentgeltlich.
Im philologischen Seminare erklärt des Pindar Gedichte und hält lateinische Stylübungen Prof. Dr. Lobeck 2stündig öffentlich.
Die 2te Abtheilung des philologischen Seminars leitet Prof. Dr. Lehrs öffentlich.

c) Morgenländische Sprachen:

Ueber Hieroglyphen und die aegyptischen Monumente spricht Dr. Saalschütz 1stündig unentgeltlich.
Die Anfangsgründe der Sanskritsprache lehrt Prof. Dr. Nesselmann 2stündig öffentlich.
Die Anfangsgründe der arabischen Sprache derselbe 2stündig öffentlich.
Hebräische Grammatik lehrt derselbe 4stündig privat.
Auserwählte Psalmen erklärt Dr. Saalschütz 2stünd. unentgeltlich.

d) Abendländische Sprachen:

Wolfram's v. Eschenbach Parcival erklärt Dr. Zander 2stündig unentgeltlich.
Grammatik der englischen Sprache lehrt Dr. Herbst 2stündig unentgeltlich.
Englische Literaturgeschichte trägt Dr. Michaelis 2stündig unentgeltlich vor.
Grammatik der italienischen Sprache lehrt Dr. Herbst 2stündig unentgeltlich.
Französische Sprech- und Schreibübungen hält derselbe 2stündig unentgeltlich.
Delavigne's Messeniennes erklärt Dr. Michaelis 2stündig unentgeltlich.
Das polnische Seminar leitet Dr. Gregor 2stündig unentgeltlich.
Das litthauische Seminar leitet Prediger Kurschat unentgeltlich.

10. Schöne Wissenschaften und gymnastische Künste.

Die Geschichte der deutschen Malerei erzählt Prof. Dr. Hagen 2stündig öffentlich.
Die Geschichte der neueren Bildhauerei derselbe 2stündig öffentlich.
Die Grundsätze der antiken Baukunst erklärt derselbe 2stündig öffentlich.
Eine Beschreibung antiker Gypsabgüsse macht Dr. Friedländer 1stündig unentgeltlich.
Die Uebungen der archäologischen Gesellschaft leitet derselbe 2stündig unentgeltlich.
Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musikdirektor Sämann 2stündig unentgeltlich.
Derselbe ertheilt 2stündig unentgeltlichen Unterricht im Generalbaß, Contrapunkt und Orgelspiel für Studirende der Theologie.
Ueber rhythmische und modulatorische Form der Tonstücke handelt Musikdirektor Sobolewski.
Den Generalbaß lehrt Musikdirector Gladau,
Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.
Die Zeichnenkunst und Lithographie lehrt Lieut. Bils.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. Sommer; die des N. T's. Prof. Dr. Gebser; die historische Abtheilung wird Prof. Dr. Jacobi leiten; die homiletische Prof. Cosack. b) Litthauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pf. Dr. Gregor. d) Juristisches: die civilistische Abtheilung leitet Professor Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Prof. Dr. Jacobson; e) Philologisches: unter Leitung der Prof. Dr Lobeck und Dr. Lehrs. f) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Professoren Dr. Neumann und Dr. Richelot. h) Pädagogisches: unter Leitung des Dr. Castell.
2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum: Director ist Professor Dr. Hirsch. b) Medizinisches Poliklinikum: Professor Dr. Möller. c) Chirurgisches Klinikum: Director Professor Dr. Seerig. d) Das chirurgische Poliklinikum leitet Professor Dr. Burow. e) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Director Prof. Dr. Hayn.
3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Rathke.
4) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich viermal in den Nachmittagsstunden von 2 — 4 Uhr geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche zweimal in denselben Stunden, die academische Handbibliothek zweimal von 12 — 1 Uhr.
5) Die Sternwarte steht unter Direktion des Dr. Busch.
6) Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. Dr. Rathke.
7) Der botanische Garten unter Aufsicht des Professor Dr. Meyer.
8) Das Mineralien-Cabinet ist dem Professor Dr. Neumann übergeben.
9) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Professor Dr. Hayn übergeben.
10) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Professor Dr. Nesselmann.
11) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Professor Dr. Hagen II.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 15. Königsberg, Mittwoch den 13ten April 1853.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 3ten April 1853 zu Berlin ausgegebene № 9. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3711. Verordnung, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend. Vom 29sten März 1853.

Die am 7ten April 1853 zu Berlin ausgegebene № 10. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3712. Privilegium wegen Ausfertigung auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Rybniker Kreises zum Betrage von 25000 Rthlrn. Vom 21sten Februar 1853,

„ 3713. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Dramburger Kreis-Obligationen im Betrage von 68000 Rthlrn. Vom 21sten Februar 1853.

„ 3714. Allerhöchster Erlaß vom 28sten Februar 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte zum Chausseebau von Bojanowo nach Punitz, im Kreise Kröben.

Die am 7ten April 1853 zu Berlin ausgegebene № 11. der Gesetzsammlung enthält:

„ 3715. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Danziger Stadt-Obligationen im Betrage von 170000 Rthlrn. Vom 7ten März 1853.

„ 3716. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät für die Melioration der im Regierungsbezirk Posen belegenen Obra-Bruchgegenden. Vom 21sten März 1853.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 83. Die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau betr.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminare zu Pr. Eylau für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 7ten Juli c., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend;
2) den Tauf-, Confirmations- und Communions-Schein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;

4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel; und

5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; solches muß auf denselben jedoch ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1845 № 14. unterm 12ten März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 16ten Februar 1853.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

№ 84. Das Institut der Schiedsmänner betr.

Uebersicht der schiedsmännischen Wirksamkeit im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Königsberg für das Jahr 1852.

№	Namen der Kreise.	Zahl der Schiedsämter.	Verhandelte Streitsachen.			Verglichen mit	
			Städte	Land	Summa	1851	1850
1	Allenstein	22	355	525	880	350	325
2	Braunsberg	23	593	240	833	392	198
3	Preuß. Eylau	25	203	288	491	217	3
4	Fischhausen	17	111	451	562	113	27
5	Friedland	18	834	207	1041	593	60
6	Gerdauen	11	128	137	265	61	17
7	Heiligenbeil	17	497	258	755	343	154
8	Heilsberg	27	233	486	719	194	75
9	Preuß. Holland	20	229	258	487	147	186
10	Stadt Königsberg	24	1165	—	1165	538	3
11	Land Königsberg	20	—	371	371	86	12
12	Labiau	16	733	2600	3333	1318	610
13	Memel	15	425	2209	2634	1203	694
14	Mohrungen	22	140	548	688	288	77
15	Neidenburg	22	256	683	939	540	286
16	Ortelsburg	15	283	1476	1759	898	618
17	Osterode	15	368	915	1283	422	84
18	Rastenburg	17	650	147	797	443	206
19	Rössel	20	344	568	912	528	175
20	Wehlau	14	404	451	855	392	71
	Summa	380	7951	12818	20769	9066	3881

Die

Die Anzahl der im Jahre 1852 angestellt gewesenen Schiedsmänner hat 380 betragen, bei welchen im ganzen 20769 Streitsachen angebracht worden sind, wovon 13979 durch Vergleich beendigt worden, und die übrigen theilweise durch Zurücknahme der Anträge, theilweise durch Verweisung an den Richter, ihre Erledigung gefunden haben. Von den durch Vergleich beendigten Sachen treffen auf die Schiedsmänner in den Städten 5211 und auf die für die ländlichen Bezirke 8768. Im Vergleich mit dem Jahr 1851 hat die Zahl der im Jahre 1852 vor die Schiedsmänner gebrachten Streitsachen um 11703 zugenommen. Mehrere der Schiedsmänner haben nach Ausweis ihrer Protokollbücher über 100 Streitsachen verhandelt. Zu den außerhalb Königsberg angestellten Schiedsmännern, welche am meisten beschäftigt gewesen, gehören der Grundbesitzer Radtke in Labiau mit 733 Nummern, der Gutsbesitzer Friedel in Piplinen mit 1244 Nummern und Ballast-Inspektor Müller in Vitte mit 1286 Nummern.

In der Stadt Königsberg sind von den daselbst angestellten 24 Schiedsmännern 1161 Sachen verhandelt und davon durch Vergleich 487 und durch Zurücknahme der Anträge 69 beendigt worden. Zur Entscheidung an den Richter wurden 605 verwiesen. Zu den Schiedsmännern, welche hier die meisten Sachen verhandelt haben, gehören der Bäckermeister Klinger mit 78 Nummern, der Kaufmann Wichtermann mit 84 Nummern und der Kaufmann Schmidt mit 86 Nummern.

Das Appellationsgericht kann nicht umhin, den Eifer und die erfolgreiche Wirksamkeit der in seinem Departement angestellten Schiedsmänner hiedurch belobend öffentlich anzuerkennen. Königsberg, den 26sten März 1853.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 85. Die Waaren-Abfertigung auf dem hiesigen Packhofe betr.

Nachdem höheren Orts angeordnet worden, daß in Bezug auf diejenigen zu Schiffe mit Haupt-Deklaration über Pillau hier ankommenden ausländischen Waaren, über welche nicht innerhalb einer 48stündigen Frist, nach Maaßgabe des §. 61. des Haff-Regulativs vom 20sten November 1821, die vorgeschriebenen Begleitschein-Auszüge (Special-Deklarationen) übergeben sind, imgleichen bei verabsäumter Beiwohnung der Revision und Verzögerung der Abnahme von bereits revidirten Waaren Seitens der Empfänger, schon von jetzt an nach den Bestimmungen der untenfolgenden §§. 43. und 44. des höheren Orts vorliegenden Entwurfs zu einem neuen Haff-Regulativ verfahren werden soll, so werden demzufolge, unter Aufhebung der bisherigen desfallsigen Bestimmungen des Regulativs vom 20sten November 1821, die namhaft gemachten §§. 43. und 44. dem handeltreibenden Publikum hierunter zur Nachricht und Beachtung mitgetheilt, unter Hinweisung auf den §. 18. des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838. (Gesetz-Sammlung 1838 S. 83.)

§. 43.

8. Verfahren mit denjenigen Waaren über welche bis zum Zeitpunkte der Entlöschung keine Begleitschein-Auszüge übergeben worden sind.

Wenngleich die Bestimmung im §. 35. daß die Entlöschung der Schiffe nicht früher zugelassen werden soll, als bis die Begleitschein-Auszüge von sämmtlichen Empfängern der zu einer Ladung gehörigen Waaren vollständig übergeben worden, die Regel bildet, so können doch Fälle vorkommen, in denen es, nachdem die Auszüge bis auf wenige beisammen sind, unbillig sein würde, wegen der Säumigkeit einiger wenigen

 Per-

Personen alle übrigen Ladungs-Interessenten auf die Entlöschung warten zu lassen. In solchen Fällen kann daher der Haupt-Amts-Dirigent, bevor sämmtliche Begleitschein-Auszüge eingegangen sind, die Erlaubniß zum Beginn der Entlöschung in der Voraussetzung ertheilen, daß die noch fehlenden Auszüge inzwischen eingehen werden.

Trifft diese Voraussetzung demnächst nicht zu, und gelangen daher Waaren zur Entlöschung, worüber die Begleitschein-Auszüge noch fehlen, so ist jeder Schiffsabrechner, dessen sich einer der übrigen Empfänger bedient hat, oder welcher von dem Haupt-Steuer-Amte dazu aufgefordert wird, verpflichtet, jene Waaren postenweise zur Niederlage zu deklariren und unter amtlicher Begleitung auf Kosten des Eigenthümers zum Lager schaffen zu lassen, woselbst solche auf Gefahr des Eigenthümers und mit dessen Verhaftung für die Lagergebühr lagern.

Gehen innerhalb der nächsten acht Tage die Begleitschein-Auszüge über diese Waaren ein, so werden Letztere den allgemeinen Vorschriften gemäß, nach Maaßgabe der geschehenen Anmeldung revidirt, aber nur gegen Einlieferung des ertheilten Niederlagescheins weiter abgefertigt und verabfolgt.

Gehen die Begleitschein-Auszüge auch während dieser achttägigen Frist nicht ein, so werden die Waaren im Beisein des Schiffsabrechners, welcher dieselben zur Niederlage deklarirt hat, zur speciellen Revision gezogen und verbleiben in der Niederlage, aus welcher sie späterhin nur gegen Zurücklieferung des Niederlagescheins und Erfüllung der übrigen Vorschriften des Niederlage-Regulativs werden verabfolgt werden. Meldet sich binnen Jahresfrist kein legitimirter Eigenthümer solcher Waaren, so wird deren meistbietender Verkauf, dem §. 66. der Zoll-Ordnung gemäß, eingeleitet, aus dem Erlöse der Eingangs-Zoll und das Lagergeld berichtigt, der Schiffsabrechner, wegen erweislich vorgeschossener Kosten und der ihm gesetzlich zustehenden Gebühren befriedigt und der Rest einem Wohlthätigkeits-Fonds zugewiesen.

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf derselben, den Bestimmungen des §. 66. der Zoll-Ordnung gemäß, geschehen.

§. 44.

9. Verfahren bei verzögerter Abnahme der Waaren von Seiten der Empfänger.

Die Waaren-Empfänger sind verbunden, auf die Entlöschung der Schiffe, in welchen sich Waaren für sie befinden, achtsam zu sein, wenn Letztere ausgeladen sind, deren Revision beizuwohnen und, nach erfolgter Abfertigung, für ihre ungesäumte Fortschaffung zu sorgen.

Versäumen die Waaren-Empfänger dies, und muß die entlöschte Waare deshalb während der Mittagsstunden unrevidirt auf dem Bollwerke bleiben, so tragen sie die Kosten der in diesem Falle nothwendigen amtlichen Bewachung, und übernehmen alle Nachtheile, welche die Waaren durch ungünstige Witterung erleiden. Sind in Folge einer solchen Versäumniß beim Schlusse der Dienststunden des Tages Waaren auf der Löschstelle unabgefertigt geblieben und bestehen solche in Gegenständen, welchen die Witterung schädlich sein kann, so ist der Packhofs-Vorsteher, resp. der Haupt-Amts-Dirigent befugt, dieselben auf Gefahr und Kosten des Deklaranten nach dem Packhofe schaffen und dort zur Niederlage bringen zu lassen.

Für

Für die Aufbewahrung wird das vorgeschriebene Lagergeld erhoben und es kann bis zur erfolgten Berichtigung desselben und der für die Bewachung auf der Löschstelle zu berechnenden Kosten ein angemessener Theil der Waare als Pfand zurückbehalten werden.

Erscheint der Deklarant auf die an ihn ergangene Aufforderung nicht, um der Revision der vorläufig zum Packhofe gebrachten Waaren beizuwohnen und deren weitere Abfertigung der Anmeldung gemäß zu betreiben, so tritt das im §. 43. wegen der Waaren, über welche die Begleitschein-Auszüge fehlen, vorgeschriebene Verfahren ein.

Solche Waaren, die ohne Nachtheil der Witterung ausgesetzt werden können, bleiben noch bis zum Abend des auf die Entlöschung folgenden Tages auf der Löschstelle liegen und werden während der Nacht und der Mittagsstunden auf Kosten des Deklaranten bewacht. Nach Ablauf des vorbezeichneten Tages tritt auch hinsichtlich ihrer das §. 43. gedachte Verfahren ein.

In Fällen dieser Art werden an Bewachungskosten für die Mittagsstunden 15 Sgr., für die Nacht 1 Rthlr. berechnet. Auf den freien Räumen am Packhofe, dürfen niemals Waaren zur Nachtzeit liegen bleiben.

Königsberg, den 30sten März 1853.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor. Der Ober-Regierungsrath Voigtel.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 60., de dato Berlin, den 11ten März 1853.)

Dem Privatlehrer Friedrich Wilhelm Philippy zu Ahrweiler ist unter dem 7ten März 1853 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Art des Saitenbezuges bei zwei- und vierchörigen Instrumenten, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 63., de dato Berlin, den 15ten März 1853.)

Das dem Ingenieur Völckner hierselbst unterm 21sten März 1852 ertheilte Patent:

auf eine Centrifugal-Maschine zum Ausziehen von Flüssigkeiten,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Pfarrer zu Schönbruch Carl August Thal ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Bartenstein, in der Diözese Friedland, verliehen worden.

Der Kreisrichter Borowski in Heilsberg ist zum Kreisgerichtsrathe ernannt worden.

Der Regierungs-Assessor Hitzigrath ist bei dem Provinzial-Steuer-Direktorate in Königsberg in den Dienst eingeführt worden.

Der

Der Bürgermeister Faust aus Mohrungen ist von dem Gemeinde-Rath in Heilsberg zum Bürgermeister der dortigen Stadt auf 12 Jahre gewählt und diesseits bestätigt worden.

Der Amtsaktuarius Herrmann Neide in Memel ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Bartenstein zum Bürgermeister auf sechs nach einander folgende Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Strauß ist von der Stadtverordneten-Versammlung in Memel in gleicher Eigenschaft auf 6 nach einander folgende Jahre wieder gewählt und bestätigt worden.

Im Ressort der Ober-Post-Direktion in Königsberg sind während des 1sten Quartals c. nachstehende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt: der Invalide Nadolny als Packbote in Königsberg; der Invalide Westphal als Lampenversorger in Königsberg.

Versetzt: der Ober-Post-Sekretair Werner von Arnsberg nach Königsberg als kommissarischer Buchhalter; der Post-Sekretair Ancion von Pr. Holland nach Cüstrin; die Post-Expedienten Coler von Tapiau nach Pr. Eylau, und Kraushardt von Pr. Eylau nach Tapiau; der Schirrmeister Bayer von Königsberg als Post-Conducteur nach Frankfurt a. O.

Ausgeschieden: der Post-Expediteur Elsner in Liebemühl.

Entlassen: der Post-Sekretair Häwecker in Königsberg.

Das Fräulein Bertha Jungkunz hat die Erlaubniß erhalten, die früher vom Fräulein Bertha Höpffner geleitete Privatschule für Töchter gebildeter Stände in Bartenstein fortsetzen zu dürfen.

Dem Fräulein Therese Zeidler ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg anzunehmen.

Dem pensionirten Organisten Wilhelm Dusch a zu Wicken bei Domnau ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg anzunehmen.

Dem Herrn Georg Gustav Adolph Frantz zu Gr. Michelau, Kreises Wehlau, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg anzunehmen.

Dem bisherigen interimistischen Förster Carl Wilhelm Jahnke ist die Försterstelle zu Starischken, Forstreviers Klooschen, nach zurückgelegter Probezeit vom 1sten März c. ab, definitiv übertragen worden.

Der Hauptmann und Gutspächter Montua zu Annaberg, Kreises Ortelsburg, ist als Spezial-Direktor der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 15.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 16. Königsberg, Mittwoch den 20sten April 1853.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 86. Ergänzung einiger Bestimmungen der Bekanntmachung vom 17ten Februar 1844., die Aufnahme des Herzogl. Braunschweigschen Harz- und Weser-Distrikts in den Zollverein betreffend.

Da die Herzoglich Braunschweigsche Regierung in dem Harz-Leine-Bezirke nunmehr den Vereins-Zolltarif zur Anwendung bringen läßt, so werden die Bestimmungen unter 3. a. und b. der Bekanntmachung vom 17ten Februar 1844., die Aufnahme des Herzoglich Braunschweigschen Harz- und Weser-Distrikts in den Zollverein betreffend, dahin ergänzt:

daß diejenigen Gegenstände, welche nach der Anlage II. der Verordnung vom 29sten v. M., betreffend die Begünstigung des unmittelbaren Verkehrs zwischen dem Zollverein und dem Steuerverein durch Zollbefreiung und Zollermäßigung, ohne Nachweisung ihres Ursprungs entweder zollfrei oder gegen einen ermäßigten Zoll aus dem Steuervereinsgebiete in das Zollvereinsgebiet eingelassen werden, ebenso ohne Ursprungszeugnisse zollfrei, beziehungsweise gegen denselben ermäßigten Zoll, aus dem Harz-Leine-Bezirk in die übrigen Theile des Zollvereins übergeführt werden können.

Bei dem unmittelbaren Durchgange der nach der Anlage II. der Verordnung vom 29sten v. M. begünstigten Gegenstände aus dem Steuervereinsgebiete durch den Harz-Leine-Bezirk in die übrigen Theile des Zollvereins, werden dieselben, wenn sie hier einem ermäßigten Zollsatze unterliegen, oder nur unter Beibringung von Ursprungszeugnissen vom Eingangszolle befreit sind, von dem Eingangs-Amte im Harz-Leine-Bezirke mit Begleitschein I. und dem beigebrachten Ursprungszeugnisse auf das Zoll- oder Steuer-Amt ihres Bestimmungsortes in den übrigen Theilen des Zollvereins abgefertigt.

Berlin den 5ten April 1853.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage gez. von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 87. Betrifft die Besetzung der erledigten Kreis-Chirurgenstelle des Fischhauser Kreises.

Die Kreis-Chirurgenstelle des Kreises Fischhausen ist durch Versetzung des Kreis-Wundarzt Schultze erledigt worden.

Wir fordern daher qualificirte Wundärzte 1ster Klasse, welche bei der Besetzung dieser Stelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Rthlr. verbunden ist, be-

rücksichtigt zu werden wünschen, hiemit auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation als Wundarzt 1ster Klasse, als Geburtshelfer und als gerichtlicher Wundarzt bei uns innerhalb 6 Wochen zu melden.

Königsberg, den 12ten April 1853.

№ 88. Den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und vielen anderen Deutschen Staaten wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden betreffend. 2388/4. I.

Nachdem die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung dem Vertrage zwischen Preußen und vielen anderen deutschen Staaten wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha den 15ten Juli 1851, beigetreten ist (Bekanntmachung vom 11ten d. Mts. Seite 80. der diesjährigen Gesetz-Sammlung), wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieser Beitritt, hinsichtlich der Anwendung des §. 13. jenes Vertrages auf das Verhältniß zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz, unter derselben Vereinbarung erfolgt ist, welche nach der Bekanntmachung vom 5ten d. Mts. zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin stattgefunden hat.

Es kommen daher die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften auch in Ansehung des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, und zwar zu 1. d. mit der Maaßgabe in Anwendung, daß der Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung unterm 28sten Februar c. erfolgt ist.

Berlin, den 25sten März 1853.

Der Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
gez. v. Manteuffel.

Der Minister des Innern.
gez. v. Westphalen.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Ministerien wird mit Bezug auf unser Amtsblatt № 12. vom 23sten März c. Pag. 17. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 9ten April 1853.

№ 89. Betrifft die Aufbringung außerordentlicher Beiträge für die Feuer-Sozietät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirk Königsberg, mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Kreises Rosenberg, im Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Durch die im abgelaufenen Jahr 1852 stattgehabten vielen Brandschäden bei der ländlichen Feuer-Sozietät unseres Verwaltungs-Bezirks haben die aufgekommenen ordentlichen Feuer-Kassen-Beiträge nicht ausgereicht, die gesammten Ausgaben an Brandschaden-Vergütungen zu decken, weshalb die Ausschreibung außerordentlicher Beiträge nothwendig geworden ist.

Nach der beiliegenden Uebersicht beträgt die fehlende Summe 40418 Rthlr. 14 Sgr. 8 Pf. Da die ordentlichen Beiträge pro 1852 von der bestätigten Versicherungssumme 63123 Rthlr. 16 Sgr. 9 Pf. betragen haben, so müssen $\frac{2}{3}$ davon als außerordentlicher Beitrag aufgebracht werden, was die Summe von 42082 Rthlr. 11 Sgr. 2 Pf. nach der angeschlossenen General-Repartition ergibt. Der hiernach verbleibende Ueberschuß mit 1663 Rthlr. 26 Sgr. 6 Pf. wird der Einnahme des laufenden Jahres zu gut gerechnet werden, falls nicht noch Ausgaben für 1852 nachträglich angemeldet werden sollten.

Die Herren Landräthe, denen das Soll ihrer Kreise mittelst besonderer Verfügung bekannt gemacht werden wird, haben sogleich auf Grund der Kreis-Nachweisungen und

der

der von uns im Laufe des vorigen Jahres bestätigten Zugänge, die Sub-Repartition der außerordentlichen Beiträge pro 1852 auf die einzelnen Ortschaften durch Anfertigung der Orts-Heberollen zu bewirken und dafür zu sorgen, daß die einzelnen Associirten baldigst und spätestens bis zum 15ten Mai d. J. von den auf sie treffenden Beiträgen in Kenntniß gesetzt werden. Die associirten Grundbesitzer fordern wir aber auf, diese Beiträge nach §. 30. des Reglements vom 30sten Dezember 1837 binnen 4 Wochen, also spätestens bis zum 1sten Juli c., bei Vermeidung exekutiver Beitreibung, an die Orts-Erheber zur Abführung an die Königl. Kreis-Steuer-Kassen einzuzahlen, wobei noch bemerkt wird, daß Stundungen nicht bewilligt werden können.

Königsberg den 6ten April 1853.

Königl. Regierung, als Feuer-Sozietäts-Direktion.

Uebersicht

von dem Zustande des ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds von 1852 Behufs Ausschreibung der außerordentlichen Beiträge.

	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
1. Am Jahresschlusse 1852 verblieb Bestand:						
Baar	8277	27	11			
in Staatsschuldscheinen	10000	—	—			
				18277	27	11
2. Hiezu: Die Einnahme-Reste nach Abzug der für den Vermögensfonds zu reservirenden Fundations-Beiträge und Hypothekenzinsen				307	29	—
			überhaupt	18585	26	11
Dagegen sind zu verausgaben.						
1. Die Anleihe an die Städte-Societät	10000	—	—			
2. Brandschaden-Vergütung pro 1851 et retro	10899	14	4			
3. Bestand des Dispositions-Fonds 1831 Rthlr. 14 Sgr. 3 Pf.						
4. aus den pro 1853 zur Disposition gestellten Hebe-Gebühren des Jahres 1852 . . . . 874 = 10 = 5 =						
	2705	24	8			
5. Brandschaden-Vergütuug pro 1852	18370	18	3			
6. Der baare Bestand des Vermögens-Fonds	9265	7	3			
7. Die nach dem Jahresschlusse nachträglich zum Soll gestellte Brandschaden-Vergütung pro 1852 resp. 1849	4759	7	1			
8. Diäten der Bezirks-Commissarien pro 1852	4	—	—			
9. Brandschaden-Vergütung für die Schule in Bonnelsvitte, worüber die Verhandlungen noch schweben	3000	—	—			
				59004	11	7
Das Bedürfniß zur Deckung der gegen den Bistand vorhandenen Ausgabe beträgt daher				40418	14	8

General-

General-Repartition

von den für 1852 aufzubringenden außerordentlichen Feuer-Kassen-Beiträgen für die ländliche Feuer-Sozietät.

Ord. №	Benennung der Kreise.	An ordentlichen Beiträgen sind pro 1852 aufgekommen. Rthlr.	sgr.	pf.	Davon sind ⅓ als außerordentlicher Beitrag aufzubringen. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Allenstein	584	7	6	389	15	—
2	Braunsberg	1349	15	—	899	20	—
3	Pr. Eylau	2258	16	6	1505	21	—
4	Fischhausen	3717	26	3	2478	17	6
5	Friedland	2421	26	3	1614	17	6
6	Gerdauen	2414	19	6	1609	23	—
7	Heiligenbeil	1607	27	—	1071	28	—
8	Heilsberg	4105	12	9	2736	28	6
9	Pr. Holland	719	19	6	479	23	—
10	Königsberg	6602	3	9	4401	12	6
11	Labiau	5027	10	6	3351	17	—
12	Memel	4658	24	—	3105	26	—
13	Mohrungen	3838	—	9	2558	20	6
14	Neidenburg	3586	14	3	2390	29	6
15	Ortelsburg	4983	21	9	3322	14	6
16	Osterode	3592	9	3	2394	26	2
17	Rastenburg	2880	9	9	1920	6	6
18	Rössel	3144	28	6	2096	19	—
19	Rosenberg	865	6	—	576	24	—
20	Wehlau	4764	18	—	3176	12	—
	Summa	63123	16	9	42082	11	2

Bekanntmachung der Königl. Regierung und des Königl. Appellations-Gerichts.

№ 90.

Das den Forstarbeitern aufzuerlegende bestimmte Arbeitsmaaß betr.

Mit Bezug auf §. 14. des Gesetzes, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend, vom 2ten Juni 1852, wird wegen des den Forststrafarbeitern aufzuerlegenden bestimmten Arbeitsmaaßes folgendes Regulativ hiemit bekannt gemacht:

Regulativ

über das den Forststrafarbeitern für einen Tag aufzuerlegende Arbeitsmaaß.

Die angegebenen Tag-Arbeiten sind für Männer von mittler Körperkraft auf 9 bis 10 Arbeitsstunden berechnet und gelten für die Zeit vom 1sten März bis ult. Oktober. Für körperschwache Männer, oder für Frauen und Nichterwachsene ist ¼ weniger zu berechnen. Für die Zeit vom 1sten November bis ult. Februar ist für alle Cathegorien der genannten Forststrafarbeiter wiederum ¼ des Arbeitsmaaßes in Abzug zu bringen.

Ord-

Ordnungs №	Art der Arbeit.	Maaß	Betrag der Tages-Arbeit nach Maaßgabe.			Bemerkungen.
			I. Beschaffenheit des Bodens.			
			Sand oder sandiger Lehm.	Desgl. mit Steinen oder Lehmboden.	Sehr steinig oder mit Wurzeln durchwachsen.	
	I. Graben-Arbeiten.					
1	a. Anfertigung neuer Gräben bei 3 Fuß oberer, 2 Fuß unterer Breite und 2½ Fuß Tiefe, also zu 90 Kubikfuß Raumgehalt . . .	Ruth.	3	2½	1½	Bei andern Breiten u. Tiefen ist der Betrag nach dem Kubikinhalt zu berechnen.
	b. Aufräumung verfallener Gräben ꝛc.					
2	bei einer obern Breite von 6 Fuß	"	3	2½	1½	Der Graben-Auswurf muß auf eine Seite gebracht und gehörig bossirt werden.
3	" " " " " 3 "	"	6	5	3	
	c. Umgraben des Bodens mit dem Spaten					
4	auf 6 bis 8 Zoll Tiefe bei geringer Grasnarbe	□Rth.	8	6	4	Die Steine und Wurzeln sind dabei herauszuwerfen.
	d. Graben von Pflanzlöchern					
5	für Pflanzen von 6 bis 8 Fuß Länge	Stück.	100	70	40	Die gute und schlechte Erde muß gesondert neben die Pflanzlöcher gelegt werden.
6	" " " 3 " 4 " "	"	200	140	80	
7	" " " ½ " 1 " "	"	300	210	120	
	e. Aufwerfen von Grenzhügeln					
8	neue Hügel von 12 Fuß Durchmesser aufzuwerfen	"	4	3	2	Die Hügel sind gehörig zu bossiren und mit Rasen zu belegen.
9	verfallene Hügel von 12 Fuß Durchmesser herzustellen	"	6	4	3	
			II. Der Decke des Bodens.			
			Gras u. Moos oder wenig verraset.	Langes Gras oder sehr verraset.	Haideholz oder wurzlich verwachsen.	
	II. Hack-Arbeiten.					
	a. Auf der ganzen Fläche					
10	die ganze Bodendecke von 6 zu 6 Zoll und 4 bis 6 Zoll tief durchzuhacken	□Rth.	10	8	6	In Besonnungs- und Lichtschlägen anzuwenden.
	b. Streifenweise					
11	die Bodendecke in Streifen von 1½ Fuß Breite und 2 bis 3 Fuß Entfernung aufzuhacken	"	50	30	20	Die abgehackte Decke wird auf die Zwischenräume umgekehrt gelegt und der Boden in den Streifen und Plätzen aufgelockert.
	c. Platzweise					
12	die Bodendecke in 1 Fuß bis 2 Fuß tiefen und langen Streifen 3 Fuß im Verbande aufzuhacken . . .	"	70	45	30	

Ord-

Ordnungs №	Art der Arbeit.	Maaß	Betrag der Tages-Arbeit nach Maaßgabe.	Bemerkungen.
			III. Der Dichtigkeit des Buschwerks.	
	III. Rohbearbeiten und Abbuschen.		Stellenweise bewachsen. | Halb bewachsen. | Ganz bewachsen.	
13	Unterdrücktes Strauch, Wachholder u. s. w. auszurohden u. wegzuräumen	□Rth.	60 | 40 | 20	Das Buschwerk muß auf die dazu bezeichneten Stellen gebracht werden.
14	Dieselben nur auszuhauen und wegzuräumen	"	120 | 80 | 40	
			IV. Der Beschaffenheit der Wege.	
	IV. Wegebesserungs-Arbeiten.		Wenig schlechte Stellen. | Mehr ausgefahrene Löcher. | Sehr tief ausgefahrene Löcher.	
15	Schlechte Wegestellen mit Strauch zu belegen, mit Sand oder Erde zu bewerfen und zu ebenen	Ruth.	6 | 3 | 1½	Die Erde und der Sand ist hierbei auch nöthigenfalls auf der Karre anzufahren.
			V. Stärke des Holzes.	
	V. Klafter-Einschlag.		Scheitholz. | Knüppelholz. | Reiserholz.	
16	Eichen-, Buchen-, Birken- und Ellern-Brennholz nach den Vorschriften der Hauordnung in den Schlägen aufzuarbeiten	Klaft.	½ | ¾ | 3	Ist das Holz in der Totalität aufzuarbeiten u. weit zusammen zu bringen, dann kann ¼ weniger angenommen werden.
17	Espen-, Linden-, Weiden-, Kiefern- und Fichten-Brennholz desgleichen	"	¾ | 1 | 4	
	VI. Kiehnäpfel-Sammeln.			
18	Wenn ein gutes Saamenjahr gewesen und die Zapfen von gefälltem Holz in den Schlägen gepflückt werden können	Schffl	gestrichen 1½	Im nächsten Forsthause abzuliefern.

Königsberg, den 3ten Januar 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Königl. Appellations-Gericht.

Nach-

Nachrichten.

Belobung.

Der Zimmergeselle Michael Chrzanowski aus Beutnerdorf B., hat am 16ten Januar d. J. mit eigener Lebensgefahr den Knecht Samuel Gwiasda daselbst, vom Ertrinken errettet.

Diese rühmliche That bringen wir hiermit lobend zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 6ten April 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 63., de dato Berlin, den 15ten März 1853.)

Dem Maschinenmeister der Thüringschen Eisenbahn-Gesellschaft Brandt zu Erfurt ist unter dem 10ten März 1853 ein Patent:

> auf eine Vorrichtung zum Anspannen der Bremsen an Eisenbahn-Fahrzeugen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 71., de dato Berlin, den 24sten März 1853.)

Dem Schreinermeister Heinrich Hackländer zu Kaiserswerth ist unter dem 19ten März 1853 ein Patent:

> auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Drucktischen, um die Form richtig einzustellen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hütten-Inspektor Heil zu Schwintochlowitz, im Kreise Beuthen in Ober Schlesien, ist unter dem 20sten März 1853 ein Patent:

> auf eine Vorrichtung zum Waschen von Kohlen, insoweit dieselbe in der ganzen Einrichtung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 72., de dato Berlin, den 25sten März 1853.)

Dem Fabrikbesitzer Alfred Krupp (Firma Friedrich Krupp) zu Gußstahlfabrik bei Essen a. d. Ruhr ist unter dem 21sten März 1853 ein Patent:

> auf ein Verfahren, um Radbeschläge (Rad-Bandagen, Reifen, Tyres) aus Gußstahl ohne Schweißung herzustellen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahren zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Per-

Personal-Chronik.

Der bisherige außerordentliche Professor Licentiat Menzel ist von des Königs Majestät zum ordentlichen Professor in der theologischen Facultät bei dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg ernannt worden.

Zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre sind gewählt und bestätigt in Schippenbeil der Apotheker Ephraim, in Mehlsack der Kaufmann Julius Schröder, in Passenheim der Kaufmann F. W. Biendarra, in Barten der Kaufmann Pultke, Färbermeister Schulz und Töpfermeister Leußfuß und in Seeburg der Färbermeister Friedrich.

Dem Fräulein Hedwig Bannasch ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 16.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 17. Königsberg, Mittwoch den 27sten April 1853.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Zeihe ist aus Veranlassung seines funfzigjährigen Dienstjubiläums zum Geheimen Justizrath ernannt.

Dem seitherigen Pfarrer zu Pr. Holland, Superintendenten Carl Ludwig Volkmann ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Bladiau, in der Diözese Heiligenbeil, verliehen worden.

Dem seitherigen Pfarrer zu Cremitten Heinrich Christian Ziegler ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Wehlau, in der Diözese Wehlau, verliehen worden.

Der hiesige Doctor der Medizin und Chirurgie Joseph Plastwich ist von dem Königl. Misterium der geistlichen, Unterichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hieselbst vereidigt worden.

Der hiesige Doktor der Medizin und Chirurgie Otto Julius Zöllner ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hieselbst vereidigt worden.

Der bisherige Lehrer Theodor Menzel zu Wuttrienen ist zum Organisten und Kirchschullehrer-Adjunkten an der Kirchschule zu Alt Wartenburg, im Kreise Allenstein, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Thierarzt erster Klasse Johann Friedrich Radtke in Guttstadt ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als Kreis-Thierarzt des Kreises Memel bestätigt worden.

Der Kaufmann Joachim Siemonsohn in Rössel ist als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat März 1853.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	7	4	6	4
2.	Deime	Tapiau	7	9	4	8
3.	Deime	Labiau	5	2	4	10
4.	Passarge	Braunsberg	4	2	2	10
5.	Alle	Allenburg	7	—	4	—
6.	Alle	Schippenbeil	1	—	—	8
7.	Lootsenhafen . . .	Pillau	7	3	6	3
8.	Dange	Memel	2	4	1	1
9.	Hafen	Memel	1	4	—	0
10.	Nemonien	Tymber-Krug	3	4	3	—
11.	Nemonien	Nemonien	2	7	2	3
12.	Tymber	Piplin	1	10	1	—
13.	Gilge	Gilge	5	4	4	6
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	6	9	4	10
15.	Frisching	Kobbelbude	6	2	2	7

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 17.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 18. Königsberg, Mittwoch den 4ten Mai 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 91. Erlaubniß-Ertheilung an innenbenannte Individuen zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderer. 3638/3. I.

Das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat den Kaufleuten Wilhelm Fehrmann und John Henry Dreyer, Inhaber der Firma: Luedering et Comp., zu Bremen die Erlaubniß ertheilt, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderer zu betreiben.

Gleichzeitig ist von dem genannten Ministerium der Kaufmann Friedrich Carl Ferdinand Thienemann, Inhaber der Firma: Friedrich Brettschneider, in Naumburg, welcher von den Unternehmern mit ausreichender Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als General-Agent für den Preuß. Staat bestätigt.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtungen haben die Unternehmer eine Kaution von 5000 Rthlr. bestellt.

Vorstehende Mittheilung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 21sten April 1853.

№ 92. Erlaubniß-Ertheilung an innenbenannte Individuen zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderer. 2779/3. I.

Das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat den Kaufleuten Valentin Lorenz Meyer und Gustav Heinrich Behn in Hamburg als Inhaber der Firma: Valt. Lorenz Meyer daselbst die Erlaubniß ertheilt, innerhalb des Preuß. Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderer zu betreiben.

Gleichzeitig ist von dem genannten Ministerium der Commissionair August Wilhelm Berger in Berlin, welcher von den Unternehmern mit ausreichender Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als Haupt-Agent für den Preußischen Staat bestätigt.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtungen haben die Unternehmer eine Kaution von 5000 Rthlr. bestellt.

Vorstehende Mittheilung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 21sten April 1853.

№ 93. Die Verlegung des diesjährigen Pfingst Marktes in Osterode betreffend. 2572/4. I.

Der auf den 9ten Mai c. anberaumte Vieh- und Pferdemarkt in Osterode wird hiermit auf den 23sten Mai und der auf den 11ten und 12ten dess. Monats angesetzte Krammarkt in Osterode auf den 25sten und 26sten Mai verlegt, welches wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß diese Veränderung durch die an den zu dem Vieh- und Krammarkt früher bestimmten Tagen stattfindende Abhaltung des Kreis-Ersatzgeschäftes am gedachten Orte nothwendig geworden ist.

Königsberg, den 25sten April 1853.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 94. Die Chaussee-geld-Quittungen betr.

Die zusätzliche Vorschrift ad 4. des unterm 29sten Februar 1840 Allerhöchst vollzogenen Chaussee-geld-Tarifs, welche wörtlich lautet:

„Jeder eine Quittung über das von ihm bezahlte Chausseegeld (Chausseezettel) zu fordern, dieselbe den Zoll-, Steuer-, Polizei- oder Wege-Aufsichts-Beamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung bei der nächsten von ihm berührten Chausseegeld-Hebestelle abzugeben,"

wird hierdurch dem betheiligten Publikum zur Beachtung in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken, daß entgegengesetzten Falls die Zuwiderhandelnden nicht nur zur nochmaligen Chausseegeld-Entrichtung an der nächsten von ihnen berührten Hebestelle werden herangezogen werden, sondern auch noch weitere Ahndung zu gewärtigen haben.

Königsberg, den 21sten April 1853.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor der Ober-Regierungsrath. gez. Voigtel.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Kreis-Wundarzt des Fischhauser Kreises Schulze in Rudau, ist in gleicher Eigenschaft in den Kreis Braunsberg versetzt worden.

Der Bürgermeister Neide zu Bartenstein ist zum Polizei-Anwalt ernannt worden.

Der bisherige Haupt-Amts-Kontroleur Engling in Braunsberg ist als Rendant an das Haupt-Steuer-Amt in Friedland versetzt worden.

Dem Regierungs-Civil-Supernumerarius Liedtke ist die durch Versetzung des interimistischen Domainen-Rentmeister Riemer nach Wehlau erledigte Verwaltung des Königl. Domainen-Rentamts Rossitten vom 1sten April c. commissarisch übertragen worden.

Dem Fräulein Marie Billig ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Johanna Petrusch ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Zimmermeister Stechern in Neidenburg ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 18.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 19. Königsberg, Mittwoch den 11ten Mai 1853.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 30sten April 1853 zu Berlin ausgegebene № 12. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3717. Bestätigungs-Urkunde in Betreff der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft. Vom 16ten März 1853.

Die am 30sten April 1853 zu Berlin ausgegebene № 13. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3718. Allerhöchster Erlaß vom 7ten März 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Chausseebau von Lissa nach Gostyn durch den Fraustadter Kreis.

„ 3719. Allerhöchster Erlaß vom 14ten März 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Beuel-Bendorfer Staatsstraße zu Honnef über Asbach bis zur Neuwied-Weyerbuscher Gemeinde-Chaussee zu Flamersfeld.

„ 3720. Allerhöchster Erlaß vom 14ten März 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wassenberg über Wildenrath und Arsbeck bis zur Erkelenz-Straelener Gemeinde-Chaussee in Niedercrüchten.

„ 3721. Allerhöchster Erlaß vom 14ten März 1853, betreffend die Bedingungen für die Ausübung der Rheinschifffahrt.

„ 3722. Gesetz über die Einführung einer gleichen Wagenspur in denjenigen Kreisen der Provinz Schlesien, welche nach der Verordnung vom 7ten April 1838 von derselben ausgeschlossen sind. Vom 4ten April 1853.

„ 3723. Allerhöchster Erlaß vom 4ten April 1853, betreffend Abänderungen des Regulativs über die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree vom 8ten November 1845.

„ 3724. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Gesellschaftsstatuten der Aktiengesellschaft „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg.“ Vom 7ten April 1853.

„ 3725. Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Zustimmung zu der Verordnung vom 4ten August 1852 über die Bildung der Ersten Kammer. Vom 14ten April 1853.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 95. Die Ernennung des Bürgermeisters Reide zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Kommission für Handwerker des landräthlichen Kreises Friedland betr.

In Stelle des aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse geschiedenen Bürgermeisters Schmidt in Bartenstein, ist dessen Amtsnachfolger, der Bürgermeister Reide, zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Kommission für Handwerker des landräthlichen Kreises Friedland von uns ernannt worden, welches hierdurch mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Verordnung vom 4ten Februar 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 29sten April 1853.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 80., de dato Berlin, den 6ten April 1853.)

Dem Maschinenmeister Nottebohm zu Königshütte in Ober-Schlesien ist unter dem 31sten März 1853 ein Patent:

auf eine, nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Construktion von Kolben für horizontale und schräglitzende Cylinder oder Pumpen, um die aus dem Gewicht der Kolben entspringende einseitige Abnutzung zu verhindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 85., de dato Berlin, den 12ten April 1853.)

Dem Mechaniker A. Volkenborn zu Langenberg bei Elberfeld ist unter dem 6ten April 1853 ein Patent:

auf eine Verbesserung der Flecht- oder Litzen-Maschine, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 87., de dato Berlin, den 14ten April 1853.)

Dem Seidenwirker Theodor A. Scheuritzel zu Berlin ist unter dem 10ten April 1853 ein Patent:

auf eine Einlese-Maschine für gemusterte Gewebe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 94., de dato Berlin, den 23sten April 1853.)

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 20sten April 1853 ein Patent:

auf drei durch Zeichnungen und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Hechelmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Longin Gantert zu Barmen ist unter dem 20sten April 1853 ein Patent:

auf eine Garn-Wasch-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Mittel zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Gustav Lehrkind zu Haspe, im Kreise Hagen, ist unter dem 19ten April 1853 ein Patent:

auf eine Nagelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 96., de dato Berlin, den 26sten April 1853.)

Das dem hiesigen Kaufmann Karl Friedrich Wappenhans unterm 25sten August v. J. ertheilte Patent:

auf eine Schneidemaschine für Flaschenkorke,

ist aufgehoben.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 97., de dato Berlin, den 27sten April 1853.)

Dem Mechaniker Christ. Wilhelm Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 23sten April 1853 ein Patent:

auf Verbesserung der Schußspul-Maschinen mit selbstthätigem Ausrücker in der durch ein Modell nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Faust zu Heilsberg ist zum Polizei-Anwalt bestellt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Franz Gustav Adolph Kiepert ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hier vereidigt worden.

Dem seitherigen Divisionsprediger Dr. Julius Herrmann Eduard Loop ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Cremitten, in der Diözese Wehlau, verliehen worden.

Dem Lehrer Leopold Steinert, ist die erledigte Kirchschullehrerstelle bei der Kirchschule in Opalenietz, Kreises Ortelsburg, verliehen worden.

Dem bisherigen interimistischen Förster Friedrich Frost ist die Försterstelle zu Lucknojen, Forstreviers Neu-Sternberg, nach zurückgelegter Probezeit vom 1sten Mai c. ab definitiv übertragen.

Dem

Dem Jäger Meyer ist die Waldwärterstelle zu Heinrichsdorf vom 1sten April c. ab interimistisch verliehen.

Der Kreisschreiber Klückmann in Osterode ist als Haupt-Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Saxonia von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Post-Expediteur Moser in Schippenbeil ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der praktische Arzt Dr. Albrecht Hahn in Schippenbeil hat die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 19.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 20. Königsberg, Mittwoch den 18ten Mai 1853.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 4ten Mai 1853 zu Berlin ausgegebene № 14. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3726. Bekanntmachung über die unterm 4ten April 1853, erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zur Ausführung des Brätz, Tirschtiegel, Neustadt-Pinner Chausseebaues. Vom 23sten April 1853.

„ 3727. Gesetz, betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren. Vom 25sten April 1853.

„ 3728. Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 2ten Mai 1853.

„ 3729. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung der Verordnung vom 29sten März 1853, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend. Vom 1sten Mai 1853.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 96. Die Anwendung und Erhebung einer Bestellgebühr für Briefe betr.

In Bezug auf die Anwendung und Erhebung einer Bestellgebühr für Briefe an Adressaten am Aufgabeorte oder im Landbezirke des Aufgabeorts, welche ihre Sendungen von der Post abholen lassen, werden, um mehreren zu meiner Kenntniß gelangten Anträgen und Wünschen der Behörden und des Publikums zu entsprechen, nachstehende Festsetzungen getroffen:

Für Dienstbriefe, welche als solche mit einem sonst die Portofreiheit begründenden Rubrum versehen sind und, und bei einer Postanstalt an Adressaten im eigenen Landbezirke derselben aufgeliefert werden, ist, wenn die Adressaten die Briefe von der Post abholen lassen, fortan eine Bestellgebühr nicht mehr in Ansatz zu bringen. Hat jedoch die Bestellung durch den Landbriefträger zu erfolgen, so findet das Landbrief-Bestellgeld Anwendung.

Jene kostenfreie Besorgung durch die Post tritt nicht ein, wenn es sich um Briefe aus dem Landbezirke oder aus dem Orte an Adressaten am Sitze der Post-Anstalt handelt.

Soweit hiernach für Briefe an abholende Correspondenten bei der Post-Anstalt des Aufgabeorts künftig eine Bestellgebühr zu erheben ist, soll dieselbe statt mit 1 Sgr. nur

mit ½ Sgr. pro Brief in Ansatz kommen. — Der höhere Satz von 1 Sgr. bleibt für den Fall fortbestehen, daß der Brief durch den Orts- oder Landbriefträger abgetragen wird.

Das Bestellgeld kann in allen Fällen vorausbezahlt auch durch Anwendung von Marken oder Couverts frankirt werden.

Berlin, den 25sten April 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

№ 97. Den Remonte-Ankauf pro 1853 betr.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg und den angrenzenden Bereichen nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

A. Remonte-Ankaufs-Kommission für Preußen.

den 6. Juni in Marienburg.
„ 8. „ in Elbing.
„ 9. „ in Pr. Holland.
„ 11. „ in Braunsberg.
„ 14. „ in Brandenburg.
„ 17. „ in Trutenau.
„ 18. „ in Pobethen.
„ 20. „ in Neuendorf.
„ 22. „ in Labiau.
„ 24. „ in Mehlauken.
„ 28. „ in Tapiau.
„ 30. „ in Wehlau.
„ 5. Juli in Insterburg.
„ 7. „ in Seßlacken.
„ 20. „ in Darkehmen.
„ 26. August in Angerburg.
den 29. August in Barten.
„ 1. Septbr. in Kinderhof bei Gerdauen.
„ 2. „ in Friedland.
„ 5. „ in Pr. Eylau.
„ 6. „ in Bartenstein.
„ 8. „ in Rastenburg.
„ 10. „ in Lötzen.

B. Remonte Ankaufs-Kommission für die mittlern Provinzen.

den 17. Septbr. in Marienwerder.

Noch zu A.

den 1. Oktober in Plaschken.
„ 3. „ in Prökuls.
„ 5. „ in Kaukehnen.
„ 7. „ in Heinrichswalde.
„ 8. „ in Tilsit.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden auf den Märkten bis einschließlich Brandenburg, demnächst wieder von Neuendorff bis einschließlich Wehlau auch in Marienwerder zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den Märkten in Trutenau und Pobethen wollen die behandelten Pferde den 20sten Juni, wie seither, nach Neuendorff bringen und daselbst die Bezahlung in Empfang nehmen.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer, werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde, in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden, zunächst belegenen Remonte-Depots in Litthauen, auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das behandelte Kaufgeld zu erheben.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, weshalb zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt wird, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, und Krippensetzer, die

sich

sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 6ten April 1853.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 98. Den Vieh- und Pferdemarkt in Rastenburg betreffend I.

Der 4te diesjährige (Herbst-) Vieh- und Pferdemarkt in Rastenburg findet nicht, wie in den Kalendern angegeben, am 7ten Oktober, sondern Montag den 17ten Oktober c. (Hiero) statt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 2ten Mai 1853.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 99. Die wahlfähigen katholischen Schulamts-Candidaten betreffend.

Die nachstehend genannten Zöglinge des Schullehrer-Seminars zu Braunsberg, als:

1. Johann Bechler aus Schöneberg bei Tiegenhoff,
2. Jacob Galke aus Pr. Rosengarth bei Marienburg,
3. Anton Görge aus Bludau bei Braunsberg,
4. Joseph Golembiewski aus Hospitalsdorff bei Stuhm,
5. Franz Grunert aus Heinrikau bei Mehlsack,
6. Johann Klein aus Braunsberg,
7. Carl Mittendorrf aus Marienburg,
8. Carl Neugebohrn aus Neustadt in Oberschlesien,
9. Joseph Pleska aus Striewen bei Bischofsburg,
10. August Ruttkowski aus Marienburg,
11. Theodor Wilke aus Milenz bei Marienburg,

sind nach bestandener Prüfung zu katholischen Elementar-Schullehrerstellen für wahlfähig anerkannt worden, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 6ten Mai 1853.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Kirchen-Gemeinde Wargen, Kreises Fischhausen, hat mit freiwillig aufgebrachten Beiträgen, bei welchen sich selbst der ärmste Tagelöhner betheiligt hat, das Bild des Superintendenten Pfarrer Schepke in Wargen malen lassen, auch ein Paar große neusilberne Altarleuchter angekauft und das Bild und die Leuchter der Kirche zu Wargen zum Geschenk gemacht. In Anerkennung des durch vorstehendes Geschenk bethätigten kirchlichen Sinnes bringen wir dasselbe hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Die schwarze Altarbekleidung in der Kirche zu Petershagen, Inspektion Pr. Eylau, ist durch freiwillige, während der Passionszeit eingegangene Beiträge renovirt worden, desgleichen hat der Hufenwirth August Kohnert aus Pudelkeim der erwähnten Kirche

ein

ein Paar neue Altarlichte zum Geschenk gemacht. In Anerkennung des durch diese Gaben bethätigten kirchlichen Sinnes, bringen wir dieselben gern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Personal-Chronik.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Friedrich Berthold Löffler, ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hier vereidigt worden.

Dem seitherigen Kantor zu Johannisburg, Predigtamts-Kandidaten Friedrich Ludwig Schläger, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Gilge, in der Diözese Labiau, zur interimistischen Verwaltung übertragen worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Adam Krolozyk, ist zum Hilfsgeistlichen an der evangelischen Kirche zu Ortelsburg ernannt worden.

Dem seitherigen Hilfsprediger zu Ortelsburg, Otto Hartmann Czygan, ist die Pfarr-Adjunktenstelle an der evangelischen Kirche zu Bäslack, in der Diözese Rastenburg, verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidat Robert Nicolaus ist zum Rektor bei der Stadtschule in Soldau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Oberlehrer Claussen ist die Erlaubniß ertheilt worden, die von dem verstorbenen Gymnasiallehrer Losch geleitete Privat-Töchterschule in Rastenburg fortsetzen zu dürfen.

Der bisher provisorisch angestellte Lehrer Carl Wilhelm Mortzfeld ist zum dritten Lehrer bei der Stadtschule in Soldau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gastwirth Carl Klenzahn in Willenberg ist als Kreis-Taxator für den Kreis Ortelsburg bestätigt und vereidigt worden.

Der Grundbesitzer Voß in Sellwethen ist als Landgeschworner für den Bezirk des Königl. Domainenamts Caymen bestätigt und vereidigt worden.

Dem Barbier Wilhelm Basemann in Bischofstein, Kreises Rössel, ist die Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

Dem Barbier August Loreck in Guttstadt, Kreises Heilsberg, ist die Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

Die dem Gutsbesitzer Paarmann in Kl. Rauschken unterm 4ten August v. J. ertheilte Bestätigung als Spezial-Direktor der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen ist durch den Tod desselben erloschen.

Der Posterpedient Quast in Guttstadt ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 20.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 21. Königsberg, Mittwoch den 25sten Mai 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 100. Den hiesigen diesjährigen Wollmarkt betreffend. 2417/5. I.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Wollmarkt in Königsberg während der Tage des 27sten 28sten und 29sten Juni abgehalten werden wird.

Die Aufstellung der zum Markte geführten unverkauften Wolle erfolgt fortan während der Marktzeit in den Räumen des hiesigen Aschhofs und falls diese nicht ausreichen sollten, auf einem in der Nähe des letztern belegenen Platze. Für die Benutzung der im Aschhofe befindlichen Waagen ist zu entrichten:

1. an Einbring-, Schaal- und Absatzgeld für die Schaalbelehnten pro Ctr. 2 Sgr.,
2. an Emolumente dem Wäger pro Ctr. 2 Sgr;
3. an Waagegeld für die Stadt-Haupt-Kasse pro Ctr. 6 Pf.;
4. für Umstapeln der Säcke beim Verkauf und für das Zunähen derselben, pro Ctr. 6 Pf.;
5. an Lagergeld für einen Monat pro Ctr. 4 Pf. Für die Dauer der Marktzeit wird ein Lagergeld nicht erhoben.

Die Polizei-Behörde wird strenge darauf halten, daß die hierher zum Markte gebrachte noch nicht verkaufte Wolle auf keinen andern Plätzen, als denjenigen, welche zu diesem Zwecke bestimmt sind, aufgestellt werde, und haben sich die Verkäufer, so wie die Käufer, in allen Stücken den Anordnungen der betreffenden Polizei- und städtischen Beamten zu fügen.

Königsberg, den 10ten Mai 1853.

№ 101. Die Lehrer-Prüfung in Pr. Eylau betr. II.

Zur Prüfung solcher bereits angestellter evangelischer Lehrer, die zur Wiederholung der Prüfung von uns aufgefordert sind und derjenigen Schulamts-Bewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungs-Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, haben wir zum 8ten und 9ten Juli d. J. im Seminar zu Pr. Eylau Termin anberaumt.

Von den Theilnehmern der Prüfung sind bis zum 18ten Juni d. J. nachfolgende Schriftstücke an den Schul-Inspektor des Kreises, in dem sie sich aufhalten, einzureichen:

1. ein von ihnen selbst verfaßter und niedergeschriebener Lebenslauf;
2. den Nachweis über ihre Vorbereitung zum Schulamte;
3. ein ärztliches zu diesem Behuf nicht stempelpflichtiges Attest, über den Gesundheits-Zustand, worin der Pockenimpfung zu erwähnen ist;

4. ein Zeugniß des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte. In dem letzterwähnten Atteſt ist auch das Lebensalter anzugeben;
5. der Nachweis über die Verhältnisse zur Militair-Dienstpflicht und
6. ein Führungs-Zeugniß des Landraths, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, über das ganze frühere sittliche Verhalten.

Diese Papiere haben die Herren Kreis-Schul-Inspektoren uns bis zum 28sten Juni d. J. mittelst Berichts einzusenden. In Folge höherer Bestimmung wird hinsichtlich derjenigen Schulamts-Bewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Königsberg, den 14ten Mai 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 102. Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betreffend.

Verhandelt Königsberg, den 20sten Mai 1853, im Geschäfts-Lokal der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

In Gemäßheit der §§. 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42. der Geschäfts-Anweisung für die Königl. Direktionen der Rentenbanken vom 12ten Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der vierten Ausloosung der Rentenbriefe, die seither ausgelooſten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, noch nicht fälligen Coupons vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig atteſtirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1.	Litt. A.	à	1000	Rthlr.	5	Stück	Rentenbriefe nebst Coupons
2.	„ B.	à	500	Rthlr.	2	„	„ „ „
3.	„ C.	à	100	Rthlr.	4	„	„ „ „
4.	„ D.	à	25	Rthlr.	3	„	„ „ „
5.	„ E.	à	10	Rthlr.	3	„	„ „ „
				in Summa	17	Stück.	

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart des Deputirten der Provinzial-Vertretung, Herrn Landschafts-Rath Sackſen auf Gr. Karschau und des zugezogenen Rechts-Anwalts und Notars Herrn v. Hippel durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgeleſenen und von ihnen genehmigten Verhandlung atteſtirt wird.

Der zweite Deputirte von der Provinzial-Vertretung war der Einladung ungeachtet ausgeblieben.

V. S. U.
gez. Sackſen. v. Hippel.
a. u. S.
Müllner. Hohenfeldt. Hermenau.

In

№ 103. Die Empfangnahme ausgelooseter Rentenbriefe betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39. 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 6ten d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Rthlr. № 645. 812. 974. 1016. 1082. 1121. 1371. 1406.
" B. " 500 Rthlr. № 237. 668.
" C. " 100 Rthlr. № 418. 723. 899. 1266. 1427. 1480. 1802. 2248. 2472.
" D. " 25 Rthlr. № 79. 365. 491. 783. 893. 1156.
" E. " 10 Rthlr. № 222. 291. 600. 702. 842. 903. 1333. 1351. 1712.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 7. bis incl. 16. den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hieselbst, vom 1sten Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab, hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44. l. c. Königsberg, den 20sten Mai 1853.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen. Müllner.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 101., de dato Berlin, den 1sten Mai 1853.)

Dem Mechanikus F. M. Bode zu Cassel ist unter dem 26sten April 1853 ein Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Differenzial-Manometer, soweit die Konstruktion desselben als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Ferdinand Burckhardt zu Berlin ist unter dem 27sten April 1853 ein Patent:

auf eine Runkelrüben-Presse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 106., de dato Berlin, den 8ten Mai 1853.)

Dem Mechaniker J. E. Leonhardt zu Berlin sind unter dem 3ten Mai 1853 zwei Patente:

1. auf

1. auf eine Knopfgieß-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
2. auf eine Bestoßvorrichtung für gegossene Knöpfe in der durch Zeichnung und Beschreibung gegebenen Verbindung,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Hilfsprediger zu Marienwerder Carl Gustav Hintz ist die erledigte Divisions-Predigerstelle bei der Königl. 1sten Division verliehen worden.

Dem Prediger Roquette bei der hiesigen französisch-reformirten Gemeinde ist die Erlaubniß ertheilt worden, die früher vom ehemaligen Prediger Detroit geleitete hiesige französische höhere Privat-Töchter-Schule forthalten zu dürfen.

Die interimistische Verwaltung der durch die Versetzung des Kreis-Sekretairs Heinrich erledigte Kreis-Sekretair-Stelle bei dem Landraths-Amt zu Pr. Holland ist dem Regierungs-Supernumerarius Wilhelm Schneider übertragen worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat April 1853.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	8	5	6	6
2.	Deime	Tapiau	13	2	5	3
3.	Deime	Labiau	8	5	4	10
4.	Passarge	Braunsberg	13	—	3	8
5.	Alle	Allenburg	16	—	5	2
6.	Alle	Schippenbeil	8	—	—	8
7.	Lootsenhafen	Pillau	8	—	6	4
8.	Dange	Memel	2	8	1	3
9.	Hafen	Memel	1	8	—	2
10.	Nemonien	Tymber-Krug	5	5	3	4
11.	Nemonien	Nemonien	4	10	2	6
12.	Tymber	Piplin	6	2	1	3
13.	Gilge	Gilge	6	2	4	5
14.	Ezubel Seckenburger Canal	Marienbruch	6	8	4	9
15.	Frisching	Kobbelbude	8	2	3	4

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 21.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 22. Königsberg, Mittwoch den 1sten Juni 1853.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 104. Den Remonte-Ankauf pro 1853 betr.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg und den angrenzenden Bereichen nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

A. Remonte-Ankaufs-Kommission für Preußen.

den 6. Juni in Marienburg.
„ 8. „ in Elbing.
„ 9. „ in Pr. Holland.
„ 11. „ in Braunsberg.
„ 14. „ in Brandenburg.
„ 17. „ in Trutenau.
„ 18. „ in Pobethen.
„ 20. „ in Neuendorf.
„ 22. „ in Labiau.
„ 24. „ in Mehlauken.
„ 28. „ in Tapiau.
„ 30. „ in Wehlau.
„ 5. Juli in Insterburg.
„ 7. „ in Seßlacken.
„ 20. „ in Darkehmen.
„ 26. August in Angerburg.
den 29. August in Barten.
„ 1. Septbr. in Kinderhof bei Gerdauen.
„ 2. „ in Friedland.
„ 5. „ in Pr. Eylau.
„ 6. „ in Bartenstein.
„ 8. „ in Rastenburg.
„ 10. „ in Lötzen.

B. Remonte Ankaufs-Kommission für die mittlern Provinzen.

den 17. Septbr. in Marienwerder.

Noch zu A.

den 1. Oktober in Plaschken.
„ 3. „ in Prökuls.
„ 5. „ in Kaukehnen.
„ 7. „ in Heinrichswalde.
„ 8. „ in Tilsit.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden auf den Märkten bis einschließlich Brandenburg, demnächst wieder von Neuendorff bis einschließlich Wehlau auch in Marienwerder zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den Märkten in Trutenau und Pobethen wollen die behandelten Pferde den 20sten Juni, wie seither, nach Neuendorff bringen und daselbst die Bezahlung in Empfang nehmen.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer, werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde, in die ihnen von der Kommission

Bayerische Staats-Bibliothek München

mission namhaft zu machenden, zunächst belegenen Remonte-Depots in Litthauen, auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das behandelte Kaufgeld zu erheben.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, weshalb zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt wird, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 6ten April 1853.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 105.

Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1853 betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Instruktion vom 21sten Januar 1822 (außerordentliche Beilage № 4. zum Amtsblatt pro 1826) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die hiesige Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst aus folgenden Mitgliedern besteht:

A. Ordentliche Mitglieder:

a) Militairischer Seits:

1. Herr Major v. Schmidt, Kommandeur des Landwehr-Bataillons Königsberg.
2. Herr Major v. Dieczelski im 4ten Infanterie-Regiment.

b) Von Seiten der Regierung:

1. Herr Regierungs- und Militair-Departements-Rath Müllner.
2. Herr Regierungs- und Schulrath Giesebrecht.

B. Außerordentliche Mitglieder:

1. Herr Kaufmann A. W. Frisch.
2. Herr Maler Knorre.
3. Herr Gutsbesitzer Meßling.

Auch ist der Herr Regimentsarzt Dr. Hasse vom Königl. 3ten Küraſſier-Regiment der genannten Kommission zugeordnet worden.

Die Prüfungs-Termine pro 1853 haben wir auf Mittwoch den 5ten Januar, den 2ten März, den 6ten Juli und den 7ten September angesetzt und wird die Prüfungs-Kommission sich an den genannten Tagen des Morgens 10 Uhr in unserm, nach dem Hofe des Königl. Schlosses belegenen Lesezimmer versammeln.

Diejenigen jungen Leute, welche das Anerkenntniß ihrer Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zu erhalten wünschen, haben ihre schriftlichen Anträge nebst den in der Instruktion vom 21sten Januar 1822 vorgeschriebenen Zeugnissen unter der Adresse: „An die Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst in Königsberg"

zu

zu richten und insofern sie sich am hiesigen Orte aufhalten, solche in unserm Militair-Büreau unter näherer Bezeichnung ihrer Wohnung einzureichen.

Die Gesuche müssen, um noch in dem jedesmal zunächst anstehenden Prüfungs-Termin berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben eingehen.

Auch machen wir wiederholentlich darauf aufmerksam:

1. daß die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sich erst nach vollendetem 17ten Lebensjahre und spätestens vor dem 1sten Mai desjenigen Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebenjahr erreichen, bei der Departements-Prüfungs-Kommission zu melden haben, widrigenfalls sie bei Verabsäumung dieses letztgenannten Zeitpunktes der Berechtigung verlustig gehen und
2. daß die Annahme zum einjährigen freiwilligen Militairdienst bei allen Truppen allein zum 1sten April und 1sten Oktober stattfinden darf, mit Ausnahme der Artillerie, bei welcher der Eintritt jährlich nur einmal am 1sten Oktober gestattet ist.

Königsberg, den 6ten Dezember 1852.

№ 106. Den Gebrauch und die Eichung verschiedener Gemäße betr. 3560/4. I.

Zur Beseitigung von Mißbräuchen, welche die Anwendung beliebiger Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes mit sich führt und zur Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Form dieser Gemäße und ihrer Unterabtheilungen, bestimme ich hierdurch mit Bezug auf die Vorschrift in den §§. 53. und 57. der Instruktion für die Eichungs-Kommissionen vom 14ten Dezember 1846 nach Anhörung der Königl. Regierungen, des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin und der Königl. Normal-Eichungs-Kommission auf Grund des §. 35. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 unter Aufhebung der ergangenen abweichenden Vorschriften Folgendes:

1. Zur Eichung dürfen nur die nachstehenden Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes, nämlich:

   $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ Scheffel,
   $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$ Metze,
   $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{64}$ Quart,

   zugelassen werden. Andere als die vorstehend bezeichneten Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes dürfen fortan nicht gestempelt werden.
2. der normale innere Durchmesser der zu 1. bezeichneten Gemäße und deren Unterabtheilungen wird festgestellt:

   für den ganzen Scheffel auf 22 Zoll,
   für den halben Scheffel auf 17 Zoll,
   für den viertel Scheffel auf 12 Zoll,
   für die ganze Metze auf 7 Zoll,
   " " $\frac{1}{2}$ " " $5\frac{1}{2}$ "
   " " $\frac{1}{4}$ " " $4\frac{1}{4}$ "
   " " $\frac{1}{8}$ " " $3\frac{1}{2}$ "
   " " $\frac{1}{16}$ " " $2\frac{3}{4}$ "
   " " $\frac{1}{32}$ " " $2\frac{1}{4}$ "

für

für das ganze Quart auf 42 Linien,
" " $\frac{1}{2}$ " " 33 "
" " $\frac{1}{4}$ " " 27 "
" " $\frac{1}{8}$ " " 21 "
" " $\frac{1}{16}$ " " 17 "
" " $\frac{1}{32}$ " " 14 "
" " $\frac{1}{64}$ " " $10\frac{1}{2}$ "

3. Für den Scheffel, die Metze und die Unterabtheilungen dieser Maaße soll eine Abweichung von den, unter 2. festgesetzten normalen Durchmessern, wenn dieselbe nicht mehr beträgt, als:
beim ganzen Scheffel 4 Linien,
" $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ " 3 "
bei der ganzen Metze 2 Linien,
bei den Unterabtheilungen derselben $1\frac{1}{2}$ Linien nicht berücksichtigt werden.

Als Durchmesser ist hierbei das arithmetische Mittel zweier, auf einander senkrechter Durchmesser anzunehmen, von denen einer auf die Mitte des sogenannten Verbandes (wo die abgeschrägten Enden des die cylindrische Umfassungswand bildenden Holzspahes übereinander zusammengenietet sind) trifft.

Gemäße, deren mittlerer Durchmesser um mehr als die vorstehend angegebene Größe von dem unter 2. festgesetzten normalen Durchmesser abweicht, dürfen nicht gestempelt werden; wenn dieselben jedoch bereits geeicht sind, so können sie auch ferner zur Eichung zugelassen werden.

4. Das Quartmaaß und dessen Unterabtheilungen dürfen nur gestempelt werden, wenn sie die unter 2. festgestellten normalen inneren Durchmesser haben. Wenn diese Gemäße jedoch bereits geeicht sind, oder deren Eichung vor dem Ablaufe dieses Jahres nachgesucht wird, so können dieselben ohne Rücksicht darauf, ob sie den vorgeschriebenen Durchmesser haben, zur Eichung zugelassen werden.

5. Die Gebühren für die Eichung und Stempelung
der $\frac{1}{32}$ Metze werden auf 1 Sgr.
des $\frac{1}{32}$ und $\frac{1}{64}$ Quarts auf 6 Pf. festgesetzt, ohne Unterschied, ob dieselben bereits früher geeicht gewesen sind, oder nicht.

6. Die zum Gebrauche der Eichungs-Kommissionen und der Eichungs-Aemter bestimmten metallenen Normalen von Hohlmaaßen sind fortan ausschließlich von der Königl. Normal-Eichungs-Kommission in Berlin zu beziehen, welche angewiesen ist, solche gegen Erstattung der Unkosten zu verabfolgen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind den Eichungs-Behörden zur genauen Beachtung mitzutheilen, auch, so weit sie für das Publikum von Interesse sind, in geeigneter Weise bekannt zu machen. Berlin, den 25sten April 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gez. von der Heydt.

An die Königl. Regierung zu Königsberg.

IV. 1196.

Die

Die vorstehende Verfügung des Herrn Handels-Ministers wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 11ten Mai 1853.

№ 107. Den Jahrmarkt in Heiligenlinde, Kreises Rastenburg, betr. 2577/5. I.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß bereits mehrere Tage vor Eröffnung des jährlich stattfindenden Leinwandsmarktes in Heiligenlinde, welcher in diesem Jahre in den Tagen des 25sten Juni bis 2ten Juli abgehalten wird, ein öffentlicher Handel mit Leinwand betrieben und dadurch gegen die marktpolizeilichen Bestimmungen verstoßen wird.

Zur Steuerung dieses Mißbrauches sind die betreffenden Polizei-Behörden angewiesen worden, mit Strenge gegen die Contravenienten einzuschreiten und event. deren Bestrafung wegen unbefugten Betriebes des Hausirgewerbes herbeizuführen.

Indem wir das betreffende gewerbetreibende Publikum hiervon in Kenntniß setzen, machen wir dasselbe gleichzeitig darauf aufmerksam, daß während der katholischen Feiertage Petri und Pauli den 29sten Juni c. und Maria Heimsuchung den 2ten Juli c., sowie auch an den Sonntagen, in der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes und zwar von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags, keinerlei Marktverkehr betrieben werden darf, und Uebertretungen dieser Vorschrift auf dem gesetzlichen Wege beahndet werden müssen. Königsberg, den 21sten Mai 1853.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 108. Die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Marienburg betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 15ten August c., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1) einen selbst verfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher und, wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2) den Tauf-, Confirmations- und Communions-Schein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; solches muß auf denselben jedoch ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Danziger Amtsblatt pro 1845 Seite 48. unterm 12ten März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 19ten Mai 1853.

Be-

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 109. Die Anmeldung der Tabacks-pflanzungen betreffend.

In Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten März und der Anweisung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 30sten August 1828 werden die Besitzer und Inhaber von Tabackspflanzungen von sechs und mehr Quadrat-Ruthen an die gesetzlich vor Ablauf des Monats Juli abzugebende Anmeldung der betreffenden einzelnen Flächen nach Lage und Größe hierdurch erinnert, indem ich darauf aufmerksam mache, daß das dabei zu beobachtende Verfahren in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 1sten Juni 1829 und 24sten Juni 1837 näher angegeben ist.

Namentlich mache ich nochmals bemerklich, daß die Ausfüllung des Deklarations-Blanquets und dessen Bescheinigung durch den Gemeinde-Beamten nicht genügt, daß diese beglaubigte Anmeldung vielmehr dem die Steuer erhebenden Steuer- oder Zoll-Amte des Bezirks gegen Empfangs-Bescheinigung abzugeben ist. Unterlassung der rechtzeitigen Uebergabe der Deklaration und Unrichtigkeit derselben ziehen die §. 7. des erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Befehls angeordnete Strafe nach sich, welche ich im Interesse der deklarationspflichtigen Bewohner der Provinz gern vermieden sehen möchte und darum alle Betheiligte wiederholt ersuche, zur rechten Zeit und mit der erforderlichen Vorsicht dem in Erinnerung gebrachten Gesetz zu genügen.

Königsberg, den 21sten Mai 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor von Engelmann.

№ 110. Die Empfangnahme ausgelooseter Rentenbriefe betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39. 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 6ten d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Rthlr. № 645. 812. 974. 1016. 1082. 1121. 1371. 1406.
" B. " 500 Rthlr. № 237. 668.
" C. " 100 Rthlr. № 418. 723. 899. 1266. 1427. 1480. 1802. 2248. 2472.
" D. " 25 Rthlr. № 79. 365. 491. 783. 893. 1156.
" E. " 10 Rthlr. № 222. 291. 600. 702. 842. 903. 1333. 1351. 1712.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 7. bis incl. 16. den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hieselbst, vom 1sten Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab, hört die Verzinsung der ausgelooſten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooſten Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44. l. c. Königsberg, den 20sten Mai 1853.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen. Müllner.

Nach-

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 106., de dato Berlin, den 8ten Mai 1853.)

Dem Civil-Ingenieur R. W. Elsner zu Berlin ist unter dem 3ten Mai 1853 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, selbstthätig wirkenden Gaserzeugungs-Apparat in seiner ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 109., de dato Berlin, den 12ten Mai 1853.)

Das dem Carl Friedrich Weithas zu Leipzig unter dem 7ten Februar 1852 ertheilte Patent:

auf eine Auszug-Maschine für Kammwolle

ist aufgehoben.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 111., de dato Berlin, den 14ten Mai 1853.)

Dem Abtheilungs-Ingenieur der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn H. Polko zu Jüterbog ist unter dem 11ten Mai 1853 ein Patent:

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Einschalten der Erdverbindung für die Läute-Werke der Eisenbahn-Telegraphen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Amtsaktuarius Arendt ist von der Stadtverordneten-Versammlung zum Bürgermeister in Frauenburg auf die nächsten 6 Jahre gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Bürgermeister Arndt zu Frauenburg ist zum Polizei-Anwalt bestellt worden.

Der Stadtkämmerer Gottlieb Maroska in Passenheim ist als Kreistaxator für den Kreis Ortelsburg bestätigt und vereidigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Friedrich Jacob Johswich ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hier vereidigt worden.

Die Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Allenstein ist dem Kreis-Thierarzt Böfenroth aus Guhrau, Regierungs-Bezirks Breslau, verliehen worden.

Der Lehrer Eduard Dombrowski ist zum Lehrer an der städtischen Elementarschule zu Saalfeld vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die durch Pensionirung des bisherigen Rendanten erledigte Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle in Königsberg, ist dem Domainen-Rentmeister Schröder verliehen worden

Dem

Dem Kreisgerichts-Sekretair Liedtke zu Bartenstein ist eine Büreau-Assistenten-Stelle beim Königl. Appellations-Gericht hierselbst verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Carl Friedrich August Adler ist die Försterstelle zu Pietzisko, Forstreviers Corpellen, vom 1sten Mai c. ab definitiv übertragen.

Die Forstaufseherstelle Rosengarten, Oberförsterei Gauleden, ist interimistisch dem versorgungsberechtigten Oberjäger Friedrich Wilhelm Rahnenführer übertragen.

Dem Fischerwirth und Orts-Vorstand Jacob Szuißiel in Karkelbeck ist die Verwaltung des Fischerschulzen-Amtes im Dorfe Karkelbeck bei dem Betriebe der See-Fischerei übertragen.

In Stelle des verstorbenen Fischerschulz Weisheit in Schwentzeln ist der Fischerwirth Christoph Jokaitis in Drawehnen zum interimistischen Fischerschulz für das Revier Feilenhoff bestellt worden.

Den Fräulein Laura Leißner und Emma Bracklow ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Ludowika von Freyhold ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Adele v. Knobelsdorf ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Emma von Meyer ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Post-Expedient Caler in Pr. Eylau ist als Agent der Thüringer Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann S. L. Driesen hierselbst ist als Haupt-Agent der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Kiy zu Ortelsburg ist als Agent der Thüringer Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar bestätigt worden.

Der ehemalige Mäkler Ferdinand Mager ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 22.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 23. Königsberg, Mittwoch den 8ten Juni 1853.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 111. Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Taufattest;
2. das Attest über erfüllte Militairpflicht;
3. das Abgangszeugniß von der Universität;
4. die licentia concionandi;
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreis-Superintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren;
6. der Kommunionschein;
7. das Curriculum vitae, welches sich nicht bloß auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Ausbildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache und
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann.

Die Meldung muß spätestens bis zum 1sten August incl. bei uns geschehen, worauf den Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden. Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird spätestens auf den 10ten Oktober c. bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 31sten Oktober c. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 22sten Oktober c. zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt.

Königsberg, den 25sten Mai 1853.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 112. Wahlfähig. Elementar Schull. heir betr.

Die nachstehend genannten Seminaristen:

1) Friedrich Alkewitz, geb. zu Klein Degesen, Kirchspiels Stallupönen, 20¾ Jahr alt;
2) Wilhelm Bäk, geb. zu Wolfsberg, Kirchspiels Neukirch, 22 Jahr alt;
3) Ludwig Franz, geb. zu Spuken, Kirchspiels Schakuhnen, 21 Jahr alt;
4) August Freutel, geb. zu Zyden, Kirchspiels Willuhnen, 23¼ Jahr alt;
5) Herrmann Gulbins, geb. zu Leitnersbosf, Kirchspiels Didlacken, 21 Jahr alt;
6) Gottlieb Hart, geb. zu Schesloken, Kirchspiels Walterkehmen, 22 Jahr alt;
7) Ferdinand Hoger, geb. zu Uz-utzen, Kirchspiels Pillkallen, 22½ Jahr alt;
8) Gottfr. Kielmann, geb. zu Neu Krönau, Kirchspiels Grünhagen, 19½ Jahr alt;
9) Wilh. Kretzer, geb. zu Neunischken, Kirchspiels Pelleningken, 21¼ Jahr alt;
10) Aug. Krüger, geb. zu Parwischken, Kirchspiels Skaisgirren, 22 Jahr alt;
11) Ferd. Mauscherning, geb. zu Staggen, Kirchspiels Aulowöhnen, 22 Jahr alt;
12) Leop. Moderegger, geb. zu Kummeln, Kirchspiels Kattenau, 21⅚ Jahr alt;
13) Fried. Mösky, geb. zu Tautischken, Kirchspiels Werden, 21 Jahr alt;
14) Carl Scheffler, geb. zu Löbgirren, Kirchspiels Kussen, 21¾ Jahr alt;
15) Friedr. Sternberg, geb. zu Gr. Warkau, Kirchspiels Aulowöhnen, 22 Jahr alt;
16) Wilh. Strauß geb. zu Sassupönen, Kirchspiels Kraupischken, 21 Jahr alt;
17) Friedr. Szimkat, geb. zu Kl. Isdaggen, Kirchspiels Skaisgirren, 24 Jahr alt;

sind nach bestandener Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Karalene für wahlfähig zu Elementarschullehrer-Stellen erkannt worden. Königsberg, den 30sten Mai 1853.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 113. Die Empfangnahme ausgelooseter Rentenbriefe betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39. 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 6ten d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Rthlr. № 645. 812. 974. 1016. 1082. 1121. 1371. 1406.
" B. " 500 Rthlr. № 237. 668.
" C. " 100 Rthlr. № 418. 723. 899. 1266. 1427. 1486. 1802. 2248. 2472.
" D. " 25 Rthlr. № 79. 365. 491. 783. 893. 1156.
" E. " 10 Rthlr. № 222. 291. 600. 702. 842. 903. 1333. 1351. 1712.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 7. bis incl. 16. den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hieselbst, vom 1sten Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab, hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen

Wegen der Verjährung der ausgelooſten Rentenbriefe verweiſen wir auf die Beſtimmungen des §. 44. l. c. Königsberg, den 20ſten Mai 1853.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen. Müllner.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 116., de dato Berlin, den 20ſten Mai 1853.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin iſt unter dem 16ten Mai 1853 ein Einführungs-Patent:

auf eine Nähmaſchine in der durch Zeichnung und Beſchreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung einzelner bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrik-Unternehmer Chriſtian Rhodius zu Linz am Rhein iſt unter dem 16ten Mai 1853 ein Patent:

auf zwei für neu und eigenthümlich anerkannte Methoden, um arme kohlenſaure Kupfererze zu Gute zu machen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 117., de dato Berlin, den 21ſten Mai 1853.)

Dem Schloſſermeiſter W. Baſoh zu Berlin iſt unter dem 16ten Mai 1853 ein Patent:

auf eine Copier- und Stempelpreſſe in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonal-Chronik.

Der ſeitherige Pfarrer zu St. Thierbach Gottlieb Jonathan Reinhold Corſepius iſt zum Pfarrer der evangeliſchen Kirche zu Schönbruch von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konſiſtorium beſtätigt worden.

Der Kandidat des Predigt- und höhern Schulamts Dr. Krieger iſt zum ordentlichen Lehrer an dem Königl. Progymnaſium zu Hohenſtein berufen worden.

Der Lehrer Johann Gottfried Weidemann iſt zum dritten Lehrer bei der Elementarſchule in Gerdauen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung beſtätigt worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auscultator Franz Heinrich Aloys Lilienthal iſt zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auscultator Ernſt Carl Wilhelm Schubert iſt zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der

Der bisherige Appellationsgerichts-Auscultator Ernst Wilhelm Rudolph Stöckel ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der interimistische Verwalter des Königl. Domainen-Rentamts zu Wehlau, Regierungs-Referendarius Riemer ist zum Polizei-Anwalt bestellt worden.

Der Büreau-Assistent Eichhorst zu Friedland ist zum Kreisgerichts-Sekretair und der Civil-Supernumerarius Kredler zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten beim Kreisgerichte Bartenstein ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Lauenpusch ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten beim Kreisgerichte zu Rössel ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Obuch ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten und Sportel-Receptor bei der Gerichts-Kommission zu Bischofstein ernannt.

Der beim Königl. Domainen-Rentamt Prökuls vakante Schließvoigt-Posten ist vom 1sten Mai c. ab dem bisherigen Amtsdiener Johann Wilhelm Bartschat ebendaselbst und die dadurch erledigte Amtsdienerstelle, dem Invaliden Wilhelm Bischoff von demselben Zeitpunkt ab übertragen worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 23.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 24. Königsberg, Mittwoch den 15ten Juni 1853.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 9ten Mai 1853 zu Berlin ausgegebene № 15. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3730. Gesetz, betreffend einige Bestimmungen zur Beseitigung von Kompetenz-Streitigkeiten unter verschiedenen Gerichten. Vom 2ten Mai 1853.

„ 3731. Gesetz, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Untersuchungssachen. Vom 3ten Mai 1853.

„ 3732. Gesetz, betreffend das Verfahren wegen einfachen Diebstahls und einfacher Hehlerei im wiederholten Rückfalle, im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichts-Hofes zu Köln. Vom 4ten Mai 1853.

Die am 27sten Mai 1853 zu Berlin ausgegebene № 16. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3733. Allerhöchster Erlaß vom 4ten April 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Gemen an der Münster-Emmericher Straße über Ahaus bis zur Münster-Glanerbrücker-Chaussee, von Dirking über Oeding bis zur Niederländischen Grenze, von Stadtlohn über Gescher bis zur Münster-Emmericher-Straße, von Windfeld über Vreden bis zur Niederländischen Grenze und von Ahaus bis Cösfeld.

„ 3734. Gesetz über die in den Hohenzollernschen Landen für die Jagd gewisser Wildgattungen inne zu haltenden Hege- und Schonzeiten. Vom 2ten Mai 1853.

„ 3735. Gesetz, betreffend die Einführung des Lotterie-Edikts vom 28sten Mai 1810, der Kabinets-Order vom 20sten März 1827 und der Verordnung vom 5ten Juli 1847 in den Hohenzollernschen Landen. Vom 7ten Mai 1853.

„ 3736. Gesetz, betreffend die Bildung der Ersten Kammer. Vom 7ten Mai 1853.

№ 3737. Gesetz, betreffend die Einführung des dritten Abschnitts des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28sten Februar 1843 in den Hohenzollernschen Landen,
die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen, und die Anwendung der Vorfluthsgesetze auf unterirdische Wasserableitungen. Vom 11ten Mai 1853.

„ 3738. Bekanntmachung, betreffend die Gründung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb." Vom 19ten Mai 1853.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 114. Die Provinzial-Hilfs-Kasse der Provinz Preußen betr.

Unter Hinweisung auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7ten Januar d. J., das Allerhöchst bestätigte Statut der Provinzial-Hilfs-Kasse der Provinz Preußen betreffend, bringe ich hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem die Direktion constituirt, das Reglement für die Verwaltung der Kasse (§. 31. des Statuts) von dem Herrn Minister des Innern bestätigt, und die sonstigen Verwaltungs-Einrichtungen getroffen sind, die Provinzial-Hilfs-Kasse der Provinz Preußen nunmehr eröffnet worden ist.

Die Direktion besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Landschafts-Direktor Grafen zu Dohna-Wesselshöfen, als Vorsitzender,
2. dem General-Landschafts-Rath Jachmann-Trutenau,
3. dem Geheimen-Regierungs-Rath von Zychlinski-Carlsruh, und
4. dem Ober-Regierungs-Rath Krossa, als dem der Direktion beigeordneten Staats-Beamten.

Das Geschäfts-Lokal der Provinzial-Hilfs-Kasse befindet sich in dem in der Landhofmeister-Straße hierselbst belegenen Gebäude der Königsberger Departements-Landschafts-Direktion.

Die Bestimmungen, welche von dem äußern Geschäfts-Verkehr der Hilfs-Kasse und von den auszuleihenden Darlehnen handeln, sind in den Titeln II. und III. des im Auszuge angehängten Reglements für die Verwaltung der Provinzial-Hilfs-Kasse von Preußen enthalten.

Königsberg, den 7ten Juni 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen Eichmann.

Auszug aus dem Reglement für die Verwaltung der Provinzial-Hilfs-Kasse von Preußen, vom 12ten Mai 1853.

Tit. II.

Von dem äußern Geschäftsverkehr der Hilfskasse.

§. 5.

Darlehnsgesuche können zu jeder Zeit angenommen und bewilligt werden, immer jedoch so, daß die künftigen laufenden Zins- und Amortisations-Zahlungen auf den 1sten Juni und 1sten Dezember fallen und die erste Rate bis zu diesem Termin berechnet wird.

§. 6

§. 6.

Die Darlehnsgesuche und sonstigen Schreiben an die Hilfs-Kasse sind an die Direktion der Provinzial-Hilfs-Kasse von Preußen zu Königsberg i. Pr. zu adressiren.

§. 7.

Die Behörden der Provinz, die Beamten und Agenten der Hilfs-Kasse senden ihre mit der Post abgehenden Schreiben an die Direktion der Hilfs-Kasse mit dem Rubrum:

„Angelegenheit der Provinzial-Hilfs-Kasse von Preußen"

unter Kreuzband.

Alle von Privatpersonen an die Direktion der Hilfskasse mit der Post zu sendenden Schreiben müssen frankirt werden.

§. 8.

Die Direktion erläßt alle Schreiben und Verfügungen unter der Firma:

„Direktion der Provinzial-Hilfs-Kasse von Preußen"

und mit der alleinigen Unterschrift des Vorsitzenden.

Unter derselben Firma werden auch die im §. 11. gedachten Reverse und alle andern Urkunden, namentlich Prozeßvollmachten ausgestellt, dieselben werden jedoch außer dem Vorsitzenden noch von zwei Mitgliedern der Direktion oder deren Stellvertretern unterzeichnet und mit dem Siegel der Direktion besiegelt.

Tit. III.

Nähere Bestimmungen über die auszuleihenden Darlehne.

Außer den in den §§. 15. bis 20. des Statuts enthaltenen genau zu befolgenden Vorschriften ist noch Folgendes zu beachten:

§. 9.

Insofern es auf Sicherstellung eines Darlehns durch Verpfändung von Grundstücken oder hypothekarisch eingetragenen Obligationen ankommt, muß der Werth der Grundstücke durch gerichtliche oder landschaftliche, oder durch glaubhafte von der Direktion veranlaßte Taxen nachgewiesen sein.

§. 10.

Terminalzahlungen bei Darlehnen sind zulässig, wenn der Darlehnsnehmer die Gelder nicht auf einmal gebraucht, wie es besonders bei Darlehnen zu industriellen Zwecken — §. 13. f. des Statuts — vorkommen kann. In diesem Falle wird die Schuldurkunde gleich auf die ganze Summe des bewilligten Darlehns ausgestellt. Der Darlehnsnehmer erhält jedoch auf seine Kosten ausgestellte Reverse über die noch nicht erhobenen Summen, die er demnächst gegen die nachträglichen Zahlungen austauscht.

§. 11.

Jeder Empfänger eines zu einem bestimmten einzelnen Zweck gegebenen Darlehns muß der Direktion in einer von derselben zu bestimmenden Frist die Verwendung des Darlehns zu dem Zweck, zu welchem es gegeben ist, nachweisen, widrigenfalls nach § 8., §. 16. des Statuts die Direktion die Zurückzahlung des nicht bestimmungsmäßig verwendeten Betrags nach dreimonatlicher Kündigung fordern kann.

Die

Die Verpflichtung zu diesem Nachweise muß in der nach §. 15. auszustellenden Schuldurkunde ausdrücklich übernommen werden.

§. 12.

Sollte ein Darlehn auf eine noch kürzere Amortisationsfrist als 13½ Jahren gewünscht werden oder macht der Schuldner von der ihm nach §. 19. des Statuts zustehenden Befugniß, den ganzen Rückstand eines auf Amortisation geliehenen Darlehns nach sechsmonatlicher Kündigung zurück zu zahlen, Gebrauch, so wird dabei nach Maßgabe des §. 9. des Statuts der Grundsatz festgehalten, daß der Hilfs-Kasse — falls nicht vor der Ausleihung in Gemäßheit des §. 12. des Statuts eine Abänderung des Zinsfußes stattgefunden — 3⅔ Prozent Zinsen und ¼ Prozent für Verwaltungskosten zu gut kommen müssen.

§. 13.

Nach demselben Grundsatz wird die Berechnung angelegt, wenn in Folge der §§. 16. und 17. des Statuts der Darlehnsempfänger entweder wegen nicht bestimmungsmäßig erfolgter Verwendung oder wegen Verabsäumung der Amortisations- oder Zinszahlungstermine nach vorgängiger Kündigung das Kapital zurückzahlen muß.

§. 14.

Ist von der Direktion das Darlehnsgesuch bewilligt, so hat der Darlehnssucher über das Darlehn und über die für das Darlehn und über die für das Kapital, die Zinsen und die Kosten der — nach dem Ermessen der Direktion gerichtlich oder außergerichtlich erfolgenden — Kündigung und Einziehung zu bestellenden Sicherheit eine gerichtliche oder notarielle Schuld- resp. Verpfändungs-Urkunde aufnehmen und wenn eine Eintragung in das Hypothekenbuch erforderlich ist, dieselbe bewirken zu lassen. Nach Eingang des Schuld-Dokuments und in den Fällen der §§. 15. № 3. Lit. b. c. und d. des Statuts der verpfändeten Hypotheken-Dokumente, nach erfolgter Subinscription, resp. der zum Pfande bestellten Papiere au porteur und Wechsel der Bürgen, erfolgt, wenn nichts zu erinnern ist, die Zahlung des Darlehns.

§. 15.

Alle Zahlungen an Amortisationsraten, Zinsen und Kapital haben die Schuldner auf ihre Kosten in Königsberg an die Hilfskasse oder die etwa vorher von der Direktion bezeichnete andere Kasse zu leisten.

§. 16.

Jedem Landrath des Kreises und in den Städten dem Bürgermeister wird von jedem bewilligten Darlehne sofort nach der Auszahlung desselben an den Darlehnsnehmer in dem betreffenden Kreise resp. in der betreffenden Stadt Nachricht gegeben, damit dieselben bei eintretender Gefahr für die Darlehne der Hilfskasse gemäß §. 33. des Status der Direktion unaufgefordert davon Anzeige machen können.

№ 115. Die Aufnahme von Jungfrauen in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betr.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Mit Bezug auf die in unserm Amtsblatt vom 7ten Juli v. J. № 27. enthaltene Bekanntmachung des Herrn Ministers für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-An-

Angelegenheiten vom 24sten Juni v. J., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 1sten Oktober d. J. in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig, im Kreise Weissenfels, Regierungs-Bezirks Merseburg, wiederum zwanzig Jungfrauen zur Ausbildung für den Lehrerinnen-Beruf aufgenommen werden sollen.

Das genannte Seminar ist für die sämmtlichen Provinzen der Monarchie bestimmt. Der Kursus des Seminars ist ein zweijähriger. Vom 1sten Oktober an besteht das Lehrerpersonal aus dem Direktor und ersten Lehrer, der ersten Lehrerin, einem zweiten Lehrer und Ordinarius der Uebungs-Schule und einer Hilfs-Lehrerin.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an gewöhnlichen Elementar- und Bürger-Schulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht und die Uebung erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten; Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen. Vom 1sten Oktober ab wird auch die französische Sprache in den Kreis der Unterrichts-Gegenstände mit aufgenommen.

Es ist gegründete Aussicht vorhanden, daß in nicht langer Zeit mit dem Seminare ein Institut zur Ausbildung von Gouvernanten und Lehrerinnen an höhern Töchterschulen wird verbunden werden, in welchem neben der christlichen und einer tüchtigen pädagogischen Durchbildung, welche Hauptsache ist, eine weiter gehende wissenschaftliche Ausbildung und namentlich vollständige Uebung in der französischen, so wie Kenntniß der englischen Sprache und Fertigkeit in der Musik erzielt werden soll. In diesem Institut werden die dazu befähigten Zöglinge des Seminars, nachdem sie den zweijährigen Kursus in demselben vollendet, ebenfalls Aufnahme finden können. Wegen Eröffnung dieses Instituts wird seiner Zeit besondere Bekanntmachung erfolgen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen und leben in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft. Für Unterricht, Wohnung, Bette und Bettwäsche, Heizung, Beleuchtung, die erforderliche Bedienung, so wie für ärztliche Pflege und Arznei wird vom 1sten Oktober d. J ab, eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 60 Rthlrn. jährlich gezahlt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieser Pension sind angemessene Fonds vorhanden.

Die Zulassung in das Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königl. Regierung, resp. des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums zu Berlin, durch den Herrn Minister für geistliche ꝛc. Angelegenheiten, unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher die Zöglinge, welche sich wegen körperlicher oder geistiger und sittlicher Ursachen zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnenberuf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können.

Die Zulassung zu dem diesjährigen Aufnahme-Termin haben die Bewerberinnen des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks bei uns längstens bis zum 20sten Juli c., unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse, nachzusuchen:

1) Geburts-

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1sten Oktober d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf;
2) ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt in dem Seminare ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist;
3) ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde über ihre sittliche Führung, eben ein solches von dem Ortsgeistlichen und ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft;
4) ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handschrift;
5) eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Rthlr. jährlich auf zwei Jahre zu entrichten sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögens-Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind;
6) ein genau ausgestelltes Zeugniß des betreffenden Superintendenten über die mit der Bewerberin abgehaltene Vorprüfung in den weiter unten angegebenen Schulkenntnissen.

In dem Gesuche um Aufnahme ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung, und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartig bedingte Gesuche um Aufnahme nur so weit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Catechismus und der heiligen Schrift; genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und Fertigkeit, die wichtigsten Historien im Anschluß an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können; Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchen-Lieder. Gutes und richtiges Lesen; Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündlich und schriftlich ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung auszudrücken, Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und Brüchen. Kenntniß der vaterländischen und der Natur-Geschichte, der Geographie und Naturlehre, wie sie in der Oberklasse einer guten Elementarschule erworben werden kann. Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Verständ-

niß

niß der französischen Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

Haben die Bewerberinnen diesen Anforderungen bei der Vorprüfung genügt und die vorerwähnten Zeugnisse uns vollständig eingereicht, so haben sie sich einer nochmaligen vergleichenden Prüfung durch unsern Kommissarius, wozu wir einen Termin auf den 28sten Juli c., Vormittags 8 Uhr, in dem hiesigen Waisenhaus-Seminar anberaumt haben, zu unterwerfen. — Am Tage vorher haben sie sich bei dem Seminar-Direktor Dembowski zu melden. Es wird jedoch hiemit ausdrücklich bemerkt, daß eine Entschädigung von Reisekosten diesseits nicht gewährt werden kann.

Königsberg, den 11ten Juni 1853.

№ 116. Errichtung eines Eichungs-Amtes in der Stadt Labiau betreffend.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, hat die Errichtung eines Eichungs-Amtes in der Stadt Labiau genehmigt, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß das gedachte Amt seine Wirksamkeit in nächster Zeit als Eichungs-Amt № XII. beginnen wird.

Königsberg, den 23sten Mai 1853.

№ 117. Ueber die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen betr. 3411/6. I.

Verordnungen über die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen, I. im Hafen zu Pillau, II. während der Fahrt auf dem Pregel und frischen Haff zwischen Pillau und Königsberg und III. im Hafen zu Memel.

I.

Auf Grund des Gesetzes vom 9ten Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern verordnen wir über die Verpflichtung zur Annahme von See-Lootsen im Hafen zu Pillau Folgendes:

§. 1.

Jeder Führer eines Schiffes ist bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen verpflichtet, bei dem Eingange aus der See in den Hafen und bei dem Ausgange aus demselben in See sich eines See-Lootsen nach den in der Polizei-Ordnung für den Hafen von Pillau vom 14ten März 1822 näher angegebenen Bestimmungen zu bedienen.

§. 2.

Von dieser Verpflichtung sind frei:

1. die zur Königl. Marine gehörenden Kriegsfahrzeuge und die zum Dienst für die Königl. Marine herangezogenen Privat-Fahrzeuge, so lange diese von Offizieren der Königl. Marine geführt werden;
2. die Führer von offenen Fahrzeugen jeder Art;
3. die Führer von bedeckten, nicht tiefer als 7 Fuß gehenden Fahrzeugen, welche
   a) entweder ohne Kiel mit flachem Boden gebaut sind, oder
   b) Küstenschiffe sind und eine Tragfähigkeit von nicht mehr als 30 (dreißig) Normal-Lasten haben.
4. die Führer von Leichter-Fahrzeugen und Leichter-Schiffen jeder Art;

5. die

5. die regelmäßig fahrenden Dampfschiffe und Dampfschleppschiffe, insofern deren Führer nachgewiesen haben, daß sie mit dem Fahrwasser hinlänglich bekannt sind.

Die von den Dampfschleppschiffen bugsirten Schiffe sind jedoch, sofern sie nicht zu den ad 1. und 2. gedachten Fahrzeugen gehören, mit einem See-Lootsen zu besetzen.

§. 3.

Sind die im §. 2. vom Lootsenzwange befreiten Schiffe entweder mit Ballast, oder mit Gütern und Ballast beladen, so sind ihre Führer zur Annahme eines Seelootsen verbunden.

§. 4.

Die im Uebrigen in Ansehung der Verpflichtung zur Annahme von Seelootsen bestehenden Vorschriften bleiben, soweit darin durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert wird, in Kraft.

Königsberg, den 4ten Juni 1853.

II.

Auf Grund des Gesetzes vom 9ten Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern, verordnen wir über die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen während der Fahrt auf dem Pregel und frischen Haff zwischen Pillau und Königsberg Folgendes:

§. 1.

Jeder Führer eines Schiffes ist bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen verpflichtet, bei der Fahrt zwischen Pillau und Königsberg sich eines Lootsen nach der in der Schifffahrts-Polizei-Ordnung für Königsberg und die Fahrt auf dem frischen Haff vom 14ten März 1822 näher angegebenen Bestimmungen zu bedienen.

§. 2.

Von dieser Verpflichtung sind frei:

1. die zur Königl. Marine gehörenden Kriegsfahrzeuge und die zum Dienst für die Königl. Marine herangezogenen Privatfahrzeuge, so lange diese von Offizieren der Königl. Marine geführt werden;
2. die Führer von offenen Fahrzeugen jeder Art;
3. die Führer von Leichter-Fahrzeugen und Leichter-Schiffen jeder Art, sowie überhaupt die Führer von nur zur Binnenfahrt bestimmten Fahrzeugen;
4. die Führer aller bedeckten, nicht tiefer als 8 Fuß gehenden Seeschiffe, welche eine Tragfähigkeit von 30 (dreißig) Normal-Lasten und darunter haben,
5. die Führer anderer Fahrzeuge und Seeschiffe aller Nationen, sowie der Dampfschiffe und Dampfschleppschiffe, welche vor dem Lootsen-Commandeur zu Pillau oder zu Königsberg nachgewiesen haben, daß sie mit der Fahrt zwischen Pillau und Königsberg vollständig bekannt sind. Das hierüber stempelfrei auf ein Jahr auszustellende Attest kann dem Schiffer von Jahr zu Jahr bei seiner Anwesenheit in Pillau oder Königsberg prolongirt werden. Sollte das Attest

in

in einem Jahre nicht prolongirt werden, so verliert dasselbe seine Gültigkeit und der Schiffer muß sich von Neuem prüfen lassen. Für das Prüfungsattest erhält der Lootsen-Commandeur, welcher die Prüfung veranlaßt, 10 Sgr. und für die jedesmalige Prolongation 5 Sgr.

Die von den Dampfschleppschiffen bugsirten Fahrzeuge sind, wenn ihr Führer nicht sonst von dem Binnenlootsenzwange befreit sind, mit einem Binnenlootsen zu besetzen.

§. 3.

Sind die im §. 2. vom Lootsenzwange befreiten Seeschiffe entweder mit Ballast oder mit Gütern und Ballast beladen, so sind ihre Führer zur Annahme eines Lootsen verbunden. Ist aber im letzten Falle der Ballast von den Gütern so bedeckt, daß er nicht ohne Löschung der Ladung oder eines Theils derselben aus dem Seeschiffe entfernt werden kann, oder ist überhaupt der Ladungsraum eines solchen Ballast führenden Schiffes von der Steuerbehörde verschlossen, so sind deren Führer zur Annahme von Lootsen nicht verpflichtet.

§. 4.

Die im Uebrigen in Ansehung der Verpflichtung zur Annahme von Lootsen bestehenden Vorschriften bleiben, soweit darin durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert wird, in Kraft. Königsberg, den 4ten Juni 1853.

III.

Auf Grund des Gesetzes vom 9ten Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern, verordnen wir über die Verpflichtung zur Annahme von Seelootsen im Hafen von Memel Folgendes:

§. 1.

Jeder Führer eines Schiffes ist bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen verpflichtet, bei dem Eingange aus der See in den Hafen und bei dem Ausgange aus demselben in See sich eines See-Lootsen nach den in der Hafen- und Lootsen-Ordnung für den Hafen von Memel vom 10ten Oktober 1809 näher angegebenen Bestimmungen zu bedienen.

§. 2.

Von dieser Verpflichtung sind frei:

1. die zur Königl. Marine gehörenden Kriegsfahrzeuge und die zum Dienst für die Königl. Marine herangezogenen Privatfahrzeuge, so lange diese von Offizieren der Königl. Marine geführt werden;
2. die Führer von offenen Fahrzeugen jeder Art;
3. die Führer von bedeckten nicht tiefer als 7 Fuß gehenden Fahrzeugen, welche
   a) entweder ohne Kiel mit flachem Boden gebaut sind, oder
   b) Küstenschiffe sind und eine Tragfähigkeit von nicht mehr als 25 (fünf und zwenzig) Normal-Lasten haben;
4. die Führer von Leichterfahrzeugen und Leichterschiffen jeder Art.

§. 3.

Sind die im §. 2. vom Lootsenzwange befreiten Schiffe entweder mit Ballast oder mit Gütern und Ballast beladen, so sind ihre Führer zur Annahme eines See-Lootsen verbunden.

§. 4.

Die im Uebrigen in Ansehung der Verpflichtung zur Annahme von See-Lootsen bestehenden Vorschriften bleiben, soweit darin durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert wird, in Kraft. Königsberg, den 4ten Juni 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 118.

Die anderweite Chausseegeld-Regulirung auf der Strecke von Memel bis zur Grenze des Regierungs-Departements Königsberg betreffend.

Nachdem durch den weiteren Ausbau der Kunststraße von Memel nach Tilsit eine anderweite Chausseegeld-Regulirung auf der Strecke von Memel bis zur Grenze des Regierungs-Departements Königsberg nöthig geworden und höheren Orts genehmigt worden ist, wird fortan und zwar vom 1sten Juli c. ab das Chausseegeld, statt an den bisherigen Hebestellen in Buddelkehmen und Prökuls mit je zweimeiliger Hebebefugniß.

1. an der Hebestelle in Marienthal für 1 Meile
2. an der Hebestelle in Mitzken für 2 Meilen und
3. an der Hebestelle in Sakuten für 1 Meile

nach den Sätzen des unterm 24sten Februar 1840 Allerhöchst vollzogenen Chausseegeld-Tarifs zur Erhebung gelangen, wovon das betheiligte Publikum hierdurch Kenntniß erhält. Königsberg, den 1sten Juni 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. v. Engelmann.

№ 119.

Die Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen betreffend.

Da es bei Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen häufig an versorgungsberechtigten Militair-Invaliden mangelt, so werden die in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke wohnhaften Individuen der gedachten Kategorie, welche eine solche Stelle anzunehmen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich zu ihrer Prüfung und Notirung bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt, unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheins und ihrer Führungs-Zeugnisse, zu melden.

Das Geschäft eines Postboten besteht, in der Beförderung von Briefen, Paketen ꝛc. von einer Post-Anstalt zu andern an bestimmten Wochentagen und innerhalb einer bestimmten Frist, das der Landbriefträger, in der Bestellung von Briefen, Zeitungen ꝛc. im Umkreise einer Post-Anstalt auf das Land an den sechs Wochentagen und zwar durchschnittlich auf 3 — 4 Meilen täglich.

Zu den Anforderungen welche an dergleichen Individuen gemacht werden, gehört körperliche Rüstigkeit, erprobte Zuverläßigkeit und die Fertigkeit, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig zu lesen, kurze Anzeigen verständlich zu schreiben uud die 4 Species zu rechnen. Neigung zur Trunksucht und Schulden schließen von diesen Stellen unbedingt aus.

Die Annahme erfolgt:

1. auf Grund eines durch vierwöchentliche Kündigung oder tadelhafte Dienstführung jederzeit lösbaren Kontrakts;
2. gegen Gestellung einer Kaution von 50 Rthlr. in Preußischen Staats- oder in andern vom Staate garantirten Papieren, oder in sicherer Hypothek; auch darf

die

die Kaution in denjenigen Fällen durch monatliche Löhnungsabzüge von 1 bis 2 Rthlr. gebildet werden, wenn der zu Engagirende sie zu gestellen außer Stande ist und durch seine bisherige Führung und sonstigen Verhältnisse eine gewisse Garantie für seine Zuverläßigkeit bietet;

3. gegen Bewilligung einer Löhnung bis zu dem Maximal-Betrage von Einhundert Zwanzig Thalern jährlich.

Königsberg, den 8ten Juni 1853. Der Ober-Post-Direktor. Pieck.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die verwittwete Frau Ober-Kontrolleur Weinstein, welche schon früher der evangelischen Kirche in Frauenburg zur Kanzel-Bekleidung ein Geschenk von 20 Rthlr. gemacht, hat derselben wiederum zu einer neuen Altardecke 5 Rthlr. geschenkt. —

Zwei andere Gemeindeglieder der genannten Kirche Dr. Tschurschki und Mühlenbesitzer Hantel, haben die Ausstaffirung der Orgel auf ihre Kosten übernommen. —

In Anerkennung des dadurch bewiesenen kirchlichen Sinnes bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 5ten Juni 1853.

Belobung.

Der Eigenkäthner Friedrich Kendzorra aus Kukukswalde, Kreises Ortelsburg, hat am 7ten Januar d. J. mit anerkennungswerther Bereitwilligkeit den Instmanns-Sohn Samuel Gordzinski aus der Gefahr des Ertrinkens im Persk-See gerettet.

Belobend bringen wir die rühmliche That des ꝛc. Kendzorra hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Königsberg, den 1sten Juni 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 121., de dato Berlin, den 26sten Mai 1853.)

Dem Kaufmann D. Leonhardt zu Cöln ist unter dem 21sten Mai 1853 ein Patent:

auf eine Verbesserung der Maschinen zur Anfertigung von Stecknadeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker C. Hoppe zu Berlin ist unter dem 22sten Mai 1853 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Ziegelofen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Adam Söding zu Börde bei Hagen ist unter dem 22sten Mai 1853 ein Patent:

auf

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Pressen von Schloßfedern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 122., de dato Berlin, den 27sten Mai 1853.)

Dem Kaufmann Hugo Löwenberg zu Berlin ist unter dem 22sten Mai 1853 ein Einführungs-Patent.

auf eine Wollkämm-Maschine in der durch Zeichnungen und Beschreibnng nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der seitherige Hilfsprediger an der Neuroßgärtschen Kirche zu Königsberg Carl Heinrich August Tröder ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchen zu Gr. Thierbach und Quitainen von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Johann Ferdinand Theodor Stambrau ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der interimistische Verwalter des Königl. Domainen-Rentamts zu Saalfeld, Kreis-Sekretair Heinrich ist zum Polizeianwalt bestellt worden.

Der bisherige interimistische Bürgermeister Adolph Rohde in Z'nten ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst zum Bürgermeister auf 6 Jahre gewählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Cartellieri hat das seither von ihm verwaltete Amt eines Bankagenten bei der Agentur der Preußischen Bank in Pillau niedergelegt und ist letzteres dem Königl. Haupt-Zoll-Amts-Rendanten Henning seit dem 13ten d. M. übertragen worden.

Der provisorisch angestellte Rentenbank-Buchhalter Albert Reyländer ist als solcher definitiv bestätigt und demselben die interimistische Verwaltung der Rentenbank-Kasse übertragen.

Der bisherige Rentenbank-Sekretair August Grode ist zum Rentenbank-Buchhalter ernannt.

Der provisorisch angestellte Rentenbank-Buchhalter Friedrich Spangenberg ist als Rentenbank-Sekretair definitiv angestellt.

Der Kaufmann Adolph Fromm in Allenburg ist als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Germania von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 24.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 25. Königsberg, Mittwoch den 22sten Juni 1853.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 28sten Mai 1853 zu Berlin ausgegebene № 17. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3739. Allerhöchster Erlaß vom 2ten Mai 1853, betreffend die Genehmigung des Baues einer Eisenbahn von Düren nach Schleiden durch eine Aktien-Gesellschaft.

„ 3740. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Eifel-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16ten Mai 1853.

„ 3741. Allerhöchster Erlaß vom 24sten Mai 1853, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Anna Königl. Hoheit.

Die am 2ten Juni 1853 zu Berlin ausgegebene № 18. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3742. Allerhöchster Erlaß vom 25sten April 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Kreise Aschersleben beschlossenen Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Quedlinburg über Neinstedt nach Thale.

„ 3743. Allerhöchster Erlaß vom 25sten April 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Kreis-Chaussee in Laer über Höpingen bis zur Kreis-Chaussee in Darfeld.

„ 3744. Allerhöchster Erlaß vom 9ten Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wilatowo bis an die Inowraclawer Kreisgrenze in der Richtung auf Barcin.

„ 3745. Gesetz, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwangs in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern. Vom 9ten Mai 1853.

„ 3746. Gesetz, betreffend die Assekuranz-Gebühr und die Anwendung des Zollgewichts auf den Preußischen Posten. Vom 16ten Mai 1853.

„ 3747. Verordnung, betreffend die Revision der Verfassung der Deichschau Friemersheim, im Regierungsbezirke Düsseldorf. Vom 16ten Mai 1853.

Die am 4ten Juni 1853 zu Berlin ausgegebene № 19. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3748. Tarif, nach welchem das Brückgeld auf der Elbbrücke bei Wittenberge zu erheben ist. Vom 25sten April 1853.

„ 3749. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnung wegen Einführung eines gleichen Haspelmaaßes für Handgespinnst aus Flachs in der Provinz Westphalen, vom 14ten Juli 1843. Vom 14ten Mai 1853.

„ 3750. Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9ten März 1839, über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken. Vom 16ten Mai 1853.

„ 3751. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850. Vom 24sten Mai 1853.

Die am 6ten Juni 1853 zu Berlin ausgegebene № 20. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3752. Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford (mit Ausschluß der Aemter Bünde und Rödinghausen) im Regierungsbezirk Minden. Vom 15ten Mai 1853.

„ 3753. Legge-Ordnung für den landräthlichen Kreis Lübbecke. Vom 16ten Mai 1853.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 120. Die Eröffnung der Pflege-Anstalt für unheilbare Geisteskranke in Allenberg bei Wehlau betreffend.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 4ten Dezember v. J., die Provinzial-Heil- und Pflege-Anstalt Allenberg bei Wehlau betreffend, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr auch die Pflege-Anstalt eröffnet worden ist. Es werden fortan auch unheilbare Geisteskranke, nach Maaßgabe der in den §§. 11. und ff. der Bekanntmachung vom 4ten Dezember v. J. enthaltenen Bestimmungen, in die Anstalt aufgenommen werden.

Königsberg, den 1sten Juni 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen Eichmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 121. Verzeichniß der Straßen, auf welche die Verordnung wegen der Kommunikations-Abgaben vom 16ten Juni 1838 Anwendung findet. betr. 2389/6. I.

Dritter Nachtrag

zum Verzeichniß der Straßen, auf welche die Verordnung wegen der Kommunikations-Abgaben vom 16ten Juni 1838 Anwendung findet.

A. Im östlichen Theile des Staats.

1 a. Von Prenzlow bis zur Meklenburgischen Grenze über Wolfshagen.
b. „ Prenzlow nach Lychen über Boitzenburg.
2 a. „ der Meklenburgischen Grenze über Treptow nach Jarmen.
b. „ Stralsund bis zur Meklenburgischen Grenze über Poggendorf, Demmin.
c. „ Demmin nach Burow.
d. „ Greifswald nach Poggendorf.
e. „ Stralsund bis zur Meklenburgischen Grenze über Damgarten.
4 a. „ Neustadt-Eberswalde nach Oderberg.
b. „ Danzig nach Carthaus über Zuckau.

c. Von Danzig nach Kahlebude.
d. » Danzig nach Bohnsackerfähre.
5 a. » Gramzow nach Paſſow.
b. » Boitzenburg nach Greiffenberg.
6 a. » Colberg nach Colbergermünde.
7 a. » Rügenwalde nach Rügenwaldermünde.
8 a. » Stolpe bis zur Weſtpreußiſchen Grenze über Zuckers, Bütow.
b. » Zuckers nach Rummelsburg.
9 a. » Stargardt nach Polzin über Freyenwalde.
b. » Cörlin nach Fleberborn über Polzin, Neuſtettin.
15 a. » Tilſit nach Schirwindt über Ragnit, Pillkallen.
16 a. » Kraupiſchken nach Lyck über Marggrabowa.
17 a. » Biſchofsburg nach Ortelsburg.
21 a. » Neuſtadt-Eberswalde nach Wrietzen über Freienwalde.
26 a. » Nicolai über Pleß bis zur Landesgrenze.
b. » Ratibor nach Pleß über Rybnick.
c. » Gleiwitz nach Rybnick.
29 a. » Gleiwitz nach Tarnowitz.
b. » Malapane nach Tarnowitz über Kieletzke.
c. » Kieletzke nach Beuthen über Peiskretſcham.
30 a. » Oels nach Kreuzburg über Namslau.
b. » Brieg nach Noldau über Gülchen.
c. » Pleſchen nach Neuſtadt a. W.
d. » Poſen nach Oſtrowo über Schrimm, Krotoſchin.
e. » Krotoſchin bis zur Schleſiſchen Grenze über Zduny.
32 a. » Glogau nach Neuſalz über Beuthen.
39 d. » Spremberg nach Görlitz über Muskau, Niesky.
e. » Niesky bis zur Landesgrenze auf Löbau.
44 b. » Görlitz nach Greiffenberg über Lauban.
c. » Kohlfurt nach Lauban.
46 a. » Warmbrunn nach Joſephinenhütte über Petersdorf.
47 a. » Jauer nach Landshut über Bolkenhayn.
b. » Landshut nach Ketſchdorf.
50 a. » Hermsdorf nach Salzbrunn über Weisſtein.
54 a. » Glatz nach Neiſſe über Patſchkau.
56 a. » Strehlen nach Patſchkau über Münſterberg.
57 a. » Neiſſe nach Zuckmantel über Ziegenhals.
b. » Ziegenhals nach Niclasdorf.
59 a. » Berlin (Cottbuſer Thor) nach Glaſow.
61 a. » Potsdam nach Spandau.
62 a. » Luckenwalde nach Jüterbogk.

77 b. Von Benshausen über Viernau bis zur Landesgrenze auf Schmalkalden.
85 a. " Neuschreptow bis zur Landesgrenze über Pritzwalk, Meienburg.
92 a. " Zernitzer Eisenbahnhofe bis zur Landesgrenze über Kyritz und Wittstock.
b. " Berlin nach Charlottenburg über Moabit.
93 a. " Perleberg nach Pritzwalk.
94 a. " den Rehbergen nach Hennigsdorf über Tegel.
b. " Berlin über Reinickendorf bis zur Berlin-Strehlitzer Chaussee.

B. Im westlichen Theile des Staats.

97 a. Von Montjoie nach Eupen.
98 a. " Brohl nach Tönnisstein.
105 a. " Neuß nach Neusserfürth.
107 a. " Richterich bis zur Landesgrenze über Horbach.
b. " der Aachen-Frierer Staatsstraße über Burtscheid bis in die Aachen-Eupener Aktienstraße.
ad 109 Diese Straße endigt in Heinsberg und die Strecke von da bis Erkelenz fällt aus.
111 a. Von Viersen nach Aldekerk über Süchteln, Vorst, Kempen.
b. " Süchteln nach Straelen über Gräfrath.
112 a. " Geilenkirchen bis zur Landesgrenze über Gangelt.
b. " Heinsberg bis zur Landesgrenze über Kempen.
c. " Aldenhoven nach Linnich.
115 a. " Düren nach Euskirchen über Zülpich.
117 a. " Brühl nach Lechenich über Liblar.
118 a. " Bonn nach Kelberg über Altenahr.
b. " Altenahr nach Sinzig über Ahrweiler.
120 a. " Bütchenbach über St. Vith bis zur Landesgrenze bei Malscheid.
120 b. " Baugnez nach St. Vith über Engelsdorf.
123 a. " Ehrenbreitstein bis zur Landesgrenze bei Niederlahnstein.
b. " Lützerath nach Alf.
124 c. " Mettnich nach Nonnweiler und von Hermeskeil über Thalfang nach Morbach.
125 a. " der Aachen-Frierer Staatsstraße bei Malbergweich nach Wittlich.
b. " der Landesgrenze bei Vianden über Bittburg bis Badem.
c. " Prüm nach Sinspelt über Lünebach.
131 a. " Merzig bis zur Landesgrenze über Losheim.
133 a. " Lisdorf bis Niederaltdorf über Wallerfangen.
135 b. " Birkenfeld nach Kusel, soweit diese Straße Preußisches Gebiet berührt.
135 c. " Homburg nach Meisenheim, soweit diese Straße Preußisches Gebiet berührt.
137 b. " Mülheim a. Rhein nach Gladbach.
c. " Beuel nach Overath über Siegburg.
d. " Hangelar nach Buisdorf.

141 a. Von Ratingen nach Weilsrath über Homberg.
149 a. = Steele nach Bredeney über Rellinghausen.
152 a. = dem Chausseehause Engelsburg nach Bochum.
b. = Haltern nach Bochum über Recklinghausen.
154 a. = Rensdorf über Erbschloe bis zur Beckmannschen Privatstraße.
155 a. = Remscheid nach Kranenhöhe über Müngsten.
156 a. = Altena nach Rönkhausen über Werdohl.
158 a. = Wipperfürth nach Engelskirchen über Lindlar.
160 a. = der Cöln-Berliner Straße durch Westernkotten bis zur Minden-Coblenzer Straße.
161 a. = Beuel nach Bendorf über Linz.
b. = Weissenthurm bis zum Rhein auf Neuwied.
161 c. = Engers nach Sayn.
d. = Siegen nach Kirchen über Niederschelden.
e. = Vallendar durch das Fehrbachsthal bis zur Landesgrenze.
f. = Neuwied nach Dierdorf.
162 a. = Crengeldanz nach Castrop.
b. = Schwelm nach Haslinghausen.
ad 163 und 165. Diese Straßen sind im Verzeichnisse zu löschen.
167 a. Von Winterberg bei Schwelm bis zur Bezirksgrenze auf Radevormwald.
b. = Milspe durch das Heilenbecker Thal bis in die Rader Straße.
172 a. = Giessen nach Gladenbach, soweit solche den Kreis Wetzlar berührt.
173 a. = Leimstruth nach Böhmerhüttenplatz über Berleburg.
173 b. = Graefenbrück nach Crombach über Altenhundem, Welschenennest.
c. = Altenhundem nach Winterberg über Schmaltenberg.
175 a. = Dortmund nach Hoerde.
178 a. = Wesel nach Bocholt über Dingden.
b. = Haldern bis zur Münster-Emmericher Straße auf Isselburg.
179 b. = Rheine, im Anschluß an die Straße von Ibbenbüren, über Burgsteinfurt bis zur Münster-Emmericher Straße bei Coesfeld.
182 a. = Neheimerohl nach Grabenbrück über Echthausen.
184 a. = Brilon nach Belecke über Büthen.
b. = Ossendorf nach Beverungen über Borgentreich.
186 b. = Hallenberg nach Somplar.
187 d. = Blotho bis zur Landesgrenze auf Salzuffeln.
190 a. = Petershagen bis zur Landesgrenze auf Bückeburg.

Vorstehendes wird im Auftrage der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen vom 13ten Mai c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 10ten Juni 1853.

Da

№ 122. Die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I. II. u. III. betreffend.

Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26sten Juni 1846 (Gesetz-Sammlung S. 238.) und der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 20sten August 1847 (Ges.-S. S. 343.) mit 3,500,000 Rthlr. und resp 2,300,000 Rthlr. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn Ser. I. II. und III. vom 1sten Oktober d. J. ab, von $4\frac{1}{2}$ auf 4 Procent herabzusetzen, so werden diese Obligationen Behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1sten Oktober d. J. hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Obligationen-Inhabern, welche sich mit jener Zinsherabsetzung einverstanden erklären, und die spätstens bis zum 1sten September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit dazu gehörigen Zins-Coupons № 15. bis 20. bei der Hauptkasse der Königl. Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn, welche dieselben an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegen nehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von $\frac{1}{2}$ Procent des Kapitals, außer den Stückzinsen für das Vierteljahr vom 1sten Juli bis zum 30sten September d. J. mit $1\frac{1}{8}$ Procent ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden mit dem Reduktions-Stempel bedruckt, mit einem Zinscoupon über die Stückzinsen à 4 Procent für das Quartal vom 1sten Oktober bis 31sten Dezember d. J. so wie mit einer neuen Serie Coupons über die vierprocentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1sten September d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, sondern die Rücknahme des Kapitals vorziehen, und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Kapital nebst den Stückzinsen für das Quartal vom 1sten Juli bis 30sten September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu gehörigen Coupons № 15. bis 20. vom 1sten Oktober d. J. ab, an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags, bei der gedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zins-Coupons wird von dem Kapital in Abzug gebracht. Mit dem 1sten Oktober d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 3ten Juni 1853.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht.
Königsberg, den 13ten Juni 1853.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Kirchen-Gemeinde Herzogswalde, im Kreise Mohrungen, hat ihren kirchlichen Sinn auf erfreuliche Weise dadurch bethätigt, daß sie durch freiwillige Beiträge die Anschaffung einer Kirchenorgel mit 9 klingenden Stimmen im Manual und Pedal möglich gemacht hat. Solches bringen wir hiermit gern lobend zur öffentlichen Kenntniß.

Patent-

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 123., de dato Berlin, den 28sten Mai 1853.)

Dem Kaufmann Friedrich August Wilhelm Kramer zu Berlin und dem Eugen Scheler zu Augsburg ist unter dem 25sten Mai 1853 ein Einführungs-Patent:

auf eine Maschine zur Anfertigung von Stecknadeln in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 127., de dato Berlin, den 2ten Juni 1853.)

Dem Brennerei-Besitzer H. D. Siemens zu Berlin ist unter dem 29sten Mai 1853 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Rektifikator für Brenngeräthe,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 130., de dato Berlin, den 5ten Juni 1853.)

Dem Droschkenbesitzer N. Meyer ist unter dem 31sten Mai 1853 ein Patent:

auf eine Vorrichtung zur Kontrolirung der Droschkenkutscher, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die durch Versetzung ihres frühern Inhabers erledigte katholische Pfarrstelle in Petershagen, Dekanats Guttstadt und Kreises Heilsberg, ist dem bisher in Heilsberg angestellt gewesenen Kaplan Eduard Kabath verliehen worden.

Die durch Resignation des inzwischen auch bereits verstorbenen Pfarrers Heck erledigte katholische Pfarrstelle in Gr. Bössau, Dekanats Seeburg und Kreises Rössel, ist dem bisher in Wartenburg angestellt gewesenen Kaplan Taddäus Heinnick verliehen worden.

Die durch Beförderung des Pfarrer Marquardt zum Erzpriester in Braunsberg erledigte Pfarrstelle in Stolzenhagen, Dekanats und Kreises Heilsberg, ist dem früher als Kaplan in Bischofstein angestellt gewesenen Geistlichen Johann Kroszewski verliehen worden.

Die durch Versetzung des Pfarrer Hasselberg nach Kiwitten erledigte Pfarrstelle in Sturmhübel, Dekanats und Kreises Rössel, ist dem seither in Mehlsack angestellt gewesenen Kaplan Justus Bornowsky verliehen worden.

Die neu errichtete Lehrerstelle am hiesigen Königl. Waisenhaus-Seminare und der dazu gehörenden Seminar-Uebungsschule ist, mit Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten, vom Königl. Provinzial-Schul-Collegium der Provinz Preußen dem Lehrer Heinrich Adolph Otto Radtke verliehen worden.

Der

Der Kandidat der Medizin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Heinrich Schwartz hieselbst ist als Wundarzt 1ster Klasse und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Die interimistische Verwaltung des Königl. Domainen-Rentamts Pr. Mark in Saalfeld, ist dem bisherigen Kreissekretair Heinrich aus Pr. Holland übertragen worden.

Der Gutsbesitzer Louis Hermenau in Craam, ist als Kreis-Taxator für den Kreis Fischhausen bestätigt und vereidigt worden.

Der Bürgermeister Sakolowski in Liebemühl ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Buchdrucker Rautenberg in Osterode ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Hebamme Eckermann in Almenhausen, Kreises Pr. Eylau, ist die Approbation abgenommen worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Mai 1853.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	8	10	6	6
2.	Deime	Tapiau	8	11½	4	6
3.	Deime	Labiau	7	9	5	4
4.	Passarge	Braunsberg	7	—	1	6
5.	Alle	Allenburg	8	8	3	3
6.	Alle	Schippenbeil	3	2	—	3
7.	Lootsenhafen	Pillau	8	—	6	11
8.	Dange	Memel	3	—	1	8
9.	Hafen	Memel	2	3	—	9
10.	Nemonien	Tymber-Krug	5	5	3	5
11.	Nemonien	Nemonien	4	9	2	6
12.	Tymber	Piplin	5	2	2	9
13.	Gilge	Gilge	6	—	3	11
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	5	3	2	11
15.	Frisching	Kobbelbude	6	3	2	—

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 25.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 26. Königsberg, Mittwoch den 29sten Juni 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 123. Die Bezeichnung der Schifffahrtsrinne im kurischen Haff bei Schwarzort, sowie die übrigen zur Sicherung der Schifffahrt im kurischen Haff ausgelegten Marken betr. 842/5. L.

In Gemäßheit des §. 7. des Regulativs vom 6ten Mai 1844, die Polizei-Vorschriften für die Dampfschifffahrt auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen betreffend — Amtsblatt pro 1844 № 26. S. 104., — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Schifffahrtsrinne im kurischen Haff bei Schwarzort durch eine grau angestrichene Tonne auf dem sogenannten Schnäpel-Haken, der am südlichen Ende des Schwarzorter Waldes vom Nehrungsufer ausläuft und durch 16 Pricken, welche durch angenagelte Strauchbüschel deutlich zu erkennen sind, bezeichnet ist und die Fahrt zwischen dieser Tonne und den Pricken, welche die östliche Seite des Fahrwassers markiren, geht.

Außerdem sind zur Sicherung der Schifffahrt auf dem kurischen Haff noch folgende Marken ausgelegt:

1) eine schwarz angestrichene Tonne auf dem Grabsch-Haken, $\frac{3}{4}$ Meilen südlich von Nidden, etwa $\frac{1}{4}$ Meile von der Nehrung ab;
2) eine roth angestrichene Tonne auf dem langen Haken, auch Perwilks genannt, $1\frac{1}{2}$ Meilen nördlich von Nidden, zwischen Carwaiten und Berstein, etwa $\frac{1}{8}$ Meile vom Nehrungsufer. Wenn man außerhalb dieser Tonne bleibt, geht man den Haken, welche von der Nehrung auslaufen, und wenn die Letztere bei hohem Wasserstande überschwemmt ist, frei;
3) eine schwarz angestrichene Tonne, bei einer Untiefe auf der Nehrungsseite, $\frac{1}{2}$ Meile nördlich von Schwarzort. Diese Tonne bezeichnet zugleich die Richtung des Schäferei-Hakens, auf welchem des Holzflößens wegen keine Marke gelegt werden kann, da sie gerade über dem Schäferei-Haken bei den Untiefen an der Nehrungsseite liegt, das tiefe Wasser also, welches hier $\frac{1}{8}$ Meile breit ist, zwischen dem Schäferei-Haken und der besagten Tonne liegt.

Alle diese Tonnen, einschließlich der bei Schwarzort, bleiben daher, wenn man nördlich, oder nach Memel segelt, auf Backbord, und wenn man südlich, oder von Memel segelt, auf Steuerbord liegen.

Wer die ausgelegten Marken vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit verschleppt, beschädigt oder vernichtet, verfällt in die im §. 302. des Strafgesetzbuches bestimmte Strafe. Gleichzeitig wird das betreffende Schifffahrt treibende Publikum noch besonders auf Beachtung der in den hier folgenden §§. 6. und 21. des vorerwähnten Regulativs enthaltenen Bestimmungen aufmerksam gemacht.

§. 6.

„Ist die Schifffahrtsrinne an irgend einer Stelle so schmal, daß sie das gleichzeitige Durchgehen zweier sich begegnenden Schiffe nicht gestattet, und befindet sich das eine bereits in derselben, so muß das andere, bis jenes sie verlassen hat, beilegen. Gelangen beide gleichzeitig an solche Stromenge, so darf das stromaufgehende Schiff in dieselbe nicht einlaufen, bevor das stromabgehende sie zurückgelegt hat. Ist aber eins der Schiffe ein Dampfschiff, so muß das Segelschiff, gleichviel ob es auf- oder abwärts geht, auf das Zeichen des Dampfschiffs (§. 5.) beilegen, bis dieses die Stromenge zurückgelegt und die blaue Flagge wieder eingezogen hat."

§. 21.

„Jede Uebertretung oder Nichtachtung der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften und Verbote, wird, unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schadensersatz, mit einer Polizeistrafe bis zu Funfzig Thalern, oder, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Königsberg, den 9ten Juni 1853.

№ 124. Unerlaubte Fischereiarten betreffend. 3419 5. I.

Die Jagdfischerei oder das Auslegen eines langen Netzes im Halbkreise und Jagen der Fische, vermittelst des durch Pumpen u. s. w. veranlaßten Getöses, wird für sämmtliche Binnengewässer des diesseitigen Regierungs-Bezirks auf Grund des §. 21. der bezüglichen Fischerei-Ordnung vom 7ten März 1845 (Gesetz-Sammlung Pag. 114—120.) bei einer Geldbuße bis 50 Rthlr., Confiskation der Geräthschaften und event. Entziehung der Fischerei-Berechtigung hiedurch untersagt.

Königsberg, den 13ten Juni 1853.

№ 125. Die Versicherung der dem Domainen-Fiskus rentenpflichtigen Gebäude gegen Feuersgefahr betreffend. 3319 5. III.

Auf Grund des §. 15. des Ministerial-Reglements vom 1sten August 1850, betreffend die Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten, bestimmen wir hierdurch, daß Gebäude, welche dem Domainen-Fiskus rentenpflichtig sind, gegen Feuersgefahr bei einer der nachfolgenden Gesellschaften:

1. bei der hier verwalteten Sozietät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Besitzer,
2. bei der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
3. bei der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
4. bei der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia,
5. bei der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld,
6. bei der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,

versichert werden müssen, dagegen die Versicherung der Mühlen bei jeder von dem Staate concessionirten inländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft erfolgen kann.

Königsberg, den 18ten Juni 1853.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

№ 126. Die diesjährigen Appellations-Gerichtsferien betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Ferien-Ordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz vom 16ten April 1850, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß die Gerichtsferien bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte diesmal am 21sten Juli anfangen und am 31sten August d. J. endigen werden.

Während

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Beziehung auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Partheien und die Rechtsanwalte haben sich daher, während der Ferien, in dergleichen Sachen aller Gesuche und Anträge zu enthalten.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden.

Gehen andre Gesuche ein, so werden dieselben zwar präsentirt, das Appellationsgericht, wird jedoch nicht verpflichtet sein, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Königsberg, den 21sten Juni 1853.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 127. Die von dem Königl. Militair-Oekonomie-Departement mittelst Verfügung vom 10ten Mai c. ang ordnete besondere Aufführung der Stall-Servis-Competenzen in den Servis-Liquidationen betreffend.

Nach einer Bestimmung des Königl. Kriegs-Ministeriums, Militair-Oekonomie-Departements vom 10ten Mai d. J., sollen in sämmtlichen Servis-Liquidationen, welche nach Maaßgabe des hiezu unterm 18ten Januar c. von demselben ertheilten Schemas aufzustellen sind, vom 1sten Juli d. J. ab, die Stall-Servis-Competenzen stets besonders ersichtlich gemacht werden, so daß ganz allgemein bei jedem Offizier ꝛc., welcher etatsmäßig Rationen bezieht, der Stall-Servis für die entsprechende Anzahl Pferde in einer zweiten Position unmittelbar unter seinem Personal-Servise, in der Liquidation ausgeworfen erscheint, und somit auch nur in dieser zweiten Position die Anzahl seiner Pferde und der Betrag des Stall-Servises für ein Pferd als Einheitssatz vorzutragen ist. Es bleibt hierbei nur noch zu berücksichtigen, daß, wenn mehrere Offiziere von einerlei Charge und mit einerlei Gesammt-Competenz aufeinanderfolgend aufzuführen sind, dann die Trennung der Personal-Competenz in zwei Positionen der Erleichterung wegen, immer nur bis zum ersten dieser Offiziere ꝛc. zu bewirken ist, bei allen übrigen, auf diesen folgenden Offizieren ꝛc. aber die Ausbringung der nämlichen Gesammt-Competenz in einer Summe genügt.

Die nachstehenden Beispiele werden dies näher erläutern.

Effective Stärke.	Charge.	Anzahl der Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises.		
			tlr.	sgr.	pf.
1	Rittmeister J.	—	4	15	—
	Demselben für 3 Pferde à 11 Sgr. 3 Pf. . .	3	1	3	9
1	Rittmeister K. desgleichen	3	5	18	9
1	Premier-Lieutenant L.	—	2	24	4
	Demselben für 2 Pferde à 11 Sgr. 3 Pf. . .	2	—	22	6
1	Premier-Lieutenant M. desgleichen	2	3	16	10
	u. s. w.				

Nach Vorstehendem ist nun von den Kommunen bei Aufstellung der Servis-Liquidationen vom 1sten Juli 1853 ab zu verfahren.

Den

Den Magisträten derjenigen Städte, welche mit Truppen belegt sind, ist das Erforderliche besonders mitgetheilt worden, und dient daher diese Bekanntmachung nur noch für die übrigen, nicht mit Truppen belegten Ortschaften zur Nachricht und Beachtung. Königsberg, den 15ten Juni 1853.

Königl. Intendantur 1sten Armee-Corps.

Nachrichten.

Belobung.

Dem Holzarbeiter Carl Julius Schmidt zu Königl. Schmelz, im Kreise Memel, ist für die am 19ten Dezember v. J. vollführte Rettung des Satzschiffers Johann Daberis aus Schäferei, aus der Gefahr des Ertrinkens im kurischen Haffe, „das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr" Allerhöchsten Orts verliehen worden. Königsberg, den 17ten Juni 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Lehrer Johann Gotthard Carl Lenz zu Liebstadt ist zum 4ten Lehrer an der allgemeinen Stadtschule daselbst vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der zuletzt bei der Kirchschule in Pörschken, Kreises Heiligenbeil, provisorisch angestellt gewesene 2te Lehrer Adolph Monien, ist zum 5ten Lehrer bei der Stadtschule in Mühlhausen, Kreises Pr. Holland, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Lina Schweitzer hat die Erlaubniß erhalten, bei der von ihrer Schwester, Fanny Schweitzer, am hiesigen Orte geleiteten Privat-Töchter-Schule als Mitvorsteherin derselben fungiren zu dürfen.

Die Försterstelle in Neuendorf, Oberförsterei Pr. Eylau, ist dem versorgungsberechtigten Jäger Alexander Bernhard Stanisch übertragen.

Der bisherige Regierungs-Militair-Supernumerarius Leopold Lisiewski ist zum Regierungs-Büreau-Assistenten ernannt worden.

Der Bürgermeister Schulz in Soldau ist als Agent der Kölner-Münster Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Otto Barth in Braunsberg ist als Agent der Lebensversicherungs-Bank in Gotha von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 26.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 27. Königsberg, Mittwoch den 6ten Juli 1853.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 8ten Juni 1853 zu Berlin ausgegebene № 21. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3754. Allerhöchster Erlaß vom 9ten Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Chausseebau von Margonin über Samoczyn bis zum linksseitigen Netzdamme.

„ 3755. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850, sowie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11ten März 1850. Vom 24sten Mai 1853.

„ 3756. Deklaration der §§. 74. und 97. des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2ten März 1850. Vom 24sten Mai 1853.

„ 3757. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, vom 3ten Januar 1845. Vom 24sten Mai 1853.

Die am 10ten Juni 1853 zu Berlin ausgegebene № 22. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3758. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den siebenten Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 24sten Mai 1853.

„ 3759. Allerhöchstes Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft von sechs Millionen fünfmalhundert tausend Thalern. Vom 24sten Mai 1853.

Die am 13ten Juni 1853 zu Berlin ausgegebene № 23. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3760. Allerhöchster Erlaß vom 2ten Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau nachstehender Chausseen im Stolper Kreise: 1) von Zezenow bis an die Lauenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Bietzig, 2) von Mahnwitz über Dammen nach der Stolpe-Zezenower Chaussee, 3) von Stolpmünde bis an die Schlawer Kreisgrenze in der Richtung auf Rügenwalde.

„ 3761. Gesetz, die Uebernahme einer bedingten Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich nach der Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim betreffend. Vom 24sten Mai 1853.

№ 3762. Verordnung, die theilweise Suspension der landesherrlichen Resolution vom 4ten Mai 1848 für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen betreffend. Vom 6ten Juni 1853.

Die am 20sten Juni 1853 zu Berlin ausgegebene № 24. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3763. Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Vom 30sten Mai 1853.

„ 3764. Gesetz, betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen. Vom 31sten Mai 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 128. Stempelung der Bücher, welche gegen einen ermäßigten Eingangszoll nach Großbritanien eingeführt werden sollen betr. I.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu der nach Artikel V. des zwischen Preußen und Großbritanien wegen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung geschlossenen Vertrages vom 13ten Mai, ratificirt den 16ten Juni 1846 vorgeschriebenen Stempelung derjenigen in Preußen und den dem obigen Vertrage seitdem beigetretenen Ländern erschienenen Bücher, welche gegen einen ermäßigten Eingangszoll nach Großbritanien eingeführt werden sollen, höherer Anordnung zufolge vom 1sten Juli d. J. ab, statt des bisherigen Schwarzstempels ein farbloser Stempel zur Anwendung kommt.

Königsberg, den 27sten Juni 1853.

№ 129. Die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I. II. u. III. betreffend.

Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26sten Juni 1846. (Gesetz-Sammlung S. 238.) und der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 20sten August 1847 (Ges.-S. S. 343.) mit 3,500,000 Rthlr. und resp. 2,300,000 Rthlr. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn Ser. I. II. und III. vom 1sten Oktober d. J. ab, von 4½ auf 4 Procent herabzusetzen, so werden diese Obligationen Behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1sten Oktober d. J. hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Obligationen-Inhabern, welche sich mit jener Zinsherabsetzung einverstanden erklären, und die spätstens bis zum 1sten September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit dazu gehörigen Zins-Coupons № 15. bis 20. bei der Hauptkasse der Königl. Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn, welche dieselben an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegen nehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von ½ Procent des Kapitals, außer den Stückzinsen für das Vierteljahr vom 1sten Juli bis zum 30sten September d. J. mit 1½ Procent ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden mit dem Reduktions-Stempel bedruckt, mit einem Zinscoupon über die Stückzinsen à 4 Procent für das Quartal vom 1sten Oktober bis 31sten Dezember d. J. so wie mit einer neuen Serie Coupons über die vierprocentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1sten September d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, sondern die Rücknahme des Kapitals vorziehen, und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Kapital nebst den Stückzinsen für das Quartal

Quartal vom 1sten Juli bis 30sten September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu gehörigen Coupons № 15. bis 20. vom 1sten Oktober d. J. ab, an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags, bei der gedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zins-Coupons wird von dem Kapital in Abzug gebracht. Mit dem 1sten Oktober d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 3ten Juni 1853.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königsberg, den 13ten Juni 1853.

№ 130. Betrifft das Aufhören der Rinderpest im Königreich Polen.

Nach eingegangenen amtlichen Nachrichten hat die Rinderpest im Königreich Polen aufgehört. Alle Grenzsperr-Maaßregeln werden daher hiemit aufgehoben.

Königsberg, den 21sten Juni 1853.

№ 131. Betrifft die den Posten vorkommenden Falls zu leistende Hilfe. 1646/6. I.

Nach §. 26. des Gesetzes vom 5ten Juni 1852, Gesetzsammlung Seite 352., sind, wenn den ordentlichen Posten, Extraposten oder Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hilfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

Indem wir diese Bestimmung hierdurch besonders in Erinnerung bringen, setzen wir für die Nichtbefolgung derselben eine Strafe von 10 Sgr. bis 10 Rthlr. hiermit fest.

Königsberg, den 27sten Juni 1853.

№ 132. Die Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin betreffend. 1037/6. I.

Mit Hinweisung auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 30sten Juni 1851 (Amtsblatt pro 1851 Seite 120.) und das daselbst abgedruckte Regulativ für die Organisation des Königl. Gewerbe-Instituts vom 5ten Juni 1850 fordern wir hierdurch zur Aufnahme in das qu. Institut qualifizirte junge Leute zur Bewerbung um das für den hiesigen Regierungs-Bezirk im laufenden Jahre bewilligte Staats-Stipendium mit dem Bemerken auf, daß diesfällige, an uns rechtzeitig zu richtende Anträge unberücksichtigt bleiben müssen, wenn mit denselben nicht die im §. 12. ꝛc. des Regulativs angegebenen Zeugnisse vollständig eingereicht werden.

Für diejenigen Bewerber, welchen nach §. 12 D. des Regulativs das Staats-Stipendium nur verliehen werden kann, nachdem sie auf Grund der im Königl. Gewerbe-Institut zu Anfang des Monats Oktober abzulegenden Prüfung in dasselbe wirklich aufgenommen worden sind, ist Behufs Abhaltung des im §. 12 D. l. c. vorgeschriebenen Tentamens, zu welchem die Meldungen hier rechtzeitig eingehen müssen, ein Termin auf Freitag den 15ten Juli c., Nachmittag 4 Uhr, im Lokale der hiesigen Königl. Provinzial-Gewerbe-Schule anberaumt.

Welche Kenntnisse zu dieser Vor-Prüfung erforderlich, so wie alle übrigen Bedingungen, deren Erfüllung Behufs Erlangung des qu. Stipendiums erforderlich ist, sind aus der oben bezeichneten Amtsblatts-Verfügung zu ersehen.

Königsberg, den 29sten Juni 1853.

Nach-

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Umguß der Thurmglocke bei der Kirche in Böttchersdorf, Kreises Friedland, ist von den Besitzern in dieser Gemeinde durch freiwillige auf die betreffende Hufenzahl repartirten Beiträge bewirkt worden, desgleichen haben dieselben am diesjährigen Pfingstfeste der erwähnten Kirche zwei große Altarlichte zum Geschenk gemacht.

In Anerkennung des durch diese Gaben bethätigten kirchlichen Sinnes, bringen wir dieselben gern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Personal-Chronik.

Dem Ministerial-Baurath Hübener sind an Stelle des zu einem anderen Wirkungskreise berufenen Geheimen Regierungsrath Wernich in Bromberg, die Funktionen des Vorsitzenden der Königl. Direktion der Ostbahn commissarisch übertragen worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auscultator Gustav Heinrich Wilhelm Zimmer ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Zum Bank-Agenten in Wehlau ist der Domainen-Rentmeister Riemer in Stelle des verstorbenen Bank-Agenten, Domainen-Rentmeisters Heinrich, ernannt.

Dem Kandidaten der evangelischen Theologie Theodor Link ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Clara Lorek ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Bertha Gissing ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Emma Stiemer ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem bisherigen Eisenbahn-Gepäck-Expedienten Eduard Gottlieb Gauer ist die Botenmeisterstelle bei der hiesigen Königl. Regierung nunmehr definitiv verliehen worden.

Der Kaufmann Rudolph Schwanfelder hierselbst ist als General-Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Saxonia von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 27.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 28. Königsberg, Mittwoch den 13ten Juli 1853.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 23sten Juni 1853 zu Berlin ausgegebene № 25. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3765. Gesetz, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten. Vom 17ten Mai 1853.

„ 3766. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1853. Vom 1sten Juni 1853.

„ 3767. Verordnung wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten. Vom 13ten Juni 1853.

Die am 27sten Juni 1853 zu Berlin ausgegebene № 26. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3768. Gesetz, betreffend die Genehmigung des revidirten Statutes der Allensteiner Kreis-Korporation für Meliorationsanlagen. Vom 30sten Mai 1853.

Die am 28sten Juni 1853 zu Berlin ausgegebene № 27. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3769. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Hannover, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine betreffend. Vom 7ten September 1851.

„ 3770. Vertrag zwischen Preußen und Hannover einerseits und Oldenburg andererseits, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage zwischen Preußen und Hannover vom 7ten September 1851 über die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein betreffend. Vom 1sten März 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 133. Die Erhebung der Landarmen- und Irrenhaus-Beiträge pro 1853 betreffend. 1444/6. L.

Zur Unterhaltung der Landarmen- und Besserungs-Anstalt in Tapiau sind für das Jahr 1853 an Beiträgen $\frac{5}{8}$ des reglementsmäßigen Maximi aufzubringen und sollen diese so wie die für dasselbe Jahr mit 20,000 Rthlr. erforderlichen Irrenhaus-Beiträge den gefaßten Landtagsbeschlüssen zufolge, nach Maaßgabe der pro 1853 veranlagten Klassen- und klassificirten Einkommensteuer als Zuschüsse zu denselben berechnet und erhoben werden, dabei jedoch die Erhebung dieser Beiträge von den Städten nach der Einwohnerzahl unter Zugrundelegung des früheren Städtesolls erfolgen.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind diese Summen ausgeschrieben und den resp. Behörden die Anweisung ertheilt, die Spezial-Repartitionen schleunigst anzufertigen und demnächst mit der Erhebung der Beiträge und zwar von einem Thaler jährlicher Steuer überhaupt 1 Sgr. 10 Pf. dergestalt vorzugehen, daß die vollständige Abführung derselben an die Landarmen-Instituts-Kasse pünktlich bis zum 1sten August d. J. erfolgen kann.

Für die Erhebung dieser Beiträge sind den Ortserhebern des platten Landes 4 pCt. an Tantieme bewilligt worden.

Die resp. Kommunen haben übrigens das auf sie repartirte Soll unverkürzt aufzubringen, mithin etwanige Ausfälle selbst zu vertreten und etwanige Zugänge für sich zu vereinnahmen. Königsberg, den 28sten Juni 1853.

№ 134. Die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in innen benannten Städten betreffend.

Höherer Anordnung zufolge wird bekannt gemacht, daß in den Städten Wormditt, Landsberg, Pillau, Friedland, Gerdauen, Nordenburg, Heilsberg, Guttstadt, Mohrungen, Liebstadt, Saalfeldt, Willenberg, Rastenburg, Drengfurth und Allenburg, in welchen die Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850 eingeführt worden ist, die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30sten Mai c. ohne besonderen vorgängigen Einführungs-Akt vom heutigen Tage ab, in Gültigkeit tritt. Königsberg, den 4ten Juli 1853.

I.

№ 135. Neu entstandenes Vorwerk Charlottenhof betreffend.

Dem im Kreise Osterode, in den Grenzen des Dorfes Gr. Altenhagen neu entstandenen Vorwerke, ist der Name Charlottenhoff beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Communal-, polizeilichen- und sonstigen- Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird. Königsberg, den 7ten Juli 1853.

I.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 136. Wahlfähige Elementarlehrer betreffend.

Nachstehende Zöglinge des mit dem Königl. Waisenhause hier verbundenen Schullehrer-Seminars als:

1. Wilhelm Joppien aus Ihlnicken, Kreises Fischhausen,
2. Friedr. Ferd. Krause aus Pörschken bei Brandenburg,
3. Ferdinand Philipp aus Gerkuhnen, Kreises Gerdauen,
4. August Rudolph Roß aus Gr. Blumenau bei Fischhausen,
5. Ernst Wilh. Schaffner aus Stolzenberg bei Zinten,
6. Joh. Ernst Schimmelpfennig aus Ugehnen bei Schaaken,
7. Carl Gottfr. Schiemann aus Königsberg,
8. Wilh. Lebrecht Wandersleben aus Schönbruch,
9. Ferd. Theodor Wiede aus Powunden, Kreises Königsberg,

sind nach bestandener Prüfung zu Elementarschullehrer-Stellen für wahlfähig erkannt worden. Königsberg, den 1sten Juli 1853.

Nachrichten.

Belobung.

Bei dem am 20sten v. M. in dem Gute Gaffken stattgefundenen Brande, haben sich der Zimmermeister Fernitz und der Glasermeister Zacherau aus Fischhausen,

durch

durch anhaltende Thätigkeit, große Umsicht und aufmunterndes Beispiel lobenswerth ausgezeichnet und dadurch zur leichtern Handhabung der Ordnung, sowie zur Verhinderung einer noch größeren Ausbreitung des Feuers wesentlich beigetragen.

Diese verdienstliche Handlung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 6ten Juli 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 137., de dato Berlin, den 14ten Juni 1853.)

Dem Privatbaumeister F. Helling zu Magdeburg ist unter dem 10ten Juni 1853 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Sicherheitsventile an Dampfkesseln so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 139., de dato Berlin, den 16ten Juni 1853.)

Dem Graveur Gustav Klingert, dem Schlossermeister Heinrich Meinicke und dem Maschinenbauer Ernst Hofmann zu Breslau ist unter dem 10ten Juni 1853 ein Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, für neu erkanntes mechanisches Verfahren, um Feilen mit dem Hiebe zu versehen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Silberwaaren-Fabrikanten Rentrop und Künne zu Altena ist unter dem 10ten Juni 1853 ein Patent:

auf eine Patrone zur Erzeugung von Mustern an Guillochirbänken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 151., de dato Berlin, den 30sten Juni 1853.)

Dem Uhrmacher Albert Bohmeyer zu Brucke bei Könnern ist unter dem 27sten Juni 1853 ein Patent:

auf eine ruhende Spindelhemmung für Taschenuhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 152., de dato Berlin, den 1sten Juli 1853.)

Dem Fabrik-Direktor Friedrich Kesten zu Elberfeld ist unter dem 27sten Juni 1853 ein Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Ventilations-Gebläse, dessen Construktion als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Per-

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Hilfsprediger zu Königsberg Friedrich Wilhelm Otto Biermann ist die erledigte Pfarramts-Substitutenstelle an der evangelischen Kirche zu Pr. Eylau verliehen worden.

Der Appellationsgerichts-Auscultator Franz Ludwig Victor Bergau ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der Kandidat der Medizin und Chirurgie Louis Philpp Landsberg hieselbst, ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizial-Angelegenheiten als Wundarzt erster Klasse approbirt und hier vereidigt worden.

Dem Sekretair des hiesigen Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums Joh. Friedrich Louis Lorkowski ist vom Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Sekretair- und Registrator-Stelle bei der Königl. Albertus-Universität übertragen worden.

Die Rendantur der Königl. Waisenhaus-Kasse zu Königsberg ist dem Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Hennig mit Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterichts- rc. Angelegenheiten übertragen worden.

Der Kreisthierarzt Vogel ist zum Stadtkämmerer in Bischofstein auf 6 Jahre gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Die Oberförsterstelle zu Alt Sternberg ist dem Oberförster Oehme vom 1sten Juli c. ab, definitiv übertragen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 28.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 29. Königsberg, Mittwoch den 20sten Juli 1853.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 137. Die Ernennung des interim. Bürgermeisters Gisevius zum Vorsitzenden der Kreisprüfungs-Kommissionen in Pr. Holland betreffend.

Den ehemaligen Bürgermeister Rheinland in Pr. Holland haben wir seiner Funktion als Vorsitzender der Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Gewerbetreibende daselbst enthoben und in seiner Stelle den zeitigen interimistischen Bürgermeister Gisevius in Pr. Holland zum Vorsitzenden der qu. Kreis-Prüfungs-Kommissionen ernannt.

Königsberg, den 8ten Juli 1853.

I.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Im Ressort der Ober-Post-Direktion in Königsberg sind während des 2ten Quartals nachstehende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Bestätigt: Post-Expedient Ferdinand Wilhelm Bänge bei der Ober-Post-Direktion in Königsberg; Schirrmeister Carl Trostmann beim Hof-Post-Amte in Königsberg.

Angestellt: Sergeant Wilhelm Schalt als Briefträger in Pillau; Invalide Unteroffizier Christian Oberneyer als Packbote beim Post-Amte in Braunsberg; Invalide Hautboist Johann Fischer als Packbote beim Post-Amte in Braunsberg.

Versetzt: Der Postverwalter Wöhlermann aus Gollnow als kommissarischer Vorsteher des Post-Amts in Pr. Holland; der Postrath Krausnick aus Königsberg zur kommissarischen Verwaltung der Ober-Post-Direktion in Arnsberg.

Ausgeschieden: Briefträger und Wagenmeister Gottlieb Zeising in Pillau.

Gestorben: Post-Kondukteur Johann Lorenz Haagen in Königsberg; Post-Assistent Eduard Franz Schremsch in Königsberg; Post-Assistent Hugo Albrecht Theodor Buttkus I. zuletzt im Büreau der Ober-Post-Direktion in Königsberg.

Entlassen: Post-Expediteur Rudolph Barduſch in Königsberg; Postillon Albert Steinbrück in Königsberg; Postillon Banduhn in Quilitten; Post-Expeditions-Gehülfe Johann Friedrich Kleinſchmidt in Tapiau.

Die Kreischirurgen-Stelle des Kreises Fischhausen ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Berthold Heinrich zu Pobethen verliehen worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Carl Rudolph Corſepius ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Lehrer Gottfried Herrmann ist zum vierten Lehrer bei der Stadt-Schule in Mühlhausen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Fräulein Bertha Hahn ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Elfriede Jany ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem bisherigen interimistischen Förster Eduard Emme ist die Försterstelle zu Permauern, Forstreviers Neu Sternberg, nach zurückgelegter Probezeit vom 1sten Juli c. ab, definitiv übertragen.

Die durch Tod erledigte Försterstelle in Kupstienen, Oberförsterei Alt Sternberg, ist vom 1sten Mai c. ab dem frühern Forstaufseher Heinrich Alexander Wittig interimistisch verliehen worden.

Der bisher mit der interimistischen Verwaltung der Kreissekretair-Stelle bei dem Landrathsamte zu Heilsberg beauftragte Regierungs-Supernumerar Adolf Hoffmann ist als Kreis-Sekretair definitiv angestellt worden.

Die bisherigen Kanzlei-Diätarien Eduard Fraissinet und Joseph Tamm sind zu etatsmäßigen Regierungs-Kanzlisten befördert worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Juni 1853.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	8	3	6	4
2.	Deime	Tapiau	5	6	3	10
3.	Deime	Labiau	5	6	3	11
4.	Passarge	Braunsberg	3	—	1	10
5.	Alle	Allenburg	4	4	2	11
6.	Alle	Schippenbeil	1	1	—	4
7.	Lootsenhafen	Pillau	7	7	6	8
8.	Dange	Memel	2	4	1	4
9.	Hafen	Memel	1	6	—	4
10.	Nemonien	Tymber-Krug	3	3	2	5
11.	Nemonien	Nemonien	2	5	1	7
12.	Tymber	Piplin	2	9	1	8
13.	Gilge	Gilge	3	11	2	10
14.	Ezubel Seckenburger Canal	Marienbruch	2	11	1	—
15.	Frisching	Kobbelbude	2	4	1	7

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 29.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 30. Königsberg, Mittwoch den 27sten Juli 1853.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 1ten Juli 1853 zu Berlin ausgegebene № 28. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3771. Handels- und Zoll-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich. Vom 19ten Februar 1853.

„ 3772. Bekanntmachung, die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft" betreffend. Vom 11ten Juni 1853.

„ 3773. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhütten-Betrieb", gebildeten Aktiengesellschaft zu Köln. Vom 19ten Juni 1853.

„ 3774. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma „Landesproduktenfabrik zu Loburg" gebildeten Aktiengesellschaft zu Magdeburg. Vom 19ten Juni 1853.

Die am 6ten Juli 1853 zu Berlin ausgegebene № 29. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3775. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 26sten November 1852.

„ 3776. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie einerseits und Kurhessen andererseits, wegen des Beitritts des Kurfürstenthums Hessen hinsichtlich des Kreises Schmalkalden zu dem Vertrage der erstgenannten Staaten vom 26sten November 1852, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins betreffend. Vom 3ten April 1853.

„ 3777. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum

Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines betreffend. Vom 4ten April 1853.

№ 3778. Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunschweig, betreffend die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangsabgaben. Vom 4ten April 1853.

„ 3779. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8ten Mai 1841 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 4ten April 1853.

„ 3780. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, die gleiche Besteuerung von Wein und Taback, sowie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgaben von denselben betreffend. Vom 4ten April 1853.

„ 3781. Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich Würtembergischen Regierung und der freien Stadt Frankfurt a. M. zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15ten Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 21sten Juni 1853.

Die am 6ten Juli 1853 zu Berlin ausgegebene № 30. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3782. Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1sten September 1853 bis Ende August 1855. Vom 11ten Juni 1853.

„ 3783. Bekanntmachung über die unterm 6ten Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Neuen Mosel-Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Vom 16ten Juni 1853.

„ 3784. Bekanntmachung über die unterm 6ten Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Mülheimer Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft. Vom 16ten Juni 1853.

„ 3785. Bekanntmachung über die unterm 13ten Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neumarkt bis zum Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf. Vom 24. Juni 1853.

Die am 13ten Juli 1853 zu Berlin ausgegebene № 31. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3786. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Fürstenthumschen Kreises im Betrage von 98600 Rthlr. Vom 16ten Mai 1853.

№ 3787. Gesetz, die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend. Vom 30sten Mai 1853.

„ 3788. Verordnung wegen Abänderung und resp. Ergänzung des Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Provinz Posen vom 5ten Januar 1836 (Gesetz-Sammlung Seite 85. ff.) und der dasselbe abändernden Erlasse vom 6ten August 1841 (Gesetz-Sammlung S. 293.) und vom 20sten Februar 1846 (Gesetz-Sammlung S. 88.). Vom 6ten Juni 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 138. Die Portofreiheit für die zur Convertirung an die Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und an die Regierungs-Haupt-Kassen zu Breslau, Liegnitz und Frankfurt a. O. einzusendenden Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. betreffend.

Den Inhabern von Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn wird hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den zur Convertirung an die Haupt-Kasse der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn hier, oder an die Regierungs-Haupt-Kassen zu Breslau, Liegnitz und Frankfurt a. O. einzusendenden und von diesen Kassen zu remittirenden, dergleichen Obligationen die Portofreiheit bewilligt worden ist, unter der Bedingung, daß die Couverts solcher Sendungen das Rubrum „die Convertirung der 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betreffend" enhalten.

Berlin, den 4ten Juli 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königsberg, den 12ten Juli 1853.

№ 139. Die Versicherung der Domainen-Fiskus rentenpflichtigen Grundstücke gegen Feuersgefahr betr.

III.

Auf Grund des §. 15. des Ministerial-Reglements vom 1sten August 1850, betreffend die Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten, machen wir bekannt, daß Gebäude, welche dem Domainen-Fiskus rentenpflichtig sind, neben den in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18ten Juni d. J. namhaft gemachten Gesellschaften auch bei der „Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia in Berlin" gegen Feuersgefahr versichert werden können.

Königsberg, den 16ten Juli 1853.

№ 140. Den Martini-Durchschnitts-Marktpreis in Königsberg vom 1sten Juni 1852 bis dahin 1853 betreffend.

105/7.

III.

Wegen der auf mehreren Königl. Erbpachts-Grundstücken haftenden Verpflichtung, sich der anderweiten Regulirung des Kanons nach den Getreide-Durchschnitts-Marktpreisen der letzt verflossenen 30 Jahre zu unterwerfen,

wird in Folge der Bekanntmachung vom 20sten Juli v. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach den in den hiesigen Blättern enthaltenen monatlichen Anzeigen der Durchschnitts-Marktpreis in Königsberg vom 1sten Juni 1852 bis dahin 1853

für den Scheffel Roggen . . . . 1 Rthlr. 21 Sgr. 2 Pf.

„ „ „ Gerste . . . . 1 „ 15 „ 4 „

betragen hat, und hiernach der Durchschnitts-Marktpreis für die 30 Jahre vom 1sten Juni 1823 bis dahin 1853 in der Stadt Königsberg

 für

für den Scheffel Roggen auf . . 1 Rthlr. 6 Sgr. — Pf.
" " " Gerste auf . . — " 27 " 7 "
festgestellt worden ist. Königsberg, den 16ten Juli 1853.

№ 141. Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10ten Dezember v. J. — Amtsblatt für 1852 S. 279. — in welcher wir das Erscheinen der im Auftrage des Herrn Ministers des Innern gefertigten und demnächst von dem geheimen expedirenden Secretair Rauer herausgegebenen

Empfehlung innenbenannten Werkes betr. 1653/6. I.

Zusammenstellung der in den Preuß. Staaten bestehenden allgemeinen Polizei-Gesetze und Verordnungen, Berlin, 1852.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei zugleich bemerkt haben, daß der Preis dieses Werks zeitweise von 20 Sgr. auf 7 Sgr. 6 Pf. ermäßigt worden, machen wir hiemit in Veranlassung eines uns zugegangenen Rescripts des Herrn Ministers des Innern bekannt, daß seitdem nach Wiedereintritt des ursprünglichen Preises eine neue verbesserte und vermehrte Auflage jener Zusammenstellung erschienen ist, weshalb wir allen Polizei-Behörden, welche nicht im Besitze der ersten Auflage sein sollten, die Anschaffung der neuen empfehlen. Königsberg, den 18ten Juli 1853.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 155., de dato Berlin, den 5ten Juli 1853.)

Das dem Lehnsträger der Zink- und Bleierzgrube zu Oberweistritz, J. M. Graumann zu Schweidnitz, unterm 30sten April 1848 auf die Dauer von 6 Jahren ertheilte Patent:

wegen der Konstruktion eines Zink-Destillations-Ofens, ist bis zum 30sten April 1856 verlängert.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 159., de dato Berlin, den 9ten Juli 1853.)

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 5ten Juli 1853 ein Patent:

auf einen mechanischen Teppichstuhl, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruhet dem Ober-Vorsteher der Kaufmannschaft Commerzien-Rath Bittrich zu Königsberg den Charakter als Geheimer Commerzien-Rath zu verleihen.

Dem seitherigen Pfarrer und Garnisonprediger zu Pillau Johann Gottfried Wilhelm Woysch ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Germau, in der Diözese Fischhausen, verliehen worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Gustav Adalbert Richard Sembritzki ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der

Der Rechtsanwalt und Notar August Friedrich Schimmelfennig ist auf seinen Antrag von seinem Amte entlassen.

Dem Fräulein Maria Hüber ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Caroline Kerstein ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Julie Küsel ist zur Lehrerin bei der allgemeinen Stadtschule in Rastenburg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Fräulein Josephine Mäckelburg ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Wilhelmine Pfeffer ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Heinriette Pultke ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Mathilde Reich ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die durch Versetzung des Oberförsters Hirschmann vacant gewordene Oberförsterstelle in Neu Sternberg ist dem zum Oberförster ernannten bisherigen Lieutenant im reitenden Feldjäger-Corps Heym, vom 1sten Juli c. ab definitiv verliehen worden.

Zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre sind gewählt und bestätigt worden: in Frauenburg, Schneidermeister Andreas Harwart; in Labiau, der Rathmann Höpner, der Grundbesitzer Rudolph Radtke; in Ortelsburg, der Kaufmann Ferdinand Sinnagowitz, der Kupferschmidt Friedrich Iwanowius; in Allenstein, der Maurer- und Zimmermeister Friedrich Wronka, der Gutsbesitzer August Blockhagen.

Folgende Personal-Veränderungen sind bei der Königl. Militair-Intendantur 1sten Armee-Corps und deren Lokal-Behörden pro 1sten Semester c. erfolgt:

I. Bei der Intendantur.

1. ist der Intendantur-Referendarius Gervais zum Assessor befördert und von uns zur Intendantur 3ten Armee-Corps; dagegen

2. von der letzteren der Intendantur-Assessor Kriele zu uns versetzt worden.

3. Der überzählige Intendantur-Sekretair Rimpler ist zum etatsmäßigen befördert.

4. Der bisherige Marine-Intendantur-Sekretair Döring ist von Bremerhafen als Intendantur-Sekretair hierher überwiesen.

5. Die

5. Die Sekretariats-Assistenten Mewe und Babe sind zu überzähligen Intendantur-Sekretairen ernannt worden.

6. Die Sekretariats-Assistenten Bruno und Schlick sind zu überzähligen Intendantur-Sekretairen ernannt und nach Coblenz und Breslau zur Intendantur des 8ten und resp. 6ten Armee-Corps, dagegen von diesen Intendanturen die Intendantur-Sekretaire Leske und Großmann hierher versetzt worden.

II. Bei den Lokal-Behörden derselben

7. sind der Proviantmeister Scherres aus Pillau nach Cüstrin, der Proviantamts-Controleur Thomas von Graudenz als Proviantmeister nach Landsberg a. W., der Controleur Riese von Berlin und der Proviantamts-Assistent Dörks als interimistischer Controleur von Königsberg nach Thorn versetzt worden, ferner die Proviantamts-Assistenten Schemmel von Danzig nach Rauen, Dann von Berlin nach Königsberg;

8. sind die Proviantamts-Applikanten Erpenstein, Henneberg in Danzig, Dergel in Thorn und Höfig in Graudenz zu Proviantamts-Assistenten ernannt.

9. Zum kontrollführenden Kasernen-Inspektor bei der Garnison-Verwaltung zu Danzig ist der frühere Lazareth-Inspektor Scupin, und zum Lazareth-Inspektor beim Garnison-Lazareth daselbst, der frühere Unterarzt Legab ernannt, und

10. der Lazareth-Inspektor Richter in Graudenz ist pensionirt und in seine Stelle der Lazareth-Inspektor Rathke aus Danzig getreten.

Der Gutsbesitzer Richau zu Mülsen ist als Kreistaxator für den Kreis Fischhausen bestätigt und vereidigt worden.

Der Kaufmann M. Jacobsohn in Pr. Eylau ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Louis Kämmer hierselbst ist als Agent der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig bestätigt worden.

Der Kaufmann Marosska in Ortelsburg ist als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Germania bestätigt worden.

Dem H. J. Mohr in Wehlau ist die Konzession zur Uebernahme der Agentur der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck ertheilt.

Der Kaufmann Nebendahl in Allenburg ist als Agent der Thüringer Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Kreis-Thierarzt Nonn in Gerdauen ist die Conzession zur Uebernahme der Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck ertheilt.

Der Kaufmann Ludwig Ollech in Willenberg ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Penner in Pr. Holland ist als Agent der Schwedter Hagelschaden und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 30.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 31. Königsberg, Mittwoch den 3ten August 1853.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 16ten Juli 1853 zu Berlin ausgegebene № 32. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3789. Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Dessau wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 12ten Mai 1853.

„ 3790. Allerhöchster Erlaß vom 8ten Juni 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gladbach über Waldniel und Elmpt bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Roermonde mit einer Zweigstraße von Waldniel über Lüttelforster Mühle bis zur Erkelenz-Straelener Gemeinde-Chaussee.

„ 3791. Allerhöchster Erlaß vom 13ten Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von der Cörthn-Flederborner Chaussee bei Boissin im Belgarder Kreise über Burzlaff, Gr. Tychow, Warnin, Gr. Voldeckow nach Bublitz, im Fürstenthumschen Kreise.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 142. Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1853 betreffend. I.

Mit Bezugnahme auf die Instruktion vom 21sten Januar 1822 (außerordentliche Beilage № 4. zum Amtsblatt pro 1826) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die hiesige Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst aus folgenden Mitgliedern besteht:

A. Ordentliche Mitglieder:

a) Militairischer Seits:

1. Herr Major v. Schmidt, Kommandeur des Landwehr-Bataillons Königsberg.
2. Herr Major v. Dieczelski im 4ten Infanterie-Regiment.

b) Von Seiten der Regierung:

1. Herr Regierungs- und Militair-Departements-Rath Müllner.
2. Herr Regierungs- und Schulrath Giesebrecht.

B. Außerordentliche Mitglieder:

1. Herr Kaufmann A. W. Frisch.
2. Herr Maler Knorre.
3. Herr Gutsbesitzer Meßling.

Auch ist der Herr Regimentsarzt Dr. Hasse vom Königl. 3ten Kürassier-Regiment der genannten Kommission zugeordnet worden.

Die Prüfungs-Termine pro 1853 haben wir auf Mittwoch den 5ten Januar, den 2ten März, den 6ten Juli und den 7ten September angesetzt und wird die Prüfungs-Kommission sich an den genannten Tagen des Morgens 10 Uhr in unserm, nach dem Hofe des Königl. Schlosses belegenen Lesezimmer versammeln.

Diejenigen jungen Leute, welche das Anerkenntniß ihrer Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zu erhalten wünschen, haben ihre schriftlichen Anträge nebst den in der Instruktion vom 21sten Januar 1822 vorgeschriebenen Zeugnissen unter der Adresse: „An die Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst in Königsberg"

zu richten und insofern sie sich am hiesigen Orte aufhalten, solche in unserm Militair-Büreau unter näherer Bezeichnung ihrer Wohnung einzureichen.

Die Gesuche müssen, um noch in dem jedesmal zunächst anstehenden Prüfungs-Termin berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben eingehen.

Auch machen wir wiederholentlich darauf aufmerksam:

1. daß die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sich erst nach vollendetem 17ten Lebensjahre und spätestens vor dem 1sten Mai desjenigen Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebenjahr erreichen, bei der Departements-Prüfungs-Kommission zu melden haben, widrigenfalls sie bei Verabsäumung dieses letztgenannten Zeitpunktes der Berechtigung verlustig gehen und
2. daß die Annahme zum einjährigen freiwilligen Militairdienst bei allen Truppen allein zum 1sten April und 1sten Oktober stattfinden darf, mit Ausnahme der Artillerie, bei welcher der Eintritt jährlich nur einmal am 1sten Oktober gestattet ist.

Königsberg, den 6ten Dezember 1852.

№ 143. Die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I. II. u. III. betreffend.

Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26sten Juni 1846 (Gesetz-Sammlung S. 238.) und der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 20sten August 1847 (Ges.-S. S. 343.) mit 3,500,000 Rthlr. und resp. 2,300,000 Rthlr. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn Ser. I. II. und III. vom 1sten Oktober d. J. ab, von 4 ½ auf 4 Procent herabzusetzen, so werden diese Obligationen Behufs der Rückzahlung den Kapitals zum 1sten Oktober d. J. hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Obligationen-Inhabern, welche sich mit jener Zinsherabsetzung einverstanden erklären, und die spätstens bis zum 1sten September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit dazu gehörigen Zins-Coupons № 15. bis 20. bei der Hauptkasse der Königl. Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn, welche dieselben an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegen nehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von ½ Procent des Kapitals, außer den Stückzinsen für das Vierteljahr vom 1sten Juli bis zum 30sten September d. J. mit 1 ⅛ Procent ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden mit dem Reduktions-Stempel bedruckt, mit einem Zinscoupon über die Stückzinsen à 4 Procent für das Quartal vom 1sten

Oktober

Oktober bis 31sten Dezember d. J. so wie mit einer neuen Serie Coupons über die vierprocentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1sten September d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, sondern die Rücknahme des Kapitals vorziehen, und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Kapital nebst den Stückzinsen für das Quartal vom 1sten Juli bis 30sten September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu gehörigen Coupons № 15. bis 20. vom 1sten Oktober d. J. ab, an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags, bei der gedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zins-Coupons wird von dem Kapital in Abzug gebracht. Mit dem 1sten Oktober d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 3ten Juni 1853.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königsberg, den 13ten Juni 1853.

№ 144. Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 4ten Quartal 1852 zum Domainen-Veräußerungs-Gelder-Fond geleisteten Zahlungen betr.

Die von unserer Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 4ten Quartal 1852 zur Ablösung von Domanial-Gefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungs-Gelder sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden den betreffenden Special-Kassen zur Einhändigung an die Interessenten übersandt worden.

Die Letzteren haben sich daher bei diesen Kassen jetzt zu melden und dabei die früher erhaltenen Interims-Quittungen zurück zu geben.

Königsberg, den 23sten Juli 1853.

№ 145. Die Verpflichtung zur Gestellung von Hilfs-Postpferden betreffend.

1323/7. L.

Nach §. 25. des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 (Gesetzsamml. für 1852 Seite 352.) sind, wenn die auf einer Poststation kontraktlich zu haltende Pferdezahl in Folge ungewöhnlicher Frequenz nicht ausreicht, die Besitzer von Ackerpferden und die Lohnfuhrleute, und zwar zunächst die am Stationsorte und sodann jene der benachbarten Ortschaften, der Post die erforderlichen Hilfspferde gegen die volle und unverkürzte Zahlung der Extrapostgebühren zu stellen verpflichtet.

Indem wir diese Vorschrift hierdurch in Erinnerung bringen, setzen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für die Nichtbefolgung derselben eine Strafe von 10 Silbergroschen bis 10 Thalern hiemit fest.

Königsberg, den 21sten Juli 1853.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Maurermeister Herr Stramm zu Willnau hat mit nicht unbedeutenden Kosten die Kanzel, das Altarbild und die Orgel der evangelischen Kirche zu Reichau, im Kreise Mohrungen, neu anstreichen, lakiren und bronciren lassen.

In

In Anerkennung des dadurch bewiesenen kirchlichen Sinnes bringen wir dies gern hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen zweiten Prediger zu Passenheim, Friedrich Reinhold Schwill ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Schöndamerau, in der Diözese Ortelsburg, verliehen worden.

Dem seitherigen Prediger Johann Thiel ist die erledigte Probststelle bei dem katholischen geistlichen Emeritenstifte zu Crossen bei Wormditt verliehen worden.

Der Bürgermeister Fritsch zu Mühlhausen ist zum Polizei-Anwalt bestellt worden.

Der bisherige Bürgermeister Johann Wilhelm George, sowie der bisherige Stadtkämmerer Carl Friedrich Deutsch, beide zu Wehlau, sind daselbst auf anderweite 6 Jahre in den genannten Eigenschaften erwählt und bestätigt worden.

Der bisherige interimistische Bürgermeister Carl Steffen zu Hohenstein ist daselbst auf 6 Jahre zum Bürgermeister und Stadtschreiber gewählt und bestätigt worden.

Dem bisherigen Lehrer Carl August Schwenzfeier in Seepoten, Kreises Pr. Holland, ist die Kantor- und Kirchschullehrer-Adjunktenstelle in Schmauch, gleichen Kreises, von der Königl. Regierung vom 1sten August c. ab verliehen worden.

Dem Fräulein Emma Grieß ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Alwine Werner ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem versorgungsberechtigten Oberjäger Störmer ist die Verwaltung der Försterstelle zu Elendskrug, Forstreviers Bludau, interimistisch übertragen.

Die durch das Ausscheiden des Forstaufsehers Frenkel erledigte Forstaufseherstelle zu Bundeln, Forstreviers Klooschen, ist vom 1sten Juli c. ab dem bisherigen Hilfsaufseher Lockwald interimistisch verliehen worden.

Der Geschäfts-Commissionair Hauer in Hohenstein ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 31.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei A. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 32. Königsberg, Mittwoch den 10ten August 1853.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 16ten Juli 1853 zu Berlin ausgegebene № 33. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3792. Allerhöchster Erlaß vom 9ten März 1853, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes für die zum Zweck der Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser auszuführenden Anlagen.

„ 3793. Allerhöchster Erlaß vom 13ten Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau der Chaussee von Neumarkt, im gleichnamigen Kreise des Regierungsbezirks Breslau, bis zu dem Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf.

„ 3794. Allerhöchster Erlaß vom 13ten Juni 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen bis Rundenstein an der Schleiden-Schmidtheimer Gemeinde-Chaussee, nebst einer Zweig-Chaussee von Ahrdorf bis zur Hülleshein-Adenauer Gemeindestraße an der Rohner Kehr.

„ 3795. Allerhöchster Erlaß vom 13ten Juni 1853, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und des Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin.

„ 3796. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Braunkohlen-Verein zu Berlin.“ Vom 9ten Juli 1853.

Die am 21sten Juli 1853 zu Berlin ausgegebene № 34. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3797. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau einer Eisenbahn von Dortmund über Hörde, Unna und Werl nach Soest. Vom 6ten Juli 1853.

„ 3798. Bekanntmachung über die unterm 27sten Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Zusatzes zu dem Statute des Aktienvereins für die Brieg-Gülchener Chaussee, bezüglich des Weiterbaues der Chaussee von Gülchen nach Noldau. Vom 12ten Juli 1853.

Die am 26sten Juli 1853 zu Berlin ausgegebene № 35. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3799. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma:

„Cölnische Baumwoll-Spinnerei und Weberei" und mit dem Domizil zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 6ten Juli 1853.

Die am 28sten Juli 1853 zu Berlin ausgegebene № 36. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3800. Allerhöchster Erlaß vom 9ten Mai 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Grimmen über Triebsees bis an die Landesgrenze nach dem Mecklenburger Paß und von Garz nach Putbus auf Rügen.

„ 3801. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lauenburger Kreises im Betrage von 83,000 Rthlr. Vom 13ten Juni 1853.

„ 3802. Allerhöchster Erlaß vom 27sten Juni 1853 nebst Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld und das Hafengeld in der Stadt Anclam vom 1sten Januar 1854 ab zu erheben ist.

„ 3803. Allerhöchster Erlaß vom 27sten Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zu dem bereits früher genehmigten Chausseebau von Gülchen bis Roldau in dem Oels-Kreutzburger Chausseezuge.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 146. Den Remonte-Ankauf pro 1853 betr.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg und den angrenzenden Bereichen nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

A. Remonte-Ankaufs-Kommission für Preußen.

den 6. Juni in Marienburg.
„ 8. „ in Elbing.
„ 9. „ in Pr. Holland.
„ 11. „ in Braunsberg.
„ 14. „ in Brandenburg.
„ 17. „ in Trutenau.
„ 18. „ in Pobethen.
„ 20. „ in Neuendorf.
„ 22. „ in Labiau.
„ 24. „ in Mehlauken.
„ 28. „ in Tapiau.
„ 30. „ in Wehlau.
„ 5. Juli in Insterburg.
„ 7. „ in Seßlacken.
„ 20. „ in Darkehmen.
„ 26. August in Angerburg.
den 29. August in Barten.
„ 1. Septbr. in Kinderhof bei Gerdauen.
„ 2. „ in Friedland.
„ 5. „ in Pr. Eylau.
„ 6. „ in Bartenstein.
„ 8. „ in Rastenburg.
„ 10. „ in Lötzen.

B. Remonte Ankaufs-Kommission für die mittlern Provinzen.

den 17. Septbr. in Marienwerder.

Noch zu A.

den 1. Oktober in Plaschken.
„ 3. „ in Prökuls.
„ 5. „ in Kaukehnen.
„ 7. „ in Heinrichswalde.
„ 8. „ in Tilsit.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden auf den Märkten bis einschließlich Brandenburg, demnächst wieder von Neuendorff bis einschließlich Wehlau auch in

in Marienwerder zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den Märkten in Trutenau und Pobethen wollen die behandelten Pferde den 20sten Juni, wie seither, nach Neuendorff bringen und daselbst die Bezahlung in Empfang nehmen.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer, werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde, in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden, zunächst belegenen Remonte-Depots in Litthauen, auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das behandelte Kaufgeld zu erheben.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, weshalb zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt wird, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 6ten April 1853.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 147.

Den Unterrichts-Kursus in den Steuermannsklassen der Navigationsschulen in Danzig, Memel und Pillau betreffend.

Es ist beschlossen worden, den bisherigen halbjährigen Unterrichts-Kursus in den Steuermannsklassen der Navigationsschulen in Danzig, Memel und Pillau nach dem Vorgange der bei den Pommerschen Navigationsschulen bereits seit längerer Zeit bestandenen und bewährten Einrichtung, in einen einjährigen Kursus umzuwandeln. Der erste Jahres-Kursus in den Steuermannsklassen der genannten drei Schulen wird Anfangs Oktober d. J. eröffnet werden.

Königsberg, den 27sten Juli 1853.

№ 148.

Betrifft den Zustand des Feuer-Sozietätsfonds der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer des Regierungs-Bezirks Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Regierungs-Bezirks Marienwerder.

In der nachfolgenden Uebersicht wird der Zustand des Sozietätsfonds für das Jahr 1852 für die Feuer-Sozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in Gemäßheit des §. 91. des Reglements vom 30sten Dezember 1837 auf Grund der revidirten Jahresrechnung zur Kenntniß der betheiligten Assoziirten gebracht.

Aus dieser Uebersicht geht hervor, daß für das Rechnungsjahr 1852 ein Minus

von	40,418 Rthlr.	14 Sgr.	8 Pf.
vorhanden war und daß zur Deckung desselben gemäß Amtsblatts-Verfügung vom 6ten April d. J. ein außerordentlicher Beitrag von $\frac{2}{3}$ der ordentlichen Beiträge mit	42,082 „	11 „	2 „
hat ausgeschrieben werden müssen.			
Der hiernach verbleibende Ueberschuß mit . .	1663 „	26 „	6 „

wird der Einnahme des Jahres 1853 zu Gute gerechnet werden.

Königsberg, den 20sten Juli 1853.

Königl. Regierung, als Feuer-Sozietäts-Direktion.

Ueber-

Uebersicht von dem Zustande des ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds im Regierungs-Bezirk Königsberg pro 1852.

№	Gegenstand.	Geldbetrag. à tlr.	sgr.	pf.	in Summa. tlr.	sgr.	pf.
	A. Am Jahresschlusse 1851 verblieb Minus . .	—	—	—	20498	13	11
	hiezu:						
	a. der nach dem Jahresschluß entstandene Ausgabezugang	2564	27	10			
	b. desgleichen der Einnahme-Abgang . . .	679	25	6	3244	23	4
	mithin pro 1851 ein Minus von	—	—	-	23743	7	3
	B. Die Soll-Ausgabe pro 1852 beträgt am Jahresschlusse:						
1	Die von der Städte-Sozietät entnommene baare Anleihe	10000	—	—			
2	Brandschaden-Vergütung pro 1852 laut anliegender Nachweisung	67879	20	4			
3	Besoldungen	1800	—	—			
4	Pensionen	121	16	5			
5	Zur Tilgung der Passiva und Anlegung neuer Kapitalien und zwar:						
	a. zum Ankaufe von Rentenbriefen zum Werthe von 10000 Rthlr. für den kurrenten Fonds 10004 tlr. 5 sgr. — pf.						
	b. desgl. von Ostpreuß. Pfandbriefen zum Werthe von 25000 Rthlr. für . . . 24174 „ 7 „ 1 „						
		34178	12	1			
6	Hebegebühren für die Kreis-Steuer-Kassen . .	442	11	11			
7	Heitzung und Beleuchtung der Geschäftslokale, Anschaffung der nöthigen Utensilien, Papier und Drucksachen	238	19	3			
8	Diäten der Bezirks-Kommissarien	529	28	9			
9	Kosten für Taxen, Revisionen, Anschaffung von Spritzen rc	609	23	8			
10	Extraordinaire Ausgaben incl. 132 Rthlr. Diäten und Reisekosten für die Rechnungs-Deputirten . .	683	28	5	116481	10	10
	Summa des Bedürfnisses am Jahresschlusse 1852	—	—	—	140227	18	1
	C. Die Soll-Einnahme pro 1852 beträgt:						
1	ordentliche Feuer-Kassen-Beiträge pro 1852 und zwar:						
	1. vom Kreise Allenstein	584	7	6			
	2. „ Braunsberg	1349	15	—			
	3. „ Pr. Eylau	2253	16	6			
	4. „ Fischhausen	3717	26	3			
	5. „ Friedland	2421	26	3			
	6. „ Gerdauen	2414	19	6			
	7. „ Heiligenbeil	1607	27	—			
	Latus	14351	18	—	140227	18	1

№

No.	Gegenstand.	Geldbetrag. à thlr.	sgr.	pf.	in Summa. thlr.	sgr.	pf.
	Transport	14354	18	—	140227	18	1
	8. vom Kreise Heilsberg	4105	12	9			
	9. „ Pr. Holland	719	19	6			
	10. „ Königsberg	6602	3	9			
	11. „ Labiau	5027	10	6			
	12. „ Memel	4658	24	—			
	13. „ Mohrungen	3838	—	9			
	14. „ Neidenburg	3586	14	3			
	15. „ Orteisburg	4983	21	9			
	16. „ Osterode	3592	9	3			
	17. „ Rastenburg	2880	9	9			
	18. „ Rössel	3144	28	6			
	19. „ Rosenberg	865	6	—			
	20. „ Wehlau	4764	18	—			
	Zusammen	63123	16	9			
2	An wieder eingezogenen Kapitalien und zwar durch den Verkauf Ostpreuß. Pfandbriefe zum Werthe von 25000 Rthlr. vide Ausgabe ad 5. b.	23962	15	—			
3	Zinsen excl. der zum Vermögens-Fonds gehörigen	1208	17	3			
4	Pensionsbeiträge	35	15	7			
5	Extraordinaria incl. einer baaren Anleihe von 10000 Rthlr. aus dem Städte-Fonds	10112	16	4			
	hiezu:	98442	20	11			
6	Die im Bestande vorhandenen Rentenbriefe zum Werthe von 10000 Rthlr. (vide die Ausgabe ad 5. a.)	10000	—	—	108442	20	11
	Mithin ergiebt sich am Jahresschlusse 1852 ein Minus von	—	—	—	31784	27	2
	hiezu treten noch die nach dem Jahresschlusse 1852 zur Soll-Ausgabe gekommenen Beträge als:						
	a. Brandschaden-Vergütung	7759	7	1			
	b. die nach §. 84. des Reglements vom 30. Dezember 1837 zur Disposition der Direktion gestellten Hebegebühren mit	874	10	5			
	Zusammen	—	—	—	8633	17	6
	mithin beträgt das Minus für das Rechnungsjahr 1852 überhaupt	—	—	—	40418	14	8
	Das Vermögen der Sozietät beträgt am Jahresschlusse 1852: „78115 Rthlr. 7 Sgr. 3 Pf.", dasselbe ist vorhanden:						
	a. in Ostpreuß. Pfandbriefen	61800	—	—			
	b. in Hypotheken-Kapitalien	7050	—	—			
	c. baar	9265	7	3			
	wie vor	78115	7	3			

Nach-

Nachweisung der Brandschadenvergütung pro 1852.

№	Benennung des Kreises.	№	der Ortschaft.	Soll der Brandschaden-vergütung. Rthlr.	sgr.	pf.	Summa. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Braunsberg .	1	Schloßdamm Braunsberg	—	—	—	472	17	2
2	Pr. Eylau .	1	Hanshagen .	—	—	—	30	—	—
3	Fischhausen .	1	Germau . .	350	—	—			
		2	Kiauten . .	2700	—	—			
		3	Pojerstiten .	730	—	—			
		4	Wilkau . .	200	—	—	3980	—	—
4	Friedland . .	1	Aßmanns . .	590	—	—			
		2	Damerau . .	220	—	—			
		3	Mühle Friedland .	240	—	—			
		4	Kl. Poninken .	589	—	—			
		5	Stolzenfeld .	850	—	—	2489	—	—
5	Gerdauen . .	1	Prätlack . .	—	—	—	300	—	—
6	Heiligenbeil .	1	Brandenburg .	560	—	—			
		2	Leysuhnen . .	550	—	—	1110	—	—
7	Heilsberg . .	1	Kerschdorf .	50	—	—			
		2	Lawden . .	50	—	—			
		3	Neuhoff . .	103	13	6			
		4	Queetz . .	950	—	—			
		5	Roggenhausen .	100	—	—			
		6	Rosengarth .	30	—	—	1283	13	6
8	Pr. Holland .	1	Amtsfreiheit Pr. Holland	96	18	—			
		2	Spanden . .	390	—	—	486	18	—
9	Königsberg .	1	Poggenpfuhl .	200	—	—			
		2	Schönwalde .	450	—	—			
		3	Correynen . .	730	—	—			
		4	Oblitten . .	100	—	—			
		5	Heiligenwalde .	430	—	—	1910	—	—
10	Labiau . .	1	Alexen . .	250	—	—			
		2	Augstagirren .	720	—	—			
		3	Bittehnen . .	275	—	—			
		4	Bittkallen . .	260	—	—			
		5	Burgsdorf .	80	—	—			
		6	Elxnuponen .	230	—	—			
		7	Friedrichshoff .	80	—	—			
		8	Friedrichswalde .	85	—	—			
		9	Geidlauken .	30	—	—			
		10	Gertlauken .	190	—	—			
		11	Silge . .	7588	12	—			
			Latus	9788	12	—	12061	18	8

№	Benennung des Kreises.	№	der Ortschaft.	Soll der Brandschaden vergütung. Rthlr.	sgr.	pf.	Summa. Rthlr.	sgr.	pf.
			Transport	9788	12	—	12051	18	8
	Noch Labiau	12	Juwendt	400	—	—			
		13	Kalkeninken	300	—	—			
		14	Laukischken	100	—	—			
		15	Luschninken	150	—	—			
		16	Mehlauken	30	—	—			
		17	Mehlawischken	340	—	—			
		18	Münchenwalde	1140	—	—			
		19	Neuendorf	200	—	—			
		20	Obscherninken	100	—	—			
		21	Palkalwen	200	—	—			
		22	Pannaugen	40	—	—			
		23	Panzerlaucken	80	—	—			
		24	Perdollen	330	—	—			
		25	Peremtienen	100	—	—			
		26	Plicken	152	—	—			
		27	Popelken	480	—	—			
		28	Rinderorth	300	—	—			
		29	Schaltischledimmen	380	—	—			
		30	Skroblienen	130	—	—			
		31	Spannegeln	60	—	—			
		32	Neu Sussemilken	180	—	—			
		33	Ußballen	130	—	—			
		34	Wartenberg	100	—	—			
		35	Warnicken	100	—	—	15310	12	—
11	Memel	1	Gräbsten	98	5	3			
		2	Kruken-Gerge	250	—	—			
		3	Kurken-Jacob	100	—	—			
		4	Matzaten	20	—	—			
		5	Mißeiken	400	—	—			
		6	Motznaudel-Baltran	350	—	—			
		7	Pangirren	200	—	—			
		8	Prökuls	172	25	5			
		9	Sandschelle	799	25	—			
		10	Schäferei	100	—	—			
		11	Schepothen	100	—	—			
		12	Schudnaggen	510	—	—			
		13	Spengen	250	—	—			
		14	Spitzhut	200	—	—			
		15	Starrischken	100	—	—			
		16	Szirgapauten	100	—	—			
			Latus	3750	25	8	27372	—	8

№	Benennung des Kreises.	№	der Ortschaft.	Soll der Brandschaden-vergütung. Rthlr.	sgr.	pf.	Summa. Rthlr.	sgr.	pf.
			Transport	3750	25	8	27372	—	8
	Noch Memel	17	Vitte	1725	14	1			
		18	Amts Vitte	1768	—	—			
		19	Wittauten	100	—	—			
		20	Zeipen-Gerge	240	—	—	7584	9	9
12	Mohrungen	1	Horn	150	—	—			
		2	Kahlau	100	—	—			
		3	Liebwalde	300	—	—			
		4	Weepers	400	—	—			
		5	Weinsdorf	1860	—	—			
		6	Gr. Wilmsdorf	80	—	—	2890	—	—
13	Neidenburg	1	Borowen	80	—	—			
		2	Braynicken	30	—	—			
		3	Camionken	454	—	—			
		4	Candien	60	10	—			
		5	Dittrichsdorf	60	—	—			
		6	Dlußeck	350	—	—			
		7	Gregersdorf	190	—	—			
		8	Ittowen	80	—	—			
		9	Abbau Ittowen	200	—	—			
		10	Malga	120	—	—			
		11	Magdalenz	287	20	—			
		12	Modtken	280	20	—			
		13	Narthen	120	—	—			
		14	Gr. Nattatsch	20	—	—			
		15	Essaken	260	—	—			
		16	Powierßen	400	—	—			
		17	Saffronken	130	—	—			
		18	Sbilutten	120	—	—			
		19	Schenkau	47	20	5			
		20	Schimiontken	120	—	—			
		21	Schuttschen	150	—	—			
		22	Schuttschenofen	150	—	—			
		23	Skurpienen	200	—	—			
		24	Kl. Tauersee	100	—	—			
		25	Ulleschen	50	—	—			
		26	Wientzkowen	100	—	—	4160	10	5
14	Ortelsburg	1	Beutnersdorf	96	24	—			
		2	Gawrzialken	50	—	—			
		3	Grünwalde	200	—	—			
		4	Leynau	50	—	—			
			Latus	396	24	—	42006	20	10

№

№	Benennung des Kreises.	№	der Ortschaft.	Soll der Brandschaden-vergütung. Rthlr.	sgr	pf.	Summa. Rthlr.	sgr.	pf.
			Transport	396	24	—	42006	20	10
	Noch Ortelsburg .	5	Liebenberg .	150	—	—			
		6	Olschienen . .	2410	—	—			
		7	Piewnitz . .	100	—	—			
		8	Kl. Przeczdzenk .	70	—	—			
		9	Rocklaß . .	610	—	—			
		10	Samplatten .	750	—	—			
		11	Schiemanen .	70	—	—			
		12	Schwentainen .	8	26	3			
		13	Gr. Spalienen .	690	—	—			
		14	Waplitz . .	230	—	—			
		15	Vorw. Willenberg	460	—	—	5945	20	3
15	Osterode . .	1	Altstadt . .	350	—	—			
		2	Dombrowken .	250	—	—			
		3	Geyerswalde .	777	5	9			
		4	Abbau Lehwalde .	110	—	—			
		5	Lindenwalde .	60	—	—			
		6	Kl. Lobenstein .	400	—	—			
		7	Luttkenwalde .	350	—	—			
		8	Marienfelde .	200	—	—			
		9	Mendrienen .	150	—	—			
		10	Moldsen . .	6390	—	—			
		11	Persing . .	300	—	—			
		12	Rapatten . .	150	—	—			
		13	Röschken . .	1560	—	—			
		14	Sophienthal .	49	4	8			
		15	Thierberg . .	50	—	—			
		16	Tomascheinen .	100	—	—	11246	10	5
16	Rastenburg .	1	Bäslack . .	50	—	—			
		2	Alt Borschenen .	170	—	—			
		3	Kaltwangen .	310	—	—			
		4	Muhlack . .	150	—	—			
		5	Pülz . .	2083	15	—			
		6	Schwarzstein .	100	—	—	2863	15	—
17	Rössel . .	1	Brednicken .	220	—	—			
		2	Damerau . .	200	—	—			
		3	Gr. Kellen .	150	—	—			
		4	Prossitten . .	20	—	—	590	—	—
18	Rosenberg . .	1	Rothwasser	—	—	—	100	—	—
19	Wehlau . .	1	Gr. Aßlacken .	1834	2	4			
		2	Kl. Aßlacken .	134	—	—			
			Latus	1968	2	4	62752	6	6

№	Benennung des Kreises.	№	der Ortschaft.	Soll der Brandschaden-vergütung. Rthlr	sgr.	pf.	Summa. Rthlr.	sgr.	pf.
			Transport	1968	2	4	62752	6	6
	Noch Wehlau	3	Auguſtupöhnen	150	—	—			
		4	Gutſchallen	378	5	3			
		5	Harnowen	160	—	—			
		6	Neu Iſchken	330	—	—			
		7	Kekoriſchken	200	—	—			
		8	Lepkegen	140	—	—			
		9	Muplacken	200	—	—			
		10	Pelohnen	129	15	—			
		11	Pelkeninken	94	—	—			
		12	Petersdorf	100	—	—			
		13	Plompen	330	—	—			
		14	Gr. Ponnau	100	—	—			
		15	Pregelswalde	250	—	—			
		16	Reinlacken	158	19	6			
		17	Gr. Schirrau	74	—	—			
		18	Töteninken	79	28	5			
		19	Gr. Weiſſenſee	185	3	4	5127	13	10
			Summa pro 1852	—	—	—	67879	20	4

№ 149. Termine zum Brennen der von Königl. Landbeſchälern erzeugten Fohlen und zur Conſignirung der Stuten für die nächſte Deckzeit. 3478/7. I.

Zum Brennen der von Königl. Landbeſchälern erzeugten Fohlen und zur Conſignirung der Stuten für die nächſte Deckzeit ſind folgende Termine anberaumt:

A. im Bezirke des Marſtalls Gudwallen:

№	Stations-Orte.	Termine: Monat.	Datum	Tageszeit.	Bemerkungen.
1	Caſſuben	Auguſt	3		Conſignation der Stuten und Fohlenbrennen.
2	Tollmingkehmen	"	4		
3	Gehlweiden	"	5		Fohlenbrennen.
4	Kiauten	"	6		
5	Buylin	"	8	Vormittags	
6	Grünweitſchen	"	10		Conſignation der Stuten und Fohlenbrennen.
7	Birkenfeld	"	12		
8	Kinderhoff	"	13		
9	Dönhoffſtädt	"	15		

№

№	Stations-Orte.	Termine			Bemerkungen.
		Monat.	Datum.	Tageszeit.	
10	Kotittlack	August	16		Consignation der Stuten und Fohlenbrennen.
11	Gr. Schwansfeld	"	17		
12	Potritten	"	18		von der Station Marienfee.
13	Allenstein	"	19		von der Station Kl. Bertung.
14	Schnittken	"	22		
15	Dawken	"	23		
16	Gr. Blaustein	"	24		Consignation der Stuten und Fohlenbrennen.
17	Reussen	"	25		
18	Pogrimmen	"	26		
19	Röseningken	"	27		
20	Friedrichsgabe	"	29		Consignation der Stuten.
21	Grünwalde	"	30		
22	Angerapp	"	31		
23	Ballethen	September	1		
24	Nemmersdorf	"	2		
25	Plicken	"	3		
26	Gaweiten	"	5	Vormittag	
27	Hochlindenberg	"	7		
28	Klein Mauen	"	8		
29	Kortmedien	"	9		
30	Gudwallen	"	10		Consignation der Stuten und Fohlenbrennen.
31	Bengheim	"	12		
32	Polommen	"	13		
33	Dzingellen	"	14		
34	Seebranken	"	19		
35	Czymochen	"	20		
36	Leegen	"	21		
37	Koppycken	"	22		
38	Baitkowen	"	23		
39	Drygallen	"	24		
40	Neuhoff	"	26		
41	Stradaunen	"	27		
42	Pirkunowen	"	28		Consignation der Stuten.
	B. Im Bezirke des Marstalls Insterburg.				
1	Insterburg	August	10)	Vormittag	Consignation der Stuten und Fohlenbrennen.
2	Pelleninken	"	11)		

№	Stations-Orte.	Termine			Bemerkungen.
		Monat.	Datum.	Tageszeit.	
3	Ostwethen	August	12		Consignation der Stuten und Fohlenbrennen.
4	Kurreiten	"	13	Vormittag	
5	Brandenburg	"	19		
6	Sollnicken	"	20		
7	Graventhin	"	22		
8	Juditten	"	23	Nachmittag	
9	Kobbelbude	"	25		
10	Gaffken	"	26	Vormittag	
11	Grünhoff	"	27	Nachmittag	
12	Drooften	"	29	Vormittag	
13	Gründen	"	29	Nachmittag	
14	Laukischken	"	30		
15	Sanditten	"	31		
16	Saalau	September	1	Vormittag	
17	Berschkallen	"	2		
18	Nittinen	"	3		
19	Althoff Insterburg	"	3	Nachmittag	
20	Juckeln	"	5	Vormittag	
21	Pawarutschen	"	6		
22	Kuglacken	"	7	Nachmittag	
23	Kleinhoff Kapiau	"	8	Vormittag	
24	Zechern	"	10		
25	Dietrichsdorf	"	12		
26	Ponarien	"	13	Nachmittag	
27	Maldeuten	"	14		
28	Steffenswalde	"	15		
29	Pröckelwitz	"	17		
30	Weeskenhoff	"	19		
31	Kußfeld	"	20		
32	Quittainen	"	21		
33	Schlobitten	"	22	Vormittag	
34	Schlodien	"	23		
35	Klein Körpen	"	24		
36	Auhoff	"	26		
37	Rodelshöfen	"	26	Nachmittag	
38	Carben	"	27	Vormittag	

№

№	Stations-Orte.	Termine.			Bemerkungen.
		Monat.	Datum	Tageszeit.	
	C. Im Bezirke des Marstalls Trakehnen.				
1	Winge	August	15		Consigniren der Stuten und Fohlenbrennen.
2	Heydekrug	"	16	Vormittag	
3	Schillgallen	"	17		
4	Jägenberg	"	17	Nachmittag	
5	Kuckerneese	"	18		
6	Rauffeeden	"	19		
7	Neukirch	"	20		
8	Gritischken	"	22		
9	Baubeln	"	23		
10	Willkischken	"	24		
11	Schreitlauken	"	25	Vormittag	
12	Wischwill	"	26		
13	Grauden	"	29		
14	Puspern	"	31		
15	Stanaitschen	September	1		
16	Gaudischkehmen	"	2		
17	Purpesseln	"	3		
18	Schirgupönen	"	5		
19	Grumkowkeiten	"	6	Nachmittag	
20	Szardehlen	"	7	Vormittag	
21	Doristhal	"	7	Nachmittag	
22	Dwarischken	"	8		
23	Lindicken	"	9		
24	Sodargen	"	10		
25	Degeesen	"	12		
26	Danzkehmen	"	13		
27	Brakupönen	"	14		
28	Szameitkehmen	"	15	Vormittag	
29	Trakehnen	"	16		
30	Göritten	"	17		
31	Spullen	"	19		
32	Gr. Skaisgirren	"	20		
33	Eglainken	"	21		
34	Lenken	"	22		
35	Jucknaten	"	23		

№	Stations-Orte.	Termine. Monat.	Datum	Tageszeit.	Bemerkungen.
36	Löbgallen	September	24		
37	Mallwischken	"	26	Vormittag	
38	Kattenau	"	27		
39	Narpgallen	"	28	Nachmittag	
40	Disselwethen	"	29		Consigniren der Stuten und Fohlenbrennen.
41	Kraupischken	Oktober	3		
42	Sommrau	"	4	Vormittag	
43	Laugallen	"	5		
44	Klein Skaisgirren	"	6		
45	Pamlitten	"	7		

Die Herren Landräthe und Landrathsamts-Verweser werden veranlaßt, diese Termine durch die Kreisblätter zu veröffentlichen.

Königsberg, den 1sten August 1853.

№ 150. Die Entdeckung von Brandstiftern in Königl. Forst betreffend.

III.

Die in den letzten Jahren, namentlich im Belauf Baining der Oberförsterei Leipen wiederholt vorgekommenen, anscheinend vorsätzlichen Brandstiftungen in Königl. Forst veranlassen uns, die Bestimmungen, des §. 13. in dem mit Gesetzeskraft im Amtsblatt des Jahres 1813, außerodentliche Beilage № 12. veröffentlichten Publikandum vom 7ten Juni 1804, in Erinnerung zu bringen. Es heißt daselbst:

„Wer einen vorsätzlichen Brandstifter entdeckt, oder sonst festhält, hat eine Belohnung von funfzig Thalern, und wer einen andern solchen Kontravenienten anzeigt, hat eine Belohnung von fünf und zwanzig Thaler zu erwarten."

Diese Prämien werden demjenigen ausgezahlt werden, welcher über die Entstehungs-Ursachen eines Brandes in den Königl. Forsten solche Beweismittel beibringt, daß gegen den Urheber desselben die Anklage erhoben werden kann.

Königsberg, den 25sten Juli 1853.

№ 151. Die Entwendung des Dienstsiegels des Schulzen-Amts Gr. Friedrichsgraben betr.

Das Dienstsiegel des Schulzenamts Gr. Friedrichsgraben, bezeichnet „Schulzen-Amt Gr. Friedrichsgraben 1sten Beritts," ist Anfangs d. M. entwendet, welches wir zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königsberg, den 28sten Juli 1853.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 152. Die Einführung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände durch den Stadteingang am hiesigen Eisenbahnhofe betreffend.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß es nicht erlaubt ist, mahl- und schlachtsteuerpflichtige Waaren oder lebendiges Schlachtvieh, ferner Gegenstände, welche der hier zu Königsberg bestehenden Handels-Unkosten-Abgabe, so wie der Wildpret- und Biersteuer unterliegen, durch den neuen Stadteingang am hiesigen Eisenbahnhofe auf andere Weise als mittelst des Eisenbahnzuges in die Stadt zu bringen.

Wer

Wer aber Gegenstände dieser Art mit den Bahnzügen einführt, ist verpflichtet dieselben gleich bei der Ankunft der im Bahnhofe errichteten Steuer-Expedition anzumelden und der weiter erforderlichen Abfertigung zu unterwerfen.

Die eingeführten, zur Abfertigung angemeldeten Gegenstände sind von den Einbringern zu der Steuer-Expedition im Bahnhofe unter amtlicher Aufsicht zu schaffen, wo sie in unbeschränkter Menge werden abgefertigt werden, falls nicht in besonderen Fällen eine Ueberweisung derselben zum Packhofe, oder zur Landmehl-Waage von der Steuer-Expedition angeordnet werden möchte. Dergleichen Transporte gehen alsdann unter amtlicher Begleitung und Bezettelung und werden in der Regel erst dann befördert, wenn der betreffende Bahnzug vollständig expedirt ist.

Die im Bahnhofe stationirten Steuerbeamten sind befugt Nachfrage nach mahl- und schlachtsteuerpflichtigen und anderen steuerbaren Waaren zu halten, das Oeffnen des eingeführten Gepäcks aller Art zu verlangen und dasselbe zu revidiren.

Ein Untersuchungs-Verfahren wird eingeleitet gegen denjenigen, welcher:

a. steuerpflichtige Gegenstände der gedachten Art durch den Stadteingang am Bahnhofe auf andere als die zulässige Weise, oder
b. zwar auf dem Bahnzuge einführt, aber solche den Steuerbeamten nicht gleich oder unrichtig bei der Ankunft hierselbst anmeldet.

Königsberg, den 30sten Juli 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor von Engelmann.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Drei Jungfrauen, welche in der Kirche St. Johann zu Bartenstein, Kreises Friedland, confirmirt worden sind, haben für dieselbe eine aus weißer Baumwolle gehäkelte, mit den Symbolen des heiligen Abendmahls geschmückte Altardecke mit eigener Hand gearbeitet und der Kirche überreicht.

Auch hat eine andere Jungfrau, die gleichfalls in der erwähnten Kirche eingesegnet, derselben eine schöne gestickte Kelchdecke zum Geschenk gemacht.

In Anerkennung des durch diese Gaben bethätigten kirchlichen Sinnes, bringen wir dieselben gern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 161., de dato Berlin, den 12ten Juli 1853.)

Dem Mechaniker G. E. Schwinck zu Berlin sind unter dem 8ten Juli 1853 zwei Patente, das eine:

auf eine Depeschen-Setzmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

das andere:

auf einen Telegraphen-Uebertragungs-Apparat, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

beide

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 161., de dato Berlin, den 15ten Juli 1853.)

Das dem Feldmesser Johann Wetzel in Berlin unter dem 22sten Juli 1852 ertheilte Patent:

auf ein Verfahren, um den Anstrich mit Zinkweiß haltbar zu machen, sowie auf die Darstellung einer Kittmasse aus Zinkoxyd,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Otto Carl Magnus Joswich ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt und Wundarzt approbirt und hier vereidigt worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Heinrich Otto Lottermoser ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Dem seitherigen Pfarrer zu Trunz Ludwig Georg Petersen ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Preuß. Holland verliehen worden.

Der bisherige Lehrer Pysall zu Pachollen ist zum Organisten und Lehrer an der Kirchschule zu Altstadt, Kreises Mohrungen, von dem Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisher in Cavern, Kreises Pr. Eylau, angestellt gewesene Lehrer Carl Heinrich Louis Skiba ist zum Lehrer an der Armen-Schule zu Mohrungen von dem Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Herrmann Hahn in Piassutten und der Mühlenbesitzer Carl Falliner in Alt Keikuth, Kreises Ortelsburg, sind als Kreisverordnete bestätigt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der interimistische Fischmeister Heinrich Schött und der interimistische Fischerschulze Carl Nebel, Beide zu Alt Passarge, sind von der Königl. Regierung in ihren Aemtern definitiv bestätigt worden.

Dem invaliden Sergeanten Bernhard Borowski ist die zweite Amtsdienerstelle bei dem Königl. Domainen-Rentamt zu Wehlau übertragen worden.

Der Kaufmann und Consul Oehlmann hierselbst, ist als Haupt-Agent der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport und der Allgemeinen Preuß. Alter-Versorgungs-Gesellschaft zu Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Rechts-Anwalt Schulze in Osterode ist als Agent der Erfurter Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Sakowski in Ortelsburg ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 32. und die Außerordentliche Beilage № 4., enthaltend: Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums vom 4ten August 1853.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Außerordentliche Beilage № 4.

zu Nro. 32. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Ich habe bei Meiner Reise durch Preußen an allen Orten, welche Ich berührt, von den Bewohnern so vielfache und sprechende Beweise wahrer Anhänglichkeit und Liebe erfahren, daß Ich mit der freudigen Wahrnehmung scheide, wie es den schweren Versuchungen der verflossenen Jahre nicht gelungen ist, die Treue, welche von jeher das Preußische Volk an sein Königshaus kettete, zu untergraben. Dies gilt besonders von Meinem kurzen Aufenthalt zu Königsberg und Danzig, welcher es Mir überzeugend dargethan, daß dieselben jetzt wie früher ihren Beruf erkannt haben, dem ganzen Lande als ein schönes Beispiel vorzuleuchten. Es haben diese Tage Meinem landesväterlichen Herzen sehr wohl gethan und indem es Mir Bedürfniß ist, Meinem Gefühle Worte zu leihen und Meine Befriedigung und Meinen Dank gegen die Provinz auszusprechen, ermächtige Ich Sie, diesen Erlaß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Königsberg, den 4ten August 1853.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Ober-Präsidenten der Provinz Preußen,
Wirklichen Geheimen Rath Eichmann.

Diese Königlichen Worte, welche ich hiermit veröffentliche, wird die Provinz als ruhmwürdiges Anerkenntniß ihrer Treue und Liebe zu unserm allergnädigsten Könige und Seinem Hause bewahren. Alle, welche bemüht waren, unserm Könige die Gesinnung der Provinz auch in äußerer Erscheinung vor Augen zu stellen, werden darin den schönsten Lohn ihrer Anstrengungen finden; ich gedenke dabei der Innungen und Gewerke Königsbergs, die ihrem Könige unter Sturm und Regen in langem festlichen Zuge ihre Ehrfurcht und Liebe darlegten.

Danzig, den 4ten August 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirklicher Geheimer Rath

(gez.) Eichmann.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 33. Königsberg, Mittwoch den 17ten August 1853.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 1sten August 1853 zu Berlin ausgegebene № 37. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3804. Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Hypotheken-Ordnung vom 20sten Dezember 1783. Vom 24sten Mai 1853.

Die am 5ten August 1853 zu Berlin ausgegebene № 38. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3805. Statut für den Deichverband der Culmer Stadt-Niederung. Vom 6ten Juli 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 153. Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 1sten Quartal d. J. zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fond geleisteten Zahlungen betr.

Die von unserer Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 1sten Quartal d. J. zur Ablösung von Dominial-Gefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungs-Gelder, sind nach erfolgter vorschriftsmäßigen Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Special-Kassen zur Einhändigung an die Interessenten übersandt worden.

Die Letztern haben sich daher bei diesen Kassen jetzt zu melden und dabei die früher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben.

Königsberg, den 5ten August 1853.

№ 154. Die Einreichung der gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 und der Staats-Anleihen vom Jahre 1850 und von 1852 betr.

Die in der 4ten Verloosung gezogenen und zur baaren Auszahlung am 1sten Oktober 1853 gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 und der Staats-Anleihen vom Jahre 1850 und von 1852 in der 2ten Verloosung gezogenen, können unter den, in unserer Bekanntmachung vom 5ten Februar 1853 (Amtsblatt pro 1853 № 7. Pag. 21.) angezeigten Bedingungen, schon vom 3ten September 1853 ab, an uns, mit Ausnahme am 15ten und 16ten so wie am 1sten und 2ten jeden Monats, Behufs weiterer Veranlassung und demnächstiger Realisation eingereicht werden.

Den Anleihescheinen pro 1848 sind die Coupons Serie II. № 3. bis 8.,
„ „ „ 1850 „ „ „ „ I. „ 7. und 8.,
„ „ „ 1852 „ „ „ „ I. „ 4. bis 8.,
bei deren Einsendung beizufügen.

Königsberg, den 13ten August 1853.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Keber bei dem hiesigen Stadtgericht ist auf seinen Antrag von seinem Amte entlassen.

Der Gerichts-Assessor Schöndörffer ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Labiau ernannt.

Der Regierungs-Supernumerar Wilhelm Schneider ist als Kreis-Sekretair bei dem Landrathsamte zu Pr. Holland definitiv angestellt worden.

Der Lehrer Leopold Karioth ist als 4ter, der Lehrer Gottfried Gerdey als 5ter und der Lehrer Wilhelm Hermanowski als 6ter Lehrer an der allgemeinen Stadtschule zu Saalfeld vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer-Adjunkt Ferdinand Lindner in Reichertswalde ist zum Organisten und Kirchschullehrer zu Seegertswalde, Kreises Mohrungen, von dem Patronate berufen und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der bisherige katholische Schullehrer Rohde aus Tiegenhoff ist zum technischen Hilfslehrer an dem Königl. Gymnasium zu Braunsberg ernannt worden.

Der bisherige 3te Lehrer Julius Thamm ist zum Organisten und 2ten Lehrer an der katholischen Pfarr-Kirchschule zu Wormditt vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem bisherigen interimistischen Förster Lickfeld ist die Försterstelle zu Wolisko, Forstreviers Napiwoda, nach zurückgelegter Probezeit vom 1sten Juli c. ab, definitiv übertragen.

Die Forstaufseherstelle zu Mittenwalde, Forstreviers Corpellen, ist dem forstversorgungsberechtigten Jäger Siegesmund Eckhardt vom 1sten August c. ab, definitiv, unter Vorbehalt der Kündigung, verliehen.

Der Gutsbesitzer Krause in Bundien, Kreises Heilsberg, ist als Special-Direktor der Marienwerder Feuer- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Frau Caroline Schulz geb. Meil in Bitte, Kreises Memel, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 33.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 34. Königsberg, Mittwoch den 24sten August 1853.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 9ten August 1853 zu Berlin ausgegebene № 39. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3806. Statut des Carlowitz-Ranferner Deichverbandes. Vom 6ten Juli 1853.

Die am 9ten August 1853 zu Berlin ausgegebene № 40. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3807. Gesetz, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend. Vom 24sten Mai 1853.

= 3808. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Bütower Kreisobligationen im Betrage von 40,000 Rthlrn. Vom 27sten Juni 1853.

= 3809. Allerhöchster Erlaß vom 6ten Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Mackenrode nach Tettenborn.

= 3810. Allerhöchster Erlaß vom 6ten Juli 1853, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Neustadt nach Züls durch den Kreis Neustadt bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Die am 12sten August 1853 zu Berlin ausgegebene № 41. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3811. Statut des Dautzschen-Schützberger Deichverbandes. Vom 6ten Juli 1853.

= 3812. Allerhöchster Erlaß vom 6ten Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Tempelburg bis zur Dramburger Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenburg, und von Tempelburg über Bärwalde nach Bublitz, sowie von Neuzettin nach Bublitz.

= 3813. Allerhöchster Erlaß vom 13ten Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Züllichau über Grünberg, Naumburg a. B. und Christianstadt nach Sorau.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 155. Die Ausdehnung des freien Verkehrs mit dem Zollvereine auf den Harz-Leine Distrikt betreffend.

Nachdem in dem zum Herzogthum Braunschweig gehörigen Harz-Leine Distrikte, welcher bisher vom freien Verkehr mit dem Zollvereine ausgeschlossen geblieben war, seit mehreren Monaten der Vereins-Zoll-Tarif eingeführt worden ist, erscheint es zulässig, zwischen dem gedachten Distrikte und den übrigen Theilen des Zollvereins den freien Ver-

Verkehr herzustellen. Nach einer Vereinbarung unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten wird diese Ausdehnung des freien Verkehrs mit dem 15ten d. M. eintreten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 11ten August 1853.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 156.

Die nächtliche Beleuchtung der Segelschiffe, Segelfahrzeuge und Dampfschiffe betr.

1139/8. I.

Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen — Allg. Land-Recht Thl. II. Tit. 8. §. 1496. — ist jeder Schiffer bei eigner Vertretung schuldig, er mag unter Segel oder vor Anker sein, die Schiffsleuchte bei Nacht anzustecken.

Die Erfahrung der seefahrenden Nationen hat gezeigt, daß, um die Gefahren zu verhüten, welche sich aus der vermehrten Benutzung der Dampfschiffe ergeben, es nothwendig ist, bei Segel- und Dampfschiffen verschiedene Systeme der nächtlichen Beleuchtung in Anwendung zu bringen.

In Uebereinstimmung mit denjenigen Vorschriften, welche von andern Regierungen über diesen Gegenstand erlassen worden sind, werden hierdurch zur Ausführung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die nächtliche Beleuchtung der Schiffe, folgende Bestimmungen erlassen, nach welchen sich alle Preußischen Schiffer zu achten haben, die mit ihren Fahrzeugen das offene Meer und die zwischen dem offenen Meere und den Hafenstädten Danzig, Stettin, Wolgast, Greifswald, Stralsund und Barth belegenen Binnengewässer, so wie das frische und kurische Haff befahren, oder darauf vor Anker gehen — in sofern nicht für den Ort, an welchem sie sich befinden, abweichende gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen bestehen.

I. Segelschiffe und Segelfahrzeuge.

führen überall, wo eine Begegnung mit andern Fahrzeugen Statt finden kann, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein helles weißes Licht.

Unter Segel ist das Licht an derjenigen Stelle des Schiffes anzubringen, wo es am Besten von andern, sich nähernden Schiffen erkannt werden kann.

Vor Anker ist das Licht an der Mastspitze zu befestigen. Es muß so eingerichtet sein, daß es einen hellen klaren Schein nach allen Seiten des Horizonts verbreitet.

II. Dampfschiffe — mit Rädern oder mit Schrauben —

führen

1. so lange sie in der Fahrt sind:
   ein helles weißes Licht an der vordersten Mastspitze,
   ein grünes Licht auf der Steuerbordseite,
   ein rothes Licht auf der Backbordseite.

a) Das weiße Licht am vordern Mast muß so eingerichtet sein, daß es einen gleichmäßigen ungebrochenen Schein über einen Bogen von zwanzig Kompaßstrichen — mithin vom Bugspriet bis zwei Strich hinter den Segelbalken an jeder Seite des Schiffs —, verbreitet. Bei Dampfschiffen, welche das offene Meer befahren, muß diese Leuchte in dunklen Nächten bei klarer Luft auf 5 Seemeilen Entfernung sichtbar sein.

b) Das

b) Das grüne Licht auf der Steuerbordseite, und das rothe Licht auf der Backbordseite, müssen so eingerichtet sein, daß sie einen gleichmäßigen, ungebrochenen Schein über einen Bogen von zehn Kompaßstrichen — vom Bugspriet bis auf zwei Strich hinter den Segelbalken — seitwärts verbreiten. Bei Dampfschiffen, welche das offene Meer befahren, müssen diese beiden Leuchten in dunklen Nächten bei klarer Luft auf zwei Seemeilen Entfernung sichtbar sein.

c) Die farbigen Seitenlaternen sind an der Seite des Schiffsdecks mit mindestens drei Fuß hohen Schirmen zu versehen, so daß das Licht der einen Seite, nicht von der andern Seite gesehen werden kann.

2. Dampfschiffe vor Anker,

führen gleich den Segelschiffen auf der Mastspitze ein helles, nach allen Seiten des Horizonts sichtbares weißes Licht.

Berlin, den 9ten Juli 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gez. v. d. Heydt.

Indem wir die vorstehenden Bestimmungen Behufs genauer Befolgung derselben hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, setzen wir auf Grund der nach §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 uns zustehenden Befugniß im Wege der polizeilichen Verordnung hiemit fest, daß jede Uebertretung oder Nichtbeachtung der obigen Bestimmungen, unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schadenersatze, mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Thalern geahndet werden soll.

Königsberg, den 11ten August 1853.

№ 157. Die Besetzung der erledigten Kreiswundarzt-Stelle des Heiligenbeiler Kreises betr. 209/8. I.

Die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Heiligenbeil ist durch den Tod des Kreiswundarzt Bobrik erledigt worden. Wir fordern daher qualifizirte Wundärzte 1ster Klasse, welche bei der Besetzung dieser Stelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Rthlrn. verbunden ist, berücksichtigt zu werden wünschen, hiemit auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation als Wundarzt 1ster Klasse, als Geburtshelfer und als gerichtlicher Wundarzt bei uns innerhalb 6 Wochen zu melden.

Königsberg, den 8ten August 1853.

№ 158. Die Eröffnung der niedern Jagd betreffend. 1225/8. III.

Da mit Rücksicht auf die im Allgemeinen nahe bevorstehende Beendigung der Erndte in diesem Jahre ein Grund nicht vorliegt, den gesetzlich auf den 24sten August festgestellten Termin zur Eröffnung der niedern Jagd weiter hinauszurücken, so verbleibt es in diesem Jahre bei dem vorgedachten Eröffnungs-Termine.

Königsberg, den 15ten August 1853.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 159. Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Winterhalbjahr 1853/54 betreffend.

Die Vorlesungen an der Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena werden am 15ten Oktober beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2. Volkswirthschaftslehre; 3. Verfassung und Organismus der Behörden des preußischen Staats, Direktor Professor Dr. Baumstark; 4. Landwirthschaftliche Betriebslehre; 5. Geschichte der Landwirthschaft;

schaft; 6. Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz; 7. Rindviehzucht und Schaafzucht; über den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, Administrator Rohde; 8. Gemüsegartenbau, akademischer Gärtner Jühlke; 9. Forstwirthschaftliche Produktionslehre, akademischer Forstmeister Schulz-Wölker; 10. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 11. Landwirthschaftliche Technologie und praktisch technologische Demonstrationen; 12. Anorganische Experimental-Chemie; 13. Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im Laboratorium, Professor Dr. Trommer; 14. Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 15. Uebungen in der Pflanzenanatomie; 16. Zoologie, Dr. Jessen; 17. Landwirthschaftliche Baukunst, insbesondere Wege- und Wasserbau; 18. Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Kapitel aus der Arithmetik; 19. Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert; 20. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Eldena, im Juli 1853.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie. E. Baumstark.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der evangelischen Kirche zu Reichau, im Kreise Mohrungen, ist von dem Herrn Freiherrn von Saß auf Comalmen ein silberner, inwendig vergoldeter Kelch, und von dem Rittergutsbesitzer Herrn Lieutenant Fischer auf Seubersdorf eine Abendmahlsdecke mit Stickerei und silbernen Franzen als Geschenk dargebracht worden.

In Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes bringen wir dies gern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 168., de dato Berlin, den 20sten Juli 1853.)

Dem Mechaniker Brückenhaus zu Aachen ist unter dem 15ten Juli 1853 ein Patent:

auf eine Tuchpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 171., de dato Berlin, den 23sten Juli 1853.)

Dem Dr. Eduard Stolle in Berlin ist unter dem 20sten Juli 1853 ein Patent:

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefeleisen darzustellen:

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 173., de dato Berlin, den 26sten Juli 1853.)

Dem Stadtbaumeister Heyden zu Barmen ist unter dem 22sten Juli 1853 ein Patent:

auf

auf eine Kreis-Kämm-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 175., de dato Berlin, den 28sten Juli 1853.)

Dem Fabrikanten M. Fleischer zu Breslau ist unter dem 23sten Juli 1853 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Maschine zum Mähen und gleichmäßigen Legen des gemäheten Getreides in Schwade, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Dr. L. E. Marquardt und dem Bergwerksbesitzer Ph. Jung zu Bonn ist unter dem 23sten Juli 1853 ein Patent:

auf einen, in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Ausziehung des Kupferoxydes aus Kupfererzen, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 179., de dato Berlin, den 2ten August 1853.)

Dem Verfertiger chemischer und physikalischer Instrumente, Heinrich Geißler zu Poppelsdorff bei Bonn, ist unter dem 28sten Juli 1853 ein Patent:

auf einen in der ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Untersuchung gemischter Flüssigkeiten, „Vaporimeter" genannt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Departements-Thierarzt Sticker zu Cöln ist unter dem 28sten Juli 1853 ein Patent:

auf ein Impf-Instrument, so weit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 28sten Juli 1853 ein Patent:

auf ein Verfahren bei der Zubereitung vegetabilischer Spinnstoffe, als Flachs, Hanf, Baumwolle ꝛc., so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Operationen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Per-

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Gruihn ist als Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Memel mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Prökuls angestellt.

Der bei der Stadtschule in Creuzburg bisher provisorisch angestellte Lehrer-Adjunkt Theodor Sigismund Walter ist in dieser Eigenschaft nunmehr definitiv vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Kirchschullehrer August Barkowsky zu Thurau, im Kreise Neidenburg, ist zum ersten Lehrer an der katholischen Pfarrschule zu Wuttrinen, im Kreise Allenstein, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Fräulein Malwine Ehrhardt ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Julie von Lietzen ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Marie Lorek ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Aurora Puklar ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Gräflich Dohnaschen Ober-Inspektor und Polizei-Verwalter zu Schlodien Christof Herrmann ist von dem Grafen zu Dohna-Schlodien der Charakter als Amtmann beigelegt worden.

Der Gutsbesitzer v. Bähr zu Gr. Ramsau, Kreises Allenstein, ist als Spezial-Direktor der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Otto Bäßler in Saalfeld ist als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt bestätigt worden.

Der Grundbesitzer und Kanzlist Dübecke in Saalfeld ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Germakanski in Pr. Eylau hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Der Kaufmann M. Jacobsohn in Pr. Eylau ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Quaßowski zu Schönau, Kreises Allenstein, ist als Spezial-Direktor der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 34.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 35. Königsberg, Mittwoch den 31sten August 1853.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 17ten August 1853 zu Berlin ausgegebene № 42. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3814. Allerhöchster Erlaß vom 19ten Juli 1853, betreffend den Bau der Eisenbahnen von Münster über Rheine bis zur Hannoverschen Landesgrenze in der Richtung auf Lingen, sowie von Rheine nach Osnabrück.

Zu № 3814. a. Vertrag zwischen Preußen und Hannover über die Anlage von Eisenbahnen von Emden nach Münster und von der Köln-Mindener Eisenbahn in der Gegend von Löhne über Osnabrück zur Königlich Niederländischen Grenze. Vom 3ten März 1846.

„ „ 3814. b. Vertrag zwischen Preußen und Hannover, betreffend die Ausführung der Eisenbahnen von Emden nach Münster und von der Köln-Mindener Eisenbahn über Osnabrück und Rheine bis zur Königlich Niederländischen Grenze. Vom 27sten Januar 1852.

№ 3815. Allerhöchster Erlaß vom 30sten Juli 1853, betreffend den Bau der Osnabrück-Löhner Eisenbahn im Bereiche des Preußischen Staatsgebiets.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 160. Die Eichung u. Stempelung der Gasmesser betreffend. 4285/7. I.

Die Bestimmung im §. 1. der Verordnung vom 13ten Mai 1840, wonach in allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preußischem, gehörig gestempelten Maaße oder Gewichte geschehen darf, findet auch auf den Verkauf des Leuchtgases Anwendung, falls dasselbe den Abnehmern zugemessen und von ihnen nach dem Maaße bezahlt wird. Es darf deshalb bei Vermeidung der in dem gedachten §. festgesetzten Strafe, das Leuchtgas, falls dasselbe nach dem Maaße verkauft wird, in Gemäßheit §. 1. der Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte nur nach Preußischen Kubikfußen überliefert werden, und es dürfen zum Messen des Leuchtgases, welches nach dem Maaße verkauft wird, nur geeichte und gehörig gestempelte Gasmesser zur Anwendung kommen.

Mit Bezug hierauf finde ich mich veranlaßt, über die bei der Stempelung der Gasmesser von den Eichungsbehörden zu befolgenden Grundsätze, so wie über das dabei zu beobachtende Verfahren auf Grund der Schlußbestimmung im §. 35. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816 Folgendes zu bestimmen:

1. Nur

1. Nur solche Gasmesser dürfen zur Stempelung zugelassen werden, deren Maaßbestimmung auf dem Prinzip einer rotirenden, zum Theil in Wasser oder einer anderen tropfbaren Flüssigkeit eintauchenden Blechtrommel beruht, und welche mit den zur Erreichung einer sichern Messung erforderlichen Einrichtungen versehen sind. Welche Einrichtungen als solche anzusehen sind, ist in der, den Eichungsbehörden ertheilten Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Gasmesser näher bestimmt.

2. An jedem Gasmesser muß auf einem Schilde die Zahl der Flammen, für welche derselbe bestimmt ist, so wie der Name und Wohnort des Verfertigers und die laufende Fabriknummer angegeben sein.

3. Der Inhalt des oberhalb des Wasserspiegels befindlichen Theils der Trommel, welcher zur Aufnahme der zu messenden Gasmenge dient und die Maaßeinheit bildet, muß in einem einfachen Verhältnisse zu dem Inhalte des Preußischen Kubikfußes stehen.

In dieser Beziehung dürfen nur solche Gasmesser gestempelt werden, deren Maaßeinheit

$\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1, $1\frac{1}{2}$, 2, 3 oder 4 Preußische Kubikfuß beträgt.

Es können jedoch auch solche Gasmesser, deren Trommelinhalt einer der obigen Maaßeinheiten nicht entspricht, geeicht werden, wenn solche vor dem 1sten Januar 1855 bei der betreffenden Eichungsbehörde Behufs der Eichung gestellt werden. Vom 1sten Januar 1855 ab dürfen dagegen nur solche Gasmesser, deren Trommelinhalt einer der obigen Maaßeinheiten entspricht, zur Eichung angenommen werden, ohne Unterschied, ob die Gasmesser bereits früher geeicht gewesen sind oder nicht.

Die Prüfung und Stempelung der Gasmesser muß bei einer Provinzial-Eichungs-Kommission oder bei dem Eichungs-Amte zu Berlin, oder durch einen von diesen Behörden ermächtigten Sachverständigen erfolgen. Ueber die geschehene Prüfung und Stempelung ist dem Besitzer eine Bescheinigung zu ertheilen.

5. Für die Eichung der Gasmesser sind an Gebühren zu zahlen:

bei einem	Inhalte	der	Trommel	von	$\frac{1}{8}$	Kubikfuß	—	Rthlr.	15	Sgr.
"	"	"	"	"	"	$\frac{1}{4}$	"	—	"	$22\frac{1}{2}$	"
"	"	"	"	"	"	$\frac{1}{2}$	"	1	"	—	"
"	"	"	"	"	"	1	"	1	"	10	"
"	"	"	"	"	"	$1\frac{1}{2}$	"	1	"	20	"
"	"	"	"	"	"	2	"	2	"	—	"
"	"	"	"	"	"	3	"	2	"	10	"
"	"	"	"	"	"	4	"	2	"	20	"

Werden 5 Gasmesser von gleicher Größe gleichzeitig zur Eichung gebracht, so werden die hier festgesetzten Eichungsgebühren um $\frac{1}{3}$ ermäßigt.

Für die Revision früher geeichter, so wie der bei der ersten Prüfung unrichtig befundenen Gasmesser ist die Hälfte der obigen Gebührensätze zu berechnen.

Außer den Eichungsgebühren ist für die bei der Stempelung vorkommenden Nebenarbeiten, wie für das Löthen, Bezeichnen des Kubik-Inhalts ꝛc. ein den wirklichen Auslagen

lagen entsprechender, von dem Direktor der Eichungs-Kommission resp. des Eichungs-Amtes festzusetzender Betrag zu entrichten. Derselbe darf indeß

bei einem	Inhalte	der	Trommel	von	$\frac{1}{8}$	Kubikfuß	—	Rthlr.	10	Sgr.
"	"	"	"	"	$\frac{1}{4}$	"	—	"	$12\frac{1}{2}$	"
"	"	"	"	"	$\frac{1}{2}$	"	—	"	15	"
"	"	"	"	"	1	"	—	"	$17\frac{1}{2}$	"
"	"	"	"	"	$1\frac{1}{2}$	"	—	"	20	"
"	"	"	"	"	2	"	—	"	25	"
"	"	"	"	"	3	"	1	"	—	"
"	"	"	"	"	4	"	1	"	5	"

nicht übersteigen.

Entspricht der Inhalt der Trommel den oben festgesetzten Maaßeinheiten nicht, so findet rücksichtlich der Eichungsgebühren und Nebenkosten der für den nächst größern Trommel-Inhalt bestimmte Satz Anwendung.

Berlin, den 10ten Juli 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) v. d. Heydt.

An

die Königl. Regierung zu Königsberg.

IV. 5441.

Vorstehende Bestimmungen werden hiedurch Behufs genauer Befolgung derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 18ten August 1853.

№ 161. Warnung vor dem Ankauf der durch den Kommissionair Forster in Frankfurt a. M. versendeten Promessen zur diesseitigen 108ten Klassen-Lotterie. 83/8. I.

Durch den Kommissionair Philipp Forster zu Frankfurt a. M., hat unterm 6ten Juni d. J. eine Versendung von Promessen zur diesseitigen 108ten Klassen-Lotterie stattgefunden, in welchen folgende Ankündigung enthalten ist:

Entscheidung
am 6ten Juli 1853.

1	mal	150000	Rthlr.
1	"	100000	"
1	"	50000	"
1	"	40000	"
1	"	30000	"
1	"	20000	"
15	"	5000	"
35	"	2000	"
100	"	1000	"
500	"	500	"
800	"	100	"

Zur 4ten Klasse und Hauptziehung der Königl. Preuß. 108ten Klassen-Lotterie, deren Gewinn-Verloosung am 25sten Oktober 1853 beginnt, und worin nebenstehende Summen unbedingt gewonnen werden, wird dem Inhaber der gegenwärtigen Aktie № 5408. ein von der Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion ausgestelltes, auf benannte Gewinne mitspielendes Original-Loos unentgeldlich durch mich ausgeliefert, wenn vorstehende Nummer gleichlautend ist mit einer derjenigen 100 Nummern, welchen in der am 6ten Juli 1853 stattfindenden Ziehung erster Klasse der Königl. Preuß. Klassen-Lotterie, die Gewinne von 40 Rthlr. zufallen, und wenn der Kaufpreis für diese Aktie bis längstens zum 6ten Juli 1853 an mich bezahlt worden ist. Der Austausch dieser Aktie gegen ein unter obigen Bedingungen gewonnenes Original-Loos muß längstens bis zum 20sten

Oktober 1853 bei mir bewerkstelligt sein, und ist mit Ablauf dieses Tages jeder Anspruch an mich und meine Verbindlichkeiten erloschen, und diese Aktie wird ungültig.

Der Kaufpreis einer solchen Aktie beträgt 1 Rthlr. Preuß. Court. oder 1 Gulden 45 Xr. Rheinisch.

So geschehen Frankfurt a. M., den 6ten Juni 1853.

Philipp Forster,
Kommissions-, Speditions- und Effekten-Geschäft.

Im Auftrage der betreffenden Königl. Ministerien machen wir das Publikum warnend darauf aufmerksam, daß sowohl der Verkauf und dessen Beförderung, als auch der Ankauf solcher Promessen, durch welche offenbar ein Schwindelgeschäft beabsichtiget und das Publikum benachtheiligt wird, nach dem Gesetze vom 5ten Juli 1847 verboten und mit schwerer Strafe bedroht ist.

Königsberg, den 23sten August 1853.

№ 162. Neu entstandenes Etablissement „Lindenhoff" betreffend.

Dem auf der Feldmark des ehemaligen Königl. Forstlandes Gr. Lindenau, Kreises Königsberg, neu errichteten Etablissement ist der Name „Lindenhoff" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 17ten August 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 163. Die bei der Navigationsschule zu Danzig geprüften Seeleute betr.

Nachweisung

der bei der hiesigen Navigationsschule fernerweit geprüften Seeleute.

1. Rob. Jul. Köhn aus Glockenberg, erhielt die Befähigung als Schiffer zweiter Klasse.
2. Friedr. Aug. Brückmann aus Danzig, desgleichen.
3. Heinr. Ferd. Herrm. Ziepke aus Rowe, erhielt die Befähigung als Schiffer 3ter Kl.
4. Carl Friedrich Spohn aus Danzig, erhielt die Befähigung als Steuermann 2ter Kl.

Danzig, den 16ten August 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. Pavelt.

№ 164. Die Chausseegelderhebung auf der Kunststraße von Pr. Holland nach Osterode bei den Barrieren zu Fischerbuden und Nickelshagen betr.

Nachdem die Kunststraße von Pr. Holland nach Osterode bis Liebemühl vollendet worden ist, tritt höherer Bestimmung zufolge vom 1sten September c. ab, eine anderweite Regulirung der Chausseegelderhebung auf der ganzen bis jetzt fertigen Strecke dergestalt ein, daß bei der Barriere zu Hoffnungskrug, jetzt Fischerbuden, das bisher für 2 Meilen erhobene Chausseegeld nur für 1½ Meile und bei der neu errichteten Barriere zu Nickelshagen diese Abgabe für 2 Meilen, sowohl in der Richtung nach, als von Liebemühl erhoben werden wird.

Das betheiligte Publikum wird hievon in Kenntniß gesetzt.

Königsberg, den 24sten August 1853.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor. Der Ober-Regierungs-Rath Voigtel.

In

№ 165. Betreffend die innern Steuern, welche auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind.

In Beziehung auf die der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 13ten Dezember 1841 (Außerordentliche Beilage № 1. zu № 2. des Amtsblattes pro 1842) beiliegende Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden, sind seit dem Erlasse jener Bekanntmachung außer den in dem späteren diesseitigen Publikandum vom 2ten April 1844 (Amtsblatt № 18. pro 1844) in Bezug genommenen Abänderungen noch folgende Veränderungen eingetreten.

I. Königreich Württemberg

1. Die Uebergangssteuer beträgt für einen Eimer (Württembergisch) Branntwein zu 50° Alkohol nach Tralles bei 12,44° Reaumur 10 fl. 40 Xr.

2. Von eingehenden Liqueuren und anderen weingeisthaltenden Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versetzung mit andern Substanzen durch den Alkoholometer nicht richtig ermittelt werden kann, wird die Uebergangssteuer in Unterstellung eines Weingeistgehalts von 75° Tralles berechnet, sofern nicht der Steuerpflichtige verlangt, daß auf seine Kosten der wirkliche Weingeistgehalt technisch ermittelt werde.

3. An Rückvergütung für den von Württemberg nach anderen Vereinsstaaten ausgeführten Branntwein werden $\frac{3}{4}$ des Satzes der Uebergangssteuer gewährt. Die Ausfuhr muß jedoch in Quantitäten von mindestens 1 Imi erfolgen, auch muß von der Steuerstelle des Bestimmungsortes der Eingang und der Stärkegrad des Branntweins auf der mitgegangenen Bezettelung bescheinigt sein.

4. Vom geschroteten Malz ist die Uebergangssteuer auf den Betrag von 24 Xr. für das württembergische Simri erhöht worden.

5. Als Uebergangsstraßen sind diejenigen Straßen bestimmt, welche durch die in der Beilage, Spalte 2., verzeichneten Grenzorte führen.

6. Zur Erledigung von Uebergangsscheinen sind die Haupt- und Nebenzollämter, so wie die in der Anlage bezeichneten Grenzaccise-Aemter, an deren Sitz sich keine Zollstelle befindet, befugt.

II. Großherzogthum Hessen.

1. Die Steuervergütung von dem nach anderen Vereinsstaaten und dem Auslande ausgeführten Branntwein ist auf 4 fl. für die Ohm zu 50° Alkohol nach Tralles festgesetzt und wird bei größerer oder geringerer Stärke nach Verhältniß berechnet.

2. Die Uebergangsabgabe für das eingehende vereinsländische Bier beträgt 1 fl. 20 Xr. für die Ohm.

3. Für die Ausfuhr von Bier im Großen ist eine Steuerrückvergütung von 52 Xr. für die Ohm zugestanden.

Diese Abänderungen werden unter Hinweisung auf die Eingangs gedachten früheren Bekanntmachungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 17ten August 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: Voigtel.

Ver-

Verzeichniß

der Uebergangsstationen für den Verkehr mit controle- und übergangssteuerpflichtigen Gegenständen, und Bezeichnung der zur Abfertigung zuständigen Grenz-Acciseämter im Königreich Württemberg.

Kreis.	Uebergangsstationen (Grenz-Acciseämter.)	Cameralamt.	Oberamt.
Neckarkreis	Massenbachhausen	Güglingen	Brackenheim
	Ochsenberg		
	Schweigern		
	Stetten		
	Fürfeld	Heilbronn	Heilbronn
	Heilbronn für die Wasserstraße des Neckars.		
	Untereisisheim		
	Heimsheim	Leonberg	Leonberg
	Merklingen		
	Wimsheim		
	Derdingen	Maulbronn	Maulbronn
	Enzberg		
	Knittlingen		
	Oelbronn		
	Sternenfels		
	Wurmberg		
	Gundelsheim	Neuenstadt	Neckarsulm
	Jartfeld		
	Kocherthüre		
	Möckmühl		
	Oedheim		
	Siglingen		
	Widdern		
Schwarzwaldkreis	Ebingen	Balingen	Balingen
	Engstlatt		
	Onstmettingen		
	Winterlingen		
	Buhlbach	Dornstetten	Freudenstadt
	Kniebis		
	Rinnerzau		
	Schönmünznach		

Kreis.

Kreis.	Uebergangsstationen (Grenz = Accisämter.)	Cameralamt.	Oberamt.
Schwarzwaldkreis	Unterhaugstetten	Hirsau	Calw
	Unterreichenbach		
	Mühlen	Horb	Horb
	Nordstetten		
	Birkenfeld	Neuenburg	Neuenburg
	Conweiler		
	Enzklösterle		
	Gräfenhausen		
	Grunbach		
	Herrenalb		
	Loffenau		
	Neuenberg		
	Salmbach		
	Schwann		
	Untermebelsbach		
	Aichhalden	Oberndorf	Oberndorf
	Alpirsbach		
	Mariazell		
	Röthenberg		
	Schramberg		
	Großengstingen	Reutlingen	Reutlingen
	Hausen (Inclave)		
	Mägerkingen (Inclave)		
	Bodelshausen	Rottenburg	Rottenburg
	Hirrlingen		
	Osterdingen		
	Thalheim		
	Horgen	Rottweil	Rottweil
	Schwenningen		
	Wellendingen		
	Mühlheim a. B.	Sulz	Sulz
	Irrendorf	Wurmlingen	Tuttlingen
	Neuhausen		
	Thuningen		
	Tuttlingen		

Kreis.

Kreis.	Uebergangsstationen (Grenz-Acciseämter.)	Cameralamt.	Oberamt.
Jaxtkreis	Deufstetten	Crailsheim	Crailsheim
	Leukershausen		
	Neustädtlein		
	Archshofen	Creglingen	Mergentheim
	Creglingen		
	Freudenbach		
	Schäftersheim		
	Schwarzenbronn		
	Waldmannshofen		
	Ellenberg	Ellwangen	Ellwangen
	Regelsweiler		
	Wörth		
	Brenz	Heidenheim	Heidenheim
	Hohenmemmingen		
	Ballmertshofen	Kapfenburg	Neresheim
	Benzingen		Ellwangen
	Demmingen		Neresheim
	Ohmenheim		Neresheim
	Pflaumloch		Neresheim
	Schweindorf		Neresheim
	Althausen	Mergentheim	Mergentheim
	Bernsfelden		
	Deubach (Inclave)		
	Edelfingen		
	Mergentheim		
	Haußen	Roth am See	Gerabronn
	Lentzendorf		
	Michelbach a. d. L.		
	Altkrautheim	Schönthal	Künzelsau
	Bieringen		
	Dörzbach		
	Marlach		
	Oberkessach		
Donaukreis	Andelfingen	Heiligkreuzthal	Riedlingen
	Bolstern		Saulgau
	Egelfingen		Riedlingen

Kreis.	Uebergangsstationen (Grenz-Acciseämter.)	Cameralamt.	Oberamt.
Donaukreis	Friedberg		Saulgau
	Jettkofen		Saulgau
	Mengen	Heiligkreuzthal	Saulgau
	Scheer		Saulgau
	Wilflingen		Riedlingen
	Egelsee	Ochsenhausen	Leutkirch
	Unterdettingen		Biberach
	Hoßkirch	Scheffenried	Saulgau
	Laubbach		
	Pfrungen		
	Fischbach		
	Hennikofen	Tettnang	Tettnang
	Langnau		
	Neuhaus		
	Obertheuringen	Ulm	Ulm
	Niederstotzingen		
	Ulm		
	Ferthofen	Waldsee	Leutkirch
	Eglofsthal	Wangen	Wangen
	Friesenhofen		Leutkirch
	Holzleute		Wangen
	Isny-Stadt.		Wangen
	Steuravensburg		Wangen
	Niederwangen		Wangen
	Wangen		Wangen
	Leutkirch		Leutkirch
	Essenhausen	Weingarten	Ravensburg
	Hasenweiler		
	Kappel		
	Wilhelmsdorf		
	Zußdorf		
	Dintenheim	Wiblingen	Laupheim
	Oberkirchberg		
	Wiblingen		
	Ittenhausen	Zwiefalten	Riedlingen
	Willsingen		Münsingen

№ 166. Die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen im Hafen zu Neufahrwasser betr.

Auf Grund des Gesetzes vom 9ten Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnen-Gewässern der Provinzen Preußen und Pommern, und mit Bezugnahme auf den §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung, verordnen wir über die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen im Hafen zu Neufahrwasser, Folgendes:

§. 1.

Von der in den §§. 1. und 35. der Polizeiordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig vom 30sten Januar 1821 ausgesprochenen Verpflichtung, bei dem Einlaufen in den Hafen zu Neufahrwasser und bei dem Auslaufen aus demselben sich der Hülfe eines Lootsen zu bedienen, sollen künftig befreit sein:

a) die zur Königl. Marine gehörenden Kriegsfahrzeuge und die zum Dienste für die Königl. Marine herangezogenen Privatfahrzeuge, so lange diese von Offizieren der Königl. Marine geführt werden;
b) die offenen Fahrzeuge jeder Art;
c) die bedeckten Fahrzeuge, die ohne Kiel mit flachem Boden gebaut sind;
d) die regelmäßig fahrenden Post- und Dampfschiffe; wogegen die durch Dampfschiffe bugsirten Schiffe zur Annahme eines Lootsen verpflichtet bleiben.

§. 2.

Sind die im §. 1. ad b. c. und d. vom Lootsenzwange befreiten Schiffe entweder mit Ballast, oder mit Gütern und Ballast beladen, so sind ihre Führer zur Annahme eines Lootsen verbunden. Ist aber im letzteren Falle der Ballast von den Gütern so bedeckt, daß er nicht ohne Löschung der Ladung, oder eines Theils derselben aus dem Seeschiffe entfernt werden kann, oder ist überhaupt der Ladungsraum eines solchen Ballast führenden Schiffes von der Steuerbehörde verschlossen, so sind deren Führer zur Annahme von Lootsen nicht verpflichtet.

§. 3.

Die über die Verpflichtung zur Annahme von Seelootsen sonst bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben sämmtlich in Kraft.

§. 4.

Wer denselben zuwider handelt, verfällt, vorbehaltlich der Verpflichtung zum Ersatz des etwa angerichteten Schadens, in eine Geldbuße bis zur Höhe von 50 Rthlrn. oder in eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen.

Danzig, den 12ten August 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Pavelt.

№ 167. Die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen während der Fahrt auf den Binnengewässern von Danzig betr.

Auf Grund des Gesetzes vom 9ten Mai 1853, betreffend die Erleichterungen des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnen-Gewässern der Provinzen Preußen und Pommern, und mit Bezugnahme auf den §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung, verordnen wir über die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen während der Fahrt auf den Binnengewässern von Danzig (Weichsel und Mottlau) Folgendes:

§. 1.

§. 1.

Von der im §. 22. der Verordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig vom 30sten Januar 1821 ausgesprochenen Verpflichtung für die über 10 Last großen Schiffe, welche von Neufahrwasser nach der Stadt Danzig gehen, oder aus derselben zurückfahren, den ihnen in Neufahrwasser vom Lootsen-Kommandeur, und in der Stadt Danzig vom Hafenmeister oder Strom-Inspektor zuzuweisenden Binnenlootsen anzunehmen und demselben Folge zu leisten, sollen künftig befreit sein:

a) die zur Königl. Marine gehörenden Kriegsfahrzeuge und die zum Dienst für die Königl. Marine herangezogenen Privatfahrzeuge, so lange diese von Offizieren der Königl. Marine geführt werden;
b) alle Fahrzeuge, welche eine Tragfähigkeit von nicht mehr als 25 Last und einen Tiefgang von nicht mehr als 7 Fuß haben;
c) alle bedeckten Fahrzeuge, die ohne Kiel, mit flachem Boden gebaut sind;
d) die regelmäßig fahrenden Dampfschiffe; wogegen die von Dampfschiffen geschleppt werdenden Schiffe zur Annahme eines Lootsen verpflichtet bleiben.

§. 2.

Sind die im §. 1. ad b. und c. vom Lootsenzwange befreiten Schiffe entweder mit Ballast, oder mit Gütern und Ballast beladen, so sind ihre Führer zur Annahme eines Lootsen verbunden. Ist aber im letztern Falle der Ballast von den Gütern so bedeckt, daß er nicht ohne Löschung der Ladung, oder eines Theils derselben, aus dem Seeschiffe entfernt werden kann, oder ist überhaupt der Ladungsraum eines solchen Ballast führenden Schiffes von der Steuerbehörde verschlossen, so sind deren Führer zur Annahme von Lootsen nicht verpflichtet.

§. 3.

Die über die Verpflichtung zur Annahme von Binnen-Lootsen sonst bestehenden Vorschriften bleiben sämmtlich in Kraft.

§. 4.

Wer denselben zuwider handelt, verfällt, vorbehaltlich der Verpflichtung zum Ersatz des etwa angerichteten Schadens, in eine Geldbuße bis zu 50 Rthlrn., oder in eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen. Danzig, den 12ten August 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Pavelt.

№ 168. Die Eröffnung eines neuen Lehrkursus bei der Königl. Schiffsbauschule zu Grabow bei Stettin betr.

In der mit der Königl. Navigations-Schule zu Grabow bei Stettin verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem 3ten Oktober d. J. ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem Kuratorium dieser Schule hierselbst mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik die Rechnung mit abstrakten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Dezimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen,

 nebst

nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;

2) die Algebra, einschließlich der Lösung von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;
3) die ebene Geometrie;

Ferner wird verlangt die Kenntniß der einfachsten Gesetze

4) der Trigonometrie;
5) der Stereometrie;
6) der Statik und
7) Mechanik } fester und flüssiger Körper;
8) einige Uebung im Linearzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht völlig bestanden haben, werden außerdem einer Prüfung hinsichtlich ihrer praktischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung sind an Zeugnissen einzureichen:

1) ein Taufschein,
2) ein von dem betreffenden Magistrat oder Landrath ausgestelltes Führungszeugniß und
3) ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen nehmen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen auf das Publikandum vom 20sten September 1834 (Amtsblatt № 40.) Bezug.

Stettin, den 17ten August 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Belobung.

Die Zimmergesellen Karl Leopold Görke und Friedrich Herrmann Berg von hier, haben am 7ten April d. J. zwei Personen, welche über die bereits dünne Eisdecke des Pregels gehen wollten, und durch Einbrechen in die Gefahr zu ertrinken kamen, auf beherzte Weise und mit eigener Lebensgefahr gerettet. Denselben ist für ihre rühmliche That von der Königl. Regierung eine Geld-Prämie bewilligt worden, was hiedurch mit lobender Anerkennung für die Genannten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 17ten August 1853.

Königl. Polizei-Präsident Peters.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 181., de dato Berlin, den 4ten August 1853.)

Dem Ingenieur Friedrich Schäfer zu Barmen ist unter dem 30sten Juli 1853 ein Patent:

auf eine Maschine zur Anfertigung von Haken und Oesen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 185., de dato Berlin den 9ten August 1853.)

Dem Werkmeister Joh. H. Stecher zu Elberfeld ist unter dem 3ten August 1853 ein Patent:

auf einen Garnhaspel, in der durch Modell und Zeichnung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Landrath Niederstetter in Heiligenbeil tritt mit dem 1sten September c. mit Pension in den Ruhestand. Die kommissarische Verwaltung der dadurch erledigten Landrathsstelle des Heiligenbeiler Kreises ist dem Regierungs-Assessor Grafen v. Itzenplitz übertragen worden.

Der Bürgermeister Hinz zu Passenheim ist zum Polizei-Anwalt bestellt worden.

Dem Predigt-Amts-Kandidaten Schröder ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Emilie Käbbe ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Louise Valois ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Reserve-Jäger Hübner ist die Waldwärterstelle Schieswald in der Oberförsterei Liebemühl interimistisch verliehen.

Der Kaufmann Gustav Puppel in Pillau ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Partikulier Ziegler in Pr. Eylau hat die Agentur der Thüringer Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar niedergelegt.

Wasser-

Wasserstands-Tabelle für den Monat Juli 1853.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	8	9	7	6
2.	Deime	Tapiau	9	9	5	1
3.	Deime	Labiau	6	6	4	4
4.	Passarge	Braunsberg	8	10	2	2
5.	Alle	Allenburg	7	6	3	10
6.	Alle	Schippenbeil	1	7	—	10
7.	Lootsenhafen . . .	Pillau	8	4	7	7
8.	Dange	Memel	3	3	2	3
9.	Hafen	Memel	2	—	1	2
10.	Nemonien	Tymber-Krug	4	—	2	7
11.	Nemonien	Nemonien	3	4	1	9
12.	Tymber	Piplin	3	8	2	3
13.	Silge	Silge	4	6	3	3
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	3	9	2	2
15.	Frisching	Kobbelbude	3	7	1	10

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 35.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 36. Königsberg, Mittwoch den 7ten September 1853.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 169. Die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät betr.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 20sten August 1853.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 170. Neu entstandener Abbau Waldhöhe betr.

Dem in den Grenzen der Stadt Gerdauen neu entstandenen Abbau, ist der Name Waldhöhe beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 27sten August 1853.

№ 171. Den Vieh- und Pferdemarkt in Rastenburg betr.

Der diesjährige 4te sogenannte Herbst-, Vieh- und Pferdemarkt in Rastenburg findet nicht, wie in den Kalendern angegeben, am 7ten Oktober, sondern Montag den 17ten Oktober (Hiero) statt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 29sten August 1853.

№ 172. Die Verlegung des diesjährigen Herbst-Jahrmarktes in Wehlau betr.

Der auf die Tage vom 11ten bis 13ten Oktober d. J. anberaumte zweite, sogenannte Herbst-Jahrmarkt in Wehlau, wird hierdurch der auf die ersten beiden Tage treffenden jüdischen Feiertage wegen, auf den 13ten und 14ten Oktober c. verlegt.

Königsberg, den 29sten August 1853.

№ 173. Aerztliche Revision im Hafen zu Stralsund betreffend.

Nachdem in Memel die Cholera ausgebrochen ist, hat die Königl. Regierung zu Stralsund, für die aus Memel in den dortigen Hafen anlangenden Fahrzeuge, eine ärztliche Revision angeordnet, wovon das dabei betheiligte Publikum in Kenntniß gesetzt wird. Königsberg, den 1sten September 1853.

№ 174. Betrifft den Zustand des städtischen Feuer-Sozietätsfonds mit Ausschluß der Städte Königsberg und Memel pr. 1852

Der Zustand des Feuer-Sozietäts-Fonds für das Jahr 1852 für die Städte-Feuer-Sozietät unseres Verwaltungs-Bezirks, mit Ausschluß der Städte Königsberg und Memel, wird in Gemäßheit des §. 104. des Reglements vom 29sten April 1838 in der beiliegenden summarischen Uebersicht auf Grund der revidirten Jahres-Rechnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 22sten August 1853.

Königl. Regierung als Feuer-Sozietäts-Direktion.

Summarischer Inhalt

der Jahres-Rechnung des städtschen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1852.

Einnahme.	Soll. Rtl.	sgr.	pf.	Ist. Rtl.	sgr.	pf	Rest. Rtl.	sgr.	pf.
1) Bestand aus dem Jahre 1851 .	15402	18	—	15402	18	—			
2) Einnahme-Reste unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge . . .	4951	27	1	4344	24	6	607	2	7
3) Ordentliche Feuerkassen-Beiträge pro 1852 bei einer Versicherungs-Summe von 8833720 Rthlr. und zwar:									
428140 rl. z. I. Klasse mit dem Beitrage von 356 rl. 23 sgr. 6 pf.									
3671080 „ „ II. „ incl. Zuschläge 6278 „ 2 „ — „									
3512480 „ „ III. „ „ 11830 „ 10 „ — „									
1222020 „ „ IV. „ „ 8259 „ 1 „ — „									
8833720 Rtl. wie oben überhaupt	26724	6	6	26108	3	7	616	2	11
4) Außerordent'iche Feuerkassen-Beiträge p. 1852	53448	13	—	49026	21	9	4421	21	3
5) Pensionsbeiträge	13	15	—	13	15	—			
6) An wieder eingezogenen Kapitalien (durch den Verkauf von Staatspapieren ad 25000 Rtlr.)	23487	15	—	23487	15	—			
7) Zinsen für angekaufte und verkaufte Staatspapiere	578	28	9	578	28	9			
8) Extraordinaria	765	28	1	594	18	1	171	10	—
Summa	125373	1	5	119556	24	8	5816	6	9

Ausgabe.

a. aus der Rest-Verwaltung.

1) Brandschadenvergütung p. 1850 et retro	6125 rl.	18 sgr.	— pf.
Zugang pro 1850 laut Nachweisung A. . .	2005 „	14 „	10 „
2) Brandschadenvergütung pro 1851 .	5823 „	23 „	4 „
Zugang pro 1851 laut Nachweisung B. . .	4208 „	13 „	8 „
3) Extraordinaria . .	1 „	10 „	— „
Latus	18164 „	19 „	10 „

Aus-

Ausgabe.	Soll. Rtl.	sgr.	pf.	Ist. Rtl.	sgr.	pf.	Rest. Rtl.	sgr.	pf.
Transport 18164 rl. 19 sgr. 10 pf.									
Dagegen:									
Abgang an Brandschaden-Vergütung der Stadt Memel aus frühern Jahren und der alten städtschen Feuer-Sozietät . . . . 107 „ 23 „ 5 „									
bleiben	18056	26	5	11006	13	6	7050	12	11
b. aus der kurrenten Verwaltung.									
4) Brandschaden-Vergütung pro 1852 laut Nachweisung C.	78615	24	3	55553	22	8	23062	1	7
5) Besoldungen	1100	—	—	1100	—	—			
6) zur Tilgung der Passiva und Anlegung neuer Kapitalien und zwar:									
a. durch Ankauf von Staats-Papieren ad 35000 Rthlr. 32504 rl. 9 sgr. 2 pf.									
b. Anleihe der ländlichen Feuer-Sozietät gegen Bankozinsen 10000 „ — „ — „	42504	9	2	42504	9	2			
7) Kosten für Taxen und Revisionen .	178	17	6	178	17	6			
8) Prämien und Belohnungen . .	24	—	—	24	—	—			
9) Vergütung für Zäune und Löschgeräthschaften	1237	15	4	1237	15	4			
10) Büreau-Bedürfnisse . . .	259	29	6	259	29	6			
11) Extraordinaria incl. 111 Rthlr. Diäten und Reisekosten der Rechnungsdeputirten	259	24	10	259	24	10			
Summa	142236	27	—	111124	12	6	30112	14	6

Balance.

Die Einnahme beträgt . . .	119556 Rthlr.	24 sgr.	8 pf.
Die Ausgabe beträgt . . .	111124 „	12 „	6 „
Bestand baar	7432 „	12 „	2 „
Außerdem in Staatsschuldscheinen vorhanden	10000 „	— „	— „
überhaupt Bestand	17432 „	12 „	2 „
Hierzu:			
a. die Anleihe an die ländliche Sozietät .	10000 „	— „	— „
b. die Einnahme-Reste . . .	5816 „	6 „	9 „
Summa	33248 „	18 „	11 „
Die Ausgabe-Reste betragen	30112 „	14 „	6 „
pro 1852 verbleibt Bestand	3136 „	4 „	5 „

Nach-

Nachweisung A.

über die nachträglich zum Ausgabe-Soll in Zugang gestellten Beträge an Brandschaden-Vergütung pro 1850.

Namen der Städte.	Namen der Abgebrannten.	Soll der Brandschadenvergütung. Rtl.	sgr.	pf.	Davon gehören zur 2ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	3ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	4ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.
1. Bartenstein.	1. Patzig	180	—	—	—	—	—	100	—	—	80	—	—
	2. Pöppel sen.	100	—	—	—	—	—	100	—	—			
	3. Frank	50	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—
	4. Kopke	100	—	—	—	—	—	100	—	—			
	5. Eschholz	120	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—	—
	6. Hambruch	70	—	—	—	—	—	70	—	—			
	7. Vogel	40	—	—	—	—	—	40	—	—			
	8. Kopke	250	—	—	250	—	—	—	—	—			
	9. Siebert	40	—	—	—	—	—	40	—	—			
	10. Müller	30	—	—	—	—	—	30	—	—			
	11. Kindt	20	—	—	—	—	—	20	—	—			
	12. Walter	10	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—
	13. Leop. Krüger	30	—	—	—	—	—	20	—	—	10	—	—
	14. Pöppel jun.	130	—	—	—	—	—	130	—	—			
	15. Adolph Siebert	30	—	—	—	—	—	30	—	—			
	16. Raake	300	—	—	—	—	—	300	—	—			
	17. Karl Neumann	140	—	—	—	—	—	140	—	—			
	18. Gottl. Fauth	150	—	—	—	—	—	80	—	—	70	—	—
	19. Wolf	150	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—
	20. Friedr. Kilian	60	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—
	Sum. Stadt Bartenstein	2000	—	—	250	—	—	1200	—	—	550	—	—
2. Zinten.	1. Ant Schimanski	5	15	—	—	—	—	5	15	—			
	Summa pro 1850	2005	15	—	250	—	—	1205	15	—	550	—	—
Hievon:	Abgang bei Stadt Bischofstein	—	—	2									
	Bleibt Zugang pro 1850	2005	14	10									

Nach-

Nachweisung B.

von der nachträglich zur Soll-Ausgabe in Zugang gestellten Brandschaden-Vergütung pro 1851.

Namen der Städte.	Namen der Abgebrannten.	Soll der Brandschadenvergütung. Rtl.	sgr.	pf	Davon gehören zur 2ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf	3ten Klasse Rtl.	sgr.	pf.	4ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf
1. Barten.	1. Adolph Leonhardi	1960	12	3	1960	12	3	—	—	—			
	2. Carl Quiring	4	26	—	—	—	—	4	26	—			
	Summa 1.	1965	8	3	1960	12	3	4	26	—			
2. Bischofstein.	1. Vinzent Weiß	30	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—
	2. Albert Wittki	40	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—
	Summa 2.	70	—	—	—	—	—	—	—	—	70	—	—
3. Passenheim	1. Gottlieb Todzy	443	15	4	443	15	4	—	—	—			
	2. Jakob Wach .	361	21	7	361	21	7	—	—	—			
	3. Ludwig Krause	481	7	9	481	7	9	—	—	—			
	4. Gottlieb Kraska	47	12	6	47	12	6	—	—	—			
	Summa 3.	1333	27	2	1333	27	2	—	—	—			
4. Tapiau.	1. Wilhelm Klink	100	—	—	—	—	—	100	—	—			
	Sa.p.se. 4.												
5. Willenberg	1. Christoph Jennerlich	220	—	—	—	—	—	220	—	—			
	2. Wittwe Oskierski	88	27	8	—	—	—	65	13	8	23	14	—
	3. Friedrich Krüger	350	—	—	—	—	—	350	—	—			
	4. Wittwe Breyer	50	20	7	—	—	—	50	20	7			
	5. Michael Posseldt	60	—	—		—		—	—	—	60	—	—
	Summa 5.	769	18	3	—	—	—	686	4	3	83	14	—
6. Zinten.	1. Frdr. Wilh. Kohn	19	20	—	—	—	—	19	20	—			
	Sa.p.se. 6.												

Recapitulation pro 1851.

1. Barten	1965	8	3	1960	12	3	4	26	—			
2. Bischofstein	70	—	—	—	—	—	—	—	—	70	—	—
3. Passenheim	1333	27	2	1333	27	2	—	—	—			
4. Tapiau	100	—	—	—	—	—	100	—	—			
5. Willenberg	769	18	3	—	—	—	686	4	3	83	14	—
6. Zinten	19	20	—	—	—	—	19	20	—			
Summa	4258	13	8	3294	9	5	810	20	3	153	14	—
Hievon: Abgang bei Stadt Drengfurth	50	—	—									
Bleibt Zugang pro 1851	4208	13	8									

Nach-

Nachweisung C.

der Brandschaden-Vergütung pro 1852.

Namen der Städte.	Namen der Abgebrannten.	Soll der Brandschadenvergütung. Rtl.	sgr.	pf.	Davon gehören zur 2ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	3ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	4ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.
1. Bartenstein	1. Hartmann .	7	15	—	7	15	—						
	Sa.p.se.												
2. Bischofsburg	1. Adolph Lindenau	800	—	—	800	—	—	—	—	—			
	2. Franz Gerlitzki	3	—	—	—	—	—	3	—	—			
	3. Simon Krzalla	400	—	—	—	—	—	400	—	—			
	4. Andreas Görigk	306	3	5	—	—	—	306	3	5			
	5. Michael Gerra	100	—	—	—	—	—	100	—	—			
	6. Wittwe Schechans	2	—	—	2	—	—	—	—	—			
	7. Karl Pruß .	800	—	—	300	—	—	500	—	—			
	Summa	2411	3	5	1102	—	—	1309	3	5			
3. Bischofstein	1. Friedr. Gottschalk	700	—	—	—	—	—	700	—	—			
	2. Andr. Fugh .	320	—	—	—	—	—	320	—	—			
	3. Thomas Fittkau	430	—	—	—	—	—	430	—	—			
	4. Andr. Heinrich	220	—	—	—	—	—	220	—	—			
	5. Joh. Zimmermann	350	—	—	—	—	—	350	—	—			
	6. Karl Aßmann	230	—	—	—	—	—	230	—	—			
	7. Florian Januskowski	400	—	—	—	—	—	400	—	—			
	8. Friedrich Kischke	1200	—	—	—	—	—	1200	—	—			
	9. Gustav Hellwich	1900	—	—	—	—	—	1900	—	—			
	10. Wittwe Molter	500	—	—	—	—	—	500	—	—			
	11. Mich. Lilienthal	350	—	—	300	—	—	50	—	—			
	12. Andreas Milkau	200	—	—	—	—	—	200	—	—			
	13. Andreas Bischof	120	—	—	—	—	—	120	—	—			
	14. Michael Konnegen	250	—	—	—	—	—	250	—	—			
	15. Valent. Kurzbach	120	—	—	—	—	—	120	—	—			
	16. Johann Heinrich	300	—	—	—	—	—	300	—	—			
	17. Joseph Görigk jun.	200	—	—	—	—	—	200	—	—			
	18. Christoph Reimer	400	—	—	—	—	—	400	—	—			
	19. Albert Bischoff	210	—	—	—	—	—	210	—	—			
	20. Kasimir Klein	640	—	—	—	—	—	640	—	—			
	21. Andreas Knobbe	160	—	—	—	—	—	140	—	—	20	—	—
	22. Karl Schabram	400	—	—	—	—	—	400	—	—			
	23. Anton Nabel .	200	—	—	—	—	—	180	—	—	20	—	—
	Latus	9800	—	—	300	—	—	9460	—	—	40	—	—

Namen

Namen der Städte.	Namen der Abgebrannten.	Soll der Brandschadenvergütung. Rtl.	sgr.	pf.	Davon gehören zur 2ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	3ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	4ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.
	Transport	9800	—	—	300	—	—	9460	—	—	40	—	—
3. Noch Bischofstein	24. Joseph Wittky	300	—	—	—	—	—	300	—	—			
	25. Vincent Weiß	400	—	—	400	—	—	—	—	—			
	26. Christian Schondau	320	—	—	—	—	—	320	—	—			
	27. Friedrich Müller	200	—	—	—	—	—	200	—	—			
	28. Joseph Leiß .	110	—	—	—	—	—	110	—	—			
	29. Anton Teskowski	310	—	—	—	—	—	310	—	—			
	30. Moses Fürst .	900	—	—	—	—	—	900	—	—			
	31. Peter Buchholz	1100	—	—	1000	—	—	100	—	—			
	32. Gottlieb Jackson	800	—	—	—	—	—	800	—	—			
	33. Karl Bleimert	900	—	—	—	—	—	700	—	—	200	—	—
	34. Joseph Görigk sen.	260	—	—	—	—	—	260	—	—			
	35. August Rohfleisch	1200	—	—	—	—	—	1200	—	—			
	36. Johann Erdmann	1000	—	—	—	—	—	1000	—	—			
	37. Ferdinand Nötzel	1350	—	—	400	—	—	950	—	—			
	38. Wittwe Friese	1500	—	—	1300	—	—	200	—	—			
	39. Vincent Weiß	700	—	—	—	—	—	700	—	—			
	40. Jacob Gilewski	450	—	—	—	—	—	450	—	—			
	41. George Thiedigk	300	—	—	—	—	—	300	—	—			
	42. Andreas Gilewski	420	—	—	—	—	—	400	—	—	20	—	—
	43. Siegmund Herder	150	—	—	—	—	—	150	—	—			
	44. Wittwe Matthes	300	—	—	—	—	—	300	—	—			
	45. August Budschkau	1500	—	—	1400	—	—	100	—	—			
	46. Jacob Bischoff	700	—	—	700	—	—	—	—	—			
	47. Johann Günther sen.	530	—	—	—	—	—	500	—	—	30	—	—
	48. Andreas Wohlfeil	60	—	—	—	—	—	50	—	—	10	—	—
	49. Franz Tietz .	30	—	—	—	—	—	30	—	—			
	50. Peter Brandt	200	—	—	—	—	—	200	—	—			
	51. Magdal. Huhmann) u. Urs. Kretschmann)	120	—	—	—	—	—	100	—	—	20	—	—
	52. Andreas Borkowski	100	—	—	—	—	—	100	—	—			
	53. Johann Kurtzbach	100	—	—	—	—	—	90	—	—	10	—	—
	54. Joseph Aßmanns	100	—	—	—	—	—	100	—	—			
	55. Wittwe Brock	30	—	—	—	—	—	30	—	—			
	56. Andreas Brock	100	—	—	—	—	—	100	—	—			
	57. Barbara Brock	70	—	—	—	—	—	70	—	—			
	58. Michael Klein	100	—	—	—	—	—	90	—	—	10	—	—
	59. Moses Fürst .	200	—	—	—	—	—	200	—	—			
	60. Johann Bluhm	70	—	—	—	—	—	60	—	—	10	—	—
	Latus	126700	—	—	6500	—	—	120930	—	—	350	—	—

Namen

Namen der Städte.	Namen der Abgebrannten.	Soll der Brandschadenvergütung. Rtl.	sgr.	pf	Davon gehören zur 2ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf	3ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf	4ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf
	Transport	26780	—	—	5500	—	—	20930	—	—	350	—	—
3. Noch Bischofstein	61. Johann Aßmann	70	—	—	—	—	—	60	—	—	10	—	—
	62. Wittwe Brandt	100	—	—	—	—	—	100	—	—			
	63. Wittwe Gläser	100	—	—	—	—	—	100	—	—			
	64. Joseph Neubauer	140	—	—	—	—	—	—	—	—	140	—	—
	65. Wittwe Hein	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	66. Franz Buchholz	90	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—	—
	67. Jacob Romahn	40	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—
	68. Joseph Wittky	30	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—
	69. Mathes Krause und Franz Borkowski	10	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—
	70. Wilhelm Muttray	10	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—
	71. Julius Sprengel	6	12	8	6	12	8						
	72. Johann Bischoff	—	4	4	—	—	—	—	4	4			
	73. Andreas Popiehn	—	2	5	—	—	—	—	2	5			
	74. Franz Wittki .	2	29	7	2	29	7						
	75. Andreas Suddeck	1	7	4	1	7	4						
	76. Karl Kroßewski	6	14	9	6	14	9						
	77. Wittwe Wiworra	8	10	4	8	10	4						
	78. Wittwe Matthes	7	8	11	7	8	11						
	79. Stadtkommune	9	7	6	9	7	6						
	80. Karl Klöbbe .	2	12	—	2	12	—						
	81. Krausert und Borkowski .	14	9	11	—	—	—	14	9	11			
	82. Franz Bordiehn	1	16	9	—	—	—	1	16	9			
	83. Franz Borkowski	1	10	7	—	—	—	1	10	7			
	84. Karl Kniffke .	8	14	7	—	—	—	8	14	7			
	85. Anton Danowski	79	29	7	—	—	—	79	29	7			
	86. Wilhelm Muttray	21	17	1	—	—	—	21	17	1			
	87. Wittwe Weiß	1	7	—	1	7	—						
	Summa 3.	27643	5	4	5545	20	1	21317	15	3	780	—	—
4. Braunsberg	1. Franz Preuschoff	1000	—	—	—	—	—	1000	—	—			
	2. Brettschneider	96	26	4	—	—	—	46	26	4	50	—	—
	Summa 4.	1096	26	4	—	—	—	1046	26	4	50	—	—
5. Domnau	1. Johann Selke	300	—	—	—	—	—	300	—	—			
	2. August Kößling	400	—	—	400	—	—						
	3 Johann Koch . .	12	—	—	—	—	—	12	—	—			
	4. Friedr. Bellgart	28	26	8	28	26	8						
	Summa 5.	740	26	8	428	26	8	312	—	—			

Namen

Namen der Städte.	Namen der Abgebrannten.	Soll der Brandschadenvergütung. Rtl.	sgr.	pf.	Davon gehören zur 1sten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	2ten Klasse. Rtl.	sgr	pf.	3ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	4ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.
6. Friedland	1. Ekrodt	154	6	—	—	—	—	—	—	—	4	6	—	150	—	—
	2. Adolph Liedtke	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	3. Gottlieb Graap	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—
	4. Daniel Herbst	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—
	5. Johann Rhode	30	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—			
	6. Friedrich Krenzmer	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—
	7. Wwe. Zimmermann	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	8. Gottlieb Graap	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—
	9. Friedrich Krenzmer	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	10. Ludwig Weidlich	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	11. Kirchenkollegium	14	4	8	14	4	8	—	—	—	—	—	—			
	12. Karl Gronau	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	13. Rhode	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	14. Karoline Kahnert	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	15. Gustav Will	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—	—
	16. Camnitzer	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—
	17. Karl Martschin	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—
	18. Heinrich Wölk	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—
	19. Benno Damus	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—
	20. Ferdinand Hömpler	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—
	21. Herrmann Thran	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—
	22. Julius Hein	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
	23. Adolph Liedtke	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
	24. Tietz	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—
	25. Christoph Quednau	130	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	130	—	—
	26. Windelboth	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—
	27. Ludwig Weidlich	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
	28. Karl Genski	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	250	—	—
	29. August Pahlke	550	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	550	—	—
	30. Friedrich Schink	51	23	6	—	—	—	—	—	—	51	23	6			
	31. Gottschalk	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	32. Marquardt	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—
	33. Frisch	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
	34. Friedrich Schink	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—
	35. Thran	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	36. Wernien	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	37. Briese	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	38. Bessel	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	39. Passarge	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—
	40. G. Werner	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—
	Latus	5550	4	2	14	4	8	—	—	—	85	29	6	5450	—	—

Namen der Städte.	Namen der Abgebrannten.	Soll der Brandschadenvergütung. Rtl.	sgr.	pf.	Davon gehören zur 1sten Klasse Rtl.	sgr.	pf.	2ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	3ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	4ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.
	Transport	5550	4	2	14	4	8	—	—	—	85	29	6	5450	—	—
6. Noch Friedland	41. E. Werner .	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—
	42. Johann Groneberg	190	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	190	—	—
	43. Saager .	140	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	140	—	—
	Summa 6.	6030	4	2	14	4	8	—	—	—	85	29	6	5930	—	—
7. Guttstadt	1. E. Dorn .	3550	—	—	—	—	—	3300	—	—	250	—	—			
	2. Joseph Buchholz	270	—	—	—	—	—	—	—	—	270	—	—			
	3. Valentin Liedigk	600	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—			
	4. Franz Holz .	1050	—	—	—	—	—	—	—	—	1050	—	—			
	5. Anton Hinz .	1000	—	—	—	—	—	—	—	—	1000	—	—			
	6. Johann Barwinski	8	—	6	—	—	—	—	—	—	8	—	6			
	7. Eduard Reinhold	4	25	—		—	—	4	25	—	—	—	—			
	8. Peter Basener	1	8	—	—	—	—	—	—	—	1	8	—			
	9. Franz Buchholz	2	2	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—			
	10. Glöcknerei .	1	18	—	—	—	—	1	18	—	—	—	—			
	11. Valentin Buchholz	10	22	6	—	—	—	—	—	—	10	22	6			
	12. Franz Schacht	4	10	—	—	—	—	—	—	—	4	10	—			
	13. Andr. Kretschmann	4	10	—	—	—	—	—	—	—	4	10	—			
	14. Jacob Buchholz	5	5	—	—	—	—	—	—	—	5	5	—			
	15. Stadtkommune	14	4	—	—	—	—	14	4	—	—	—	—			
	Summa 7.	6526	15		—	—	—	3320	17	—	3205	28	—			
8. Heiligenbeil	1. Gerhard Wiens	91	14	10	—	—	—	—	—	—	91	14	10			
	Sa.p.se. 8.															
9. Pr. Holland	1. Ritter . .	2000	—	—	—	—	—	—	—		2000	—	—			
	2. Meermann .	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	1200	—	—			
	3. Weiß . .	110	—	—	—	—	—	—	—	—	110	—	—			
	4. Kunkel .	300	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—			
	5. Born . .	350	—	—	—	—	—	—	—	—	350	—	—			
	6. Schmidt .	500	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—			
	7. Erdmann .	220	—	—	—	—	—	—	—	—	220	—	—			
	8. Jordan .	380	—	—	—	—	—	—	—	—	380	—	—			
	9. Lange . .	250	—	—	—	—	—	240	—	—	10	—	—			
	10. Thiedemann .	160	—	—	—	—	—	—	—	—	160	—	—			
	11. Wittwe Publich	400	—	—	—	—	—	300	—	—	100	—	—			
	12. Eisenblätter .	50	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—			
	13. Fürst . .	1000	—	—	—	—	—	—	—	—	1000	—	—			
	Latus	6920	—	—	—	—	—	540	—	—	6380	—	—			

Namen

Namen der Städte.	Namen der Abgebrannten.	Soll der Brandschadenvergütung. Rtl.	sgr.	pf.	Davon gehören zur 2ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	3ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	4ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.
	Transport	6920	—	—	540	—	—	6380	—	—			
9. Noch Pr. Holland	14. Wölke	250	—	—	—	—	—	250	—	—			
	15. Wittwe Sprigath	700	—	—	—	—	—	700	—	—			
	16. Stahl	200	—	—	—	—	—	200	—	—			
	17. Koch	180	—	—	—	—	—	180	—	—			
	18. Zachowski	900	—	—	—	—	—	900	—	—			
	19. Pierſch	650	—	—	—	—	—	650	—	—			
	20. Thiel	200	—	—	—	—	—	200	—	—			
	21. Klein	250	—	—	—	—	—	250	—	—			
	22. Lettau	6	—	—	—	—	—	6	—	—			
	23. Lilienthal	6	15	—	—	—	—	6	15	—			
	24. Amling	6	20	—	—	—	—	6	20	—			
	25. Lange	6	10	—	—	—	—	6	10	—			
	26. Römers Erben	4	15	—	—	—	—	4	15	—			
	27. Kirſch	5	20	—	—	—	—	5	20	—			
	28. Wißorreck	10	12	6	—	—	—	10	12	6			
	29. Richter	9	15	—	—	—	—	9	15	—			
	30. Lage	23	—	—	—	—	—	23	—	—			
	31. Heinrich	7	27	6	—	—	—	7	27	6			
	32. Frieſe	6	10	—	—	—	—	6	10	—			
	33. Ehlert	19	20	—	—	—	—	19	20	—			
	34. Romei	47	15	—	—	—	—	47	15	—			
	35. Göhlert	3	20	—	—	—	—	3	20	—			
	36. Eiſenblätter	128	28	4	—	—	—	128	28	4			
	37. Wittwe Mootz	13	5	—	—	—	—	13	5	—			
	38. Scheinert	5	8	—	—	—	—	5	8	—			
	39. Thiel	398	7	10	—	—	—	398	7	10			
	40. Klein	11	25	—	—	—	—	11	25	—			
	41. Rabeneck	4	6	—	—	—	—	4	6	—			
	42. Thielitz	46	15	—	—	—	—	46	15	—			
	43. Rahn	3	20	—	—	—	—	3	20	—			
	44. Joh. Gottl. Häberer	100	—	—	100	—	—	—	—	—			
	Summa 9.	11125	15	2	640	—	—	10485	15	2			
10. Labiau	1. Moſ. Jak. Sternfeld	2800	—	—	—	—	—	2300	—	—	500	—	—
	2. Wilhelm Bloßieß	38	7	—	38	7	—	—	—	—			
	3. Karl Fränkler	1	7	—	—	—	—	1	7	—			
	4. Eberhardt	247	—	4	—	—	—	—	—	—	247	—	4
	Summa 10.	3086	14	4	38	7	—	2301	7	—	747	—	4

Namen der Städte.	Namen der Abgebrannten.	Soll der Brandschadenvergütung. Rtl.	sgr.	pf.	Davon gehören zur 2ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	3ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	4ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.
11. Liebstadt	1. Stadtkommune	4	26	—	4	26	—	—	—	—			
	2. Johann Reimer	300	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—
	3. Gottfrd Reimer	200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
	4. Ernst Herbig	200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
	5. Anna Claassen	650	—	—	—	—	—	—	—	—	650	—	—
	6. Friedr. Schwenzfeier	200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
	7. Wilhelm Jamrowski	500	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—
	8. Friedrich Goldberg	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	9. Eduard Gast.	200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
	10. Ludwig Neubert	300	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—
	11. Julius Gnuschke	300	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—
	12. Wilh. Krause.	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	Summa 11.	3054	26	—	4	26	—	—	—	—	3050	—	—
12. Mehlsack	1. Kasimir Wein	200	—	—	—	—	—	200	—	—			
	2. Andreas Gallowski	150	—	—	—	—	—	150	—	—			
	3. Joseph Ewert	70	—	—	—	—	—	70	—	—			
	4. Andreas Sperling	100	—	—	—	—	—	100	—	—			
	5. August Krix und Michel Reiß	50	—	—	—	—	—	50	—	—			
	6. Anton Steinke	70	—	—	—	—	—	70	—	—			
	7. Joseph Krohn	200	—	—	—	—	—	200	—	—			
	8. Johann Kuhn	100	—	—	—	—	—	100	—	—			
	9. George Strunk	600	—	—	—	—	—	600	—	—			
	10 Joseph Wölk.	100	—	—	—	—	—	100	—	—			
	11. Julius Schrötter	53	5	—	—	—	—	53	5	—			
	12. Wittwe Glaß	8	—	—	—	—	—	8	—	—			
	13. Luzia Gerlach	1	—	—	—	—	—	1	—	—			
	14. Franz Drossel	1	—	—	—	—	—	1	—	—			
	15. Joseph Grunwald	1	3	—	—	—	—	1	3	—			
	16. Joseph Graw	1	5	—	—	—	—	1	5	—			
	17. Leopold Pettrick	1	2	—	—	—	—	1	2	—			
	Summa 12.	1706	15	—	—	—	—	1706	15	—			
13. Mühlhausen	1. Johann Ansheim	150	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—
	2. Gottfrd. Wölk	200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
	Summa 13.	350	—	—	—	—	—	—	—	—	350	—	—

Namen

Namen der Städte	Namen der Abgebrannten.	Soll der Brandschadenvergütung. Rtl.	sgr.	pf.	Davon gehören zur 2ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	3ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	4ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.
14. Neidenburg	1. Friedrich Knieß	800	—	—	—	—	—	—	—	—	800	—	—
	2. Ludwig Wollmann	300	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—
	Summa 14.	1100	—	—	—	—	—	—	—	—	1100	—	—
15. Nordenburg.	1. Enderweit .	7	27	7	—	—	—	—	—	—	7	27	7
	Sa.p.se. 15.												
16. Osterode	1. Martens .	3	20	—	3	20	—	—	—	—			
	Sa.p.se. 16.												
17. Passenheim	1. Gottfried Lucka	80	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	—
	2. Michael Kraska	47	26	—	47	26	—	—	—	—			
	3. Gottlieb Hensell	21	5	—	—	—	—	21	5	—			
	4. Wilhelm Flader	200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
	5. Friedrich Loch.	3615	3	11	3445	15	2	150	—	—	19	18	9
	6. Reichenbach .	41	15	11	41	15	11	—	—	—			
	7. Johann Salamon	2	20	—	2	20	—	—	—	—			
	Summa 17.	4008	10	10	3537	17	1	171	5	—	299	18	9
18. Pillau	1. Gastw. Sankowsky	5	28	4	5	28	4	—	—	—			
	2. Rentier Besteck	16	8	3	16	8	3	—	—	—			
	Summa 18.	22	6	7	22	6	7	—	—	—			
19. Saalfeld	1. Schröder .	8	26	—	—	—	—	8	26	—			
	2. Aron Lehmann	100	—	—	—	—	—	100	—	—			
	3. Friedrich Fischer	130	—	—	—	—	—	130	—	—			
	4. Karl Lange .	150	—	—	—	—	—	150	—	—			
	5. Kirschstein .	150	—	—	—	—	—	150	—	—			
	6. Levin Hirschfeld	2	11	8	—	—	—	2	11	8			
	7. Johann Schwarzrock	7	—	—	7	—	—	—	—	—			
	8. Bogdanski .	24	26	—	24	26	—	—	—	—			
	9. Otto Bösler .	600	—	—	600	—	—	—	—	—			
	10. Christian Bogdanski	1450	15	—	—	—	—	1450	15	—			
	11. Wittwe Pohl.	440	—	—	440	—	—	—	—	—			
	12. Wittwe Keuloweit	150	—	—	—	—	—	150	—	—			
	13. August Duckar	100	—	—	—	—	—	100	—	—			
	14. Stadtkommune	2630	3	—	2630	3	—	—	—	—			
	Summa 19.	5943	21	8	3701	29	—	2241	22	8			

Namen der Städte.	Namen der Abgebrannten.	Soll der Brandschadenvergütung. Rtl.	sgr.	pf.	Davon gehören zur 2ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	3ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	4ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.
20. Schippenbeil	1. Johann Hoffmann	502	24	—	2	24	—	—	—	—	500	—	—
	2. Karl Borowski	300	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—
	3. Karl Rose .	200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
	4. Ferd. Herrendörfer	50	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—
	5. Wilhelm Hoffmann	300	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—
	6. Ferd. Herrendörfer	86	8	2	—	—	—	86	8	2			
	Summa 20.	1439	2	2	2	24	—	86	8	2	1350	—	—
21. Seeburg	1. Theodor Preuschoff	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
	2. ländliches Kirchspiel Seeburg .	470	—	—	—	—	—	—	—	—	470	—	—
	Summa 21.	473	—	—	—	—	—	—	—	—	473	—	—
22. Soldau	1. Johann Popp	200	—	—	—	—	—	200	—	—			
	2. Salomon Bütow	26	11	5	26	11	5	—	—	—			
	3. Gottlieb Meier	20	6	2	20	6	2	—	—	—			
	Summa 22.	246	17	7	46	17	7	200	—	—			
23. Willenberg	1. Gottl. Bogumil	130	12	8	—	—	—	80	12	8	50	—	—
	2. Eduard Hensel	520	—	—	—	—	—	520	—	—			
	3. Albert Günther	—	16	10	—	—	—	—	16	10			
	4. Wittwe Sakewitz	200	—	—	—	—	—	200	—	—			
	5. Karl Koslowski	300	—	—	—	—		300	—	—			
	6. Michel Lipka .	60	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—
	7. Friedr. Tanski	50	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—
	8. Martin Spell	60	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—
	9. Adam Schikorra	50	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—
	10. Johann Rogalla	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	11. Gottlieb Spittka	29	7	1	—	—	—	29	7	1			
	Summa 23.	1500	6	7	—	—	—	1130	6	7	370	—	—

Re-

Recapitulation pro 1852.

Namen der Städte.	Soll der Brandschadenvergütung. Rtl.	sgr.	pf	Davon gehören zur 1sten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	2ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf	3ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	4ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.
1. Bartenstein	7	15	—	—	—	—	7	15	—	—	—	—			
2. Bischofsburg	2411	3	5	—	—	—	1102	—	—	1309	3	5			
3. Bischofstein	27643	5	4	—	—	—	5545	20	1	21317	15	3	780	—	—
4. Braunsberg	1096	26	4	—	—	—	—	—	—	1046	26	4	50	—	—
5. Domnau	740	26	8	—	—	—	428	26	8	312	—	—			
6. Friedland	6030	4	2	14	4	8	—	—	—	85	29	6	5930	—	—
7. Guttstadt	6526	15	—	—	—	—	3320	17	—	3205	28	—			
8. Heiligenbeil	91	14	10	—	—	—	—	—	—	91	14	10			
9. Pr. Holland	11125	15	2	—	—	—	640	—	—	10485	15	2			
10. Labiau	3086	14	4	—	—	—	38	7	—	2301	7	—	747	—	4
11. Liebstadt	3054	26	—	—	—	—	4	26	—	—	—	—	3050	—	—
12. Mehlsack	1706	15	—	—	—	—	—	—	—	1706	15	—			
13. Mühlhausen	350	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	350	—	—
14. Neidenburg	1100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1100	—	—
15. Nordenburg	7	27	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	27	7
16. Osterode	3	20	—	—	—	—	3	20	—	—	—	—			
17. Passenheim	4008	10	10	—	—	—	3537	17	1	171	5	—	299	18	9
18. Pillau	22	6	7	—	—	—	22	6	7	—	—	—			
19. Saalfeld	5943	21	8	—	—	—	3701	29	—	2241	22	8			
20. Schippenbeil	1439	2	2	—	—	—	2	24	—	86	8	2	1350	—	—
21. Seeburg	473	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	473	—	—
22. Soldau	246	17	7	—	—	—	46	17	7	200	—	—			
23. Willenberg	1500	6	7	—	—	—	—	—	—	1130	6	7	370	—	—
Summa pro 1852	78615	24	3	14	4	8	18402	16	—	45691	16	11	14507	16	8

№ 175. Die Prüfung von Schulamts-Bewerbern im Seminare zu Braunsberg betr.

Am 4ten und 5ten Oktober d. J. wird im Seminare zu Braunsberg eine Prüfung von Lehrern und Schulamts-Bewerbern katholischer Confession gehalten werden.

Alle katholischen Lehrer, welche zur Ablegung oder Wiederholung einer solchen Prüfung von uns oder ihren nächsten Vorgesetzten aufgefordert worden sind, desgleichen die katholischen Schulamts-Bewerber, welche sich derselben zu unterziehen wünschen, haben sich am 3ten Oktober c. im Seminare zu Braunsberg zu melden. Vorher ist aber von denselben:

1. ein von ihnen selbst verfaßter ausführlicher Lebenslauf;
2. ein Zeugniß über ihre Vorbildung im Allgemeinen und über ihre Vorbereitung zum Lehramte insbesondere;
3. ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand, worin der Schutzblattern-Impfung zu erwähnen ist;

4. ein

4. ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde und des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie leben, über den bisher unbescholtenen Lebenswandel und über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte und
5. ein Zeugniß über die schon erfüllte Militair-Dienstpflicht, oder mindestens über ihr Verhältniß zu derselben;

bis zum 15 ten September d. J. an die Herren Schul-Inspektoren der Dekanate, in denen sie sich aufhalten, einzureichen.

Diese Papiere haben die Herren Erzpriester uns bis spätestens zum 26 sten September c. einzusenden.

Die erwähnten Zeugnisse sind, sofern sie nur Behufs der abzulegenden Prüfung ausgestellt werden, stempelfrei, jedoch ist dieser Befreiungsgrund auf denselben ausdrücklich zu vermerken.

In Folge höherer Bestimmung wird übrigens in Bezug auf diejenigen Lehrer und Schulamts-Bewerber, welche sich wiederholentlich zur Prüfung stellen, bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie, wenn dies der Fall ist, von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung als Lehrer ausgeschlossen bleiben müssen.

Königsberg, den 22 sten August 1853.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Heimlich ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Mohrungen ernannt.

Der Doktor der Medizin Friedrich Samuel Gräfe in Pillau ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Fr. Herrm. Eduard Nikolaiski ist zum Adjunkten und Amtsnachfolger des emeritirten Pfarrers Lux an der evangelischen Kirche zu Wittichwalde, in der Diözese Osterode, ernannt worden.

Der bisherige Stadtkämmerer Adam Murasch in Gilgenburg ist in gleicher Eigenschaft daselbst auf anderweite 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Dem Fräulein Jenny v. Cederstolpe ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Barbier Michael Kaprat in Wartenburg ist die Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt.

Der Gutsbesitzer v. Bähr zu Gr. Ramsau, Kreises Allenstein, ist nicht, wie im diesjährigen Amtsblatt № 34. S. 176. gesagt, als Spezial-Direktor, sondern als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 36.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 37. Königsberg, Mittwoch den 14ten September 1853.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 22sten August 1853 zu Berlin ausgegebene № 43. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3816. Vertrag zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher. Vom 16ten Juni 1852. Nebst Additional-Artikel vom 16ten November 1852.

„ 3817. Allerhöchster Erlaß vom 13ten Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Staatsstraße in Gundern über Helleseld bis zur Provinzial-Wennestraße bei Olpe.

Die am 24sten August 1853 zu Berlin ausgegebene № 44. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3818. Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Kanäle und Schleusen zwischen den oberländischen Seen in Ostpreußen, und zwar zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl und Hoffnungskrug zu erheben ist. Vom 19ten Juli 1853.

„ 3819. Allerhöchster Erlaß vom 19ten Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Möckow — an der Greifswald-Anclamer-Chaussee — durch Gützkow nach Jarmen.

„ 3820. Allerhöchster Erlaß vom 19ten Juli 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Züllichau nach Schwiebus Seitens des Züllichau-Schwiebuser Kreises.

„ 3821. Allerhöchster Erlaß vom 30sten Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Chausseen 1) von Pollnow nach Carwitz, 2) einer Abzweigung von dieser Straße bei Wusterwitz nach Schlawe, 3) einer zweiten Abzweigung von derselben Straße bei Crangen nach Treten und 4) von Rügenwalde nach der Stolper Kreisgrenze in der Richtung auf Stolpmünde.

„ 3822. Allerhöchster Erlaß vom 30sten Juli 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Reichenbach nach Wüstewaltersdorf und Hausdorf.

№ 3823. Allerhöchster Erlaß vom 6ten August 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von der Ruppiner Kreisgrenze bei Badingen über Zehdenick und Templin bis zur Berlin-Prenzlauer-Chaussee.

„ 3824. Bekanntmachung über die unterm 30sten Juli 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach über Peterswaldau, Wüstewaltersdorf und Hausdorf zum Anschlusse an die Schweidnitz-Tannhausener Kunststraße. Vom 12ten August 1853.

Die am 26sten August 1853 zu Berlin ausgegebene № 45. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3825. Allerhöchster Erlaß vom 24sten Mai 1853, betreffend die Genehmigung der Ausdehnung des Unternehmens der Wilhelmsbahn-Gesellschaft auf die Herstellung und Benutzung zweier Zweigbahnen resp. von Nendza nach Idahütte und von Ratibor nach Leobschütz, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

„ 3826. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zu dem Statute der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9ten August 1853.

„ 3827. Privilegium wegen Ausgabe von 2,100,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9ten August 1853.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

№ 176. Die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betr.

№ 3807. Gesetz, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend. Vom 24sten Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 (Ges.-Samml. S. 142.) und der Verordnung vom 13ten Mai 1840 (Ges.-Samml. S. 127.) gestempelte Gewichte angewendet werden müssen, soll die Verwiegung auch nur mittelst gestempelter Waagen geschehen.

§. 2.

Zur Stempelung sollen nur zugelassen werden:

1. gleicharmige Balkenwaagen;
2. die unter dem Namen: „römische Waagen" bekannten Schnellwaagen;
3. solche Brückenwaagen, bei denen das Gegengewicht zum Gewichte der Last, im Zustande des Gleichgewichts, sich wie Eins zu Zehn, oder wie Eins zu Hundert verhält.

§. 3.

In den Fällen, wo es nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes (§. 1.) der Anwendung einer gestempelten Waage bedarf, ist die Anwendung von Brückenwaagen nur beim Verwiegen solcher Lasten zulässig, deren Gewicht zwanzig Pfund oder mehr beträgt

De

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, die Anwendung von Brückenwaagen auch für Lasten von geringerem Gewichte zu gestatten, wenn dies nach den Umständen ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

§. 4.

An jeder Brückenwaage muß auf einem Schilde das zum Grunde liegende Verhältniß durch die Bezeichnung: Dezimalwaage oder Centesimalwaage, sowie die Tragfähigkeit derselben, imgleichen der Name und Wohnort des Verfertigers angegeben sein.

§. 5.

Die zu Verwiegungen auf Brückenwaagen bestimmten Gewichtsstücke können nach der, dem Dezimalsysteme der Verwiegung entsprechenden Theilung, bis auf das geringste Gewicht von 0,1 Loth, und zwar sowohl im Preußischen Handelsgewichte, als für den gesetzlich nach Zollgewicht zulässigen Verkehr, im Zollgewichte getheilt werden.

§. 6.

Die erste amtliche Prüfung und Stempelung der Brückenwaagen muß bei einer Provinzial-Eichungskommission, oder bei dem Eichungsamte zu Berlin, oder einem von diesen Behörden ermächtigten Sachverständigen erfolgen. Ueber die geschehene Prüfung und Stempelung ist dem Besitzer eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 7.

Die Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 und der Verordnung vom 13ten Mai 1840

über das Verbot des Besitzes ungestempelter Maaße und Gewichte, über die Erhaltung der fortdauernden Richtigkeit der gestempelten Maaße und Gewichte,

finden auch auf die Waagen Anwendung.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten steht die Befugniß zu, die in Gemäßheit des §. 18. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816, auch auf die gestempelten Waagen Anwendung findende jährliche Frist zur erneuerten Prüfung der Richtigkeit bis auf drei Jahre zu verlängern.

§. 8.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, den Gebrauch anderer, als der nach §. 2. stempelfähigen Wiegevorrichtungen im öffentlichen Verkehre ausnahmsweise in solchen Fällen zu gestatten, wo es nach der Beschaffenheit der Wiegevorrichtung und nach dem Zwecke der Verwiegung ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

Die Genehmigung einer solchen Ausnahme ist, unter Darlegung der Constructionsverhältnisse, durch Zeichnung und Beschreibung, oder durch ein Modell der anzuwendenden Vorrichtung, besonders nachzusuchen und nöthigenfalls nur mit den geeigneten Einschränkungen und Bedingungen zu ertheilen.

§. 9.

Die wegen Revision der Maaße und Gewichte bestehenden Vorschriften, finden auch auf die Waagen und auf die sonstigen nach §. 8. zugelassenen Wiegevorrichtungen Anwendung.

 §. 10.

§. 10.

Die Uebertretung der in den §§. 1., 3., 4. und 7. enthaltenen Bestimmungen, sowie der nach §. 8. von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten etwa für besondere Wiegevorrichtungen angeordneten Einschränkungen und Bedingungen zieht, wenn sie Gewerbetreibenden zur Last fällt, die im §. 348. des Strafgesetzbuchs bestimmte Strafe, wenn sie dagegen den in den §§. 13. und 14. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 bezeichneten Behörden und Personen zur Last fällt, die in den §§. 13. und 18. derselben bestimmte Ordnungsstrafe nach sich.

Die in dem genannten §. 348. des Strafgesetzbuches für den Besitz einer unrichtigen Waage angedrohete Strafe, findet auf gestempelte Waagen nicht Anwendung.

§. 11.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche nähere Instruktion zu erlassen, auch die Gebührensätze der Eichungsbehörden für die ihnen danach obliegenden Verrichtungen festzustellen.

§. 12.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1sten Januar 1854 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben Charlottenburg, den 24sten Mai 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 177. Die Besetzung der erledigten Physikatsstelle des Heilsberger Kreises betr.

Durch die Versetzung des Kreisphysikus Dr. Wald aus Heilsberg ist das Physikat des Heilsberger Kreises erledigt.

Alle diejenigen qualificirten Aerzte, welche bei der Besetzung dieser mit einem Gehalte von 200 Rthlr. dotirten Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, werden aufgefordert, binnen 6 Wochen unter Einreichung ihrer Approbationen ihre desfallsigen Anträge bei uns zu machen. Königsberg, den 30sten August 1853.

№ 178. Die interimistische Verwaltung der Kreis-Physikats-Stelle des Heilsberger Kreises betr.

Die interimistische Verwaltung der Physikats-Stelle des Heilsberger Kreises, ist dem Kreis-Physikus Dr. Weise in Bartenstein übertragen worden.

Königsberg, den 30sten August 1853.

№ 179. Die Verwaltung der Forst-Rezeptur Druskен betreffend.

Die Verwaltung der Forst-Rezeptur Druskен ist vom Gutsbesitzer Hannemann in Wachlacken an den pensionirten Steuer-Aufseher Forstreuter in Klein Papuschienen übergegangen.

Königsberg, den 30sten August 1853.

№ 180. Neu entstandener Abbau Friedrichsruh betreffend.

Dem in den Grenzen der Dorfschaft Eisenberg, Kreises Heiligenbeil, neu entstandenen Abbau ist der Name Friedrichsruh beigelegt, ohne daß dadurch in den Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen etwas geändert wird.

Königsberg, den 2ten September 1853.

Die

№ 181. Das Fischen in Fluß- und Bachmündungen betreffend.

Die in dem Amtsblatt pro 1852 № 47. Seite 268. befindliche diesseitige Bekanntmachung vom 11ten November v. J., das Fischen in den Fluß- und Bachmündungen betreffend, wird hiemit aufgehoben.

Königsberg, den 4ten September 1853.

№ 182. Veränderungen der Taxpreise der Droguen und ihrer Präparate betreffend.

Das Steigen der Einkaufspreise einiger Droguen hat eine entsprechende Veränderung in den Taxpreisen dieser Droguen und ihrer Präparate nothwendig gemacht.

Im Auftrage des Königl. Ministeriums werden daher die Veränderungen in den Taxpreisen bei nachbenannten Droguen:

Emplastrum Cantharidum perpetuum . .	1	Drachme	1	Sgr.	8 Pf.,
Extractum Ipecacuanhae	1	Gran	—	„	8 „
„ Senegae	1	Drachme	3	„	8 „
Mastiche	1	Unze	18	„	— „
„ subt. pulv.	1	Drachme	2	„	10 „
Radix Ipecacuanhae conc.	1	„	2	„	— „
„ „ pulv.	1	„	2	„	2 „
„ Senegae	1	Unze	3	„	8 „
„ „ conc.	1	„	4	„	6 „
„ „ subt. pulv.	1	Drachme	—	„	8 „
Syrupus Ipecacuanhae	1	Unze	1	„	6 „
Tinctura Ipecacuanhae	1	„	5	„	4 „
Trochisci Ipecacuanhae	1	„	4	„	4 „

hiemit zur Kenntniß der Apotheken und des Publikums gebracht.

Königsberg, den 5ten September 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 183. Die Vorlesungen für das Wintersemester 1853/54 bei der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau betreffend.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Wintersemester 1853/54 bei der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

1. Volkswirthschaftslehre, Direktor Heinrich.
2. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau;
3. Wollkunde;
4. Kenntniß des Aeußeren des Pferdes;
5. Schweinezucht;
6. Ueber die Wirthschaftsführung in Proskau, mit Demonstrationen, Administrator Settegast.
7. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht;
8. Landwirthschaftliche Statistik, Dr. John.
9. Oryctognosie und Geognosie;
10. Anatomie und Physiologie der Pflanzen;
11. Land- und forstwirthschaftliche Insekten, Professor Dr. Heinzel.
12. Agricultur-Chemie;
13. Physik;

14. Uebungen

14. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Professor Dr. Krocker.
15. Mathematik;
16. Landwirthschaftliche Buchführung, Rendant Schneider.
17. Forsttaxation und Benutzung, Oberförster Wagner.
18. Gemüse- und Weinbau, Institutsgärtner Stoll.
19. Landwirthschaftliche Baukunde, Bau-Inspektor Gottgetreu.
20. Thierarzneikunde.

Die Vorlesungen beginnen den 1sten November 1853. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau in Ober-Schlesien, den 24sten August 1853.

Der Direktor der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt,
Geheime Regierungs-Rath. (gez.) Heinrich.

№ 184.

Die Immatrikulation bei der hiesigen Universität für das Wintersemester 1853/54 betr.

Zur Immatrikulation bei der hiesigen Universität für das Wintersemester 1853/54 sind folgende Termine bestimmt:

den 13ten, den 17ten, den 21sten Oktober d. J., Nachmittags 4 Uhr,

Wer diese Termine ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe versäumt, hat sich die nachtheiligen Folgen, welche sich bis zur Zurückstellung für das nächste Semester steigern können, selbst zuzuschreiben.

Bei der Immatrikulation sind vorzulegen:

1. ein Zeugniß der wissenschaftlichen Vorbildung zur Universität, oder das Abgangs-Zeugniß von einer anderen Universität;
2. eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuche der hiesigen Universität.

Königsberg, den 26sten August 1853. Königl. akademischer Senat.

№ 185.

Bekanntmachung über diejenigen Feuerversicherungs-Gesellschaften bei denen die Versicherung feuerpflichtiger Gebäude erfolgen darf betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 24sten April und 27sten November v. J. und auf Grund des §. 19. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den uns rentepflichtigen Grundstücken, wenn von uns deren Versicherung gegen Feuersgefahr verlangt wird, und nicht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei einer andern Gesellschaft besteht, außer bei den in den gedachten Bekanntmachungen genannten Feuer-Sozietäten und Versicherungs-Gesellschaften nur noch

a) bei der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia,
b) bei der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt,
c) bei der Brandversicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig,
d) bei der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld,
e) bei der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt

gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen. Königsberg, den 27sten August 1853.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen. Müllner.

Nach-

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 193., de dato Berlin, den 18ten August 1853.)

Dem Fabrikanten Julius Voges in Berlin ist unter dem 14ten August 1853 ein Patent:

auf ein Verfahren bei Herstellung von Plüsch mit geschnittenen Figuren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Probst Franz Thiedig zu Wormditt, ist mittelst Allerhöchst vollzogener Nominations-Urkunde zum Domherrn bei der Kathedral-Kirche des Bisthums Ermland ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Theodor George Ludwig von Schimmelfennig ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Dem Kreis-Physikus Dr. Wald in Heilsberg ist die Physikats-Stelle des Kreises Fischhausen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Königsberg verliehen worden.

Der bisherige Prorektor und erster Oberlehrer bei der hiesigen Löbenichtschen höheren Bürger-Schule, Professor Dr. Krakow ist zum Direktor derselben von dem Patronate gewählt und diese Wahl von des Königs Majestät Allerhöchst bestätigt worden.

Dem bisherigen Lehrer in Pomedien Friedrich Wilhelm Bittcher ist die Organisten- und Lehrerstelle bei der Kirche und Schule zu Mahnsfeld verliehen worden.

Dem Fräulein Natalie Plehwe ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Emilie Sachße ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Johanna Schönkowski ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der bisherige Bürgermeister Daniel Gottlieb Thimm zu Saalfeld ist ebendaselbst auf anderweite zwölf Jahre in der genannten Eigenschaft gewählt und bestätigt worden.

Die Försterstelle zu Liebenberg, Forstreviers Puppen, ist vom 1sten Mai c. ab, dem forstversorgungsberechtigten Corps-Jäger Baumgarth zur interimistischen Verwaltung übertragen.

Dem Barbier Carl Komm in Neidenburg ist die Concession zu Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

Dem Barbier und Chirurgengehilfen Optacy hierselbst ist die Erlaubniß zur Praxis als Hühneraugen-Operateur, nach vorheriger bestandener Prüfung, ertheilt worden.

Der

Der Kaufmann Blum in Rastenburg ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann G. W. Fischer in Domnau ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Holzendorff in Drengfurth ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gastwirth Carl Klenzahn in Willenberg ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Besitzer Meyer in Gutenfeld ist als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Marienwerder Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Post-Expediteur Meyer in Creuzburg, ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Consul und Kaufmann L. Oehlmann hieselbst, hat die General-Agentur der Erfurter Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann H. C. Papendieck in Königsberg, ist als General-Agent der Erfurter Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Weinhändler J. F. Seidner in Wehlau ist als Agent der Schwedter Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Joh. Ed. Steinchen in Braunsberg ist als Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Gustav Stürmer in Osterode ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Appollonia Feldkeller geb. Lange in Bludau, Kreises Braunsberg, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Amalie Mickudeit geb. Jena in Scharetz, Kreises Memel, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Emma Zechlau ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammen Lehrtöchter Auguste Kaleck von hier und Caroline Henriette Schröder aus Thierenberg, Kreises Fischhausen, sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammen Lehrtöchter Charlotte Birth geb. Wichert aus Bladiau und Friederike Glauß geb. Johnke aus Königsberg sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 37.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 38. Königsberg, Mittwoch den 21sten September 1853.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

№ 186. Die Befähigung der höhern Bürgerschule „zum heiligen Geist" in Breslau zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7ten Dezember v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Bürgerschule „zum heiligen Geist" in Breslau als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Cursus der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königl. technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königl. Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 1sten September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von Raumer.

ad III. 9296. M. f. H.
u. 11,896. U. M. d. g. ꝛc. ꝛc. A.

№ 187. Die Aussetzung der Erhebung des Eingangszolles für innen benannte Gegenstände betreffend.

Nach Maaßgabe einer, unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung haben des Königs Majestät mich ermächtigt, die Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse, vom 15ten d. M. einschließlich an bis zum Ablaufe des Jahres 1853 auszusetzen. Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zoll- und Steuer-Behörden wegen Einstellung der Zollerhebung mit Anweisung versehen worden sind.

Berlin, den 8ten September 1853. Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 188. Die Eröffnung des Provinzial-Landtages in Königsberg betreffend.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs sollen die Provinzialstände des Königreichs Preußen zu einem Provinzial-Landtage in Königsberg versammelt, und dieser am Sonntage den 2ten Oktober d. J., in der bisher üblichen Weise eröffnet werden.

Zum Landtags-Kommissarius haben des Königs Majestät den Unterzeichneten, zum Landtags-Marschall den Kammerherrn Grafen zu Dohna-Lauck zum Stellvertreter des Landtags-Marschalls den Präsidenten der Regierung zu Marienwerder, Kammerherrn Grafen zu Eulenburg-Wicken zu ernennen geruht.

Die Eröffnung wird nach voraufgegangenem Gottesdienst in dem Ständesaal des Königl. Schlosses um 12 Uhr Mittags erfolgen.

Königsberg, den 10ten September 1853.

Der Landtags-Kommissarius, Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath. Eichmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 189. Die Erleichterung des Lootsenzwanges in dem Hafen zu Pillau ꝛc. betr. 1211/8. I.

Unsere Verordnungen vom 4ten Juni d. J., die Erleichterung des Lootsenzwanges in dem Hafen zu Pillau und für die Fahrt auf dem Pregel und frischen Haff zwischen Pillau und Königsberg betreffend, scheinen dem Schifffahrt treibenden Publikum Veranlassung gegeben zu haben, die Bestimmung im §. 2. der Polizei-Ordnung für den Hafen von Pillau vom 14ten März 1822 (Gesetzsammlung Seite 89. ff.) und der Schifffahrts-Polizei-Ordnung für die Stadt Königsberg und die Fahrt auf dem frischen Haff von demselben Tage (Gesetzsammlung Seite 96. ff.), wonach jeder Schiffer vor dem Aussegeln aus dem Hafen zu Pillau in See oder nach dem frischen Haff, und aus Königsberg vom Holländer-Baume sich bei dem Lootsen-Kommandeur zu melden hat, für aufgehoben anzusehen.

Wir machen daher das Schifffahrt treibende Publikum hiedurch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die bezeichneten Bestimmungen nach wie vor in Kraft verbleiben, und erst der Lootsen-Kommandeur bei der Meldung des Schiffers zu beurtheilen hat, ob das Schiff nach Maaßgabe der Verordnungen vom 4ten Juni c. vom Lootsenzwange befreit ist, oder nicht, keineswegs aber die Entscheidung dieser Alternative dem Gutdünken der Schiffsführer überlassen werden kann.

Die Erfahrung hat ferner gelehrt, daß Schiffe, welche ohne Lootsen fahren, häufig vor der Mündung des Pregels, gegenüber Wehrdamm, an der Seite des TreidelDammes anlegen, um dort günstigen Wind abzuwarten. Dies ist unstatthaft, weil dadurch nicht allein das Treideln der Schiffe Hindernisse erleidet, sondern auch der TreidelDamm selbst Beschädigungen ausgesetzt wird.

Wir sehen uns daher veranlaßt, mit Bezugnahme auf den §. 23. der erwähnten Schifffahrts-Polizei-Ordnung für die Stadt Königsberg und die Fahrt auf dem frischen Haff und auf Grund der nach dem Gesetze vom 11ten März 1850 uns zustehenden Befugniß, das Anlegen der Schiffe am TreidelDamme bei Königsberg außerhalb der gewöhnlichen Anlagestellen bei einer Geldstrafe von 5 Rthlr. hiemit zu untersagen.

Königsberg, den 13ten September 1853.

№ 190. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852 betr.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 25sten v. M. sind bei der heutigen öffentlichen Verlosung die in den anliegenden drei Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen über

680,000 Rthlr. von der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848
105,000 Rthlr. von der Staatsanleihe vom Jahre 1850
90,000 Rthlr. " " " " " 1852

gezogen worden.

Die-

Dieselben werden hierdurch ihren Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den verschriebenen Kapital-Betrag am 1sten April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung, (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeldlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, baar in Empfang zu nehmen. Mit dem 31sten März k. J. hört die Verzinsung dieser Obligationen auf, und müssen daher

mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848:

die dazu gehörigen 5 Zins-Coupons der zweiten Serie № 4. bis 8. über die Zinsen vom 1sten April 1854 bis zum 1sten Oktober 1856,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850:

die Zins-Coupons der ersten Serie № 8. über die Zinsen vom 1sten April bis zum 1sten Oktober 1854,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852:

die 4 Zins-Coupons der ersten Serie № 5. bis 8. für die Zeit vom 1sten April 1854 bis dahin 1856,

unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Da übrigens die Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so werden dieselben schon vom 1sten März k. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten sich unter den verlooften Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 solche befinden, welche nicht mit dem Convertirungs-Stempel versehen sind, so können dieselben nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 20sten Januar v. J. jederzeit, unter Beifügung der Zins-Coupons Ser. I. № 8., bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, zur baaren Auszahlung eingereicht werden.

Gleichzeitig werden die Inhaber bereits früher verlooster Schuldverschreibungen erinnert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, dieselben nach Maaßgabe der betreffenden Bekanntmachungen zur Auszahlung zu präsentiren.

Berlin, den 5ten September 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Rolcke. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königsberg, den 14ten September 1853.

№ 191. Die Navigationsschulen in Danzig, Memel und Pillau betr. 1652/9. L.

Es ist beschlossen worden, den bisherigen halbjährigen Unterrichts-Kursus der Navigations-Schulen in Danzig, Memel und Pillau nach dem Vorgange der bei den Pommerschen Navigations-Schulen bereits seit längerer Zeit bestandenen und bewährten Einrichtung in einen einjährigen Kursus umzuwandeln.

Der erste Jahres-Kursus in den Steuermanns-Klassen der genannten drei Schulen wird Anfangs Oktober d. J. eröffnet.

Königsberg, den 14ten September 1853.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

№ 192. Den Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare im Departement des hiesigen Appellationsgerichts betreffend.

Der Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare im Departement des hiesigen Königl. Appellationsgerichts, ist von den am 10ten d. M. versammelt gewesenen Rechtsanwalten und Notaren in folgender Art ergänzt und resp. wieder neu erwählt worden:

a. zu Mitgliedern des Ehrenrathes:

1. der Rechtsanwalt Stolterfoth, Vorsitzender;
2. der Rechtsanwalt Tamnau;
3. der Rechtsanwalt Marenski;
4. der Rechtsanwalt Geheimer Justiz-Rath Dr. Zeihe;
5. der Rechtsanwalt Justiz-Rath Stelleer;
6. der Rechtsanwalt Cruse;
7. der Rechtsanwalt von Hippel.

b. zu Stellvertretern:

8. der Rechtsanwalt Jester;
9. der Rechtsanwalt Baske;
10. der Rechtsanwalt Mahraun;
11. der Rechtsanwalt Justiz-Rath Magnus.

Die Functionen der Staatsanwaltschaft übt bei dem Ehrenrathe der Rechtsanwalte und Notare, der Ober-Staatsanwalt von Batocki aus.

Zufolge der Vorschrift im §. 26. der Verordnung vom 30sten April 1847, bringe ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 12ten September 1853.

Der Appellationsgerichts-Chef-Präsident v. Zander.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 193. Die Chausseegelderhebung auf der Strecke von Königsberg nach Crantz betreffend.

Nachdem der Bau der Kunststraße von Königsberg nach Crantz nunmehr auch auf der Strecke zwischen dem Beeck-Fluß und dem Crantzer Forstacker vollendet worden ist, beträgt die ganze Ausdehnung dieser Straße 8070 Ruthen, wofür höherer Anordnung zufolge das Chausseegeld vom 16ten September c. ab,

1. an der bisherigen 2meiligen Barriere Nesselbeck nach wie vor für 2 Meilen und
2. an der bisherigen 1½meiligen Barriere zu Mollehnen dagegen nunmehr ebenfalls für 2 Meilen,

nach den Sätzen des Allerhöchst vollzogenen Chausseegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840 erhoben werden wird. Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Königsberg, den 9ten September 1853.

Der Geheime Ober-Finanz Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Engelmann.

№ 194. Ressort für Beförderung und Reklamationen, welche den Güterverkehr auf der Königl. Ostbahn betr.

Nachdem wir zur Ueberwachung der vorschriftsmäßigen und prompten Beförderung der Güter auf der Ostbahn und der unter unserer Verwaltung stehenden Stettin-Posener Eisenbahnstrecke einen besonderen Oberbeamten in der Person des Obergüterverwalters Perrin bestellt haben, fordern wir das betheiligte Publikum hierdurch auf, Beschwerden und Reklamationen, welche den Güterverkehr betreffen, zunächst an den genannten, am

Sitze

Sitze der Direktion fungirenden Beamten zu richten. Beschwerden, welche uns unmittelbar zugehen, werden wir dem Obergüterverwalter Perrin zur Erledigung zuweisen und überhaupt einen Bescheid unserer Seits erst dann ertheilen, nachdem zuvor die Abhilfe bei diesem Beamten ohne Erfolg nachgesucht worden ist.

Bromberg, den 7ten September 1853.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruht, den frühern Bürgermeister Sperling für eine zwölfjährige Amtsdauer als Bürgermeister und den Kreisgerichts-Direktor Bigork zu Memel für eine sechsjährige Amtsdauer als Beigeordneten der Stadt Königsberg zu bestätigen, dem erstern ferner noch den Titel „Oberbürgermeister" zu verleihen und ihm die Befugniß zu ertheilen, die goldene Amtskette zu tragen. Außerdem ist auch die für eine zwölfjährige Amtsdauer erfolgte Wahl des Kreisgerichts-Direktors Bigork zum ersten besoldeten Stadtrathe von der Königl. Regierung genehmigt worden.

Dem Dirigenten der höheren Töchterschule und Stadt-Schul-Inspektor Dr. Heinrici in Memel ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten der Direktor-Titel verliehen worden.

Der Gerichts-Assessor Reimer ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Neidenburg ernannt.

Der Gerichts-Assessor Stambrau ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Neidenburg ernannt.

Der seitherige zweite Prediger zu Zinten, Johann Friedrich August Schröder ist zum Pfarrer-Adjunkten an der evangelischen Kirche zu Schmoditten, in der Diözese Pr. Eylau, bestellt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Herrmann Carl Emanuel Ruhdel ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt und Wundarzt approbirt und vereidigt worden.

Der Kreissekretair Migge in Mohrungen ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts Domainen-Rentmeister Bohlmann in der Eigenschaft als Polizei-Anwalt ernannt worden.

Die durch den Tod des Försters Lemcke erledigte Försterstelle zu Struskeu in der Oberförsterei Puppen ist dem interimistischen Förster Gensch einstweilen verliehen worden.

Dem Predigtamts-Kandidaten Elze und dem Kandidaten des höhern Schulamts Gand, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Elise Bannasch ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem

Dem Fräulein Thereſe Calame iſt die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsbergs annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Auguſte Ferner iſt die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Auguſte Monien iſt die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Marie Schiefferdecker iſt die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Julie Winckler iſt die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Barbier Fuhr in Pillau iſt die Conceſſion zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

Waſſerſtands-Tabelle für den Monat Auguſt 1853.

№	Gewäſſer.	Ort des Pegels.	Höchſter Waſſerſtand.		Niedrigſter Waſſerſtand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	9	10	7	7
2.	Deime	Tapiau	9	6	5	7
3.	Deime	Labiau	7	2	5	4
4.	Paſſarge	Braunsberg	12	6	3	8
5.	Alle	Allenburg	12	5	3	6
6.	Alle	Schippenbeil	4	9	—	11
7.	Lootſenhafen . . .	Pillau	9	—	7	10
8.	Dange	Memel	3	9	2	8
9.	Hafen	Memel	2	7	1	6
10.	Nemonien	Tymber-Krug	4	10	3	10
11.	Nemonien	Nemonien	4	4	2	9
12.	Tymber	Piplin	5	7½	3	5
13.	Gilge	Gilge	5	6	4	—
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	3	10	2	3
15.	Friſching	Kobbelbude	7	1	2	3

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 38. und 3 Verzeichniſſe der am 5ten September c. verlooſten Schuldverſchreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von Jahre 1848, 1850 und 1852.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

b) Auf der Rückseite sind links und rechts Figuren, mit Palmenzweigen in den Händen ten Sockeln ruhen, von denen der linksseiti **sien"** *und der rechtsseitige mit:* **„Prussi** *Zwischen diesen Figuren und über einem die gedruckte Nummer der Kassen-Anwei schriebene Name des Ausfertigungs-Beamt einem Unterdruck, enthaltend die Königli der Kette des schwarzen Adler-Ordens mit Werthsangabe:* **„Zehn Thaler Courant"** *i unter derselben eine der acht Littern* **A.** *b*

4. der Kassen-Anweisunge

a) Auf der Schauseite befindet sich links ein welcher den rechten Fang auf einen Helm Eichenlaubkranze umgeben ist. Unter dem Kassen-Anweisung. Der übrige Schriftte

KÖNIGL. PREUSS. KASSE

nach dem Münzfusse von 1764 **50** v

FUNFZI

THALER CO

Berlin den 2. Novem

Haupt Verwaltung der S

Natan. Kochler. Kolch

Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht o
Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht o
an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus v
an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus v

b) Die Rückseite enthält in der Mitte, oberh welchem Nummer und Litter, so wie der mit der Feder geschrieben sind, eine sitzend mit Scepter und Schild, unter einem Balk dieser Figur stehen zwei Knaben, welche E halten, auf denen sich der Preußische Adle seitige Rand sind mit der Bezeichnung: großen Buchstaben versehen, vor welcher **50** und der Umschrift: **„Billet du treso** gleicher Kreis mit der Umschrift: **„Prus** nung schließt.

zwei sitzende, geflügelte weibliche
, dargestellt, welche auf guillochir-
ge mit: **„Billet du tresor prus-**
an treasury bill" *bezeichnet ist.*
guillochirten Schilde, in welchem
sung und der mit der Feder ge-
en enthalten ist, befindet sich auf
che Namens-Chiffer, welche von
der Königskrone umgeben ist, die
n verzierter Initial-Schrift, so wie
is **H.**

n à 50 Thlr.

Adler mit aufgehobenen Flügeln,
n aufgesetzt hat, und von einem
Letzteren stehen **Ser.** und **Fol.** der
t der Schauseite lautet wie folgt:

EN-ANWEISUNG

ollgültig in allen Zahlungen

G
URANT

ber 1851

Staats Schulden

t. **Gamet.**

der verfälscht, nachgemachte oder verfälschte
der verfälscht, nachgemachte oder verfälschte
n fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.
n fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

alb eines guillochirten Sockels, auf
Name des Ausfertigungs-Beamten
e, die Borussia darstellende Figur,
achin mit der Königskrone. Neben
Standarten mit bekränzten Flaggen
r befindet. Der links- und rechts-
„Funfzig Thaler Courant" in
ich ein kleiner Kreis mit der Zahl
r prussien" befindet, wogegen ein
lan treasury bill" diese Bezeich-

5. der Kassen-Anweisungen à 100 Thlr.

a) Die Schauseite stellt links das Königlich Preussische Wappen dar, unter welchem sich die Bezeichnung: **Ser.** und **Fol.** befindet. Der Schrifttext derselben lautet wie folgt:

KOENIGL. PREUSS. KASSEN-ANWEISUNG

nach dem Münzfusse von 1764 **100** vollgültig in allen Zahlungen

Ein Hundert

THALER COURANT

Berlin den 2. November 1851

Haupt Verwaltung der Staats Schulden

Natan. Koehler. Nolcke. Gamet.

Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte
Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte
an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.
an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Die Buchstaben in den Worten:

„Königlich Preussische Kassen-Anweisung"

sind in der Mitte mit dem Preussischen Adler, nnd die Zahl

100

ist mit kleinen Schildern verziert, in welchen sich der Werth in Ziffern und Buchstaben wiederholt findet.

b) Die Rückseite stellt in der Mitte auf guillochirtem Sockel, auf welchem Nummer, Litter und Name des Ausfertigungs-Beamten mit der Feder geschrieben sind, und unter einem, mit der Königskrone verzierten Baldachin zwei sitzende weibliche Figuren dar, von denen die linksseitige, mit Schwerdt und Waage, die Gerechtigkeit, die rechtsseitige, neben welcher ein Löwe ruht, die Stärke repräsentirt. Links und rechts neben diesen Figuren und unter dem Baldachin stehen auf Postamenten zwei Knaben, von denen der linksseitige eine Tafel mit der Bezeichnung: **„Gesetz"** hält. Der links- und rechtsseitige Rand der Kassen-Anweisung ist mit der Bezeichnung:

„EINHUNDERT THALER COURANT"

versehen, vor und hinter welcher sich kleine Kreise mit der Zahl **100** befinden, von denen der erste von den Worten: **„Billet du tresor prussien"**, der letzte aber von den Worten: **„Prussian treasury bill"** eingeschlossen wird.

Berlin, den 12. September 1853.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 39. Königsberg, Mittwoch den 28sten September 1853.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 17sten September 1853 zu Berlin ausgegebene № 48. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3833. Allerhöchster Erlaß vom 30sten Juli 1853, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Cöln über Neuß nach Crefeld, nebst einer Zweigbahn zum Anschlusse an die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn zwischen Neuß und Obercassel, mittelst einer Aktiengesellschaft.

„ 3834. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft. Vom 22sten August 1853.

Die am 17ten September 1853 zu Berlin ausgegebene № 49. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3835. Gesetz, betreffend die Beförderung von Auswanderern. Vom 7ten Mai 1853.

„ 3836. Privilegium wegen Ausgabe von 550,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft. Vom 29sten August 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 193. Die Ausreichung neuer Kassen-Anweisungen betreffend.

In der Beilage bringen wir die Beschreibung der in Folge des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) unter dem 2ten November 1851 ausgefertigten neuen Kassen-Anweisungen, mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausreichung derselben durch Umtausch gegen die jetzt im Umlauf befindlichen Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 mit dem 1sten Oktober d. J. beginnen wird.

Es werden daher die Inhaber von Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 hiermit aufgefordert, diese vom 1sten Oktober d. J. ab, entweder

1. hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92. parterre, oder
2. in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei den von den Königl. Regierungen zu bezeichnenden Kreis- oder Spezial-Kassen zu präsentiren und dagegen neue Kassen-Anweisungen vom 2sten November 1851 von gleichem Werthsbetrage in Empfang zu nehmen.

Das Geschäfts-Lokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Behufe in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Special-Kassen in Schriftwechsel einlassen, wird vielmehr alle, ihr nicht durch die Regierungs-Haupt-Kassen zum Umtausch zukommenden Kassen-Anweisungen den Einsendern auf ihre Kosten remittiren.

Die Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 behalten übrigens einstweilen, bis zu dem nach Ablauf von 9 Monaten bekannt zu machenden Präklusivtermin ihre Gültigkeit.

Die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine bleibt vorläufig noch ausgesetzt und wird der Termin, an welchem deren Umtausch beginnen soll, später bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12ten September 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Rolcke.

Vorstehende Bekanntmachuug wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß der Umtausch der darin bezeichneten Kassen-Anweisungen bei unserer Haupt-Kasse vom 2ten Oktober c. ab, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und des 1sten und 16ten jeden Monats erfolgen kann. Die auswärtigen Inhaber von alten Kassen-Anweisungen können die Realisation derselben bei den Kreis-Steuer-Kassen entweder gegen baar oder gegen neue Kassen-Anweisungen bewirken.

№ 196. Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 2ten Quartal d. J. zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds geleisteten Zahlungen betreffend.

Königsberg, den 23sten September 1853.

Die von unserer Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 2ten Quartal d. J. zur Ablösung von Domanial-Gefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungs-Gelder, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung, von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Spezial-Kassen zur Einhändigung an die Interessenten übersandt worden.

Die Letzteren haben sich daher bei diesen Kassen jetzt zu melden und dabei die früher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben.

Königsberg, den 12ten September 1853.

№ 197. Betreff des über den Decken der Wohngebäude zur Vergrößerung der Feuersicherheit anzubringenden Lehmstriches. 1032/8. I.

Zur Vergrößerung der Feuersicherheit der Gebäude auf dem platten Lande ist über den Decken der Wohngebäude, bei allen von jetzt ab vorkommenden Neubauten, ein mindestens 3 Zoll starker Lehmstrich anzubringen. Wenn diese Decken, es mögen Zwischendecken zwischen verschiedenen Stockwerken oder den Dachböden sein, mit einer Bedielung versehen werden, so ist der Deckenlehmstrich so anzubringen, daß die Unterlagen der Bedielung von der Oberkante der Balken durch eine mindestens 1 Zoll starke Lehmlage feuersicher isolirt werden.

Indem wir diese Anordnung zur allgemeinen Kenntniß bringen, setzen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für die Nichtbefolgung derselben eine Strafe von 5 bis 10 Rthlrn. hiermit fest.

Königsberg, den 12ten September 1853.

№ 198. Den Ankauf zweier Hengste als Landbeschäler aus Privat-Gestüten betreffend.

Nach einer von dem Königl. Ober-Präsidium uns zugegangenen Mittheilung des Herrn Landstallmeisters v. Schwichow vom 22sten v. M., sind in diesem Jahre und auf den deshalb ausgeschriebenen Märkten in der Provinz, zu Insterburg und Kleinhoff-Tapiau, 2 Hengste als Landbeschäler aus Privat-Gestüten für 250 Rthlr. und 400 Rthlr. angekauft worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 12ten September 1853.

Nach-

№ 199. Verzeichniß der geprüften Seefahrer betr.

Nachstehend wird hiedurch ein Verzeichniß derjenigen Seefahrer zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche bei den im Frühjahre c. stattgefundenen Prüfungen in den Navigationsschulen der Regierungs-Bezirke Stralsund, Stettin, Danzig und Königsberg die Qualification als Schiffsführer oder Steuerleute erlangt haben.

Verzeichniß

derjenigen Seefahrer, welche bei den im Frühjahre c. stattgefundenen Prüfungen in den Navigationsschulen der Regierungs-Bezirke Stralsund, Stettin, Danzig und Königsberg die Qualification als Schiffsführer oder Steuerleute erlangt haben.

Zu- und Vornamen.	Wohnort.	Erhielten die Qualifikation als
A. im Regierungsbezirk Stralsund.		
1. Borgward, Ludw. Carl Friedr.	Stralsund	Seeschiffer 2 ter Klasse.
2. Borrmann, Wilhelm Aug. Otto	„	dito
3. Brandt, Christian Friedrich	Wolgast	dito
4. Brahn, Joh. Heinr. Niklaus	Zingst	dito
5. Büter, Johann Friedr. Ludw.	Greifswald	dito
6. Dörschlag, Johann Carl Aug.	Eldena	dito
7. Düwahl, Christian Jac. Moritz	Stralsund	dito
8. Fäcks, Jacob Christoph	Zingst	dito
9. Hoffmann, Felix Julius	Stettin	dito
10. Hütteberg, Jacob Carl	Plogshagen auf Hiddensee	dito
11. Kagmann, August Heinrich	Lassan	dito
12. Kräft, Johann Peter	Barth	dito
13. Lembke, Peter August	Prerow	dito
14. Mührer, Carl August Albert	Stralsund	dito
15. Parow, Peter Otto	Zingst	dito
16. Pens, Johann Herrm. Friedr.	Stralsund	dito
17. Pense, Johann Friedr. Magn.	Wiek auf Wittow	dito
18. Peuß, Carl Nicolaus Johann	Ueselitz	dito
19. Schlick, Georg Herrm. Reinh.	Breege auf Rügen	dito
20. Schmidt, Johann Christoph	Prerow	dito
21. Schütt, Carl Friedrich Nicolaus	Stralsund	dito
22. Tamß, Johann Adolph	Barth	dito
23. Wallis, Christoph Elias	„	dito
24. Wilken, Johann Nicolaus	Zingst	dito
25. Dummer, Ed. Joh. Christoph	Tetzitz, Kreises Rügen	Steuermann 1 ster Kl.
26. Ewert, Rudolph Christian	Stralsund	dito
27. Prignitz, Georg Jacob Niklaus	Prühten	dito
28. Steinert, Peter Christoph	Prerow	dito

Zu- und Vornamen.	Wohnort.	Erhielten die Qualifikation als
B. im Regierungsbezirk Stettin.		
1. Bartholomäus, Joh. Guſt. Carl	Stepenitz	Seeſchiffer 2ter Klaſſe.
2. Ehrhardt, Herrm. Alex. Ludw.	Stettin	dito
3. Fink, Otto Carl Heinrich	Caſeburg, Kr. Uſedom-Wollin	dito
4. Fiſcher, Carl Auguſt	Stettin	dito
5. Fiſcher, Johann Friedrich	Wolgaſt	dito
6. Gaß, Otto Chriſtoph Friedrich	Ueckermünde	dito
7. Hart, Heinr. Friedr. Chriſtian	Ganſerin, Kreiſes Cammin	dito
8. Heydemann, Albert Leopold	Stettin	dito
9. Heyden, Joachim Daniel	Wolgaſt	dito
10. Jahnke, Carl Gottlieb	Klüß, Kr. Uſedom-Wollin	dito
11. Kockel, Auguſt Ulrich Otto	Möhringen, Kr. Randau	dito
12. Köhler, Daniel Friedrich	Köpitz, Kreiſes Cammin	dito
13. Kriegel, Hans Jacob Chriſtian	Barth	dito
14. Kröning, Herrmann Robert	Ueckermünde	dito
15. Leithoff, Joh. Auguſt Guſtav	„	dito
16. Lentz, Auguſt Wilhelm	Stepenitz	dito
17. Michaelis, Wilh Chriſtian Friedr.	Wolgaſt	dito
18. Peters, Guſt. Chriſtian Theodor	Barth	dito
19. Puſt, Gotthilf Auguſt Friedr.	Ganſerin, Kr. Cammin	dito
20. Ramin, Carl	Grabow, Kr. Randau	dito
21. Spiegelberg, Joach. Heinr. Ed.	Greifswald	dito
22. Sprengel, Aug. Heinr. Gottl.	Tritter, Kr. Uſedom-Wollin	dito
23. Sprengel, Carl Albert	Altwarp, Kr. Ueckermünde	dito
24. Steinführer, Joh. Joach. Eckardt	„	dito
25. Stiemer, Wilhelm Friedrich	Cammin	dito
26. Tesnow, Carl Johann Ernſt	Wolgaſt	dito
27. Ulrich, Carl Hellmuth Adalb.	Stargardt	dito
28. Utpatel, Carl Wilh. Ferdinand	Swinemünde	dito
29. Voß, Johann Ludwig Eduard	Ziegenort, Kr. Ueckermünde	dito
30. Zöllner, Chriſtian Wilh. Herrm.	„	dito
31. Callies, Carl Albert	Wollin	Steuermann 1ſter Kl.
32. Fritz, Robert Ferdinand Theodor	„	dito
33. Grimm, Friedr. Joh. Alexander	Grabow	dito
34. Grohn, Joh. Gottl. Ludw. Aug.	Hütten, Kr. Ueckermünde	dito
35. Ketelböter, Anton Max	Wollin	dito
36. Schmidt, Michael Friedr. Aug.	Altwarp, Kr. Ueckermünde	dito

Zu-

Zu- und Vornamen.	Wohnort.	Erhielten die Qualifikation als
C. im Regierungsbezirk Danzig.		
1. Anderſſon, Carl Friedr. Eduard	Stralſund	Seeſchiffer 2ter Klaſſe.
2. Brandhoff, Carl Friedr. Gotth.	Rügenwalde	dito
3. Bagdahl, Ferdinand Jacob	Gr. Ziegenort	dito
4. Domcke, Friedrich David	Danzig	dito
5. Erdmann, Joh. Heinr. Julius	Wollin	dito
6. Haſert, Joh. Heinr. Andreas	Danzig	dito
7. Hübner, Joh. Dan. gen. Hoppe	Stolpmünde	dito
8. Rittner, Adolph Leonhard	„	dito
9. Ladewig, Friedrich Julius	Danzig	dito
10. Lohrentz, Joh. Chriſtian Vollrath	Swinemünde	dito
11. Madſen, Jens Ludwig	Rügenwaldermünde	dito
12. Radmann, Julius Aug. Wilh.	Uckermünde	dito
13. Reetzke, Gottlieb Erdmann	Stolpmünde	dito
14. Schramm, Carl Gottf. Ferd.	Danzig	dito
15. Tott, Aug. Friedr. Wilhelm	Gr. Ziegenort	dito
16. Albrecht, Herrmann Reinhold	Stolpmünde	Steuermann 1ſter Kl.
17. Blenk, Heinr. Georg Theodor	Danzig	dito
18. Brandt, Wilhelm Eduard	Stolpmünde	dito
19. Domcke, Robert Wilhelm	Danzig	dito
20. Ehlert, Carl	Paſewalk	dito
21. Grohnmeyer, Carl Robert	Neufahrwaſſer	dito
22. Levin, Heinrich David S.	Stolpmünde	dito
23. Prutz, Friedrich Chriſtian	Danzig	dito
24. Raſch, Samuel Columbus	Neufahrwaſſer	dito
25. Raſſow, Rudolph Otto	Prerow	dito
26. Roſenberg, Jul. Friedr. Emanuel	Neufahrwaſſer	dito
27. Schmidt, Joh. Gottl. Daniel	Rügenwalde	dito
28. Schramm, Carl Rich. Fürchtegott	Danzig	dito
29. Schrieber, Georg Aug. C. Bernh.	Pyritz	dito
30. Schröder, Carl Benjamin	Weichſelmünde	dito
31. Simon, Wilhelm Ferdinand	Gr. Gande bei Leba	dito
32. Tuſſey, Johann	Danzig	dito
33. Uttech, Carl Leopold Guſtav	Rügenwalde	dito
34. Zühlke, Albert Julius	Rügenwaldermünde	dito
35. Bugdahl, Joh. Joa. Mich. Dav.	Altwarp	Steuermann 2ter Kl.
36. Lübke, Johann Daniel	Rügenwaldermünde	dito

Zu- und Vornamen.	Wohnort.	Erhielten die Qualifikation als
37. Schliecker, Clas Peter Theodor	Plogshagen auf Hiddensee	Steuermann 2ter Kl.
38. Zühlke, Carl Herrmann	Rügenwalde	dito
D. im Regierungsbezirk Königsberg.		
1. Gerdien, Heinr. Julius Otto	Memel	Seeschiffer 2ter Kl.
2. Lemcke, Aug. Eduard Leopold	„	dito
3. Liebnitzki, Carl Robert	Swinemünde	dito
4. Pust, Carl Ferdinand	Ganserm	dito
5. Schröder, Carl Joachim Friedr.	Altwarp	dito
6. Strey, Ernst Gustav	Colbergermünde	dito
7. Zeplin, Johann Carl	Born auf dem Darß	dito
8. Maschke, Jacob Albert	Memel	Seeschiffer 3ter Kl.
9. Ahrens, Herrmann Christoph	Wieck auf dem Darß	Steuermann 1ster Kl.
10. Bruns, Joh. Friedr. August	Memel	dito
11. Conrad, Johann Ludwig	„	dito
12. Hinz, Johann Carl	Pillau	dito
13. Jung, Carl Friedrich Magnus	Wyck auf Wittow	dito
14. Lamm, Carl Friedrich	Pillau	dito
15. Lembke, Johann Carl Wilh.	Prerow auf dem Darß	dito
16. Leonhard, Hans David Heinr.	Memel	dito
17. v. Losch, Rob. Reinhold Herrm.	„	dito
18. Malien, Adolph Bernh. Ed.	Balga	dito
19. Mildahn, Joh. Joachim Theod.	Born	dito
20. Riekeles, Friedrich Wilhelm	Memel	dito
21. Riekeles, Wilhelm Heinrich	Vitte Memel	dito
22. Rothbart, Jac. Heinr. Theod.	Michaelsdorf bei Barth	dito
23. Sachs, Johann Herrmann	Elbing	dito
24. Schwanbeck, Joh. Ferdinand	Pillau	dito
25. Steinorth, Joh. Peter Simon	Wieck auf dem Darß	dito
26. Wewezer, Friedr. Gottl. Christoph	Breege auf Rügen	dito

Königsberg, den 19ten September 1853.

№ 200. Das Aufhören der Jahrmärkte in Draulitten und die Vermehrung der Vieh- und Pferdemärkte in Pr. Holland betreffend.

Es wird hiedurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher in Draulitten alljährlich abgehaltenen beiden Pferde-, Vieh- und Krammärkte vom laufenden Jahre ab, aufgehoben sind und fortan in der Stadt Pr. Holland neben den daselbst bereits bestehenden 4 jährlichen Kram-, Vieh- und Pferdemärkten stattfinden werden

Für das laufende Jahr ist der zweite dieser Zusatzmärkte in Pr. Holland auf den 19ten Oktober festgesetzt. Königsberg, den 15ten September 1853.

Die

№ 201. Die Prüfung der Thierärzte erster Klasse zu Kreisthierärzten betr.

Die bisher üblich gewesene Prüfung derjenigen Thierärzte erster Klasse, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreisthierarzt-Stelle zu erlangen beabsichtigten, hat einen genügenden Anhalt zur Beurtheilung des Maaßes der Kenntnisse der Kandidaten nicht gewährt.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich daher bewogen gefunden hierüber anderweitige Bestimmungen zu treffen, welche wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Das Reglement tritt sofort in Kraft und findet demnach auf alle Thierärzte erster Klasse Anwendung, welche zu der Prüfung als Kreisthierärzte noch nicht zugelassen sind.

Königsberg, den 16ten September 1853.

Reglement

über die Prüfung der Thierärzte erster Klasse, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Anstellung als Kreisthierärzte zu erwerben beabsichtigen.

§. 1.

Diejenigen Thierärzte erster Klasse, welche in ihrer Approbation das Prädikat „vorzüglich gut" erhalten haben, können Ein Jahr, diejenigen, welche das Prädikat „sehr gut" erhalten haben, Drei Jahre, alle übrigen, Vier Jahre nach ertheilter Approbation zu der Prüfung für Kreisthierärzte zugelassen werden.

§. 2.

Die Gesuche um Zulassung zu der Prüfung werden unter Beifügung des Schul-Zeugnisses, des Abgangs-Zeugnisses der Königl. Thierarzneischule und der Approbation, an den Landrath desjenigen Kreises gerichtet, in welchem der Thierarzt wohnt.

Der Landrath übersendet das Gesuch nebst Anlagen, nach Anhörung des Ortsvorstandes über die moralische Führung, und des Kreisthierarztes über die thierärztlichen Leistungen des Kandidaten, an die vorgesetzte Königl. Regierung mittels gutachtlichen Berichts.

Diese überreicht das Gesuch, wenn sie dasselbe für statthaft erachtet, dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zur Beschlußnahme über die Zulassung des Kandidaten zur Prüfung.

§. 3.

Die Prüfung wird vor einer durch den Minister der Medizinal-Angelegenheiten alljährlich in Berlin zu berufenen Prüfungs-Kommission abgelegt und zerfällt in drei Abschnitte, den schriftlichen, den praktischen und den mündlichen. Zu den beiden letzteren Abschnitten muß der Kandidat sich in Berlin einfinden.

§. 4.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von zwei Aufgaben, von denen die eine aus der gerichtlichen, die andere aus der polizeilichen Thierheilkunde entnommen ist.

Diese Aufgaben werden nach erfolgter Zulassung des Kandidaten von der Prüfungs-Kommission entworfen und dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten eingereicht, welcher dieselben durch die betreffende Regierung dem Kandidaten zustellen läßt.

§. 5.

§. 5.

Die Ausarbeitungen müssen, in der Regel spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben, dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten mit der eidesstattlichen Versicherung, daß der Kandidat sie allein und ohne fremde Hülfe angefertigt habe, eingereicht werden. Nach Ablauf dieser, oder der ausnahmsweise, jedoch nur einmal zu verlängernden Frist werden die Arbeiten nicht mehr angenommen.

§. 6.

Die Probearbeiten werden der Prüfungs-Kommission zur Begutachtung vorgelegt und von derselben mittels besonderen Berichts dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zurückgereicht.

Genügen die Ausarbeitungen den Anforderungen der Prüfungs-Kommission, so wird der Kandidat zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten zugelassen.

Wird auch nur eine der Ausarbeitungen mittelmäßig oder schlecht befunden, so erhält der Kandidat wenn er die Prüfung zu wiederholen wünscht, nach einer nach dem Ausfall der Arbeiten zu bemessenden Frist von 3 bis 12 Monaten neue Aufgaben.

§. 7.

Wenn der Kandidat in der schriftlichen Prüfung bestanden ist, so hat er sich spätestens binnen 6 Monaten zu der praktischen und mündlichen Prüfung bei dem Direktor der Prüfungs-Kommission zu melden, widrigenfalls die schriftliche Prüfung zunächst wiederholt werden muß.

§. 8.

Die praktische Prüfung wird vor dem Direktor der Prüfungs-Kommission und zwei Prüfungs-Kommissarien abgelegt.

In derselben hat der Kandidat entweder an einem lebenden Thiere einen in gerichtlicher oder polizeilicher Beziehung in Betracht kommenden Krankheitsfall zu untersuchen, demnächst einen Bericht darüber sogleich mündlich vorzutragen und alsdann ein schriftliches Gutachten über diesen Fall binnen einer von dem Direktor der Kommission zu bestimmenden Frist unter Aufsicht auszuarbeiten; oder die Sektion eines gefallenen Thieres zu verrichten und den Sektionsbericht nebst Gutachten unter Beobachtung der für gerichtliche Sektionen vorgeschriebenen Formen binnen einer von dem Direktor der Kommission zu bestimmenden Frist unter Aufsicht auszuarbeiten.

§. 9.

Die mündliche Prüfung wird unmittelbar nach bestandener praktischer Prüfung von dem Direktor und denselben zwei Prüfungs-Kommissarien, welche bei der praktischen Prüfung beschäftigt gewesen sind, abgehalten.

Die Gegenstände dieser Prüfung werden aus dem ganzen Gebiete der gerichtlichen und polizeilichen Thierheilkunde entnommen.

Es dürfen in derselben gleichzeitig nicht mehr als 4 Kandidaten geprüft werden.

§. 10.

Ueber die praktische und mündliche Prüfung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil jedes einzelnen Examinators und die Schluß-

Schlußcensur der Kommission über das Gesammtergebniß der Prüfung enthalten muß. Dasselbe ist dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten einzureichen.

§. 11.

Die bisher für die einzelnen Prüfungsabschnitte und für die Gesammtprüfung üblichen Censuren „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" werden beibehalten. Auf Grund einer der drei ersten Censuren wird das Fähigkeitszeugniß zum Kreisthierarzte ertheilt.

Die beiden letzten Censuren begründen die Abweisung des Candidaten, dieselbe erfolgt nach Maaßgabe des Inhalts der Prüfungs-Verhandlungen für einen Zeitraum von 3 bis 12 Monaten

§. 12.

Die Wiederholung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsabschnitte ist in der Regel nur einmal zulässig, so daß ein zum zweiten Male durchgefallener Kandidat für immer abgewiesen wird.

§. 13.

Die von den Candidaten zu entrichtenden Prüfungs-Gebühren betragen 8 Rthlr., wovon für die schriftliche Prüfung 3 Rthlr., für die praktische und mündliche Prüfung zusammen 3 Rthlr. und für allgemeine Ausgaben 2 Rthlr. verwendet werden. Drei Thaler werden bei Uebersendung der Aufgaben von dem Kandidaten eingezogen, die übrigen fünf Thaler bei der Meldung zur praktischen und mündlichen Prüfung zur General-Kasse des Ministeriums eingezahlt.

Berlin, den 6ten September 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten v. Raumer.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 202. Die diesjährige Abhaltung der Kirchen-Kollekte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung betreffend.

Mittelst Rescripts vom 6ten d. M. hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath uns ermächtigt, bei der diesjährigen Feier des Reformationsfestes abermals die Abhaltung einer Kirchen-Kollekte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung zu gestatten.

Wir machen dies den evangelischen Geistlichen und Gemeinden der Provinz Preußen zur weitern Veranlassung und Empfehlung hierdurch bekannt.

Königsberg, den 21sten September 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 203. Ressort für Beförderung und Reklamationen, welche den Güterverkehr auf der Königl. Ostbahn betr.

Nachdem wir zur Ueberwachung der vorschriftsmäßigen und prompten Beförderung der Güter auf der Ostbahn und der unter unserer Verwaltung stehenden Stettin-Posener Eisenbahnstrecke einen besonderen Oberbeamten in der Person des Obergüterverwalters Perrin bestellt haben, fordern wir das betheiligte Publikum hierdurch auf, Beschwerden und Reklamationen, welche den Güterverkehr betreffen, zunächst an den genannten, am Sitze der Direktion fungirenden Beamten zu richten. Beschwerden, welche uns unmittelbar zugehen, werden wir dem Obergüterverwalter Perrin zur Erledigung zuweisen und

überhaupt einen Bescheid unserer Seits erst dann ertheilen, nachdem zuvor die Abhilfe bei diesem Beamten ohne Erfolg nachgesucht worden ist.

Bromberg, den 7ten September 1853.

Königl. Direktion der Ostbahn.

№ 204. Die b. vorstehende Neuwahl dreier Curatoren der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse betreffend.

Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zur Ergänzung der theils gestorbenen, theils reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Curatorii und deren Stellvertreter, zum 1sten Januar 1854 Neuwahlen von drei Herren Curatoren und drei Herren Stellvertreter nach Vorschrift des §. 23. Lit. d. bis g. des Reglements der Anstalt vom 3ten September 1836 zu vollziehen sind. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitrags-Quittungen zu dem mit dem 1sten Dezember d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen. Berlin, den 15ten September 1853.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Frhr. Monteton.

Nachrichten.

Belobung.

Dem Amtsschreiber Gustav Minde in Amtshaus Ortelsburg, ist für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung der Knaben Gustav Zimmermann und Otto Bock vom Tode des Ertrinkens, die Erinnerungs-Medaille von des Herrn Ministers des Innern Excellenz bewilligt worden.

Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Försters Coburg in Ittowken, Forstreviers Corpellen, erledigte Försterstelle, hat die Königl. Regierung vom 1sten Juli c. ab, dem Kriegsreserve-Jäger Corallus zur interimistischen Verwaltung übertragen.

Der Kreisthierarzt Nonn in Gerdauen ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer, Oberlandes-Gerichts-Assessor a. D. Woide auf Rautersfelde, Kreises Gerdauen, hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau niedergelegt.

Der Kaufmann Joh. Elias Steinchen in Braunsberg ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Jäckel in Mühlhausen ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia in Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Anna Oelsner ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 39. und die Beschreibung der neuen Kassen-Anweisungen vom 2ten November 1851.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 40. Königsberg, Mittwoch den 5ten Oktober 1853.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 205. Den Meliorations-Fonds der Provinz Preußen betr.

Revidirtes Regulativ für den Meliorations-Fonds der Provinz Preußen.

Einleitung.

Durch den Landtags-Abschied an die Preußischen Provinzialstände vom 19ten Januar 1835 ist der Provinz Preußen ein landwirthschaftlicher Meliorations-Fonds verliehen. Derselbe bildet sich aus den zur Förderung der Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse landesherrlich bewilligten Vorschüssen, welche seit dem Jahre 1843 erstattet worden sind und ferner eingehen werden, und hat der Fonds aus diesen Erstattungen auf einen Gesammtbetrag von 74748 Rthlr. 8 Pf. Anspruch. Die Verwaltung des Fonds ist bisher nach dem mit Königlicher Genehmigung erlassenen Regulativ des Ministers des Innern vom 20sten März 1846 erfolgt. Mehrere Bestimmungen dieses Regulativs bedürfen nach den bisherigen Erfahrungen einer Abänderung, um den Meliorations-Fonds recht nutzbar für die Beförderung der Landescultur zu machen.

Nach Anhörung des Provinzial-Landtages der Provinz Preußen wird daher unter Aufhebung des Regulativs vom 20sten März 1846 das nachfolgende revidirte Regulativ für die Verwaltung des Preußischen Meliorations-Fonds erlassen.

§. 1.

Der Meliorations-Fonds ist zu theilen unter die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder, nach Verhältniß der Seelenzahl der ländlichen Bevölkerung.

§. 2.

Der Fonds ist bestimmt zu Darlehnen für alle Grundstücke des Regierungsbezirks und für dauernde Bodenverbesserungen aller Art, vorzugsweise aber für solche Fälle:

a. in welchen mehrere Grundbesitzer sich zur Ausführung gemeinsamer Meliorationen verbinden, oder einzelne Gemeinden Anlagen für Kommunal-Rechnung machen wollen,
b. in welchen durch die Melioration ein belehrendes Beispiel gegeben wird.

Zu den dauernden Bodenverbesserungen sind beispielsweise zu rechnen: Ent- und Bewässerungen, Drainage, Bruchkulturen, Mergeln, Deckung von Sandschollen; außerdem dürfen Bewilligungen erfolgen zu Waldanlagen, Obstbaum-Plantagen und sonstigen Baum-Pflanzungen, Anlage guter Düngerstätten, Ausbauten auf entfernte Hinterländereien, An-

 schaffung

schaffung von guten Zuchtstieren und guten Viehracen überhaupt, Einführung der Stallfütterung und Schlagwirthschaft bei kleinen Wirthen u. s. w.

§. 3.

Die Darleihung eines Meliorations-Kapitals setzt voraus, daß der Besitzer des zu meliorirenden Gutes die projektirte Melioration nicht aus eignen Mitteln anszuführen vermag.

Besitzer von Ackernahrungen, welche das Maaß von 400 Morgen (Magdeburger Maaß) nicht übersteigen, sollen in den nächsten 10 Jahren noch vorzugsweise berücksichtigt werden.

Liegen Anträge solcher Personen nicht vor, so kann von den vorstehenden Bedingungen abgewichen werden. Im Uebrigen sollen bei sonst gleichen Verhältnissen diejenigen Grundbesitzer vorzugsweise berücksichtigt werden, bei denen die Melioration am frühesten lohnenden Ertrag verspricht, und welche die kürzeste Rückzahlungsfrist übernehmen.

Der Betrag des Meliorations-Kapitals soll $\frac{3}{4}$ der Kosten der Anlage und bei der verhältnißmäßig geringen Höhe des Fonds vorläufig die Summe von 500 Thalern für das einzelne Darlehn nicht übersteigen. Erscheint in einzelnen Fällen die Gewährung eines höhern Darlehns besonders wünschenswerth, so ist die Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten dazu einzuholen.

§. 4.

Das Meliorations-Kapital ist die ersten drei Jahre nach der Zahlung zinsfrei, demnächst mit vier Prozent zu verzinsen.

Die Rückzahlung soll in der Regel durch Amortisation erfolgen, dergestalt, daß der Schuldner nach Ablauf der zinsfreien drei Jahre jährlich 6 Prozent des ursprünglichen Darlehnsbetrages zahlt, wovon 4 Prozent des jedesmaligen Darlehnsrestes auf Zinsen, der Ueberschuß zur Kapitalstilgung verrechnet wird. Der Direktion steht frei, bei Bewilligung des Darlehns die Rückzahlung in kürzerer Frist zu bedingen, durch Erhöhung der Amortisations-Quote oder durch Stipulation einer Rückzahlung in bestimmten Terminen, 10, 15, 20 Jahren. Denjenigen, welche solche kürzere Rückzahlungsfristen übernehmen, ist nach §. 3. unter sonst gleichen Bedingungen ein Vorzug eingeräumt, damit der Fonds um so eher Mittel zu neuen Vorschüssen gewinnt.

Die Verzinsung und Amortisation beginnt drei Jahre nach dem 1sten April oder 1sten Oktober, welcher auf die Zahlung des Kapitals resp. der Kapitalsrate folgt und sie geschieht in halbjährigen Terminen. Die Tage von der Zahlung des Kapitals bis zu dem nächsten 1sten April oder 1sten Oktober bleiben außer Ansatz.

§. 5.

Die Meliorations-Kapitalien müssen sicher gestellt werden durch hypothekarische Eintragung innerhalb der landschaftlichen Taxe, bei Gütern, welche nicht zur Landschaft gehöhen, innerhalb $\frac{3}{4}$ des Gutswerthes.

Ausnahmsweise kann die hypothekarische Eintragung erlassen werden, wenn nach dem Ermessen der Direktion andere unzweifelhafte Sicherheit gewährt wird, z. B. durch Verpfändung geldwerther sicherer Papiere oder durch Schuldscheine (Wechsel) mit zwei guten Bürgen.

Bei

Bei Darlehnen, welche Gemeinden als Kommunalschuld oder bestätigte Meliorations-Genossenschaften aufnehmen, kann die Direktion sich nach Befinden mit dem bloßen von der Aufsichts-Behörde genehmigten Schuldschein der Gemeinde resp. des Vorstandes begnügen.

§. 6.

Wer ein Meliorations-Kapital über 500 Rthlr. nachsucht, hat beizubringen:

a. das Vermessungs-Register des ganzen Guts, insofern ein solches vorhanden ist;
b. einen deutlichen Meliorations-Plan nebst Kosten-Anschlag;
c. den neuesten Hypothekenschein oder den sonst erforderlichen Nachweis der Sicherheit nach §. 5.

Bei kleineren Darlehnen von 500 Rthlr. und darunter kann sich die Direktion mit dem allgemeinen Gutachten bewährter Landwirthe über die beabsichtigte Melioration, und dem Nachweis der Sicherheit begnügen.

§. 7.

Die Verwaltung des Fonds wird der Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse in Königsberg übertragen.

§. 8.

Das Darlehns-Gesuch ist bei dem Kreis-Landrath anzubringen.

Wenn das Gesuch nicht als offenbar unzulässig zurückzuweisen ist, so läßt der Landrath dasselbe durch zwei sachkundige Kommissarien prüfen.

Die Kommissarien erwählt der Landrath unter den Kreisverordneten, den Mitgliedern des Kreistages, den landschaftlichen Beamten, den Mitgliedern der landwirthschaftlichen Vereine oder den benachbarten Gutsbesitzern.

§. 9.

Die Kommissarien müssen das Meliorations-Projekt in der Regel an Ort und Stelle prüfen und ihr Gutachten über dessen Zweckmäßigkeit und Rentabilität, sowie über die Sicherstellung schriftlich abgeben.

Sie können mit Genehmigung des Landrathes andere Sachverständige, z. B. Bausachverständige, Wiesenbautechniker, bei der Untersuchung zuziehen, wenn sie das für nöthig halten.

Bei Darlehns-Gesuchen bis zu 100 Rthlr. kann die Lokalprüfung unterbleiben, wenn die Kommissarien das Gesuch in den vorgelegten Schriftstücken hinreichend begründet finden.

Der Landrath überreicht das Gutachten der Kommissarien an die Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse mit seiner eigenen Aeußerung über die Person und Wirthschaft des Darlehnssuchers, über die Höhe und Sicherheit des Darlehns und über die Art der Auszahlung in Raten oder in Einer Summe.

Die Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse beschließt demnächst über das Gesuch. Sie kann nach Befinden vorher noch eine nähere Prüfung durch dieselben, oder andere Sachverständige anordnen.

§. 10.

Die Direktion hat das Recht, die Ausführung der Melioration durch die in §. 8. genannten Personen und Behörden kontrolliren zu lassen.

Wenn

Wenn die Zahlung des Kapitals in mehreren Raten geschieht, so darf eine folgende Rate nicht eher gezahlt werden, als bis bescheinigt ist, daß die für die vorige Rate zu leistenden Arbeiten vollendet und tüchtig ausgeführt sind.

Werden die Meliorations-Arbeiten in der von den Kommissarien zu ermessenden Frist nicht vollendet oder nicht tüchtig ausgeführt, so kann die Direktion auf das Gutachten der Kommissarien die bereits gezahlten Summen mit 5 Prozent Verzugszinsen vom Tage der Zahlung an im Wege der administrativen Exekution nach vierwöchentlicher Kündigung einziehen.

§. 11.

Rückständige Zins- und Amortisations-Zahlungen läßt die Direktion von den Darlehnsempfängern im Wege der administrativen Exekution beitreiben.

§. 12.

Die durch das obige Verfahren entstehenden baaren Auslagen fallen dem Antragsteller zur Last, gleichviel ob ihm ein Meliorations-Kapital bewilligt ist oder nicht.

Der Landrath hat wo möglich solche Kommissarien zu erwählen, welche den Auftrag als Ehrensache unentgeltlich übernehmen.

§. 13.

Der Jahresabschluß findet übereinstimmend mit dem der Provinzial-Hülfs-Kasse statt. Das Ergebniß der Verwaltung für das abgelaufene Jahr ist spätestens 3 Monate nach dem Jahresschluß durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 14.

Die Direktion steht in Bezug auf den Meliorations-Fonds in dem nämlichen Verhältniß zu dem Ober-Präsidenten der Provinz, wie dies bei der Provinzial-Hülfs-Kasse festgesetzt ist. Die Decharge der Rechnungen erfolgt durch den Provinzial-Landtag, ohne dessen Anhörung keine Veränderung mit den Statuten des Meliorations-Fonds vorgenommen werden soll.

Genehmigt und vollzogen auf Grund der mir ertheilten Allerhöchsten Ordre vom 1sten September 1853. Berlin, den 14ten September 1853.

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Im Allerhöchsten Auftrage: (gez.) v. Westphalen.

Das vorstehende revidirte Regulativ für den Meliorations-Fonds der Provinz Preußen vom 14ten d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hinsichtlich der Ausführung desselben wird Folgendes bestimmt:

1. Die Verwaltung des Meliorations-Fonds geht mit dem 1sten November d. J. auf die Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse über.

2. Von demselben Zeitpunkte ab sind die dem Provinzial-Meliorations-Fonds aus Darlehnsgeschäften oder aus anderen Rechtstiteln gebührenden Gelder, Dokumente und sonstigen geldwerthen Effekten nicht mehr an die General-Landschafts-Kasse hieselbst, sondern an die Provinzial-Hülfs-Kasse zu zahlen, welche ihren Sitz am hiesigen Orte hat.

3. Diejenigen gegenwärtig noch in Behandlung stehenden Darlehnsgesuche, rücksichtlich deren die diesseitige Entscheidung bereits ergangen ist, oder wegen deren alle dem bis-

bisherigen Regulativ gemäß erforderlichen Vorbereitungen soweit gediehen sind, daß die Bewilligung der Darlehne bei mir noch im Laufe des Oktober c. nachgesucht werden kann, sind nach Vorschrift des Regulativs vom 20sten März 1846 zu erledigen.

4. Alle übrigen bereits eingegangenen, sowie die von jetzt ab neu eingehenden Darlehnsgesuche sind nach dem vorstehenden revidirten Regulativ zu behandeln.

Königsberg, den 22sten September 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen Wirkliche Geheime Rath.
Eichmann.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 206. Ressort für Beförderung und Reklamationen, welche den Güterverkehr auf der Königl. Ostbahn betr.

Nachdem wir zur Ueberwachung der vorschriftsmäßigen und prompten Beförderung der Güter auf der Ostbahn und der unter unserer Verwaltung stehenden Stettin-Posener Eisenbahnstrecke einen besonderen Oberbeamten in der Person des Obergüterverwalters Perrin bestellt haben, fordern wir das betheiligte Publikum hierdurch auf, Beschwerden und Reklamationen, welche den Güterverkehr betreffen, zunächst an den genannten, am Sitze der Direktion fungirenden Beamten zu richten. Beschwerden, welche uns unmittelbar zugehen, werden wir dem Obergüterverwalter Perrin zur Erledigung zuweisen und überhaupt einen Bescheid unserer Seits erst dann ertheilen, nachdem zuvor die Abhilfe bei diesem Beamten ohne Erfolg nachgesucht worden ist.

Bromberg, den 7ten September 1853.

Königl. Direktion der Ostbahn.

№ 207. Die Anstellung bei der Eisenbahn betr.

Die Anzahl der bis jetzt zur Berücksichtigung bei Stellen-Vacanzen in unserm Ressort notirten anstellungsberechtigten Personen ist mit der Zeit so groß geworden, daß voraussichtlich über der geeigneten Placirung derselben viele Jahre vergehen werden.

Wir bringen dieses Denjenigen, welche etwa noch mit Anstellungsgesuchen bei uns vorstellig zu werden beabsichtigen, mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß nach den bestehenden Vorschriften nur civilversorgungsberechtigte Individuen, welche das 40ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Expectantenliste aufgenommen, dagegen Gesuche anderer Aspiranten nicht weiter berücksichtigt werden können.

Bromberg, den 24sten September 1853.

Königl. Direktion der Ostbahn.

№ 208. Die Chausseegeld-Erhebung auf der Kunststraße von Rastenburg nach Lötzen betr.

Nachdem die Kunststraße von Rastenburg nach Lötzen in einer zusammenhängenden Strecke von 7812 Ruthen oder circa 4 Meilen ausgebaut worden ist, wird höherer Bestimmung zufolge vom 15ten Oktober c. ab das Chausseegeld

1. an der bisher 1½ meiligen Barriere zu Queden, jetzt Krausendorff, für 2 Meilen und
2. an der neuerrichteten Barriere zu Kl. Stürlack für gleichfalls 2 Meilen

nach den Sätzen des unterm 29sten Februar 1840 Allerhöchst vollzogenen Chausseegeldtarifs erhoben werden, wovon das betheiligte Publikum in Kenntniß gesetzt wird.

Königsberg, den 24sten September 1853.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor. Der Ober-Regierungs-Rath Voigtel.

Da

№ 209. Die Remonte-Märkte betr.

Da der unterzeichneten Kommission höhern Orts aufgegeben ist, eine vermehrte Anzahl von Remonten zu kaufen, so bringt dieselbe zur Kenntniß des Publikums, daß unter den bekannten Bedingungen noch nachstehende Remonte-Märkte abgehalten werden:

Im Remonte-Depot Neuhof-Ragnit am 10ten Oktober,
„ „ Brakupönen „ 13ten „
„ „ Kattenau „ 17ten „
„ „ Sperling „ 19ten „
„ „ Jurgaitschen „ 21sten „

Die Märkte beginnen Morgens 8 Uhr.

Die Abnahme und Bezahlung der erkauften Pferde erfolgt an Ort und Stelle.

Ragnit, den 26sten September 1853.

Die Königl. Remonte-Ankaufs-Kommission für Preußen.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Instandsetzung der seit mehreren Jahren reparaturbedürftigen Kirche in Segertswalde, ist jetzt dadurch zur Ausführung gebracht worden, daß der Patron der Kirche Herr Rittergutsbesitzer Reichel auf Maldeuten, außer den Hand- und Spann-Diensten alle Kosten aus seinen Mitteln bestritten hat. Dabei hat derselbe zugleich für eine würdige Verzierung der Kirche, durch Einrichtung eines neuen herrschaftlichen und eines Prediger-Standes, durch neuen Anstrich alles Holzwerkes mit Oelfarbe, durch Auffrischung der Vergoldungen und durch eine neue rothscharlachtuchene Altarbekleidung, ebenfalls aus seinen Mitteln, Sorge getragen. Auch ist der Kirche von der Ehegattin des Herrn Patrons eine kunstvoll brodirte Mousselin-Altardecke geschenkt worden.

In Anerkennung des durch diese Gaben ꝛc. bethätigten kirchlichen Sinnes, bringen wir dieselben gern zur öffentlichen Kenntniß.

Der im Juni d. J. verstorbene Rittergutsbesitzer Herrmann Will auf Pohren hat nach einem hinterlassenen Testamente 1) der Kirchspiels-Armen-Kasse in Bladiau 100 Rthlr., 2) der Kirche daselbst zwei große Altar-Leuchter von Neusilber vermacht, auch schon im Leben den Kirchspiels-Armen und der Kirche oft seinen wohlthätigen Sinn kund gegeben. Dieses Wohlthun bringen wir hiedurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Die Altsitzerin Wittwe Anna Kwasky geb. Krawiec in Moschnitz, Kirchspiels Rauschken, im Kreise Osterode, hat der Kirchspiels-Armenkasse in Rauschken ein Geschenk von 33 Rthlr. 10 Sgr. gemacht.

Diese Gabe bringen wir, in Anerkennung des dadurch bethätigten wohlthätigen Sinnes, gern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 202., de dato Berlin den 28sten August 1853.)

Dem Papierfabrikanten Johann Oechelhäuser zu Siegen, ist unter dem 23sten August 1853 ein Patent:

auf

auf eine Maschine zum Reinigen des Papierzeuges, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

desgleichen:

auf eine Vorrichtung, die Stärke des Papiers bei Papier-Maschinen anzuzeigen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 222., de dato Berlin, den 21sten September 1853.)

Das dem Translator H. A. Bastide in Berlin unterm 6ten Dezember 1852 ertheilte Einführungs-Patent:

auf einen Apparat, um die Melasse vom Zucker zu scheiden,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der seitherige Bürgermeister Faß in Pillau ist zum Criminal-Polizei-Inspektor bei dem Königl. Polizei-Präsidium in Königsberg ernannt worden.

Dem Direktor des hiesigen Stadt-Theaters, Arthur Woltersdorff, ist der Charakter als Kommissionsrath Allerhöchst verliehen worden.

Dem Lieutenant a. D. Gutzeit ist die Erlaubniß ertheilt worden, eine Privat-Militair-Schule in Königsberg gründen zu dürfen.

Der Lehrer Johann Gottfried David ist zum fünften Lehrer bei der Stadtschule in Fischhausen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Fräulein Bertha Rosalie Natalie Winkler ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der bisherige Dorfgerichtsschreiber und Taxator August Forstreuter zu Allenburg ist daselbst als Stadtkämmerer und Beigeordneter auf 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Die Forstaufseher-Stelle in Altschwalge, Oberförsterei Altchristburg, ist interimistisch dem Kriegsreserven-Jäger Beissert übertragen.

Der Regierungs-Militair-Supernumerarius Andreas Gessel ist zum Regierungs-Büreau-Assistenten ernannt worden.

Dem Post-Expediteur Meyer in Creuzburg ist die Concession zur Uebernahme der Agentur der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck ertheilt.

Der Kaufmann Abraham Cantorson in Liebemühl und der Kaufmann Leopold Samulon in Osterode sind als Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia in Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die

Der Handlungs-Kommis Gustav Prowe in Pr. Holland ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Wilhelmine Kühn geb. Bartsch in Schlobitten, Kreises Pr. Holland, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Anna Barbara Dorothea Neumann aus Siegesdicken, Kreises Fischhausen, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Wilhelmine Schwarz geb. Buchholz aus Gronau, Kreises Heilsberg, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 40.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhm er.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 41. Königsberg, Mittwoch den 12ten Oktober 1853.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 21sten September 1853 zu Berlin ausgegebene № 50. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3837. Allerhöchster Erlaß vom 6ten August 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Nakel im Kreise Wirsitz bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Vandsburg.

„ 3838. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, betreffend die Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Bau der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn. Vom 20sten August 1853.

„ 3839. Privilegium wegen Ausgabe von acht Millionen drei und ein halb prozentiger Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft Behufs des Baues der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn. Vom 20sten August 1853.

Die am 23sten September 1853 zu Berlin ausgegebene № 51. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3840. Allerhöchster Erlaß vom 12ten April 1853, betreffend die Aufhebung der Bestimmungen über das engste Maaß der Russischen Rauchröhren.

„ 3841. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Instruktion vom 14ten Januar 1822 und der nachträglichen Bestimmung dazu vom 17ten Mai 1830. Vom 10ten September 1853.

„ 3842. Allerhöchster Erlaß vom 15ten August 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von der Posen-Cüstriner Kunststraße bei Gorzyn im Kreise Birnbaum über Betsche und Meseritz bis an die Grenze des Frankfurter Regierungs-Bezirks in der Richtung auf Zielenzig.

„ 3843. Allerhöchster Erlaß vom 20sten August 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Stadt Danzig wegen Ausbaus der Chaussee von der Danzig-Stettiner Staats-Chaussee bei Langfuhr über Neuschottland und Saspe nach Brösen.

„ 3844. Verordnung wegen fernerer Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins. Vom 17ten September 1853.

№ 3845. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Bergwerks-Verein Friedrichs-Wilhelmshütte zu Mülheim a. d. Ruhr" daselbst gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 17ten September 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 210. Die Verlegung des Krammarktes in Liebemühl betreffend.

Der vierte Krammarkt in Liebemühl findet in diesem Jahre nicht, wie in den Kalendern angeführt, am 18ten Oktober, sondern am 1sten November statt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 27sten September 1853.

№ 211. Die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedlungen betreffend. 1195/9. I.

Wenn eine Zertheilung von Grundstücken, eine Abzweigung einzelner Theile derselben, oder eine Abtrennung von Grundstücken, die Zubehör anderer sind, im Wege des öffentlichen Aufgebots und der meistbietenden Versteigerung erfolgen soll, müssen die Vorschriften des Gesetzes vom 24sten Mai d. J. §. 6., 7. und 8. (Gesetzsammlung für 1853 S. 241. bis 244.) befolgt werden. Wenn diese Bestimmungen nicht befolgt werden, soll jeder Veräußerer nach §. 9. a. a. O. mit einer Geldbuße bis zweihundert Thaler bestraft werden.

Wer mit Gründung einer neuen Ansiedelung beginnt, ohne vorher den Baukonsens erhalten zu haben, hat, nach §. 13. a. a. O., eine Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern zu gewärtigen.

Das hierbei betheiligte Publikum wird, um dasselbe vor Schaden zu wahren, auf diese Vorschriften aufmerksam gemacht. Königsberg, den 28sten September 1853.

№ 212. Die Anlegung neuer Privat-Begräbnißplätze betreffend. 1069/9. I.

Die allgemeine Vorschrift, nach welcher die Anlegung neuer Privat-Begräbnißplätze, ohne vorgängige Genehmigung der Polizeibehörde untersagt ist, hat nicht überall genügenden Erfolg gehabt.

Wir verordnen demnach hierdurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850, daß jede Ueberschreitung dieses Verbots mit einer Strafe von 1 Rthlr. bis zu 5 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden soll.

Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Leichen anderswo, als auf einem öffentlichen Kirchhofe ohne obrigkeitliche Genehmigung beerdigt. (§. 186. Titel II. Theil 2. des allgem. Landrechts.) Der Contravenient hat außerdem noch zu gewärtigen, daß die Leichen auf seine Kosten ausgegraben und auf dem Gemeinde-Kirchhofe bestattet werden. Königsberg, den 30sten September 1853.

№ 213. Neu errichtetes Etablissement Friedrichsberg betreffend.

Dem auf der Feldmark der Stadt Passenheim, Kreises Ortelsburg, neu errichteten Etablissement ist der Name „Friedrichsberg" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Communal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 30sten September 1853.

№ 214. Neu errichtetes Etablissement Wilhelmshöhe betreffend.

Dem auf der Feldmark der Stadt Rastenburg, Kreises Rastenburg, neu errichteten Etablissement ist der Name „Wilhelmshöhe" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Communal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird. Königsberg, den 30sten September 1853.

Mit

№ 215. Die Entwässerung des Kl. Kleebergschen Sees betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Special-Kommissarius Kickton II. in Sapuhnen vom 12ten Juni c., wird hierdurch in Gemäßheit des §. 6. des Gesetzes vom 23sten Januar 1846, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Betreff der von dem Gutsbesitzer Gisevius auf Elisenhof, Kreises Allenstein, beabsichtigten Entwässerung des Kl. Kleebergschen Sees der Präklusions-Bescheid des Königl. Spruch-Collegiums unterm 8ten September c. ergangen und eine Ausfertigung desselben in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt ist.

Königsberg, den 30sten September 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 216. Die Chausseegelderhebung auf der Chausseestrecke von Tilsit bis Heydekrug betreffend.

Nachdem auf der Kunststraße von Tilsit nach Memel, die Strecke von Heydekrug nach Laugallen nunmehr vollendet worden ist, wird auf der ganzen zusammenhängenden Chausseestrecke von Tilsit bis Heydekrug das Chausseegeld vom 1sten November c. ab, für 13 Meilen erhoben werden.

Zu den bereits vorhandenen Chausseegeld-Hebestellen tritt demnach von diesem Zeitpunkte ab, noch die neu errichtete Barriere zu Trackseden mit einer Hebebefugniß für 2 Meilen, während gleichzeitig die Hebebefugniß der Barriere zu Sakuten von 1 auf 2 Meilen erhöht, und demgemäß das Chausseegeld auf der ganzen Tour von Tilsit ab

1.	bei Miekieten in dieser Richtung für	1 Meile
2.	bei Jackstärken für	2 Meilen
3.	bei Spödßen für	2 Meilen
4.	bei Gaidellen für	1 Meile
5.	bei Trackseden für	2 Meilen

(mit der Maßgabe jedoch, daß die, die Chaussee unmittelbar an der Barierre in der Richtung von Kinten und Kuckereiten erreichenden, oder dort verlassenden Fuhren ꝛc. nur zur Entrichtung des 1meiligen Satzes herangezogen werden.)

6.	bei Sakuten für	2 Meilen
7.	bei Mitzken für	2 Meilen
und 8.	bei Marienthal für	1 Meile
	zusammen für	13 Meilen

erhoben werden wird. Das betheiligte Publikum wird von dieser veränderten Einrichtung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Königsberg, den 29sten September 1853.

Der Geheime-Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

von Engelmann.

№ 217. Die Uebergangsstraßen nach dem Königreiche Würtemberg betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königl. Würtembergischen Finanz-Ministeriums sind als weitere Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Kontrolle und übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen in dem gedachten Königreiche vom 1sten September d. J. ab a. die

a. die durch die Grenzorte:
Röthenbach, Kameralamts und Oberamts Oberndorf,
Dürrenmettstetten, Kameralamts und Oberamts Sulz,
Leinstetten, „ „ „ „
Sulz, „ „ „ „
Wöhringen, „ „ „ „
Rosenfeld, „ „ „ „
Linsdorf, „ „ „ „
Aschhausen, Kameralamts Schönthal und Oberamts Künzelsau,
Westernhausen, „ „ „ „ „
führenden Straßen eröffnet werden, wogegen

b. die Uebergangsstation Röthenberg, Kameralamts und Oberamts Oberndorf als entbehrlich wieder aufgehoben ist.

Das betheiligte Publikum wird von diesen Abänderungen hierdurch in Kenntniß gesetzt. Königsberg, den 3ten Oktober 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor von Engelmann.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Die durch Beförderung des Stadt-Pfarrers Thiedig zu einem Canonicat bei der Domkirche zu Frauenburg erledigte Pfarrstelle in Wormditt, ist dem zeitherigen Pfarrer Johann Fallsehr aus Migehnen von dem Herrn Bischof von Ermland verliehen worden.

Der Appellationsgerichts-Auscultator Herrmann Nereschko ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der Lehrer Anton Rohn von der städtschen Elementarschule zu Braunsberg, ist mit Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten an die Uebungs-Schule des dortigen Königl. Schullehrer-Seminars und zugleich an das Letztere berufen worden.

Der bisherige Schulamts-Kandidat Oestreich ist zum vierten ordentlichen Lehrer an dem Königl. Progymnasium zu Rössel mit Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt worden.

Dem Fräulein Laura Johnson ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 41. und die außerordentliche Beilage № 5., enthaltend: Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahr vom 17ten Oktober 1853 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Außerordentliche Beilage № 5.

zu Nro. 40. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Verzeichniß

der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahr vom 17ten Oktober 1853 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Die theologische Encyclopädie und Methodologie wird Prof. Erbkam 3stündig privatim abhandeln.
Die heiligen Alterthümer der Hebräer wird Prof. Dr. Sommer 3stündig privatim vortragen.
Die Genesis erklärt derselbe 4stündig privatim.
Den Jesaias erklärt Dr. Simson 5stündig privatim.
Eine historisch-kritische Einleitung in das N. T. giebt Pr. Erbkam 4stündig privatim.
Die Evangelien des Mathäus, Markus und Lukas erklärt Prof. Dr. Gebser 5stündig privatim.
Die Apostelgeschichte erklärt Prof. Dr. Jacobi 3stündig öffentlich.
Den Brief an die Römer erklärt Dr. Weiß 5stündig privatim.
Den Brief an die Hebräer erklärt Dr. Simson 3stündig unentgeltlich.
Uebungen in der Auslegung des N. T. hält Dr. Weiß 2stündig unentgeltlich.
Den zweiten Theil der Kirchengeschichte trägt Prof. Dr. Jacobi 5stündig privatim vor.
Den zweiten Theil der Moral lehrt Prof. Erbkam 2stündig öffentlich.
Den zweiten Theil der Dogmatik lehrt Prof. Dr. Sieffert 5stündig privatim.
Die Homiletik lehrt Prof. Cosack 4stündig privatim.
Die Geschichte der Predigt seit der Reformation trägt derselbe 2stündig öffentlich vor.
Ein Conversatorium über Dogmatik hält Professor Dr. Sieffert 2stündig öffentlich.
Die exegetisch-kritische alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2stündig öffentlich.
Die exegetisch-kritische neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Gebser 2stündig öffentlich.
Die historische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Jacobi 2stündig öffentlich.
Das homiletisch-katechetische Seminar leitet Professor Cosack 2stündig öffentlich.

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie lehrt Dr. John 4stündig privatim.
Die Institutionen des römischen Rechts trägt Prof. Dr. Sanio 6stündig privatim vor.
Die Geschichte des römischen Rechts erzählt derselbe 5stündig privatim.
Pandekten mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts lehrt Prof. Dr. v. Buchholtz 10stündig privatim.
Familien- und Erbrecht lehrt Prof. Dr. Sanio 5stündig privatim.
Europäisches Völker-Recht trägt Prof. Dr. v. Buchholtz 4stündig privatim vor.
Deutsche Reichs- und Rechts-Geschichte erzählt Prof. Dr. Jacobson 6stündig privatim.
Deutsches Privat- und Lehn-Recht lehrt Prof. Dr. v. Kaltenborn-Stachau 8stündig privatim.
Deutsches und Preußisches Staats-Recht trägt derselbe 4stündig privatim vor.
Die verschiedenen Staatsformen erläutert derselbe 2stündig öffentlich.
Kirchenrecht lehrt Prof. Dr. Jacobson 6stündig privatim.
Preußisches Privatrecht lehrt Prof. Dr. Simson 6stündig privatim.
Dasselbe Prof. Dr. v. Kaltenborn-Stachau 6stündig privatim.

Gemeines Criminal-Recht trägt Dr. John 6stündig privatim vor.
Preußisches Criminal-Recht derselbe 2stündig unentgeltlich.
Gemeinen und Preußischen Civilprozeß lehrt Prof. Dr. Jacobson 6stündig privatim.
Criminalprozeß trägt Dr. John privatim vor.
Ein Repetitorium über die Institutionen des Römischen Rechts hält Prof. Dr. v. Buchholtz öffentlich.
Die Uebungen der römisch-rechtlichen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Sanio fort.
Die Uebungen der kanonisch-germanistischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Jacobson fort.
Die Uebungen der civil-prozessualischen Abtheilung des juristischen Seminars leitet Prof. Dr. Simson.

3. Medicin.

Die Lehre von den Eingeweiden und Gefäßen des menschlichen Körpers trägt Prof. Dr. Rathke 6stündig privatim vor.
Muskel- und Nervenlehre des menschlichen Körpers lehrt Prof. Dr. Burdach 3stündig privatim.
Allgemeine Pathologie lehrt Prof. Dr. Helmholtz 4stündig privatim.
Specielle Pathologie und Therapie 2ter Theil lehrt Prof. Dr. Möller 4stündig privatim.
Allgemeine pathologische Anatomie trägt Dr. Hay 2stündig unentgeltlich vor.
Specielle pathologische Anatomie trägt derselbe 4stündig unentgeltlich vor.
Anwendung des Mikroskops zu pathologisch-anatomischen Untersuchungen lehrt Dr. v. Wittich 2stündig unentgeltlich.
Erklärung pathologisch-anatomischer Präparate giebt derselbe 4stündig unentgeltlich.
Physiologie der Sinne und der Zeugung trägt Prof. Dr. Helmholtz 2stündig öffentlich vor.
Arzneimittellehre lehrt Prof. Dr. Cruse 5stündig privatim.
Die Kinderkrankheiten lehrt Prof. Dr. Hirsch 4stündig öffentlich.
Frauenkrankheiten trägt Dr. Wohlgemuth 4stündig unentgeltlich vor.
Receptirkunst lehrt Prof. Dr Cruse 2stündig öffentlich.
Chirurgie lehrt Prof. Dr. Burow 6stündig privatim.
Die gesammte Geburtshilfe trägt Prof. Dr. Hayn 6stündig privatim vor.
Die Kunst, gerichtliche Leichenöffnungen anzustellen lehrt Prof. Dr. Burdach 2stündig öffentlich.
Anatomische Präparirübungen derselbe tägl. privatissim.
Ein Repetitorium der Geburtshilfe hält Dr. Wohlgemuth unentgeltlich.
Medicinische Klinik hält Prof. Dr. Hirsch täglich 2stündig öffentlich.
Medicinische Poliklinik hält Prof. Dr. Möller täglich 2stündig öffentlich.
Chirurgische Klinik und Poliklinik hält Prof. Dr. Seerig täglich 2stündig öffentlich.
Chirurgische Poliklinik hält Prof. Dr Burow täglich 3stündig öffentlich.
Klinik und Poliklinik für Geburtshülfe und die Krankheiten der Frauen und der Neugeborenen hält Prof. Dr. Hayn täglich öffentlich.

4. Philosophie und Pädagogik.

Allgemeine Geschichte der Philosophie trägt Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig öffentlich vor.
Logik und Einleitung in die Philosophie lehrt Prof. Dr. Taute 4stündig öffentlich.
Psychologie lehrt Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig privatim.
Dieselbe Prof. Dr. Taute 4stündig öffentlich.
Pädagogische Unterhaltungen leitet Dr. Castell 2stünd. unentgeltlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Populäre Astronomie lehrt Dr. Wichmann 2stündig unentgeltlich.
Theorie der Störungen der Planeten und Kometen lehrt Prof. Dr. Peters 2stündig öffentlich.
Mathematische Geographie trägt derselbe 2stündig öffentlich vor.
Einleitung in die Analysis des Unendlichen trägt Dr. Luther 2stündig unentgeltlich vor.
Analytische Geometrie setzt fort Prof. Dr. Hesse 4stündig privatim.
Die Theorie der elliptischen Functionen lehrt Prof. Dr. Richelot 6stündig privatim.
Differential- und Integral-Rechnungen lehrt Dr. Luther 4stündig privatim.
Auserwählte Capitel des Integralcalculs lehrt Prof. Dr. Hesse 2stündig öffentlich.
Auserwählte mathematische Capitel behandelt in Verbindung mit der Leitung des mathematischen Seminars Prof. Dr. Richelot 2stündig öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte lehrt Dr. Zaddach 3stünd. unentgeltlich.
Die Entwickelungsgeschichte des Menschen und der Thiere trägt Prof. Dr. Rathke 4stündig öffentlich vor.
Geschichte der Botanik lehrt Prof. Dr. Meyer 2stünd. öffentlich.
Generelle Botanik derselbe 4stündig privatim.

Die theoretische Physik lehrt Prof. Dr. Neumann 4stündig privatim.
Experimentalphysik lehrt Prof. Dr. Moser 4stündig privatim.
Die Physik der Sinneswerkzeuge derselbe 2stündig öffentlich.
Auserwählte Kapitel der mathematischen Physik trägt Prof. Dr. Neumann 2stündig öffentlich vor.
Experimentalchemie lehrt Prof. Dr. Werther 5stündig privatim.
Analytische Chemie derselbe 2stündig privatim.
Auserwählte Capitel aus der technischen Chemie erläutert derselbe 2stündig öffentlich.
Die Uebungen des botanischen Seminars leitet Prof. Dr. Meyer 2stündig öffentlich.
Die Uebungen der physikalischen Abtheilung des physikalisch-mathematischen Seminars fährt fort zu leiten Prof. Dr. Neumann öffentlich.

7. Staats- und Cameralwissenschaften.

Volkswirthschaft trägt Prof. Dr. Schubert 4stündig privatim vor.
Preußische Staatskunde in Vergleichung mit der der übrigen vier Großmächte Europas derselbe 5stündig privatim.

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Culturgeschichte erzählt Prof. Dr. Drumann 4stündig privatim.
Geschichte des Mittelalters Prof. Dr. Voigt 4stündig privatim.
Die Geschichte der neuern Zeit vom Anfange des 16ten Jahrhunderts trägt derselbe 4stündig öffentlich vor.
Die Geschichte der neuesten Zeit seit der Krönung Napoleon des Ersten trägt vor Prof. Dr. Drumann 4stündig öffentlich.
Fortsetzung der neuesten Geschichte Prof. Dr. Schubert 1stündig öffentlich.
Die Geschichte der vereinigten Staaten von Nordamerika von der ersten Colonisation bis auf die neueste Zeit trägt vor Dr. v. Hasenkamp 3stündig unentgeltlich.
Ueber das Mittelmeer und seine Küste in geographischer, handelspolitischer, culturhistorischer Bedeutung spricht derselbe 1stündig unentgeltlich.
Die Uebungen des historischen Seminars leitet Prof. Dr. Schubert 2stündig öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Im Allgemeinen:

Allgemeine Literaturgeschichte lehrt Dr. Merleker unentgeltlich.

b) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde:

Metrik trägt vor Prof. Dr. Lehrs 4stündig öffentlich.
Ueber griechische Staats-Alterthümer liest Dr Fischer 2stündig unentgeltlich.
Römische Literaturgeschichte trägt vor Prof. Dr. Lobeck 4stündig öffentlich.
Plato's Gastmahl erläutert Dr. Zander 2stündig unentgeltlich.
Des Aristoteles Rhetorik erklärt Dr. Fischer 2stündig unentgeltlich.
Des Aeschylus Prometheus erklärt derselbe 1stündig unentgeltlich.
Des Persius und Juvenal auserlesene Satiren erklärt Prof. Dr. Lehrs 2stündig öffentlich.
Die Uebungen des philologischen Seminars in Verbindung mit der Erklärung des Trinummus von Plautus leitet Prof. Dr. Lobeck 3stündig öffentlich.
In der andern Abtheilung des philologischen Seminars leitet die Uebungen Prof. Dr. Lehrs 2stünd. öffentl.

c) Morgenländische Sprachen:

Literaturgeschichte der Araber, Perser und Inder lehrt Prof. Dr. Nesselmann 4stündig öffentlich.
Die arabische Sprache lehrt derselbe 2stündig öffentlich.
Einen noch zu bestimmenden arabischen Schriftsteller erklärt Prof. Dr. Olshausen 2stündig öffentlich.
Die persische Sprache lehrt derselbe 2stündig privatim.
Die Anfangsgründe der Sanskritsprache lehrt Prof. Dr. Nesselmann 2stündig öffentlich.
Hebräische Archäologie trägt Dr. Saalschütz 2stündig unentgeltlich vor.
Ueber Erfindung der Schreibekunst und ägyptische Hieroglyphik spricht derselbe 2stündig unentgeltlich.

d) Abendländische Sprachen:

Die Gedichte Walthers von der Vogelweide erklärt Dr. Zander 2stündig unentgeltlich.
Ch. Dickens' christmas carol erklärt Dr. Herbst unentgelt.
Walter Scotts Gedicht „the Lady of the Lake" erklärt Dr. Michaelis 2stündig unentgeltlich.
Des Alberto Nota Komödie „la Fiera" erläutert Dr. Herbst 2stündig unentgeltlich.

Spanische Grammatik trägt vor derselbe 2stündig unentgeltlich.
Französische Grammatik in französischer Sprache lehrt Dr. Michaelis 2stündig privatim.
Französische Sprech- und Schreibübungen setzt fort Dr. Herbst 2stündig unentgeltlich.
Segur's Geschichte Napoleons und des großen Feldzuges erklärt Dr. Michaelis 2stündig unentgeltlich.
Das polnische Seminar leitet Dr. Gregor 2stündig unentgeltlich.
Das litthauische Seminar leitet Prediger Kurschat unentgeltlich.

10. Schöne Wissenschaften und gymnastische Künste.

Ueber die Malerei Italiens spricht Prof. Dr. Hagen 3stündig öffentlich.
Ueber die deutschen Künstler unseres Jahrhunderts spricht derselbe 2stündig öffentlich.
Ueber die Kupferstecher aller Zeiten spricht derselbe 2stündig öffentlich.
Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musikdirektor Sämann 2stündig unentgeltlich.
Derselbe ertheilt 2stündig unentgeltlichen Unterricht im Generalbaß, Contrapunkt und Orgelspiel für Studirende der Theologie.
Ueber rhythmische und modulatorische Form der Tonstücke handelt Musikdirektor Sobolewski.
Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.
Die Zeichnenkunst und Lithographie lehrt Lieut. Bils.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. Sommer; die des N. T's. Prof. Dr. Gebser; die historische Abtheilung wird Prof. Dr. Jacobi leiten; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Prof. Cosack. b) Litthauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pf. Dr. Gregor. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Professor Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Prof. Dr. Jacobson; die civil-prozessualische Prof. Dr. Simson. e) Philologisches: unter Leitung der Prof. Dr. Lobeck und Dr. Lehrs. f) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Prof. Dr. Neumann und Dr. Richelot.
2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum: Director ist Professor Dr. Hirsch. b) Medizinisches Poliklinikum: Professor Dr. Möller. c) Chirurgisches Klinikum: Director Professor Dr. Seerig. d) Das chirurgische Poliklinikum leitet Professor Dr. Burow. e) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Director Prof. Dr. Hayn.
3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Rathke.
4) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, unter Direction des Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Olshausen stehend, wird wöchentlich viermal in den Nachmittagsstunden von 2—4 Uhr geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche zweimal in denselben Stunden, die academische Handbibliothek zweimal von 12—1 Uhr.
5) Die Sternwarte steht unter Direktion des Dr. Busch.
6) Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. Dr. Rathke.
7) Der botanische Garten unter Aufsicht des Professor Dr. Meyer.
8) Das Mineralien-Cabinet ist dem Professor Dr. Neumann übergeben.
9) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Professor Dr. Hayn übergeben.
10) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Professor Dr. Neſſelmann.
11) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Professor Dr. Hagen II.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 42. Königsberg, Mittwoch den 19ten Oktober 1853.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 27sten September 1853 zu Berlin ausgegebene № 52. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3846. Verordnung über einige Aenderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks vom 30sten Dezember 1837 und der Zusatz-Verordnung vom 15ten Juni 1844. Vom 22sten August 1853.

„ 3847. Verordnung über einige Aenderungen des Reglements für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 29sten April 1838 und der Zusatz-Verordnung vom 14ten November 1845. Vom 22sten August 1853.

„ 3848. Revidirtes Reglement für die Feuersozietät der Städte des Regierungsbezirks Königsberg mit Ausnahme der Städte Königsberg und Memel. Vom 22sten August 1853.

„ 3849. Bekanntmachung über die unterm 15ten August 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Meseritz-Betscher Chausseebau-Gesellschaft. Vom 3ten September 1853.

Die am 30sten September 1853 zu Berlin ausgegebene № 53. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3850. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Schlawer Kreises im Betrage von 150,000 Rthlrn. Vom 20sten August 1853.

„ 3851. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim, von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft. Vom 1sten September 1853.

„ 3852. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft im Gesammtbetrage von 3,000,000 Thalern zum Bau der Oberhausen-Arnheimer Eisenbahn. Vom 1sten September 1853.

„ 3853. Bekanntmachung über die unterm 22sten August 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Weser-Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Minden. Vom 11ten September 1853.

№ 3854. Bekanntmachung über die unterm 29sten August 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft zum Bau einer Chaussee von Bojanowo nach Punitz, im Kröbener Kreise, Regierungsbezirk Posen, vom 22sten Juni 1853. Vom 17ten September 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 218. Die Prämien für mehrjährige Gestellung und den Verkauf selbst gezogener Remonte-Pferde betreffend. 603/9. I.

Nach der uns von der Königl. Remonte-Ankaufs-Kommission für Preußen zugegangenen Mittheilung sind:

1. den Eigenthümern Kreuzberger in Lindenberg und Schienmann in Werder, Kreises Gerdauen, einem jeden eine Prämie von 40 Rthlr.;
2. den bäuerlichen Besitzern Sonntag in Marienfelde und Pöck in Reichenbach, Kreises Pr. Holland,
3. dem bäuerlichen Besitzer Grunwald in Kirschienen, Kreises Braunsberg,
4. dem bäuerlichen Besitzer Nerentheim in Tranzau, Kreises Fischhausen,
5. dem köllmischen Gutsbesitzer Kirchhoff in Rathsgrenz, Kreises Wehlau,
6. dem köllmischen Gutsbesitzer Heilmeyer in Rodehlen, Kreises Rastenburg,
7. dem köllmischen Gutsbesitzer Rhode in Trosienen, Kreises Friedland, und zwar einem jeden eine Prämie von 25 Rthlr.

für mehrjährige Gestellung und den Verkauf selbst gezogener Remonte-Pferde zuerkannt, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königsberg, den 7ten Oktober 1853.

№ 219. Neu errichtetes Etablissement Carlsthal betr. 4125/9. I.

Dem auf der Feldmark des köllmischen Dorfes Gr. Galbuhnen, Kreises Rastenburg, neu errichteten Etablissement ist der Name „Carlsthal" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird. Königsberg, den 7ten Oktober 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 220. Die erweiterte Beschränkung des Postdienstes an Sonntagen betreffend.

Nach der Bestimmung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe ꝛc. von der Heydt, soll bei den Post-Anstalten von jetzt ab eine erweiterte Beschränkung des Postdienstes an Sonntagen in der Art eintreten, daß der Annahme- und Ausgabe-Dienst für Briefpost- und Fahrpost-Gegenstände von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags geschlossen wird.

Es werden jedoch die an den Posthäusern angebrachten Briefkasten auch während dieser Zeit vor Abgang jeder Post geleert und die darin vorgefundenen Briefe abgesandt werden, so daß auch ferner unfrankirte und durch Marken oder Couverts frankirte Briefe bis kurz vor Abgang jeder Post aufgeliefert werden können. Ebenso werden Reisende zu den während jener Stunden abgehenden Posten und das Passagier-Gepäck zur Zeit des Abgangs der Post noch angenommen.

Im diesseitigen Bezirk findet nur bei den Post-Anstalten zu Königsberg Pr., Memel und Braunsberg eine Ausnahme von der vorstehend gedachten Anordnung in der Art statt, daß bei denselben während der oben angegebenen Zeit auch an Sonntagen das

das Post-Büreau für die Dauer einer Stunde und zwar in Königsberg Pr. von 11 bis 12 Uhr Vormittags, event. 1 Stunde nach Ankunft der Estafettenpost von Memel, wenn diese verspäten sollte; in Memel nach Ankunft der Estafettenpost von Königsberg Pr. (planmäßig 11 Uhr 34 Minuten Vormittags); und in Braunsberg nach Ankunft des Schnellzuges von Königsberg Pr. (planmäßig 12 Uhr 1 Minute Mittags) zur Ausgabe der angekommenen Korrespondenz ꝛc. geöffnet sein wird.

Die Brief- und Packet- ꝛc. Bestellung durch die Briefträger soll während der Zeit, in welcher der Ausgabedienst bei den Post-Anstalten geschlossen ist, ebenfalls ruhen; in Königsberg Pr., Memel und Braunsberg erfolgt die letzte Abfertigung der Briefträger an Sonntagen nach Ankunft der oben genannten Posten. Nur die mit dem Verlangen der Expreß-Bestellung versehenen Briefe werden bei allen Post-Anstalten auch Sonntags sofort bestellt.

Rücksichtlich derjenigen Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, bleiben vorläufig die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Königsberg, den 3ten Oktober 1853. Der Ober-Post-Direktor Pieck.

№ 221. Die beiden Landbriefträger-Stellen bei der Post-Expedition zu Wormditt betreffend.

Die beiden Landbriefträger-Stellen bei der Post-Expedition zu Wormditt sollen vom 1sten November c. ab, wo möglich durch versorgungsberechtigte Militair-Invaliden neu besetzt werden.

Geeignete Bewerber, welche außer der zum Dienste eines Landbriefträgers unumgänglich nöthigen körperlichen Rüstigkeit die erforderlichen Kenntnisse im Lesen und Schreiben besitzen und eine Kaution von 50 Rthlrn. in Staatsschuldscheinen zu bestellen vermögen, haben sich bis zum 25sten d. Mts. bei der Post-Expedition in Wormditt unter Vorlegung ihrer Militairpapiere und Führungszeugnisse persönlich zu melden. Spätere Meldungen bleiben unberücksichtigt.

Die Annahme erfolgt gegen vierwöchentliche Kündigung. Die Löhnung darf 10 Rthlr. monatlich nicht erreichen.

Königsberg, den 12ten Oktober 1853. Der Ober-Post-Direktor Pieck.

Nachrichten.

Belobung.

Der Lehrer Thiel in Baragin hat sich während der im vergangenen Jahr daselbst herrschenden Cholera mit Eifer der Erkrankten angenommen und ihrer Pflege unterzogen. Diese rühmliche Handlungsweise des ꝛc. Thiel wird hiemit belobt.

Personal-Chronik.

Der seitherige Hilfsprediger an der evangelischen Kirche zu Zinten, Moritz August Hitzigrath, ist zum zweiten Prediger daselbst von dem Magistrate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der seitherige Pfarrgehilfe Jonas zu Heinrichswalde, in der litthauischen Niederung, ist zum Pfarrverweser an der neu zu gründenden evangelischen Kirchen-Anstalt zu Schöndorf-Lauknen, in der Diözese Labiau ernannt worden.

Der

Der seitherige Rektor und provisorische Pfarrer zu Bischofstein, Emil Kleist, ist zum Pfarrer-Adjunkten an der evangelischen Kirche zu Uderwangen, in der Diözese Pr. Eylau, bestellt worden.

Der bisherige Polizei-Sekretair, Kriminal-Polizei-Inspektor Wedecke ist zum etatsmäßigen Polizei-Inspektor bei dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidium befördert.

Dem Gärtner des botanischen Gartens der hiesigen Königl. Universität Hanf, ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das Prädikat eines „Garten-Inspektors" verliehen worden.

Zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre sind gewählt und bestätigt worden: in Kreuzburg der Färbermeister Samuel Sieß, in Gilgenburg der Kaufmann J. T. Pulewka.

Der Büreau-Assistent Behrendt zu Gerdauen ist zum Kreisgerichts-Sekretair ernannt worden.

Der Büreau-Assistent Bieberstein in Deutschendorff ist zum Kreisgerichts-Sekretair ernannt.

Der Kanzlei-Diätarius Böhm in Mohrungen ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten ernannt.

Dem Fräulein Marie Krakow ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Marie Kossak ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Auguste Wilhelmine Kittlitz ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Caroline Josephine Kostka ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Maria Theodora Christina Steinwender ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Kaufmann C. L. Andersch in Königsberg ist als Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Gesellschaft und des Cöln-Münster Vieh- und Hagelschaden-Versicherungs-Vereins in Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Kaufmann B. Lork & Comp. in Königsberg ist die Konzession zur Uebernahme der Agentur der Lebensversicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha ertheilt.

(Dieser öffentliche Anzeiger № 42. und die außerordentliche Beilage № 6., enthaltend: Reglement betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen. (§§. 5. 7. des Gesetzes vom 7ten Mai 1853.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Außerordentliche Beilage № 6.

zu Nro. 42. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Reglement

betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen.
(§§. 5. 7. des Gesetzes vom 7ten Mai 1853.)

Beförderung von Auswanderern betr.

§. 1.

I. Geschäftsführung der inländischer Unternehmer.

Diejenigen Inländer, welche für eigene Rechnung Verträge über die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern abzuschließen, oder abschließen zu lassen beabsichtigen, haben vor Ertheilung der Konzession (§. 1. des Gesetzes vom 7ten Mai d. J.) diejenigen Länder zu bezeichnen, nach welchen die von ihnen zu unternehmenden Beförderungen gerichtet sein sollen, so wie bei überseeischen Transporten, diejenigen Häfen, in welchen die Einschiffung der Auswanderer erfolgen und die Zwischenhäfen in welchen ein Transportwechsel eintreten soll.

Die Konzession ermächtigt den Unternehmer nur zu Beförderungen nach solchen Ländern — und bei überseeischen Transporten nur über solche Einschiffungs- und Zwischen-Häfen — welche in derselben ausdrücklich bezeichnet, oder auf welche sie nachträglich ausgedehnt worden ist.

Es bleibt vorbehalten, die Ausfertigung von Konzessionen zur Beförderung nach gewissen Ländern oder Häfen zu untersagen.

Bei überseeischen Transporten ist die Beförderung nur über solche, in der Konzession ausdrücklich zu bezeichnende Einschiffungs- und Zwischen-Häfen zu gestatten, in welchen die gesicherte Handhabung ausreichender obrigkeitlicher Bestimmungen die Benutzung geeigneter Transportmittel, ausreichende Proviantirung und die Wahrnehmung der sonst für die Sicherheit und Gesundheit der Passagiere während der Seereise nothwendigen Rücksichten verbürgt. Die Königl. Regierungen werden hierüber besondere Anweisungen erhalten.

§. 2.

Der Konzessionär übernimmt durch Ausstellung eines bei Niederlegung seiner Kaution auszufertigenden Reverses, in welchem derselbe sich ausdrücklich allen Bestimmungen dieser Instruktion unterwirft, folgende besondere Verpflichtungen in Betreff aller durch ihn selbst, oder durch seine Agenten, oder Bevollmächtigten abzuschließenden Beförderungsverträge:

a) die Verträge dürfen, wenn eine überseeische Auswanderung beabsichtigt wird, sich nicht auf die Beförderung bis zum Einschiffungshafen oder bis zu einem Europäischen Zwischenhafen beschränken, sondern müssen auch auf die Beförderung über See mit gerichtet sein;

b) dieselben müssen in deutscher Sprache abgefaßt, für jeden Kontrahenten besonders ausgefertigt werden, und

c) den Tauf- und Familien-Namen jeder zu befördernden Person, ihr Alter, Stand und Wohnort — mit Angabe des landräthlichen Kreises des letztern — enthalten;

d) bei überseeischen Beförderungen sind in den Verträgen zu bezeichnen:
   1. der Hafen, in welchem die Einschiffung erfolgen soll;
   2. der überseeische Bestimmungsort;
   3. die Art und Weise des Transports bis zum Einschiffungshafen, sofern dieser mitbedungen ist;
   4. der Tag, an welchem die Einschiffung im Seehafen erfolgen soll;
   5. diejenigen Personen, welche dort und an allen Orten, an welchen ein Transportwechsel eintritt, die Verpflichtungen des Unternehmers wahrzunehmen haben;

e) wenn die Auswanderer über Großbritannien befördert und dort in einem andern als in dem zu ihrer Wiedereinschiffung bestimmten Hafen gelandet werden sollen, so ist ihnen vertragsmäßig zuzusichern, daß sie innerhalb 12 Stunden nach beschaffter Expedition ihrer Personen und Effekten im Zollhause des Landungshafens, oder falls innerhalb 12 Stunden kein gewöhnlicher Eisenbahnzug abgeht, mit dem ersten, nach beschaffter Zollhaus-Expedition, abgehenden gewöhnlichen Eisenbahnzuge nach dem Großbritannischen Einschiffungshafen weiter befördert werden sollen.

f) der Unternehmer muß durch den Vertrag verpflichtet werden, denjenigen Personen, deren Beförderung er übernommen hat, an dem, zu ihrer Einschiffung oder sonstigen Weiterbeförderung bestimmten Orte, bei jeder, nicht von ihnen selbst verschuldeten Verzögerung der Beförderung, wenn diese auch durch Zufall veranlaßt sein sollte, von dem vertragsmäßig bestimmten Abfahrtstage an, unentgeldlich Wohnung und Beköstigung zu gewähren, oder eine in Geld festzusetzende Entschädigung dafür zu leisten;

desgleichen

g) bei überseeischer Beförderung denselben auch noch 2 Tage nach Ankunft des Schiffs im Ausschiffungshafen Aufenthalt an Bord und gutes Trinkwasser, so wie Beköstigung, wenn solche während der Seereise mitbedungen war, zu gewähren;

h) soll die Einschiffung in einem Hafen erfolgen, in welchem nach den dort bestehenden Vorschriften die Beköstigung während der Seereise nicht für Rechnung des Transport-Unternehmers geliefert werden muß, — und wird hiernach der Preis der Beförderung ausschließlich der Beköstigung bedungen — so muß der Vertrag die Bedingungen enthalten, unter denen die für die Seereise erforderlichen Lebensmittel und die zu ihrer Zubereitung erforderlichen Geschirre dem Auswanderer in dem Einschiffungshafen für Rechnung und Gefahr des Unternehmers angeschafft werden können.

Die Selbstbeköstigung während der Seereise, mit aus der Heimath mitzubringenden Lebensmitteln, darf dem Auswanderer nicht überlassen werden.

Die Verträge müssen ferner

i) die Unternehmer verpflichten, die Auswanderer und ihr Gepäck um den bedungenen Preis auch dann an den Bestimmungsort zu bringen, wenn das betreffende Schiff

auf

auf der Reise durch irgend einen Unfall an deren Fortsetzung verhindert werden sollte, auch auf den Betrag der Passagegelder und außerdem auf 20 Rthlr. per Kopf (Verwendungsgelder) bei einer soliden Versicherungs-Gesellschaft Versicherung zu nehmen;

k) die genaue Angabe des bedungenen Beförderungspreises, der darauf geleisteten Zahlungen und der Termine, welche für die etwaigen Restzahlungen verabredet sind, enthalten. Ob und in wie weit in dem Beförderungspreise die Kosten für Beköstigung mit einbegriffen sind, ist deutlich auszudrücken. — Auch müssen die Verträge

l) Ort und Zeit des erfolgten Abschlusses angeben und von sämmtlichen Kontrahenten unterschrieben sein. Ist der Auswanderer des Schreibens unkundig, so ist besonders darauf zu sehen, daß die Verträge in rechtsverbindlicher Form abgeschlossen und die gesetzlichen Vorschriften genau erfüllt werden. Verlangen dieselben nicht ein Mehreres, so muß der Vertrag in Gegenwart der Ortsbehörde oder eines Abgeordneten derselben abgeschlossen und daß dies geschehen, von der Behörde darunter bescheinigt werden.

§. 3.

Transport-Verträge dürfen nur mit solchen Personen abgeschlossen werden, welche sich durch den Besitz zur Zeit gültiger, von der kompetenten Behörde ausgestellter Auswanderungs-Konsense, oder wenigstens solcher Pässe legitimiren, welche für die beabsichtigte Reise gültig sind; mit Minderjährigen nur unter Einwilligung des Vaters oder Vormundes.

§. 4.

Die Unternehmer sind verpflichtet:

a) denjenigen Regierungen, in deren Bezirk sie unmittelbar, oder durch Agenten, Geschäfte machen, Formulare der von ihnen abzuschließenden Beförderungs-Verträge einzureichen;

b) fortlaufende Register über diejenigen Personen zu führen, über deren Beförderung von ihnen Verträge abgeschlossen sind.

In denselben sind, in gesonderten Rubriken, der Name, das Alter und letzte Wohnort der betreffenden Personen, der landräthliche Kreis, zu welchem derselbe gehört, Tag und Nummer der wegen ihrer Beförderung abgeschlossenen Verträge, so wie der Tag ihrer Beförderung und bei überseeischen Beförderungen, Tag und Ort der verabredeten Einschiffung, so wie der Bestimmungsort zu vermerken und die vorgewiesenen Legitimations-Papiere unter Angabe der Zeit der Ausfertigung und der Behörden, welche dieselben ausgefertigt haben, zu bezeichnen;

c) Duplikate aller von ihm abgeschlossenen Verträge aufzubewahren;

d) die Register und Duplikat-Verträge der Orts-Polizei-Behörde, auf Verlangen in deren Amtslokal — jederzeit zur Einsicht vorzulegen;

e) der Königl. Regierung, von welcher sie konzessionirt sind, alljährlich einen allgemeinen Geschäftsbericht, und ein summarisches Verzeichniß der im Laufe des Jahres von ihnen beförderten Personen einzureichen;

f) der Königl. Regierung diejenigen Personen zu bezeichnen, welche in den resp. Einschiffungs-, Zwischen- und Ausschiffungs-Häfen mit der Wahrnehmung der Verpflichtungen des Konzessionairs beauftragt sind. Die Königl. Regierung wird diese Personen den Königl. Konsularbeamten namhaft machen und kann die Vorlegung der mit denselben in Bezug auf das Auswanderungs-Geschäft geflogenen Korrespondenz beanspruchen;

g) die Königl. Regierungen können, wenn sie dies für nothwendig erachten, den Unternehmern, oder deren Agenten, die Ankündigung ihres Geschäfts durch Plakate auf den öffentlichen Straßen, in Gast- und Schankhäusern, Dampfschiffen und Eisenbahn-Stationen für den ganzen Umfang ihrer Verwaltungs-Bezirke, oder für einzelne Theile desselben untersagen.

§. 5.

II. Geschäftsführung der ausländischen Unternehmer.

Die in den §§. 2. und 3. und §. 4. litt. g. enthaltenen Bestimmungen, finden auch auf ausländische Unternehmer Anwendung, welchen die Ermächtigung zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten ertheilt worden ist.

Solche Unternehmer haben sich den Entscheidungen der Preußischen Gerichte in allen Streitigkeiten zu unterwerfen, welche aus den, für sie, innerhalb der Königl. Staaten, abgeschlossenen Auswanderungs-Verträgen hervorgehen. — Sie dürfen sich zur Vermittelung ihrer Geschäfte innerhalb der Königl. Staaten nur der von ihnen mit Vollmacht versehenen Haupt-Agenten und der durch diese bevollmächtigten Unter-Agenten bedienen, die nach Vorschrift des Gesetzes vom 6ten Mai c. von der kompetenten Behörde konzessionirt sind.

§. 6.

III. Geschäftsführung der Agenten.

Alle Agenten, welche für Rechnung in- oder ausländischer Unternehmer zum Abschluß von Beförderungs-Verträgen ermächtigt sind, unterliegen den in den §§. 1. und 4. dieses Reglements gegebenen Bestimmungen. Dem Antrage auf Ertheilung der Konzession an dieselben ist eine Ausfertigung der ihnen ertheilten Vollmacht beizufügen. Jede Abänderung derselben ist zur Kenntniß der Königl. Regierung zu bringen.

§. 7.

Agenten und Unter-Agenten, welche nicht zum selbstständigen Abschluß, sondern nur zur Vermittelung der Auswanderungs-Verträge bevollmächtigt sind, haben sich der Vermittelung und Aushändigung aller solcher Verträge zu enthalten, welche den Bestimmungen der §§. 1—3. dieses Reglements nicht entsprechen.

Sie sind außerdem verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ihre Vermittelung zum Abschluß von Transport-Verträgen von Auswanderungslustigen in Anspruch genommen wird, binnen 24 Stunden der Ortspolizei-Behörde der letztern davon schriftliche Anzeige zu machen. Diese letztere Bestimmung findet auch auf inländische Unternehmer und zum selbstständigen Abschluß von Verträgen bevollmächtigte Agenten in allen denjenigen Fällen Anwendung, in welchen die Auswanderungslustigen sich unmittelbar an sie wenden.

Sie

Sie führen Register über alle Personen, über deren Beförderung sie Verhandlungen eingeleitet haben, und sind verpflichtet, dieselben der Polizei-Behörde — auf Verlangen in deren Amtslokal — jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Es ist ihnen untersagt, Geschäfte außerhalb des in ihrer Konzession bezeichneten Bezirks zu vermitteln. Die Bestimmung des §. 4. litt. g. findet auf sie ebenfalls Anwendung.

Eine Abschrift der, ihnen von ihren Machtgebern ertheilten Vollmacht, wird bei Nachsuchung der Konzession bei der Bezirks-Regierung eingereicht und bei der Orts-Polizei-Behörde aufbewahrt.

§. 8.

IV. Kautionen.

Jeder Auswanderungs-Unternehmer hat vor Ausfertigung der Konzession (§. 1. des Gesetzes vom 7ten Mai d. J.) oder Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe (§. 7. ibid.) eine Kaution zu bestellen, welche in der Regel auf Zehntausend Thaler zu bemessen und in gleicher Höhe zu erhalten ist.

Für solche inländische Unternehmer jedoch, welche in Preußischen Seestädten als Kaufleute oder Rheder ansäßig sind, und sich nur mit der direkten Beförderung von Auswanderern aus den Preußischen Seehäfen nach transatlantischen Plätzen beschäftigen, kann die Kaution auf den Betrag von Fünftausend Thalern ermäßigt werden.

Eine gleiche Ermäßigung kann solchen, in ausländischen Seeplätzen angesessenen Unternehmern zugestanden werden, welche von der zuständigen Behörde zum selbstständigen Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern polizeilich konzessionirt und unter Kaution gestellt sind, wenn diese mindestens Fünftausend Thaler beträgt.

§. 9.

Die Kaution des Unternehmers haftet:

a. dem Auswanderer für jeden Nachtheil, welcher demselben durch Nichterfüllung des, von dem Unternehmer oder von seinem Agenten oder Bevollmächtigten abgeschlossenen Vertrages Seitens des Unternehmers, entsteht; ingleichen für die Folgen der Nichtbeachtung der gesetzlichen oder polizeilichen Bestimmungen, welche rücksichtlich der Beförderung der Auswanderer im Aus- oder im Einwanderungs-Lande, oder in den, auf der Reise berührten Plätzen bestehen.

b. der Staats-Regierung

aa. für diejenigen Auslagen, welche aus der Beförderung der Auswanderer nach ihrem Bestimmungsorte, oder aus der Rückschaffung derselben nach ihrer Heimath erwachsen, insofern die Nichterfüllung der dem Kautionsbesteller obliegenden kontraktlichen oder gesetzlich oder polizeilich vorgeschriebenen Verbindlichkeiten die Einmischung der Regierungs-Organe zu dem einen oder andern Zwecke erforderlich macht;

bb. für diejenigen Polizeistrafen, zu welchen der Kautionsbesteller mit Rücksicht auf seinen Geschäftsbetrieb von der kompetenten Behörde verurtheilt werden möchte.

§. 10.

§. 10.

Die von den Agenten zu bestellende Kaution ist

a. für solche Hauptagenten, welche zur selbstständigen Ausfertigung von Transport-Verträgen Namens ihrer Vollmachtgeber ermächtigt sind, auf Eintausend Thaler festzusetzen;

b. in allen andern Fällen nach der wahrscheinlichen Ausdehnung des Geschäftsbetriebs von der betreffenden Bezirks-Regierung auf Dreihundert bis Fünfhundert Thaler zu bestimmen. Bei Niederlegung der Kaution haben sich die Agenten, gleich den Unternehmern, ausdrücklich allen Bestimmungen dieser Instruktion zu unterwerfen, und die bestellte Kaution für die Erfüllung der dadurch übernommenen Verbindlichkeiten haftbar zu machen.

§. 11.

Die Kaution des Agenten besteht:

a. dem Auswanderer und der Staats-Regierung für alle Nachtheile und Auslagen, welche aus einer Ueberschreitung der dem Kautionsbesteller von seinem Vollmachtsgeber ertheilten Vollmacht, aus einer Nichtbeachtung der für seinen Geschäfts-Betrieb bestehenden gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften oder aus wissentlich von ihm gemachten unrichtigen Angaben erwachsen;

b. für diejenigen Polizeistrafen, zu welchen der Kautionsbesteller mit Rücksicht auf seinen Geschäftsbetrieb von der kompetenten Behörde verurtheilt werden möchte.

§. 12.

Die Königl. Regierung, bei welcher die Kautionen niedergelegt sind, ist berechtigt, aus denselben

a. die im §. 9. litt. a. und §. 11. litt. a. aufgeführten Forderungen der Auswanderer an die Kautionsbesteller, sobald dieselben durch ein rechtskräftiges Erkenntniß eines in- oder ausländischen Gerichts festgestellt sind, insofern nicht deren sofortige, auf anderm Wege erfolgte Befriedigung nachgewiesen wird;

b. die gegen den Kautionsbesteller rechtskräftig erkannten Strafen (§. 9. litt. b. bb. und §. 11. litt. b.);

c. die im §. 9. litt. b. aa. und §. 11. litt. a. erwähnten Ansprüche der Staats-Regierung, in Betreff deren die Zahlungsverpflichtung des Kautionsbestellers durch einen nach Vernehmung des letztern gefaßten Regierungsbeschluß festgestellt ist.

d. solche Entschädigungs-Forderungen der Auswanderer (§. 9. litt. a. und §. 11. litt. a.), welche durch eine provisorische Entscheidung des Preußischen Konsular-Beamten im Ein- oder Ausschiffungs-Hafen oder in einem Zwischenhafen in quanto festgestellt und in Betreff deren die Zahlungs-Verbindlichkeit des Kautionsbestellers, nach dessen Anhörung, durch einen Regierungsbeschluß als liquide anerkannt worden ist. — Es steht den Kautionsbestellern frei, den Königl. Konsular-Beamten eine, an dem betreffenden Hafenplatze wohnhafte Person ein für allemal zu bezeichnen, welche gehört werden muß, bevor ein Entschädigungs-An-

Anspruch eines, von ihnen beförderten Emigranten festgestellt, oder dessen Weiter- oder Rückbeförderung von Amtswegen veranlaßt wird.

Ist dem Konsular-Beamten eine solche Person nicht bezeichnet, oder kann eine sofortige Erklärung derselben eintretenden Falls nicht erlangt werden, so hat der Kautionsbesteller es sich selbst beizumessen, wenn die betreffenden Anordnungen und Entscheidungen nur unter Berücksichtigung der zur Stelle befindlichen Beweismittel getroffen werden.

Die ad c. und d. erwähnten Ansprüche werden aus der Kaution gedeckt, unbeschadet des Rechts des Kautionsbestellers, seine Nichtverpflichtung zur Zahlung im Wege des Prozesses auszuführen.

§. 13.

Die Kautionen sind in Preußischen Staats- oder unter Genehmigung des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf jeden Inhaber lautenden, zinstragenden Papieren, deren Nennwerth voll eingezahlt ist, niederzulegen. Staats-Papiere und solche Effekten, deren Verzinsung von der Staats-Regierung garantirt ist, können zum Nennwerthe angenommen werden, andere Effekten zu dem mittlern Börsen-Course; ermäßigt sich deren Cours, so ist eine entsprechende Ergänzung der Kaution zu fordern.

Ein gleiches muß geschehen, wenn die Kaution auf Grund des §. 12. angegriffen werden sollte. Die unterlassene Ergänzung der Kaution in der von der Königl. Regierung hiefür vorzuschreibenden Frist zieht den Verlust oder die Suspension der betreffenden Kaution nach sich.

§. 14.

Die Zurückgabe der Kaution kann beantragt werden, wenn der Kautionsbesteller das Geschäft, wofür dieselbe niedergelegt ist, aufgiebt, oder die Berechtigung dazu verliert. Der Antrag wird dann in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in welcher der Kautionsbesteller selbst oder durch Bevollmächtigte sein Geschäft betrieben hat, Behufs Anmeldung etwaiger Ansprüche binnen einer Frist von 12 Monaten bekannt gemacht. Werden dergleichen Ansprüche angemeldet, so müssen solche innerhalb weiterer 6 Monate nach dem Eingange der Anmeldung bei dem kompetenten Gericht zur Entscheidung anhängig gemacht werden. Wird innerhalb der ersten Frist nicht gehörigen Orts auf dessen Entscheidung angetragen, so erfolgt die Rückgabe der Kaution an den Empfangsberechtigten. Ist dagegen ein Anspruch rechtzeitig zur Entscheidung anhängig gemacht worden, so wird die Kaution, soweit dies zur Deckung desselben erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückbehalten.

In allen Fällen sind die etwa gegen den Kautionsbesteller festgesetzten Strafen, so wie die erwachsenen Kosten vor Rückgabe der Kaution zu berichtigen.

§. 15.

Die Bestimmungen dieses Reglements treten mit dem 1sten Januar 1854 in Kraft, bis dahin können die bisher an Auswanderungs-Unternehmer und Agenten ertheilten Konzessionen in Wirksamkeit bleiben.

§. 16.

§. 16.

Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Berlin, den 6ten September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der Heydt.

Reglement IV. 11241.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 3ten Oktober 1853.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 43. Königsberg, Mittwoch den 26sten Oktober 1853.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 222. Angelegenheiten der Feuer-Societät der Ostpreußischen Landschaft betr.

Nachdem die nachstehenden, von dem 19ten General-Landtage in Angelegenheiten der Feuer-Societät der Ostpreußischen Landschaft, gefaßten Beschlüsse, wonach

1) das bisherige Beitrags-Verhältniß der vier Klassen von 1. zu 2. zu 3. zu 4., auch für die Periode von 1854 bis 1859 einschließlich beizubehalten,
2) unter Wiederherstellung des durch den Beschluß des 18ten General-Landtages abgeänderten §. 72. des Reglements vom 30sten Dezember 1837 (G.-S. 1838 S. 113.), die Wahl der Bezirks-Kommissarien und deren Stellvertreter für die in jedem landräthlichen Kreise bestehenden Bezirke auf den landräthlichen Kreistagen durch die zur Ostpreußischen Landschaft associationsfähigen Mitglieder derselben unter dem Vorsitze des Landraths aus der Mitte der Associirten vollzogen werden solle,

die Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern erhalten haben, bringe ich dieselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und veranlasse die Königl. Landraths-Aemter bei der Wahl der Bezirks-Kommissarien nach dem Beschlusse ad 2. zu verfahren.

Königsberg, den 12ten Oktober 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 223. Die Lehrer-Prüfung in Pr. Eylau betr. 263/10. II.

Zur Prüfung solcher bereits angestellter evangelischer Lehrer, die zur Wiederholung der Prüfung von uns aufgefordert sind, und derjenigen Schulamts-Bewerber, welche ein günstiges oder überhaupt ein Prüfungs-Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, haben wir zum 13ten und 14ten Dezember d. J. im Seminar zu Pr. Eylau Termin anberaumt.

Von den Theilnehmern der Prüfung sind bis zum 26sten November d. J. nachfolgende Schriftstücke an den Schul-Inspektor des Kreises, in dem sie sich aufhalten, einzureichen.

1. ein von ihnen selbst verfaßter und niedergeschriebener Lebenslauf;
2. der Nachweis über ihre Vorbereitung zum Schulamte;
3. ein ärztliches, zu diesem Behuf nicht stempelpflichtiges Attest, über den Gesundheitszustand, worin der Pockenimpfung zu erwähnen ist;
4. ein Zeugniß des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte;

In dem letzterwähnten Attest ist auch das Lebensalter anzugeben.

5. der Nachweis über die Verhältnisse zur Militair-Dienstpflicht; und
6. ein Führungs-Zeugniß des Landraths, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, über das ganze frühere sittliche Verhalten.

Diese Papiere haben die Herrn Kreisschul-Inspektoren uns bis zum 5ten Dezember d. J. mittelst Berichts einzusenden.

In Folge höherer Bestimmung wird hinsichtlich derjenigen Schulamts-Bewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Königsberg, den 15ten Oktober 1853.

№ 224. Den Preis der Blutegel betr. L.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3ten Dezember v. J. wird hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der angesetzte Preis für Blutegel vorläufig unverändert bleibt.

Königsberg, den 16ten Oktober 1853.

№ 225. Die Verlegung des Krammarkts in Geierswalde betreffend.

Der auf den 2ten November d. J. anberaumte Kram-, Vieh- und Pferdemarkt in Geierswalde bei Osterode wird hierdurch, der daselbst und in der Umgegend augenblicklich herrschenden Cholera wegen, auf den 30sten November d. J. verlegt.

Königsberg, den 18ten Oktober 1853.

№ 226. Den Gebrauch ungleichförmiger Hebelwaagen in den Rübenzucker-Fabriken betreffend. 1445/10 I.

Auf Grund des §. 8. des Gesetzes vom 24sten Mai 1853 (Gesetz-Sammlung S. 589.) wird hierdurch genehmigt, daß zum Zweck der amtlichen Verwiegungen in den Rübenzucker-Fabriken ungleicharmige Hebelwaagen unter folgenden Bedingungen gebraucht werden dürfen:

1. das Verhältniß der beiden ungleichen Hebelarme darf kein anderes, als das von 1. zu 10. sein, damit dieselben gestempelten Gewichte, welche bei den Decimal-Brückenwaagen in Anwendung kommen, auch bei den Decimal-Hebelwaagen in gleicher Weise benutzt werden können;

2. die Konstruktion des Waagebalkens — des ungleicharmigen Hebels — muß im Uebrigen den Bedingungen entsprechen, welche im §. 2. der Instruktion vom 20sten Juli 1853 für die Konstruktion gleicharmiger Waagebalken vorgeschrieben sind.

Berlin, den 25sten September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) v. d. Heydt.

An die Königl. Regierung zu Königsberg.

IV. 12,115.

Vorstehende Bestimmung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 10ten Oktober 1853.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 227. Die erweiterte Beschränkung des Postdienstes an Sonntagen betreffend.

Nach der Bestimmung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe ꝛc. von der Heydt, soll bei den Post-Anstalten von jetzt ab eine erweiterte Beschränkung des Postdienstes an Sonntagen in der Art eintreten, daß der Annahme- und Ausgabe-Dienst für Briefpost- und Fahrpost-Gegenstände von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags geschlossen wird.

Es

Es werden jedoch die an den Posthäusern angebrachten Briefkasten auch während dieser Zeit vor Abgang jeder Post geleert und die darin vorgefundenen Briefe abgesandt werden, so daß auch ferner unfrankirte und durch Marken oder Couverts frankirte Briefe bis kurz vor Abgang jeder Post aufgeliefert werden können. Ebenso werden Reisende zu den während jener Stunden abgehenden Posten und das Passagier-Gepäck zur Zeit des Abgangs der Post noch angenommen.

Im diesseitigen Bezirk findet nur bei den Post-Anstalten zu Königsberg i. Pr., Memel und Braunsberg eine Ausnahme von der vorstehend gedachten Anordnung in der Art statt, daß bei denselben während der oben angegebenen Zeit auch an Sonntagen das Post-Büreau für die Dauer einer Stunde und zwar in Königsberg i. Pr. von 11 bis 12 Uhr Vormittags, event. 1 Stunde nach Ankunft der Estafettenpost von Memel, wenn diese verspäten sollte; in Memel nach Ankunft der Estafettenpost von Königsberg i. Pr. (planmäßig 11 Uhr 34 Minuten Vormittags); und in Braunsberg nach Ankunft des Schnellzuges von Königsberg i. Pr. (planmäßig 12 Uhr 1 Minute Mittags) zur Ausgabe der angekommenen Korrespondenz ꝛc. geöffnet sein wird.

Die Brief- und Packet- ꝛc. Bestellung durch die Briefträger soll während der Zeit, in welcher der Ausgabedienst bei den Post-Anstalten geschlossen ist, ebenfalls ruhen; in Königsberg i. Pr., Memel und Braunsberg erfolgt die letzte Abfertigung der Briefträger an Sonntagen nach Ankunft der oben genannten Posten. Nur die mit dem Verlangen der Expreß-Bestellung versehenen Briefe werden bei allen Post-Anstalten auch Sonntags sofort bestellt.

Rücksichtlich derjenigen Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, bleiben vorläufig die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Königsberg, den 3ten Oktober 1853. Der Ober-Post-Direktor Pieck.

Nachrichten.

Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung.

Dem Mühlenbesitzer Herrn Carl Zenke in Johannisthal, Kreises Orteisburg, ist für die am 6ten April d. J. mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Altsitzers Michael Lumma aus Seedanzig vom Ertrinken im Johannisthaler Mühlenteiche, die Erinnerungs-Medaille vom Königl. Ministerio des Innern verliehen worden.

Geschenke an Kirchen.

Von einem Mitgliede der Kirchengemeinde Starkenberg, im Kreise Wehlau, ist der Kirche zu Starkenberg eine gestickte Altardecke mit breiten Spitzen zum Geschenk gemacht worden.

In Anerkennung des hiedurch bethätigten kirchlichen Sinnes, bringen wir dies gern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 231., de dato Berlin, den 1sten Oktober 1853.)

Dem Mathematiker und Professor Schönemann zu Brandenburg a. d. H. ist unter dem 28sten September 1853 ein Patent:

auf die Verbindung einer sogenannten Vorbrücke mit einer Brückenwaage, soweit dieselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 232. de dato Berlin, den 2ten Oktober 1853.)

Das dem Seidenwirker Theodor A. Scheuritzel zu Berlin unter dem 10ten April d. J. ertheilte Patent:

auf eine Einlese-Maschine für gemusterte Gewebe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

wird hierdurch aufgehoben.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 240., de dato Berlin, den 12ten Oktober 1853.)

Dem Schmiedemeister und Roßarzt Mende zu Potsdam ist unter dem 8ten Oktober d. J. ein Patent:

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Hülfsvorrichtung beim sogenannten Englisiren der Pferde, ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Rechts-Anwalt und Notar Braunschweig zu Pr. Holland ist in gleicher Eigenschaft, unter Einräumung der Praxis bei den hiesigen Gerichten erster Instanz, hierher versetzt worden.

Im Ressort der Ober-Post-Direktion Königsberg i. Pr. sind während des 3ten Quartals c. folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Dem Geheim-Sekretair, früheren Buchhalter bei der hiesigen Ober-Post-Kasse Rose ist die erste Büreau-Beamtenstelle bei der hiesigen Ober-Post-Direktion verliehen worden.

Angestellt sind: Die Post-Expedienten Siebert und Schultz der Erstere bei der hiesigen Ober-Post-Direktion, der Letztere bei dem Post-Amte in Rastenburg. Der Packbote Donnerstag als Schirrmeister.

Befördert: Die Post-Eleven Dams, Rokicki und Diegner zu Postassistenten.

Angenommen: Der Post-Expediteur Rhode in Rössel und der Post-Expediteur Bernhagen in Osterode, als Posterpedienten; der Schreiber Otto Grall, die Lehrer Zaremba und Buchhorn, der Kriminal-Protokollführer Kowalewski, der Lehreraspirant Pichner, der Privat-Sekretair Scheiba, der Justizschreiber Streit, als Expeditionsgehilfen. Der Post-Expeditionsgehilfe Borkowski, der frühere Stadtkämmerer v. Pastau und der Lehrer Heydemann als Post-Expediteure resp. in Mehlsack, Rössel und Trömpau. Die civilversorgungsberechtigten Unteroffiziere Janzon und Kriesell, Ersterer als Hilfs-Wagenmeister in Memel, Letzterer als Packbote in Königsberg. Der invalide Postillon Johann Gottfried Roht als Packbote beim Post-Amte in Rastenburg.

Versetzt: Der Post-Rath Letz von der Ober-Post-Direktion Bromberg zur Ober-Post-Direktion Königsberg; der Ober-Post-Sekretair Finger von hier nach Rastenburg zur kommissarischen Verwaltung des dortigen Postamts; der frühere intr. Vor-

Vorsteher des Post-Amts Rastenburg Post-Sekretair Kühnast zu dem hiesigen Hof-Post-Amte, der Ober-Post-Sekretair Kersten aus Danzig nach Braunsberg zur kommissarischen Verwaltung des dortigen Post-Amts; der frühere intr. Vorsteher des Post-Amts Braunsberg Post-Sekretair Gerke als intr. Bezirks-Kassen-Kontrolleur zur hiesigen Ober-Post-Direktion; der frühere intr. Bezirks-Kassen-Kontrolleur Hennig hierselbst, als Büreau-Beamter zur Ober-Post-Direktion Gumbinnen; der Postassistent Lietz von dem Post-Amte Stargardt in Pommern zum Post-Amte in Braunsberg; der Post-Assistent Minde von Post-Amte Pr. Holland zum Post-Amte Stargardt in Pommern; der Postassistent Diegner in Braunsberg zum Post-Amte in Pr. Holland; der Post-Assistent Wachhausen von Danzig zur Ober-Post-Direktion Königsberg; der Vorsteher der Post-Expedition 1ster Klasse in Neidenburg Post-Expedient Schultz zum Post-Amte in Rastenburg; der bei dem Post-Amte in Rastenburg angestellt gewesene Post-Expedient Schultz in das Büreau der hiesigen Ober-Post-Direktion; die Post-Expeditions-Gehilfen Bruno und Rosenberger von dem Hof-Post-Amte in Königsberg in den Bezirk der Ober-Post-Direktion Liegnitz; die Post-Kondukteure Brocks und Reinhardt von hier in den Bezirk der Ober-Post-Direktion Gumbinnen; die Kondukteure Mohr und Lindenberg von hier zu dem Speditions-Büreau № 12.; der Postkondukteur Greunuß von hier in den Bezirk der Ober-Post-Direktion Posen; der invalide Postillon Westphal von hier als Wagenmeister beim Postamte in Marienwerder; der Wagenmeister Schmidt und der Packbote Oberneyer vom Post-Amte Braunsberg zum hiesigen Hof-Post-Amte; der Packbote Fischer vom Post-Amte Braunsberg zum Post-Amte in Pr. Holland.

Ausgeschieden: Der Post-Expediteur Mielitz in Quilitten; der Post-Kondukteur Trostmann hierselbst.

Entlassen: Die Postillone Szepell in Nordenburg und Bortz in Rastenburg, so wie der Landbriefträger Kraffert in Gilgenburg.

Dem seitherigen Pfarrer zu Reichenberg, Johann Friedrich Herrmann, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Braunsberg, in der Diözese Heilsberg, verliehen worden.

Dem evangelischen Schullehrer und Organisten Johann David Janson zu Döbern, im Kreise Pr. Holland, ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten das Prädikat „Kantor" verliehen worden.

Der bisherige Kirchschullehrer und Organarius Leopold Kraft in Bischofstein, ist zum Kirchschullehrer, Küster und Organist bei der Kirche und Schule in Kiewitten vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Lehrer Carl Friedrich Mey ist die Organisten- und Lehrerstelle bei der Kirche und Schule in Borken, Kreises Pr. Eylau, verliehen worden.

Dem Fräulein Wilhelmine Molly Eva Jaquet ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem

Dem Fräulein Emma Ludewike Ludwig ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Therese Schnell ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Krugbesitzer Eduard Merkisch zu Roggen ist für den Kreis Neidenburg als Landgeschworner und Taxator bestellt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Borkowski, gegenwärtig in Kahlau, Kreises Mohrungen, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Der Kaufmann C. L. Andersch in Königsberg ist als Haupt-Agent der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Grundbesitzer Dübek in Saalfeld ist die Konzession zur Uebernahme der Agentur der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübek ertheilt.

Der Kaufmann Louis Brosch zu Rastenburg ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Posterpediteur a. D. Elsner in Liebemühl ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat September 1853.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	9	—	7	2
2.	Deime	Tapiau	12	—	5	—
3.	Deime	Labiau	7	2	5	2
4.	Passarge	Braunsberg	11	—	3	4
5.	Alle	Allenburg	14	—	3	11
6.	Alle	Schippenbeil	4	9	—	8
7.	Lootsenhafen	Pillau	8	5	7	4
8.	Dange	Memel	4	—	2	—
9.	Hafen	Memel	3	—	1	—
10.	Nemonien	Tymber-Krug	4	5	3	6
11.	Nemonien	Nemonien	3	6	2	4
12.	Tymber	Piplin	6	8	3	6
13.	Gilge	Gilge	4	6	3	10
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	4	—	2	11
15.	Frisching	Kobbelbude	7	4	2	6

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 43.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 44. Königsberg, Mittwoch den 2ten November 1853.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 13ten Oktober 1853 zu Berlin ausgegebene № 54. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3855. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft mit dem Domizil zu Breslau unter der Firma: „Schlesische Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb". Vom 28sten September 1853.

Die am 15ten Oktober 1853 zu Berlin ausgegebene № 55. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3856. Allerhöchster Erlaß vom 19ten Juli 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Schwenz-Brücke auf der Berlin-Hamburger Staats-Chaussee bei Wusterhausen nach Campehl an der Ruppin-Neustädter Kreis-Chaussee.

„ 3857. Allerhöchster Erlaß vom 20sten August 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ziegenrück über Liebschütz und Liebengrün bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lobenstein.

„ 3858. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Neustettiner Kreis-Obligationen im Betrage von 60,000 Rthlrn. Vom 1sten September 1853.

„ 3859. Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Görlitz, zum Betrage von 310,000 Thalern. Vom 1sten September 1853.

„ 3860. Allerhöchster Erlaß vom 6ten September 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Salzwedel über Rohrberg, Ahlum und Mellin bis zur Hannöverschen Grenze bei Brohme in der Richtung auf Braunschweig.

„ 3861. Allerhöchster Erlaß vom 19ten September 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Treffpunkte der Berlin-Königsberger und der Frankfurt-Cüstriner Kunststraße bei Alt-Manschnow über Gorgast, Goltzow, Friedrichsaue, Zechin, Wollup, Letschin, Wilhelmsaue und Groß-Barnim bis zu dem Punkte, an welchem der Weg nach Neu-Barnim von der Cüstrin-Wrietzener Poststraße abbiegt.

№ 3862. Allerhöchster Erlaß vom 19ten September 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau der Chaussee von Drossen über Zielenzig, Schermeisel, Grochow und Tempel bis zur Meseritzer Kreisgrenze in der Richtung auf Pieske.

„ 3863. Bekanntmachung über die unterm 19ten September 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Ober-Oderbruch-Chausseegesellschaft" zusammengetretenen Aktienvereins. Vom 26sten September 1853.

„ 3864. Bekanntmachung über die unterm 19ten September 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebau-Vereins. Vom 29sten September 1853.

„ 3865. Bekanntmachung über die unter dem 19ten September 1853 erfolgte Bestätigung der Statuten der in Erfurt gebildeten Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia. Vom 6ten Oktober 1853.

„ 3866. Bekanntmachung über die unter dem 26sten September 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der in Berlin gebildeten Allgemeinen Eisenbahnversicherungs-Gesellschaft. Vom 8ten Oktober 1853.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

№ 228. Der Landtags-Abschied vom 25sten September 1853 betr.

Sr. Königl. Majestät von Preußen Allergnädigster Landtags-Abschied für die im Jahre 1852 versammelt gewesenen Preußischen Provinzial-Stände vom 25sten September 1853.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. entbieten Unseren getreuen Ständen des Königreichs Preußen Unsern gnädigen Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1852 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

1. Wahl der Mitglieder der nach §. 21. des Gesetzes vom 1sten Mai 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer zu bildenden Bezirks-Kommissionen.

Die in der Sitzung vom 18ten September v. J. erwählten Kommissionen sind von den betreffenden Regierungs-Präsidenten zur Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte einberufen worden.

2. Gesetz-Entwürfe in Betreff der ländlichen Gemeinde-Verfassung in der Provinz Preußen, so wie der dortigen Kreis- und Provinzial-Verfassung.

Durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 24sten Mai d. J. (Gesetzsammlung № 3751.) betreffend die Aufhebung des Art. 105. der Verfassungs-Urkunde und das Gesetz von demselben Tage (Gesetzsammlung № 3755.), betreffend die Aufhebung der Gemeinde-Ordnung, sowie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11ten März 1850 ist eine feste gesetzliche Grundlage und Gewähr gegeben für die Aufrechthaltung der älteren Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verfassungen und die Fortbildung dieser Verfassungen durch besondere provinzielle Gesetze.

Die

Die Gutachten Unserer getreuen Stände, welche hiernach in wesentlichen Principien ihre Erledigung gefunden haben, werden bei den weiteren legislativen Verhandlungen wegen Fortbildung der Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verfassungen durch besondere provinzielle Gesetze fortgesetzt in sorgfältige Erwägung gezogen werden.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Ausdehnung der Legislatur-Periode der zweiten Kammer auf sechs Jahre und Festsetzung eines regelmäßigen zweijährigen Turnus für den Zusammentritt der Kammern.

Die Anträge Unserer getreuen Stände in der Petition vom 25sten September v. J. in Betreff des obenstehend gedachten Gegenstandes sind als Materialien bei den legislativen Verhandlungen hierüber benutzt worden.

2. Befreiung der Städte von Tragung der Kriminal-Kosten.

Auf die Petition vom 28sten September v. J. wegen Aufhebung der in den Städten der Provinz Preußen noch fortbestehenden Verpflichtung der Kommunen zur Tragung der Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit einzugehen, ist bei der dermaligen gesetzlichen Lage der hiermit in Verbindung stehenden Steuer-Verfassung nicht möglich gewesen.

3. Deklaration des §. 77. der Gesindeordnung vom 8ten November 1810, und Bestrafung des Gesindes, der Instleute, Tagelöhner und zeitweise angenommenen Arbeiter wegen Vergehen im Dienstverhältnisse.

Die Petition vom 27sten September v. J., welche die Herstellung einer bessern Gesindezucht und den Schutz des landwirthschaftlichen Gewerbes gegen Arbeits-Einstellung, Ungehorsam und Widerspenstigkeit der Gärtner, Instleute ꝛc. zum Gegenstande hat, wird bei der Wiederaufnahme der im Jahre 1846 vorbereiteten, das Verhältniß zwischen Herrschaften und Gesinde betreffenden legislativen Maaßregeln und der beabsichtigten Aufstellung eines Gesetz-Entwurfs wegen der Uebertretungen des Gesindes im Dienste und des Schutzes der landwirthschaftlichen Arbeit in Erwägung und möglichste Berücksichtigung genommen werden.

4. Aufhebung oder Ablösung des Abdeckerei-Zwanges.

In Folge der Petition vom 28sten September v. J., um Beschleunigung der Ablösung oder Aufhebung des Abdeckerei-Zwanges, ist diese Angelegenheit wieder aufgenommen und an die Provinzial-Behörden die Aufforderung zur gutachtlichen Aeußerung darüber ergangen, ob und in welcher Weise durch legislative Festsetzungen die Aufhebung oder Ablösung des Abdeckerei-Zwanges zu regeln sein möchte.

5. Herabsetzung der Eisenzölle.

Der Gegenstand der Petition vom 28sten September v. J. wegen Herabsetzung der Eisenzölle wird durch die Berathungen der inzwischen zusammengetretenen Zoll-Vereins-Konferenz zur weitern Erwägung gelangen.

6. Provinzial-Chaussee-Baufonds.

Der mit der Petition vom 30sten September v. J. vorgelegte Entwurf zu einem Regulativ über die Bildung eines Provinzial-Chaussee-Baufonds hat zwar nicht genehmigt werden können. Die Angelegenheit, deren hervortretende Wichtigkeit zu würdigen ist, bildet jedoch den Gegenstand weiterer Eröffnungen an Unsere getreuen Provinzial-Stände.

7. Wieder-

7. Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung als Strafe gegen Personen, die noch nicht konfirmirt sind und gegen die, welche die bürgerlichen Ehrenrechte eingebüßt haben.

Die Petition vom 30sten September v. J. in Betreff der ad 7. bezeichneten Angelegenheit wird Gegenstand weiterer Erwägungen sein.

8. Erlaß einer Forderung des Landes-Meliorationsfonds an die v. Auerswaldschen Erben.

Dem Antrag in der Petition vom 30sten September v. J., den General von Auerswaldschen Erben den Rest eines Darlehns mit 5140 Thalern 9 Silbergroschen, welches ihr Erblasser aus dem Landes-Meliorations-Fonds erhalten hat, nebst Zinsen zu erlassen, ist durch unsern Erlaß vom 18ten Juni d. J. entsprochen.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Sanssouci, den 25sten September 1853.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. von der Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 229. Eine von dem Sachsenröderschen Industrie-Geschäft zu Greiz beabsichtigte öffentliche Ausspielung betreffend.

Nach einem hier vorliegenden Subscriptionsplane beabsichtigt ein sogenanntes Sachsenröderssches Industrie-Geschäft in Greiz eine öffentliche Ausspielung von Industrie-Gegenständen in Verbindung mit Geldgewinnen. Da anzunehmen ist, daß dieser Plan, um zur Theilnahme anzuregen, auch in anderen Gegenden des Staates verbreitet sein oder werden wird, das Unternehmen aber jedenfalls zu denjenigen gehört, auf welche das Gesetz vom 5ten Juli 1847 Anwendung findet, so wird vor dem Eingehen auf die gedachte Ausspielung, so wie vor jeder etwaigen Betheiligung an dem Unternehmen, unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen hierdurch gewarnt.

Berlin, den 13ten Oktober 1853.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Horn.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 230. Die erweiterte Beschränkung des Postdienstes an Sonntagen betreffend.

Nach der Bestimmung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe ꝛc. von der Heydt, soll bei den Post-Anstalten von jetzt ab eine erweiterte Beschränkung des Postdienstes an Sonntagen in der Art eintreten, daß der Annahme- und Ausgabe-Dienst für Briefpost- und Fahrpost-Gegenstände von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags geschlossen wird.

Es werden jedoch die an den Posthäusern angebrachten Briefkasten auch während dieser Zeit vor Abgang jeder Post geleert und die darin vorgefundenen Briefe abgesandt werden, so daß auch ferner unfrankirte und durch Marken oder Couverts frankirte Briefe bis kurz vor Abgang jeder Post aufgeliefert werden können. Ebenso werden Reisende zu den während jener Stunden abgehenden Posten und das Passagier-Gepäck zur Zeit des Abgangs der Post noch angenommen.

Im

Im diesseitigen Bezirk findet nur bei den Post-Anstalten zu Königsberg i. Pr., Memel und Braunsberg eine Ausnahme von der vorstehend gedachten Anordnung in der Art statt, daß bei denselben während der oben angegebenen Zeit auch an Sonntagen das Post-Büreau für die Dauer einer Stunde und zwar in Königsberg i. Pr. von 11 bis 12 Uhr Vormittags, event. 1 Stunde nach Ankunft der Estafettenpost von Memel, wenn diese verspäten sollte; in Memel nach Ankunft der Estafettenpost von Königsberg i. Pr. (planmäßig 11 Uhr 34 Minuten Vormittags); und in Braunsberg nach Ankunft des Schnellzuges von Königsberg i. Pr. (planmäßig 12 Uhr 1 Minute Mittags) zur Ausgabe der angekommenen Korrespondenz ꝛc. geöffnet sein wird.

Die Brief- und Packet- ꝛc. Bestellung durch die Briefträger soll während der Zeit, in welcher der Ausgabedienst bei den Post-Anstalten geschlossen ist, ebenfalls ruhen; in Königsberg i. Pr., Memel und Braunsberg erfolgt die letzte Abfertigung der Briefträger an Sonntagen nach Ankunft der oben genannten Posten. Nur die mit dem Verlangen der Expreß-Bestellung versehenen Briefe werden bei allen Post-Anstalten auch Sonntags sofort bestellt.

Rücksichtlich derjenigen Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, bleiben vorläufig die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Königsberg, den 3ten Oktober 1853. Der Ober-Post-Direktor Pieck.

№ 231. Eröffnung der Chausseegeld-Barriere zu Pillawken auf der Chausseestrecke von Osterode bis Liebemühl betreffend.

Nachdem die Chausseestrecke von Osterode bis Liebemühl auf der Pr. Holland-Osteroder Kunststraße im Ausbau vollendet worden ist, wird höherer Bestimmung zufolge bei der neu errichteten Barriere zu Pillawken vom 15ten November c. ab das Chausseegeld für 1½ Meile nach den Sätzen des Allerhöchst vollzogenen Chausseegeldtarifs vom 29sten Februar 1840 erhoben werden, wovon das betheiligte Publikum in Kenntniß gesetzt wird.

Königsberg, den 20sten Oktober 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor von Engelmann.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche St. Johann in Bartenstein, Kreises Friedland, sind zur Ausschmückung des Altars von einem Elternpaare am Tage der Konfirmation ihrer Tochter zwei mit vorgoldeten Rändern gezierte Porzellan-Vasen mit künstlichen Blumen zum Geschenk gemacht.

In Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes, bringen wir dieses hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Die Kirchen-Gemeinde Falkenau, Kreises Friedland. hat vor Kurzem den Altar und die Kanzel aus eigenen Mitteln freiwillig mit einer kostbaren Bekleidung versehen.

In Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes, bringen wir dieses hiedurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Personal-Chronik.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Herrmann Christian Krieger ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Hermsdorf von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der

Der bisherige Lehrer-Adjunkt Julius Bernsdorf ist zum Lehrer bei der Kirchschule in Schönbrück, Kreises Allenstein, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem emeritirten Lehrer, Lieutenant a. D. Besch ist die Erlaubniß ertheilt worden, in seiner Privatschule auch Mädchen bis zur erfolgten Einsegnung unterrichten zu dürfen.

Dem Fräulein Hedwich Amanda Ludowike v. Losch ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der bisherige interimistische Bürgermeister August Schwidop zu Barten ist daselbst als Bürgermeister auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Dem bisherigen interimistischen Förster Labes ist die Försterstelle in Blimatzen, Forstreviers Klooschen, nach zurückgelegter Probezeit, vom 1sten November c. ab, definitiv übertragen.

Dem bisherigen interimistischen Förster Stanisch ist die Försterstelle zu Neuendorf, Forstreviers Pr. Eylau, nach zurückgelegter Probezeit definitiv übertragen.

Die Forstaufseherstelle zu Warschkeiten, Forstreviers Pr. Eylau, ist vom 1sten Oktober d. J. ab, dem kriegsreserven Jäger Friedrich Domscheit interimistisch übertragen worden.

Der bisherige etatsmäßige Büreau-Assistent Borowski in Rössel, ist zum Sekretair des Königl. Kreisgerichts zu Labiau ernannt.

Der Büreau-Assistent Elias zu Guttstadt ist zum Sekretair beim Kreisgerichte Bartenstein ernannt.

Dem Kreisgerichts-Rendanten Kahlbeck zu Labiau ist eine etatsmäßige Büreau-Assistenten-Stelle beim Königl. Appellations-Gerichte verliehen worden.

Der Civil-Supernumerarius Krajewski, ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten beim Kreisgerichte zu Neidenburg ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Kauffmann ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten des Kreisgerichts Wehlau, mit Anweisung der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Lapiau, ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Ebert ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten des Kreisgerichts Heilsberg bei der Gerichts-Kommission zu Guttstadt ernannt.

Die erledigte Kreisbotenstelle bei dem Landraths-Amte zu Osterode ist dem invaliden Gefreiten Christoph Hoffmann verliehen worden.

Der Kaufmann J. A. Hammerstein in Mohrungen ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia in Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Nisius in Wartenburg ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 44.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 45. Königsberg, Mittwoch den 9ten November 1853.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 27sten Oktober 1853 zu Berlin ausgegebene № 56. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3867. Statut des Kottwitz-Raaker Deichverbandes. Vom 19ten September 1853.

„ 3868. Allerhöchster Erlaß vom 19ten Oktober 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Aktien-Chaussee von Soest nach Niederbergheim.

„ 3869. Bekanntmachung über die unterm 19ten Oktober 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesellschaft. Vom 19ten Oktober 1853.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 232. Die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für innenbenannte Gegenstände betr.

Nachdem unter den Zollvereins-Staaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die unterm 8ten September d. J. angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, als geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, imgleichen gestampfte und geschälte Hirse, bis zum letzten September künftigen Jahres fortdauern soll, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24sten Oktober 1853.

Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 233. Wahlfähige Seminar-Schulthreer betreffend.

Die nachstehend genannten Seminar-Schüler:

1. Carl Wilh. Bartel aus Gr. Pentlack bei Nordenburg,
2. Heinr. Alexander Becker aus Rothenen bei Fischhausen,
3. Heinr. Jul. Eichler aus Gertlack bei Domnau,
4. Friedr. Wilh. Ewert aus Lindenau bei Schippenbeil,
5. Aug. Eduard Guske aus Carwinden bei Mühlhausen,
6. Emil Friedr. Robert Gutzeit aus Perlswalde bei Angerburg,
7. Carl August Henkel aus Schippenbeil,
8. Gottf. Ferdinand Heyer aus Gerratischken bei Tilsit,
9. Gottfried Hoffmann aus Jonikam bei Mühlhausen,
10. Carl Adolph Janson aus Neumark bei Mühlhausen,

11. Julius Karaſſek aus Kreuzburg,
12. Gottlieb Kirſtein aus Susnik bei Röſſel,
13. Carl Ludwig Knoch aus Schiewenau bei Tapiau,
14. Heinrich Kroll aus Toprienen bei Pr. Eylau,
15. Auguſt Marquardt aus Quittainen bei Pr. Eylau,
16. Friedr. Adolph Alxdr. Steinbacher aus Tolksdorf bei Raſtenburg,
17. Heinrich Unthan aus Rogehnen bei Pr. Holland,
18. Eduard Wohlfeil aus Schönborn bei Mehlſack,

ſind nach beſtandener Prüfung zu Michaelis d. J. vom Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau für wahlfähig zu Elementarſchullehrer-Stellen erkannt worden.

Königsberg, den 18ten Oktober 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 234. Die neu errichtete Chauſſeegeld-Hebeſtelle zu Selwethen auf der Labiauer Kunſtſtraße betreffend.

Nachdem durch den Ausbau der Chauſſeeſtrecke von Bruch bis Seith die Kunſtſtraße von Neuhauſen nach Labiau vollendet worden iſt, wird höherer Beſtimmung zufolge das Chauſſeegeld, neben den bereits beſtehenden beiden 1½ meiligen Erhebungen zu Conradswalde und Legitten, noch außerdem an der neu errichteten Barriere zu Selwethen vom 15ten November c. ab ebenfalls für 1½ Meile, nach den Sätzen des Allerhöchſt vollzogenen Tarifs vom 29ſten Februar 1840 erfolgen, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß geſetzt wird.

Königsberg, den 29ſten Oktober 1853.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor: Der Ober-Regierungs-Rath Voigtel.

№ 235. Die Verlegung der bisherigen Steuer-Rezeptur zu Caymen nach Selwethen betreffend.

Die bisherige Steuer-Rezeptur zu Caymen wird höherer Beſtimmung zufolge vom 15ten November c. ab nach Selwethen verlegt und mit der daſelbſt errichteten Chauſſeegeld-Hebeſtelle vereinigt werden.

Das betheiligte Publikum wird von dieſer veränderten Einrichtung in Kenntniß geſetzt.

Königsberg, den 29ſten Oktober 1853.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor: Der Ober-Regierungs-Rath Voigtel.

№ 236. Chauſſeegeld-Hebeſtellen auf der Kunſtſtraße von Guttſtadt nach Wormditt betreffend.

Nachdem die Kunſtſtraße von Guttſtadt nach Wormditt gegenwärtig in einer zuſammenhängenden Strecke von 6114 Ruthen oder circa 3 Meilen ausgebaut und dadurch eine anderweite Regulirung der Chauſſeegelderhebung nothwendig geworden iſt, wird höherer Beſtimmung zufolge vom 15ten November c. ab das Chauſſeegeld

1. an der neu errichteten Barriere bei Carben für 1½ Meilen und
2. an der bisher 2meiligen Barriere zu Altkirch ebenfalls nur für 1½ Meilen

nach den Sätzen des unterm 29ſten Februar 1840 Allerhöchſt vollzogenen Chauſſeegeld-Tarifs erhoben werden.

Das betheiligte Publikum wird hievon in Kenntniß geſetzt.

Königsberg, den 31ſten Oktober 1853.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor: Der Ober-Regierungs-Rath Voigtel.

Die

№ 237. Die Prorogation des Termins vom 1sten November c., bis zum 1sten Dezember c., zur anderweiten Chausseegelderhebung an den Barrieren bei Trakseden und bei Sakuten auf der Memler Kunststraße betr.

Die in Gemäßheit meiner Bekanntmachung vom 29sten September c., vom 1sten November c. ab angeordnete anderweite Chausseegelderhebung auf der Kunststraße von Tilsit nach Memel, namentlich die Erhebung des Chausseegeldes an der zweimeiligen Barriere zu Trakseden und die Erhöhung der Hebebefugniß der Barriere Sakuten von 1 auf 2 Meilen, wird, mit Rücksicht auf die verzögerte Vollendung der Chausseestrecke zwischen Heydekrug und Laugallen, erst vom 1sten Dezember c. ab eintreten, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Königsberg, den 1sten November 1853.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor: Der Ober-Regierungs-Rath Voigtel.

Nachrichten.

Belobung.

Der Rittergutsbesitzer Herr Amtmann Thulke auf Kloschenen, Kreises Friedland, hat daselbst im letzten Sommer ein sehr zweckmäßiges, massives Schulhaus, größtentheils aus eigenen Mitteln, erbaut.

Das hiedurch für das Gedeihen des öffentlichen Unterrichts an den Tag gelegte Interesse wird hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 246., de dato Berlin, den 19ten Oktober 1853.)

Dem Oekonomen Rudolph Sack zu Löben ist unter dem 14ten Oktober 1853 ein Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu erkanntes Instrument zum Ausnehmen von Rüben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers Fallsehr auf die Stadtpfarrstelle in Wormditt erledigte Pfarrstelle in Migehnen, Dekanats Mehlsack und Kreises Braunsberg, ist dem Kommendarius Wobbe aus Schillgallen, Regierungsbezirks Gumbinnen, verliehen worden.

Die neu errichtete Lehrerstelle an dem Königl. Schullehrer-Seminare in Pr. Eylau und der dazu gehörenden Seminar-Uebungsschule, ist mit Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, von dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium der Provinz Preußen dem Lehrer Gustav Julius Grunau verliehen worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Gustav Adalbert Calame ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Adalbert Friedrich Siehr ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Friedrich Theodor Wilhelm Ueberson ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der

Der bisherige Stadtkämmerer Krüger zu Braunsberg ist daselbst in gleicher Eigenschaft auf anderweite 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Dem Fräulein Marie Grömer ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Aktuar Schlonsky in Wartenburg ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 45.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 46. Königsberg, Mittwoch den 16ten November 1853.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 238. Die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Reis vom 10ten d. Mts. an bis zum Ablaufe des Jahres 1853 betreffend.

Nachdem die Regierungen der Staaten des Steuervereins sich veranlaßt gesehen haben, die Erhebung des Eingangszolles für Reis bis zum Ablaufe des Jahres 1853 einzustellen, erfordert das Interesse des Handels, daß eine gleiche Maaßregel im Zollverein eintrete. In Folge einer demgemäß unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung wird auf Allerhöchste Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Eingangszolles für Reis vom 10ten d. Mts. an bis zum Ablaufe des Jahres 1853 eingestellt werden wird. Die Steuerbehörden sind dieserhalb mit der erforderlichen Anweisung versehen.

Berlin, den 7ten November 1853.

v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 239. Allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte zum Besten des hiesigen Provinzial-Vereins für Blinden-Unterricht betr. 11/10. II.

Der Herr Minister für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat, mittelst Rescripts vom 21sten Juli c., bestimmt, daß die bisher gehaltene Kirchen-Kollekte für die Graf Bülow v. Dennewitzsche Blinden-Unterstützungs-Anstalt für die Folge ganz aufhören, dagegen eine neue jährliche Kirchen-Kollekte für die unter dem Preußischen Provinzial-Vereine stehende Blinden-Unterrichts-Anstalt hieselbst durch die ganze Provinz gesammelt werden soll.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Sammlung für die Bülow v. Dennewitzsche Blinden-Anstalt einzustellen, ist auf das Ende des laufenden Jahres festgesetzt. Die an deren Stelle tretende Kollekte für die hiesige Provinzial-Blinden-Unterrichts-Anstalt soll vom Jahre 1854 einschließlich ab, an dem ersten Pfingsttage jedes Jahres abgehalten werden.

Die sämmtlichen evangelischen Herren Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach beauftragt, die angeordnete Kollekte an dem ersten Pfingsttage jedes Jahres abhalten zu lassen und die eingekommenen milden Beiträge, oder die Vakat-Atteste bis zum 1sten Juli jeden Jahres an die Herren Superintendenten einzusenden. Die Letzteren haben demnächst die gesammelten Gelder mit einem Verzeichnisse unter Angabe der Münzsorten, oder den Vakat-Bescheinigungen bis zum 1sten August jeden Jahres an den Verwalter der Kollekten-Kasse Herrn Hofrath v. Wichert hieselbst abzuführen.

Sollten obige Termine nicht pünktlich eingehalten werden, so werden kostenpflichtige Monitorien ergehen, welche derjenige zu bezahlen hat, dem die Versäumniß zur Last fällt. Königsberg, den 27sten Oktober 1853.

№ 240. Die Verlegung der Forst-Kasse von der Oberförsterei Sadlowo und die Auflösung der Forst-Rezeptur in Barten betr.

Die Forstkasse von der Oberförsterei Sadlowo ist seit dem 1sten Oktober c. von Rössel nach Bischofsburg verlegt und sind die Rendantur-Geschäfte dem Feldmesser Milkau daselbst übertragen.

Von demselben Tage ist die Forst-Rezeptur in Barten aufgelöst.

Königsberg, den 29sten Oktober 1853.

№ 241. Das Verbot der Beschädigung der in den schiffbaren Gewässern aufgestellten Merkmale betreffend.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die in den schiffbaren Gewässern und Strömen zur Bezeichnung der Fahrbahn, von Untiefen und zu andern öffentlichen Zwecken aufgestellten Merkmale, als Fusen, Pricken, Tonnen, Strauchwerk ꝛc. häufig sowohl aus Fahrläßigkeit, als muthwilliger Weise beschädigt, zerstört oder entfernt werden.

Wir sehen uns dadurch veranlaßt, jeden dergleichen Unfug für die Folge auf das strengste zu untersagen und auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850, außer dem zu leistenden Schadenersatze eine Geldstrafe bis zu 10 Rthlr., gegen jeden Uebertreter dieser polizeilichen Verordnung hiemit festzusetzen.

Königsberg, den 2ten November 1853.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 242. Die Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen betreffend.

Da es bei Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen häufig an versorgungsberechtigten Militair-Invaliden mangelt, so werden die in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke wohnhaften Individuen der gedachten Kategorie, welche eine solche Stelle anzunehmen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich zu ihrer Prüfung und Notirung bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt, unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheins und ihrer Führungs-Zeugnisse, zu melden.

Das Geschäft eines Postboten besteht, in der Beförderung von Briefen, Paketen ꝛc. von einer Post-Anstalt zu andern an bestimmten Wochentagen und innerhalb einer bestimmten Frist, das der Landbriefträger, in der Bestellung von Briefen, Zeitungen ꝛc. im Umkreise einer Post-Anstalt auf das Land an den sechs Wochentagen und zwar durchschnittlich auf 3 — 4 Meilen täglich.

Zu den Anforderungen welche an dergleichen Individuen gemacht werden, gehört körperliche Rüstigkeit, erprobte Zuverläßigkeit und die Fertigkeit, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig zu lesen, kurze Anzeigen verständlich zu schreiben und die 4 Species zu rechnen. Neigung zur Trunksucht und Schulden schließen von diesen Stellen unbedingt aus.

Die Annahme erfolgt:

1. auf Grund eines durch vierwöchentliche Kündigung oder tadelhafte Dienstführung jederzeit lösbaren Kontrakts;
2. gegen Gestellung einer Kaution von 50 Rthlr. in Preußischen Staats- oder in andern vom Staate garantirten Papieren, oder in sicherer Hypothek; auch darf die Kaution in denjenigen Fällen durch monatliche Löhnungsabzüge von 1 bis 2 Rthlr. gebildet werden, wenn der zu Engagirende sie zu gestellen außer Stande

ist

ist und durch seine bisherige Führung und sonstigen Verhältnisse eine gewisse Garantie für seine Zuverläßigkeit bietet;

3. gegen Bewilligung einer Löhnung bis zu dem Maximal-Betrage von Einhundert Zwanzig Thalern jährlich. Königsberg, den 8ten Juni 1853.

Der Ober-Post-Direktor Pieck.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 258., de dato Berlin, den 2ten November 1853.)

Dem Mechaniker Johann Bernhard August Schäffer und dem Kaufmann Christian Friedrich Budenberg zu Magdeburg ist unter dem 29sten Oktober 1853 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung einer Dampfspeisepumpe mit einem Kessel um einen konstanten Wasserstand zu erhalten, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 259., de dato Berlin, den 3ten November 1853.)

Dem Ingenieur der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn H. Polko zu Jüterbogk ist unter dem 29sten Oktober 1853 ein Patent:

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Einschalten der Erdverbindung für die Läutewerke der Eisenbahn-Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 262., de dato Berlin, den 6ten November 1853.)

Dem Herrmann Gurlt zu Berlin ist unter dem 3ten November 1853 ein Patent:

auf einen Schneide-Apparat zur Anfertigung von Dachziegeln, soweit derselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Pfarrer zu Thierenberg Georg Eduard Julius Ulmer ist die erledigte Pfarr- und Garnisonprediger-Stelle an der evangelischen Kirche zu Pillau, in der Diözese Fischhausen, verliehen worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Albin Philipp Rumbaum in Barten ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Kreisrichter Schrage zu Osterode ist zum Rechtsanwalt des Königl. Kreisgerichts zu Mohrungen mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Pr. Holland, und zugleich zum Notar des Königl. Appellationsgerichts hierselbst ernannt worden.

Der

Der Kreisgerichts-Direktor Körner zu Labiau ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Memel versetzt.

Der Kreisgerichts-Sekretair, Salarien-Kassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor Bahr zu Ortelsburg ist zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten beim Kreisgerichte zu Labiau ernannt.

Der bisherige Kreis-Sekretair Bürger zu Heiligenbeil ist auf 12 Jahre zum Bürgermeister in Pillau gewählt und bestätigt worden.

Der bei der Armenschule in Bartenstein bisher provisorisch angestellte Lehrer Carl Hammer ist nunmehr in dieser Stellung definitiv vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem bisherigen Organisten und Kirchschullehrer Theodor Jahnz in Herrndorf ist die Adjunktur der Kantor- und Kirchschullehrer-Stelle in Neuhausen, Kreises Königsberg, von der Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr. verliehen worden.

Dem Lehrer Johann Gottfried Hafke zu Dorben ist die Organisten- und Kirchschullehrer-Stelle zu Pr. Mark, Inspektions-Kreises Mohrungen, verliehen worden.

Dem Schulamts-Bewerber Friedrich Albert Robert Gielke ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer, bei Kindern bis zum vollendeten neunten Lebensjahre, in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg anzunehmen.

Der Seehülfslootse Friedrich Wilhelm Müller ist zum Seelootsen und der Steuermann Johann Friedrich Wenzel zum interimistischen Seehülfslootsen für den Hafen von Memel erwählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Barbier Jacob Michael Sarembsky in Labiau ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie erheilt worden.

Die Hebamme Anna Catharina Pfeiffer hieselbst hat wegen Altersschwäche ihre Konzession zurückgereicht und ist aus der Zahl der Hebammen ausgeschieden.

Der Pächter König zu Neuendorff, Kreises Gerdauen, ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 46.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Außerordentliche Beilage № 7.

zu Nro. 46. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

Den Zusammentritt der Kammern am 28sten November 1853 betreffend.

Mit Bezug auf die in № 58. der diesjährigen Gesetzsammlung sub № 3873. publizirte Allerhöchste Verordnung vom 29sten Oktober d. J., durch welche der Zusammentritt der Kammern auf den 28sten d. Mts. festgesetzt ist, lade ich die Mitglieder beider Kammern hierdurch noch besonders ein, sich zu der an gedachtem Tage hier in Berlin stattfindenden Eröffnung, einzufinden. Die Eintrittskarten zu der Eröffnungssitzung sind von den Mitgliedern der Ersten Kammer, in dem Büreau Leipziger Straße № 3., von denen der zweiten Kammer in deren Büreau Leipziger Straße № 55. und zwar am 26sten und 27sten d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 28sten in den Morgenstunden in Empfang zu nehmen.

In diesen Büreaus wird auch noch die besondere Benachrichtigung über Ort und Zeit der Eröffnungssitzung, sowie über die derselben vorhergehende kirchliche Feier offen liegen. Berlin, den 10ten November 1853.

Der Minister des Innern gez. v. Westphalen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 47. Königsberg, Mittwoch den 23sten November 1853.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 5ten November 1853 zu Berlin ausgegebene № 57. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3870. Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 31sten Oktober 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 243. Die Zulassung der innebenannten Gewichte für Ajustirung und Eichung betr. 1224/10. I.

Nachdem durch unsere Verfügung vom 11ten Dezember 1851 durch das Amtsblatt veröffentlichten Rescripte des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 26sten November dess. J., sollen vom 1sten Januar 1855 ab, alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sein, von den Eichungs-Behörden zurückgewiesen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Eichung zugelassen werden, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht — mit eingegossen ist und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Dieses Rescript ist nun durch unsere Verfügung vom 11ten Juni v. J. — Amtsblatt pro 1852 Pagina 133. — wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, in demselben jedoch und zwar in der fünften Zeile von unten, in Folge eines Druckfehlers, der Zeitpunkt, von welchem die Zurückweisung der mit Löchern am Boden befindlichen Gewichte stattfinden soll, auf den 1sten Januar 1853 angegeben.

Dieser Umstand giebt uns Veranlassung, die resp. Eichungs-Aemter so wie sämmtliche Polizei-Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß die Zurückweisung nicht vom 1sten Januar 1853, sondern vom 1strn Januar 1855 ab stattfinden darf.

Königsberg, den 9ten November 1853.

№ 244. Die Zollvergütung für die verwendeten metallenen Materialien bei dem Bau ꝛc. von Seeschiffen betreffend. 2676/11. I.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 24sten v. Mts., die vom 1sten Januar 1854 ab bei dem Bau, der Ausrüstung und Reparatur von Seeschiffen eintretende Zollvergütung für die zu obigen Zwecken verwendeten metallenen Materialien betreffend, bringen wir hiemit im Auftrage der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen folgende nähern Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß.

Bei allen Schiffen, deren Bau nach dem 1sten Januar 1854 begonnen werden wird, finden die Bauprämien nicht mehr Anwendung, welche auf Grund der Allerhöchsten

Kabinets-Ordre vom 24sten Mai 1848 bisher als Entschädigung für die durch die Eisenzölle veranlaßte Vertheuerung der Baumaterialien zu dienen bestimmt waren. In Bezug auf diejenigen Schiffe dagegen, deren Bau vor dem 1sten Januar 1854 begonnen ist, aber an dem gedachten Tage noch nicht vollständig vollendet sein wird, soll den Erbauern vor dem Eintritt des 1sten Januar 1854 die Wahl gelassen werden, entweder, unter Verzicht auf die Bauprämie, für diejenigen Bau- und Ausrüstungs-Gegenstände, deren sie zur Fertigstellung dieser Schiffe nach dem 1sten Januar 1854 noch bedürfen werden, beziehungsweise für das zur Anfertigung dieser Gegenstände erforderliche Material, die zollfreie Zulassung unter den nach der Bekanntmachung vom 24sten v. Mts. allgemein hiefür zur Anwendung kommenden Bedingungen in Anspruch zu nehmen, oder, unter Verzicht auf diese Vortheile, sich den Anspruch auf eine nach den bisherigen Sätzen zu berechnende Bauprämie vorzubehalten, welche demnächst spätestens bis zum 1sten Oktober 1854 bei Verlust jedes Anspruches auf eine solche Prämie liquidirt werden muß.

Wir fordern mit Bezugnahme hierauf die Erbauer von Schiffen auf, bei der Polizei-Behörde (resp. der Hafenpolizei-Kommission) ihres Wohnortes bis zum 31sten Dezember 1853 eine ausdrückliche Erklärung darüber abzugeben, ob sie für die Schiffe, deren Bau am 1sten Januar 1854 noch unbeendigt sein wird, die Bauprämie, oder die zollfreie Verabfolgung der nach jenem Zeitpunkte noch zu verwendenden metallenen Materialien in Anspruch nehmen wollen.

Königsberg, den 10ten November 1853.

№ 245. Betreffend die Besetzung der erledigten Kreis-Wundarzt-Stelle des Memeler Kreises.

Die Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Memel ist durch die Versetzung des Kreis-Wundarzt Michaelis erledigt worden. Wir fordern daher qualificirte Wundärzte 1ster Klasse, welche bei der Besetzung dieser Stelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Rthlr. verbunden ist, berücksichtigt zu werden wünschen, hiermit auf, sich unter Einreichung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse zur Verwaltung einer Kreis-Chirurgen-Stelle bei uns innerhalb 6 Wochen zu melden. Königsberg, den 12ten November 1853.

I.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 246. Tarif-Veränderungen bei der Königl. Ostbahn und der Stettin-Posener Eisenbahn-Strecke vom 1sten Januar 1854 ab, betreffend.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1sten Januar 1854 nachstehende Tarif-Veränderungen bei der Königl. Ostbahn und der Stettin-Posener-Eisenbahnstrecke eintreten:

1. der niedrigste Satz für Gepäck-Ueberfracht ist auf 1 Sgr. festgesetzt;

2. für die Beförderung von Vieh, einschließlich der Pferde, nach Achsladungen werden bei Beladung von mindestens 2 Achsen 12½ statt wie bisher, 15 Sgr. pro Achse und Meile erhoben.

Für Pferde, welche stückweise in gewöhnlichen Wagen befördert werden, sind 10 Sgr. pro Stück und Meile zu zahlen. Hinsichtlich der Beförderung der Pferde in besonders eingerichteten Pferdewagen, bleibt es bei den bisherigen Tarifsätzen. Magere Schweine zahlen pro Stück und Meile 1 Sgr. 6 Pf.;

3. höhere

Laufende №	Stückzahl.	Benennung der Gegenstände, nebst Angabe ihres Zweckes, der Dimensionen ꝛc.

1. Anker.

A. Schiffs-Anker:

Pflicht-Anker à . . . . . Pfund.
Täglicher Anker à . . . . . "
Tau-Anker à . . . . . "
Große Wurf-Anker à . . . . "
Kleine " à . . . . "

B. Boots-Anker.

2. Ketten.

A. Anker-Ketten:

(Es ist die Länge der Ketten in Faden und der Durchmesser des Eisens der Kettenglieder in Zollen anzugeben, desgleichen ob sie mit guß- oder schmiedeeisernen Stützen versehen sind.)

B. Festmacher-Ketten:

(Nach Länge in Faden und Durchmesser der Kettenglieder.)

C. Ketten zur Takelage:

(Hierher gehören die Pittungsketten für die Untermasten, dieselben für die Stängen und die Marsschootenketten, die Braamschootenketten, Dreireepsketten, Mantelketten, Wasserstapketten, Backstapketten, Pickfallketten, Braamfallketten, Zorringsketten, Bootskrauerketten, Boots- und Schalupp-Fangleinen-Ketten, Steuerreepsketten u. s. w.)

D. Ketten zu den Ladewinden.

3. Eiserne Knie:

(Nach Zahl und Gewicht.)

4. Eiserne Diagonalbänder.

(Nach Länge in Fußen, Breite und Dicke in Zollen.)

Laufende №	Stückzahl.	Benennung der Gegenstände, nebst Angabe ihres Zweckes, der Dimensionen ꝛc.
		5. Klüsen: (Anker- und Decks-Klüsen besonders nach dem Durchmesser anzugeben.)
		6. Spillgeschirre: Pumpspill-, gewöhnliches Bratspill- und Gangspill-Geschirr, einzeln nach dem Durchmesser des Pallrings und ob von Schmiedeeisen oder Gußeisen.
		7. Schiffswinden: (Nach Anzahl und ob von Schmiede- oder Gußeisen.)
		8. Eiserne Wasserbehälter (Tanks): (Nach Anzahl und Größe.)
		9. Schiffspumpen nebst Zubehör: (Nach dem Durchmesser und ob von Messing, Kupfer oder Gußeisen.)
		10. Kambüsen (Kochöfen) mit Röhren: (Nach Länge, Breite und Höhe.)
		u. s. w.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Außerordentliche Beilage № 9.

zu Nro. 47. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Die Verhütung des Uebertretens des Viehes auf die Eisenbahn betreffend.

Durch das Uebertreten von Vieh, welches ohne Aufsicht auf den an der Eisenbahn belegenen zur Nachhut benutzten Feldern weidete, auf die Bahn, ist die Sicherheit der Eisenbahnzüge kürzlich mehrfach sehr bedenklich gefährdet und sind noch jüngst durch das Ueberfahren von Pferden, zwei Wagen des von hier abgehenden Abendzuges aus dem Geleise gekommen. Zum Glück ist dabei kein weiteres Unglück zu beklagen gewesen.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, das betheiligte Publikum und insbesondere die Besitzer der in der Nähe der Bahn belegenen Grundstücke, auf die Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung vom 1sten November 1847, die §§. 8. und 20. des Bahn-Polizei-Reglements vom 14ten April v. J. und die §§. 294. und 295. des Strafgesetzbuchs aufmerksam zu machen, wonach diejenigen, welchen die Beaufsichtigung des weidenden Viehes obliegt, resp. die Eigenthümer desselben sich strafbar machen und nach Umständen der schwersten Beahndung aussetzen, wenn ein Uebertreten des Viehes auf die Bahn stattfindet.

Wir sprechen aber hiermit zugleich die Erwartung aus, daß die Erwägung des Unglücks, welches eine solche Uebertretung herbeiführen kann und der großen Verantwortlichkeit, welche die Uebertreter auf sich laden, genügen wird, um fortan die Betheiligten zu der äußersten Sorgfalt in der gedachten Beziehung zu vermögen.

Königsberg, den 15ten November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

3. höhere Versicherungen des Reisegepäcks, der Equipagen und des Viehes, sind fortan gegen Zahlung einer geringen nach Meilenzahl zu berechnenden Prämie gestattet;

4. Normal-Frachtsatz für Güter wird von 4 auf 5 Pf. pro Centner und Meile erhöht; die ermäßigte Fracht wird in zwei Klassen erhoben. Der Tarifsatz der ermäßigten Klasse A. beträgt bei Wagenladungen 3 Pf., bei Einzelgüter 4 Pf. pro Centner und Meile, der Tarifsatz der ermäßigten Klasse B. bei Wagenladungen 2 Pf. (statt bisher $2\frac{1}{4}$ Pf.), bei Einzelgütern 3 Pf. pro Centner und Meile. Von dem sperrigen Gut, der Normalfracht-Klasse und den Einzelgütern der beiden ermäßigten Klassen, wird für Auf- und Abladen u. s. w. ein fester Zuschlag von 6 Pf. pro Centner berechnet und in den Tarifen der Fracht mit zugeschlagen. Bei der Eilfracht beträgt dieser Zuschlag 1 Sgr. Wenn Güter auf eine Nachbarbahn übergehen, oder von einer solchen kommen, so werden auf Eilfracht 6 und auf sperriges Gut, Normalfracht und Einzelgut der ermäßigten Klassen 3 Pf. pro Centner benifizirt. Bei den in Wagenladungen zur Beförderung gelangenden Gütern der ermäßigten Klassen A. und B. hat der Versender das Aufladen und der Empfänger das Abladen zu besorgen und wird bei der Fracht der vorgedachte Zuschlag nicht berechnet. Die Provision für Nachnahmen ist auf 4 Pf. pro Thaler festgesetzt.

Das Nähere besagen die demnächst erschienenen neuen Tarife.

Bromberg, den 17ten November 1853. Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche in Schmoditten, Kreises Pr. Eylau, ist von einem Mitgliede der Kirchengemeinde, bei der Einsegnung seiner Tochter, eine weiße Altardecke mit breiten Spitzen; auch am Erndtefest von einem andern Mitgliede eine gestickte Altardecke zu dem Pulte, zum Geschenk gemacht.

In Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes, bringen wir dieses hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Belobung.

Dem bäuerlichen Wirth Johann Radtke zu Schellen, Kreises Rössel, ist für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Löschung des am 25sten Mai d. J. im Kirchdorfe Groß Kellen ausgebrochenen Feuers, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr, Allerhöchsten Orts verliehen worden.

Königsberg, den 14ten November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Rektor Rudolph Sand in Domnau, ist die Rektor- und Catechetenstelle bei der evangelischen Schule zu Bischofstein von der Königl. Regierung zu Königsberg verliehen worden.

Dem

Dem bisherigen Kantor und Organisten Jacob Lemke zu Mühlhausen ist die erledigte Organisten- und Lehrer-Adjunktur bei der Kirchschule zu Marienfelde, Kreises Pr. Holland, verliehen worden.

Dem anstellungsberechtigten vormaligen Bataillons-Tambour Julius Bieber ist die erledigte Kreisboten-Stelle bei dem Landrathsamte zu Pr. Eylau verliehen worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Louise Brock geb. Wittstock in Schöntritten, Kreises Friedland, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Der Kaufmann Rudolf Schwanfelder in Königsberg ist als Haupt-Agent der See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft Agrippina von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Buchdruckerei-Besitzer Heyne in Braunsberg ist als Agent der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Buchdruckerei-Besitzer Heyne in Braunsberg ist als Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Buchdruckerei-Besitzer Heyne in Braunsberg, ist als Agent der Cöln-Münster Vieh- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 47., die außerordentliche Beilage № 8., enthaltend: Bekanntmachung des Königl. Ministeriums vom 21sten Oktober 1853, die zwischen den Zollvereinsstaaten getroffene Vereinbarung zur Beförderung des Baues von Seeschiffen betreffend und die außerordentliche Beilage № 9., enthaltend: Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 15ten November 1853, die Verhütung des Uebertretens des Viehes auf die Eisenbahn betreffend.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Außerordentliche Beilage № 8.

zu Nro. 47. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

In Gemäßheit einer zwischen den Zollvereinsstaaten getroffnen Vereinbarung zur Beförderung des Baues von Seeschiffen treten vom 1sten Januar 1854 ab folgende Bestimmungen in Wirksamkeit.

Die zwischen den Zollvereinsstaaten getroffene Vereinbarung zur Beförderung des Baues von Seeschiffen betr.

§. 1.

Denjenigen, welche Seeschiffe im Inlande bauen und ausrüten oder repariren, soll für die hierzu erforderlichen metallenen Materialien eine angemesene Zollvergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bewilligt werden.

§. 2.

Als Seeschiffe (§. 1.) werden alle nicht bloß zur Stromfahrt geeignete Wasser-Fahrzeuge betrachtet, welche mit einem festen, seefähigen Deck versehen sind.

§. 3.

Die Bewilligung erfolgt dergestalt, daß, auf Nachweis der wirklichen Verwendung, der Zoll für die im fertigen oder vorgearbeiteten Zustande vom Auslande bezogenen Bau- und Ausrüstungs-Gegenstände, oder, falls dieselben im Inlande angefertigt sind, für das dazu erforderliche vom Auslande bezogene Metall erlassen wird.

§. 4.

Bei Neubauten soll für solche Gegenstände, welche zu den im fertigen Schiffe nachweisbaren (Anlage A.) nicht gehören, oder für das dazu erforderliche Material der Zollerlaß bestimmte, nach der Tragfähigkeit des Schiffes abgemessene Beträge nicht übersteigen.

§. 5.

Das unter A. beiliegende Verzeichniß enthält diejenigen metallenen Bau- und Ausrüstungs-Gegenstände, deren Verwendung bei Neubauten und Reparaturen von Seeschiffen als speziell nachweisbar angenommen wird.

A.

Das Gewicht des zur Anfertigung dieser Gegenstände zollfrei einzulassenden Materials ermittelt sich aus deren Nettogewichte im fertigen Zustande und dem in dem Verzeichniße angegebenen Prozentzuschlage zu demselben.

Sollte in Folge von Fortschritten des Schiffsbaues der eine oder andere speziell nachweisbare Gegenstand, welcher bei Ermittelung der im §. 6. erwähnten höchsten Beträge nicht schon berücksichtigt ist, beim Schiffbau in Gebrauch kommen, so wird Bestimmung darüber getroffen werden, ob ein solcher Gegenstand gleich den in der Anlage A. aufgeführten behandelt werden kann.

§. 6.

§. 6.

B. Die Anlage B. enthält die Nachweisung der höchsten Beträge, welche im Falle des Neubaues je nach der Tragfähigkeit des Schiffes für die nicht speziell nachzuweisenden Bau- und Ausrüstungs-Gegenstände als Zollvergütung gewährt werden können.

Diese Beträge werden bei einer Veränderung der jetzigen Tarifsätze für Eisen einer dieser Veränderung entsprechenden anderweiten Feststellung unterworfen werden.

Wenn bei eiserner Schiffen die in der Anlage B. enthaltenen Beträge für die zu verzollenden Eisenbestandtheile, die der Bau, außer den eisernen Platten und Blechen, erfordert, einen angemessenen Ersatz nicht gewähren sollten, so wird nach Befinden bei dem Neubau solcher Schiffe die zollfreie Verabfolgung auch der übrigen metallenen Baumaterialien, unter Anordnung der nach Bewandniß jedes einzelnen Falles anzuordnenden Kontrol-Maßregeln, ohne die vorgedachte Beschränkung bewilligt werden.

§. 7.

Bei Bewilligung der Zollvergütung kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

1. Wer die Zollvergütung für die zum Neubau oder zur Reparatur eines Seeschiffes erforderlichen metallenen Materialien in Anspruch nehmen will, muß vor dem Beginne der betreffenden Arbeiten dem Provinzial-Steuer-Direktor, in dessen Verwaltungs-Bezirke das Schiff gebaut, oder in Reparatur genommen werden soll, davon Anzeige machen und ihm, durch Einreichung einer Deklaration nach dem unter C. beiliegenden Muster, die darin angeordnete Beschreibung des Schiffes, so wie die Nachweisung derjenigen metallenen Bau- und Ausrüstungs-Gegenstände liefern, welche dazu verwendet und entweder in fertigen resp. vorgearbeiteten Zustande vom Auslande bezogen, oder, sei es in eigener oder fremder Werkstätte, aus ausländischem Metalle angefertigt werden sollen. C.

2. Diejenigen von den im Verzeichniß A. (§. 5.) unter den Nummern 1. bis 27. und 28. b. und d. aufgeführten Gegenständen, welche der Schiffbauer im fertigen oder vorgearbeiteten Zustande vom Auslande bezieht, muß er der Zollabfertigungsstelle, in deren Bezirke der Bau oder die Raparatur ausgeführt werden soll, mit einer auf die einzelnen Positionen der vorerwähnten Deklaration hinweisenden besonderen Anmeldung zur Eingangs-Abfertigung vorführen. Die gedachten Gegenstände werden sodann nach der Abfertigung in ein Konto-Register nach Stückzahl und Gewicht eingetragen, mit einem Erkennungsstempel bezeichnet und gegen die Empfangsbescheinigung des Schiffsbaumeisters, welche zugleich das Anerkenntniß des bei nicht deklarationsmäßiger Verwendung zu entrichtenden tarifmäßigen Eingangszolles enthält, zollfrei abgelassen.

Von der deklarationsmäßigen Verwendung überzeugt sich die Steuerbehörde, je nachdem die Gegenstände im fertigen Schiffe zu erkennen sind, oder nicht, nach Vollendung oder während des Baues. Auf Grund der hierüber aufzunehmenden Verhandlungen erfolgt demnächst die zollfreie Abschreibung der Gegenstände im Konto-Register.

3. Sollen die unter 2. gedachten Gegenstände im Inlande gefertigt werden, so werden die dazu vom Auslande bezogenen Metalle auf die, die anzufertigenden Gegenstände unter Hinweisung auf die Deklaration (1.) genau bezeichnende Anmeldung des Schiffs-

Schiffsbaumeisters, gegen dessen, das Anerkenntniß des tarifmäßigen Zollwerthes enthaltende Empfangs-Bescheinigung, zollfrei abgelassen. Art und Gewicht des so abgelassenen Metalls werden in das Konto-Register eingetragen und darin später auch Stückzahl und Gewicht der fertigen Gegenstände notirt, welche der Schiffsbaumeister vor der Verwendung zur Verwiegung und Stempelung zu gestellen hat. Die Kontrole der Verwendung und die Abschreibung des nach §. 5. zu berechnenden Gewichts des zur Anfertigung der Gegenstände erforderlich gewesenen Metalls, erfolgt in der vorstehend unter 2. angegebenen Weise.

4. Die Platten und Bleche (№ 28. c. und № 29. des Verzeichnisses A.), welche zum Beschlagen hölzerner, beziehungsweise zum Bau eiserner Seeschiffe vom Auslande bezogen werden, sind in der vorstehend unter 2. bezeichneten Weise nach vorheriger Anschreibung und Stempelung zollfrei abzulassen und eben so hinsichtlich ihrer Verwendung zu kontroliren.

5. Die für den kupferfesten Bau und die Bekupferung eines Seeschiffes vom Auslande bezogenen Stangen (№ 28. a. des Verzeichnisses A.) sind in gleicher Weise zollfrei abzulassen. Das Zerhauen der Stangen zu den Bolzen erfolgt, so oft dies während des Baues erforderlich wird, auf dem Bauplatze in Gegenwart von Steuerbeamten, welche Zahl und Gewicht der zerhauenen Stangen, so wie die Stückzahl der daraus nach verschiedener Länge und Stärke zu fertigenden Bolzen notiren und später deren Verwendung am Schiffe nach vorgenommener Nachzählung bescheinigen. Auf Grund dieser Notirungen und Bescheinigungen erfolgt die Abschreibung der entsprechenden Menge von Stangen im Konto-Register.

6. Die in der Nachweisung (№ 1.) aufgeführten, im §. 6. gedachten Gegenstände, oder die zu deren Anfertigung im Inlande als erforderlich angegebenen Metalle werden in der unter № 2., beziehungsweise № 3., vorgeschriebenen Weise einstweilen zollfrei abgelassen, und es werden die aus den Metallen gefertigten Bedarfs-Gegenstände nach vorheriger amtlicher Verwiegung im Konto-Register nach Gattung und Gewicht angeschrieben.

Die Abschreibung der zollfrei abgelassenen fertigen Gegenstände, beziehungsweise der Metalle, erfolgt, unter Berücksichtigung der Bestimmung im §. 6., auf jedesmalige besondere Anweisung des Provinzial-Steuer-Direktors, nachdem die Lokal-Steuer-Behörde sich von der wirklichen Verwendung der aus dem Material-Eisen in entsprechender Menge gefertigten Baumaterialien durch örtliche Prüfung der von dem Schiffbaumeister abzugebenden und an Eidesstatt zu bekräftigenden speziellen Verwendungs-Deklaration und nöthigenfalls durch eidliche Vernehmung des Werkführers und der Arbeiter überzeugt hat.

Sollte sich ergeben, daß ein Schiffbaumeister in die Verwendungs-Deklaration Gegenstände aufgenommen, welche im Schiffe nicht zur Verwendung gekommen sind, so ist ihm vorbehaltlich der außerdem gesetzlich verwirkten Strafe, sofort jede Zollbegünstigung beim Schiffbau zu entziehen.

7. Auf etwa erforderliche Nachdeklarationen finden die vorstehend unter № 1. bis 6. enthaltenen Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

8. So-

8. Sobald der Bau oder die Reparatur eines Schiffes vollendet und daſſelbe zur Seefahrt völlig ausgerüſtet iſt, hat der Schiffbaumeiſter dies unter Vorlegung des Beylbriefes dem Hauptamte anzuzeigen. Dieſes überzeugt ſich von dem Vorhandenſein ſowohl aller zollfrei abgelaſſenen Ausrüſtungs-Gegenſtände, als auch — ſo weit dies nicht ſchon früher geſchehen iſt, — aller zur feſten Verwendung im Schiffe beſtimmten anderen Gegenſtände und ſchließt darnach das Konto-Regiſter ab, indem es die als verwendet nachgewieſenen Gegenſtände, beziehungsweiſe die zu deren Anfertigung erforderlich geweſenen Metallmengen, definitiv abſchreibt und den durch dieſe Abſchreibungen etwa nicht zur Freiſchreibung gekommenen, ſofort einzuziehenden Zollbetrag feſtſtellt.

Berlin, den 24ſten Oktober 1853.

Der Finanz-Miniſter gez. v. Bodelſchwingh.

A.

A.

Verzeichniß

derjenigen metallenen Bestandtheile an Seeschiffen, deren Verwendung sich speciell nachweisen läßt, nebst Angabe des Zuschlags-Gewichts, welches zum Netto-Gewicht der fertigen Gegenstände hinzuzufügen ist, um die Menge des zu deren Herstellung erforderlichen Metalls festzustellen.

№	Bezeichnung der Gegenstände.	Zuschlag zum Netto-Gewicht der fertigen Gegenstände, falls solche aus versteuertem Material im Inlande angefertigt sind: für die Theile		
		aus Schmiedeeisen.	aus Gußeisen.	aus Eisenblech u. Platten.
1	Anker	15%		
2	Ketten jeder Art) wenn mit gußeisernen Stützen	8%		
	) wenn ohne gußeiserne Stützen	15%		
3	Eiserne Kniee	12%		
4	Eiserne Diagonalbänder	12%		
5	Klüfen	—	10%	
6	Spillgeschirre (Brat- und Gangspille)	12%	10%	
7	Schiffswinden	12%	10%	
8	Eiserne Wasserbehälter (Tanks)	—	10%	6%
9	Schiffspumpen mit Zubehör	12%	Dasselbe, wenn aus 10% Kupfer od. Messing	
10	Kambüsen (Kochöfen) mit Röhren	—	10%	12%
11	Oefen mit Röhren	—	10%	12%
12	Eiserne Boots-Krahnbalken (Davits)	12%		
13	Eiserne Bettstellen	12%		
14	" Gallerieen	12%		
15	" Zwischendecks-Stützen	12%		
16	" Blöcke	12%		
17	" Scheiben zu Blöcken ꝛc.	—	10%	
18	" Mastringe nebst Coffey-Nägeln	12%		
19	Eisernes Pittungs-Gut	12%		
20	Eiserner Ruderbeschlag, Ruderpinnen, Steuerrads-Welle und Szepter nebst Zubehör	12%		

M

No.	Bezeichnung der Gegenstände.	Zuschlag zum Netto-Gewicht der fertigen Gegenstände, falls solche aus versteuertem Material im Inlande angefertigt sind: für die Theile		
		aus Schmiedeeisen.	aus Gußeisen.	aus Eisenblech u. Platten.
21	Eiserne Racken nebst Zubehör	12%		
22	Ventilatoren	—	—	10%
23	Bandeisen zu Wasser- und Proviantfässern für Passagiere	2%		
24	Water-Klosets	—	—	—
25	Balken-Bügel	12%		
26	Kettenstopfer, sofern solche für sich bestehende Maschinerien sind	12%	10%	
27	Metallene Decks- und Seitenfenster . . .	—	Messing 8%	
28	Kupfer und mit Kupfer gemischte Metalle (auch yellow metal), sowie Zink als: a. Stangen . . . . . b. Nägel . . . . . c. Platten und Bleche . . . . d. Ruderbeschlag, Schwalben u. Schienen	—	Messing 6%	
29	Die zum Bau eiserner Schiffe zu benutzenden Eisenplatten und Bleche			

B.

Nachweisung

der, an die Erbauer von Seeschiffen je nach deren Tragfähigkeit für die nicht speziell nachweisbaren Eisenbestandtheile höchstens zu bewilligenden Zoll-Vergütung.

Größe der Schiffe in Normal-Lasten à 4000 Pfd.	Betrag pro Last rtl.	sg.	pf.	Differenz pro Last sgr.	Größe der Schiffe in Normal-Lasten à 4000 Pfd.	Betrag pro Last rtl.	sg.	pf.	Differenz pro Last sgr.
Für Schiffe b. z. 50 N.-L. incl.	4	—	—		Für ein Schiff von 475 N.-L.	2	10	—	$\frac{1}{20}$
Für ein Schiff von 75 N.-L.	3	20	—	$\frac{2}{5}$	= = = = 500 =	2	9	—	$\frac{1}{25}$
= = = = 100 =	3	12	6	$\frac{3}{10}$	= = = = 525 =	2	8	—	$\frac{1}{25}$
= = = = 125 =	3	5	—	$\frac{3}{10}$	= = = = 550 =	2	7	—	$\frac{1}{25}$
= = = = 150 =	3	—	—	$\frac{1}{5}$	= = = = 575 =	2	6	—	$\frac{1}{25}$
= = = = 175 =	2	27	6	$\frac{1}{10}$	= = = = 600 =	2	5	—	$\frac{1}{25}$
= = = = 200 =	2	25	—	$\frac{1}{10}$	= = = = 625 =	2	4	—	$\frac{1}{25}$
= = = = 225 =	2	22	6	$\frac{1}{10}$	= = = = 650 =	2	3	—	$\frac{1}{25}$
= = = = 250 =	2	21	3	$\frac{1}{20}$	= = = = 675 =	2	2	—	$\frac{1}{25}$
= = = = 275 =	2	20	—	$\frac{1}{20}$	= = = = 700 =	2	1	—	$\frac{1}{25}$
= = = = 300 =	2	18	9	$\frac{1}{20}$	= = = = 725 =	2	—	—	$\frac{1}{25}$
= = = = 325 =	2	17	6	$\frac{1}{20}$	= = = = 750 =	1	29	—	$\frac{1}{25}$
= = = = 350 =	2	16	3	$\frac{1}{20}$	= = = = 775 =	1	28	—	$\frac{1}{25}$
= = = = 375 =	2	15	—	$\frac{1}{20}$	= = = = 800 =	1	27	—	$\frac{1}{25}$
= = = = 400 =	2	13	9	$\frac{1}{20}$	= = = = 825 =	1	26	—	$\frac{1}{25}$
= = = = 425 =	2	12	6	$\frac{1}{20}$	= = = = 850 =	1	25	—	$\frac{1}{25}$
= = = = 450 =	2	11	3	$\frac{1}{20}$					

Anmerkungen:

1) Die vorstehenden Sätze gelten für eisenfestgebaute Schiffe und werden bei kupferfest gebauten Schiffen, wenn das dazu zu verwendende Stangen-Kupfer oder Messing zollfrei abgelassen ist, um 13 Sgr. für die Last ermäßigt.

2) Für Schiffe von einer Lastenzahl, welche zwischen je zwei der in obiger Tabelle aufgeführten Lastenzahlen fällt, ist der Betrag pro Last, mit Hilfe der Differenzen, proportional zu berechnen, z. B. da zwischen der Tragfähigkeit von 125 und 150 Lasten die Differenz pro Last $\frac{1}{5}$ Sgr. beträgt, so berechnet sich die Vergütung für ein Schiff von 132 Last um $7 \times \frac{1}{5}$ Sgr. $=$ 1 Sgr. 5 Pf. pro Last geringer, als für ein solches von 125 Last, mithin auf 3 Rthlr. 3 Sgr. 7 Pf.

C.

C.

Deklaration

der matallenen Materialien, welche zum {Neubau / Reparaturbau} des nachfolgend beschriebenen Schiffes erforderlich sind und vom Auslande bezogen werden sollen:

1. Name des Schiffes;
2. Name des Schiffers;
3. welcher Rhederei das Schiff angehört;
4. ob Segel- oder Dampf- (Schaufel- oder Schrauben-) Schiff;
5. ob der Schiffskörper in Holz oder Eisen ausgeführt werden soll;
6. Lastenzahl;
7. Länge auf Deck zwischen den beiden Steven;
8. größte Breite auf der Außenhaut;
9. Tiefe im Raum;
10. a. Zwischendeck (Anzahl und ob lose oder fest);
    b. Quarterdeck (mit oder ohne);
11. Bauart (ob scharf, mittelscharf, voll, flach);
12. Art der Auftakelung (ob Galleaß, Schooner, Schoonerbrigg, Brigg, Barke oder Fregatte);
13. ob eisen- oder kupferfest, und letzteren Falles wie weit;
14. ob ohne oder mit Kupferhaut, und letzteren Falles wie weit;
15. eiserne Knie (mit oder ohne);
16. eiserne Diagonalbänder (mit oder ohne);
17. Hauptbestimmung des Schiffs: ob zur Frachtfahrt (für Getreide, Holz, ꝛc.), zur Passagierfahrt, zum Transport für Auswanderer, zum Wallfischfang ꝛc.;
18. für welche Gewässer das Schiff hauptsächlich bestimmt ist (ob zur transatlantischen Fahrt, Grönlandsfahrt, oder für die europäischen Gewässer);
19. Ort der Ausführung des {Neubaues. / Reparaturbaues.}

Ort und Datum.

Name des deklarirenden Schiffsbaumeisters.

Laufende

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 48. Königsberg, Mittwoch den 30sten November 1853.

Verordnung der Königl. Regierung.

№ 247. Die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen während der Fahrt auf dem frischen Haffe zwischen Pillau, Braunsberg und Elbing und zwischen Elbing, Braunsberg und Königsberg betreffend. 1456/11. I.

Auf Grund des Gesetzes vom 9ten Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern, verordnen wir über die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen, während der Fahrt auf dem frischen Haff zwischen Pillau, Braunsberg und Elbing und zwischen Elbing, Braunsberg und Königsberg folgendes:

§. 1.

Jeder Führer eines Schiffes ist bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen verpflichtet, bei der Fahrt zwischen Pillau, Braunsberg und Elbing und zwischen Elbing, Braunsberg und Königberg sich eines Lootsen, nach den in der Schifffahrts-Polizei-Ordnung für Königsberg und die Fahrt auf dem frischen Haff vom 14ten März 1822 näher angegebenen Bestimmungen, zu bedienen.

§. 2.

Von dieser Verpflichtung sind frei:

1. die zur Königl. Marine gehörenden Kriegsfahrzeuge und die zum Dienst für die Königl. Marine herangezogenen Privatfahrzeuge, so lange diese von Offizieren der Königl. Marine geführt werden;
2. die Führer von offenen Fahrzeugen jeder Art;
3. die Führer von Leichterfahrzeugen nnd Leichterschiffen jeder Art, sowie überhaupt die Führer von nur zur Binnenfahrt bestimmten Fahrzeugen;
4. die Führer anderer Fahrzeuge und Seeschiffe aller Nationen, sowie der Dampfschiffe und Dampfschleppschiffe, welche vor dem Lootsen-Kommandeur zu Pillau, oder dem Ober-Lootsen zu Elbing nachgewiesen haben, daß sie mit der Fahrt zwischen Pillau, Braunsberg und Elbing und zwischen Elbing, Braunsberg und Königsberg vollständig bekannt sind. Das hierüber stempelfrei auf ein Jahr auszustellende Attest kann dem Schiffer von Jahr zu Jahr bei seiner Anwesenheit in Pillau oder Elbing prolongirt werden. Sollte das Attest in einem Jahre nicht prolongirt werden, so verliert dasselbe seine Gültigkeit und der Schiffer muß sich von Neuem prüfen lassen. Für das Prüfungsattest erhält der Lootsen-Kommandeur resp. der Ober-Lootse, welcher die Prüfung veranlaßt, 10 Sgr. und für die jedesmalige Prolongation 5 Sgr.;

Die von den Dampfschiffen bugsirten Fahrzeuge sind, wenn ihre Führer nicht sonst von dem Lootsenzwange befreit sind, mit einem Binnenlootsen zu besetzen.

§. 3.

Sind die im §. 2. vom Lootsenzwange befreiten Seeschiffe entweder mit Ballast oder mit Gütern und Ballast beladen, so sind ihre Führer zur Annahme eines Lootsen verbunden. Ist aber im letzten Falle der Ballast von den Gütern so bedeckt, daß er nicht ohne Löschung der Ladung, oder eines Theils derselben aus dem Seeschiffe entfernt werden kann, oder ist überhaupt der Ladungsraum eines solchen ballastführenden Schiffes von der Steuerbehörde geschlossen, so sind deren Führer zur Annahme von Lootsen nicht verpflichtet.

§. 4.

Die im Uebrigen in Ansehung der Verpflichtung zur Annahme von Lootsen bestehenden Vorschriften bleiben, soweit darin durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert wird, in Kraft.

Königsberg und Danzig, den 11ten November 1853.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

№ 248. Die periodische Gerichts-Deputation in Gerdauen betr.

Am 1sten Dezember d. J. wird zu Gerdauen, unter dem Vorsitze des Kreisgerichts-Raths Gäsbeck, eine periodische Gerichts-Deputation in Wirksamkeit treten, zu deren Kompetenz diejenigen Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen, aus den Bezirken der Gerichts-Kommissionen zu Gerdauen und Nordenburg gehören werden, welche gesetzlich zur Kompetenz der kollegialischen Abtheilung der Kreisgerichte gehören.

Königsberg, den 19ten November 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 249. Tarif-Veränderungen bei der Königl. Ostbahn und der Stettin-Posener Eisenbahn-Strecke vom 1sten Januar 1854 ab, betreffend.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1sten Januar 1854 nachstehende Tarif-Veränderungen bei der Königl. Ostbahn und der Stettin-Posener-Eisenbahnstrecke eintreten:

1. der niedrigste Satz für Gepäck-Ueberfracht ist auf 1 Sgr. festgesetzt;

2. für die Beförderung von Vieh, einschließlich der Pferde, nach Achsladungen werden bei Beladung von mindestens 2 Achsen 12½ statt wie bisher, 15 Sgr. pro Achse und Meile erhoben.

Für Pferde, welche stückweise in gewöhnlichen Wagen befördert werden, sind 10 Sgr. pro Stück und Meile zu zahlen. Hinsichtlich der Beförderung der Pferde in besonders eingerichteten Pferdewagen, bleibt es bei den bisherigen Tarifsätzen. Magere Schweine zahlen pro Stück und Meile 1 Sgr. 6 Pf.;

3. höhere Versicherungen des Reisegepäcks, der Equipagen und des Viehes, sind fortan gegen Zahlung einer geringen nach Meilenzahl zu berechnenden Prämie gestattet;

4. Normal-Frachtsatz für Güter wird von 4 auf 5 Pf. pro Centner und Meile erhöht; die ermäßigte Fracht wird in zwei Klassen erhoben. Der Tarifsatz der ermäßigten Klasse A. beträgt bei Wagenladungen 3 Pf., bei Einzelgüter 4 Pf. pro Centner und Meile, der Tarifsatz der ermäßigten Klasse B. bei Wagenladungen 2 Pf. (statt bisher 2½ Pf.),

2¼ Pf.), bei Einzelgütern 3 Pf. pro Centner und Meile. Von dem sperrigen Gut, der Normalfracht-Klasse und den Einzelgütern der beiden ermäßigten Klassen, wird für Auf- und Abladen u. s. w. ein fester Zuschlag von 6 Pf. pro Centner berechnet und in den Tarifen der Fracht mit zugeschlagen. Bei der Eilfracht beträgt dieser Zuschlag 1 Sgr. Wenn Güter auf eine Nachbarbahn übergehen, oder von einer solchen kommen, so werden auf Eilfracht 6 und auf sperriges Gut, Normalfracht und Einzelgut der ermäßigten Klassen 3 Pf. pro Centner bonifizirt. Bei den in Wagenladungen zur Beförderung gelangenden Gütern der ermäßigten Klassen A. und B. hat der Versender das Aufladen und der Empfänger das Abladen zu besorgen und wird bei der Fracht der vorgedachte Zuschlag nicht berechnet. Die Provision für Nachnahmen ist auf 4 Pf. pro Thaler festgesetzt.

Das Nähere besagen die demnächst erschienenen neuen Tarife.

Bromberg, den 17ten November 1853. Königl. Direktion der Ostbahn.

№ 250. Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betreffend.

Verhandelt Königsberg, den 22sten November 1853, bei der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Gemäß der §§. 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42. der Geschäfts-Anweisung für die Königl. Direktionen der Rentenbanken vom 12ten Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der fünften Ausloosung der Rentenbriefe, die früher ausgelooften und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, noch nicht fälligen Coupons vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1.	Litt. A.	à	1000	Rthlr.	9	Stück	Rentenbriefe nebst Coupons
2.	„ B.	à	500	Rthlr.	2	„	„ „ „
3.	„ C.	à	100	Rthlr.	8	„	„ „ „
4.	„ D.	à	25	Rthlr.	3	„	„ „ „
5.	„ E.	à	10	Rthlr.	4	„	„ „ „
					in Summa 26	Stück.	

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart des von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten, Herrn Geheimen Kommerzien-Rath Bittrich von hier, sowie des zugezogenen Rechts-Anwalts und Notars Herrn v. Hippel durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

Der zweite Deputirte von der Provinzial-Vertretung hatte sein Ausbleiben entschuldigt.

gez. Bittrich. v. Hippel.

a u. s.

gez. Müllner. Hohenfeldt. Hermenau.

№ 251. Die Empfangnahme ausgelooster Rentenbriefe betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39. 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 1sten d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt A.

Litt. A. zu 1000 Rthlr. № 315. 671. 714. 766. 921. 1083. 1458.
" B. " 500 Rthlr. № 641. 778.
" C. " 100 Rthlr. № 16. 144. 158. 858. 979. 1083. 1129. 1304. 1476. 1729. 2875.
" D. " 25 Rthlr. № 147. 466. 595. 1105. 1409. 1487.
" E. " 10 Rthlr. № 158. 662. 1175. 1477. 1730.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieſen Rentenbriefe nebſt den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 8. bis incl. 16. den Nennwerth der erſteren bei unſerer Kaſſe hieſelbſt, vom 1ſten April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab, hört die Verzinſung der ausgelooſten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooſten Rentenbriefe verweiſen wir auf die Beſtimmungen des §. 44. l. c. Königsberg, den 22ſten November 1853.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen. Müllner.

№ 252. Die Beſetzung der Kreis-Thierarztſtelle des Kreiſes Löbau betreffend.

Höherer Anordnung zufolge ſoll für den Kreis Löbau ein beſonderer Kreis-Thierarzt mit einem jährlichen Gehalte von Einhundert Thalern angeſtellt werden.

Wir fordern geeignete Bewerber auf, ſich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Atteſte bis zum 15ten Dezember d. J. bei uns zu melden.

Marienwerder, den 14ten November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Perſonal-Chronik.

Der Landrath Martens des Allenſteiner Kreiſes, iſt in Stelle des mit der Verwaltung des erledigten Bürgermeiſter-Amtes zu Elbing beauftragten Regierungs-Aſſeſſors Burſcher mittels Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 1ſten September c. zum Königl. Kommiſſarius bei der Allenſteiner Kreis-Korporation für Meliorations-Angelegenheiten ernannt worden; dem Oekonomie-Kommiſſions-Gehilfen Hauptmann Ströbel zu Bartenſtein iſt die Stellvertretung des Königl. Kommiſſarius bei gedachter Korporation übertragen.

Der Kreiswundarzt des Kreiſes Memel, Wundarzt 1ſter Klaſſe Michaelis zu Prökuls, iſt in die Kreiswundarzt-Stelle des Kreiſes Heiligenbeil mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Brandenburg verſetzt worden.

In Stelle des ſeitherigen Forſtrezeptors Fuchs in Gilge, zur Forſtkaſſe in Labiau gehörig, iſt der Forſtrezeptor Lubenow in Gilge beſtellt und ſind Letzterem die Erhebungen und Auszahlungen ſeit dem 7ten Oktober c. übertragen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 48.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 49. Königsberg, Mittwoch den 7ten Dezember 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 253. Die Bestreitung der Unterhaltungskosten in den den Staatsbeamten angewiesenen Dienstwohnungen betr.

Nach der Bestimmung im §. 2. b. des im Amtsblatt Jahrgang 1823 Seite 62. abgedruckten Regulativs über die Bestreitung der Unterhaltungskosten in den den Staatsbeamten angewiesenen Dienstwohnungen vom 18ten Oktober 1822 ist den Nutznießern die Unterhaltung des gesammten Anstrichs an den Thüren und Fenstern der Dienstwohnungen auferlegt worden. Da diese Maaßregel sich nicht als zweckentsprechend bewährt hat, so haben des Königs Majestät, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19ten Juli d. J., zu genehmigen geruht, daß der fragliche §. 2. b. durch die folgende Bestimmung modifizirt werde.

„Hiervon wird die Unterhaltung des Anstrichs der in den Außenflächen und auf den Dächern der Dienstwohngebäude dem Einfluß der Witterung ausgesetzten Thüren und Fenster ausgenommen, deren Anstrich sowohl auf der äußeren als auf der innern Seite vom Staate unterhalten wird. Dazu gehören auch die äußern Vor- oder Doppelfenster."

Zur Nachachtung Seitens der Nutznießer von Dienstgrundstücken wird die vorstehende Allerhöchste Bestimmung, in Gemäßheit des Rescripts der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen vom 19ten Oktober d. J., hiermit bekannt gemacht. Königsberg, den 14ten November 1853.

№ 254. Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1854 betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Instruktion vom 21sten Januar 1822 (außerordentliche Beilage № 4. zum Amtsblatt pro 1826) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die hiesige Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst aus folgenden Mitgliedern besteht:

A. Ordentliche Mitglieder:

a) Militairischer Seits:

1. Herr Major v. Schmidt, Kommandeur des Landwehr-Bataillons Königsberg.
2. Herr Major v. Dieczelski im 4ten Infanterie-Regiment.

b) Von Seiten der Regierung:

1. Herr Regierungs- und Militair-Departements-Rath Müllner.
2. Herr Regierungs- und Schulrath Dr. Woicke.

B. Außer-

B. Außerordentliche Mitglieder:

1. Herr Kommerzien-Rath A. W. Frisch.
2. Herr Maler Knorre.
3. Herr Gutsbesitzer Meßling.

Auch ist der Herr Oberstaats- und Regimentsarzt Dr. Hasse vom 3ten Kürassier-Regiment der genannten Kommission zugeordnet worden.

Die Prüfungs-Termine pro 1854 haben wir auf Mittwoch den 11ten Januar, den 8ten März, den 5ten Juli und den 6ten September angesetzt und wird die Prüfungs-Kommission sich an den genannten Tagen des Morgens 10 Uhr in unserm, nach dem Hofe des Königl. Schlosses belegenen Lesezimmer versammeln.

Diejenigen jungen Leute, welche das Anerkenntniß ihrer Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zu erhalten wünschen, haben ihre schriftlichen Anträge nebst den in der Instruktion vom 21sten Januar 1822 vorgeschriebenen Zeugnissen unter der Adresse: „An die Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst in Königsberg"

zu richten und insofern sie sich am hiesigen Orte aufhalten, solche in unserm Militair-Büreau unter näherer Bezeichnung ihrer Wohnung persönlich einzureichen.

Die Gesuche müssen, um noch in dem jedesmal zunächst anstehenden Prüfungs-Termine berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben eingehen.

Auch machen wir wiederholentlich darauf aufmerksam:

1. daß die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sich erst nach vollendetem 17ten Lebensjahre und spätestens vor dem 1sten Mai desjenigen Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebenjahr erreichen, bei der Departements-Prüfungs-Kommission zu melden haben, widrigenfalls sie bei Verabsäumung dieses letztgenannten Zeitpunktes der Berechtigung verlustig gehen, und
2. daß die Annahme zum einjährigen freiwilligen Militairdienst bei allen Truppentheilen allein zum 1sten April und 1sten Oktober stattfinden darf, mit Ausnahme der Artillerie, bei welcher der Eintritt jährlich nur einmal am 1sten Oktober gestattet ist. Königsberg, den 28sten November 1853.

№ 253. Die Verlängerung der Ostbahn von Königsberg bis zur Russischen Grenze resp. das Verbot der Wegnahme oder Beschädigung der Markirpfähle ꝛc. betr.

Zu der projektirten Verlängerung der Ostbahn von Königsberg bis zur Russischen Grenze in der Richtung auf Stallupönen, wobei nach den vorläufigen Ermittelungen die auf der Südseite des Pregels belegenen Ortschaften Schönsleß, Guttenfeld, Löwenhagen, Ottenhagen und Gr. Lindenau, Kreises Königsberg, so wie die Ortschaften Zohpen, Kleinhoff-Tapiau, Wehlau und Senkelkrug, Kreises Wehlau, berührt werden, sollen die generellen Vorarbeiten unter der Leitung des Feldmessers von Collas in nächster Zeit zur Ausführung kommen.

Die betheiligten Ortspolizei-Behörden und Ortsvorstände werden aufgefordert, darauf zu halten, daß den mit der Aufnahme der Bahnlinie beauftragten Beamten keine Hindernisse in den Weg gelegt werden und ihren auf die Ausführung des qu. Geschäfts bezüglichen Requisitionen bereitwillig zu entsprechen.

Gleich-

Gleichzeitig wird die Wegnahme oder die Beschädigung der zur Bezeichnung der Bahnlinie ꝛc. gesetzten Markirpfähle und sonstigen Zeichen, auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850 (Gesetz-S. pag. 265. et seq.), bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Rthlrn., hierdurch von Polizeiwegen untersagt.

Königsberg, den 1sten Dezember 1853.

№ 236.

Berichtigung eines Druckfehlers in Beschreibung der neuen Kassenanweisungen betreffend.

Berichtigung.

In die, unserer Bekanntmachung vom 12ten September d. J., beigefügte Beschreibung der neuen Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 hat sich ein bei der Correktur unbemerkt gebliebener Fehler eingeschlichen.

Es soll nämlich in Betreff der Kassenanweisungen à 5 Rthlr. in der siebenten Zeile des Satzes b., anstatt

Unter dem Schilde

heißen:

Ueber dem Schilde.

Dieser Fehler wird hierdurch berichtigt.

Berlin, den 18ten November 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Berichtigung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 28sten November 1853.

№ 257.

Die Ermordung und Beraubung des Bürgermeisters der Stadt Kalwary. Zabarnowski und die Verfolgung des Hebräer Elias Blacharski betreffend.

Steckbrief.

Nach der uns von dem Kaiserl. Russischen General-Konsulate zugehenden Benachrichtigung ist in der Nacht vom 8ten auf den 9ten v. Mts. der Bürgermeister der Stadt Kalwary, Zabarnowski, von Unbekannten ermordet und beraubt worden, und zwar sind aus dessen Wohnung entwendet: verschiedene kostbare Ringe, mehrere goldene Taschenuhren, 24 silberne Löffel, 24 silberne Gabeln, 22 silberne Tischmesser, 23 silberne Theelöffel, 1 vergoldeter Vorlegelöffel, (die letzten 5 Gegenstände: Warschauer Arbeit mit den Buchstaben J. Z.) Außerdem nachstehende polnische Pfandbriefe:

1. Lit. C. № 307,185., über fl. poln. 1000,
2. „ C. „ 261,120., „ „ 1000,
3. „ C. „ 312,423., „ „ 1000,
4. „ B. „ 288,344., „ „ 5000,
5. eine polnische 4% Schatz-Obligation № 15362. über SR. 500, von welcher der 18te Coupon über SR. 10 bereits verkauft war.

Der Verdacht des verübten Raubmordes ruht zuvörderst auf den Hebräer Elias Blacharski aus Wylkowischken, welcher wegen Diebstahls schon mehrfach, sowohl in Preußen als in Polen, Gefängnißstrafe verbüßt hat. Indem wir das uns aufgegebene Signalement desselben nachstehend folgen lassen, ersuchen wir sämmtliche Militair- und Civilbehörden, auf denselben strenge zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle sofort zu verhaften und an die nächste Gerichtsbehörde abliefern zu lassen. Zugleich warnen wir vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen und Pfandbriefe.

Sig-

Signalement: Der Hebräer Elias Blacharski aus Wylkowischken ist circa 40 Jahre alt, von mittler Größe, hat schwarze Haare, keinen Bart, ist von starker Konstitution, jedoch eher schlank als corpulent.

Königsberg, den 1sten Dezember 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 258. Die Einsendung von Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode der Inhaber durch die Hinterbliebenen an die Königl. General-Ordens-Kommission betreffend.

Zufolge der von uns unter dem 20sten Mai 1840 und wiederholt am 3ten Juli 1852 bekannt gemachten verfassungsmäßigen Bestimmungen, sollen sowohl die vaterländischen, als auch die fremdherrlichen Orden und Ehrenzeichen, welche preußischen Unterthanen verliehen gewesen sind, nach dem Tode ihrer Inhaber von deren Hinterbliebenen unmittelbar oder durch die Dienst- und Ortsbehörden, mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen, an uns eingesandt werden.

Da diese Verordnung in vielen Fällen unbeachtet geblieben ist, von den auswärtigen Staaten die Zurückgabe der Insignien aber ganz besonders verlangt wird, so wird dieselbe hierdurch von Neuem zur allgemeinen Befolgung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die noch nicht zurückgereichten Dekorationen nachträglich recht bald an uns zurückzusenden sind. Die Verleihungs-Dokumente verbleiben dagegen den Angehörigen der Verstorbenen als ein ehrendes Andenken und die bronzene Denkmünze für die Feldzüge von 1813 bis 1815 wird, wie bisher, an diejenige Kirche zur Aufbewahrung abgegeben, zu welcher sich der verstorbene Inhaber gehalten hat.

Berlin, den 14ten Oktober 1853.

Königl. General-Ordens-Kommission. gez. Stockhausen.

№ 259. Tarif-Veränderungen bei der Königl. Ostbahn und der Stettin-Posener Eisenbahn-Strecke vom 1sten Januar 1854 ab, betreffend.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1sten Januar 1854 nachstehende Tarif-Veränderungen bei der Königl. Ostbahn und der Stettin-Posener-Eisenbahnstrecke eintreten:

1. der niedrigste Satz für Gepäck-Ueberfracht ist auf 1 Sgr. festgesetzt;

2. für die Beförderung von Vieh, einschließlich der Pferde, nach Achsladungen werden bei Beladung von mindestens 2 Achsen 12½ statt wie bisher, 15 Sgr. pro Achse und Meile erhoben.

Für Pferde, welche stückweise in gewöhnlichen Wagen befördert werden, sind 10 Sgr. pro Stück und Meile zu zahlen. Hinsichtlich der Beförderung der Pferde in besonders eingerichteten Pferdewagen, bleibt es bei den bisherigen Tarifsätzen. Magere Schweine zahlen pro Stück und Meile 1 Sgr. 6 Pf.;

3. höhere Versicherungen des Reisegepäcks, der Equipagen und des Viehes, sind fortan gegen Zahlung einer geringen nach Meilenzahl zu berechnenden Prämie gestattet;

4. Normal-Frachtsatz für Güter wird von 4 auf 5 Pf. pro Centner und Meile erhöht; die ermäßigte Fracht wird in zwei Klassen erhoben. Der Tarifsatz der ermäßigten Klasse A. beträgt bei Wagenladungen 3 Pf., bei Einzelgüter 4 Pf. pro Centner und Meile, der Tarifsatz der ermäßigten Klasse B. bei Wagenladungen 2 Pf. (statt bisher 2¼ Pf.), bei Einzelgütern 3 Pf. pro Centner und Meile. Von dem sperrigen Gut, der Normalfracht-Klasse und den Einzelgütern der beiden ermäßigten Klassen, wird für

Auf-

Auf- und Abladen u. s. w. ein fester Zuschlag von 6 Pf. pro Centner berechnet und in den Tarifen der Fracht mit zugeschlagen. Bei der Eilfracht beträgt dieser Zuschlag 1 Sgr. Wenn Güter auf eine Nachbarbahn übergehen, oder von einer solchen kommen, so werden auf Eilfracht 6 und auf sperriges Gut, Normalfracht und Einzelgut der ermäßigten Klassen 3 Pf. pro Centner bonifizirt. Bei den in Wagenladungen zur Beförderung gelangenden Gütern der ermäßigten Klassen A. und B. hat der Versender das Aufladen und der Empfänger das Abladen zu besorgen und wird bei der Fracht der vorgedachte Zuschlag nicht berechnet. Die Provision für Nachnahmen ist auf 4 Pf. pro Thaler festgesetzt.

Das Nähere besagen die demnächst erschienenen neuen Tarife.

Bromberg, den 17ten November 1853.

Königl. Direktion der Ostbahn.

№ 260. Die Empfangnahme ausgelooseter Rentenbriefe betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39. 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 1sten d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Rthlr. № 315. 671. 714. 766. 921. 1083. 1458.
" B. " 500 Rthlr. № 641. 778.
" C. " 100 Rthlr. № 16. 144. 158. 858. 979. 1083. 1129. 1304. 1476. 1729. 2875.
" D. " 25 Rthlr. № 147. 466. 595. 1105. 1409. 1487.
" E. " 10 Rthlr. № 158. 662. 1175. 1477. 1730.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 8. bis incl. 16. den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hieselbst, vom 1sten April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab, hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44. l. c. Königsberg, den 22sten November 1853.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen. Müllner.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Dem Regierungs- und Baurath Wiebe in Bromberg ist an Stelle des in seinen eigentlichen Wirkungskreis zurückberufenen Ministerial-Baurath Hübener der Vorsitz in der Königl. Direktion der Ostbahn übertragen worden.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Herrmann Thöne in Caymen, Kreises Labiau, ist als Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Friedrich Ludwig Oscar Herrmann Brausewetter ist mittelst Reskripts des Herrn Justiz-Ministers vom 23sten November c. aus dem Justiz-Dienst entlassen.

Der

Der Bürgermeister Bürger in Pillau ist zum Polizei-Anwalt bestellt worden.

Der interimistische Stadtkämmerer, Posthalter Wilhelm Gallus zu Schippenbeil ist daselbst zum Stadtkämmerer gewählt und bestätigt worden.

Der Rathmann Friedrich in Seeburg ist als Kreis-Taxator für den Kreis Rössel bestätigt und vereidigt worden.

Der Intendantur-Sekretair Dalgas und Ober-Gerichts-Auskultator Goldschmidt von Goldenberg sind zu Intendantur-Referendarien und der Assistent Schöne, welcher demnächst bei der Schleswig-Holsteinschen Militair-Administration eingetreten war, ist zum Intendantur-Sekretair ernannt worden.

Der interimistische Proviant-Amts-Kontrolleur Dörks zu Thorn ist in diesem Amte definitiv bestätigt.

Der kontrollführende Kasernen-Inspektor Sandt von Graudenz ist nach Posen versetzt.

Der frühere Rechnungsführer, Feldwebel Neumann ist zum Kasernen-Inspektor in Graudenz ernannt worden.

Der Büreau-Assistent Klein zu Tapiau ist zum Kreisgerichts-Sekretair, Salarien-Kassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor beim Kreisgerichte zu Ortelsburg ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Pfeiffer ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten des Kreisgerichts Memel bei der Gerichts-Kommission zu Prökuls ernannt.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Oktober 1853.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	9	7	7	5
2.	Deime	Tapiau	6	3	4	6
3.	Deime	Labiau	6	—	5	1
4.	Passarge	Braunsberg	3	8	3	—
5.	Alle	Allenburg	4	6	3	6
6.	Alle	Schippenbeil	—	8	—	5
7.	Lootsenhafen . . .	Pillau	8	10	7	2
8.	Dange	Memel	3	8	2	3
9.	Hafen	Memel	2	5	1	—
10.	Nemonien	Tymber-Krug	3	8	3	2
11.	Nemonien	Nemonien	3	2	2	2
12.	Tymber	Piplin	4	1	1	11
13.	Gilge	Gilge	4	6	3	7
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	3	7	2	11
15.	Frisching	Kobbelbude	5	—	2	1

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 49.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 50. Königsberg, Mittwoch den 14ten Dezember 1853.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 10ten November 1853 zu Berlin ausgegebene № 58. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3871. Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staates d. d. Eisenach, den 11ten Juli 1853. Nebst Bekanntmachung vom 5ten November 1853.

„ 3872. Bekanntmachung, die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Concordia, Cölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft" betreffend. Vom 13ten Oktober 1853.

„ 3873. Verordnung wegen Einberufung der Kammern. Vom 29sten Oktober 1853.

Die am 17ten November 1853 zu Berlin ausgegebene № 59. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3874. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Aktiengesellschaft „Gladbacher Spinnerei und Weberei." Vom 31sten Oktober 1853.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 261. Das Verbot der Einfuhr der polnischen Scheidemünze — die 5 und 10 Groschenstücke — nach Polen betr.

Das mittelst unserer Amtsblatts-Verfügung vom 4ten Januar d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Kaiserlich Russische Verbot, „die Einfuhr der polnischen 5 und 10 Groschenstücke nach Polen betreffend," ist dahin abgeändert worden, daß Personen, welche zur Klasse der Arbeiter gehören, beim Uebertritt über die Grenze 5 und 10 Groschenstücke bis zum Belaufe von 30 Kopeken Silber für jede Person bei sich führen dürfen, und anderen Preußischen Unterthanen, welche sich im Besitz einer größeren oder geringeren Quantität dieser Scheidemünze befinden, die Einbringung derselben in das Königreich Polen unter nachstehenden Bedingungen gestattet ist:

Sie müssen die Münze bei dem Zollamt niederlegen, welches darüber eine Liste in 3 Exemplaren anfertigt, von denen des eine der Eigenthümer empfängt, das 2te bei dem Zollamt verbleibt, und das 3te mit der Münze auf Kosten des Eigenthümers an die Münzverwaltung in Warschau gesandt wird. Nach Feststellung der Richtigkeit der einzelnen Stücke werden dieselben sodann unmittelbar den Eigenthümern zurückgegeben, deren Wohnort in der von dem Zollamte aufgestellten Liste angezeigt werden muß.

Diese Bestimmungen gelten aber nur bis zum 1sten Februar 1854; nach diesem Termin ist die Einführung der Scheidemünze nach Polen unbedingt untersagt.

Königsberg, den 7ten Dezember 1853.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 262. Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Taufattest;
2. das Attest über erfüllte Militairpflicht oder körperliche Unbrauchbarkeit zum Militairdienste;
3. das Abgangszeugniß von der Universität;
4. die licentia concionandi;
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreis-Superintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren;
6. der Kommunionschein;
7. das Curriculum vitae, welches sich nicht bloß auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Ausbildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache;
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den in der die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten, vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann, und
9. ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königl. Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die Meldung muß spätestens bis zum 1sten Februar 1854 bei uns geschehen, worauf den Kandidaten die Aufgabe zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden. Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird spätestens auf den 1sten April k. J. bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns, mit Abhaltung der Predigten am 1sten Mai k. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 22sten April k. J. zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt. Königsberg, den 28sten November 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 263. Die Empfangnahme ausgelooseter Rentenbriefe betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39. 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 1sten d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt.

Litt. A. zu 1000 Rthlr. № 315. 671. 714. 766. 921. 1083. 1458.
„ B. „ 500 Rthlr. № 641. 778.
„ C. „ 100 Rthlr. № 16. 144. 158. 858. 979. 1083. 1129. 1304. 1476. 1729. 2875.
„ D. „ 25 Rthlr. № 147. 466. 595. 1105. 1409. 1487.
„ E. „ 10 Rthlr. № 158. 662. 1175. 1477. 1730.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 8. bis incl. 16. den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hieselbst, vom 1sten April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab, hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44. l. c. Königsberg, den 22sten November 1853.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen. Müllner.

№ 264. Die Tarifermäßigung für mehrere der bedeutendsten landwirthschaftlichen Produkte vom 1sten Januar 1854 ab betreffend.

Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 17ten v. M. bringen wir hierdurch zur besonderen Kenntniß des betheiligten Publikums, daß durch die in unserem neuen Tarife vorgenommene Versetzung verschiedener bisher zur Normalklasse gehöriger Güter in die ermäßigte Klasse und mehrerer sperriger Güter in die Normalklasse, sowie durch die in unserer Bekanntmachung vom 17ten v. M. erwähnte Herabsetzung der Fracht für Güter der ermäßigten Klasse B. auf 2 Pf. für Centner und Meile für eine Anzahl wichtiger Güter, namentlich für mehrere der bedeutendsten landwirthschaftlichen Produkte als: Getreide, Kartoffeln, Spiritus, Wolle, rohes Holz, Flachs, Hanf, Felle u. s. w. mit dem 1sten Januar 1854 eine Tarif-Ermäßigung eintritt.

Bromberg, den 2ten Dezember 1853. Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche in Buchholz, Kreises Pr. Eylau, ist am Tage ihrer Einweihung zu erneuetem gottesdienstlichem Gebrauche von einem alten Ehepaare der Kirchen-Gemeinde, ein schwarzer Altarbezug nebst weißer Altardecke zum Geschenk gemacht.

In Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes bringen wir dieses hierdurch gerne zur öffentlichen Kenntniß.

Personal-Chronik.

Dem Privat-Docenten bei der hiesigen Universität, Dr. Saalschütz, ist Seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der Professor-Titel beigelegt worden.

Der seitherige Konrektor zu Sensburg Predigtamts-Kandidat Gottlieb Maroska ist zum 2ten Prediger der evangelischen Kirche zu Passenheim von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Die

Die durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle in Heinrikau, Dekanats Mehlsack und Kreises Braunsberg, ist dem bisherigen Commendarius perpetuus der Pfarrstelle in Bludau Ludwig Ernst verliehen worden.

Die durch Versetzung des Domvikars und Commendarius perpetuus der Pfarre in Bludau, Ludwig Ernst, auf die Pfarre in Heinrikau, erledigte Vikarienstelle bei der Domkirche in Frauenburg. ist dem zeitigen Sekretair bei der bischöflichen Curie, Geistlichen Ludwig Strunge, verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Rath Zippel ist zum Direktor des Kreisgerichts zu Labiau ernannt.

Der Gerichts-Assessor Kapp ist zum Kreisrichter beim Kreisgerichte zu Ortelsburg ernannt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Robert Heinrich ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden.

Der bisherige interimistische Bürgermeister Carl Theodor August Gisevius zu Pr. Holland ist ebendaselbst zum Bürgermeister gewählt und bestätigt worden.

Dem bisherigen interimistischen Förster Störmer ist die Försterstelle zu Elendskrug, Forstreviers Bludau, nach zurückgelegter Probezeit vom 1sten November c. ab, definitiv übertragen.

Der versorgungsberechtigte Oberjäger Carl Rudolph Frölich ist vom 1sten Oktober c. ab, als Förster in Albrechtshausen, Oberförsterei Gauleden, auf Probe angestellt.

Dem forstversorgungsberechtigten Corps-Jäger August Baumgarth ist von der Königl. Regierung vom 1sten November c. ab die Försterstelle zu Liebenberg, Forstreviers Puppen, auf Probe übertragen.

Dem Jäger Gottfried Eduard Böhm, ist von der Königl. Regierung die Försterstelle zu Schöneberg, Forst-Reviers Ramuck, vom 1sten Dezember c. ab, auf Probe übertragen.

Der kriegsreserve Jäger Otto Clemens ist interimistisch als Forstaufseher in Grünwalde, Oberförsterei Pöppeln, angestellt.

Der etatsmäßige Büreau-Assistent Ehlert zu Prökuls ist in gleicher Amts-Eigenschaft nach Tapiau versetzt.

Dem Barbier Johann Heinrich Sprengel hieselbst ist die Erlaubniß zur Praxis als Hühneraugen-Operateur nach vorher bestandener Prüfung ertheilt worden.

Dem Barbier Martin Will in Bischofsburg ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

Der Kaufmann Gustav Markwald in Königsberg ist als General-Agent der Eisenbahn- und Allgemeinen Rück-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurth von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 50.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 51. Königsberg, Mittwoch den 21sten Dezember 1853.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 23sten November 1853 zu Berlin ausgegebene № 60. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3875. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Posener Stadtobligationen im Betrage von 140,000 Rthlr. Vom 10ten Oktober 1853.

„ 3876. Allerhöchster Erlaß vom 31sten Oktober 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für die Gemeinde-Chaussee von Opladen über Burscheid zur Cöln-Berliner Staatsstraße.

„ 3877. Allerhöchster Erlaß vom 31sten Oktober 1853, betreffend den Bau, sowie die Verwaltung und den Betrieb der Cöln-Crefelder Eisenbahn.

„ 3878. Allerhöchster Erlaß vom 7ten November 1853, betreffend die Rangverhältnisse der Vizepräsidenten des Obertribunals, sowie des General-Staatsanwalts und der Ober-Staatsanwalte bei demselben.

„ 3879. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Agrippina, See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft". Vom 11ten November 1853.

„ 3880. Allerhöchster Erlaß vom 14ten November 1853, betreffend die Verwaltung der Marine-Angelegenheiten.

Die am 28sten November 1853 zu Berlin ausgegebene № 61. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3881. Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. in den östlichen Provinzen mit Ausschließung Neuvorpommerns. Vom 30sten Juli 1853.

„ 3882. Bekanntmachung wegen Genehmigung der Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Gasgesellschaft" mit dem Domizil zu Magdeburg, und wegen Genehmigung der Gesellschafts-Statuten. Vom 16ten November 1853.

Die am 6ten Dezember 1853 zu Berlin ausgegebene № 62. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3883. Allerhöchster Erlaß vom 13ten Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Inowraclaw nach Pakość durch die Kreise Inowraclaw und Mogilno, im Regierungsbezirk Bromberg.

„ 3884. Gesetz über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Vom 22sten August 1853.

„ 3885. Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes vom 22sten August 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserlich Oestereichischen Zollgesetze. Vom 22sten August 1853.

„ 3886. Allerhöchster Erlaß vom 1sten September 1853, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Tarnowitz nach Neudeck durch die Grafen Henckel von Donnersmarck auf Neudeck und auf Siemianowitz bewilligten fiskalischen Vorrechte.

„ 3887. Allerhöchster Erlaß vom 31sten Oktober 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wrietzen über Eichwerder und Alt-Lewin zum Anschluß an die Ober-Oderbruchs-Chaussee mit einer Abzweigung über Neu-Lewin und Carlsbiese zur Fährstelle an der neuen Oder bei Güstebiese.

„ 3888. Allerhöchster Erlaß vom 31sten Oktober 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Goch nach Calcar, im Regierungsbezirk Düsseldorf.

„ 3889. Bekanntmachung über die unterm 31sten Oktober 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen: „Wrietzen-Oderbruch-Chausseegesellschaft" zusammengetretenen Aktienvereins. Vom 10ten November 1853.

„ 3890. Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15ten Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 24sten November 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 265. Das Verfahren der Bauhandwerker bei Anstellung ihrer Gesellen bei Bauten betr.

Zur Ergänzung unserer Amtsblatts-Verordnung vom 12ten September 1811 (Amtsblatt pro 1811 S. 230.), das Verfahren der Bauhandwerker bei Anstellung ihrer Gesellen bei Bauten betreffend, und um den Nachtheilen vorzubeugen, welche aus der Unterlassung der nöthigen Revisionen seitens der Handwerksmeister entstehen können, verordnen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 ferner wie folgt:

Ein jeder Bau, bei dessen Ausführung der Meister nicht selbst unmittelbar und dauernd beschäftigt ist, muß von demselben wenigstens alle 14 Tage einmal an Ort und Stelle revidirt werden.

Zu

Zu dem Ende ist der Meister verpflichtet, die geschehene Revision unter Beisetzung seines Namens, des Datums und Ortes der Revision, auf den von ihm zu den einzelnen Bauten für die Gesellen ausgestellten Attesten (Meisterscheinen) an Ort und Stelle zu vermerken.

Die unterlassene rechtzeitige Revision soll für jeden einzelnen Fall mit einer Polizeistrafe von drei Thalern, die Unterlassung der Revisionsvermerke auf den Attesten mit einer Polizeistrafe von zehn Silbergroschen bis zu einem Thaler geahndet werden.

Königsberg, den 8ten Dezember 1853.

№ 266. Die Einziehung der Darlehns-Kassenscheine betreffend.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 12ten September d. J. wegen Ausreichung neuer Kassen-Anweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 2ten Januar k. J. ab auch die noch umlaufenden Darlehns-Kassenscheine vom 15ten April 1848 gegen neue Kassen-Anweisungen vom 2ten November 1851 werden umgetauscht werden. Die Inhaber jener Darlehns-Kassenscheine werden daher aufgefordert, diese vom 2ten Januar k. J. ab, entweder

bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92. parterre rechts,

oder

in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen oder bei den von den Königl. Regierungen bezeichneten Kreis- oder Spezialkassen

zu präsentiren und dagegen neue Kassen-Anweisungen vom 2ten November 1851 in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Spezialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege, als durch die Regierungs-Hauptkassen, zugehenden Darlehns-Kassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Nach Ablauf von 9 Monaten wird ein Präklusivtermin anberaumt werden, mit dessen Eintritt alle noch nicht eingelieferte Darlehns-Kassenscheine ungültig werden.

Berlin, den 2ten Dezember 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß vom 2ten Januar k. J. ab der Umtausch der Darlehns-Kassenscheine vom 15ten April 1848 in derselben Weise erfolgen kann, wie solches hinsichtlich der alten Kassen-Anweisungen in unserer Amtsblatts-Verfügung vom 23sten September c. (Amtsblatt № 39.) vorgeschrieben ist.

Königsberg, den 15ten Dezember 1853.

Be-

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 267. Die Anhaltestellen Behufs Aufnahme von Reisenden der Personenpost zwischen Prökuls und Heydekrug betr.

Als Anhaltestellen, Behufs Aufnahme von Reisenden, sind bei der zwischen Prökuls und Heydekrug coursirenden Personenpost bestimmt worden: das Chausseehaus Krackseeden, der Krug Ruddienen, das Dorf Mestellen, der Krug Dodischken, der Krug Kukoreiten, der Krug Schutellen, das Chausseehaus Sackutten und der Krug Willkitten.

Königsberg, den 8ten Dezember 1853. Die Ober-Post-Direktor.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Hirschfeld, Inspektion Pr. Holland, ist von dem Hofbesitzer Carl Ostrinsky daselbst ein Geschenk von zehn Ellen schwarzes Tuch zum großen Leichentuche gemacht.

Der evangelischen Kirche zu Assaunen, im Kreise Gerdauen, ist eine aus Beiträgen, welche die Grundbesitzer des Kirchspiels freiwillig aufgebracht haben, angekaufte kleine Orgel; von einer Dame eine aus feiner weißer Baumwolle gehäkelte Altardecke und von einem Gutsbesitzer des Kirchspiels eine Kanzel-Bekleidung von schwarzem feinem Tuche, mit schwarzweißen Franzen und gelben Metallknöpfen als Geschenk dargebracht worden.

In Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes bringen wir dieses hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Personal-Chronik.

Der seitherige Predigt-Amts-Candidat Otto Heinrich Wilhelm Kirchner ist zum interimistischen Hilfsgeistlichen an der evangelischen Kirche zu Liebemühl, in der Diözese Osterode, ernannt worden.

Der Rentamts-Verwalter Schirrmacher in Heiligenbeil ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalt, Bürgermeister Feyerabend, in der Eigenschaft als Polizei-Anwalt ernannt worden.

Dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor Hoffmann hierselbst ist der Charakter als Rechnungs-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Borgius in Pr. Holland ist zum Rendanten der Kreisgerichts-Salarienkasse zu Breunsberg ernannt.

Der Sportel-Revisor Wetzke ist zum Stadtgerichts-Sekretair, der Salarienkassen-Buchhalter Schwarzenberger zum Stadtgerichts-Sportel-Revisor und der Civil-Supernumerarius Weitschat zum Stadtgerichts-Salarienkassen-Assistenten ernannt.

Der Kaufmann Julius Schnitzer in Heiligenbeil ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 52. Königsberg, Mittwoch den 28sten Dezember 1853.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 9ten Dezember 1853 zu Berlin ausgegebene № 63. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3891. Allerhöchster Erlaß vom 31sten Oktober 1853, betreffen die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Chausseebau von Klein-Poburke über Wissek bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Krojanke.

„ 3892. Allerhöchster Erlaß vom 7ten November 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Chausseebau von Mühlhausen nach Küllstedt und von Dingelstedt über Küllstedt und Geismar zum Anschlusse an die Heiligenstadt-Wanfrieder Chaussee.

„ 3893. Allerhöchster Erlaß vom 14ten November 1853, betreffend die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute.

„ 3894. Allerhöchster Erlaß vom 14ten November 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Stendal über Bismark bis zur Grenze des Kreises Salzwedel bei Kalbe, von Stendal nach Arneburg und von Tangermünde nach Lüderitz an der Dolle-Stendaler Chaussee.

„ 3895. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Bonner Bergwerks- und Hüttenverein" gebildeten Aktiengesellschaft zu Bonn. Vom 16ten November 1853.

„ 3896. Bekanntmachung über die unterm 7ten November 1853 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktiengesellschaft. Vom 29sten November 1853.

„ 3897. Allerhöchster Erlaß vom 30sten November 1853, betreffend die Wiedereinführung der diesseitigen Zoll- und Steuergesetze in einigen bisher zum Steuervereine gehörigen Landestheile.

Die am 12ten Dezember 1853 zu Berlin ausgegebene № 64. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3898. Allerhöchster Erlaß vom 21sten November 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhalhaltung der Chaussee von Küllstedt nach Eigenrieden.

„ 3899. Verordnung wegen weiterer Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 30sten November 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 268. Neu errichtetes Etablissement Bertienen betr.

Dem auf der Feldmark der Dorfschaft Beeslack, Kreises Rastenburg, neu errichteten Etablissement ist der Name Bertienen beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hiedurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 23sten Dezember 1853.

№ 269. Neu errichtetes Etablissement Waldsee betr.

Dem auf der Feldmark der Dorfschaft Schwarzstein, Kreises Rastenburg, neu errichteten Etablissement ist der Name Waldsee beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird. Königsberg, den 23sten Dezember 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 270. Die Aufnahme für die den Posten zutretenden Reisenden auf der neu eröffneten Königsberg-Labiauer Poststraße betr.

Als Aufnahmestellen für die den Posten unterwegs zutretenden Reisenden sind auf der neu eröffneten Königsberg-Labiauer Poststraße bestimmt worden: Neuhausen, Gasthaus; Conradswalde, Chausseehaus; Kuggen, Gutshof; Bruch, Chausseehaus; Wulfshöfen, Relais; Seith, Gasthaus; Legitten, Gasthaus; Viehof, Domaine.

Königsberg, den 17ten Dezember 1853. Der Ober-Post Direktor Pieck.

№ 271. Die Chausseegeld-Erhebung an der Barriere zu Selwethen betreffend.

Die nach dem erfolgten Ausbau der Chausseestrecke von Königsberg nach Labiau, mittelst der Bekanntmachung vom 29sten Oktober c., zum 15ten November c. angeordnete Chausseegeld-Erhebung an der Barriere zu Selwethen, hat, eingetretener Hindernisse wegen, von dem gedachten Zeitpunkte ab, nicht stattfinden können und soll nunmehr nach Beseitigung derselben, vom 1sten Januar k. J. ab, nach den Sätzen für 1½ Meile beginnen. Das Publikum wird von dieser veränderten Einrichtung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Königsberg, den 20sten Dezember 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. v. Engelmann.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Liebstadt, im Kreise Mohrungen, ist von der Kirchengemeinde eine silberne, inwendig vergoldete Wein-Kanne und von einem Mitgliede des Gemeinde-Kirchenrathes ein Paar geschliffene Glas-Karaffen zum Altar-Gebrauche geschenkt worden. Desgleichen hat eine christlich gesinnte Jungfrau zu den der Kirche von ihr bereits früher geschenkten Altar- und Taufstisch-Decken noch eine kunstvoll gearbeitete Kelch-Decke hinzugefügt.

In Anerkennung des hierdurch bethätigten kirchlichen Sinnes bringen wir dies gern zur öffentlichen Kenntniß.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 281., de dato Berlin, den 29sten November 1853.)

Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 25sten November 1853 ein Patent:

auf

auf einen Apparat zum Mengen von Erzen mit Queckſilber in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Konſtruktion,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 289., de dato Berlin, den 8ten Dezember 1853.)

Dem Gasmeſſer-Fabrikanten S. Elſter zu Berlin iſt unter dem 4ten Dezember 1853 ein Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenes, vor willkührlichem Verſtellen geſichertes Zählwerk für Gasmeſſer, ſoweit daſſelbe als neu und eigenthümlich erkannt iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann A. Sparenberg in Berlin iſt unter dem 5ten Dezember 1853 ein Patent:

auf eine Vorrichtung an Schießgewehren zum ſelbſtthätigen Aufſetzen der Zündhütchen, in der durch Modell, Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Anordnung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker F. Winter und dem Webermeiſter Sylveſter in Berlin iſt unter dem 5ten Dezember 1853 ein Patent:

auf eine Verbeſſerung der Jacquard-Maſchinen in der nachgewieſenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 290., de dato Berlin, den 9ten Dezember 1853.)

Dem Maſchinen-Fabrikanten Salomon Schleſinger zur Zeit in Wien iſt unter dem 5ten Dezember 1853 ein Patent:

auf eine mechaniſche Vorrichtung an Schnelldruck-Preſſen zum Umwenden einſeitig gedruckter Bogen, in der durch Zeichnung und Beſchreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 294. de dato Berlin, den 14ten Dezember 1853.)

Dem Mechanikus Eduard Schmiedel zu Berlin iſt unter dem 10ten Dezember 1853 ein Patent:

auf eine Maſchine zur Anfertigung von Pfuffenſchnur in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Rektor und Katecheten Johann Friedrich Rudolph Sand in Bischofstein ist zugleich die erledigte provisorische Pfarrstelle an der dortigen evangelischen Kirche übertragen worden.

Der Kreisrichter Reimer zu Neidenburg ist an das Kreisgericht zu Osterode versetzt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Zippel ist zum Gerichts-Assessor befördert.

Der Appellationsgerichts-Auskultar Carl Joseph Adalbert Weitzenmiller ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der Rathmann Tilliß in Wartenburg ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalt, Bürgermeister Siebert, in der Eigenschaft als Polizei-Anwalt ernannt worden.

Der Büreau-Assistent Jakubowitz zu Osterode ist zum Sekretair des Kreisgerichts Mohrungen mit Anweisung seiner Amtsfunktion bei der Gerichts-Deputation zu Pr. Holland ernannt.

Wasserstands-Tabelle für den Monat November 1853.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	8	—	6	10
2.	Deime	Tapiau	4	10	4	3
3.	Deime	Labiau	5	3	4	5
4.	Passarge	Braunsberg	3	2	2	8
5.	Alle	Allenburg	4	7	3	5
6.	Alle	Schippenbeil	—	8	—	4
7.	Lootsenhafen	Pillau	7	10	6	10
8.	Dange	Memel	2	11	1	8
9.	Hafen	Memel	1	9	—	5
10.	Nemonien	Tymber-Krug	3	1	2	5
11.	Nemonien	Nemonien	2	3	1	5
12.	Tymber	Piplin	1	10	1	3
13.	Gilge	Gilge	3	8	3	—
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	2	11	2	5
15.	Frisching	Kobbelbude	2	8	2	—

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Sach-, Namen- und Ort-Register

zum

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Königsberg in Pr.

für

das Jahr 1853.

Sach-Register.

A.

Ablösungs-, Kauf-, Erbstands- und Inventarien-Kapitalien, Einzahlung derselben S. 29—30.

Adressaten, Bezeichnung der Wohnung derselben auf Briefen S. 17.

Aerztliche Atteste, Ausstellung und Inhalt derselben S. 25—26.

Akademie, Königl. Staats- und landwirthschaftliche zu Eldena, Lektionsplan pro Sommersemester 1853 S. 32, pro Wintersemester 1853—54 S. 173—174.

Anleihe, freiwillige; Empfangnahme der Koupons S. 6, 17, 21, 38. — Auszahlung der ausgelosten Schuldverschreibungen S. 36—37. — Einlösung der nicht convertirten Schuldverschreibungen S. 64.

Anleihe de 1848, 1850 und 1852, gekündigte Schuldverschreibungen S. 49—50, 169—170, 216—217.

Anleihe de 1850, Einlösung der ausgelosten Schuldverschreibungen S. 56.

Arzneitaxe pro 1853 S. 3., Veränderungen in derselben S. 211.

Aufgebot der Verwandten des in Brasilien ermordeten Johann Berner S. 13.

Ausspielung von Industrie-Gegenständen des Sachsenröderschen Industrie-Geschäfts in Greiz, Warnung vor der Theilnahme S. 256.

Auswanderung, Agenturen S. 55—56, 83, Reglement zur Geschäftsführung derselben außerordentliche Beilage № 6. S. 27—34.

B.

Bauhandwerker, Kontrolle der Gesellen durch die Meister S. 286—287.

Baukreise, Besetzung derselben S. 55.

Begräbnißplätze von Privatpersonen S. 240.

Beleuchtung.

Beleuchtung, nächtliche, der Segel- und Dampfschiffe S. 172—173.
Beschälkrankheit u. Beschälausschlag der Pferde S. 36.
Bestellgebühr für Briefe S. 89—90.
Blutegel, Preis derselben S. 248.

C.

Chausseegelderhebung bei den Barrieren Conradswalde S. 20, Marienthal, Mitzken und Sakuten S. 118, Fischerbuden und Nickelshagen S. 180, Nesselbeck und Mollehnen S. 218, Krausendorf und Stürlack S. 235, Mikieten, Jäcksterken, Spöddßen, Gaidellen, Trackseden, Sakuten, Mitzken S. 241 und 261, Pillauken S. 257, Selwethen S. 260 und 290, Carben und Altkirch S. 260.
Chausseegeld-Quittungen, Empfangnahme derselben S. 84.
Communikations-Abgaben, Straßen, auf welche die Verordnung vom 16ten Juni 1838 Anwendung findet S. 122—125.

D.

Darlehnskassen-Scheine, Umtausch derselben gegen Kassenanweisungen S. 287.
Denkmünze, Hohenzollernsche, Ablieferung derselben in Todesfällen S. 19—20.
Dienstwohnungen der Beamten, Unterhaltung derselben S. 275.
Dienstsiegel, entwendete S. 166.
Drain, Cultur-Beförderung derselben S. 35, Vortrag über Drainage in der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau S. 44—45.

E.

Ehrenrath der Rechtsanwalte S. 218.
Eichungsamt in Labiau, Errichtung S. 115.
Eichung verschiedener Gemäße S. 99—101, desgleichen der Gewichte S. 267.

Gerichts-Deputation.

Eingangszoll von Getreide, Hülsenfrüchten, Reis ꝛc., Erlaß desselben S. 215, 259 u. 263.
Eisenbahn-Direktion in Stettin, aufgehoben S. 2.
Entwässerung des Gr. Ottern-Sees S. 19, desgleichen des Kl. Kleebergschen Sees S. 241.
Ermordung des russischen Bürgermeisters Zadarnowski in Kalwary, Steckbrief S. 277 bis 278.

F.

Feuersicherheit der Gebäude S. 222.
Feuer-Sozietät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer, außerordentliche Beiträge pro 1852 S. 74—76. Zustand der Fonds derselben S. 155—162.
Feuer-Sozietät der Ostpreußischen Landschaft, Beitrags-Verhältniß der 4 Klassen und Wahl der Bezirks-Kommissarien S. 217.
Feuer-Sozietät der Städte mit Ausschluß von Königsberg und Memel, Zustand der Fonds derselben S. 191—205.
Feuerversicherung der rentepflichtigen Grundstücke S. 33, 130, 145 und 212.
Fischerei, verbotene S. 130 und 211.
Fohlen, von Königlichen Landbeschälern erzeugte; das Einbrennen derselben und die Konsignirung der Stuten S. 162—166.
Forststrafarbeiter, Arbeitsmaß derselben Seite 76, 78.
Fußboten und Landbriefträger, Anstellung derselben S. 118—119 und 264—265.

G.

Gasmesser, Eichung und Stempelung derselben S. 177—179.
Geld- und Packetsendungen durch die Schnellpost S. 10—11.
Gemeinde-Ordnung eingeführt in Drengfurth S. 31, Mohrungen S. 22, verschied. Städte S. 138.
Gerichts-Deputation, periodische, in Gerdauen S. 272.

Gerichts-Ferien.

Gerichts-Ferien S. 130—131.
Gewerbe-Institut in Berlin, Bewerbung um die Aufnahme in dasselbe und um das Staats-Stipendium S. 135.
Güterverwaltung bei der Ostbahn S. 218—219, 229—230 und 235.

H.

Häfen, der Ansteckung durch die Pest verdächtige S. 49.
Hebammen, approbirte S. 40, 170, 214, 230, 238, 252 und 270, ausgeschiedene S. 266, welchen die Approbation entzogen ist S. 128.
Hebelwagen, Gebrauch derselben in den Rübenzucker-Fabriken S. 248.
Hilfspostpferde, Gestellung derselben S. 151.

J.

Jagd, Schluß derselben S. 20, Eröffnung derselben S. 173.
Jahrmärkte, in Draulitten S. 50 und 226, Geierswalde S. 248, Heilige Linde S. 101, Hohenstein S. 22, Liebemühl S. 240, Osterode S. 83, Wehlau S. 191.
Immatrikulation der Studirenden in Königsberg S. 44 und 212.

K.

Kalender-Deputation, die, ist mit dem statistischen Büreau vereinigt S. 5.
Kammern, Zusammentritt derselben außerordentliche Beilage № 7., S. 35.
Kassenanweisungen, neue, Beschreibung derselben S. 221—222 und 277.
Kreischirurgenstellen, vakante, in Braunsberg S. 19, in Fischhausen S. 73—74.
Kreisphysikate, vakante, in Heilsberg S. 210.
Kreisthierarztstellen, vakante, in Allenstein S. 2 und 37, in Löbau S. 274.

Marktpreise.

Kreiswundarztstellen, vakante, in Heiligenbeil S. 173, in Memel S. 268.

L.

Landarmen- und Irrenhausbeiträge pro 1853 S. 137—138.
Landbeschäler, angekaufte S. 222.
Landbriefträgerstellen, vakante, in Wormditt S. 245.
Landtagsabschied pro 1852 S. 254—256.
Lehranstalt, Königliche Landwirthschaftliche in Proskau, Vorlesungen S. 31—32, 211—212, Vortrag über Drainage S. 44—45.
Lehrerinnen-Seminar in Droysig, Aufnahme von Jungfrauen in dasselbe und Prüfung S. 112 bis 115.
Leinwand, das Täfeln derselben S. 13.
Lootsen, Verpflichtung zur Annahme derselben: im Hafen zu Pillau S. 115—116, 216; auf der Fahrt zwischen Pillau und Königsberg S. 116—117, 216; im Hafen zu Memel S. 117 bis 118; im Hafen zu Neufahrwasser S. 186; in den Binnengewässern von Danzig S. 186—187; auf der Fahrt zwischen Pillau, Braunsberg und Elbing, und Elbing, Braunsberg und Königsberg S. 271—272.
Lotterie-Promessen des Forster in Frankfurt a. M., Warnung vor derselben S. 179—180.

M.

Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, Einführung derselben mit der Eisenbahn, Seite 166—167.
Marktpreise, Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Roggens und Hafers pro 1839—52 und 1843—52 S. 48; desgleichen pro 1829—52 bei Ablösungen von Reallasten und gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen außerordentliche Beilage № 2. S. 9—15; pro 1823—53 wegen Regulirung des Kanons S. 145—146.

Meliorations-Fonds.

Meliorations-Fonds der Provinz Preußen, revidirtes Regulativ desselben S. 231—35.
Militairpflichtige, das Verheirathen und Ansässigmachen derselben vor geleistetem Militairdiensteid betreffend S. 19.
Militairwittwen-Pensionirungs-Sozietät, Mitglieder derselben, welche in fremde Staatsdienste treten, müssen ausscheiden S. 62, 191.
Müller, ordnungsmäßiger Gewerbebetrieb derselben S. 16, 17.

N.

Navigationsschulen in den Regierungsbezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund S. 155; jähriger Kursus in denselben S. 217.
Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn, Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen S. 126, 134—35, 150—51; Portofreiheit der zu convertirenden Obligationen S. 145.

O.

Orden und Ehrenzeichen, Einsendung derselben an die Königl. General-Ordens-Kommission nach dem Tode der Inhaber S. 19—20, 278.
Ostbahn, Anstellung bei derselben S. 235; Güter-Verwaltung bei derselben S. 218—19, 229—30, 235; Tarifermäßigung für landwirthschaftliche Produkte S. 283; Tarifveränderung S. 268—69, 272—73, 278—79; Verlängerung der Ostbahn bis zur russischen Grenze S. 276—77.

P.

Paßkarten zur Legitimation der Reisenden S. 9.
Patente, aufgehobene und erloschene: Bastide in Berlin, auf einen Apparat, um die Melasse vom Zucker zu scheiden S. 237; Elliot in Berlin, auf eine Maschine, um Zucker vom Syrup zu befreien S. 18; Graumann in Schweidnitz, wegen Konstruktion eines Zink-Destillations-Ofens S. 146; Herlitschka in Ratingen, auf ein Kopir- und Zeichen-Instrument S. 7; Prillwitz in Berlin, auf eine Vorrichtung an Eisenbahnwagen, wodurch der Name der Station angezeigt wird S. 46; Scheuritzel in Berlin, auf eine Einlese-Maschine f. gemusterte Gewebe S. 250; Völckner in Berlin, auf eine Centrifugal-Maschine zum Ausziehen von Flüssigkeiten S. 71; Wappenhans in Berlin, auf eine Schneide-Maschine für Flaschenkorke S. 87; Weithas in Leipzig, auf eine Auszugmaschine für Kammwolle S. 103; Wetzel, auf ein Verfahren, um den Anstrich mit Zinkweiß haltbar zu machen S. 168.
Patente, ertheilte: Bleibtreu in Bentel, auf ein Verfahren, Cement zu bereiten S. 66; Bock in Potsdam, auf eine Vorrichtung am Visir der Scheibenbüchsen S. 46; Bode in Cassel, auf ein Differential-Manometer S. 95; Bohmeyer in Brucke, auf eine ruhende Spindelhemmung für Taschenuhren S. 139; Brandt in Erfurt, auf eine Vorrichtung zum Anspannen der Bremsen an Eisenbahnfahrzeugen S. 79; Brückenhaus in Aachen auf eine Tuchpresse S. 174; Burckhardt in Berlin, auf eine Runkelrübenpresse S. 95; Busch in Berlin, auf eine Kopie- und Stempelpresse S. 107; Elsner in Berlin, auf einen selbstthätig wirkenden Gaserzeugungs-Apparat S. 103; Elster in Berlin, auf ein vor willkührlichem Verstellen gesichertes Zählwerk für Gasmesser S. 291; Engelhard in Berlin, auf einen Apparat zur Kontrolirung der Droschkenkutscher S. 17—18. Fleischer in Breslau, auf eine Maschine zum Mähen und gleichmäßigen Legen des gemäheten Getreides in Schwade S. 175; Freyer in Hirschberg, auf eine rotirende Doppelpumpe S. 6; Gantert in Barmen, auf eine Garn-Wasch-Maschine S. 87; Geißler in Pappelsdorf, auf einen Apparat zur Untersuchung gemischter Flüssigkeiten (Vaporimeter) S. 175; Gurlt in Berlin, auf einen Schneide-Apparat zur Anfertigung von Dachziegeln S. 265; Hackländer in Kaiserswerth, auf eine Vorrichtung an Drucktischen, um die Form richtig einzustellen S. 79; Hanues und

Kraatz in Berlin, auf einen Zählapparat für Gasmesser S. 23; Hecker in Görlitz, auf eine Hobelmaschine zur Herstellung von runden Zündhölzern S. 23; Heil in Schwintochlowitz, auf eine Vorrichtung zum Waschen von Kohlen S. 79; Helling in Magdeburg auf eine Einrichtung der Sicherheits-Ventile an Dampfkesseln S. 139; Heyden in Barmen, auf eine Kreis-Kämm-Maschine S. 174—75; Hoppe in Berlin auf einen Ziegelofen S. 119; Kesten in Elberfeld auf ein Ventilationsgebläse S. 139; Klingert, Meinicke und Hofmann in Breslau, auf ein Verfahren, um Feilen mit dem Hiebe zu versehen S. 139; Kramer in Berlin und Schöler in Augsburg, auf eine Maschine zur Anfertigung von Stecknadeln S. 127; Kreutz in Aachen, auf ein Thürschloß S. 65; Krupp zu Gußstahlfabrik bei Essen a. d. Ruhr, auf ein Verfahren, um Radbeschläge (Radbandagen, Reifen, Tyres) aus Gußstahl ohne Schweißung herzustellen S. 79; Lehrkind in Haspe, auf eine Nagelmaschine S. 87; Leonhard in Berlin, auf eine Knopfgießmaschine und auf eine Bestoßvorrichtung für gegossene Knöpfe S. 95—96; Leonhard in Köln, auf eine Verbesserung der Maschinen zur Anfertigung von Stecknadeln S. 119; Löwenberg in Berlin, auf eine Wollkämme-Maschine S. 120; Marquardt und Jung in Bonn, auf einen Apparat zur Ausziehung des Kupferoxyds aus Kupfererzen S. 175; Mende in Potsdam, auf eine Hilfsvorrichtung beim Englisiren der Pferde S. 250; Meyer, auf eine Vorrichtung zur Kontrollirung der Droschkenkutscher S. 127; Nottebohm in Königshütte, auf eine Konstruktion von Kolben für horizontale und schräg liegende Cylinder oder Pumpen, um die aus dem Gewichte der Kolben entspringende, einseitige Abnutzung zu verhindern S. 86; Oechelhäuser in Siegen, auf eine Maschine zum Reinigen des Papierzeuges und auf eine Vorrichtung, die Stärke des Papiers bei Papiermaschinen anzuzeigen S. 236—37; Philippy zu Ahrweiler, auf eine Art des Saitenbezuges beim 2- und 4chörigen Instrument S. 71; Polko in Jüterbock, auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen

Einschalten der Erdverbindung für die Läutewerke der Eisenbahn-Telegraphen S. 103, 265; Prillwitz in Berlin, auf eine lösbare Kuppelung für Eisenbahnfahrzeuge S. 40; auf eine Nähmaschine S. 107; Renntrop und Künne in Altena, auf eine Patrone zur Erzeugung von Mustern an Guillochirbänken S. 139; Rhodius in Linz, auf zwei Methoden, um arme kohlensaure Kupfererze zu Gute zu machen S. 107; Sack in Löben, auf ein Instrument zum Ausnehmen von Rüben S. 261; Schäfer in Barmen, auf eine Maschine zur Anfertigung von Haken u. Oesen S. 188—89: Schäffer und Budenberg in Magdeburg, auf eine Verbindung einer Dampfspeisepumpe mit einem Kessel, um einen konstanten Wasserstand zu erhalten S. 265; Scheuritzel in Berlin, auf eine Einlesemaschine für gemusterte Gewebe S. 86; Schlesinger in Wien, auf eine mechanische Vorrichtung an Schnelldruckpressen, zum Umwenden einseitig gedruckter Bogen S. 291; Schmiedel in Berlin, auf eine Maschine zur Anfertigung von Pfuffenschnur S. 291; Schneider in Frankfurt a. O., auf eine Einrichtung an Perkussionsgewehren, zum Einsetzen der Ladung von hinten S. 6; Schönemann in Brandenburg a. d. Havel, auf die Verbindung einer sogenannten Vorbrücke mit einer Brückenwaage S. 249—50; Schönherr in Chemnitz, auf eine Verbesserung des Zeugbaumes und des Regulators für den Garnbaum an mechanischen Webestühlen S. 7; auf eine Vorrichtung zum Oeffnen der Klemme an mechanischen Spannstücken S. 66; auf eine Verbesserung der Schußspulmaschinen mit selbstthätigem Ausrücker S. 87; Schürmann in Barmen, auf eine Zusammensetzung von überzogenen Knöpfen S. 66; Schwink in Berlin, auf eine Depeschen-Setzmaschine und auf einen Telegraphen-Uebertragungs-Apparat S. 167—68; Siemens in Berlin, auf einen Rektifikator für Brenngeräthe S. 127; Säding in Vörde, auf eine Vorrichtung zum Pressen von Schloßfedern S. 119—20; Sparenberg in Berlin, auf eine Vorrichtung an Schießgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen von Zündhütchen S. 291; Stecher in Elberfeld, auf

eine Garnhaspel S. 189; Sticker in Cöln, auf ein Impfinstrument S. 175; Stolle in Berlin, auf ein Verfahren, Schwefeleisen herzustellen S. 174; auf einen Apparat zum Mengen von Erzen mit Quecksilber S. 291; Volkenborn in Langenberg, auf eine Verbesserung der Flecht- oder Litzenmaschine S. 86; Vages in Berlin, auf ein Verfahren bei Herstellung von Plüsch mit geschnittenen Figuren S. 213; Wappenhans in Berlin, auf drei Hechselmaschinen S. 86—87; auf einen mechanischen Teppichstuhl S. 146; auf ein Verfahren, bei der Zubereitung vegetabilischer Spinnstoffe S. 175; Winter und Sylvester in Berlin, auf eine Verbesserung der Jacquard-Maschine S. 291.

Personenfuhrwerk, Gesuche wegen Konzessionirung zu demselben S. 3.

Pfennigspitzen, Ablösung derselben S. 64.

Pflegeanstalt für heilbare Geisteskranke in Allenberg S. 122.

Post-Anhaltestellen zwischen Prökuls und Heydekrug S. 288, zwischen Königsberg und Labiau S. 290.

Postdienst, Beschränkung desselben an Sonntagen S. 244 — 45, 248 — 49, 256 — 57.

Posten, Unterstützung derselben bei Unfällen S. 135.

Posterpedienten, revidirtes Reglement über Annahme und Anstellung derselben S. 50 — 53, 56 — 60.

Prämien: für die Ergreifung des russischen Ueberläufers und Mörders Mestars S. 27.

— für die Entdeckung von Brandstiftern in Königl. Forsten S. 166.

— für Gestellung von Remontepferden S. 244.

Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch Märkischen Eisenbahn, Empfangnahme der gekündigten Kapital-Beträge S. 38.

Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Preußen, außerord. Beilage 1. zu № 3. S. 1 — 8.

Provinzial-Landtag des Königreichs Preußen S. 215 — 216.

Prüfung: von Jünglingen zur Aufnahme in die Schullehrer-Seminare des Waisenhauses in Königsberg S. 39; in Braunsberg S. 39 — 40; in Marienburg S. 101; in Karalene S. 144; in Angerburg S. 65; in Pr. Eylau S. 67 — 68.

Prüfungen bereits angestellter Lehrer und von Schulamtsbewerbern: im Seminar zu Pr. Eylau S. 93 — 94; zu Braunsberg S. 205 — 6;

— der Kandidaten der Theologie pro ministerio S. 105, 282.

— der Thierärzte 1ster Klasse Behufs Erlangung der Qualifikation als Kreisthierärzte S. 227 — 29.

Prüfungs-Termine für die einjährigen Militair-Freiwilligen S. 26 — 27; 98 — 99; 149 — 50; 275 — 76.

Q.

Quittungen der Regierungs-Haupt-Kasse über Kapitalien zur Ablösung von Domainen-Gefällen und Veräußerungs-Geldern S. 27, 151, 169, 222.

R.

Radfelgenbreite der Fuhrwerke, welche die Chaussee von Braunsberg über Packhausen nach Wormditt befahren S. 1.

Realschulen, welche zur Ertheilung von Entlassungs-Zeugnissen für die Kandidaten des Baufachs bestätigt sind: Halle S. 2; Mariengymnasium in Posen S. 2—3; Bürgerschule zum heiligen Geist in Breslau S. 215.

Rehabilitirung nicht in Militair-Verhältnissen stehender Personen betreffend S. 35—36.

Reise Sr. Majestät des Königs, Abschieds-Erlaß, außerordentliche Beilage 4. S. 21.

Remontemärkte pro 1853 S. 90 — 91, 97—98; 154—55; 236.

Rentenbriefe, ausgelosete, Verzeichniß derselben S. 6, Vernichtung derselben S. 94, 273, Empfang der Kapitalien dafür S. 95, 102, 106—7, 273—74, 279, 282—83.

Revision, ärztliche, der aus dem Memeler Hafen kommenden Schiffe in Stralsund S. 191.

Rinderpest in Polen, Aufhören derselben S. 135.

Salzburger.

S.

Salzburger Hospitals-Anstalt in Gumbinnen, Vorstand S. 22.

Scheidemünze, polnische, Verbot der Einfuhr derselben nach Polen S. 5, 281—82.

Schiedsmänner, Wirksamkeit derselben S. 68—69.

Schifffahrts-Marken, Beschädigung derselben verboten S. 264.

Schifffahrts-Rinne im kurischen Haff bei Schwarzort S. 129—30.

Schiffsbau, Zollvergütung, für die dazu verwendeten metallenen Materialien S. 267—68, außerordentliche Beilage 8. S. 37—46.

Schiffsbauschule zu Grabow, Lehrkursus S. 187—88.

Schiffsführer und Steuerleute, geprüfte S. 180, 223—26.

Schriften empfohlene S. 15, 16, 36, 146.

Schulamts-Kandidaten, wahlfähige aus dem Seminar zu Braunsberg S. 91, zu Caralene S. 106., zu Königsberg S. 138, zu Pr. Eylau S. 259—60.

Schulbesuch der dienenden und Hütekinder S. 37—38.

Servistarif für die Garnisonstädte S. 9—10.

Staatspapiere, amortisirte S. 41—43.

Stallservis-Competenzen, Verrechnung derselben S. 131—32.

Steintrendel bei der Greifswalder Die S. 33.

Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr, Gesetz vom 24. Mai 1853 S. 208—10.

— der Bücher, welche gegen ermäßigten Eingangszoll nach Großbrittanien eingeführt werden sollen, S. 134.

Steuern der Vereinsstaaten auf Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse S. 181—85.

Steuer-Rezeptur verlegte von Caymen nach Selwethen S. 260.

Superintendenten, kostenfreie Korrespondenz an dieselben S. 62—64.

Wasserstands-Tabellen.

T.

Tabackspflanzungen, Anmeldung derselben S. 102.

Trauung von Ausländern mit Inländerinnen S. 14.

U.

Uebergangs-Straßen für den Waarenverkehr nach Würtemberg S. 241—42.

Uebertreten von Vieh auf die Eisenbahnen, außerordentliche Beilage 9. S. 47.

Universität in Königsberg, Verzeichniß der Vorlesungen im Sommerhalbjahr 1853, außerordentliche Beilage 3. S. 17—20, im Winterhalbjahr 1853/54, außerordentliche Beilage 5. S. 23—26.

— Immatrikulation der Studirenden pro Sommersemester 1853 S. 44, pro Wintersemester 1853/54 S. 212.

V.

Vertrag wegen Uebernahme der Auszuweisenden, Beitritt des Großherzogthums Meklenburg-Schwerin zu demselben S. 47—48; desgleichen von Meklenburg-Strelitz S. 74.

Vieh- und Pferdemärkte in Pr. Holland S. 50, 226; in Rastenburg S. 91, 191.

W.

Waagen, Stempelung und Beaufsichtigung derselben S. 208—10.

Waaren-Abfertigung im Packhofe zu Königsberg S. 69—71.

Wasserstands-Tabellen, pro Dezember 1852 S. 28, pro Januar 1853 S. 34, pro Februar S. 54, pro März S. 82, pro April S. 96, pro Mai S. 128, pro Juni S. 142, pro Juli

Wasserstandstabellen.

S. 190, pro August S. 220, pro September S. 252, pro Oktober S. 280, pro November S. 292.

Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Kasse, Berliner allgemeine, Neuwahl von Kuratoren S. 230.

Wollmarkt in Königsberg S. 93.

Zoll-Verein.

Z.

Zertheilung, Abzweigung und Abtrennung von Grundstücken S. 240.

Zoll-Verein, die Aufnahme des Harz-Leine-Bezirks des Herzogthums Braunschweig in denselben S. 73., 171—72.

Namen- und Ort-Register

zum

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg

für das Jahr 1853.

Inhalts-Anzeige.

I. Beförderungen und Dienst-Veränderungen,
1) beim Forstwesen,
2) im geistlichen Stande,
3) bei den Justiz-Behörden,
4) bei den Kreis- und Kommunal-Behörden,
5) Medizinal-Personen,
6) bei den Post-Behörden,
7) bei der Regierung,
8) beim Schulfach.

II. Anderweite Ernennungen.

III. Belobungen und Belohnungen.

IV. Lebensrettungen.

V. Ortsbenennungen.

VI. Kollekten.

I. Beförderungen und Dienst-Veränderungen.

1) Beim Forstwesen.

Adler z. Förster in Pietzisko S. 105.
Baumgart z. interim. Förster in Liebenberg S. 213. 284.
Beissert z. interim. Forstaufseher in Alt Schwalge S. 237.
Böhm z. Förster in Schöneberg S. 284.
Clemens z. interim. Forstaufseher in Grünwalde S. 284.
Corallus z. interim. Förster in Ittowken S. 230.
Domscheit z. interim. Forstaufseher in Warschkeiten S. 258.
Eckhard z. Forstaufseher in Mittenwalde S. 170.
Emme z. Förster in Permauern S. 24. 142.
Forstreuter in Kl. Papuschienen, Verwaltung der Forst-Rezeptur Drusken S. 210.
Frölich z. Förster in Albrechtshausen S. 284.
Frost z. Förster in Lucknojen S. 87.
Gensch z. Förster in Struskeu S. 219.
Grashof in Ketzwalde zum Polizei-Anwalt in Holzdiebstahls-Angelegenheiten S. 24.
Heym z. Oberförster in Neu Sternberg S. 147.
Hoffmann z. Forstaufseher in Cronau S. 4.
Hübner z. interim. Waldwärter in Schieswald S. 189.
Jährling z. Förster in Jenskeu S. 4.
Jahnke z. Förster in Stanischken S. 72.
Labes z. Förster in Blimatzen S. 258.
Lickfeld z. Förster in Woliska S. 170.
Lockwald z. interim. Forstaufseher in Bundeln S. 152.
Lubenow in Gilge z. Forst-Rezeptor S. 274.
Meyer z. interim. Waldwärter in Heinrichsdorf S. 88.
Milkau Rendanturgeschäfte der Forstkasse in Bischofsburg S. 264.
Oehme z. Oberförster in Alt Sternberg S. 140.
Rahnenführer z. Forstaufseher in Kekitten S. 8; desgl. in Rosengarten S. 104.
Stanisch z. Förster in Neuendorf S. 132. 258.
Störmer z. interim. Förster in Elendskrug S. 152. definitiv angestellt S. 284.
Wittig z. interim. Förster in Kupstienen S. 142.

2) im geistlichen Stande.

Biermann z. Pfarramts-Substitut in Pr. Eylau S. 140.
Bornowski z. Pfarrer in Kiewitten S. 127.
Czygan z. zweiten Prediger in Willenberg S. 46.
Czygan z. Pfarradjunkt in Bäslack S. 92.
Corsepius z. Pfarrer in Schönbruch S. 107.
Ernst z. Pfarrer in Heinrikau S. 284.
Fallsehr z. Pfarrer in Wormditt S. 242.
Heinnick z. Pfarrer in Gr. Bössau S. 127.
Herrmann z. Pfarrer in Braunsberg S. 251.
Hintz z. Divisions-Prediger in Königsberg S. 96.
Hitzigrath z. zweiten Prediger in Zinten S. 245.
Jonas z. Pfarrverw. in Schöndorf-Lauknen S. 245.
Kabath z. Pfarrer in Peterswalde S. 127.
Kirchner z. interim. Hilfsgeistl. in Liebemühl S. 288.
Kleist z. Pfarradjunkt in Uderwangen S. 246.
Krieger z. Pfarrer in Hermsdorf S. 257.
Krolczyk z. Hilfsgeistlichen in Ortelsburg S. 92.
Kroßewski z. Pfarrer in Stolzenhagen S. 127.
Maroska z. Prediger in Passenheim S. 283.
Nikolaiski z. Adjunkt und Amtsnachfolger an der evangelischen Kirche in Wittichswalde S. 206.
Paczynski z. Prediger und Rektor in Kl. Jerutten S. 66.
Petersen z. Pfarrer in Pr. Holland S. 168.
Rockel z. Pfarrer in Paterswalde S. 4.
Sand z. provisorischen Pfarrer in Bischofstein S. 292.
Schläger z. Pfarrer in Gilge S. 92.
Schröder z. Pfarradjunkt in Schmoditten S. 219.
Schwill z. Pfarrer in Schöndamerau S. 152.
Strunge z. Domvikar in Frauenburg S. 284.
Thal z. Pfarrer in Bartenstein S. 71.
Thiedig z. Domherrn in Frauenburg S. 213.
Thiel z. Probst im Emeritenstift in Crossen S. 152.
Thiem z. Hilfsgeistlichen in Saalfeld S. 54.
Toop z. Pfarrer in Cremitten S. 87.
Tröder z. Pfarrer in Gr. Thierbach S. 120.
Ulmer z. Pfarrer und Garnisonprediger in Pillau S. 265.
Volkmann z. Prediger in Bladiau S. 81.
Wobbe z. Prediger in Migehnen S. 261.
Woysch z. Prediger in Germau S. 146.
Ziegler z. Prediger in Wehlau S. 81.

3) bei den Justizbehörden.

Altmann Appellations-Gerichts-Referendarius gestorben S. 34.
Bahr z. Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant in Labiau S. 266.
Behrendt in Gerdauen z. Kreisgerichts-Sekretair S. 246.
Bergau z. Appellations-Gerichts-Referendarius S. 140.
Biberstein in Deutschendorf z. Kreisgerichts-Sekretair S. 246.
Böhm in Mohrungen z. Büreau-Assistent S. 246.
Borgius z. Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten in Braunsberg S. 288.
Borowski in Heilsberg z. Kreisgerichts-Rath S. 71.
Borowski z. Kreisgerichts-Sekretair in Labiau S. 258.
Braunschweig Rechtsanwalt und Notar von Pr. Holland nach Königsberg versetzt S. 250.
Brausewetter Appellationsgerichts-Referendarius entlassen S. 279.
Breyer z. Kreisgerichts-Sekretair in Tapiau S. 60.
Calame z. Appellationsgerichts-Referendarius S. 261.
Corsepius z. Gerichts-Assessor S. 141.
Davidsohn z. Appellationsgerichts-Referendarius S. 14.
Ebert z. Kreisgerichts-Büreau-Assistenten in Heilsberg S. 258.
Ehlert Büreau-Assistent von Prökuls nach Tapiau versetzt S. 284.
Eichhorst z. Kreisgerichts-Sekretair in Bartenstein S. 108.
Elias desgleichen S. 258.
Güterbock z. Appellationsgerichts-Referendarius S. 11.
Gruihn z. Kreisrichter in Memel S. 176.
Heidemann Kreisgerichts-Sekretair von Wartenburg nach Allenstein versetzt S. 14.
Heimlich z. Kreisrichter in Mohrungen S. 206.
Heinrich z. Gerichts-Assessor S. 284.
Hoffmann in Königsberg z. Rechnungs-Rath S. 288.

Jacubowitz z. Kreisgerichts-Sekretair in Pr. Holland S. 292.
Kahlbeck z. Appellationsgerichts-Büreau-Assistenten in Königsberg S. 258.
Kapp z. Kreisrichter in Ortelsburg S. 284.
Kauffmann z. Kreisgerichts-Büreau-Assistenten in Wehlau S. 258.
Keber Justizrath ausgeschieden S. 170.
Klein z. Kreisgerichts-Sekretair, Salarien-Kassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor in Ortelsburg S. 280.
Körner Kreisgerichts-Direktor von Labiau nach Memel versetzt S. 266.
Krajewski z. Kreisgerichts-Büreau-Assistent in Neidenburg S. 258.
Kredler z. Kreisgerichts-Büreau-Assistent in Bartenstein S. 108.
Lauenpusch z. Kreisgerichts-Büreau-Assistenten in Rössel S. 108.
Liedtke z. Appellationsgerichts-Büreau-Assistent in Königsberg S. 104.
Lilienthal z. Appellationsgerichts-Referendarius S. 107.
Lottermoser wie vor S. 168.
Maroska wie vor S. 33.
Nereschko wie vor S. 242.
Nietzki z. Kreisrichter in Allenstein S. 51.
Obernitz z. Staatsanwalts-Gehilfen in Labiau S. 7.
Obuch z. Kreisgerichts-Büreau-Assistent und Sportel-Revisor in Bischofstein S. 108.
Pezenburg z. Kreisgerichts-Sekretair in Wartenburg S. 14.
Pfeiffer z. Kreisgerichts-Büreau-Assistent in Memel S. 280.
Reimer zum Kreisrichter in Neidenburg S. 219, nach Osterode versetzt S. 292.
Schimmelpfennig Rechtsanwalt ausgeschieden S. 147.
v. Schimmelfennig z. Gerichts-Assessor S. 213.
Schöndörffer z. Kreisrichter in Labiau S. 170.
Schrage z. Rechtsanwalt und Notar in Pr. Holland S. 265.
Schubert z. Appellationsgerichts-Referendarius S. 107.

Schwarzenberger z. Stadtgerichts-Sportel-Revisor S. 288.
Sembritzki z. Appellationsgerichts-Referendarius S. 146.
Suhr wie vor S. 261.
Stambrau z. Gerichts-Assessor S. 120. z. Kreisrichter in Neidenburg S. 219.
Stellter z. Appellationsgerichts-Referendarius S. 7.
Stöckel wie vor S. 108.
Ueberson wie vor S. 261.
Weißermel Kreisrichter von Löbau nach Osterode versetzt S. 54.
Weitschat z. Stadtgerichts-Salarienkassen-Assistenten S. 288.
Weitzenmüller z. Appellationsgerichts-Referendarius S. 292.
Wettke z. Stadtgerichts-Sekretair S. 288.
Zeihe in Königsberg z. Geheimen Justizrath S. 81.
Zimmer z. Appellationsgerichts-Referendarius S. 136.
Zippel z. Kreisgerichts-Direktor in Labiau S. 284.
Zippel z. Gerichts-Assessor S. 292.

4) Kreis- und Kommunal-Behörden.

Arndt z. Bürgermeister und Polizei-Anwalt in Frauenburg S. 103.
Bieber z. Kreisboten in Pr. Eylau S. 270.
Biendara z. unbesoldeten Rathmann in Passenheim S. 80.
Bigork z. Beigeordneten und ersten besoldeten Stadtrath in Königsberg S. 219.
Blockhagen z. unbesoldeten Rathmann in Allenstein S. 147.
Borowski z. Rentamts-Diener in Wehlau S. 168.
Briese z. unbesoldeten Rathmann in Rössel S. 12.
Bürger z. Bürgermeister in Pillau S. 266., z. Polizei-Anwalt S. 280.
Burghardt z. unbesoldeten Rathmann in Wartenburg S. 12.
Deege desgleichen in Wehlau S. 12.
Deutsch z. Stadtkämmerer in Wehlau S. 152.
Döring z. Bürgermeister in Wartenburg S. 23.
Ephraim z. unbesoldeten Rathmann in Schippenbeil S. 80.

Erdmann desgleichen in Bischofstein S. 12.
Falliner in Alt Keikuth z. Kreisverordneten S. 168.
Faust z. Bürgermeister in Mohrungen S. 12. in Heilsberg S. 72. z. Polizei-Anwalt S. 87.
Forstreuter z. Stadtkämmerer und Beigeordneten in Allenburg S. 237.
Friedrich z. unbesoldeten Rathmann in Seeburg S. 80. z. Kreistaxator S. 280.
Funk z. unbesoldeten Rathmann in Memel S. 12.
Gallus z. Stadtkämmerer in Schippenbeil S. 280.
George z. Bürgermeister in Wehlau S. 152.
Gisevius in Pr. Holland, z. Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Kommissionen S. 141., z. Bürgermeister S. 284.
Großmann z. unbesoldeten Rathmann in Domnau S. 12.
Gubba desgleichen in Memel S. 12.
Güntert z. Beigeordneten in Mohrungen S. 12.
Hahn in Piassutten z. Kreisverordneten S. 168.
Harwardt z. unbesoldeten Rathmann in Frauenburg S. 147.
Herrmenau in Craam, z. Kreistaxator S. 128.
Hewelke z. unbesoldeten Rathmann in Memel S. 12.
Höpner desgleichen in Labiau S. 147.
Hoffmann z. Kreissekretair in Heilsberg S. 142.
Hoffmann z. Kreisboten in Osterode S. 258.
v. Itzenplitz Graf, Regierungs-Assessor, interim. Verwaltung des Landraths-Amts Heiligenbeil S. 189.
Iwanovius z. unbesoldeten Rathmann in Ortelsburg S. 147.
Klenzahn in Willenberg z. Kreistaxator S. 92.
Klomfaß in Diwitten z. Landgeschworenen S. 7.
Königsmann in Salbken wie vor S. 7.
Krüger in Braunsberg z. Stadtkämmerer S. 262.
Küßner z. unbesoldeten Rathmann in Schippenbeil S. 12.
Kuhnke z. Bürgermeister in Drengfurth S. 20.
Lamoth z. unbesoldeten Rathmann in Zinten S. 12.
Leußfuß desgleichen in Barten S. 80.
Lubenau z. Stadtkämmerer in Allenstein S. 54.
Maroska in Passenheim z. Kreistaxator S. 103.
Matern z. Beigeordneten in Drengfurth S. 20.

Merkisch in Roggen z. Landgeschworenen und Taxator S. 252.
Möller in Königsberg z. Domainen-Rath S. 7.
Murasch z. Stadtkämmerer in Gilgenburg S. 206.
Neide z. Bürgermeister in Bartenstein S. 72. z. Polizei-Anwalt S. 84. z. Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Kommission für Handwerker S. 86.
Pahlke z. Bürgermeister in Neidenburg S. 4.
Pahlke z. unbesoldeten Rathmann in Domnau S. 12.
Pulewka desgleichen in Gilgenburg S. 246.
Pultke desgleichen in Barten S. 80.
Radicke desgleichen in Neidenburg S. 12.
Rathke desgleichen in Labiau S. 147.
Reese z. Bürgermeister und Stadtschreiber in Domnau S. 24.
Reichel in Drengfurth z. Kreistaxator S. 12.
Reißner z. unbesoldeten Rathmann in Bischofstein S. 12.
Richau in Mülsen z. Kreistaxator S. 148.
Richter z. unbesoldeten Rathmann in Memel S. 12.
v. Röbel z. Landrath Kreises Ortelsburg S. 14.
Röblinger in Wilhelmsthal z. Kreisverordneten S. 60.
Rohde z. Bürgermeister in Zinten S. 120.
Schneider z. Kreissekretair in Pr. Holland S. 96. 170.
Schröder z. unbesoldeten Rathmann in Mehlsack S. 80.
Schröder z. Kreissteuer-Einnehmer in Königsberg S. 103.
Schulz z. Bürgermeister in Soldau S. 7.
Schulz z. unbesoldeten Rathmann in Barten S. 80.
Schwidop z. Bürgermeister in Barten S. 258.
Seida in Wuttrienen z. Landgeschworenen S. 66.
Sieß z. unbesoldeten Rathmann in Kreuzburg S. 246.
Sinagowitz z. unbesoldeten Rathmann in Ortelsburg S. 147.
Sperling hat das Amt als Vorsitzender der Einschätzungs-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer des Stadtbezirks Königsberg niedergelegt S. 28., z. Oberbürgermeister in Königsberg mit der Befugniß die goldene Amtskette zu tragen S. 219.

Steffen z. Bürgermeister und Stadtschreiber in Hohenstein S. 152.
Stoppa z. Bürgermeister in Tapiau S. 33. z. Polizei-Anwalt S. 66.
Strauß z. Stadtkämmerer in Memel S. 72.
Thimm z. Bürgermeister in Saalfeld S. 213.
Vogel z. Stadtkämmerer in Bischofstein S. 141.
Voß in Sellwethen z. Landgeschworenen S. 92.
v. Wegnern z. Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer im Stadtbezirke Königsberg S. 28.
Wronka z. unbesoldeten Rathmann in Allenstein S. 147.

5) Medizinal-Personen.

Bahn in Saalfeld z. Geburtshelfer S. 23.
Barth in Königsberg z. Hühneraugen-Operateur S. 4.
Basemann in Bischofsburg, kleine Chirurgie S. 92.
Bayer in Heilsberg z. Chirurgengehilfen S. 40.
Bobrick z. Kreischirurgus in Brandenburg S. 7.
Bösenrath z. Kreisthierarzt in Allenstein S. 103.
Conrad in Memel, kleine Chirurgie S. 18.
Döbbelin z. Zahnarzt S. 60.
Fuhr in Pillau, kleine Chirurgie S. 220.
Gossow in Osterode z. Sanitätsrath S. 23.
Gräfe in Pillau z. praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer S. 206.
Haupt z. Zahnarzt S. 12.
Hay praktischer Arzt und Operateur in Königsberg z. Geburtshelfer S. 28.
Heinrich in Pobethen z. Kreischirurgus S. 141.
Hennigson z. Kreisphysikus in Ortelsburg S. 20.
Hilbert in Königsberg z. Geburtshelfer S. 23.
Jacobson praktischer Arzt und Wundarzt in Königsberg, z. Geburtshelfer S. 28.
Johswich z. praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer S. 103.
Joswich z. praktischen Arzt und Wundarzt S. 168.
Kaprat in Wartenburg kleine Chirurgie S. 206.
Kiepert z. praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer S. 87.
Komm in Neidenburg, kleine Chirurgie S. 213.
Kraska in Königsberg, z. Hühneraugen-Operateur S. 66.

Landsberg z. Wundarzt I. Klasse S. 140.
Löffler z. praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer S. 92.
Loreck in Guttstadt, kleine Chirurgie S. 92.
Michaelis Kreiswundarzt, von Prökuls nach Brandenburg versetzt S. 274.
Optacy in Königsberg, Hühneraugen-Operateur S. 213.
Plastwich z. praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer S. 81.
Rathke z. Kreisthierarzt in Memel S. 81.
Ruhdel z. praktischen Arzt und Wundarzt S. 219.
Rumbaum in Barten, z. praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer S. 265.
Sarembski in Labiau, kleine Chirurgie S. 266.
Schackwitz in Saalfeld, desgleichen S. 46.
Scheffler in Heilsberg z. Chirurgengehilfen S. 40.
Schulz in Memel kleine Chirurgie S. 40.
Schulze Kreiswundarzt von Rudau nach Braunsberg versetzt S. 84.
Schwarz z. Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer S. 128.
Sprengel in Königsberg, kleine Chirurgie S. 284.
Thöne in Caymen z. Geburtshelfer S. 279.
Wald z. Kreisphysikus, Kreises Fischhausen, in Königsberg S. 213.
Wannowski in Memel, kleine Chirurgie S. 66.
Weise z. interim. Kreisphysikus in Heilsberg S. 210.
Witt in Bischofsburg kleine Chirurgie S. 284.
Zöllner z. praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer S. 81.

6) bei den Postbehörden.

Ancion Postsekretair von Pr. Holland nach Cüstrin versetzt S. 72.
Bänge z. Posterpedienten in Königsberg S. 141.
Banduhn Postillon entlassen S. 141.
Barduscy Posterpediteur entlassen S. 141.
Bayer z. Postkondukteur in Frankfurth a. O. S. 72.
Bernhagen in Osterode z. Posterpedienten S. 250.
Borkowski z. Posterpediteur in Mehlsack S. 250.
Bortz Postillon in Rastenburg entlassen S. 251.
Brocks Postkondukteur von Königsberg nach Gumbinnen versetzt S. 251.

Beförderungen ꝛc.

Bruno Posterpeditions-Gehilfe von Königsberg nach Liegnitz versetzt S. 251.
Buchhorn z. Posterpeditions-Gehilfen S. 250.
Buttkus I. Postassistent gestorben S. 141.
Coler Posterpedient von Tapiau nach Pr. Eylau versetzt S. 72.
Dams z. Postassistenten S. 250.
Diegner desgleichen S. 250.
Diegner Postassistent von Braunsberg nach Pr. Holland versetzt S. 251.
Donnerstag z. Schirrmeister S. 250.
Elsner Posterpediteur in Liebemühl ausgeschieden S. 72.
Finger Ober-Postsekretair von Königsberg nach Rastenburg versetzt S. 250.
Fischer z. Packboten in Braunsberg S. 141 von Braunsberg nach Pr. Holland versetzt S. 251.
Gebauer Postsekretair von Braunsberg nach Königsberg versetzt S. 18.
Gerke z. interim. Bezirks-Kassen-Kontrolleur in Königsberg S. 251.
Grall z. Posterpeditions-Gehilfen S. 250.
Greunuß Postkondukteur von Königsberg nach Posen versetzt S. 251.
Gubba desgleichen von Königsberg nach Dirschau S. 18.
Häwecker Postsekretair in Königsberg entlassen S. 72.
Hagen Postkondukteur gestorben S. 141.
Heidemann z. Posterpediteur in Trömpau S. 250.
Hennig z. Büreau-Beamten bei der Ober-Post-Direktion in Gumbinnen S. 250.
Hille Kondukteur von Königsberg nach Dirschau versetzt S. 18.
Janzon z. Hilfswagenmeister in Memel S. 250.
Kersten Ober-Postsekretair von Danzig nach Braunsberg versetzt S. 251.
Kleinschmidt Posterpeditions-Gehilfe entlassen S. 141.
Kobs Wagenmeister in Pr. Holland gestorben S. 18.
Kowalewski z. Posterpeditions-Gehilfen S. 250.
Kraffert Landbriefträger in Gilgenburg entlassen S. 251.
Krausnick kommissarische Verwaltung der Ober-Post-Direktion in Arnsberg S. 141.

Beförderungen ꝛc.

Kriesell z. Packboten in Königsberg S. 250.
Kühnast Postsekretair von Rastenburg nach Königsberg versetzt S. 251.
Letz Postrath von Bromberg nach Königsberg versetzt S. 250.
Lietz Postassistent desgleichen von Stargard nach Braunsberg S. 251.
Lindenberg Postkondukteur desgleichen von Königsberg nach dem Speditions-Büreau № 12. S. 251.
Mielitz Posterpediteur in Quilitten ausgeschieden S. 251.
Minde Postassistent von Pr. Holland nach Stargardt versetzt S. 251.
Mohr Postkondukteur desgleichen von Königsberg nach dem Speditions-Büreau № 12. S. 251.
Nadolny z. Packboten in Königsberg S. 72.
Oberneyer z. Packboten in Braunsberg S. 141, von Braunsberg nach Königsberg versetzt S. 251.
v. Pastau z. Posterpediteur in Rössel S. 250.
Pichner z. Posterpeditions-Gehilfen S. 250.
Reinhard Postkondukteur von Königsberg nach Gumbinnen S. 251.
Rhode in Rössel z. Posterpedienten S. 250.
Rohr z. Packboten in Rastenburg S. 250.
Rokicki z. Postassistenten z. 250.
Rose z. 1sten Büreau-Beamten bei der Ober-Post-Direktion in Königsberg S. 250.
Rosenberger Posterpeditions-Gehilfe von Königsberg nach Liegnitz versetzt S. 251.
Schall z. Briefträger in Pillau S. 141.
Scheiba z. Posterpeditions-Gehilfen S. 250.
Schiebrin Briefträger in Memel ausgeschieden S. 18.
Schmidt Wagenmeister von Braunsberg nach Königsberg versetzt S. 251.
Schönborn Schirrmeister in Königsberg gestorben S. 18.
Schrempf Postassistent desgleichen S. 141.
Schulz z. Posterpedienten in Rastenburg S. 250; von Rastenburg nach Königsberg versetzt S. 251.
Schulz Posterpedient von Neidenburg nach Rastenburg versetzt S. 251.
Siebert z. Posterpedienten in Königsberg S. 250.
Steinbrück Postillon entlassen S. 141.
Streit z. Posterpeditions-Gehilfen S. 250.
Szepell Postillon in Nordenburg entlassen S. 251.

Troſtmann z. Schirrmeiſter in Königsberg S. 18, 141.
Wachhauſen Poſterpedient von Danzig nach Königsberg verſetzt S. 251.
Werner z. kommiſſariſchen Buchhalter in Königsberg S. 72.
Weſtphal z. Lampenverſorger in Königsberg S. 72.
Weſtphal z. Wagenmeiſter in Marienwerder S. 251.
Wöhlermann z. kommiſſariſchen Vorſteher des Poſtamts in Pr. Holland S. 141.
Zaremba z. Poſterpeditions-Gehilfen S. 250.
Zeiſing Briefträger und Wagenmeiſter in Pillau ausgeſchieden S. 141.

7. Bei der Regierung.

Fraiſſinet z. Regierungs-Kanzliſten S. 142.
Gauer z. Botenmeiſter S. 136.
Geſſel z. Regierungs-Büreau-Aſſiſtent S. 237.
Hoyer z. Regierungs-Rath S. 4.
Liſiewski z. Regierungs-Büreau-Aſſiſtent S. 132.
Scheumann z. Regierungs-Aſſeſſor S. 46.
Suſett desgl. S. 54.
Tamm z. Regierungs-Kanzliſten S. 142.

8. Beim Schulfache.

Arnsberg, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 60.
Bannaſch, Eliſe, Fräulein, desgleichen S. 219.
Bannaſch, Hedwig, Fräulein, desgleichen S. 80.
Barkowski z. Lehrer in Wuttrinen S. 176.
Beckmann z. außerordentlichen Profeſſor am Lyceum Hosianum in Braunsberg S. 7.
Bernsdorf z. Lehrer in Schönbrück S. 258.
Beſch, Schule für Mädchen S. 258.
Billig, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 84.
Bittcher z. Organiſt und Lehrer in Mahnsfeld S. 213.
Bracklow, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 104.
Brauſewetter, Fräulein, desgleichen S. 18.
Buchhorn zum Organiſt und Kirchſchullehrer in Gr. Simnau S. 40.
Calame, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 220.

v. Cederſtolpe, Fräulein, desgleichen S. 206.
Clauſſen in Raſtenburg, Privat-Töchterſchule S. 92.
David z. fünften Lehrer in Fiſchhauſen S. 237.
Dombrowski z. Lehrer in Saalfeld S. 103.
Duſcha in Wicken, Hauslehrerſtellen S. 72.
Eberhard, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 176.
Ellwitz, Fräulein, desgleichen S. 7.
Elze, Hauslehrer und Erzieher S. 219.
Ferner, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 220.
Fiſcher, Fräulein, desgleichen S. 60.
Franz in Gr. Michelau, Hauslehrerſtellen S. 72.
Freihold, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 104.
Gand, Hauslehrer und Erzieher S. 219.
Gerdey z. Lehrer in Saalfeld S. 170.
Gielke, Hauslehrer S. 266.
Giſevius, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 28.
Giſſing, Fräulein, desgleichen S. 136.
Grämer, Fräulein, desgleichen S. 262.
Grieß, Fräulein, desgleichen S. 152.
Gruhn z. Kirchſchullehrer und Organiſt in Open S. 12.
Grunau z. Seminarlehrer in Pr. Eylau S. 261.
Gutzeit in Königsberg, Pivat-Militairſchule S. 237.
Hafke z. Organiſt und Kirchſchullehrer in Pr. Mark S. 266.
Hahn, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 142.
Hammer z. Lehrer in Bartenſtein S. 266.
Hein, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 7.
Heinrici in Memel z. Schuldirektor S. 219.
Herrmann z. Lehrer in Mühlhauſen S. 142.
Hermanowski z. Lehrer in Saalfeld S. 170.
Hübner, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 147.
Jahnz z. Kantor- und Schullehrer-Adjunkt in Neuhauſen S. 266.
Janſon in Döbern z. Kantor S. 251.
Jany, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 142.
Johnſon, Fräulein, desgleichen S. 242.
Jungkunz, Fräulein, Privatſchule für Töchter gebildeter Stände in Bartenſtein S. 72.
Käbbe, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 189.

Karioth z. Lehrer in Saalfeldt S. 170.
Kerstein, Fräul., Hauslehrerin u. Erzieherin S. 147.
Kittlitz, Fräulein, desgleichen S. 246.
v. Knobelsdorf, Fräulein, desgleichen S. 104.
Kossack, Fräul., Hauslehrerin u. Erzieherin S. 246.
Krakow z. Direktor der Löbnichtschen höheren Bürgerschule in Königsberg S. 213.
Krakow, Fräulein, Hauslehrerin u. Erzieherin S. 246
Kraft z. Kirchschullehrer, Küster und Organist in Kiewitten S. 251.
Krieger z. ordentlichen Lehrer am Progymnasium in Hohenstein S. 107.
Küsel z. Lehrerin bei der Stadtschule in Rastenburg S. 147.
Lehrbaß, Fräulein, Erziehungs-Anstalt für Töchter gebildeter Stände S. 60.
Leißner, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 104.
Lemke z. Organist- und Lehrer-Adjunkt in Marienfelde S. 270.
Lentz z. vierten Lehrer in Liebstadt S. 132.
v. Lietzen, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 60, 176.
Lindner z. Organist und Kirchschullehrer in Seegertswalde. S. 170.
Link, Hauslehrer und Erzieher S. 136.
Lorek, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 136. 176.
v. Losch, Fräulein, desgleichen S. 258.
Ludwig, Fräulein, desgleichen S. 252.
Mäkelburg, Fräulein, desgleichen S. 147.
Mau, Fräulein, z. Lehrerin in Frauenburg S. 34.
Menzel z. ordentlichen Professor beim Lyceum Hosianum in Braunsberg S. 80.
Menzel z. Organist- und Kirchschullehrer-Adjunkt in Wartenburg S. 81.
Mey z. Organist und Lehrer in Borken S. 251.
v. Meyer, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 104.
Monien, Fräulein, desgleichen S. 220.
Monien z. Lehrer in Mühlhausen S. 132.
Mortzfeld z. dritten Lehrer in Soldau S. 92.
Neumann z. Organist und ersten Lehrer in Ottenhagen S. 4.
Nicolaus z. Rektor in Soldau S. 92.

Oestreich z. vierten ordentlichen Lehrer am Progymnasium in Rössel S. 242.
Passarge, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 28.
Petrusch, Fräulein, desgleichen S. 84.
Pfeffer, Fräulein, desgleichen S. 147.
Plehwe, Fräulein, desgleichen S. 213.
Pracejus z. Organist- und Lehrer-Adjunkt in Tannenberg S. 4.
Presting, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 60.
Puklar, Fräulein, desgleichen S. 176.
Pultke, Fräulein, desgleichen S. 147..
Pysall z. Organist und Lehrer in Altstadt S. 168.
Radefeld, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 8.
Radtke z. Lehrer am Waisenhaus-Seminar in Königsberg S. 127.
Reich, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 147.
Retzlaff z. siebenten ordentlichen Lehrer am altstädtischen Gymnasium in Königsberg S. 11.
Rohde z. Hilfslehrer am Gymnasium in Braunsberg S. 170.
Rohn z. Seminarlehrer in Braunsberg S. 242.
Roquette in Königsberg, französische höhere Privat-Töchterschule S. 96.
Saalschütz z. Professor S. 283.
Sachse, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 213.
Sand z. Rektor und Katecheten in Bischofstein S. 269.
Schiefferdecker, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 220.
Schielin, Fräulein, desgleichen S. 18.
Schlutius, Fräulein, desgleichen S. 40.
Schnell, Fräulein, desgleichen S. 252.
Schönkowski, Fräulein, desgleichen S. 213.
Schröder Hauslehrer und Erzieher S. 189.
Schube, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 18.
Schulz, Fräulein, desgleichen, S. 8.
Schweizer, Fräulein, Privat-Töchterschule S. 132.
Schwenzfeier z. Kantor- und Kirchschullehrer-Adjunkt in Schmauch S. 152.
Sievert, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 20.

Anderweite Ernennungen.

Skiba z. Lehrer in Mohrungen S. 168.
Sobolewski, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 20.
Steinert z. Kirchschullehrer in Opalenietz S. 87.
Steinwender, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 246.
Stiemer, Fräulein, desgleichen S. 136.
Tackmann, Fräulein, desgleichen S. 23.
Thamm z. zweiten Lehrer in Wormditt S. 170.
Thilo, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 60.
Valois, Fräulein, desgleichen S. 189.
Walter, z. zweiten Lehrer an der Domschule in Königsberg S. 18.
Walter z. Lehrer in Creuzburg S. 176.
Weidemann z. Lehrer in Gerdauen S. 107.
Werner, Fräul., Hauslehrerin u. Erzieherin S. 152.
Willner, Fräulein, desgleichen S. 8.
Winkler, Berta Rosalie Natalie, Fräulein, desgleichen S. 237.
Winckler, Julie, Fräulein, desgleichen S. 220.
Zander Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 23.
Zeidler Fräulein, desgleichen S. 72.

II. Anderweite Ernennungen.

Andersch in Königsberg, Agent der Preuß. Renten-Versicherungs-Gesellschaft und des Cöln-Münster Vieh- und Hagelschaden-Versicherungs-Vereins in Berlin S. 246, Haupt-Agent der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft S. 252.
Babe z. überzähligen Intendantur-Sekretair S. 148.
v. Bähr in Gr. Ramsau, Stellvertreter des Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder S. 176, 206.
Barth in Braunsberg, Agent der Lebens-Versicherungs-Bank in Gotha S. 132.
Bartschat z. Schließvoigt in Prökuls S. 108.
Bendir Steuerrath nach Memel versetzt S. 11.
Bischof z. Amtsdiener in Prökuls S. 108.
Bittrich z. Geheimen Commerzien-Rath S. 146.
Blum in Rastenburg, Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 214.
Bösler in Saalfeld, Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt S. 176.

Anderweite Ernennungen.

Brosch in Rastenburg, Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Magdeburg S. 252
Bruno z. überzähligen Intendantur-Sekretair S. 148.
Buzello Intendantur-Sekretariats-Assistent in Königsberg, z. Intendantur des 2ten Armee-Corps versetzt S. 28.
Cantorson in Liebemühl, Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia in Berlin S. 237.
Cartellieri in Pillau hat die Bankagentur niedergelegt S. 120.
Coler in Pr. Eylau, Agent der Thüringer Hagel-Versicherungs-Gesellschaft S. 104.
Dalgas z. Intendantur-Referendarius S. 280.
Dann Proviantamts-Assistent, von Berlin nach Königsberg versetzt S. 148.
Dippe z. Ober-Salzinspektor in Königsberg S. 11.
Döring Intendantur-Sekretair, von Bremerhafen nach Königsberg S. 147.
Dörks z. Proviantamts-Kontrolleur in Thorn S. 148, 280.
Driesen in Königsberg, Haupt-Agent der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig S. 104.
Dübecke in Saalfeld, Agent der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau S. 176, Agentur der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck S. 252.
v. Düring Freiherr, Regierungs-Assessor, z. Mitgliede der Direktion der Ostbahn in Bromberg S. 2.
Eben in Pr. Mark z. Oberamtmann S. 54.
Eggert Obergerichts-Assessor, z. Mitgliede der Direktion der Ostbahn in Bromberg S. 2.
Eggert z. Kontrolleur der vereinigten städtschen u. ländlichen Feuer-Sozietätskasse in Königsberg S. 46.
Elsner in Liebemühl, Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 252.
Engling z. Haupt-Steueramts-Rendanten in Friedland S. 84.
Erpenstein in Danzig z. Proviantamts-Assistent S. 148.
Faß zum Kriminal-Polizei-Inspektor in Königsberg S. 231.
Feierabend in Heiligenbeil, z. Polizei-Anwalt S. 288.
Fischer in Domnau, Agent der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau S. 214.

Anderweite Ernennungen.

Frisch in Königsberg, z. Kommerzienrath S. 40.
Fritsch in Mühlhausen, z. Polizei-Anwalt S. 152.
Fromm in Allenburg, Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Germania S. 120.
Germakowski in Pr. Eylau hat die Agentur der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau niedergelegt S. 176.
Gervais z. Intendantur-Assessor S. 147.
Glede z. Rendanten der vereinigten städtschen und ländlichen Feuer-Sozietäts-Kasse i. Königsberg S. 46.
v. Goldenberg z. Intendantur-Referendarius S. 280.
Grode in Königsberg, z. Rentenbankbuchhalter S. 120.
Großmann, Intendantur-Sekretair, vom 6ten zum 1sten Armee-Korps versetzt S. 148.
Hahn in Schippenbeil, Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 18, hat diese Agentur niedergelegt S. 88.
Hamilton in Brandenburg z. Oberamtmann S. 54.
Hammerstein in Mohrungen, Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia in Berlin S. 258.
Handewerk in Labiau, Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia S. 40.
Hanf in Königsberg z. Garten-Inspektor S. 246.
Hauer in Hohenstein, Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 152.
Heinrich in Braunsberg, Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 12.
Heinrich in Saalfeldt z. Polizei-Anwalt S. 120; zum interimistischen Rentamts-Verwalter S. 128.
Henneberg in Danzig z. Proviantamts-Assistent S. 148.
Hennig, Rendantur der Waisenhaus-Kasse hierselbst S. 140.
Henning in Pillau, Bankagentur S. 120.
Herrmann in Schlodien z. Amtmann S. 176.
Heyne in Braunsberg, Agent der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, der Preuß. Renten-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin, der Cöln-Münster Vieh- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft S. 270.
Hinz in Passenheim z. Polizei-Anwalt S. 189.
Hitzigrath, Regierungs-Assessor z. Dienstleistung beim Königl. Provinzial-Steuer-Direktorat in Königsberg S. 71.

Anderweite Ernennungen.

Höfig in Graudenz zum Proviantamts-Assistent S. 148.
Hoffmann, Regierungs- und Baurath zum Mitgliede der Direktion der Ostbahn in Bromberg S. 2.
Hoffmann z. Ober-Lazareth-Inspektor in Königsberg S. 28.
Holder-Egger zum Intendantur-Sekretair in Königsberg S. 28.
Holzendorf in Drengfurth, Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau S. 214.
Hübner z. Vorsitzenden der Direktion der Ostbahn in Bromberg S. 136.
Jacobson in Pr. Eylau, Agent der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft S. 148; Agent der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau S. 176.
Jäckel in Mühlhausen, Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia in Berlin S. 230.
Ihlo in Fischhausen hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt S. 18.
Jokaitis in Drawehnen, z. interimistischen Fischerschulzen S. 104.
le Juge, Steuerrath in Königsberg, in den Ruhestand versetzt S. 11.
Kämmer in Königsberg, Agent der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig S. 148.
Kiy in Ortelsburg, Agent der thüringschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Weimar S. 104.
Klenzahn in Willenberg, Agent der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau S. 214.
Klückmann in Osterode, Haupt-Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Saxonia S. 88.
König in Neuendorf, Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia S. 266.
Krause in Bundien, z. Spezial-Direktor der Marienwerder Feuer- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft S. 170.
Kriele, Intendantur-Assessor, vom 3ten zum 1sten Armee-Korps versetzt S. 147.

Kuhnke in Drengfurth, zum Polizei-Anwalt S. 40.
Kusch in Zinten, Agent der Aachen-Münchener-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 12.
Laser in Schippenbeil, Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 60.
Legab z. Lazareth-Inspektor in Danzig S. 148.
Leske, Intendantur-Sekretair, vom 8ten zum 1sten Armee-Korps versetzt S. 148.
Liedtke in Friedland, Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 18.
Liedtke in Gerdauen, Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Magdeburg S. 40.
Liedtke, kommissarische Verwaltung des Rentamts in Rossitten S. 84.
Linde in Memel, Agent der Brandversicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig S. 24.
Lintner als Ober-Steuerinspektor nach Gumbinnen versetzt S. 16
Lork in Königsberg, Agent der Lebensversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha S. 246.
Lorkowski z. Universitäts-Sekretair S. 140.
v. Losch in Rastenburg, zum Steuer-Inspektor S. 4.
Lukatis in Altstadt, z. Boniteur S. 24.
Mätzig, Steuerrath, nach Königsberg versetzt S. 11.
Mager in Königsberg, Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia in Berlin S. 104.
Markwald, ebendaselbst, General-Agent der Eisenbahn und allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt S. 284.
Maroska in Ortelsburg, Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania S. 148.
Martens in Allenstein, z. Königl. Kommissarius bei der Allensteiner Kreis-Korporation für Meliorations-Angelegenheiten S. 274.
Meyer in Kreuzburg, Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck S. 237; Agent der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau S. 214.
Meyer in Gutenfeld, Stellvertreter des Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Marienwerder S. 214.
Mohr in Wehlau, Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck S. 148.
Montua in Annaberg, z. Spezial-Direktor der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder S. 72.
Moser in Schippenbeil, Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 88.
Müller z. Seelootsen in Memel S. 266.
Nebel in Alt Passarge, z. Fischerschulzen S. 24, 168.
Nebendahl in Allenburg, Agent der Thüringer Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Weimar S. 148.
Nisius in Wartenburg, Agent der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 258.
Nonn in Gerdauen, Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck S. 148; Agent der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau S. 230.
Oehlmann in Königsberg, Haupt-Agent der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport und der Allgemeinen Preuß. Alter-Versorgungs-Gesellschaft in Breslau S. 168; hat die General-Agentur der Erfurter Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt S. 214.
Oergel in Thorn, zum Proviantamts-Assistenten S. 148.
Ollech in Willenberg, Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 148.
Paarmann in Kl. Rauschken, Spezial-Direktor der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft des platten Landes in Marienwerder gestorben S. 92.
Papendieck in Königsberg, General-Agent der Erfurter Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft S. 214.
Penner in Pr. Holland, Agent der Schwedter Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft S. 148.
Prowe in Pr. Holland, Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia S. 238.
Puppel in Pillau, Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 189.
Quassowski in Schönau, Spezial-Direktor der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder S. 176.
Quast in Guttstadt, Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 92.

Anderweite Ernennungen.

Rathke zum Lazareth-Inspektor in Graudenz S. 148.
Rautenberg in Osterode, Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 128.
Reese in Domnau, zum Polizei-Anwalt S. 34.
Reyländer in Königsberg, zum Rentenbank-Buchhalter S. 120.
Richter, Lazareth-Inspektor in Graudenz, pensionirt S. 148.
Riemenschneider in Barten hat die Agentur der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau niedergelegt S. 8, Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 34.
Riemer in Wehlau, zum Polizei-Anwalt S. 107; zum Bank-Agenten S. 136.
Riese, Proviant-Amts-Kontrolleur, von Berlin nach Thorn versetzt S. 148.
Rimpler zum etatsmäßigen Intendantur-Sekretair S. 147.
Rogall in Brasniken, die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin ist erloschen S. 20.
Rohde in Zinten, z. Polizei-Anwalt S. 34.
Rudenick in Seeburg, Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 34.
Sakolowski in Liebemühl, Agent der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft S. 128.
Sakowski in Ortelsburg, Agent der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 168.
Samulon in Osterode, Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia in Berlin S. 237.
Sandt, kontrollführender Kasernen-Inspektor, von Graudenz nach Posen, S. 280.
Schemmel, Proviant-Amts-Assistent, von Danzig nach Nauen versetzt S. 148.
Scherres, Proviantmeister, von Pillau nach Küstrin versetzt S. 148.
Schirrmacher in Heiligenbeil, Stellvertreter des Polizei-Anwalts S. 288.
Schlick zum überzähligen Intendantur-Sekretair S. 148.
Schlonski in Wartenburg, Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 262.
Schnitzer in Heiligenbeil, Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 288.

Schöne z. Intendantur-Sekretair S. 280.
Schött in Alt Passarge z. Fischerschulzen S. 168.
Schulz in Soldau, Agent der Köln-Münster Hagel-Versicherungs-Gesellschaft S. 132.
Schulze in Osterode, Agent der Erfurter Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft S. 168.
Schwanfelder in Königsberg, General-Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Saxonia S. 136; Haupt-Agent der See-, Fluß-, und Landtransport-Versicherungsgesellschaft Agrippina S. 270.
Scupin zum Kasernen-Inspektor in Danzig S. 148.
Seidner in Wehlau, Agent der Schwedter Hagelschaden und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft S. 214.
Siebert in Wartenburg, zum Polizei-Anwalt S. 292.
Simonson in Rössel, Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt gestorben S. 34.
Simonson in Rössel, Agent der Berliner-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 81.
Spangenberg z. Rentenbank-Sekretair S. 120.
Stechern in Neidenburg, Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 84.
Steinbart zum Ober-Zoll-Inspektor in Pillau S. 11.
Steinchen in Braunsberg, Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft S. 214; Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 230.
Strödel in Bartenstein, z. Stellvertreter des Königl. Kommissarius bei der Allensteiner Kreis-Korporation für Meliorations-Angelegenheiten S. 274.
Stürmer in Osterode, Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 214.
Szuißiel in Karkelbeck, z. Fischerschulzen S. 104.
Tackmann in Fischhausen, Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 46.
Thomas in Barten hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt S. 34.
Tillis in Wartenburg, z. Stellvertreter des Polizei-Anwalts S. 292.

Wachsen in Friedrichshoff hat das Amt als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen zu Marienwerder niedergelegt S. 18.

Wedecke in Königsberg, zum Polizei-Inspektor S. 246.

Wenzell zum interimistischen Seehilfslootsen in Memel S. 266.

Wernich, Geheimer Regierungsrath z. Vorsitzenden der Direktion der Ostbahn in Bromberg S. 2.

Wiebe, Regierungs- und Bau-Rath, z. Mitgliede der Direktion der Ostbahn in Bromberg S. 2; zum Vorsitzenden derselben S. 279.

v. Winkler z. Obersteuer-Inspektor in Braunsberg S. 11.

Woide in Rautenfeld hat die Agentur der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau niedergelegt S. 230.

Woltersdorf in Königsberg, zum Kommissions-Rath S. 238.

Ziegner in Pr. Eylau hat die Agentur der Thüringer Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar niedergelegt S. 169.

III. Belobungen und Belohnungen.

Es zeichneten sich aus

a) durch Geschenke an die Kirche:

Mitglieder der Steinbecker Kirchengemeinde S. 3. Ein Mitglied derselben Gemeinde S. 3. Wölk in Königsberg S. 11. Ein Unbekannter in Tharau S. 11. Die Ehefrau des Baumeisters Reimann in Mühlhausen S. 17. Stadtkämmerer Jäckel in Mühlhausen S. 17. Gutsbesitzer Wendlingsche Eheleute auf Paudelwitz S. 22. Patronat der Kirche zu Reichenau S. 22. Ein Mitglied des Kumehnenschen Gemeinde-Kirchenrathes S. 23. Kaufmann Gutzeit in Königsberg S. 33. Kirchengemeinde und Kirchenpatronat in Hirschfeld S. 45. Kirchengemeindemitglieder zu Rudau S. 45. Kirchengemeinde Wargen S. 91. Gemeinde-Mitglieder zu Petershagen S. 91. Hufenwirth August Kohnert aus Pudelkeim S. 91—92. Oberkontrolleur-Wittwe Weinstein aus Frauenburg S. 119. Dr.

Tschierschki und Mühlenbesitzer Hantel in Frauenburg S. 119. Kirchengemeinde Herzogswalde S. 126. Kirchengemeinde in Böttchersdorf S. 136. Maurermeister Stramm in Wilnau S. 151—52. Freiherr v. Saß auf Komalmen S. 174. Die Rittergutsbesitzer Fischer auf Seubersdorf S. 174, Reichel auf Maldeuten S. 236, Will auf Pohren S. 236. Altsitzerin Anna Kwaski in Maschwitz S. 236. Ein Mitglied der Kirchengemeinde zu Starkenberg S. 249. Ein Elternpaar in Bartenstein S. 257. Kirchengemeinde Falkenau S. 257. Ein altes Ehepaar der Kirchengemeinde Buchholz S. 283. Hofbesitzer Carl Ostrinski in Hirschfeld S. 288. Grundbesitzer des Kirchspiels Assaunen, eine Dame und ein Gutsbesitzer desselben Kirchspiels S. 288. Kirchengemeinde zu Liebstadt, ein Mitglied des Gemeinde-Kirchenrathes und eine Jungfrau daselbst S. 292.

b) durch Unterstützung der Schule:

Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D. v. Stutterheim auf Georgenau, Kreises Friedland, S. 4. Schulpatron, Baron v. d. Goltz in Mertensdorf S. 65. Schulsozietät in Hohenstein S. 65. Gutsbesitzer, Amtmann Thulke auf Kloschehnen S. 266.

c) durch Hülfsleistung bei Feuersgefahr:

Zimmermeister Fernitz und Glasermeister Zachrau in Fischhausen S. 138—39.

d) durch Hilfsleistung bei der Cholera.

Lehrer Thiel in Baragin S. 245.

IV. Lebensrettung.

Eigenkäthner Friedrich Kendzorra in Kukukswalde, Belobung S. 119. Holzarbeiter Carl Julius Schmidt in Schmelz, Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr S 132. Zimmergesellen Carl Leopold Görke und Friedrich Herrmann Berg aus Königsberg, Geldprämie S. 188. Amtsschreiber Gustav Minde in Ortelsburg, Erinnerungs-Medaille S. 230. Mühlenbesitzer Carl Zenke in Johannisthal, Erinnerungs-Medaille S. 249.

V. Ortsbenennungen.

Neue Etablissements.

Amalienhoff, Etablissement S. 38. Annenhöhe, Vorwerk S. 17. Antonienhoff, Vorwerk S. 49. Bertienen, Etablissement S. 290. Carlsthal, Etablissement S. 244. Charlottenhof, Etablissement S. 138. Friedrichsberg, Etablissement S. 240. Friedrichsruh, Abbau S. 210. Fürstenhoff, Abbau S. 6. Garben, Etablissement S. 43. Hermannshof, Vorwerk S. 49. Kahlfeld, Vorwerk S. 22. Lindenhoff, Etablissement S. 180. Ottilienhoff, Abbau S. 41. Rosenthal, Vorwerk S. 56. Waldhöhe, Abbau S. 191. Waldsee, Etablissement S. 290. Wilhelmshöhe, Etablissement S. 240.

VI. Kollekten.

Evangelische Kirchenkollekte zum Bau einer evangelischen Kirche Brilon S. 16. Desgleichen zum Aufbau der abgebrannten evangelischen Kirche in Panthenau S. 30—31. Kirchenkollekte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung S. 229. Desgleichen für die hiesige Provinzial-Blinden-Unterrichts-Anstalt S. 263—64.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.